This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Kice.
W.

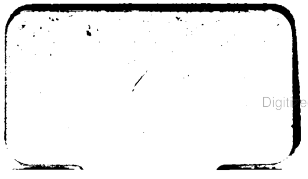

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sieben Bücher
Preußischer Kirchengeschichte.

Eine aktenmäßige Darstellung
des
Kampfes um die evangelisch-lutherische Kirche
im XIX. Jahrhundert.

Von
Dr. Wangemann,
Archidiaconus und K. Seminar-Director in Cammin in Pommern.

Zweiter Band.

Inhalt.
III. Buch: Die Sammlung der schlesischen Lutheraner bis zu ihrer Generalsynode 1835.
IV. Buch: Schriftenkampf für und wider die sey. Lutheraner.
V. Buch: Die Entwicklung der sey.-lutherischen Gemeinde bis zu ihrer Selbstconstituirung und erlangter General-Concession.

Motto: Ps. 94, 15. Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen.

Richter
L. N. 591.

Berlin, 1859.
Verlag von Wilhelm Schultze,
Scharrenstraße Nr. 11.

Digitized by Google

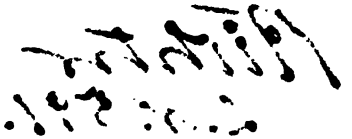

Digitized by Google

BX8022
P7W25
v.2

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Buch.

Die Sammlung der schlesischen Lutheraner bis zu ihrer General-Synode 1835.

Erstes Capitel. Die Lage der Dinge bei Scheibel's Abgange aus Breslau . . . . . p. 3

Die Häupter der Bewegung zersprengt p. 3; große Gefahr für die Gemeinde p. 4; Steffens über seine damalige Stellung zu den Separirten p. 5; seine schwierige Lage p. 6; der Kronprinz kommt durch Breslau p. 7; Steffens eingeladen nach Fürstenstein p. 7; Steffens nach Berlin versetzt p. 8; Huschke bleibt allein in Breslau p. 9.

Zweites Capitel. Die Zeit des Zuwartens der Behörden bis zur Cabinets-Ordre von 1834 . . p. 9

Stille vor dem Sturm p. 9; Hermannsdorf als Asyl der Breslauer Separirten p. 10; ihre Vorstellung an den König p. 10; Steffens Schrift: „Wie ich wieder Lutheraner ward" p. 11; Huschke's theologisches Votum p. 11; Hauptinhalt der Schrift p. 11—16; Entgegnung in der Ev. Kirchenzeitung p. 16; Ausdehnung der Bewegung über Breslau hinaus p. 17; Kellner in Hönigern im J. 1830 p. 18; Berger in Hermannsdorf p. 19; Biehler's Austritt p. 21.

Drittes Capitel. Die Polizei-Strafen und die Lynch-Justiz . . . . . p. 21

Die Umgegend von Züllichau p. 21, 22; die löwenberger Gegend; Deutmannsdorf und Hartliebsdorf p. 23; ärgerliche Auftritte p. 24; Selbstconstituirung der hartliebsdorfer Gemeinde p. 25.

Viertes Capitel. Die Cabinets-Ordre von 1834 . p. 27

Wachsthum der lutherischen Bewegung p. 27; gefahrdrohender Charakter derselben p. 28; Conventikel in Pommern p. 30; Altenstein's Vortrag im November 1833 p. 31; seine Vorschläge p. 33; die getroffenen Maßregeln p. 34; die Cab.-Ordre von 1834 p. 34; Beurtheilung derselben p. 36; Vergleichung mit Eylert's Aussprüchen p. 36 fg.; die Cab.-Ordre bekundet eine Umkehr p. 38; Verhältniß zwischen Union und Agende p. 42; der harte Schluß der Cab.-Ordre p. 44; ihr Zweck ist theilweise nicht erreicht p. 48; die Cab.-Ordre nicht geeignet, die Separirten zu befriedigen p. 49.

Fünftes Capitel. Die erste Synode der Separirten 1834 . . . . . p. 52

Die beiden Heeresmassen in Schlachtordnung p. 52; die Synode von 1834 p. 53; Eingabe derselben vom 4. April p. 53; Ueberblick über die Ausdehnung der lutherischen Bewegung 1834 p. 55; die falsche Grundanschauung der Separirten p. 57.

Sechstes Capitel. Berger in Hermannsdorf . . . p. 59

Seine Vorladung vor das Consistorium p. 59; der Entscheid des Consistorii p. 60; Berger bleibt bei der alten Agende p. 62; Protestation seiner Gemeinde p. 63; die königl. Commission in Hermannsdorf p. 64; Suspension des Pastors p. 64; das Kirchengut mit Beschlag belegt p. 65; Berger bewacht p. 65; geht nach Breslau p. 66.

Siebentes Capitel. Kellner in Hönigern und Biehler in Kaulwitz . . . . . p. 66

Kellners frühere Wirksamkeit p. 66; seine Vorladung vor den General-Superintendent Ribbeck p. 68; er lehnt die Kirchenvisitation des Superintendenten ab p. 69; wird vor den Landrath citirt p. 70; erwählt Deputirte seiner Gemeinde p. 71; wird vor das Consistorium geladen p. 72; die

Digitized by Google

Commission in Hönigern p. 72; die Commission in Kaulwitz p. 76; Kellner nach Breslau abgeführt p. 79; Bewachung der Kirchthüren in Hönigern p. 80; wiederholte Besuche der K. Commission in Hönigern p. 82; Militairexpedition gegen Hönigern p. 85; Blühers Urtheil p. 87.

Achtes Capitel. Zwei falsche Kirchenbegriffe im Kampf miteinander . . . . . p. 88

Der Kirchenbegriff des Polizeistaates p. 90; der Kirchenbegriff der separirten Lutheraner p. 93.

Neuntes Capitel. Weitere Ausbreitung der lutherischen Bewegung in Schlesien . . . . . p. 99

Austritt der beiden Wehrhan p. 99; Reinsch p. 100; Wahl des Cand. Krause p. 100; die Menzelbrüder p. 101; Kavel p. 101.

Zehntes Capitel. Ausdehnung der luth. Bewegung über Schlesien hinaus . . . . . p. 103

Tauscher in Wellersdorf p. 104; Ehrenström und Lasius und Wermelskirch im Posenschen p. 104 fg.; Dr. Guerike in Halle p. 107; Winter in Planensa p. 111; Guerike zum Pastor erwählt p. 114, und seines Amtes entsetzt p. 115.

Elftes Capitel. Die constituirende General-Synode von 1835 . . . . . p. 118

Vorberathung vom 31. Decbr. 1834 p. 118; die erste Hälfte der Synode p. 119; ihre Beschlüsse — die zweite Hälfte der Synode p. 124; Ordinations-Instruktion p. 127; Beurtheilung der Generalsynode p. 130.

Zwölftes Kapitel. Weitere Fortschritte der luth. Bewegung in Schlesien . . . . . p. 135

Hönigern p. 135; Eingabe des Schullehrers Leib p. 135; Herr von Koszutsky und P. Krause p. 138; die Separirten um Guhrau, Freystadt, Sprottau p. 141; die Separirten in Hartliebsdorf und Umgegend p. 141; Cand. Geßner p. 146; Senkel in Ratibor p. 148.

Dreizehntes Capitel. Die breslauer Synode vom 12. Sept. 1835 . . . . . p. 152

Vierzehntes Capitel. Die Leitung der Gemeinde von Berlin aus . . . . . p. 157

Die sämmtlichen separirten Pastoren in Haft p. 157; Eylert über die schles. Bewegung p. 158; der König lebhaft bewegt 160; Eylert über die Auswanderer p. 162; Steffens und Barschall in Berlin an der Spitze der Bewegung p. 166 fg.

Viertes Buch.

Die Wirksamkeit der separirten Lutheraner durch Schriften.

Erstes Capitel. Einleitung . . . . . p. 172

Ein separirter Colporteur p. 172; die Hauptschriften der Separirten p. 173.

Zweites Capitel. Die Beweisführung der separirten Lutheraner . . . . . p. 175

Der Kirchenbegriff der Separirten p. 175; ihre Anschauungen in Betreff der kirchlichen Verfassung p. 180; ihre Stellung zum kirchlichen Bekenntniß p. 184; Kellners Darlegung p. 186; ihre Stellung zur Agende p. 189; Hirschfeld über die Agende p. 189; ihr Verhältniß zur reformirten und unirten Kirche p. 205; Köthe's Zusammenstellung der separirten Bedenken p. 212; Schriftbeweis der Separirten p. 213; ihre Berufung auf die symb. Bücher p. 224.

Drittes Capitel. Die Polemik gegen die Separirten in Gegenschriften aus der Landeskirche . . . . p. 226

Der Kampf in der evangelischen Kirchenzeitung zwischen Huschke, v. Gerlach und Sartorius p. 226; Hengstenbergs Vorwort zu 1835 p. 236; Schriften

Digitized by Google

von (Thiele) p. 239; (Elsner) p. 242; Oldhausen u. Wehrhan p. 242; Hennike p. 244; (Hahn) p. 245; von 17 Geistlichen p. 251; Gerlach p. 254; Bauch p. 255; Petersen p. 256; Köthe 257; Kämpfe 258; Entgegnung von Ehrenström und Kellner p. 260.

Viertes Capitel. Beurtheilung des separirt-lutherischen Standpunktes . . . . . p. 262

Die bisherigen Widerlegungen genügen nicht p. 262; der Fundamental-Irrthum der sep. Lutheraner in ihrem Kirchenbegriff p. 264; Ihre Irrthümer hinsichtlich der Verfassungs-Ideen p. 274; hinsichtlich der Cultusfrage p. 282; ihre falsche Deutung von art. X. der Concordienformel p. 288; ihre Irrthümer in Bezug auf die Bekenntnißfrage p. 290; dogmatische Irrthümer p. 291 fg.; ihre falsche Stellung zu den Reformirten p. 300; Darstellung des richtigen Verhältnisses zu den Reformirten p. 307; Gefahren des Separatismus p. 315; Schriftbeweis wider denselben p. 318.

Fünftes Buch.

Die Entwicklung der separirt-lutherischen Gemeinde bis zu ihrer Selbstconstituirung und erlangten General-Concession.

Erstes Capitel. Die Spuren des Verfalles in der separirt-lutherischen Gemeinde . . . . . p. 325

Tauscher in Wellersdorf p. 326; wird suspendirt p. 331; reist nach Berlin p. 334; wird wieder angestellt p. 335; die Auswanderungen der Separirten p. 337; Grubau in Erfurth p. 338; flieht p. 339; geht nach Amerika p. 340; Scheibels gespanntes Verhältniß zu den Separirten p. 341; Wehrhan's Rücktritt p. 342.

Zweites Capitel. Das Ministerium Altenstein und seine kirchliche Politik . . . . . p. 343

Innere Stellung des Königs zu der Sache p. 344; Ehlers' Bericht p. 346; Altenstein's Ideen p. 348 fg.; Mühler's dissentirende Stellung p. 352; die Polizeimaßregeln p. 353; Strauß Sendung nach Züllichau p 356; Verlegenheit der Behörden p. 357; Deputation der sep. Lutheraner in Berlin p. 358; harte Antwort Altenstein's p. 359; die legislatorische Commission p. 360; die Mißbilligung des Kronprinzen p. 362; die Versuche zur Beförderung der Union p. 363.

Drittes Capitel. Wachsthum und innere Entwicklung der sep.-luth. Gemeinde bis zum Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm IV. . . . . p. 366

Der verderbliche Einfluß der Verfolgungen auf die sep. Lutheraner p. 366; Steffens Urtheile p. 368; Spione, Krause 369; statistische Angaben p. 370; Ehlers p. 371; Bestand der sep.-luth. Gemeinde um 1840 p. 272.

Viertes Capitel. Regierungs-Antritt des Königs Friedrich Wilhelm IV. . . . . p. 374

Allgemeine Rathlosigkeit p. 374; der letzte Altenstein'sche Entwurf p. 374; des Königs und Altenstein's Tod p. 376; Umschwung in der Auffassung der Frage p. 377; die magdeburger Petition der Separirten p. 377; Friedrich Wilhelm IV. p. 379; seine kirchlichen Ideen und Pläne p. 380; Eichhorn p. 381, und sein Programm p. 382; Cab.-Ordre vom 19. August 1840; Freude der Separirten p. 384; nur allmählige Aenderung der von den Behörden eingenommenen Stellung p. 385.

Fünftes Capitel. Die ersten Verhandlungen mit den separirten Lutheranern . . . . . p. 386

Leitende Ideen des Ministerium Eichhorn in Betreff der Union und Separation p. 386; Bereitwilligkeit, den Separirten entgegen zu kommen p. 387; Promemoria des Ausschusses der Separirten vom 15. Aug. 1841; überspannte Forderungen p. 389.

Digitized by Google

Sechstes Capitel. Die General-Synode von 1841 p. 392
Umfassender Stoff für die Berathungen p. 392; die Generalsynode als höchste Instanz p. 393; Abgrenzung ihrer Befugnisse p. 394; das Oberkirchen-Collegium, Umfang seiner Thätigkeit p. 394; Grundzüge der allg. Gemeinde-Ordnung p. 396; das Vorsteher-Amt p. 398; anderweitige Synodal-Beschlüsse p. 399; Beurtheilung der Generalsynode p. 400; übermäßige Hervorhebung des Laien-Elements p. 401.

Siebentes Capitel. Weitere vergebliche Unterhandlungen mit den separirten Lutheranern bis 1845 . p. 404
Die vereinzelten Nachrichten über die ferneren Verhandlungen p. 404; die Separirten weisen die dargebotene Hand zurück p. 406; die General-Concession vom 23. July 1845 p. 407 fg.

Achtes Capitel. Die Aufnahme der General-Concession von Seiten der Separirten . . . . . p. 409
Die General-Concession erfüllt die Wünsche der Separirten nicht, wird aber von ihnen mit Freuden angenommen p. 409 fg.: weitere Eingaben derselben p. 410; Patent vom 30. März 1847 p. 411; Protest der Separirten vom 5. Aug. 1847 p. 411; Spezial-Concession vom 7. Aug. 1847 p. 412; die beiden Petitionen an das Staats-Ministerium und an die National-Versammlung vom 11. u. 25. Mai 1848 p. 416.

Neuntes Capitel. Weitere Entwicklung der sep.-luth. Gemeinde . . . . . p. 418
Der Bestand der sep.-lutherischen Gemeinde im Jahre 1848 p. 418; ihre großen Bedürfnisse, Anstrengungen und Opferfreudigkeit p. 422; ihre fernere Aufgabe p. 424; dieselbe ist von ihnen nicht erkannt p. 425; die erheblichen inneren Schäden der sep. Gemeinde p. 426; Gefahr des Pharisäismus p. 427; Gefahren aus dem Vorsteher-Amt und der Kirchenzucht p. 429; Auswüchse p. 430; Stellung der Separirten zu den lutherischen Vereinen in der Landeskirche p. 430; Bedeutung der sep.-luth. Gemeinde für die Gegenwart p. 433.

Druckfehler und Verbesserungen.

p.	17	Z.	3	v. o.	statt Grünhartan . .	lies Grünhartau.
"	19	"	3	v. u.	" von Gemeinde .	" von der Gemeinde.
"	42	"	20	v. o.	" würde	" wurde.
"	46	"	4	v. u.	" keine	" keines.
"	52	"	14	v. u.	" Mitglieder . .	" Mitgliedern.
"	62	"	14	v. o.	" wendig zur . .	" wendig hielt zur.
"	64	"	4	v. o.	" Hönigern . . .	" Hermannsdorf.
"	104	"	11	v. u.	" Buche	" Baude.
"	107	"	13	v. o.	" seinen	" seiner.
"	113	"	8	v. u.	" demselben. . .	" derselben.
"	136	"	12	v. o.	" galt	" gilt.
"	157	"	10	v. u.	" Ritterthum . .	" Ritterthurm.
"	175	"	12	v. o.	" hinaus . . .	" hieraus.
"	206	"	10	v. o.	" Grundirrthum .	" Grundirrthum.
"	249	"	8	v. u.	" Hinsicht . . .	" Hinsichts.
"	251	"	18	v. u.	" Cäsaropapie . .	" Cäsaropapie.
"	283	"	2	v. o.	" Cultus . . .	" Cultus.
"	290	"	17	v. o.	" entgegen . . .	" entgegnen.
"	291	"	11	v. o.	" den	" denn.
"	293	"	10	v. u.	" von	" vom.
"	340	"	9	v. o.	" eingezogen und .	" eingezogen wurde und.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Die Sammlung der schlesischen Lutheraner bis zu ihrer Generalsynode 1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Lage der Dinge bei Scheibel's Abgange aus Breslau.

Inhalt: Die scheinbare Gefahr für die separ. lutherische Gemeinde; ihre Rettung; Steffens innere Bedrängniß; Huschke bleibt alleiniger Leiter der Bewegung.

Nachdem wir den ehrwürdigen Scheibel, der von dem unmittelbaren Schauplatz des Handelns abgetreten war, bis zu seiner Ruhestätte geleitet haben, kehren wir zunächst nach Breslau zurück, um den Faden der Geschichte wieder aufzunehmen.

Hier sah es zur Zeit von Scheibel's Weggang nach Menschen Gedanken sehr trübe aus. Das Ministerium Altenstein hatte die bekannte Mohnkopfspolitik anzuwenden gesucht, und zunächst alle Kraft darauf gewandt, das Triumvirat der breslauer Gemeinde zu sprengen. Es war ihm vollständig gelungen. Scheibel war im Auslande, und dort durch Verfolgung seitens eines lutherischen Consistorii bald doppelt unschädlich gemacht. Huschke und v. Haugwitz hoffte man, sie in Breslau belassend, durch Beförderungen zu beschwichtigen. Zunächst kam es darauf an, den idealisirenden Steffens von ihnen zu trennen; dann, so vermuthete man, werde der Professor juris Huschke allein schwerlich lange geneigt oder im Stande sein, diese theologische Frage zum Austrage zu bringen, jedenfalls werde er, isolirt, bald ermüden. Aber wohin mit Steffens? Ihn abzusetzen war bei dem weit verbreiteten literarischen Ruf des Mannes, und bei seinen unleugbaren Verdiensten nicht rathsam! Ihn versetzen? Aber wohin? Der

Digitized by Google

einzige Ort, den er etwa wählen würde, war Berlin. Der Kronprinz wünſchte ihn auch dorthin zu ziehen. Aber an der dortigen Univerſität war kein Lehrſtuhl für ihn vacant. Woher das Gehalt nehmen? Man fand endlich Rath. Zu Eylert's nicht geringem Verdruſſe mußte die Unionskaſſe dazu dienen, den ſeparirten Lutheraner mit einem reichlichen Gehalte in Berlin anzuſtellen. „So viel lag daran, ihn unſchädlich zu machen," fügt Eylert hinzu (l. c. p. 139). Am 14. April 1832, wenige Wochen nach Scheibel, verließ Steffens Breslau, und Huſchke blieb iſolirt zurück, die ſeparirte Gemeinde ohne Seelſorger, auf Laienſacrament und Laienerbauung angewieſen. Wie konnte es fehlen, daß die Bewegung nicht bald in ſich ſelbſt zuſammenbräche?

So dachten Menſchen. Allein der Herr hat ſeine ganz eigenen Gedanken, und der Miniſter v. Altenſtein hatte keine Ahnung davon, daß er mit Steffens Verſetzung gerade dieſem Manne nicht nur, ſondern auch der ganzen ſeparirt-lutheriſchen Bewegung ſo entſchieden unter die Arme griff, daß ohne dieſelbe und ohne Scheibel's Weggang ihre Sache wirklich auf das Aeußerſte bereits gefährdet war. Ja die Sache lag ſo, daß die einzig richtige Politik geweſen wäre, à tout prix die drei Männer Steffens, Scheibel und Huſchke an demſelben Orte zuſammen zu binden, um die ganze Bewegung auf Bahnen zu leiten, in denen ſie Schiffbruch leiden mußte. Dieſe drei waren nämlich, ein jeder einzeln, ſo entſchiedene Charaktere, dabei ſo gründlich verſchieden untereinander, auch in der Auffaſſung von dem, was der lutheriſchen Kirche noth that, ſo weit von einander abweichend, daß nur der Drang der augenblicklichen Noth, ſo wie der glühende Eifer der beginnenden Kampfeshitze im Stande war, ihrem Handeln Einigkeit zu verſchaffen. Man darf nur die Petitionen der breslauer Gemeinde aus den Jahren 1830—1832 leſen, um zu erkennen, wie ſowohl die von Steffens, als die von Huſchke verfaßten in ſehr weſentlichen Stücken den Scheibel'ſchen Grundideen diametral widerſprachen. Dazu kam Scheibel's Perſönlichkeit, welche

Digitized by Google

eben so sehr seine Freunde anzog, als durch ihre Wunderlichkeiten sie vielfach zurückstieß, so daß gerade er seinen Freunden nicht wenig zu schaffen bereitete.

Steffens seinerseits beginnt seine Schilderung der Kämpfe, die er in Gemeinschaft mit den separirten Lutheranern zu bestehen hatte, mit dem Geständniß: „Was ich nun zu erzählen habe, enthält den unangenehmsten Theil meines Lebens. Ich tauchte unter in ein Meer von Mißverständnissen, die ich abzuwehren nicht vermochte. Ich war in den Bund hinein gegangen, dessen Absichten, je mehr er sich ausbildete, mir desto fremder wurden. Ich mußte alle Unannehmlichkeiten der Verhältnisse nach außen theilen, und meine ganze literarische Wirksamkeit auf's Spiel setzen: und doch konnte ich mich keineswegs entschließen, mich von der armen und verfolgten Gemeinde, an die ich mich angeschlossen hatte, zu trennen" (l. c. p. 168).

Steffens Lutherthum war viel zu jungen Ursprungs und viel zu flacher Wurzel, als daß er hätte gewissenshalber sein Amt, seine Thätigkeit und sein Leben ihm zum Opfer bringen können. Nun brachen die Schwierigkeiten der Lage auf ihn herein. Der Regierungsbevollmächtigte bat ihn dringend, die Lutheraner zu verlassen; andere sahen mit geringschätzendem Mitleid auf ihn herab, daß ein freidenkender Philosoph in solche Schwärmereien sich verlieren könnte; früher in den höchsten geselligen Kreisen gesucht und geehrt, sah er sich jetzt vernachlässigt und gemieden (l. c. p. 196). Die neu gewonnene Gemeinschaft der separirten Lutheraner bot ihm keinen Ersatz, denn er harmonirte zu wenig innerlich mit ihnen. Scheibel's Anschauungen über die Bedeutung des gegenwärtigen Kampfes hielt er für utopische Phantasien, denn derselbe sah das neunzehnte Jahrhundert also an, als ob die Verhältnisse des sechszehnten einfach noch vorhanden wären und auf unsere Zeit übertragen werden könnten, und mühte sich mit der ganz zwecklosen Arbeit ab, die Verschiedenheit der lutherischen und reformirten Kirche, die ja längst bekannt war, erst ab ovo wieder nachzuweisen (l. c. p. 202. 203). Aber vergeblich suchte Steffens ihn zu

Digitized by Google

bestimmen, daß er doch einfach, die Offensive fallen lassend, die Defensive ergreifen, und die unangreifbare Position einnehmen möchte, nachzuweisen, daß er ein Lutheraner sei und auf die rechtlichen Folgen dieser Position rechtlichen Anspruch habe (p. 204 f.).

„Je mehr nun die lutherische Gemeinde, auf eine solche Weise sich selbst geistig beschränkend, der Union gegenüber sich gestaltete, desto fremder mußte sie mir werden," sagt er selbst (p. 206). Ihm schien eine Sonderung allerdings auch noch nothwendig, allein er behielt doch noch die Hoffnung auf eine Verständigung, ein Gedanke, dessen Realisirung Scheibel wie eine entsetzliche Gefahr vor Augen stand. Hören wir Steffens selbst weiter! „Nach meiner Ansicht war eine jede Kirche, die den fortschreitenden Geist abwies, ihrer Idee nach nicht mehr eine lutherische; es gehört wesentlich zur lutherischen Gesinnung, das Prinzip des geschichtlichen Fortschreitens anzuerkennen" (p. 207) ... „So sah ich, wie die Gemeinde immer katholischer ward, wie die sogenannten Schriftgelehrten, die Buchstabendeuter der heiligen Schrift, an die Stelle des Papstes und der Clerisei traten. Diese wachsende Herrschaft der Schriftgelehrten stieß mich immer mehr zurück. Aber wenn nun auf eine solche Weise die Sache der Gemeinde mir innerlich immer fremder ward, so gab es doch auch Gründe, die mich bewogen, mich nicht äußerlich von ihr zu trennen" (p. 208).

Die Lutheraner ihrerseits fühlten die schneidende Differenz sehr wohl. Aber sie glaubten doch auch Steffens „literarischen Ruf zu ihrem Vortheil benutzen zu können. Auch die Frommsten und Gläubigsten verschmähten es nicht, auf solche äußerlichen Stützen ihre Hoffnung zu bauen, wenn es ihnen darum zu thun war, eine gefährdete Existenz zu retten" (p. 210). So schrieb denn Steffens seine Schrift: „Wie ich wieder Lutheraner ward." Aber mit derselben erreichte er auch nichts. Den Separirten genügte der dort vertretene Standpunkt so wenig, daß sie in ihren mancherlei Streitschriften nie sich darauf beriefen, und auch im großen Publikum wirkte sie nicht, denn dasselbe nahm schon an dem bloßen Titel Anstoß.

Digitized by Google

Steffens Lage wurde immer beengender und unerträglicher. „Mich in eine abgesonderte Gemeinde aus der Geschichte zurückzuziehen," sagt er (p. 214), „würde das Wesen meiner ganzen Entwicklung vernichtet haben." So wünschte er denn in einem Lande zu leben, wo die lutherische Kirche geschichtlich noch bestände. Er wandte sich zunächst nach seinem Vaterlande (Norwegen); aber da war er jetzt nicht mehr willkommen. „Selbst meine besten Freunde fürchteten meine Ankunft, während die breslauer Gemeinde meine Entfernung wünschte" (p. 215). Immer widerwärtiger wurde ihm die fortgesetzte Polemik der Lutheraner: „Dennoch glaubt man," so klagt er, „Alles von einer immer heftiger werdenden Polemik erwarten zu dürfen. Daß die wahre Verständigung höher liegt als der Streit, daß sie herbeigeführt wird durch einen geistigen Prozeß, durch eine geschichtliche, d. h. göttliche Entwicklung, nicht durch Polemik, sondern ihr zum Trotz, das will keiner einsehen, der Beherrschte so wenig wie der Herrscher, der Schüler so wenig wie der Lehrer."

Während sich Steffens Existenz in Breslau auf diese Weise von Tage zu Tage unhaltbarer gestaltete, so daß ihm — nach menschlicher Berechnung — das Gewicht der Bewegung sehr bald zu einem Austritt aus der Gemeinde gedrängt haben würde, während er vergeblich hierhin und dorthin ausah nach einem Auswege, da mußte ihm der Minister Altenstein selbst diesen Ausweg bereiten, und zugleich eine Stellung verschaffen, in welcher er der separirten Gemeinde in demselben Maße nützlich wurde, als sein ferneres Verbleiben in Breslau ihr Gefahr drohete.

Der Kronprinz kam durch Breslau. Er ließ Steffens eine Einladung zukommen, und erstaunt sahen die hohen Herrschaften, wie derselbe gerade Steffens, und zwar diesen ganz allein, der allergrößten Freundlichkeit würdigte; — ja wie wuchs dies Erstaunen, als Steffens eine Einladung bekam nach dem Fürstenstein, woselbst er mit der allergrößten Herzlichkeit, fast Vertraulichkeit, mit dem königlichen Herrn verkehrte. Steffens legte demselben seine Handlungsweise und deren Motive offen

Digitized by Google

vor, und fand die vollste Zubilligung. Auch der Kronprinz äußerte offen die Furcht, daß die Verhältnisse sich leider, je länger die polizeilichen Verfolgungen gegen die Lutheraner dauerten, desto schwieriger gestalten würden. Das Mißtrauen gegen die Behörden würde zunehmen, die Gemeinden würden sich immer mehr in sich abschließen, und ein zukünftiges wechselseitiges Einverständniß würde immer schwieriger werden (p. 219). Steffens mußte gestehen, daß er dieses von seinem königlichen Gönner erwartete Uebel vor seinen Augen entstehen sah. Das polizeiliche Verfahren, je willkührlicher es gehandhabt wurde, vermehrte die Zahl der strengen Lutheraner, und zwar nicht in Schlesien allein. Die Neigung, durch eine Art von Märtyrerthum sich selbst von der inneren Klarheit des eigenen Glaubens zu überzeugen, verband sich mit der in dem Menschen tief liegenden gefährlichen Neigung der Opposition durch eine Selbsttäuschung, und die Zahl der Gemeinden, so wie die Härte der Absonderung, wuchs mit den Jahren der Verfolgung (p. 220). Diese Ansichten entwickelte Steffens, und sie fanden des Kronprinzen Zubilligung.

Die Folge dieser Unterredung war, daß sich Steffens gesellige Verhältnisse in Breslau sofort äußerlich wieder günstig gestalteten, obgleich er innerlich sich dennoch je mehr und mehr von dort fortwünschte (p. 217.). Seine Versetzung nach Berlin erfüllte diesen Wunsch.

Wir können in diesem ganzen Verlauf nur ein Beispiel sehen von jener göttlichen, heiligen Ironie in der Lenkung der Geschicke des Einzelnen und der Kirche, die Gott der Herr doch einmal sich selbst vorbehalten hat, so sehr auch Männer wie Altenstein und Eylert sich einbilden mögen, daß sie die eigentlichen handelnden Kräfte seien. Denn gerade Steffens Stellung in Berlin, wo er dem Kronprinzen unmittelbar nahe stand, und im Besitz des vollsten Vertrauens dieses seines königlichen Gönners sich befand, setzte ihn in den Stand, einmal in der stillen Verborgenheit der Berliner Gemeinde, wo auf sein handelndes Mitwirken nicht wie in Breslau Ansprüche erhoben

Digitized by Google

wurden, dennoch Mitglied der Gemeinde zu bleiben, und anderntheils eine, wie wir im spätern Verlauf der Geschichte sehen werden, höchst wichtige Vermittlung zu bilden zwischen den separirten Gemeinden und dem Kronprinzen.

So blieb Huschke denn allein in Breslau zurück. Dieser aber war ein Mann, welcher gerade allein stehend die höchste Energie seines reichen Geistes entfalten konnte, und welcher in seiner Isolirung, da ihm in theologischen Fragen der Rath der ausgezeichneten jüngeren separirten Prediger aus der Provinz nie fehlte, gerade am besten geeignet dazu war, der Gemeinde zu einer Verfassung zu verhelfen, wie sie den abstracten Ideen seines Lutherthums entsprach, einer Verfassung, welche, wenn gleich eine einseitige, so doch eine einheitliche und darum in sich starke war, während selbst Scheibel's, noch mehr aber Steffens Anwesenheit sicherlich manchen fremden Elementen Eingang in dieselbe verschafft haben würde. So erfüllt sich das Wort: der Mensch denkt, Gott lenkt! täglich vor unseren Augen.

Zweites Kapitel.

Die Zeit des Zuwartens der Behörden bis zur Cabinets-Ordre von 1834.

Inhalt: Hermannsdorf als Asyl, letzte Vorstellung der Gemeinde beim König 1832; der Weg der Oeffentlichkeit; Huschke's theologisches Votum; weitere Ausbreitung der lutherischen Bewegung; Hirschfeld, Berger, Kellner, Biehler.

Nachdem das Triumvirat in Breslau gesprengt worden war, schien es, als ob die Behörden die Wirkungen dieses Aktes vor der Hand abzuwarten gesonnen gewesen seien; wenigstens wurde das in Bezug auf einzelne Geistliche bereits angeordnete Disciplinarverfahren sistirt, und die bereits ausgesprochenen Drohungen blieben vor der Hand unausgeführt. Man versprach sich vielleicht von der Schwächung der breslauer Gemeinde den Untergang der ganzen Bewegung. Nur, wo die bereits in An-

Digitized by Google

griff genommenen Polizeimaßregeln gegen säumige Schulbesuche und gegen Privaterbauungsstunden die Behörden zur Consequenz in ihrer Durchführung nöthigten, da wurden sie fortgesetzt. Dies geschah insonderheit in der züllichauer Gegend, wo die entstandene Bewegung auch andere, als confessionelle Wurzeln hatte. An anderen Orten aber legte sich der Pöbel ins Mittel, und suchte den widerspenstigen Lutheranern durch Fäuste und Fußtritte einen Geschmack an dem von der Union gewünschten Geist der Mäßigung und Milde zu bereiten.

Die breslauer Gemeinde hielt sich nach wie vor (der Regel nach) nach Hermannsdorf zu Predigt und Sacrament. Daneben hielten sie aber auch noch fortwährend ihre Privatgottesdienste, in welchen nach der lutherischen alten Agende die Liturgie verwaltet, und von einem der Anwesenden aus irgend einer alten Predigtsammlung eine Predigt verlesen wurde. Wo es nicht möglich war, einen „lutherischen" Prediger zu erreichen, da reichte der Hausvater den Seinigen das Sacrament dar.*) Denn, sagte Scheibel, unter diesen Umständen waren die Zerstreuten genöthigt, „das Recht der israelitischen Hausväter und der ersten Christen in Jerusalem zu gebrauchen" (ib. p. 2).

Da der Minister den Repräsentanten angedeutet hatte, daß, falls sie in der Weise wie die Mennoniten und Herrnhuter eine geduldete Religions-Gesellschaft bilden wollten, sie zunächst sich von ihren Committenten als Bevollmächtigte der Uebrigen legalisiren lassen sollten, so schrieben diese unter dem 11. April 1832 an den Minister zurück, daß sie hiezu bereit wären, und darum bäten, daß man sie ermächtigen möchte, diese Legalisirung auf gesetzlichem Wege beizubringen. Indessen, sei es, daß der Minister inzwischen seine Ansicht geändert habe, sei es, daß er jetzt nach Scheibel's und Steffens' Weggange die Umstände für wesentlich verändert ansah, — er ertheilte durch Rescript vom 2. Mai auf das Gesuch eine abschlägige Antwort.

Darauf sandte die breslauer Gemeinde sub. 7. August 1832

*) Scheibel, Nachrichten vom neuesten Zustande ꝛc. 1833. pag. 3.

Digitized by Google

noch eine letzte Vorstellung an den König, in welcher Petenten ausführen, sie hätten vergeblich bisher auf die Erfüllung ihrer gerechten Bitten gehofft; sie wollten dem Könige auch nicht ferner mit neuen Bitten beschwerlich fallen. Aber damit ihr Schweigen nicht so gedeutet würde, als ob ihre Sache nun untergegangen sei, so sähen sie sich zu der Erklärung genöthigt, daß sie dem lutherischen Bekenntniß treu bleiben, und die über sie verhängten oder noch zu verhängenden Strafen und Bedrückungen gerne noch ferner leiden wollten, und daß sie, falls die letzteren unerträglich werden sollten, lieber auswandern, als ihren Glauben preisgeben würden. Sie fügten ausdrücklich hinzu, daß diese ihre Erklärung nur auf ihre religiöse Stellung sich bezöge, daß sie in allen politicis des Königs treue Unterthanen bleiben würden nach wie vor. Der Minister antwortete sub. 24. September 1832, es sei gar nicht die Rede davon, daß sie aufhören sollten, lutherische Christen zu sein, sie möchten daher wohl erwägen, wie sie es verantworten wollten, in der bisherigen Trennung zu verharren.

Damit war der Weg der Vorstellungen und Repliken abgethan. Die Sache ging nun in andere Bahnen über.

Vor allem begann man den Weg der Oeffentlichkeit zu benutzen, um in größeren Kreisen auf die Bedeutsamkeit des vorliegenden Kampfes aufmerksam zu machen. Daß die Schrift von Steffens „Wie ich wieder Lutheraner ward" diesen Zweck verfehlte, das haben wir oben bemerkt. Jetzt trat, veranlaßt durch das Schreiben eines Ungenannten, der vom Standpunkt christlicher Liebe aus wohlmeinend die Lutheraner vor Abwegen warnte, Huschke in die Schranken. Sein im Jahre 1832 durch Scheibel in Nürnberg bei Raw herausgegebenes „Theologisches Votum eines Juristen in Sachen der Königl. Preuß. Hof- und Dom-Agende" ist eine kleine, aber im hohen Grade bedeutende Schrift. Ihr Werth besteht darin, daß sie die Scheibel'schen vielfach auf Nebenwege und in die Breite sich verirrenden Kirchenideen auf ihr praktisch anwendbares Maaß zurückführt, und in eleganter Darstellung, präciser Sprache, mit

Digitized by Google

der Wärme eines Mannes, der für seine Ueberzeugung Märtyrerthum zu erdulden im Begriff steht, sie von ihren schlimmsten Auswüchsen gereinigt, in eine wohlausgeprägte Form bringt und in wesentlichen Punkten weiter entwickelt zu einer praktischen Grundlage für den ferneren Kirchenkampf zurichtet. Diese Schrift ist namentlich für den späteren literarischen Kampf der separirten Pastoren von der allergrößten Bedeutung gewesen, hat ihnen zur Klarheit über ihren Standpunkt verholfen und liegt ihren späteren Entwickelungen vielfach zu Grunde. Deshalb müssen wir auf ihren Inhalt hier näher eingehen.

Huschke faßt zunächst die unirterseits aufgestellte Behauptung ins Auge, daß das lutherische Bekenntniß innerhalb der Union unverletzt bleiben solle. Dieser Behauptung gegenüber macht er auf den wichtigen Punkt aufmerksam, daß ja Bekenntnißfreiheit nicht die Gewissensfreit des Einzelnen sei, vermöge deren er glauben und bekennen kann, was er will, sondern die Freiheit der Gemeinde, sich zu Einem Bekenntniß zu sammeln. Aber wie könne man noch sagen, daß das Bekenntniß der lutherischen Kirche, namentlich Art. 10 der augsb. Conf., unverletzt bleibe, so lange Reformirte und Lutheraner an demselben Altar miteinander das Sacrament empfangen? Dem Einwurf, es stehe den Separirten frei, Geistliche ihres Bekenntnisses zu verlangen und die Agende schütze in diesem Recht, hält er das unleugbare Faktum entgegen, daß letzteres nicht der Fall sei, und die Behauptung, eine Kirche bestehe nicht blos darin, daß ihre Geistlichen gleiches Bekenntniß haben, sondern darin, daß sie sich selbst regiere. — Daß aber den Einzelnen concessionsweise Abweichungen von der Agende nachgesehen würden, könnte doch unmöglich genügen.

Auf die Mängel der neuen Agende im Einzelnen eingehend, tadelt er an ihr: a) daß sie die nöthige Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt nicht aufrecht erhalte; b) daß sie in mehreren Lehren (z. B. vom Abendmahl, vom Teufel) mehrdeutig sei; c) daß der Exorcismus in das Belieben des Geistlichen gestellt sei; d) daß die Abendmahlsgebete sämmtlich

Digitized by Google

nach den verschiedenen Bekenntnissen der reformirten Kirche eingerichtet seien und keins die lutherische Lehre klar bekenne; e) daß im Trauungsformular der Eid auf die Pflichten der Eheleute weggelassen sei; f) daß die referirende Spendeformel den Zweifel auf den Altar bringe; g) daß die Geistlichen nicht zugleich auf die symbolischen Bücher und auch auf diese das Ansehen derselben untergrabenden Agende verpflichtet werden könnten ohne inneren Widerspruch; h) daß die Geistlichen nach der Agende als königliche Unterthanen angesehen werden. — Die ganze Agende sei mit möglichst lutherischen Worten im möglichst reformirten Geiste abgefaßt.

Näher von der Union sagt Huschke: „Sie ist geradezu der äußerliche Bund, der uns mit Ungläubigen in Eine Lehre, Einen Gottesdienst, Einerlei Sacramente bringt, ja noch mehr, der uns in eine weltliche Kirche hinüberführt, von der Christus, das alleinige Haupt unserer Kirche, nichts weiß" (pag. 16). Die Agende aber ist ausdrücklich dazu bestimmt, vom äußerlichen Cultus aus die Union „einzuschwärzen", die vom Dogma aus sich nicht hatte wollen machen lassen. Sie setzt die Union voraus, weil sie überall nur von einer Landeskirche, einer evangelischen Kirche, redet; sie nivellirt die Dogmen, sie ist absichtlich durch eine gemischte Commission von Mitgliedern beider Kirchen geprüft, der Name Lutheraner und Reformirte wird gesetzlich abgeschafft.

Es soll ein erhebendes Gefühl sein, überall mit allen preußischen Staatsbürgern zugleich dieselben Gebete zu derselben Stunde zu beten; aber läßt es sich damit entschuldigen, daß man die Gewissen Derer ärgert, die mit Pietät an den alten Gebeten hangen? Läßt es sich rechtfertigen, diese ihnen mit Gewalt zu nehmen? „Will man dieses mit der Bemerkung abfertigen, daß sie das allgemeine Staatskirchenthum besser hätten begreifen sollen?" (p. 18). „Wenn es denn einmal Beförderung des Glaubens gelten sollte, warum ließ man nicht da, wo eine gläubige Agende bestand, diese bestehen?" ... „Als im Jahre

Digitized by Google

1826 die Erklärung von vielen schlesischen Kirchen gefordert war, entweder die alte Agende unverändert zu behalten, oder die neue einzuführen, und man sich für die alte entschied, warum blieb es nicht dabei?" (p. 18).

Daß der König die redlichste Absicht bei Einführung der Union gehabt habe, soll nicht bezweifelt werden; aber der Herr verlangt mehr, als gute Meinung, er verlangt Gehorsam unter das Wort. Wollte der König den Rationalismus durch liturgische Formulare bekämpfen, warum gebot er nicht die unverfälschte wittenberger Agende allen lutherischen Kirchen? War sie weniger orthodox, als die neue Agende? Warum vielmehr eine, in der, nach der göttlichen Wahrheit geprüft, gerade das Centrum des Glaubens an Christum den einigen, aber noch jetzt persönlich gegenwärtigen Herren seiner Gemeinde geflissentlich weggelassen und bei allen Zugeständnissen gleichgültig gemacht ist? (p. 21). Und bezeugt nicht die wirkliche Sachlage, daß die Willkühr der Rationalisten statt ab-, vielmehr zugenommen hat seit Einführung der Agende? und daß nur das Eine erreicht ist, daß das Lutherthum gebrochen wurde?

Im zweiten Theile seiner Schrift entwickelt Huschke die Gründe, weshalb die Sache der Lutheraner gegenwärtig in weiteren Kreisen so wenig gekannt und geachtet sei.

Den ersten Grund findet er darin, daß das Wesen und die Nothwendigkeit der Kirche in unserer Zeit selbst von den Gläubigen so wenig erkannt wird. Jeder glaubt genug zu haben, wenn er nach dem ersten Zuge der Gnade sich selbst eine gewisse Ueberzeugung bildet, und dann den Prediger und den Umgang aufsucht, der ihm individuell am meisten zusagt. Um den Glauben der Kirche kümmert sich der Einzelne kaum; daher die Gleichgültigkeit gegen die Verschiedenheit der Kirchen, gegen den öffentlichen Gottesdienst und dessen Form; daher sich Niemand getroffen fühlt, wenn seine Kirche umgestoßen, weltlicher Macht unterworfen oder etwas Glaubenswidriges in sie eingeführt wird. Man erkennt in der Kirche nur eine Gestalt zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse (p. 25). Und doch soll der

Digitized by Google

Einzelne nur als Glied dieser Kirche mit Christo, dem Haupte der Gemeinde, in Zusammenhang stehen (p. 25) (?).

Den zweiten Grund findet Huschke in der falschen Vergeistigung unserer Tage, welche mehr von der allgemeinen christlichen Liebe, als von einem gegen die Irrlehre genau begrenzten Glauben bestimmt, das Christenthum mehr häuslich als kirchlich hervortreten lasse. Vor der alten „orthodoxen" Kirche habe man einen geheimen Schauer, und lasse die tieferen Glaubensdifferenzen dahingestellt sein, indem man auf Grund des Glaubens an Christum allein Einigkeit im Glauben herstellen zu können meinte.

Den dritten Grund findet Huschke darin, daß der Unterschied zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche nicht in seiner Tiefe erkannt werde, und daß man gewöhnlich annehme, die Scheidung beider Kirchen beruhe geschichtlich nur auf einem Mißverständnisse der Reformatoren, die eigentliche Differenz sei so gut als keine. Daß das eigentliche Prinzip der reformirten Kirche der Rationalismus sei, werde verkannt.

Den vierten und letzten Grund findet Huschke endlich in der ganzen revolutionären Richtung der Zeit. Es gelte jetzt einen Kampf zwischen Licht und Finsterniß, und die letztere suche sich zu centralisiren. Es bereite sich jetzt die Scheidung zwischen Christo und dem Antichrist. „Leichtfertig bewegt sich das Geschlecht in den lieblichen Formen, die den Widerstreit des Christlichen und des Heidnischen auf dem Gebiet eines vergeistigten Griechenthums glücklich versöhnt haben . . . die Theologie hat glücklich auch das gläubige Christenthum selbst in den Schlund des Begriffs versenkt — und so eine Union zwischen Licht und Finsterniß gestiftet" (p. 32. 33). Die gegen die Revolution erfolgte Restauration ist auch nicht auf den Grund gegangen. Man nannte die im Kriege Gefallenen auf Tafeln in der Kirche, als wären sie Märtyrer, obgleich sie nicht für den Gott Israel gestritten hatten; die heilige Allianz war ein Gemisch von Gehorsam gegen Gott und einer gewissen noch unerkannten weltlichen Hoheit. Beim Reformationsfest wurde nicht Gottes Gnade,

Digitized by Google

sondern die weltgeschichtliche Person Luthers, von der weltlichen Kirche und Kunst gefeiert. Schlimmer war die Union, welche eine neue Kirche nur auf Liebe ohne Glauben, und nur auf Aeußeres ohne Inneres bauen wollte. Nach dem Prinzip der Union ist die Scheidewand, nicht blos zwischen Lutherthum und reformirter Kirche, sondern auch zwischen Protestantismus und Katholicismus, zwischen Christenthum und Muhamedanismus, zwischen Christus und Belial aufgehoben. —

„Mit der neuen Agende ist die Union erst eine Wahrheit geworden; sie liegt als die neue Charte der unirten Kirche zu Grunde" (p. 37). „So liegt es auch nothwendig in der Entwickelung der Zeit, daß in Preußen eher als anderwärts neue uniforme Catechismen, Gesangbücher und symbolische Bücher zu Stande kommen werden" (p. 38).

So weit Huschke. Wer fühlt nicht unter der bisweilen an bizarre Uebertreibung, ja an katholisirenden Irrthum streifenden harten Schale, und neben den mancherlei ungerechten Angriffen ein bedeutendes Maaß tiefer und auch für unsere Zeit sehr zu beherzigender Wahrheit heraus? Leider war die Zeit damals nicht reif, um dieser letzteren willen die erstgenannten Irrthümer zu übersehen. Auch in der evangelischen Kirchen-Zeitung der Jahre 1832 und 1833 wurden mehr diese Irrthümer bekämpft (und durch Satorius und v. Gerlach in schlagender Weise blosgelegt), als der wichtigere positive Theil aufgenommen und weiterentwickelt.

Wir unsererseits enthalten uns, weil wir den von Huschke hier in der Theorie hingezeichneten Ideen bald in ausgeführter Gestalt in der weiteren Kampfesgeschichte durch die einzelnen Pastoren (namentlich Kellner, Berger, Hirschfeld) vertreten begegnen werden, hier bereits näher auf ihre Kritik einzugehen; denn wir ziehen vor, in einem besonderen Abschnitt sämmtliche von den Separirten vorgebrachten Gründe im Zusammenhange zu beurtheilen. Wir nehmen daher den Faden unser geschichtlichen Darstellung wieder auf.

Der Kampf der Schlesier gegen die Union war bereits 1830

Digitized by Google

keineswegs blos auf Breslau beschränkt. Auch Hirschfeldt in Freystadt, Froböß in Gießmannsdorf (löwenberger Kreises), Suckow in Grünhartan (strehlener Kreises), Berger in Hermannsdorf (neumarker Kreises), Kellner in Hönigern (namslauer Kreises) verweigerten von vorn herein mit Entschiedenheit die Annahme der neuen Agende. Und auch außerdem gab es bereits jetzt in vielen Ortschaften eine größere oder kleinere Zahl von Familien, die, um ihr lutherisches Bekenntniß rein zu bewahren, entweder sich auf die häusliche Erbauung beschränkten, oder oft sehr weit entfernte lutherische Kirchen und Pastoren aufsuchten. Die Behörden schritten zwar ein, aber, wie bereits oben bemerkt, führten sie dies eingeleitete Disciplinarverfahren nicht bis zu Ende. Man schien abwarten zu wollen, ob sich nicht die erhobene Opposition selbst wieder legen würde, nachdem Scheibel entfernt war.

In Gießmannsdorf und Grünhartan beließ man einstweilen die alte Agende, ohne dieserhalb in Verhandlungen einzutreten.*)

In Freystadt**) weigerte sich, von einem großen Theil der Gemeinde unterstützt, Pastor Hirschfeldt, die neue Agende anzunehmen, und wurde deshalb suspendirt. Das Kirchen-Collegium wandte sich an den König selbst, um die Agende abzuwehren. Die Sache wurde endlich in der Weise ausgeglichen, daß das Kirchen-Collegium nicht die neue Agende mit etlichen veränderten Formularen, sondern die alte Agende mit etlichen aus der neuen hineingetragenen Aenderungen annahm. Hirschfeldt, der sich nach dieser Agende zu amtiren bereit erklärte, wurde wieder eingesetzt, doch legte er die ausdrückliche Verwahrung ein, daß er die neuhinzugefügten Formulare nur von seiner legitimen Kirchenbehörde und nicht als Theile der neuen Agende annähme. Im Juli 1832, als der Generalsuperintendent Ribbeck seine persönlichen Rundreisen durch die aufgeregten Gemeinden machte, kam er auch nach Freystadt, um dort eine

*) Scheibel, Unions-Geschichte.
**) Scheibel, Unions-Geschichte.

Digitized by Google

Kirchenvisitation abzuhalten. Dieser Besuch scheint, wie fast überall, wohin Ribbeck kam, das Gegentheil des von ihm gewünschten Erfolges bewirkt zu haben. Es wird erzählt, daß die Gemeinde bei seiner Anwesenheit sehr aufgeregt gewesen sei, daß viele die Kirche verlassen haben, bevor er den Segen gesprochen, und es scheint dabei zu ärgerlichen Auftritten gekommen zu sein.*) Hirschfeldt, welcher späterhin das tüchtig gearbeitete Buch: „das trennende Unionswerk" veröffentlichte, starb vor dem Austrage dieses Streites am 24. August 1833.**)

In ihren Folgen bedeutender waren die mit Kellner und Berger gepflogenen Unterhandlungen.

Kellner legte am 25. April 1830 je fünf Deputirten aus den zehn zu seiner Parochie gehörenden Dörfern die Frage vor, ob sie die neue Agende bei sich eingeführt haben wollten, oder nicht. Die Deputirten verneinten diese Frage einstimmig.***) Als nun in demselben Jahre die Einführung der neuen Agende von oben her angeordnet wurde, so lehnte Kellner dieselbe ab, weil seit der Reformation die alte ölser Agende in seiner Gemeinde nie außer Gebrauch gekommen sei, also keine liturgische Willkühr, der zu steuern wäre, vorläge, — weil ferner eine Gleichförmigkeit im Cultus nicht erreichbar und nach protestantischen Grundsätzen nicht nöthig sei, weil für die kirchlichen Verhältnisse zu Hönigern die alte Agende angemessener sei, und die Gemeinde die neue nicht haben wolle, und weil endlich diese neue Agende das Kirchenbuch für die „neubelebte evangelische Landeskirche", d. h. für die unirte Landeskirche sein sollte, deren Mitglied man durch Annahme der Agende werde. — Kellner wurde sub 11. Juni von seinem Superintendenten dahin beschieden, daß es nun nicht mehr Zeit sei, solche Einwendungen zu machen, sondern daß die zur Annahme befohlene Agende angenommen werden müsse. Er schrieb zurück, daß

*) Scheibel, Nachrichten vom neuesten Zustande ꝛc.

**) Scheibel, Mittheilungen Band I., Heft 3, p. 20.

***) Kellner, Beleuchtung der von Dr. Olshausen gegen die Hönigernsche Kirchengemeinde ꝛc. veröffentlichten Beschuldigungen. Leipzig 1835, p. 15.

Digitized by Google

solche Anordnungen nur dann von den Geistlichen angenommen werden könnten, wenn sie nichts enthielten, was dem Gedeihen der Gemeinde und dem Bestehen der Kirchengemeinschaft und dem Gewissen zuwider sei. Befinde dies letztere ein Geistlicher, so habe er Anspruch, zu verlangen, daß er gehört und widerlegt werde. —

Hierauf erfolgte keine Antwort, und Kellner behielt die alte ölser Agende noch drei Jahre lang in Gebrauch.*)

Dem Pastor Berger in Hermannsdorf wurde auf seine Weigerung, die neue Agende anzunehmen, ein Termin auf den 29. October 1830 zu Strachwitz angesetzt für den Nachmittag. Auf den Vormittag war für die Grundherrschaften, die Schulzen und die beiden Kirchenvorsteher ohne Angabe des Gegenstandes ein Termin angesetzt durch eine aus einem Consistorialrath und dem Landrath bestehende Commission. Berger, den Zweck des Termins ahnend, begehrte, aber erfolglos, bereits am Vormittage zugelassen zu werden. Nachmittags wurde er zunächst darüber zur Verantwortung gezogen, daß er Amtshandlungen an Gliedern benachbarter Parochien ohne Dimissoriale vollzogen habe. Er erklärte, daß er für diese Amtshandlungen, weil sie an solchen Lutheranern, die in unirten Parochien zerstreut wohnten, vollzogen wären, keines Dimissoriale bedürfe nach A. L.-R. II. 11. §. 29. Darauf theilte ihm der Commissarius mit, daß am Vormittage der Gemeindebeschluß gefaßt worden sei, den Gottesdienst vier Wochen lang zur Probe durch den Pastor nach der neuen Agende halten zu lassen, um die Gemeinde mit letzterer bekannt zu machen. Berger erklärte, dies könne er nicht als einen Gemeindebeschluß ansehen, weil nur einer der beiden Patrone ihn unterschrieben hätte und die Schulzen in dieser Angelegenheit ohne Auftrag von Gemeinde gewesen seien**). — Nächsten Sonntag zeigte Berger der Gemeinde an, was die Schulzen unterschrieben hätten und erklärte zugleich,

*) Blüher, Neueste kirchl. Ereignisse ꝛc. Nürnberg 1835.
**) Scheibel, Unions-Geschichte I., 252.

Digitized by Google

daß, wenn die Gemeinde diesem Beschlusse beiträte, er nicht länger ihr Pastor sein könne, worauf fast sämmtliche Wirthe der neun Ortschaften sich gegen die neue Agende und die mit ihr anzustellende Probe aussprachen, und die betreffende Erklärung an das königl. Consistorium sandten. Hierauf wurde Berger sub 20. Januar 1831 vor das Consistorium citirt, und mit ihm wegen des Geschehenen allerlei verhandelt, doch ohne weitere Folgen. Am 31. August desselben Jahres aber wurde ihm in Gegenwart der Dominialbesitzer und der beiden Kirchenvorsteher von einem Commissarius des Consistorii der definitive königliche Entscheid vorgelesen, daß er am nächsten Sonntage die neue Agende in Gebrauch nehmen oder der gesetzlichen Strafen auf Grund von A. L.-R. II., XX., §. 352 (von Verbrechen der ungehorsamen Staatsdiener handelnd) gewärtigen solle. Berger erklärte, er werde die neue Agende nicht gebrauchen. Doch blieb auch diese Erklärung zunächst bis 1834 ohne Folgen,*) und er behielt vor der Hand die alte Agende in ungehindertem Gebrauch. Ja selbst als Berger dem Consistorio erklärte, daß er sich dem Rechte nach nicht mehr als den unirten Behörden untergeordnet ansehen könne, daß er aber dieses sein Verhältniß zu den Behörden einstweilen, bis die Angelegenheiten der lutherischen Kirche in Schlesien geordnet sein würden, factisch fortdauern lassen werde, ließ man ihn jetzt noch schweigend gewähren.

Im Mai 1832 berief der Generalsuperintendent Ribbeck Berger zu sich, um ihn durch Güte und Drohung umzustimmen. Als dies nicht gelang, wurden einige Edelleute aus seiner Gemeinde veranlaßt, Unterschriften von Gemeindegliedern wider ihren Pastor zu sammeln. Es gelang nicht. Selbst die eigenen Dienstleute der betreffenden verweigerten die Unterschrift. Und als die sämmtlichen Edelleute zu einer Conferenz vor den Generalsuperintendenten und Ober-Regierungsrath Terpitz eingeladen wurden, nahm ein katholischer Major sich so kräftig

*) Scheibel, Unions-Geschichte.

Digitized by Google

des Pastors an, und bezeugte die Anhänglichkeit der Gemeinde an denselben so nachdrücklich, daß man von weiteren Schritten abstand. *)

Ueber diese Kämpfe trat Pastor Biehler in Kaulwitz bei Namslau der Gemeinschaft der opponirenden Lutheraner dadurch bei, daß er im Februar 1834 die neue Agende bei Seite legte. Andere in der Nähe dieser Kämpfe wohnende Geistlichen unterließen von dieser Zeit ab das Brodbrechen beim Abendmahl, ohne jedoch das zu erreichen, daß ihre mißtrauisch gewordenen und gegen die Union eingenommenen Gemeindeglieder sie darum für lutherische Geistliche angesehen hätten. Dieselben gingen vielmehr, einige bis zu 15 Meilen weit zu lutherischen Geistlichen, um ihre Kinder taufen zu lassen. Die Bewegung griff in immer weiteren Kreisen um sich. Es fanden sich solche, oft nur aus einer oder zwei Familien bestehende separirt-lutherische Gemeinden in der schwiebuser und züllichauer Gegend, in Qualim und Kargow im Posenschen, in Guben in der Lausitz, in Liegnitz, Bunzlau, Löwenberg, Hartliebsdorf und Deutmannsdorf bei Goldberg, in mehreren Dörfern im Trebnitzischen, in der Gegend von Salzbrunn, im Schweidnitzer Kreise, in Juliusburg, Bernstadt, Krenzburg, in mehreren Gegenden Oberschlesiens und in der Nähe von Strehlen.**)

Drittes Kapitel.

Die Polizeistrafen und die Lynch-Justiz.

Inhalt: Die Umgegend von Züllichau; harte Polizeimaßregeln, die ärgerlichen Auftritte in Deutmannsdorf und Hartliebsdorf; Asyl in Wellersdorf.

Während den Geistlichen, die sich zu Scheibel's Sache bekannten, noch eine kurze Frist der Ruhe vergönnt war, standen

---

*) Scheibel, Nachrichten ꝛc. p. 8.
**) Scheibel, Nachrichten ꝛc. p. 2.

Digitized by Google

anderwärts die einzeln wohnenden lutherischen Laien bereits im heftigen Feuer, die einen von Seiten der landräthlichen Polizeimaßregeln, die anderen von Seiten der aufgeregten Wuth fanatischen Volkes.

In Schönbrunn wurden bereits 1831 Strafen über abgehaltene Privat-Versammlungen eingezogen, das erste Mal 1 Thlr., das zweite Mal 2 Thlr., das dritte Mal 4 Thlr. Und da die Leute gewissenshalber, wie sie sagten, die Strafe selbst nicht zahlten, so wurden die Gelder durch Execution eingezogen, wobei oft das Doppelte des Geldeswerths verloren ging. In Keltschen hielten die Lutheraner ihre Kinder von der unirten Schule zurück. Sie bezahlten willig das Schulgeld, aber die Versäumnißstrafen zu zahlen, weigerten sie sich. Darüber wurden sie ausgepfändet, und trieben durch die Wiederholungsfälle die Strafen so sehr hinauf, daß viele Tagelöhner, Miethsleute und Wittwen in die bitterste Armuth geriethen, und Mancher seine Kuh, sein Hausgeräthe, seine Sonntagskleider verkauft sehen mußte. Scheibel, den sie befragten, gab von Dresden aus den Rath, daß Lutheraner ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht, und wenn sie von diesem nicht dispensirt werden könnten, überhaupt nicht in eine unirte Schule schicken dürften. Seit dieser Zeit schickte nie ein separirter Lutheraner sein Kind in die Schule, und sollte er darüber auch das Letzte einbüßen. Sie suchten sich durch Privatschulen und Einzelunterricht zu helfen; aber die Privatschulen wurden durch Gensdarmen auseinandergetrieben, und so blieb den mit Arbeit vielfach besetzten Leuten noch die Arbeit des Einzelunterrichts, welchem sie aber mit vielem Fleiß oblagen. In der züllichower Gegend, wo die Polizeimaßregeln mit ganz besonderer Strenge betrieben wurden,*) kam es vor, daß den Thieleschen und Kuchelschen Eheleuten, die sich weigerten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, der Schulze Mavake als Curator bestellt

*) Die dortige Bewegung hatte freilich auch ziemlich unreine Motive von Anfang an gehabt.

Digitized by Google

wurde, daß er für die Erziehung der Kinder sorgen sollte. Man forderte von den ganz armen Leuten 50 Thlr. ad depositum zu Erziehungsgeldern. Da sie dies nicht hatten zu bezahlen, ließ man ihnen den Hausrath und die Kleidungsstücke wegnehmen, und als nach Jahresfrist die Kuchelschen Eheleute sich eine Ziege anschafften, wurde diese ihnen sofort wieder genommen. Dem Thiele wurde mit Genehmigung seines Vaters das väterliche Erbstück verkauft, um die 50 Thlr. zum Depositum zu beschaffen.

Daß alle diese Maßnahmen nur dazu dienten, die Leute in der Meinung zu bestärken, daß die Union nicht aus dem heiligen Geiste sein könne, ist leicht verständlich für den, der das menschliche Herz kennt, eben so sehr als das, daß in dem Maße als sich diese Leute für Märtyrer hielten, sie auch ihre Verfolger für Diener der Welt und Feinde Christi erachteten. Aber bewundernswerth für alle Zeit bleibt es, mit welcher Ausdauer die meisten unter ihnen die bitterste Noth und Armuth ertrugen, und in wie geringem Grade der unter solchen Umständen nicht zu vermeidende Fanatismus hervortrat. Sie ließen ohne Murren das Letzte, was sie hatten, sich abpfänden und gebrauchten nur die Vorsicht, daß, weil diejenigen, die ihr Haus zu Erbauungsstunden hergaben, in Wiederholungsfällen die Strafe doppelt bezahlen mußten, man mit den Localen der Zusammenkünfte wechselte.*)

In der löwenberger Gegend kam es gar zu tumultuarischen Auftritten und zu persönlichen Mißhandlungen. Der Pfarrer Järschky in Deutmannsdorf hatte am augsburger Jubelfest 1830 die Union eingeführt, ohne die Gemeinde deshalb zu befragen. Im September 1832 fingen einige Gewissen in der Gemeinde an, wegen des unirten Taufformulars bedenklich zu werden. Der Pastor redete in zweien Fällen so begütigend, daß er die Leute beschwichtigte. Beim dritten Falle erklärte er: Die Kirche ist unirt, und ihr mit! Darüber erschraken die Pathen

*) Scheibel, Nachrichten vom neuesten Zustande ꝛc.

Digitized by Google

in dem Maße, daß einer von ihnen öffentlich zurücktrat, welchem Beispiel bald mehrere folgten. Dies veranlaßte den Pastor dazu, daß er die Zurückgetretenen öffentlich von der Kanzel rügte, und zugleich erklärte, die Kirche sei eine unirte, und weder Luther, noch die symbolischen Bücher seien unser Papst. Hierüber entstand eine allgemeine Bewegung. Ein Theil der Gemeinde, und zwar gerade der Theil, in welchem Gottes Wort am tiefsten Wurzel gefaßt hatte, trat aus der Kirche. Die Uebrigen wurden hierdurch zur heftigsten Wuth gereizt, welche leider zu thätlichem Ausbruch kommen sollte.*) Der Pastor veranlaßte den Schulzen des Dorfes, ein sogenanntes Gebot zu halten, in welchem sämmtliche Hausväter sich für oder wider die Union erklären sollten. Der Schulze wählte (den 9. März 1833) die Schänke des Orts zum Versammlungsplatz. Alle diejenigen, die für die Union waren, sollten sich unterschreiben. Sechs Familienväter weigerten sich. Da fielen die Uebrigen, vielleicht durch starke Getränke erhitzt, über diese her, zogen sie bei den Haaren, stießen sie mit Füßen, rissen sie mit den Worten: „Vor mit den heiligen Rackern!“ über den Tisch hinweg. Vier von ihnen blieben standhaft und unterzeichneten gegen die Union. Einige haben Tage lang das Bett hüten müssen wegen der erlittenen Mißhandlungen.**)

In dem zu Deutmannsdorf eingepfarrten Hartliebsdorf weigerte sich der Schulze Kühn, eine Gemeindeversammlung zu berufen, weil die Angelegenheit keine Polizeisache sei. Deshalb rief der Pastor die Hausväter in seine Wohnung, und zwar so, daß am 9. April zuerst Nachmittags 2 Uhr die Bauern kamen, unter denen keiner sich für die alte Agende erklärte. Um 3 Uhr kamen die Gärtner, um 4 Uhr die Häusler, und von diesen erklärten sich eine ziemliche Anzahl wider die Union. Einige von ihnen fragten den Pastor, ob ihnen, wenn sie nicht für die Union unterschrieben, die Kirche untersagt wäre. Der

*) Mittheilungen über die neueste Geschichte der luth. Kirche. I. Band, 3. Heft.
**) Nachrichten über die neuesten Zustände ꝛc.

Digitized by Google

Pastor war unbesonnen genug, zu antworten: Ja! denn sie störten ihn ja doch nur. Darauf haben sie sich später zum Oefteren berufen, der Pastor habe ihnen ja selbst die Kirche verboten. Am 23. April kam darauf eine geistliche Commission, bestehend aus dem Generalsuperintendenten und dem Consistorialrath Hahn, um eine Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther zu versuchen. Sie fanden aber mit der Erklärung, daß die lutherische Kirche innerhalb der Union nicht gefährdet sei, keinen Glauben bei den Leuten. Diese erklärten vielmehr, sie könnten Gewissens halber die Union nicht annehmen, mit bloßen Hausandachten würden sie sich nicht begnügen, sondern einen gemeinschaftlichen Gottesdienst einrichten. Um die heiligen Sacramente zu erhalten, würden sie 15 Meilen weit reisen, bis sie einen lutherischen Geistlichen erreichten, und würde man sie daran hindern, so würden sie selbst taufen. Als der vom Generalsuperintendenten binnen 6 Wochen in Aussicht gestellte günstige Bescheid mit der Erlaubniß zu gemeinsamem Gottesdienste nicht eintraf, schritten die Separirten am 6. October zur Wahl von Repräsentanten. Von 16 stimmfähigen Mitgliedern wurden 7 als Repräsentanten bezeichnet.

Sie nahmen über die Wahl folgendes charakteristische Protokoll auf: „Hartliebsdorf, den 6. Oct. 1833. Da wir durch den Beitritt der Mehrzahl der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder zur Union auch zugleich den kirchlichen Gemeindevorstand verloren haben, ohne solchen aber die Ordnung nicht aufrecht zu erhalten ist, versammelten wir uns am heutigen Tage, um unter Gottes Beistande einen neuen zu ernennen, und dadurch aller Willkühr und Unordnung vorzubeugen, und es sind nachstehende Personen von uns Unterzeichneten zu Repräsentanten einstimmig gewählt. (Folgen die Namen.) Dieselben verpflichten wir vor Gott und bei ihrem eigenen Gewissen, daß, wo sie verpflichtet sind im Namen der Gemeinde sich zu verantworten oder zu handeln, sie derselben nichts vergeben, was dem Worte Gottes und den symbolischen Büchern unserer Kirche zuwider läuft. Widrigenfalls werden ihre Unterschriften

Digitized by Google

oder Handlungen von uns nicht anerkannt, sie selbst aber zur Rechenschaft gezogen und bei Beharrlichkeit ihres Unrechts entsetzt und ihre Stellen durch Andere ersetzt werden. Auch sollen dieselben verpflichtet sein, der Gemeinde Anzeige zu machen, ehe sie wichtige Verhandlungen mit Jemand eingehen, oder bedeutungsvolle Unterschriften geben. Wir hingegen verpflichten uns, sie zu ehren, christliche Folgsamkeit zu leisten und mit ihrer menschlichen Schwachheit Geduld zu haben, und überhaupt Alles zu thun, was ihr Amt ihnen erleichtern kann. Nach geschehener Vorlesung gingen obengenannte Personen, welche zu Repräsentanten gewählt waren, alle vorliegende Bedingungen ein, und es wurde beiderseits eigenhändig unterschrieben." (Folgen die Unterschriften, welchen an den folgenden Tagen noch 26 weitere Namen, theils aus der Parochie Deutmannsdorf, theils aus den umliegenden Dörfern beitraten.)

Unter dem 23. October d. J. zeigten sie der Königl. Regierung an, daß sie nun ihren eigenen Gottesdienst einrichten würden. Dies wurde ihnen nun zwar durch Verfügung vom 30. October untersagt, und sie selbst gegen das Ende des Jahres noch einmal verwarnt, allein weitere Strafmaßregeln unterblieben vor der Hand, so daß die Gemeinde ein Jahr lang Frieden hatte. In dieser Zeit verrichteten sie die Taufen theils selbst, theils brachten sie die Kinder nach dem 10 Meilen entfernten Prediger Tauscher in Wellersdorf.

Ueber die weitere Entwicklung der Gemeinde werden wir später berichten.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Cabinets-Ordre von 1834.

Inhalt: Wachsthum der lutherischen Bewegung; gefahrdrohender Charakter derselben; Conventikel in Pommern; Altenstein's Vortrag im November 1833; der Complexus von Maßregeln gegen die Lutheraner; die Cabinets-Ordre von 1834; ihr Widerspruch mit den Ideen von 1830; Beurtheilung der Cabinets-Ordre und ihrer Tragweite.

Die zwei Jahre, welche seit Scheibel's Entfernung verflossen waren, genügten, um den Behörden den Beweis zu liefern, daß an die Stelle des gehofften Erfolges das gerade Gegentheil eingetroffen war. Anstatt durch das Leiden des Hauptes der Bewegung geschreckt zu sein, hatten die Anhänger Scheibel's vielmehr desto entschiedener die Ueberzeugung gewonnen, daß es hier gelte, heilige Rechte und unveräußerliche Güter der Kirche zu vertheidigen, und Scheibel's Vorbild hatte sie in dem Entschluß gestärkt, auch Blut und Leben in dem Kampfe um diese Güter daran zu wagen. Die breslauer Gemeinde stand, wenn gleich etliche, nicht innerlich fest an die Sache gebundene Mitglieder ausgeschieden waren, doch im Wesentlichen ungeschwächt und in sich consolidirter da, als früher. In die durch Scheibel's Weggang entstandene Lücke waren sechs Geistliche getreten, und zwar diese nicht etwa wie Scheibel an der Spitze eines aus verschiedenen Gemeinden zusammengetretenen Haufens, sondern an der Spitze von Gemeinden, die mit ganzer Seele ihnen zugethan, nicht als eine Menge von einzelnen Lutheranern, sondern als geschichtlich bestehende lutherische Gemeinden mit geschichtlich unantastbarem Rechte auf den Kampfplatz traten. Die Situation der Behörde war um ein Bedeutendes schwieriger. Dazu war die unleugbare Thatsache nicht zu verkennen, daß die lutherische Bewegung in stetem Wachsen begriffen war. Die Begebenheiten in der Löwenberger

Digitized by Google

Gegend lieferten den Beweis, daß selbst unangeregt von Geistlichen, mitten aus den Gemeinden heraus Vertreter für lutherisch-kirchliche Ordnung aufstanden, welche, wenn ihnen ihr Recht vorenthalten wurde, selbst vor der Aufgabe einer kirchlichen Neubildung nicht zurückschreckten.

Dazu mußte die Wahrnehmung schrecken, daß die von den Behörden angewandten Mittel eigentlich durch die Bank als ohnmächtig sich erwiesen hatten. Den Pastoren war mit dem Disciplinarverfahren gedroht worden, sie hatten, dadurch unbeirrt, einfach den Gehorsam versagt, und man wagte bei der dringenden Sachlage noch nicht, die Drohungen auszuführen. Die Gemeindeglieder waren mit Polizeistrafen, Auspfändungen und Gefängniß belegt worden. Man hatte sie arm machen, aber nicht besiegen können. Sie gingen aus den Strafen mit dem Gefühl erlittenen Märtyrerthums hervor, um so kräftiger entschlossen, für das gefährdete kirchliche Recht auch das Leben zu wagen. Schon bereiteten sich Massen vor zu der Auswanderung, für den Fall, daß ihre bürgerliche Existenz im Vaterlande durch ihre Verarmung unmöglich gemacht werden würde. Konnten die Behörden ihre so sehr compromittirte Autorität noch länger auf's Spiel setzen? Konnten sie es dulden, daß Geistliche und Laien ohne Weiteres ihnen den Gehorsam kündigten?

Andererseits war es ja unverkennbar, daß die Bewegung in einen fanatischen Abweg auszumünden drohte, und anfänglich, so lange sie sich in kleineren Dimensionen hielt, mochte das Ministerium Altenstein diesen Weg eher befördern als unterdrücken, weil er am sichersten zur schließlichen Auflösung des Separatismus führen mußte. Allein, da man nun aus den verschiedensten Gegenden her die Nachricht erhielt, daß das Feuer gezündet habe, mußte es da nicht auf das Höchste bedenklich erscheinen, diesem Wege keinen Damm entgegenzusetzen? War doch das für das neunzehnte Jahrhundert Unerhörte, und für einen Minister Altenstein, bevor er es erlebte, sicherlich Unglaubliche bereits geschehen, daß Leute um des lutherischen

Digitized by Google

Glaubens willen die allerhärtesten Opfer an Leib und Gut erduldet hatten. Wie, wenn die Bewegung sich noch mehr ausbreitete, wer mochte ihre Grenzen bestimmen? Und hätte sie auch nur den Umfang erreicht, daß massenhafte Auswanderungen, oder Anwendung von ernsteren Polizeimaßregeln nöthig wurden, welcher Flecken für die durch Weisheit und Gerechtigkeit ausgezeichnete preußische Regierung wäre das gewesen für ewige Zeiten! Sollte man nicht lieber alle Mittel aufbieten, um es nicht zu diesem Extrem kommen zu lassen?

Den König bewegten alle diese Angelegenheiten tief im Herzen. Zwar verfehlten Männer, wie Eylert (wie dies aus dessen Lebensbeschreibung Friedrich Wilhelm's zu ersehen ist), nicht, ihm die schlesische Angelegenheit in einem ganz anderen Lichte darzustellen. Und es mag ihnen sicherlich nicht schwer geworden sein, aus dem großen Bereiche dieser Bewegung auch solche Einzelheiten hervorzuheben, welche dem ganzen Kampfe den Charakter eines „Attentates", wie Eylert sich ausdrückt, aufzudrücken geeignet waren. Auch Altenstein's Polizeiberichte, wie sich dies aus mehreren Andeutungen schließen läßt, stellten dem Könige die Angelegenheiten nicht in völlig klarem Lichte dar. Andererseits aber erhielt der König durch den Kronprinzen, der durch Steffens unterrichtet wurde, die richtigere Anschauung der Sachlage. Er sah ein, daß er mit der ursprünglich beabsichtigten Gestalt der Union ganz gegen seine wiederholt ausgesprochene Absicht, das Recht der Confession zu wahren, dennoch die letztere mehrfach verletzt habe. Huschke's Darlegung hatte dies sonnenklar bewiesen. Der König that in diesem Jahr 1834 den Ausspruch, er wolle nicht, daß auch nur ein einziger Mensch in seinem Lande um des Glaubens willen verfolgt würde.

Was nun zu thun? Der einzige Ausweg, der der hochherzigen Gesinnung, so wie der Gerechtigkeitsliebe des Königs entsprach, war der, daß man, den bisherigen falschen Weg, so weit man ihn für falsch erkannte, aufgebend, und den gerechten Forderungen der Confessionellen, so weit man sie für gerecht

Digitized by Google

befand, nachgebend, die Union so weit als möglich festhielt, ihr aber eine wesentlich andere Tendenz beilegte, als die ursprünglich beabsichtigte, welche in den bisherigen Kämpfen als unhaltbar befunden worden war.

Auf diese Weise gedachte man, nachdem man der Confession ihr Recht habe angedeihen lassen, dann völlig befugt zu sein, die Bewegung, die, alsdann noch fortgesetzt, vollständiger Separatismus gewesen wäre, mit aller Energie niederzudrücken.

Die Frucht obgedachter Erwägungen, die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 war das Ergebniß tief eingreifender Vorarbeiten und Berathungen Seitens des Königs und der Ministerien; über welche Eilers in seinem Buche „Meine Wanderung durch's Leben" Bd. IV. p. 203 f. ausführliche Nachricht giebt. Uns ist diese Quelle für unsere Darstellung um so willkommener, als Eilers, seiner Zeit vortragender Rath im Ministerium Eichhorn, l. c. p. 193 selbst berichtet, wie er den Schlüssel zu allen Aktenschränken, welche die Verhandlungen mit den separirten Lutheranern enthielten, in Händen gehabt habe, so daß wir daher auch diese sonst sich dem Geschichtschreiber entziehenden Quellen für unseren Gegenstand eröffnet finden.

Eilers stellt p. 203 die leitenden Grundideen, welche Altenstein in seinem Kampfe gegen die Lutheraner geltend gemacht habe, in einem eigenen Tableau zusammen. Wir ziehen aber vor, dieses Tableau zum Ende unserer geschichtlichen Darstellung zu geben, weil diese Darstellung selbst klar genug jene Grundgedanken hervortreten läßt.

Eilers berichtet uns, daß, während Scheibel in Schlesien kämpfte, auch in Pommern bereits eine auf das confessionelle Lutherthum gerichtete Bewegung, obgleich von anderem Ausgangspunkt aus, stattgefunden habe. Das altererbte rege christliche Leben in Pommern hatte sich nämlich, bei der großen, durch den Rationalismus bewirkten Verderbniß des geistlichen Standes, in Conventikeln neue Organe erschaffen, und die

Digitized by Google

mancherlei Unordnungen, welche hier vorfielen, noch mehr aber die mancherlei Verläumdungen, welche von den todten Gliedern der Kirche in Bezug auf diese neue Lebensregung ausgesprengt wurden, hatten zu strengen Verordnungen wider diese Conventikel Anlaß gegeben. Unter dem 25. April 1830 nun reichten 5 Prediger aus Pommern eine Immediateingabe ein, worin sie um Aufhebung dieser Verordnungen baten. Der König befahl nun strenge Untersuchung. Diese ergab, daß eine Hauptquelle der separatistischen Absonderungen, die Einführung der neuen Agende sei. Diesen letzteren Grund aber verschwiegen (Eilers l. c. p. 208) die Berichterstatter (die Bischöfe Eylert, Ritschl und Neander) dem Könige aus begreiflichen Ursachen, und extrahirten, indem sie den Segen, so wie die Gefahren der Conventikel im Uebrigen klar hinstellten, die Verordnung, daß die Conventikel zwar nicht durchweg verboten sein sollten, jedoch nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Consistorii gehalten werden dürften. Wenn ein Geistlicher Conventikel hielt, so dürften nur Mitglieder seiner Gemeinde theilnehmen, und diese sollten gehalten sein, falls die Zahl der Theilnehmer über 20 stieg, in die Kirche zu gehen. Die Laien, wenn sie Conventikel hielten, sollten sich aller freien Vorträge enthalten, und nicht über 20 Theilnehmer zulassen, auch nicht Mitglieder fremder Parochien. Dagegen wurde der vorschriftmäßige Gebrauch der neuen Agende durch Cabinets-Ordre vom 26. August 1831 bei Strafe allen Predigern befohlen.

Als nun auf diese Weise weder der pommerschen noch der schlesischen Bewegung ein Stillstand geboten war, als vielmehr, wie wir oben gesehen haben, die Unzufriedenheit immer mehr zunahm, und die Widersetzlichkeit immer bedenklicher wurde, so sah sich der Minister v. Altenstein veranlaßt, unter dem 2. November 1833 in dieser Angelegenheit dem Könige eingehenden Vortrag zu halten. Er gab in diesem Vortrage die Einwürfe der Separirten im Ganzen treu wieder, brachte aber die ganze Bewegung mit den die damalige Zeit erfüllenden revolutionären Tendenzen in Beziehung; der religiöse Fanatismus

Digitized by Google

sei auch in politischer Beziehung sehr gefährlich, weil aufregende Elemente immer sich zu vereinigen pflegten. (Der König bemerkte hiezu mit Bleifeder: „Man vergesse nicht, hinzuzusetzen Rationalismus, Neologismus u. s. w.") Dann aber setzte Altenstein die Separatisten des züllichauer Kreises mit der Scheibel'schen Bewegung in Beziehung, trotzdem daß diese Beziehungen doch eigentlich erst mit dem Jahre 1834 ihren Anfang genommen haben und erst durch die schlesische Generalsynode von 1835 bis zu wirklicher Vereinigung gediehen sind. Altenstein aber konnte nun durch solche geschichtliche Vorwegnahme berichten, wie die 290 separatistischen Familienhäupter (unter einer Zahl von 10,188 Evangelischen) mit 118 Kindern unter 14 Jahren in ihrer Mitte, 14 Kinder zählten, die von den Vätern selbst getauft seien, 31, die von der Confirmation durch die Prediger, und 111 Kinder, die vom Schulbesuch zurückgehalten würden; wie ferner sie unter einander das Abendmahl austheilten, etliche ihre Kinder selbst confirmirt und einer die Copulation seines Sohnes vollzogen habe, und wie sie förmliche Leichenbegängnisse für ihre Todten feierten. Dies Alles schob v. Altenstein den „Scheibelianern" in die Schuhe. Weiter bezeichnet er den Pietismus als die eigentliche Hauptquelle dieser propagandistischen Bewegungen, denn viele Altlutheraner seien früher Pietisten gewesen; Conventikel, Traktätchen ꝛc. seien ihre Hauptbeförderungsmittel. Alle diese geheimen Verbindungen aber seien politisch höchst gefährlich, indem sie die Leute zu abgeschlossenen oppositionellen Vereinigungen und außerkirchlichen Zusammenkünften trieben. (Der König bemerkte mit Bleifeder: „Daran sind die rationellen Geistlichen der neuern Schule allein schuld; so lange diesem Schul- und Universitäts-Wesen nicht Einhalt geschieht, kann es nicht anders werden!") Die neue philosophische Schule, fährt der Minister fort, mache die Formen der christlichen Dogmatik und Symbolik zu Behältern christlicher Lehren, aber die Evang. Kirchenzeitung mit ihren kalt dogmatischen und exegetischen Begriffsbestimmungen beraube das Christenthum aller Liebe, und werfe es, so zugerichtet, mit

Digitized by Google

leidenschaftlicher Polemik in das Publikum. (Der König bemerkte dazu: Was hilft alles Censiren, wenn so etwas durchgeht.")

All diesem bereits weit vorgeschrittenen Unwesen, so berichtet v. Altenstein, müsse man mit Maßregeln entgegentreten, die das Uebel in der Wurzel bekämpften. Als solche bezeichnet er: 1) eine allerhöchste Erklärung über Agende und Union (hier werden die Grundzüge der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 hingezeichnet); 2) bestimmte gesetzliche Anordnungen über das Conventikelwesen; 3) Beschränkung der Missionsgesellschaften zur Bekehrung der Heiden auf das Einsammeln von jährlichen Beiträgen anstatt monatlichen, und auf einen jährlichen Missionsgottesdienst; eben so Beschränkung der Missionsgesellschaft für Israel auf solche Orte, wo Juden wohnten; 4) eine Verordnung, daß ausländische Tractate nur mit Genehmigung des Consistorii, die inländischen aber binnen den nächsten drei Jahren nur durch die Ortsgeistlichen vertheilt werden dürften; 5) zweckmäßige Einschränkung der Hengstenberg'schen Evang. Kirchenzeitung. 6) Außer diesen allgemeinen Maßregeln noch folgende besondere wider die lutherischen Separatisten gerichtete: a) ein Strafverbot wegen geistlicher Handlungen, die von Nichtgeistlichen vollzogen würden; b) strenge Ausführung der Schulstrafen; c) eine Verordnung, daß die Geistlichen verpflichtet sein sollen, in bestimmten Fristen das heilige Abendmahl nach altem Ritus zu feiern, und außerdem unweigerlich Dimissoralien für geistliche Handlungen zu ertheilen hätten; d) die Entfernung der Pastoren Berger in Hermannsdorf und Hirschfeld in Freystadt durch Pensionirung.

Sämmtliche Anträge wurden durch Cabinets-Ordre vom 10. März 1834 genehmigt und deren Ausführung befohlen. Die neu angeordneten gesetzlichen Bestimmungen waren demzufolge folgende:

1) die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834, das eigentliche Centrum des ganzen Verfahrens;
2) eine allerhöchste Declaration vom 9. März 1834 zu den

Digitized by Google

§§. 7 u. 10, Tit. II. des A. L.-R., das Conventikelwesen betreffend;

3) eine allerhöchste Verordnung wegen der Grenzen der Missionsgesellschaften vom 10. März 1834;

4) eine dergl. wegen der Tractate vom 10. März 1834;

5) ein allerhöchster Befehl, daß dem Herausgeber der Evang. Kirchenzeitung die Aufnahme aller Artikel untersagt werden solle, welche die Agende, die Union und die bestehende kirchliche Verfassung durch die darin aufgestellten Grundsätze oder durch eingestreute Ausfälle bekämpfen, vom 10. März 1834; *)

6) eine allerhöchste Bestimmung wegen unbefugter Verrichtung geistlicher Amtshandlungen vom 9. März 1834;

7) endlich eine Einschärfung der Schulstrafen gegen solche Eltern, die ihre Kinder vom Schulunterrichte zurückhielten.

Alle diese Bestimmungen wurden sub 29. März den Consistorien zur Nachachtung übersandt. Den landräthlichen Behörden wurde die erste Instanz zur Bestrafung der Contravenienten zugewiesen. —

Das wichtigste der gedachten Stücke, die Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834, lassen wir nun als eine Haupt-Urkunde der Unionsentwickelung, hier wörtlich folgen:

„Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteter hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die

*) Auf diese Weise erledigt sich also der von den separirten Lutheranern in so bitterer und heftiger Weise gegen Hengstenberg erhobene Vorwurf, daß er ihre Artikel nicht aufnehme.

Digitized by Google

sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurück zu bringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden. Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder dieser in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden; am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein

Digitized by Google

würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Wenn wir uns nun zunächst die Tragweite vorstehender Cabinets-Ordre vergegenwärtigen, so constatiren wir vor Allem, daß dieselbe mit dem Begriff und der Tendenz der Union, wie selbige bisher geltend gemacht worden waren, in diametralem Gegensatz steht. Da, wie wir oben gesehen, der König sich in einem eigenhändigen Cabinetsschreiben völlig einverstanden erklärt hat mit dem von Eylert 1830 publicirtem Buche über den Werth der preußischen Agende, so werden wir unsere Behauptung am besten durch einfache Gegenüberstellung von Aussprüchen unserer Cabinets-Ordre und des Eylert'schen Buches erhärten können.

Die Cabinets-Ordre sagt: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses;" Eylert l. c. p. 33: „So wie jede dieser beiden Kirchen eine eigenthümliche Signatur hatte und hat, an der man sie erkennt, und wonach man sie nennt, so muß nothwendigerweise auch die unirte Kirche ein sie charakterisirendes Merkmal haben, in welchem der bisherige Confessionsunterschied mit dem Namen untergeht!"

Die Cabinets-Ordre sagt: „Auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden."

Eylert dagegen p. 36: „In dieser lauteren Vereinigung verschwinden alle Grenzbestimmungen." p. 37: „Die Agende vereinigt alles in sich, den bisherigen Confessionsunterschied zwischen der lutherischen und reformirten Kirche in der würdigsten Art aufzuheben;" p. 39: „so verloren auch die beiden Catechismen in der lutherischen und reformirten Kirche, der

Digitized by Google

lutherische und der heidelbergische, ihre bis dahin behauptete kirchliche Autorität" ... p. 42: „ein allgemeiner Landescatechismus ist ein dringendes Bedürfniß" ... p. 44: „die unirte evangelische Kirche muß vorzüglich ihre Blicke auf die Zukunft richten, und Ein gemeinschaftliches Lehrbuch für die Kinder ist die vorzüglichste Bürgschaft ihrer Dauer."

Die Cabinets-Ordre sagt, daß die Union nur eine äußerliche kirchliche Gemeinschaft bezwecke; Eylert p. 32: „So weit entfernt davon, diese heilige und ernste Sache leicht zu nehmen, und nur eine äußere Vereinigung zu bewirken, ... wird hier vielmehr die Union in ihrer tiefsten Lebenswurzel rein und zart gefaßt, und dieselbe zuerst innerlich in den Herzen der evangelischen Christen begründet." p. 34: „Die Aufgabe ist ja nicht, eine evangelisch-lutherische, oder eine evangelisch-reformirte, sondern eine christlich-evangelische Kirche, in der geistigen Gemeinschaft eines lebendigen Glaubens an Jesum, darzustellen."

Die Cabinets-Ordre sagt: „Es ist eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde."

Eylert p. 1: „Den Wunsch der Union von 1817 sieht die evangelische Kirche 1830 nicht nur größtentheils erfüllt, sondern die Erfüllung auch befestigt und sanctionirt durch eine gemeinschaftliche Agende. Beides steht mit einander in der genauesten, sich wechselseitig tragenden Verbindung" ... p. 2.: „Die neue Agende ist das wirksamste Beförderungsmittel der kirchlichen Union."

Die Cabinets-Ordre sagt: „Die Agende ist keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten." Eylert führt in langer Auseinandersetzung aus, daß, nachdem die Bekenntnißschriften der beiden Kirchen ihren Werth verloren haben, jetzt im gemeinsamen Unionscatechismus, wie ihn die Agende darbietet, der gesundeste, kräf-

Digitized by Google

tige Ansatz gemacht sei, eine gemeinsame Bekenntnißgrundlage für die unirte evangelische Kirche zu erlangen (p. 34—50).

Bedarf es noch eines ausführlicheren Beweises, um darzuthun, daß die Union der Cabinets-Ordre von 1834 der Union von 1830 in den wesentlichsten Hauptpunkten diametral widerspricht? Sie war sichtlich ein Einlenken, und die kirchlichen Oberbehörden haben durch dieses Einlenken von einem als unhaltbar erkannten Wege sowohl ihre Gerechtigkeitsliebe, als ihre Weisheit in der Lenkung der Kirche in hohem Maße bekundet.

Wir gehen nun also auf die positiven Bestimmungen der Cabinets-Ordre über die Union näher ein. Dieselben sind aber um so wichtiger, da bisher die Union überhaupt noch keine positiven Bestimmungen ihres Wesens hingezeichnet, sondern nur ohne alle scharfe Grenzbestimmungen ausgesprochene königliche Ideen zur Vereinigung beider Kirchen kundgethan hatte. Die Cabinets-Ordre von 1817 stellt die Union nur in dem Stadium eines königlichen Wunsches, die von 1830 nur in dem Stadium königlicher Maßnahmen, um diesen Wunsch der Vollendung näher zu bringen, dar; beide können also nicht die Bedeutung eines grundlegenden bindenden Statuts haben. Eine solche hat zum ersten in der Unionsgeschichte die Cabinets-Ordre von 1834, weil sie zuerst die Union als eine bereits geschichtlich bestehende Thatsache in's Auge faßt.

Sehen wir nun vor der Hand von der Einleitung der Königl. Ordre ab, so tritt uns in ihren positiven Bestimmungen sofort in den Vordergrund das Anerkenntniß: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses; auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden."

Durch diese Worte bekundet der König, daß er mit Abstreifung der Eylert'schen Insinuationen zu seiner ursprünglichen Absicht, durch die Union dem Bekenntniß der beiden Kirchen keinerlei Eintrag thun zu wollen, zurückgekehrt sei, und daß er diese Absicht, welche er, wie die Einleitung besagt, bei

Digitized by Google

wiederholten Veranlassungen den Behörden kund gethan, nun auch öffentlich proclamiren wolle. Der König erklärt also, daß die bisherige Autorität der Bekenntnißschriften völlig unverrückt und unverändert bestehen sollte, unbeschadet der Union. Ja er erkennt auch das Bestehen zweier evangelischen Bekenntniß-gemeinden an; denn obwohl das Wort Confession in zweierlei Bedeutung, sowohl in dem Sinne Bekenntniß oder Bekenntniß-schrift, Inhalt des Complexus der Bekenntnißgrundlage, als auch in dem Sinne „Bekenntnißgemeinde", d. h. lutherische Con-fession, so viel als lutherische Kirche, sprachlich verstanden wer-den kann, so schließt doch die Zusammensetzung der Worte „die Bekenntnißschriften der beiden Confessionen" die erstere Deu-tung absolut aus, weil es entweder eine müßige Tautologie, oder eine sinnlose Rede, oder eine absichtliche Zweideutigkeit sein würde, zu reden „von den Bekenntnißschriften zweier Bekenntniß-schriften, oder von den Bekenntnißschriften zweier Bekenntniß-summen." So bleibt also bei grammatisch richtiger Deutung der Worte, da wir dem Könige weder müßige Reden, noch ab-sichtliche Zweideutigkeiten zumuthen dürfen, nur die einzig mög-liche Auffassung, daß der König die Union als ein Zusammen-treten zweier in sich selbstständiger Bekenntnißgemeinden, vulgo Kirchen genannt, zu einer solchen Einheit aufgefaßt wissen will, in welcher die bisherige Autorität der Bekenntnißschriften un-verrückt fortdauern soll.*)

Welcherlei nun bei dieser durch die Fortdauer der Bekennt-nisse bedingten Zweiheit die Einheit sein solle, das besagt der folgende Satz: „Eine Confession soll der andern nicht mehr um der Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte willen die äußerliche kirchliche Gemeinschaft versagen." Die Union giebt also aus-drücklich die ursprüngliche Absicht einer, auf Grund des Urgebiets

*) Sollte Jemandem diese Deutung noch zweifelhaft erscheinen, der möge die Cabinets-Ordre vom 12. December 1834 vergleichen, in welcher der König den Leuten zu Hönigern ausdrücklich erklärt: „Die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche bleiben, wie Ich schon mehrmals öffentlich ausgesprochen habe, in ihrer vollen Autorität."

Digitized by Google

des Christenthums mit Uebergehung des historisch entwickelten Gegensatzes in den Bekenntnissen zu vollziehenden inneren Verschmelzung beider Confessionen zu Einer Kirche auf; von einer solchen innerlichen Verschmelzung, die ja nur unter der Voraussetzung einer Aufhebung der bisherigen Gültigkeit der Bekenntnißschriften vollzogen werden konnte, soll hinfort Abstand genommen werden, und es soll nur noch eine äußerliche kirchliche Gemeinschaft erzielt werden. Dieselbe sollte sich, wie die späteren Maßnahmen bekunden, hauptsächlich realisiren auf dem Gebiete gemeinsamen Kirchenregiments und gemeinsamer Sacramentsfeier. Die Union nimmt ferner Abstand von der Idee eines zu bildenden gemeinsamen Kirchenleibes, und zieht sich auf das geistige Gebiet zurück; sie will nur den Geist der Mäßigung und Milde ausdrücken, welcher äußerlich sich dadurch bekunden soll, daß die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr die Aufrechterhaltung gewisser äußerlicher trennender Schranken bewirken dürfe. Wenn aber es heißt, daß eine Confession der andern die äußerliche kirchliche Gemeinschaft nicht versagen solle, so wird damit eine jede Confession als im Besitze ihres selbstständigen Willens dargestellt, denn zum Versagen und Nichtversagen gehört eben die Selbstständigkeit eines freien Entschlusses, und darum auch irgend welche Selbstständigkeit eigener Existenz. Es zeigt also auch dieser Ausspruch, daß die Cabinets-Ordre von dem Grundgedanken ausgeht, daß in der Union zwei selbstständige kirchliche Gemeinschaften bestehend gedacht werden, welche aus Mäßigung und Milde mit einander in solche äußerliche Gemeinschaft eintreten, daß sie das bisher schon geübte kirchliche Gastrecht beider Confessionen nun auch rechtlich stipuliren. Hiermit ist nun keineswegs gesagt, als habe sich die Union nur auf die seither schon geübte gastliche Freundschaft beider Confessionen zu beschränken, sondern, wenn man dies Letztere auch etwa aus dem Worte „äußerliche" schließen möchte, so besagt doch das dabei stehende Wort „kirchliche" ein Mehreres; daß nämlich die Verpflichtung zu dem gegenseitigen Gastrecht im Sacrament nicht mehr in dem Belieben des Einzelnen

Digitized by Google

stehen bleiben, auch nicht etwa nur auf einem Paragraphen des Landrechts sich basiren, sondern durch beide Kirchen kirchlich anerkannt werden und ordnungsmäßig stipulirt werden solle. Daß aber diese ordnungsmäßige Stipulation keineswegs bis zur Aufhebung aller Schranken der Confessionen in Bezug auf den Sacramentsgenuß durchgeführt werden dürfe, daß also dieselbe nicht ein völliges Aufhören des lutherischen oder des reformirten Sacramentsbegriffs, so weit dieselben sich eigenthümlich von einander scheiden, bedingen, dafür wird durch das Wort äußerliche Gemeinschaft die nöthige Bürgschaft gegeben. Mit dem fortgesetzten Sonderbestehen des kirchlichen Sacramentsbegriffs ist aber zugleich das Sonderbestehen des lutherischen Altars, und mit diesem auch das Sonderbestehen der lutherischen Gemeinde innerhalb der Union bedingt, welche Consequenzen im Laufe des Kampfes völlig zuzugestehen, die unirten Behörden sich durchaus nicht geweigert haben. Sobald es aber innerhalb der Union lutherische Gemeinden und reformirte Gemeinden, jede mit besonderem Bekenntniß, geben soll, so ist damit auch der Begriff einer unirten Kirche als einer inneren Verschmelzung beider Kirchengemeinschaften zu dem gemeinsamen höheren Begriff einer evangelischen Kirche — wie solche 1817 beabsichtigt wurde, aufgegeben, und zu einem blos formalen Begriff herabgesunken; etwa ähnlich wie man auch in Baiern die unter demselben Oberconsistorium vereinigten beiden Kirchen unter dem formalen Begriffe und Namen „die protestantische Kirche in Baiern" zusammen gefaßt hat. Denn es wird doch Niemand einfallen können, einen Complexus von lutherischen und reformirten Gemeinden, deren jede ihr sonderlich garantirtes Bekenntniß hat, und die nur zu demjenigen Maße einer äußerlichen Vereinigung zusammentreten, daß sie von Einer Oberbehörde geleitet werden und sich verpflichten, einander die äußerliche kirchliche Gemeinschaft nicht zu versagen, eine Kirche im vollen innern Sinne des Wortes nennen, oder die aus dem in sich consequent durchgebildeten Kirchenbegriff resultirenden Consequenzen auf sie anwenden zu wollen.

Digitized by Google

Wenn demzufolge in einer Cabinets-Ordre aus dem Ende des Jahres 1834 der König die aufgeregten Gemüther zu Hönigern damit zu beruhigen sucht, daß er ihnen erklärt, die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche beständen bei ihnen zu Recht, oder wenn in einer bedeutenden Anzahl von Ministerial-rescripten aus demselben Jahr (s. u.) darauf hingewiesen wird, wie die Cabinets-Ordre vom 28. Februar auf das Unzweideutigste bekunde, daß das Zurechtbestehen der lutherischen Kirche innerhalb der Union garantirt sei, so bewegen sich alle diese Aeußerungen nur in der Tragweite der in der Cabinets-Ordre selbst gezogenen Bestimmungen.

Ja die Cabinets-Ordre selbst erklärt ja die Union für noch nicht vollzogen; sie betont ja abermals, daß der Beitritt zur Union Sache des freien Entschlusses sei, sie spricht von „nicht unirten Kirchen" im preußischen Lande; wodurch hätten diese nicht unirten Kirchen denn aufgehört, Glieder der lutherischen Kirche zu sein? Wie also konnte man von einer Vernichtung der lutherischen Kirche durch die Union reden, so lange diese lutherische Kirche noch als in ihren Gliedern fortbestehend anerkannt würde?*)

Was nun die Aussprüche über das Verhältniß zwischen Union und Agende in der Cabinets-Ordre belangt, so gehören diese zu den dunkelsten Parthien in derselben. Es ist schwer zu verstehen, wie angesichts der von uns bereits oben nachgewiesenen so wiederholt und so öffentlich durch den König von 1798 ab kundgegebenen Absicht, die Union durch die Agende

*) Selbst der separirte Lutheraner Kahnis kann in seiner Schrift „die moderne Unionsdoctrin" p. 8 nicht umhin, die von uns gezogenen Consequenzen, wenigstens theilweise, zuzugestehen. Er sagt über unsere Cabinets-Ordre: „Man spricht hier wieder von zwei evangelischen Kirchen, von nicht unirten Gemeinden, erklärt die Union für einen bloßen Geist, und zwar für einen nicht aufgezwungenen. Dies war ein offenbares Ein- und Zurücklenken. Dies wäre nicht erfolgt, wenn nicht die Lutheraner ihren edlen Kampf gekämpft hätten. Die, welche diese Cabinets-Ordre so oft den Lutheranern vorhalten, sollten nicht vergessen, daß sie dieselbe den Lutheranern verdanken." — Ja, fügen wir hinzu, aber die Lutheraner sollten auch nicht vergessen, daß jene Cabinets-Ordre doch ein Einlenken war.

Digitized by Google

einzuleiten und zu befördern, hier so rundweg das Gegentheil erklärt werden konnte. Aber eben das Auffallende dieser Erscheinung muß uns den Schlüssel zu ihrer Erklärung geben. Man muß nämlich das beides unterscheiden, daß der König früher zum Oefteren nur seine Absicht, die Union durch die Agende zu befördern, erklärt hat, daß aber hier in der Cabinets-Ordre nur gesagt wird, daß „der Beitritt zur Union" durch Annahme der Agende nicht „bewirkt" werde. Es wird also stipulirt, daß, da die Agende allgemeine königliche Anordnung sei, auch die nicht unirten Gemeinden um des Gehorsams willen sich zu unterwerfen hätten, nunmehr von der Annahme der Agende noch nicht auf den Beitritt zur Union geschlossen werden solle, daß also die Annahme der Agende keineswegs als rechtsbindliches Zeugniß für den Beitritt zur Union anzusehen sei. Die Hinzufügung des Wortes „indirekt" ist freilich schwer zu erklären. Für dasselbe bleibt demjenigen, der in ihm nicht einen direkten Widerspruch gegen frühere Kundgebungen zugestehen will, nur die Deutung, daß auch nicht durch künstliche Folgerungen aus der Annahme der Agende auf den Beitritt zur Union hingedrängt werden solle.

Der Schluß der Cabinets-Ordre „am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren" ist, namentlich von den separirten Lutheranern, häufig fälschlich dahin gedeutet worden, als sei hier ja mit dürren Worten die Aufhebung der lutherischen Kirche, und das direkte Verbot ihres kirchlichen Sonderbestehens ausgesprochen worden. Diese Deutung ist so völlig aus der Luft gegriffen, daß sie kaum der Widerlegung bedarf. Wie konnte der König, nachdem er soeben anerkannt hatte, daß die Union noch nicht vollzogen sei, daß noch nichtunirte Gemeinden da wären, deren kirchliche Sonderexistenz für „das unchristlichste" erklären? Oder wie konnte er diese selbst auch nur als „Feinde der Union" bezeichnen, da er ihnen den Beitritt zur Union zu völlig freiem Entschlusse dar-

Digitized by Google

bietet? Ist man denn ein Feind dessen, mit dem man nicht gerade kirchlich sich einlassen will? — Nein, sowohl die Entstehung dieser Cabinets-Ordre, als auch ihre ganze durch den geschichtlichen Zusammenhang, welchem sie angehört, bedingte Tendenz weist völlig unzweideutig darauf hin, daß unter den „Feinden der Union" nur eben die separirten Lutheraner zu verstehen waren, und daß der König denen nicht gestattet wollte, „sich zu constituiren" zu einer abgesonderten Religionsgesellschaft. Er verlangte von ihnen einfach, daß sie sich als zu der Summe der innerhalb des kirchenregimentlichen Verbandes befindlichen nicht unirten Gemeinden gehörig ansehen, und ihre weder auf dem Boden der Geschichte, noch auf dem des bestehenden kirchlichen Rechts erwachsenen Ideen der Selbstconstituirung zu gesonderter Religionsgesellschaft fahren lassen sollten. Weit entfernt also, das Bestehen der lutherischen Kirche im preußischen Lande zu leugnen, bestätigt vielmehr dieser Zusatz die Anerkennung ihrer noch vorhandenen Existenz, weil er besagt, daß neben der innerhalb des kirchenregimentlichen Verbandes bestehenden lutherischen Kirche, nicht ein willkürlich zusammengetretener Haufe von Feinden der Union ihre abfonderliche lutherische Kirche bilden dürfte. Und hierin können wir dem Könige nur beipflichten. —

Wenn nach dem Gesagten die Cabinets-Ordre die nothwendigen Garantien für das kirchliche Recht und für das Fortbestehen lutherischen Bekenntnisses und lutherischer Kirche auch innerhalb der Union darbietet, so dürfen wir andererseits uns doch auch nicht verhehlen, daß sie auch Aussprüche enthält, welche dieses kirchliche Recht zu verdunkeln geeignet sind.

Zunächst ist es auffallend, daß der königl. Erlaß sich jeglicher positiven Bestimmung, wie weit denn die kirchenbildende Autorität der Bekenntnißschriften auszudehnen sei, sowie jeglicher positiven Abgrenzung des Gebietes der Union und des Gebietes der Bekenntnißschriften enthält. Wenngleich das Wort „des bisherigen Glaubensbekenntnisses" unzweideutig nur das besagen kann, daß die geschichtlich der lutherischen Kirche Ange-

Digitized by Google

hörenden auch innerhalb der Union lutherischen und die geschichtlich der reformirten Confession Angehörenden auch innerhalb der Union reformirten Bekenntnisses verbleiben sollten, so ist doch das zweite „bisher" mißverständlich. Ist unter der „Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt", diejenige Autorität zu verstehen, welche sie nach geschichtlich rechtlichem Maße in dem Zeitalter der Reformation und kirchenrechtlich — ohne Beeinträchtigung durch die Union, seither beibehalten haben, — oder dasjenige geringe Maß von Autorität, welches ihnen die Verwüstungsperiode des Rationalismus belassen hatte? Wir glauben das erstere, wie denn ja auch der Rationalismus, noch die kirchenrechtliche Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften — obgleich nur in Gestalt einer äußerlichen Formalität — beibehalten hatte. Wir glauben, diese Auffassung darum beibehalten zu müssen, da doch, wenn in einem königlichen Erlaß von „Autorität" einer Kirchen-Grundlage geredet wird, unmöglich damit die Zerwühlung dieser Autorität durch Untreue verstanden werden kann. Allein mißverständlich ist der Ausdruck, und sowohl Unionisten als separirte Lutheraner haben ihn im zweiten Sinn umzudeuten gesucht. Ferner ist nicht ersichtlich, ob, wenn die Cabinets-Ordre den Ausdruck „kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses" gebraucht, hiemit nur gesagt werden solle, daß dem Einzelnen oder der gesammten Gemeinde, oder dem Complexus dieser Gemeinden zu lutherischer Kirche, ein Aufgeben des Bekenntnisses nicht zugemuthet werden solle. Auch hier müssen wir nun freilich sagen, daß, weil der Einzelne als solcher für die Sicherung seines kirchlichen Glaubens keines Bekenntnißschutzes bedarf, sondern mit seiner kirchlichen Privatmeinung einfach auf dem Boden der Gewissensfreiheit, nicht auf dem der Bekenntnißfreiheit steht, — bei diesem Ausspruch, zumal, da die folgenden Worte sofort die bisher bestandene Autorität des Bekenntnisses garantiren, nur von der kirchlichen Autorität des Bekenntnisses, als des rechtlichen Fundaments für die Bildung einer Gemeinde, und ihres Complexus, der Kirche, die Rede sein könne. Indeß haben

Digitized by Google

auch hier sowohl Unionisten, als separirte Lutheraner die entgegengesetzte Deutung zu ihren Zwecken vielfach angewandt. Ferner ist es eine Dunkelheit, daß eigentlich nirgend gesagt wird, was die Union *ist*, sondern nur, was sie *bedeutet*, ja auch das letztere nicht, sondern nur, was der *Zutritt* zu ihr bedeutet. Das Fehlen der genau abgegrenzten Begriffsbestimmung über eine Sache, die man doch den Gemeinden zur Annahme zumuthete, hat hernach viel Mißverständnisse, Wirrungen und Rechtsunsicherheit hervorgebracht. Das bedenklichste Wort in der Cabinets-Ordre aber ist das, daß die Formulare der neuen Agende, „weil sie schriftmäßig seien, ohne Anstoß auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, in Anwendung kommen können". Man fragt hier, welches sind denn diese Gemeinden? Das Wort „*auch* in solchen Gemeinden" läßt freilich darauf schließen, daß diese Gemeinden nicht als der eigentliche Stamm, sondern als das accessorische Element unter denen anzusehen sei, für welche die neue Agende bestimmt sei, daß man also unter diesen Gemeinden nicht alle unirten Gemeinden, sondern etwa nur diejenigen verstehe, die man späterhin combinirte nannte, welche ja aus zweierlei Confessionsverwandten zusammengesetzt sind. Allein das gänzliche Fehlen einer Andeutung dieser Auffassung läßt doch, und zwar dringlich, vermuthen, daß das Kirchenregiment jede der Union beigetretene Gemeinde als solche dafür ansah, daß sie aus zweierlei Confessionsverwandten bestände. War dies aber die Meinung, so war damit alles oben von der ferneren Autorität der Bekenntnißschriften Ausgesagte factisch wieder zerbrochen. Denn denken wir uns eine in *diesem* Sinne unirte Gemeinde; welches Bekenntniß bestand denn in ihr zu Recht, das Bekenntniß des lutherischen oder das des reformirten Theils? Oder sollten sie etwa beide zu Recht bestehen? Dann bestand eben *keine* zu Recht, denn sie widersprechen einander in wesentlichen Lehren. Die Union hätte in diesem Falle aufgehört, nur auf das Gebiet der *äußerlichen* kirchlichen Gemeinschaft sich zu beschränken, sie hätte die allerinnerlichste Ge-

Digitized by Google

meinschaft bewirkt. — Will man daher in diesem Document von 1834 keinen innern Widerspruch annehmen, so muß man den beregten Ausdruck auf die combinirten Gemeinden beschränken. Wir müssen aber zugestehen, daß wir dies aus der ganzen geschichtlichen Umgebung jener Zeit heraus nicht vermögen, daß wir uns vielmehr genöthigt sehen, eine Unklarheit, einen Selbstwiderspruch dieser königl. Ordre anzuerkennen. Und dieser Widerspruch hat im ferneren Verlauf des Kampfes die allertraurigsten Folgen gehabt.

Dazu müssen wir die Deduction für sehr bedenklich erachten, daß einer Gemeinde die Annahme einer Agende nur aus dem Grunde, weil sie schriftgemäß sei, zugemuthet werden dürfe. Nach diesem Prinzip könnte man auch eine Agende entwerfen, die den Katholiken, Irvingianern, Baptisten und allen Denominationen gerecht wäre, wenn man sich nämlich auf dasjenige eingeschränkte Gebiet des Glaubens zurückzöge, welches alle diese kirchlichen Glieder und Färbungen gemeinsam haben. Die Agende soll aber der volle ungeschmälerte Ausdruck des kirchlichen Gemeindebekenntnisses sein, und darf daher nicht den Ausdruck desselben, wo es zu kirchlicher Eigenthümlichkeit sich ausgeprägt hat, umgehen oder verschweigen unter dem Vorwande, es sei doch nichts in der Agende enthalten, was wider die Schrift wäre. Aus demselben Grunde genügt auch nicht eine blos dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung des Gottesdienstes, — in vorliegendem Falle um so weniger, als die neue Agende, welche beiderseitige Bekenner in eine Einheit einschließen will, dem Geist der Bekenntnißschriften, so weit sie sich gegenseitig ausschließen, nicht nur nicht entspricht, sondern direkt widerspricht. Doch läßt sich diese letzte irrige Meinung wohl aus dem mangelhaften Standpunkt damaliger Lehrentwickelung erklären, welcher die Lehrdifferenzen zwischen beiden Bekenntnißschriften auf Rechnung des Buchstabens, nicht des Geistes schrieb; nur daß man heutzutage, nachdem die kirchliche Erkenntniß gereift ist, nicht noch einseitig auf den Buchstaben der Cabinets-Ordre von 1834 zurückgehen.

Digitized by Google

darf, sondern auch sich an ihren Geist halten muß, nämlich, daß die Ordnung des Gottesdienstes wirklich in Uebereinstimmung mit den Bekenntnißschriften getroffen werden müsse.

Aus dem Vorstehenden werden wir uns nun die Frage beantworten können, ob die Cabinets-Ordre ihre Bestimmung, die aufgeregten Gemüther der separirten Lutheraner zu beruhigen, zu erfüllen geeignet gewesen sei.

Wir sind ganz fest überzeugt, wäre diese Cabinets-Ordre in Gemeinschaft mit der darauf basirten Praxis der kirchlichen Oberbehörden, daß man nämlich den lutherischen Geistlichen den Gebrauch der lutherischen Sacramentsformulare gestattete, und die Geistlichen an lutherischen Gemeinden auf die lutherischen Bekenntnißschriften zu verpflichten versprach, gleich im Jahre 1830 in's Leben gesetzt worden, so hätte damit die Separation im Keim unterdrückt werden können, denn hier wird ja viel mehr bewilligt, als was Scheibel zuerst begehrte, der sich ja mit einem Cyclus lutherischer Gottesdienste, resp. Amtsverwaltung inmitten seiner unirten Gemeinde zu begnügen versprach. Allein der Herr hat dies nicht zugelassen, damit die kirchenzerstörenden Ideen der Union von 1817 und 1830 erst völlig an den Tag kämen, und überwunden würden, bevor sie der Gemeinde Gottes Schaden brächten. Nun aber stelle man sich die durch vierjährigen Kampf und Martyrium gereizten Gemüther vor, die bereits eine abgesonderte Existenz sich geschaffen hatten unter vielen Opfern, die in consequenter Entwickelung ihrer Prinzipien bereits weit über das hinausgegangen waren, was die Landeskirche überhaupt gewähren konnte, die da sich berufen glaubten, der Reinheit lutherischer Kirche selbst ihr Leben zum Opfer zu bringen. Sollten diese sich durch eine so viel Unklares nnd Zweideutiges enthaltende königl. Zusage sofort beruhigen lassen? Sollten sie mit einem Male Vertrauen gewinnen zu einer Behörde, die sie bis jetzt nur mit höchstem Mißtrauen betrachtet hatten? zumal da diese Behörde von dem vollen Maße ihrer Forderungen, selbst so weit dieselben gerecht waren, doch nur ein bescheiden Theil ihnen zugestand?

Digitized by Google

Wir Lutheraner nach 25 Jahren reiflicher Erwägung können heutzutage wohl leicht in der Cabinets-Ordre von 1834 die positiven Momente auffinden, von denen aus wir die Union im eigenen Heerlager angreifen, und die falschen Consequenzen des Unionismus als gesetzlich unberechtigt nachweisen, wir können in ruhiger Erwägung auch wohl die positiven Fundamente bloßlegen, aus denen, wenn man die Cabinets-Ordre ehrlich meint, der Aufbau der lutherischen Kirche mit Nothwendigkeit gefolgert werden muß. Aber war solche ruhige Besonnenheit damals in den Zeiten höchster Aufregung vorauszusetzen? Und wenn wir nun gar auf die Einleitung der Cabinets-Ordre hinsehen, so war dieselbe wie gemacht dazu, um den Lutheranern die unbefangene Prüfung derselben, nach allen Gesetzen der Psychologie fast unmöglich zu machen.

Wenn es denn doch galt die falschen Wege, die die Union von 1817—1830 gegangen war, zu redressiren, wo war von dieser Absicht irgend eine Spur angedeutet? Wenn man denn doch an den Forderungen der Separirten irgend ein Maß von Berechtigtem anzuerkennen genöthigt und ihm zu willfahren geneigt war, wo war dies ausgesprochen? Anstatt dessen nur „gerechtes Mißfallen" — „Gegner des kirchlichen Friedens" — „unlauteres Beginnen" — „separatistische Unordnungen" — „falsche Vorspiegelungen" — und nur ganz verstohlen wird durch das Wort „Gewissensängstlichkeit" dem geschlagenen Feinde die goldene Brücke gebaut! Wer einem Bettler eine Gabe mit mürrischem Gesicht und scheltenden Worten darreicht, wird bei demselben keinen Dank verdienen, sollte die Behörde bei Leuten, deren treue Gewissenhaftigkeit und standhaftes Zeugniß für die lutherische Wahrheit wahrlich nicht in Abrede zu stellen, und ihnen selbst nicht unbewußt war, Dank verdienen mit einer Gabe, die, ohne dem Bedürfniß und der Bitte zu entsprechen, mit solchen harten Worten ihnen, so zu sagen an den Kopf geworfen wurde? Es ist ja gar nicht in Abrede zu stellen, daß separatistische Unordnungen wirklich vorgefallen sind, und daß das Mißfallen des Königs an denselben wirklich ein gerechtes

Digitized by Google

war; aber war die Schuld zu diesen Unordnungen denn blos, oder auch nur vornämlich auf Seiten der Lutheraner, — oder nicht vielmehr auf Seiten der Union? Warum richtete sich das „gerechte Mißfallen" des Königs über die Mißdeutung der in der Cabinets-Ordre von 1817 entwickelten Unions-Idee nicht vielmehr gegen Eylert's Buch von 1830, in welchem doch die „unrichtigen Ansichten, hinsichtlich des Wesens und des Zweckes der Union und Agende", so offen und klar am Tage lagen? Oder war dort gar nichts von „unlauterem Beginnen" vorhanden? Ferner wie in aller Welt sollten die Separirten zu der Ansicht kommen, daß die Cabinets-Ordre von 1834 einlenken und frühere Irrwege gut machen sollte, wenn diese Cabinets-Ordre selbst sich kundgiebt als eine zusammenhängende Darlegung der Hauptgrundsätze, nach denen die Union und Agende bisher eingeführt worden seien?

Wir sind keineswegs gesonnen, den Behörden jedesmal da, wo sie von einem irrigen Wege ablassen, zuzumuthen, daß sie damit ein Bußbekenntniß verbinden sollen. Wir wissen auch sehr wohl, daß die Stellung einer Obrigkeit es nicht füglich zuläßt, vor den Augen der Untergebenen sich als eine im Irrthum befangene, und erst durch der Untergebenen Einrede zu besserer Einsicht gelangte zu erscheinen. Allein damit ist doch nicht gesagt, daß diejenigen, welche zu besserer Einsicht verholfen haben, darum hart gescholten werden müssen, und daß ihnen zugemuthet werden könne, sie sollen eine Umkehr für consequenten Fortschritt auf angefangener Bahn ansehen. Wie einfach war es im vorliegenden Falle, daß der König erklärte, daß trotzdem die Separirten in ihrem Kampfe vielfach das Maß überschritten hätten und dadurch straffällig geworden wären, dennoch auch die Behörden inzwischen die Gerechtigkeit von mancher ihrer Forderungen eingesehen hätten, und nun gesonnen seien, diese Gerechtigkeit zu gewähren, aber die Maßlosigkeit der Forderungen mit aller Strenge zu unterdrücken? War Theodosius nicht größer in dem Moment, wo er Kirchenbuße that, als in dem Moment, wo er die 7000 besiegte Feinde hinrichten ließ?

Digitized by Google

So hatten die Separirten in dieser also eingeleiteten Cabinets-Ordre keinerlei Garantie, ob man nicht in späterer consequenter Darlegung der allezeit befolgten Unionsgrundsätze wieder auf die ursprünglichen Tendenzen zurückkommen würde. Einer von ihnen, der anfänglich mit Scheibel gegangen war, Pastor Thiel, konnte, trotzdem daß er seitdem zur Landeskirche zurückgekehrt war, 1835 in seiner Schrift „Die Sache der neuen preuß. Agende ꝛc." p. 29 sagen:

„Das ist allerdings das Beklagenswerthe bei der Union, daß die von ihr gegebenen Erklärungen mit einander und diese wieder mit den Thaten in Widerspruch stehen, daß die entgegengesetzten Richtungen des Indifferentismus und der wahren christlichen Liebe, die sie erzeugen können, einander durchkreuzen, daß es der Willkür und dem oft gar grundlosen Ermessen einzelner Beamten überlassen ist, welche Richtung sie an den einzelnen Orten der Union geben wollen, daß sie von der Zeit ergriffen, nach ihrem Sinn gedeutet, Veranlassung zu einer Kirche werden kann, die nur eine große Lüge ist, weil ihr Grund der natürliche Geist, ihr Prinzip die Verneinung (der Indifferentismus), ihr Zweck der Schein (eine preußische Staatskirche) wäre. Um deßwillen streiten wir mit euch für die lutherische Kirche, und es beruhigt uns auch die neueste Erklärung über die Union (nämlich die Cab.-Ordre von 1834) nicht, denn wir können in ihr nichts als ein Zeugniß von der guten Absicht eines Menschen sehen, der heute lebt, morgen aber todt sein kann. Das Wort Union, einmal in seiner Unbestimmtheit ausgesprochen, hat seine Darstellung in der Geschichte gefunden, keine nachträgliche Erklärung vermag die Gestalt dieses geschichtlich Vorhandenen zu verändern. Ja es ist jene Erklärung so lange noch nicht ganz wahr, als noch reformirte Geistliche an lutherische Kirchen und umgekehrt gesetzt werden; denn in diesem Falle ändert die Union unsere Stellung zu den symbolischen Büchern; ist nicht blos Milde und Mäßigung, die der Zeit angemessen ist, (es können zwar lutherische Candidaten mit reformirten concurriren; aber weiß die Gemeinde immer die Confession der Probeprediger? soll jede Probepredigt das Sacrament des Altars zum Gegenstand haben? soll nicht die Behörde das Recht des Ganzen schirmen, die Versuchung abwenden?) überdies ist jenes Wort „Milde und Mäßigung" so unbestimmt, daß es den Liebhaber scharfer Begriffe nicht befriedigen kann."

Wenn so ein nicht unirter Geistlicher der Landeskirche die Union und die vorliegende Cabinets-Ordre beurtheilte, war es zu erwarten, daß die separirten Lutheraner ein günstigeres Urtheil fällten?

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die erste Synode der Separirten (März 1834).

Inhalt: Die beiden Heeresmassen in Schlachtordnung; Gesuch der Synode vom 4. April; Umfang der lutherischen Bewegung; Synodal-Ausschuß.

Da die Cab.-Ordre vom 28. Februar 1834 als Friedens-Instrument von den separirten Pastoren nicht angenommen wurde, schickten sich die Behörden an, sie als Phalanx gegen die schlesischen Rebellen, wie man sie ansah, zu gebrauchen. Doch versahen sie ihre Operationsarmee noch mit einem rechten und einem linken Flügel, zweien Cabinets-Ordern vom 9. März 1834,*) von denen die eine auf Grund von A. L.-R. Th. II., Tit. X., §. 76—79 die Strafen — 50 Thlr. oder sechs Wochen Gefängniß — einschärfte über alle diejenigen, welche unbefugt und unordinirt geistliche Amtshandlungen, als Taufen, Trauungen, Abendmahl verrichteten, die andere auf Grund von A. L.-R. II., Tit. XI., §. 7. 10 einschärfte, daß zur Theilnahme am häuslichen Gottesdienst einer Familie nur Mitglieder der Familie des Hausvaters und den bei ihm im Hause wohnenden und seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet sei.

Hiedurch war die Büreaukratie mit der gehörigen Befugniß versehen und auf die Bahnen gewiesen, wie man die etwa widerstrebenden Lutheraner durch polizeiliches Verfahren zu zwingen, die ganze Kirchenangelegenheit also auf das Gebiet der Polizei zu verlegen habe.

Die Lutheraner ihrerseits concentrirten ebenfalls alle ihre Kraft. Sie waffneten sich zum bevorstehenden Kampfe durch Gebet; und um zu gemeinsamem Handeln nach einheitlichem Plane sich zu verbinden, und über die Grundzüge der von ihnen

*) Beide werden wörtlich mitgetheilt in: Scheibel, „Letzte Schicksale der lutherischen Parochien in Schlesien" p. 6 u. 7.

Digitized by Google

zu beobachtenden Taktik zu verständigen, beriefen sie in demselben Monat März die erste „Synode" nach Breslau*) zusammen, an welcher außer den Pastoren Berger, Biehler und Kellner eine große Anzahl von Laien, die meisten Vertreter der kleinen lutherischen „Gemeinden", die sich hin und her im Lande gebildet hatten, Theil nahmen.**)

Von dieser „Synode" wurde ein nochmaliges letztes, sichtlich aus juristischer Feder geflossenes Gesuch um Duldung an den Minister beschlossen und sub 4. April 1834 eingereicht.

In demselben***) entwickeln die Petenten, nachdem sie auf den Bestand der verbrieften Rechte der lutherischen Kirche in Preußen hingewiesen haben, zuerst, daß die „drei Bestandtheile, welche das Dasein einer Kirche auf Erden ausmachen, Bekenntniß eines bestimmten Glaubens, diesem gemäßer Gottesdienst und eigenthümliche Verfassung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten" für die lutherische Kirche im preußischen Staate durch die Union und Agende gefährdet, ja vernichtet seien. Der König aber habe doch bei seinem Regierungsantritte geschworen, er wolle die Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche in Ehren halten, und habe dasselbe ausdrücklich auch in der Cabinets-Ordre von 1817 wiederholt, deshalb trügen Petenten nun die Bitte vor, „daß die Behörden doch die lutherische Kirche in freier Selbstständigkeit als zu Recht bestehend anerkennen möchten; oder, da inzwischen viele Prediger unirt geworden wären, daß die Lutheraner einstweilen, und bis sie durch erlangte Concession in den Stand gesetzt worden seien, sich ordentlicher Weise einen Prediger zu berufen, ihren Gottesdienst durch erwählte Laien und unter Aufsicht des nächstwoh-

*) Eilers in s. „Wanderung durch's Leben" IV. p. 202 erwähnt einer im August 1834 im Hause des Kaufmann Grempler zu Breslau gehaltenen „Generalsynode". Da in jenem Monate keine solche Synode gehalten worden ist, so kann von E. nur entweder diese Synode vom März 1834 oder die vom Februar und März 1835 gemeint sein.

**) Scheibel, Mittheilungen über die neueste Geschichte der lutherischen Kirche Bd. I., Heft 3, p. 47.

***) Handschriftliche Mittheilung der Eingabe.

Digitized by Google

nenden lutherischen Geistlichen nach der wittenberger Agende mit Ablesung einer Predigt ungestört abhalten dürften."

Die Petenten begründen diese ihre Bitte durch folgende Ausführungen:

„Es leuchtet ein, daß die bloße Verwilligung an einzelne Lutheraner, von unirten Geistlichen etwa nach lutherischen Formularen in geistlichen Handlungen sich bedienen zu lassen, und dabei den lutherischen Glauben haben zu dürfen, keine Anerkennung, sondern die bestimmteste Ableugnung ihrer Kirche und kirchlichen Rechte ist. Wes Glaubens und welcher Kirche der Hörer der Predigt, der Communicant ist, deren muß auch der Geistliche sein, und eben derselben muß auch die Agende sein, welche den Gottesdienst regelt. Dasselbe würde hinsichtlich der Verfassung gelten, wenn nur zugestanden würde, daß die Lutheraner zwar in einzelnen Gemeinden eigene Prediger haben, ihre Verwaltung aber, wenn auch erst in höchster Instanz, in den Händen solcher Behörden, die nicht ausschließlich der lutherischen Kirche selbst angehören, liegen sollte. Wem kann es auch entgehen, daß, wenn eine Gemeine nicht ihre Versammlungen hat, nicht die Art ihres Gottesdienstes selbst bestimmt hat und bewahrt, wenn sie nicht selbst ihre Aufseher, Lehrer und Seelsorger bildet, ordinirt, auf ihre Glaubensbekenntnisse verpflichtet und ansetzt, nicht selbst für den Unterricht ihrer Jugend sorgt, selbst über Lehre, Bekenntniß und Wandel ihrer Mitglieder wacht, überhaupt nicht selbst ihre Angelegenheiten leitet, sondern in Stücken dieser Art einer fremden Kirche übergeben ist, — von einer wirklichen Freiheit derselben nicht die Rede sein kann, und daß der in ihr wohnende Glaube ebenso bald der fremden Einwirkung erliegen muß, wie die Gesetze und der Charakter eines Volkes, welches einer fremden Regierung unterworfen wird. Zugleich rechtfertigt es sich hiemit hinlänglich, wenn von uns Annahme der Agende und der Behörden der unirten Kirche dem Wesen nach als dem ausdrücklichen Beitritt zur Union gleichstehend betrachtet werden muß."

Ausführliche Citate aus den alten Urkunden, namentlich dem

Digitized by Google

instrumentum pacis osnabr., dem augsburger Religionsfrieden, und dem Majestätsbrief von Kaiser Rudolf werden beigefügt, um die Gerechtigkeit der Forderung zu erhärten.

Damit man einen Ueberblick gewinne über die Ausdehnung, welche die Gemeinde der Separirten im März 1834 bereits erreicht hatte, lassen wir die Unterschriften jener Synodal-Eingabe hier wörtlich folgen. Leider können wir, da die vorliegende Handschrift nicht überall ganz leserlich war, nicht die Richtigkeit aller Namen verbürgen:

1) Berger, Pastor der Parochie Hermannsdorf, im eigenen und im Namen der Parochial-Gemeinde Hermannsdorf, insofern sich solche bereits früher zu den Consistorial-Acten erklärt hat; 2) Kellner, Pastor der Porochie Hönigern, namslauer Kreises, im eigenen und im Namen seiner Beichtkinder; 3) Kabitz, Wassermühlenbesitzer in Dammer; 4) Mücke, Erbschulz und Freibauer in Steinersdorf, als die beiden von den acht Kirchdörfern der Parochie Hönigern erwählten und gesendeten Deputirten; 5) C. Vogdt, Gutsbesitzer von Steinersdorf in der Parochie Hönigern; 6) Friedr. Gottl. Eb. Biehler, Pastor der Parochie Kaulwitz, im eigenen und im Namen seiner Beichtkinder; 7) Spauke, Gerichtsschulz in Kaulwitz bei Namslau; 8) Ferdinand Jaekel, Wirthschafts-Inspector in Kaulwitz, als die beiden von den drei Kirchdörfern der Parochie Kaulwitz gewählten und gesendeten Deputirten; 9) Albrecht Krause, cand. pro minist. zu Hermannsdorf; 10) Carl Kaul, Hauslehrer in Krehlau; 11) Heinr. Adolf Geßner, cand. minist. zu Groß-Tschunkawe; 12) Joh. Benj. Trautmann, Cand. d. Theol. zu Grambschütz bei Namslau; 13) Heinr. Mandel auf Klein-Wierfewitz, im Namen meiner und einiger Familien auf meinen Gütern; 14) Gottl. Mathias, Kaufmann, und 15) Friedr. Schloffer, Tuchmacher, im Namen der lutherischen Glaubensgenossen zu Bernstadt; 16) von Koßutzky auf Groß-Tschunkawe und Schwiebedawe, im Namen meiner und mehrerer anderer Familien auf meinen Gütern; 17) Carl Gottl. Flek, Schneidermeister,

Digitized by Google

im Namen der Mitglieder und Familien der lutherischen Kirche zu Bunzlau, Lorenzdorf, Prinsdorf und Borgsdorf laut schriftlicher Bevollmächtigung. — Im Namen der evang.-lutherischen Christen zu Deutmannsdorf, Hartliebsdorf, Lauterseiffen, Zobten, Hohndorf und Wilhelmsdorf laut schriftlicher Bevollmächtigung unterzeichnet 18) Joh. Gottfr. Beyer, Freistellenbesitzer zu Hartliebsdorf, und 19) Benj. Gottl. Kühn, Oeconom zu Hartliebsdorf; im Namen der evang.-lutherischen Glaubensgenossen zu Liegnitz die Bevollmächtigten 20) Carl Gottl. Jaehner, Schuhmachermeister, und 21) Christ. Gottfr. Preuß, Schuhmachermeister; 22) Gottfr. Hedelt, im Namen der luth. Glaubensgenossen zu Panten, Alt-Beckern und Pfaffendorf bei Liegnitz; 23) Albert Großer, im Namen der luth. Glaubensgenossen zu Bienowitz, Polschildern, Buchwäldchen und Kalthaus bei Liegnitz; 24) Gottl. Reitzig, Bauergutsbesitzer in Luzine, Bevollmächtigter der Glieder und Familien der luth. Kirche von Ober- und Nieder-Luzine, Neiderey, Kainowe und Klein-Ujeschütz, trebnitzer Kreises; 25) Joh. Christ. Eckert aus Seifersdorf, Bevollmächtigter im Namen der Familien der lutherischen Glieder, sowohl der Stadt Freystadt, als auch mehrerer Ortschaften; 26) Joh. Ferd. Heinrich, Posamentier aus Benthen a. O., in seinem und mehrerer luth. Glaubensglieder Namen; 27) Gottfr. Lehmann, Krämer in Sawade bei Grünberg, im eigenen und im Namen der luth. Glaubensbrüder in Sawade, Prittag, Droschkau, Cay, Rosel und Grünberg; 28) Christoph Wiedemann, Müller aus Niedermahlian, Bevollmächtigter im Namen der luth. Familien der luth. Kirche zu Kopitz, Paulwitz, Kurzwitz und Schawoyne; 29) Christ. Schneider, Bauer aus Zantkau, Bevollmächtigter der Glieder und Familien der lutherischen Kirche zu Zantkau; 30) Christ. Gottl. Bierosch, Züchner, Bevollmächtigter der Familien und Mitglieder der lutherischen Kirche von Julinsberg, Lahnmme und Festenberg; 31) J. G. Berger, Freigärtner in Hermannsdorf. Die im Namen der Familien und Glieder der lutherischen Kirche von Kadlau, Goebel, Neudörfel, Bellau,

Digitized by Google

Gloschkau und Gristau beauftragten Bevollmächtigten: 32) E. Schmiedeberg, Amtmann in Kadlau, und 33) Fr. W. Lorenz, Förster in Goebel. Im Namen der lutherischen Gemeine zu Breslau, die Repräsentanten: 34) A. Grempler, 35) E. F. Schneider, 36) Clemens, 37) Nidsam, 38) Hoffmann, 39) Helling, 40) Willisch, 41) Kaestner, 42) W. Fritze, 43) Koch, 44) Born; im Namen der lutherischen Gemeine zu Herdain, Huben, Lehmgruben, Neudorf, Gabitz, Hartlieb, Brocke, Zimpel unterzeichnen sich als Bevollmächtigte 45) Joh. Gottl. Schleicher, Gerichtsschulz zu Herdain, und 46) Adam Gottl. Stache, Gerichtsmann zu Herdain.

Fast alle diese Namen kommen in den späteren Specialberichten aus der Verfolgungszeit als solche vor, die um ihres Eifers um das lutherische Bekenntniß willen Gefängniß, Auspfändung und Geldstrafen erlitten haben.

So weit also hatte sich damals die lutherische Bewegung bereits in die einzelnen Ortschaften von Schlesien ausgedehnt.

Diese alle bekannten sich durch ihre Namensunterschrift zu der Eingabe vom 4. April, welche, — sichtlich von Huschke verfaßt, in scharfen Zügen das Ziel angab, welches man erkämpfen wollte, und den einzelnen Kämpfern die Waffen in die Hand gab, welche alle in großer Uebereinstimmung, Geistliche wie Laien in den nun beginnenden Kämpfen gebrauchten wider die Behörden.

Fassen wir dies ausgesprochene Ziel näher ins Auge, so müssen wir zugeben, daß in der Eingabe dasjenige, was zur innern Gesundheit des lutherischen Kirchenleibes in seiner verfassungsmäßigen Einrichtung und in seinen gottesdienstlichen Aeußerungen nöthig ist, so klar und bestimmt aufgefaßt ist, daß die damalige Zeit, sowie auch die jetzige daraus sich wohl einen Spiegel nehmen kann. Zugleich aber erhellt auch schon aus dieser Eingabe, wie sich die Separirten einen abstracten Kirchenbegriff machten und die völlig falsche und haltlose Consequenz zogen, daß, wenn ein kirchlich-lutherischer Leib an einem

Digitized by Google

der drei für nothwendig erachteten Faktoren dieses Kirchenbegriffs Gefahr oder tödtliche Verletzung erfahren habe, er eben dadurch aufgehört habe, ein lutherischer Leib zu sein, und daß dadurch die einzelnen Glieder Berechtigung zur Neubildung erhalten.

Die ganze der Eingabe zu Grunde liegende Anschauung weiß nichts von der Wahrheit, daß die auch im Kirchenleibe herrschende Sünde auch die einzelnen Theile des Organismus anfressen, ja selbst theilweise vernichten kann, daß aber, wie die Sünde geschichtlich hineingekommen ist in den Leib, dieselbe auch durch geschichtliche Entwickelung wieder überwunden werden muß, und daß, wenn überall da, wo eine Krankheit oder auch ein tödtliches Verderben den Leib der Kirche ergriffen hat, die sich gesund dünkenden Glieder mit Verlassung der kranken zu kirchlicher Neubildung schreiten wollen, eben hiedurch dem Prinzip des Separatismus Thür und Thor geöffnet ist, und daß donatistischer Geist solchen Anschauungen so eng verwandt ist, daß ein Uebergehen in denselben schwer zu vermeiden sein wird.

Die gedachte „Synode" erwählte nun einen Ausschuß aus den Pastoren Berger, Kellner und Biehler, sowie dem Kaufmann Grempler bestehend, welcher beauftragt wurde, „die Communication über die gemeinsamen Kirchenangelegenheiten mit den Hohen Behörden" zu vermitteln. Diese letzteren warteten übrigens fernere Schritte der separirten Lutheraner nicht ab, sondern begannen, ohne auf diese Eingabe einen Bescheid zu ertheilen, sofort ihre Maßregeln gegen die einzelnen Unterzeichner derselben.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Berger in Hermannsdorf.

Inhalt: Berger vor das Consistorium geladen; seine Rechtsverwahrung, Erlaß des Consistorii; Protest seiner Gemeinde; Berger's Suspension; Beschlagnahme der Kirche in Hermannsdorf.

Pastor Berger in Hermannsdorf erhielt am 2. Mai eine sub 26. April 1834 ausgefertigte Vorladung vor das breslauer Consistorium zum 9. Mai d. J., damit er, nachdem die Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. die „ungegründeten Besorgnisse", als ob die Geltung der symbolischen Bücher durch die Agende aufgehoben werde, beseitigt habe, sich nunmehr definitiv über die Art und Ausdehnung des Gebrauchs den er von der erneuerten Agende zu machen gedächte, erklären möge. Berger, welcher schon früher dem Consistorio erklärt hatte, daß er es nicht mehr für seine Oberbehörde anerkennen könne, erschien am festgesetzten Tage, doch unter Vorbehalt seines Rechts, um eine verheißene nochmalige Belehrung entgegenzunehmen. An diesem Termin wurde Berger angeboten, daß man ihm und seiner Gemeinde die Autorität der symbolischen Bücher für die Zukunft zusichern und ihm den Gebrauch vieler einzelner Formulare aus der alten Agende gestatten wolle. Er aber erwiederte, er könne seine Kirche nur dann für ungefährdet halten, wenn sie Alles, was sie bisher gehabt, behielte, d. h. auch im Gottesdienst und im Kirchenregiment nicht mit einer irrgläubigen oder indifferenten Kirche an einem Joche ziehen müsse. Endlich legte man Berger drei Fragen vor: 1) Ob er die neue Agende unter den ihm zu erlaubenden Modificationen annehmen wolle? Antw.: Nein! 2) Ob er sich alles Polemisirens gegen die Union enthalten wolle? Antw.: Er sei kein Freund des Polemisirens, könne es aber, wo es nöthig, nicht unterlassen. 3) Ob er von den geographisch nicht zu seiner

Digitized by Google

Parochie gehörigen Lutheranern Dimissorialien fordern werde? Antwort ebenfalls verneinend,*)

Auf dieses Verhör folgte in den nächsten Wochen die Vernehmung der anderen lutherischen Prediger, Kellner und Biehler, jedes einzeln, über dieselben Fragen; dieselbe Antwort wurde ertheilt.

An P. Berger aber erließ das Consistorium sub 15. Mai folgende, die damalige Stellung der Königl. Behörden scharf kennzeichnende Antwort:**)

„Indem wir Ihnen die erbetene Abschrift der protokollarischen Verhandlung vom 9. d. M. zusenden; fühlen wir uns aus reiner Theilnahme an Ihrem künftigen Leben und Wirken bewogen, Sie nochmals an die bei der persönlichen Verhandlung Ihnen bekannt gemachten allerhöchsten und hohen Erklärungen und Bestimmungen zu erinnern, wodurch der Bestand der lutherischen Lehre und Kirche inmitten der evangelischen versichert wird, so wie an die Forderungen, welche an Sie gestellt worden sind, um die gestörte kirchliche Ordnung wieder herzustellen und ihnen ein organisches Ein- und Fortwirken in der evangelischen Kirche möglich zu machen. Was die Sicherstellung des Bestandes der lutherischen Lehre und Kirche betrifft, so ist 1) die fortwährende Geltung der symbolischen Bücher unserer Kirche und insbesondere der ungeänderten augsburgischen Confession durch die höchste geistliche Behörde des Landes und selbst durch einen allerhöchsten Erlaß ausdrücklich anerkannt und verbürgt worden, weil die irrige Meinung geäußert und verbreitet worden ist, als solle das specielle lutherische Glaubensbekenntniß durch die Agende verdrängt und auf den Unterschied der dogmatischen Lehre der beiden evangelischen Hauptconfessionen nicht weiter Rücksicht genommen werden. 2) Ist den nicht unirten lutherischen Gemeinden des Landes das Recht eingeräumt oder von Neuem anerkannt und versichert worden, im Falle der Erledigung einer Pfarrstelle bei der Wahl auch insofern zu concurriren, als sie verlangen dürfen, daß ihnen Männer ihres Bekenntnisses zu Geistlichen bestellt werden, welche die eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher und insbesondere die augsburgische Confession zu übernehmen haben. 3) Ist ausgesprochen die völlige Trennung der Agendensache von der Union, welche letztere ganz der eigenen freien gewissenhaften Prüfung und Entscheidung der Geistlichen und Gemeindeglieder anheim gegeben wird. 4) Werden diejenigen evangelischen Geistlichen, deren Gemeinden einem größern oder kleinern Theile nach an der durch die erneuerte Agende bestimmten Art, das heilige Abendmahl zu feiern, noch Anstoß finden möchten, autorisirt, in regelmäßig wiederkehrenden und mit Rück-

*) Scheibel, Letzte Schicksale p. 12. 13.

**) Letzte Schicksale p. 14—17.

Digitized by Google

sicht auf das vorhandene Bedürfniß zu bestimmenden Fristen das heilige Abendmahl nach dem Ritus und der Form, welche vor Einführung der erneuerten Agende dort gebräuchlich gewesen, zu halten, und in gleicher Art bei den Kranken-Communionen zu verfahren.

Dagegen wird von den der Union nicht beigetretenen Geistlichen gefordert:

1) der vorschriftsmäßige Gebrauch der erneuerten Agende bei allen andern kirchlichen Functionen;
2) daß sie keine Amtshandlungen an Personen aus andern Parochialbezirken verrichten, wenn nicht Dimissorialien, welche jedoch gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren nicht verweigert werden dürfen, von den berechtigten Geistlichen beigebracht worden sind, und
3) daß sie sich des öffentlichen Polemisirens gegen die Union enthalten; obwohl es ihnen unbenommenen bleibt, ihre Confirmanden und Gemeindeglieder dem lutherischen Bekenntniß und ihrer Ueberzeugung gemäß nicht nur über alle Heilslehren, sondern auch über die Sacramente frei und gründlich, im Geiste der Wahrheit und Liebe, zu unterrichten und somit auch die Gründe darzulegen, um deren willen die lutherische Kirche abweichende Meinungen und Lehren gemißbilligt habe und es noch thue.

Nach dieser wiederholten Darstellung, welche Sie wohl überzeugen kann, daß, da Ihnen die volle Freiheit des Glaubens und Bekenntnisses gesichert ist, Ihr Gewissen in keiner Weise bedrängt werde, geben wir Ihnen hierdurch auf, am nächstfolgenden ersten Pfingstfeiertage den vorschriftsmäßigen, vorhin näher bestimmten und modificirten Gebrauch von der erneuerten Agende zu machen, mit dem Bedeuten, daß Sie im Falle der Unterlassung nach Maßgabe des §. 352, Th. II., Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, vorerst mit einer Geldbuße von 20 Rthlrn. werden bestraft, auch bei fortgesetzter Weigerung vom Amte werden suspendirt, zur Untersuchung gezogen, und gegen Sie wird erkannt werden.

Wir haben zugleich den Herrn Superintendenten Jacobi in Neumark von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, und ihn aufgefordert, sich an dem genannten Tage in der Kirche zu Herrmannsdorf einzufinden, um sich zu überzeugen, ob und wiefern Sie dieser Verfügung Folge leisten, und demgemäß an uns zu berichten.

Breslau, den 15. Mai 1834.

Königl. Consistorium der Provinz Schlesien.
gez. v. Merkel."

Aus diesem Consistorialschreiben ist ersichtlich, daß die Behörden damals a) den fortwährenden Bestand der lutherischen Lehre und Kirche inmitten der Union versicherten; b) die Geltung der symbolischen Bücher bekräftigten, und c) den Gemeinden auf ihren Wunsch nachgaben, die Geistlichen auf die sym-

Digitized by Google

bolischen Bücher zu verpflichten; d) daß sie die Abendmahlsfeier nach altem Ritus wenigstens abwechselnd gestatteten; e) daß sie die Predigt der lutherischen Lehre durchaus nicht zu hemmen versprachen: Sollten diese Zugeständnisse nicht genügt haben, um dem P. Berger das Verbleiben in seiner Gemeinde, und mit derselben im landeskirchlichen Verbande möglich zu machen, oder wenigstens eine Basis darzubieten, von wo aus die einzelnen noch etwa unklaren oder das Gewissen bedrängenden Punkte in dem Anerbieten der Behörde durch fernere Unterhandlungen beseitigt werden könnten? Sie genügten, wenn der Pastor die gegenwärtigen wirklichen Bedürfnisse seiner Gemeinde allein in's Auge faßte; sie genügten nicht, wenn der Pastor seine prinzipiellen Ideen über das, was er und seine Genossen für nothwendig zur vollen Ausgestaltung des von ihnen aufgestellten Kirchenbegriffs sofort im vorliegenden Falle zum Austrage bringen wollte. Letzteres aber war die zu Breslau gegebene Parole, deshalb mußte der Pastor das so sehr entgegenkommende Anerbieten der Behörden ablehnen. Er that dies in einem an das Ministerium gerichteten Schreiben, in welchem er kurz den Inhalt der breslauer Petition vom 4. April recapitulirte.

Bevor wir aber weiter gehen, müssen wir doch noch auf einen Punkt in dem Consistoral-Erlaß aufmerksam machen; daß nämlich sub 4 der Unionsritus nach der neuen Agende auch für die hermannsdorfer, der Union nicht beigetretenen Gemeinde als die Regel, und der alte lutherische Ritus nur als die zu bestimmten Fristen wiederkehrende Ausnahme bezeichnet wird. Wie nun? kann denn, wenn das Consistorium auch den nicht unirten Gemeinden den Gebrauch des Ritus der neuen Agende als Regel auferlegt, das Vorhandensein des Unionsritus auch noch als Beweis gelten, daß die betreffende Gemeinde der Union auch beigetreten sei?

Berger hielt am Pfingstfest den Gottesdienst nach alter Ordnung und zeigte dies selbst dem Consistorio an. Die Gemeinde aber wählte nach den verschiedenen zu Hermannsdorf eingepfarrten Dorfschaften Deputirte, und ließ durch einen Aus-

Digitized by Google

schuß derselben eine an das Consistorium gerichtete Protestation persönlich überreichen. Ihr Pastor, so erklärten sie, habe ihnen allzeit rein lutherisch gepredigt und verdiene deshalb keine Strafe; würde er dennoch in Geld gestraft, so würden sie Alle die Strafe ersetzen. Die Suspension des Pastors könnten sie sich nicht gefallen, und die Kirche sich nicht nehmen lassen, denn das sei ein von ihren Großeltern erbautes Gotteshaus. Zu einem neuen Prediger, der ohne den rechten Glauben käme, würden sie nicht in die Kirche gehen können. Sie seien berufen, auch ihren Kindern den Glauben richtig zu überliefern, dürften also in keine Abweichung willigen. Weiter führen sie dann die bekannten Stellen aus dem A. L.-R., dem westphälischen Frieden und den symbolischen Büchern (Art. 10 der Conc.-Formel und Art. 7 der augsb. Confession) an; sie könnten auch, so sagen sie sehr richtig, nicht zweierlei Abendmahl in ihrer Kirche dulden, und die unirte Spendeformel könnten sie eben so wenig zulassen, als jemand seinen Glauben mit den Worten bekennen dürfe: „Im Catechismus steht: Ich glaube an Gott den Vater ꝛc." Die Zusicherung, daß die Bekenntnißbücher ihre Autorität behalten sollten, sei Menschenwort, müßte aber ihre nächste Prüfung daran bestehen, ob man ihnen dann ihr Kirchenbuch belassen und ob man von der gegen die augsburger Confession streitenden Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt ablassen werde. „Werden aber die Bekenntnißbücher von vorn herein in diesen beiden Artikeln gebrochen, so kann ein vernünftiger Christenmensch auch wegen der anderen kein Vertrauen setzen." Endlich könne das Consistorium darum über den lutherischen Pastor keine Gewalt mehr ausüben, weil es durch die Union aufgehört habe, ein lutherisches Consistorium zu sein. —

Die Gemeinde erhielt hierauf keine Antwort, sondern die Sache ging unter mehrfacher Berufung auf die höheren Instanzen, ihren durch die Gesetze vorgeschriebenen Gang. Berger wurde zuerst mit Geldstrafe belegt, dann suspendirt.

Am 25. Juni traf die königliche Commission, bestehend aus

Digitized by Google

dem Generalsuperintendenten Ribbeck, Geh. Oberregierungsrath v. Terpitz, Superintendent Jacoby aus Neumark, Landrath Graf Königsmark, begleitet von einigen Gensdarmen, in Hönigern ein. Die zwanzig Deputirten aus den zehn Dörfern nebst hundert Gemeindegliedern sammelten sich um den Pastor, welcher ein Gebet und Ansprache über das Wort hielt: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Zucht.“ Darauf erhielt der Pastor von der im Organistenhause versammelten Commission den Auftrag, vor ihr zu erscheinen. Er begab sich dorthin in Begleitung von fünf Deputirten. Da diese von der Commission zurückgewiesen werden sollten, weigerte sich der Pastor, allein mit der Commission zu verhandeln, mit Berufung darauf, daß er ja beim Könige Recurs eingelegt habe. Von den Schimpfreden des Schulzen verfolgt, verließen sie also das Haus. Zweimal ließ die Commission ihn auffordern, vor ihr zu erscheinen, ohne daß er Folge leistete. Durch die Gensdarmen wurden darauf obige fünf Deputirten vor die Commission geführt, woselbst sie zur Herausgabe der Kirchenschlüssel aufgefordert wurden. Auf ihre Weigerung wurden sie sofort wieder entlassen. Ein Gensdarm überbrachte dem Pastor seine schriftlich ausgefertigte Suspension vom Amte. Pastor und Gemeinde erklärten, sie können die Suspension nicht anerkennen, weil der König in der Sache noch nicht entschieden habe.

Am 27. Juni früh trafen drei Gensdarmen im Orte ein; etliche Schwadronen Reiterei mußten in nicht allzugroßer Entfernung vom Dorfe exerciren. Im Dorfe versammelten sich an 300 Gemeindeglieder zum Freitags-Gottesdienste. Mittags erschien auch die Commission wieder; Landrath Graf Königsmark trat in Begleitung des Kreissecretairs und dreier Gensdarmen im Pfarrhause ein, und erklärte dem Pastor, er sei gekommen mit dem Auftrage, die Suspension mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen. Man las ihm als Antwort den 10. Artikel der Concordienformel vor, und sagte ihm, daß man noch an den König recurrirt habe.

Digitized by Google

Der Landrath aber ließ durch die drei Gensdarmen das sämmtliche vorhandene Kirchengut in Beschlag nehmen und in das Organistenhaus tragen. Die Aufregung der Gemeinde wuchs mit jedem Augenblick. Viele erinnerten den Landrath an das jüngste Gericht; andere schrieen: so schlagt uns doch lieber selbst todt; bei anderen wurden heftigere Ausbrüche nur durch die ernsten Ermahnungen des Pastors zurückgehalten.

Als alles seit 90 Jahren von der Gemeinde gesammelte Kirchengut mit Beschlag belegt worden war, verlangte der Landrath den Kirchenschlüssel. Die Gemeinde erklärte, daß sie zuvor eine sammetne Kanzelbekleidung, so wie einen zinnernen Kelch und Patene, welche vor nicht langer Zeit der Kirche geschenkt worden waren, unter der Bedingung, daß sie lutherisch bleibe, zurücknehmen wolle. Es wurde gestattet. Die Deputirten und die meisten der anwesenden Gemeindeglieder gingen in die Kirche, und nahmen die Kanzelbekleidung ab. Dann knieten sie noch einmal — zum letzten Mal — nieder vor dem Altar, an welchem die meisten von ihnen confirmirt oder zur Ehe eingesegnet waren, und das heilige Sacrament empfangen hatten. Dann beteten und weinten sie zum letzten Mal in der vor 90 Jahren von ihren Großeltern unter vielen Opfern erbauten Kirche, sie beteten um Stärkung im Glauben und Treue im Bekenntniß für sich und ihre Kinder. Dann gingen sie still aus der Kirche, welche die Commission alsbald in Besitz nahm.*)

In Breslau wurden im folgenden Monat Juli etliche Gemeindeglieder wegen gemeinsamen Hausgottesdienstes mit Gefängnißstrafen belegt.

Berger blieb, obgleich von den Gensdarmen peinlich bewacht, einstweilen noch in seiner Gemeinde. Aber im Anfang des Jahres 1835 wurde ein Gensdarm eigens für ihn angestellt, der alle Communication Berger's mit seiner Gemeinde verhindern sollte. Seine Beobachtung durch die Gensdarmen wurde so scharf ausgeführt, daß, als er am 8. April einmal

*) „Letzte Schicksale" von Scheibel.

Digitized by Google

nach der Stadt fuhr, der Gensdarm zu Pferde ihm bis Breslau folgte. Am 11. Mai erhielt er die Weisung, entweder die Wohnung zu räumen, oder einen Gensdarmen bei sich in Quartier zu nehmen. Er zog das erstere vor, und begab sich nach Breslau, wohin ihm die Warnung mitgegeben wurde, daß er in den nächsten acht Tagen keine Amtshandlung verrichten solle. Als er aber dann der breslauer Gemeinde sich hülfreich erwies, wurde ihm sub 27. Mai die Mittheilung gemacht, daß von nun ab täglich acht Mal bei ihm visitirt werden würde, was indeß so buchstäblich nicht in Erfüllung ging. Seit Mitte August leitete man über jede von ihm verrichtete Amtshandlung den Prozeß ein. Im April des folgenden Jahres erfuhr er das Urtheil erster Instanz in Sachen seines Verhaltens bei seiner Suspension. Er wurde zur Absetzung und zum Tragen der Kosten verurtheilt.*)

Siebentes Kapitel.

Kellner in Hönigern und Biehler in Kaulwitz.**)

Inhalt: Kellner's frühere Wirksamkeit; — er wird vor den Generalsuperintendenten Ribbeck gefordert; er verweigert die Visitation durch seinen Superintendenten, erwählt eine Gemeindedeputation, wird vor das Consistorium gefordert; die Commission in Hönigern; die Verweigerung der Kirchenschlüssel; Kellner wird suspendirt; die Commission in Kaulwitz; Pastor Biehler; der Kirchenpatron in Hönigern; Kellner gefangen; Pastor Bauch, die vergeblichen Versuche der Commission, Proclama des Königs, Militair-Expedition; die Gemeinde.

In Hönigern bei Namslau war bald nach der Besitznahme der Provinz durch Friedrich Wilhelm II. eine lutherische Kirche

---

*) Scheibel, Mittheilungen ꝛc. Bd. I., Heft 3, p. 43.

**) Quellen: Blüher, evang.-luth. Pfarrer zu Grünberg: Neueste kirchliche Ereignisse in Schlesien. Geschichte der luth. Parochien Hönigern und Kaulwitz. Nürnberg

Digitized by Google

erbaut worden. Zwar einfach in Fachwerk, aber schön und geräumig, mit hohem Thurm, auf einem großen freien Platz gelegen, sieht sie auf der einen Seite in ein freundliches Dorf, auf der andern in die weite Ebene hinaus. Eine Zahl von zehn Dörfern ist zu ihr eingepfarrt, eine Gemeinde von mehreren tausend Seelen. An dieser wurde im Jahre 1826 der Candidat Eduard Gustav Kellner als Pastor berufen, ein Mann von feurigem, aber tief ernstem Gemüthe. Steffens l. c. p. 221 giebt ihm das Zeugniß, daß er einer der ausgezeichnetsten Geistlichen Schlesiens gewesen sei, sowohl durch seine reine Gesinnung, als durch seine Kenntnisse. Von inniger Liebe zu seinem Heilande erfüllt, erhielt sein Geist durch seinen Lehrer Scheibel die Richtung auf das positive Lutherthum, welche Richtung dadurch, daß er zu Scheibel in verwandtschaftliche Beziehungen trat (er heirathete Scheibel's Nichte) und auf diese Weise noch enger an Scheibel's Person geknüpft wurde, noch mehr Kräftigung erhielt. Gerade in der Zeit seiner ernsten Kämpfe machte Scheibel — von Berlin zurückkehrend — einen längeren Aufenthalt in Hönigern, und es konnte nicht fehlen, daß das erregbare, sanguinische Temperament unseres Kellner durch seinen alten erprobten Lehrer, der nun als ein Märtyrer

---

bei Raw 1835. — Scheibel: Nachrichten vom neuesten Zustande der luth. Kirche in Schlesien 1832—1833. — Derselbe: Mittheilungen über die neueste Geschichte der luth. Kirche. Altona bei Hammerich 1835. — (Böttcher) Die luth. Kirche in Preußen. Nürnberg 1835. — Dr. Olshausen: Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien und von der Anwendung militairischer Gewalt wider die strengen Lutheraner zu halten? Leipzig bei Brockhaus 1835. — O. Wehrhan: Vertheidigung der luth. Sache gegen Dr. Olshausen's Schrift. Meißen bei Goedsche 1835. — Kellner: Beleuchtung der von Dr. Olshausen gegen die hönigernsche Kirchgemeinde ꝛc. veröffentlichten Beschuldigungen. Leipzig bei Fleischer 1835. — Olshausen: Erwiederung auf die Schriften von Dr. Scheibel, Kellner und Wehrhan gegen meine Abhandlung ꝛc. Leipzig bei Brockhaus 1836. — O. Wehrhan: Sendschreiben an Dr. Olshausen, veranlaßt durch seine „Erwiederung." — Petersen: Agende und Union vor dem Richterstuhl der heiligen Schrift und der Geschichte. Berlin bei Enslin 1837. — (Elsner:) Die Lösung der kirchlichen Verwirrung und Unordnung zu Hönigern ꝛc. durch Militairgewalt. Berlin bei Mittler 1835. — Steffens: Was ich erlebte. Bd. X. — Oster: Deutschlands Zion, 1846; — und andere, theils gedruckte, theils handschriftliche, theils mündliche Berichte aus jener Zeit.

Digitized by Google

in seinen Augen dastand, einen tiefen Eindruck empfing, durch welchen die schon früher vorhandene lutherische Richtung zur vollen Entschiedenheit in ihm sich consolidirte.

Von den ersten Jahren seiner Amtsführung ab war Kellner ein eifriger Seelsorger und treuer Verkündiger des reinen Wortes Gottes. Er predigte nicht nur das Evangelium mit aller Kraft und Entschiedenheit, sondern er verbreitete dasselbe auch durch Bibeln und Tractate, hielt in seinem Hause jeden Abend Bibelstunden für seine Hausgenossen, zu welchen jeder aus der Gemeinde freien Zutritt hatte, Sonntags Nachmittags sammelte er um sich die Confirmirten in der Kirche. Doch untersagte das Consistorium*) den Zutritt von Nichthausgenossen zu den häuslichen Bibelstunden.

Welche Schritte Kellner gethan habe, um die neue Agende von seiner Gemeinde fern zu halten, und wie ihm dies drei Jahre lang gelungen sei, das haben wir oben gesehen. Zum 17. Juni 1833 erhielt Kellner nun eine Vorladung nach Bernstadt vor den Generalsuperintendenten Ribbeck, welcher mit ihm über drei Punkte verhandelte: 1) Er sollte den von ihm eingeführten polnischen Gottesdienst jeden vierten Sonntag ausfallen lassen. Er weigerte sich, dies zu thun, weil über tausend Glieder seiner Gemeinde nicht deutsch und nur polnisch verständen, und erst seit zehn Jahren deutsche Schulen vorhanden seien. 2) Die zur Vorbereitung und Befestigung der Sonntagspredigt angesetzten Bibelstunden des Sonnabends und des Montags sollten nicht ohne Erlaubniß des Consistorii gehalten, also bis zum zu erwartenden Eintreffen dieser Erlaubniß ausgesetzt werden. Da die Erlaubniß nicht eintraf, fielen dieselben von jetzt an fort. 3) In Bezug auf die Agende erklärte Kellner, „daß er, insofern er dem Lehrbegriff der lutherischen Kirche, wie derselbe in den symbolischen Büchern der letzteren festgestellt worden, fest anhange, die Annahme und den Gebrauch besagter Agende beharrlich verweigern müsse, weil dieselbe ein der unirt-evangelischen

*) Blüher l. c. p. 2.

Digitized by Google

Kirche zugehöriges Kirchenbuch sei, zu welcher unirten er selbst sich nicht bekennen wolle und könne." Zur Erhärtung dieser Erklärung führte Kellner an, daß die Agende auch bei reformirten Gemeinden in Gebrauch sei, Reformirte könne er aber nur als Ungläubige achten, auf welche man das Wort der Schrift 2 Cor. 6, 14. „ziehet nicht an fremdem Joch mit den Ungläubigen" anwenden müsse; ferner thue die Agende sicherlich der Union Vorschub, müsse daher von jedem, der die Union für sündlich erkenne, gemieden werden. Der Generalsuperintendent entgegnete ihm,*) er scheine das Wesen der lutherischen Kirche in den symbolischen Lehrbegriff zu stellen; er möge doch aber bedenken, daß dieser Lehrbegriff zum Theil doch nur auf unsicherer menschlicher Auslegung des göttlichen Wortes beruhe. Dazu möge er bedenken, daß er das Wort Act. 5, 29. so doch nicht ohne Weiteres auf sich anwenden dürfe; er sei in sein Amt durch die kirchlichen Behörden berufen, unter der Voraussetzung, daß er deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten habe; könne er das nicht ferner mit gutem Gewissen, so habe er sein Amt in die Hände derer zurückzugeben, die es ihm verliehen, nicht aber im ferneren Genuß der Einkünfte bleibend, den Gehorsam zu verweigern; nöthigenfalls werde daher der Staat seiner Wirksamkeit ein Ziel setzen."

Darauf setzte der Superintendent Keltsch in Bernstadt einen Termin zur Kirchenvisitation in Hönigern an. Kellner bat sub 28. October um Aufschiebung des Termins, bis er seine Gründe ausführlich schriftlich entwickelt haben würde; und als sein Gesuch sub 1. November abschläglich beschieden wurde, schrieb Kellner sub 9. November 1833 zurück, er sei unter diesen Umständen genöthigt, bereits jetzt, auf die Gefahr hin, nicht in allen Gründen verstanden zu werden, die Erklärung abzugeben, daß, da er sammt seiner Gemeinde zur unirten Kirche nicht beigetreten sei, da ferner das Kirchenregiment über eine

*) S. das wörtlich mitgetheilte Protokoll dieser Verhandlung bei Blüher l. c. p. 12. 13.

Digitized by Google

Kirche nur von ihr zugehörigen Personen geübt werden könne, da ferner die Kirchenvisitation ein kirchenregimentlicher Akt sei, er sich in der Lage sehe, gegen die beabsichtigte Visitation zu protestiren, und zu bitten, dieselbe so lange aufzuschieben, bis eine genuin-lutherische Behörde vorhanden sei, welche sie vornehmen könne. Er protestire nicht überhaupt gegen eine Visitation, die er nicht zu fürchten habe, sondern gegen eine solche durch einen unirten Superintendenten. Würde er dies nicht thun, so würde er sich dessen mitschuldig machen, falls nach seinem Tode ein unirter Geistlicher an die Gemeinde gesetzt würde. „Welche Gemeinde z. B. gegen den Papst als ihre rechtmäßige geistliche Behörde nicht protestirte, die räumte diesem stillschweigend das Recht ein, ihr über lang oder kurz einen Geistlichen seines römisch-katholischen Glaubens zu bestellen. Unirte geistliche Obrigkeit, Union und Agende hängen so nothwendig zusammen, und haben einander so zur Folge, wie Wurzel, Stamm und Aeste Eines Baumes, und wer sich die Wurzel gefallen läßt, muß sich auch über kurz oder lang das Aufschießen ihres Stammes, ihrer Aeste und Früchte gefallen lassen." ... „So viel Recht eine lutherische Gemeinde vor 1830 hatte, gegen Kirchenvisitation durch einen reformirten Superintendenten zu protestiren, gerade so viel Recht hat sie seit 1830, gegen Visitation durch einen unirten Superintendenten zu protestiren." Er, Kellner, werde daher, falls die Kirchenvisitation dennoch abgehalten werden sollte, dagegen bei den höheren Behörden protestiren, und falls auch dies fruchtlos bliebe, seine Gemeinde von der Kanzel herab über die Bedeutung dieses ganzen Verhältnisses in Kenntniß setzen.

In Folge dieses Schreibens wurde Kellner am 30. d. M. vor den Landrath citirt, um zu erklären, ob er den qu. Brief geschrieben habe und noch nach seinem ganzen Inhalt vertrete. Da er bei dieser Gelegenheit sah, daß man ihm seine Anzeige, er werde die Gemeinde von der Kanzel herab belehren, besonders übel deute, so schrieb er sub 8. December an die Königl. Regierung, er werde zur Vermeidung jenes modus lieber kirch-

Digitized by Google

liche Deputirte von der Gemeinde wählen lassen, welchen er auf seiner Stube in Gegenwart des Superintendenten erklären wolle, wie er gegen unirte Kirchenvisitation protestirt habe, und welchen zugleich der Superintendent die vermeintlichen Vorzüge der neuen Agende glaublich machen könne.

Um dies zu realisiren, begab sich Kellner in jedes einzelne Kirchdorf und las ein Anschreiben vor, in welchem er die Gemeinde daran erinnert, wie bereits vor drei Jahren dieselbe durch 50 erwählte Deputirte die neue Agende abgelehnt habe; seitdem habe er mancherlei Verhandlungen über diesen Gegenstand mit den Behörden gepflogen, ohne sie weiter in die Sache hineinzuziehen. Jetzt sei es abermals nöthig, Deputirte zu wählen,*) in deren Gegenwart er die Angelegenheit mit dem Königl. Commissarius in seinem Pfarrhause weiter verhandeln wolle. Dies habe er den Behörden angezeigt, und sie möchten daher durch Stimmenmehrheit solche Leute erwählen, die das Biblische vom Nichtbiblischen unterscheiden könnten. Aber das alles sollten sie in christlichem Ernst thun. „Dem Christen sind in allen solchen christlichen Dingen nur zwei Mittel erlaubt: einmal die Rede mit Gott (also Beten und Lesen der Schrift), und zweitens die Rede mit Menschen (also Erzählung und Vorstellung bei der hohen Obrigkeit, aber mit sanftmüthigem, demüthigem Sinn) — also nur diese zwei Mittel, Bitte zu Gott und Bitte zu den Menschen, sind Euch von Gott erlaubt, alle anderen eingreifenden Mittel sind vom Teufel.“ — Darauf entwickelte er den Gemeindegliedern in Kürze seine Gründe gegen die neue Agende und ließ dann sofort die Wahl vollziehen.

Die Deputirten versammelte er darauf zum Oefteren in seinem Hause, in Gegenwart des Schulzen und der Gerichte, und setzte sub 24. Mai das Kirchenpatronat von allem Geschehenen in Kenntniß vermittelst eines Briefes an den Vertreter des Patrons, Hofrath Riebel in Carlsruh, in welchem er seine Stellung zu Union, Agende und Kirchenregiment in

*) Zwei aus jedem Dorfe und eben so viel Stellvertreter, in summa 40.

Digitized by Google

einer sehr klaren ausführlichen Auseinandersetzung (Blüher p. 26—91) entwickelt. Wir werden auf die dort ausgeführten Gründe späterhin noch zurückkommen.

Am 26. Mai 1834 wurde Kellner vor dieselbe Consistorial-Commission geladen, vor welcher am 9. Mai Berger verhört worden war. Ihm wurden dieselben Vorstellungen gemacht, und er ertheilte dieselbe Antwort. Dem ihm ertheilten Befehl, am Sonntag den 22. Juni die neue Agende in Gebrauch zu nehmen, gehorchte er nicht, und wurde dieserhalb in 20 Thlr. Strafe genommen, welche der Kreisexecutor einzog. Eine Bitte und Protest der Gemeinde Hönigern blieb sowohl Seitens der Königl. Regierung, als auch Seitens des Königl. Ministerii ohne Antwort. Auf Kellner's Remonstration vom 16. Juli antwortete das Königl. Ministerium sub 6. August; es verweist auf die Königl. Cabinets-Ordre vom 28. Februar, und sagt in Bezug auf dieselbe ausdrücklich: „Unbegreiflich bleibt es, daß Sie bei Ihrer falschen Ansicht, nämlich daß durch die neue Agende die lutherische Kirche aufgehoben werden solle, stehen bleiben, nachdem im Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs vom 28. Februar das Gegentheil auf die offenkundigste und jeden Bedenklichen zufriedenstellende Weise erklärt worden ist."

Die nun folgende Zeit banger Erwartung trieb die Gemeinde zu um so eifrigerer Benutzung von Wort und Sacrament, welches beides ihnen gefährdet erschien. Bei 2000 Communionfähigen suchten in 8 Wochen 2930 Communicanten das heilige Altarsacrament. Viele Auswärtige, welche oft 10 Meilen weit hergekommen (oft fanden über 100 Personen im Dorfe die gastlichste Aufnahme), wirkten mächtig durch ihre Rede und Beispiel, um die hönigernschen Gemeindeglieder zu bestärken. In der Gemeinde kamen viele zur Erkenntniß ihrer Sünden und des Heils in Christo, so daß in jenen 8 Wochen zu Hönigern mehr Leben angeregt worden ist, als sonst wohl in 8 Jahren.

Endlich am 11. September erschien die vom Consistorio gesandte Commission.

Digitized by Google

Noch vor 8 Uhr sah man die Kirchkinder auf den verschiedenen Fußsteigen dem theuren Gotteshause zueilen; die meisten im sonntäglichen Anzuge, alle mit dem Gesangbuch unter dem Arm. Unter ihrer Zahl waren auch drei am Tage oder in der Nacht zuvor geborene kleine Kindlein, welche ihre Eltern gern noch nach lutherischer Ordnung in der lutherischen Kirche getauft sehen wollten. Gegen 2000 Gemeindeglieder hatten sich auf dem freien Platz unter den Kirchhofslinden versammelt. Unter sie tritt um 9 Uhr ihr geliebter Pastor, und ermahnt sie zur Ruhe und zur Ergebenheit in Gottes Willen. Die ganze Versammlung antwortet mit dem Gesange der Lieder: Ach bleib' mit Deiner Gnade — und: Nun freut euch, lieben Christen g'mein.

Während des Gesanges ging der Pastor mit den Deputirten in das Pfarrhaus, und übergab ihnen Kirchenschlüssel, Kirchensiegel und Kirchenkasse (mit etwa 28 Thlr.); die Kirchenbücher blieben in der verschlossenen Sakristei. Der Pastor forderte die Deputirten auf, sie möchten untereinander berathen, ob sie diese Sachen der Commission übergeben, oder wohin sie sie bringen wollten. Mit diesen Worten ging er hinaus, und sang weiter mit der Gemeinde die Lieder: Wir glauben all' an Einen Gott — O heilger Geist kehr' bei uns ein — Komm, o komm, Du Geist des Lebens — O Du Geber wahrer Freuden — Gott, Du hast in Deinem Sohn. —

Nach zehn Uhr zeigten sich zwei Gensdarmen, welche durch die singende Menge ungestört auf und ab gingen. Dann erschien die Commission, bestehend aus dem Königl. Landrath Herrn v. Ohlen, dem Königl. Superintendenten Keltsch, dem Patronats-Bevollmächtigten Hofrath Riebel und dem Kreissecretair Hauptmann Wirlisch. Der Landrath trat an den singenden Pastor heran, und ließ die Ortsgerichte, Kirchen- und Schulvorsteher einen Kreis bilden, in welchen die Commission und Pastor Kellner eintraten. Letzterer wird noch einmal befragt, ob er die neue Agende mit den sub 6. August gestatteten Modificationen annehmen wolle, Er antwortete, er werde sie

Digitized by Google

annehmen, wenn man ihm seine erhobenen Gegengründe widerlegt habe. Auf die Entgegnung, hier sei nicht Zeit und Ort, Gründe zu widerlegen, er solle einfach mit Ja oder Nein antworten, antwortet er Nein, worauf ihn der Superintendent sofort für suspendirt erklärt. Der Pastor antwortete, er könne diese Suspension nicht anerkennen, weil das unirte Consistorium nicht befugt sei, sie zu verhängen. Als der Landrath die Kirchenschlüssel verlangt, erklären die 40 Deputirten, sie besäßen dieselben, würden sie aber nicht herausgeben. „Das sind die Früchte Ihrer achtjährigen Wirksamkeit," sagte der Superintendent zum Pastor, „Sie sollten sich schämen." Dieser antwortete: „Mir ist es ein Geringes, daß ich von Ihnen, Herr Superintendent gerichtet werde, oder von einem menschlichen Tage; Jesus Christus wird ein gerechtes Gericht richten." — „Ja," sagte der Superintendent, „der wird richten." — „Ja," fielen die umherstehenden Gemeindeglieder ein, „der wird Sie richten, Herr Superintendent!"

Während nun der Landrath mit den übrigen Herren von der Commission, dem Ortsgeistlichen und den Kirchenvorstehern sich in das Schulhaus begab, zog die ganze Gemeinde mit, und sang auf dem Platze vor dem Schulhaus: Befiehl du deine Wege.

In der Schulstube mußten die versammelten 40 Deputirten unterschreiben, daß sie im Besitze der Kirchenschlüssel und der Kirchenkasse seien, und auf die etwanige Bestrafung wegen Verweigerung der Schlüssel vom Landrathe aufmerksam gemacht worden seien. Sie erboten sich, den Betrag des in der Kirchenkasse befindlichen Geldes zu deponiren.

Die weiteren Verhandlungen, in welchen die Deputirten baten, man möchte ihnen doch ihren guten Pastor nicht nehmen, hatten keinen Erfolg. Der Landrath kündigte daher an, daß die Unterhandlungen abgebrochen und Nachmittags 2 Uhr fortgesetzt werden würden. Inzwischen sandte er einen reitenden Gensdarmen aus, um jemand zu requiriren, der die Kirchthüren erbrechen sollte. Die beiden Hufschmiede und die beiden Gemeinde-

Digitized by Google

schmiede von Hönigern und von Eckerndorf hatten diesen Dienst versagt, und endlich kam ein Schmied von auswärts, welcher unter den Vorwürfen der Gemeindeglieder sich anschickte, sein Handwerk zu verrichten.

Nachmittags wurde Namens des Königl. Consistorii dem Pastor seine Suspension abermals vorgelesen, und von ihm abermals nicht anerkannt. P. Bauch zu Simmenau wurde den Deputirten als neuer interimistischer Pastor vorgestellt und Gehorsam gegen ihn anbefohlen. Der Deputirte Kabitz, welcher erklärte: Den können wir nicht für unsern Pastor anerkennen! wurde sofort aus der Stube gewiesen. Den Schulzen wurde befohlen, daß sie den Landrath in die Kirche geleiteten, wenn diese erbrochen sein würde; dort solle ihnen der neue Pastor vorgestellt werden. Sie erwiederten, daß sie sich dazu durch ihr Schulzenamt nicht verpflichtet sähen.

Jetzt brach die Commission zur Kirche auf; der Landrath die Gensdarmen und der Schmied gingen voran, in einiger Entfernung folgten der Superintendent und der Pastor Bauch. Kellner aber lag in seiner Studirstube auf seinen Knieen und rang mit dem Herrn im Gebete, er möchte doch die Gemeinde nach seinem Rath und Willen regieren.... Die Weiber aber hatten sich vor den Kirchthüren gelagert und blieben singend stehen. Die Commission zog sich zurück.*)

Mit Erlaubniß des Landraths versammelte P. Kellner die 40 Deputirten noch einmal auf dem Kirchhof, rief dort zuvörderst den Herrn um seinen heiligen Geist an, und forderte dann die Deputirten auf, noch einmal zu überlegen, ob sie die Kirche heute übergeben wollten. Sie möchten die schweren Ein-

*) Als Kellner aus seiner Studirstube ebenfalls zur Kirche hinkam, rief ihm der Landrath entgegen: Herr Pastor, das ist Ihr Werk, daß die Weiber mich nicht zur Kirche lassen. Dadurch gereizt, rief Kellner ihm vor allen Weibern und Gensdarmen zu: Herr Landrath, ich selber sage Ihnen, wenn Sie wollen, alle Weiber von den Kirchthüren; nur müssen Sie mir's in's Protokoll setzen, daß ich es zur Abwehr des Militairs gethan." Dieser antwortete: „Das werde ich wohl bleiben lassen, da würde die Königl. Regierung lesen, daß ein Pastor mehr vermag, als ein Landrath." (Kellner, Führen und Regieren p. 132.)

Digitized by Google

quartierungskosten erwägen, die ihnen bevorständen. Sie erwiederten: „Unser Gewissen würde uns Vorwürfe machen, wenn wir aus Furcht vor bloßen Drohungen freiwillig unsere lutherische Kirche in eine unirte verkehren ließen; auch sind wir unseren Kindern Zeugniß schuldig, daß wir uns das theure gemeinschaftliche Erbe unserer Väter nur durch Gewalt haben nehmen lassen.“ Und als dann die Stimmen gesammelt wurden, ergaben sich 38 Stimmen gegen die Uebergabe und 2 für dieselbe.

Während die Commission zur Protokollaufnahme sich in die Schulstube zurückzog, trat Pastor Kellner auf die Schwelle der Kirchenthür, betete das Vater Unser und sprach den Segen über die Versammelten. Sämmtliche 2000 Anwesende waren auf ihre Kniee gefallen.

Thätliche Widersetzlichkeiten fielen nicht weiter vor, als daß eine alte Frau nach dem gedachten Schmied, als er sich pöbelhafter Reden und Gebehrden bediente, mit einem Stück Kalk warf, und ihm ein „Pfui! schäme Dich, Du Schw...“ zurief. Sie lieferte sich hernach sofort selbst der Kreispolizei zur Bestrafung aus.

Nach Sonnenuntergang fuhr die Commission von Hönigern ab und Pastor Bauch in seine Parochie zurück. Einige Gemeindeglieder baten ihn, er möchte doch lieber nicht wiederkommen.

Am folgenden Tage, den 12. September, begab sich die Commission nach Kaulwitz, woselbst Pastor Biehler am 9. Februar d. J. seinen „Rücktritt zur lutherischen Kirche durch Lossagung vom Gebrauch der unirenden Agende“ erklärt, und sub 13. Februar die bis dahin von ihm gebrauchte neue Agende der Regierung zurückgesandt hatte. Morgens 9 Uhr hatten sich die dortigen Deputirten mit einigen anderen Gemeindegliedern um die Kirche versammelt. Die Deputirten gingen in's Pfarrhaus. Gegen 11 Uhr stellte sich die Commission dort ein, bestehend aus dem Superintendenten, dem künftigen Pfarrverweser Pastor Winkler aus Resewitz, dem Kreislandrath nebst dem Kreissecretär und noch einem Protokollführer. Zwei Gensdarmen

Digitized by Google

hatten sie mit sich. Bei ihrer Ankunft erhoben die Weiber ein lautes Weinen. Als die Commission den Pastor zu sich in das Schulhaus entbieten ließ, lud er sie zu sich in das Pfarrhaus ein, welche Einladung die Commission auch annahm. Er wurde befragt, ob er die neue Agende mit den für Schlesien gestatteten Modificationen annehmen wolle. Als er diese Frage verneinte und trotz der wiederholten Ermahnungen des Superintendenten bei der Verneinung blieb, sprach dieser die Suspension über ihn aus. Die Commission verlangte darauf vom Pastor die Kirchenschlüssel. Dieser verwies sie an die Gemeinde. Fünf der Deputirten erklärten, sie würden die Schlüssel nicht ausliefern. Endlich trat einer von ihnen vor und bekannte, im Besitze der Schlüssel zu sein, aber sie nur mit Gewalt sich nehmen lassen zu wollen. Ein Gensdarm nahm sie ihm ab. Allein man fand die Schlüssellöcher verstopft, so daß auch der Dorfschmied die Thüre nicht öffnen konnte. Man erbrach ein Fenster, ein Mann stieg durch dasselbe und öffnete die Thüren von innen. So nahm die Commission von der Kirche Besitz, das gesammte Inventarium wurde nach aufgenommenem Protokoll dem Verweser übergeben, und die Schullehrer Letzterem durch Handschlag zu Gehorsam verpflichtet.

An demselben Tage (12. September) traf der Kirchenpatron Herzog von Würtemberg um 5 Uhr in Hönigern ein, und verlangte, da wiederum tausende von Gemeindegliedern versammelt waren, von den Deputirten die Kirchenschlüssel, und stellte ihnen die etwanigen Folgen ihrer Widersetzlichkeit vor. Sie beharrten aber bei ihrer Weigerung. Da jedoch nicht sämmtliche Deputirten zugegen waren, bestimmte der Herzog, daß ihm zum folgenden Morgen um 10 Uhr die Entscheidung schriftlich nachgesandt werden solle. Viele Weiber fielen ihm zu Füßen und baten ihn um Erhaltung des Pastors und der alten Agende. In der schriftlichen Antwort erklärten die Deputirten, sie könnten und würden die neue Agende gutwillig nicht annehmen; gegen Gewalt würden sie freilich keinen Widerstand erheben,

Digitized by Google

denn bloßes Vor der Thüre stehen, Singen und stilles Leiden würde man ja wohl nicht Gewalt nennen.

An eben diesem Tage (13. September) schrieben die Deputirten an das Königl. Consistorium nach Breslau und an das Königl. Ministerium nach Berlin, stellten vor, welch großes Unrecht die Behörden zu thun im Begriff stünden, und erklärten, daß sie ihrerseits der Gewalt nicht Gewalt entgegenstellen würden, aber die Sache Gott dem Herrn und seinem Gerichte befehlen müßten. Das Königl. Consistorium antwortete, daß alles, was evangelische Christen zu Lutheranern mache, der Gemeinde zu Hönigern eben so wie den übrigen wenigen separatistischen Gemeinden der Provinz belassen und für die Zukunft zugesichert, und daher die Beschwerde, als ob die unirte Kirche ihren bisherigen Glauben, Sacrament, Kirche und Gottesdienst widerrechtlich bedrohe, für völlig unbegründet zu erachten sei. „Beschränkte sich die evangelische Kirchgemeinde zu Hönigern darauf, in geziemender Weise den Wunsch zu äußern, daß nach dort erfolgter Einführung der erneuerten Kirchenagende nur ein solcher Geistlicher, der der Union nicht beigetreten, und auf die unveränderte augsburger Confession ausdrücklich verpflichtet worden ist, ihr zum Pfarrer und Seelsorger gegeben werde, so würde dies der kirchlichen Ordnung angemessen, und die Gewährung dieses Wunsches keinem Bedenken unterworfen sein.“ Breslau, den 30. September 1834. Königl. Consistorium.

Am 14. September überbrachten die Deputirten dem Pastor Kellner die Kirchenschlüssel mit der Bitte, ihnen zu predigen und das Sacrament zu reichen. Er that es, und beging, nachdem er bisher nur mit Worten erklärt hatte, die Suspension nicht anerkennen zu wollen, hiedurch den ersten thätlichen Ungehorsam gegen die Königl. Commission. Fünfhundert Communicanten empfingen das heilige Sacrament. Nach beendigtem Gottesdienst schlossen die Deputirten die Kirche wieder und nahmen die Schlüssel mit sich in Verwahrung.

Dienstag darauf erschien der Regierungsrath Storch in Begleitung des Landraths im Pfarrhause und stellte dem Pastor

Digitized by Google

die Wahl, entweder die Suspension anzuerkennen und die Kirchenschlüssel zu verschaffen, oder als Gefangener ihm zu folgen. Der Pastor fragte, ob er im Namen der Landesregierung oder im Namen des Königl. Consistorii käme, und als derselbe antwortete, im Namen der Landesregierung, so fügte er sich ohne Weigerung der polizeilichen Verhaftung.

Die Trennung des Pastors von seiner erst kürzlich entbundenen kranken Frau und von seinem Kinde und von seiner Gemeinde war tief bitter, und ging ihm durch's innerste Herz. Die versammelte Menge schluchzte und streckte die Arme nach ihrem Pastor aus, nahm dessen Koffer in Beschlag, und wollte ihn zuerst gar nicht fortlassen. Erst auf dessen ausdrückliches Wort,*) daß, wer sich seiner polizeilichen Verhaftung widersetze, gegen Gottes Gebot sündige, ließen sie es zu.

Kellner wurde nach Breslau gebracht, und erhielt hier unter vier Bedingungen die Erlaubniß, in einer Privatwohnung sich einrichten zu dürfen, nämlich:

1) daß er ohne Einwilligung der Königl. Regierung Breslau nicht verlasse;
2) daß er sich jeder geistlichen Function gänzlich enthalte;
3) daß er etwanige unvermeidliche Beziehungen mit seiner Gemeinde, die er auch abzuschneiden bereit sei, nur dazu benutzen wolle, um diese von jedem Widerstande gegen die Obrigkeit abzumahnen;

---

*) Kellner's Worte lauteten: „Gebt Ihr nicht augenblicklich meinen Reisekoffer zum Aufpacken auf meinen Gefangenwagen wieder heraus, da mich nicht eine unirte Kirchenbehörde, sondern die Polizeibehörde zu ihrem Gefangenen erklärt, so werde ich alsobald vor Euch allen einen lauten leiblichen Eid zu dem dreieinigen Gott schwören, daß ich nie mehr zu Euch zurückkehren werde, erlaubten, ja wollten es gleich alle Könige Fürsten und Herren! Denn nun und nimmermehr bin ich und werde ich ein Rebellen-Paßtor. Bedenkt, wie oft ich Euch betheuert habe: sollte man mir zum Besten der Union selbst den Kopf abschlagen, so würde ich noch mit abgehacktem Kopfe Jeden anfeien, der zu meiner Wehr auch nur den kleinen Finger aufhöbe. Luther sagt: Es sind drei Dinge, so die Kirche erhalten und eigentlich der Kirche angehören. Erstlich: treulich lehren, zum andern: fleißig beten, und zum dritten: mit Ernst leiden." — (Kellner, Gottes Führen und Regieren zur Erhaltung der lutherischen Kirche in Preußen, p. 2.)

Digitized by Google

4) daß er allen Verkehr mit den separirten Lutheranern in Breslau meiden wolle.

Kellner ging zuerst diese Bedingungen ein, erklärte aber bereits sub 4. October, daß er in seinem Gewissen sich gebunden sehe, solche Beschränkungen nicht freiwillig zu übernehmen, welche er nur als von der Gewalt über ihn verhängt erdulden könne. Drei Stunden nach Absendung dieser Erklärung wurde er in's Polizei-Gefängniß abgeführt.

Dort durfte ihn außer dem Wärter Niemand sehen, nicht Feder oder Bleistift wurde ihm gestattet, nicht einmal Drucksachen. Wollte Kellner an seine Frau schreiben, so brachte ihm der Beamte auf kurze Zeit Feder und Papier, blieb aber dabei stehen. Ein Polizeisergeant brachte ihm schweigend das Essen, jedesmal sorgfältig zerschnitten und durchsucht, ob sich etwa ein Blättchen darin befinde. — Als einmal sein Weib und Kind ihn im Gefängniß besuchte, durfte dies ebenfalls nur in Gegenwart eines Polizeibeamten geschehen; außer seinen nächsten Verwandten erhielt Niemand Zutritt.

Indessen wurde eine Halsentzündung, an welcher Kellner noch vor Weihnachten erkrankte, der Grund, weshalb man ihn auf einige Zeit aus dem Gefängniß entließ. Er wurde von seiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Kaufmann Preuß, bis Anfangs Mai 1835 gepflegt, und fand so Gelegenheit, auch der constituirenden „Generalsynode" von 1835 beizuwohnen.

In Hönigern beschlossen inzwischen nach Kellner's Abführung die Gemeindeglieder, anfänglich mit 24 Mann durch freiwillige Tag- und Nachtwachen die Kirche zu bewahren, und die geistlichen Lieder erschallten von nun an fast ununterbrochen an den Kirchthüren. Sonntag mit Tagesanbruch stellten sich die Weiber zunächst vor die Kirchthür. Die 40 Deputirten aber wählten für den Fall ihrer Verhaftung eben so viel Stellvertreter.

Sonntag den 21. September kam die Commission wieder nach Hönigern. Zuerst wurden die Schullehrer gerufen, und gefragt, ob sie Pastor Bauch anerkennen wollten. Einer von ihnen fragte: Doch nur als Schulrevisor? Als man dies

Digitized by Google

bejahte, gaben sie dem Pastor die Hand. Um 10 Uhr wurden die Deputirten in's Schulhaus gefordert; der Schulze von Steinersdorf und der von Naßadel wurden ihres Amtes entsetzt, weil sie zu den Deputirten gehörten. Dann wurden die Schlüssel abermals verlangt und abermals verweigert.

Der Pastor Bauch trat vor die Deputirten hin, hob seine Rechte in die Höhe und sprach: Ich schwöre bei dem dreieinigen Gott, daß ich auch ein lutherischer Prediger bin und nichts Unlutherisches predigen werde. Die Deputirten antworteten: Werden Sie, Herr Pastor, auch die neue Agende gebrauchen? — Pastor: Ja. — Die Deputirten: Dann sind Sie kein Diener der lutherischen, sondern der unirten Kirche. — Pastor: Ihr seid und bleibt eine streng lutherische Gemeinde, ich werde das Abendmahl nach der alten Agende reichen. — Die Deputirten: Es halten sich aber auch einige zu unserer Kirche, die das Abendmahl nach der neuen Agende wünschen, werden Sie es diesen danach reichen? — Der Pastor schwieg still.

Um 11 Uhr ging es zur Kirche. Voran der Landrath, dann der Hofrath Riebel, dann Pastor Bauch mit der neuen Agende, dann ein Schlosser. Der Gensdarm wartete schon auf dem Kirchhof. Aber die Menschenmenge umgab mehr als zehnfach die Kirche; die Schlüssel wurden abermals dem Landrath verweigert, und die Commission entfernte sich abermals, während die Gemeinde sang: Nun danket alle Gott!

Im Laufe der folgenden Woche reichten 30 der Deputirten, natürlich ohne Erfolg, abermals eine Bittschrift ein um Zurückgabe des Pastors und Gestattung der alten Agende. Am Sonnabend traf die Commission wieder ein, von einem Regierungsrath aus Breslau begleitet, und verlangte die Kirchenschlüssel, unter Androhung militairischer Einquartierung. „Wollt ihr," so fragte man, „euch denn mit Weib und Kind unglücklich machen und zuletzt todtschlagen lassen?" — „Des Gewissens und des Glaubens halber gebietet es Gottes Wort," gaben sie zur Antwort. Drei der Deputirten aber, welche besonders laut für ihre Kirche gesprochen hatten, wurden in das Kreisgefängniß

Digitized by Google

nach Namslau abgeführt. Hier wurden sie nach acht Tagen schwach und unterschrieben eine Erklärung, daß sie das Deputirtenamt niederlegen und die neuen Einrichtungen in der Kirche sich gefallen lassen wollten, worauf sie sofort in Freiheit gesetzt wurden. Zwei von ihnen aber wurden von Neue ergriffen und stellten sich freiwillig auf dem Landrathsamt zum Wiederantritt ihrer Gefangenschaft.

Donnerstag, den 2. October war wiederum eine Commission in Hönigern. Sofort bei ihrem Erscheinen war die Kirche wieder von der Menschenmenge umgeben; die Leute nahmen Kirchenmantel und Gebetbuch mit auf die Feldarbeit, um geraden Weges zur Kirche eilen zu können, wenn es hieße, die Commission sei da.

Eine Bittschrift an den König, welche die Deputirten der russischen Kaiserin einhändigten, mit der Bitte, sie dem Könige zu übergeben, wurde von dieser zurückgegeben.

Am 2. October wurden sechs Männer, die man für die einflußreichsten hielt, nach Namslau beordert; sie stellten sich zuerst nicht, und als sie am 4. October dennoch kamen, wurden sie sofort in's Gefängniß gebracht. Obgleich ihnen die Rückkehr zu ihren Familien verheißen wurde, sobald sie unterschreiben würden, zogen es sämmtliche acht Gefangene doch vor, im Gefängniß zu bleiben. Ihre Familien wurden durch die Zurückgebliebenen versorgt.

Inzwischen verharrte die ganze Gemeinde eines Sinnes bei ihrem Entschluß, die alte Agende zu behalten, und nur wenige Familienväter ließen sich bewegen, die neue Agende anzunehmen; es gehörte dazu allerdings bei der Allgemeinheit der Stimmung kein kleiner Entschluß, und es wird auch berichtet, daß Viele nur durch die Furcht eingeschüchtert, sich zur großen Masse gehalten haben, was übrigens leicht erklärlich ist.

So dauerte der Zustand drei Monate, während welcher unausgesetzt die Kirche Tag und Nacht bewacht wurde. Als die herbstliche Witterung eintrat, baute man sich zwei Bretterschuppen an den beiden Enden der Kirche. Sonntags sammelten

Digitized by Google

sich alle, an der Ostseite die Polen, an der Westseite die Deutschen, erbauten sich durch gemeinsamen Gesang und lasen dazu die Sonntagspericopen und das allgemeine Kirchengebet, und sammelten Collecten für die Familien der im Gefängniß Sitzenden. Ihre Kirchstäbe legten sie vorher ab, um den Schein zu vermeiden, als seien sie zu thätlicher Gegenwehr bereit. Ihre Kinder brachten sie 15 Meilen weit nach Wischlitz zur Taufe; einige wurden bei Kellner's Bruder in Mengschütz getauft, eins auch vom Pastor Bauch, welcher etliche Wochentage in Hönigern zubrachte. Die Leichen wurden unter Gesang und übrigens still beerdigt, die Trauungen aufgeschoben; nur eine fand in Namslau statt.

Als die Lage der Dinge unerträglich zu werden begann, wurden der Landrath v. Ohlen und der Pastor Bauch nach Berlin gerufen, von wo sie bei ihrer Rückkehr am 18. December die Nachricht mitbrachten, es sei die Militär-Execution bereits angeordnet. Diese Nachricht wurde am 19. December den nach Namslau gerufenen Schulzen, Gerichtsleuten und Deputirten amtlich mitgetheilt, und sie nochmals aufgefordert, die Schlüssel zu bringen. Jeder Schulz mußte dazu in seiner Gemeinde ein Gebot halten, in welchem sich alle entweder für das Alte oder für das Neue unterschreiben mußten. Bis auf 30 Familienväter erklärten sich alle für das Alte.

Am 22. December traf wieder eine Commission ein, bestehend aus dem Polizeipräsident Heinke, Consistorialrath Hahn, dem Landrath, Hofrath Riebel, dem Secretär, fünf Gensdarmen im Gefolge. Consistorialrath Hahn versuchte die Gemeinde in Güte zu belehren. Der Schullehrer Leib legte ihm die Frage vor: „Herr Consistorialrath, getrauen Sie sich einst vor Gottes Richterstuhl zu behaupten, daß nach Einführung der neuen Agende unsere Kirche noch eine rein lutherische Kirche ist?" Die Antwort lautete: „Sie behalten ja das lutherische Abendmahl, auch gelten die lutherischen symbolischen Bücher!" Der Landrath aber drohte dem Schullehrer mit Absetzung, wenn er nicht in die Kirche ginge.

Digitized by Google

Darauf erließ die Commission ein gedrucktes Publicandum, des Inhalts, daß die Gemeinde zur Herausgabe der Kirchenschlüssel nebst Kircheninventarium aufgefordert sei, daß im Uebrigen ihr lutherischer Glaube durch Einführung der erneuerten Agende nicht gefährdet sei, daß aber fernere Widersetzlichkeit durch die bewaffnete Macht gebrochen werden würde. Diese Publication wurde überall öffentlich angeschlagen, aber an etlichen Orten abgerissen. Daß überhaupt bei solcher Lage der Dinge nicht auch sonst Ungesetzlichkeiten und Unordnungen vorgefallen sein sollten, wäre ja, obgleich einzelne Thatsachen nicht zu unserer Kenntniß gelangt sind, höchst unwahrscheinlich. Gesteht ja auch Scheibel dies in seinen „Mittheilungen" I. Bd. I. Heft p. 33 zu. Aber dieselben sind so vereinzelt, daß sie nur Ausnahmefälle waren, und nicht als die Gesammtbewegung charakterisirend, oder aus ihr hervorgehend angesehen werden können. Im Gegentheil ist die große Ordnung, welche in dieser ganzen Zeit in Hönigern gewesen ist, im hohen Grade anzuerkennen.

Am Montag wurde hierauf eine königl. Cabinets-Ordre vom 12. December verlesen, in welcher der König die vorgekommenen Unordnungen rügt, dann in Bezug auf die Agende die beruhigende Versicherung giebt, daß der lutherische Glaube durch sie nicht gefährdet sei. „Die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche bleiben, wie Ich schon mehrmals öffentlich ausgesprochen habe, in ihrer vollen Autorität, und jeder Prediger, der euch gegeben wird, soll nach Meinen allgemeinen Bestimmungen, sobald die Gemeinde es wünscht, ausdrücklich auf die augsburger Confession verpflichtet werden." — Bei fortgesetztem Widerstreben aber würden die bereits eingeleiteten erforderlichen Zwangsmaßregeln in Vollzug gesetzt werden. — Nach Verlesung dieser Cabinets-Ordre fordert der Polizeipräsident noch einmal die Versammelten zur Kirchenübergabe auf, und stellt ihnen die zu erwartenden Folgen vor. Die Gemeinde hört ihn schweigend an. Als aber Consistorialrath Hahn reden will, unterbricht sie ihn mit Gesang. — —

Digitized by Google

Am Dienstag, am Tage vor Weihnachtsheiligabend ging der Kronprinz zum Baron v. Kottwitz, und sprach zu ihm: „Es ist heute ein schwerer Tag für mich; sie lassen heute Soldaten wider Hönigern marschiren.“ — An demselben Tage, Mittags 12 Uhr, rückten 400 Mann Infanterie, 30 Küraſſire und 50 Husaren, welche bis dahin eine Meile von Hönigern geblieben waren, in den Ort ein. Am Weihnachtsheiligabend, Morgens halb 5 Uhr, umschloß das Militär die Kirche von allen Seiten, so daß sich etwa 200 Gemeindeglieder, welche Wache gehalten hatten, eingeschlossen sahen. Diese werden aufgefordert, sich zu entfernen. Fünf Minuten Bedenkzeit — man singt. Abermalige Aufforderung, dieselbe Bedenkzeit — man singt. Zum dritten Mal wird aufgefordert, und zugleich geladen. Hierbei geht einem Soldaten das Gewehr, welches ihm einer der hönigernschen Gemeindeglieder entreißen will, um zu sehen, ob es geladen sei, los; die Kugel schlägt durch das Fenster in die Kirche. Der Kirchenzaun wird abgebrochen. Die Soldaten rücken vor und stoßen mit den Kolben die Leute fort, schlagen eine Thür ein und dringen ein. Die Gemeindeglieder fliehen, und zerstreuen sich nach allen Seiten, noch weit hinaus mit flachen Hieben verfolgt, wobei etliche, auch Weiber und Knaben verwundet*) werden. Selbst aus den Häusern wurden einzelne bei den Haaren hervorgeholt, andere niedergeritten; die Verfolgung dauerte bei zwei Stunden. In der leeren Pfarrei wurden Speisekammer und Wäschschrank erbrochen und andere Gewaltthätigkeiten verübt.**) Acht Personen wurden gefangen nach Namslau abgeführt, und dann die Soldaten als Einquartirung vertheilt. Die eifrigsten Lutheraner bekamen ihrer die meisten; etliche bis zu 20 Mann.

Am folgenden ersten Weihnachtstage war Kirchenparade. Die Soldaten hatten scharfe Patronen. Im Altar stand Con-

*) Die Namen der Verwundeten werden in Kellner's „Gottes Führen und Regieren“ p. 143 und 144 angeführt.

**) Dieser Schade ist indeß dem Pastor hernach wieder ersetzt worden.

Digitized by Google

fistorialrath Hahn, Superintendent Keltsch, Pastor Bauch. Wenige Gemeindeglieder waren anwesend, und von den Anwesenden Mancher, dem sein unwillkommener Einquartirungsgast gesagt hatte, die Soldaten würden nicht eher den Ort verlassen, bis Ordnung im Kirchenbesuche sei. Der Superintendent überreichte dem Pastor Bauch die neue Agende, und sprach vom Altar aus über die vom Pastor Kellner an den Chören angebrachten Bibelverse. Pastor Bauch beschwerte sich in seiner Predigt darüber, daß ihm die Gemeinde so wenig Liebe erweise, ja Uebles nachrede, da er ja doch nur dem königlichen Befehle nachkomme. Die Anwesenden weinten. — Die Commissionsglieder aber fuhren an demselben Tage in den Kirchdörfern umher, und erklärten den Leuten, des Königs Wille sei die Einführung der neuen Agende, sie sollten daher nicht ungehorsam sein, zumal da sie für Taufe und Abendmahl die alten Formulare behalten und die symbolischen Bücher in Geltung bleiben sollten.

So gingen am zweiten Weihnachtstage die Meisten in die Kirche, und nachdem Sonntag nach Weihnachten fast die ganze Gemeinde zur Kirche gewesen war, marschirte das Militär nach sechstägiger Einquartirung ab. Nach Abmarsch desselben wurde Kirchen- und Abendmahlsbesuch sofort wieder schwach. Die Gefangenen wurden Mitte Januar entlassen; die Meisten bequemten sich zur neuen Agende. Die Gemeinde schrieb, um Erlaß der Executionskosten zu erlangen, unter dem 16. Januar 1835 einen „reuevollen". Brief an den König, in welchem sie um Vergeben und Vergessen des Geschehenen bat. Durch Vermittelung des Consistorialrath Hahn und Pastor Bauch wurde diese Bitte mittelst Cabinets-Ordre vom 7. Februar gewährt. Nur die bei der Theilnahme am Aufstande besonderer Vergehungen Schuldigen sollten zur Untersuchung gezogen werden. Die 46 Wochen Gefängnißstrafe, welche in Summa diesen Wenigen aus einer Zahl von mehreren Tausend Gemeindegliedern zu Theil wurden, sind ein Zeugniß dafür, daß die in dieser Zeit vorgekommenen

Digitized by Google

Unordnungen nicht erheblich gewesen sein können.*) Also endete diese so überaus schmerzliche Katastrophe von Hönigern, über die wir zum Schlusse Blüher's Urtheil mittheilen:

„Wenn auch bei Vielen die Liebe zu ihrem Pastor größer war, als die zu ihrem unsichtbaren Freunde im Himmel, und diese mehr um dieser vergänglichen Liebe willen stritten und duldeten, so gab es andererseits nicht blos einen Theil wahrer Nachfolger Jesu Christi, sondern auch eine aufrichtige Gottesfurcht im Ganzen der Gemeine. Die Gnade und Obhut des Herrn war die in der Gemeine waltende Macht. Länger als ein Vierteljahr war sie hirtenlos, oft zu Hunderten und Tausenden vor der Kirche versammelt, ohne daß Unfug und Unordnung vorgefallen, und dadurch den beständig Achtung gebenden Gensdarms Veranlassung auch nur zu einem einzigen Einschreiten gegeben worden war, nicht einmal gegen einen Betrunkenen. Liebe und Einigkeit verband sie untereinander; die gemeinsame Noth sowohl, als die Erinnerung an Gottes Wort hob jede etwa entstehende Störung dieses Verhältnisses bald wieder auf. Den Commissionen, so oft sie auch erschienen, erwiesen sie die schuldige Ehrerbietung, die von einer Landgemeinde zu erwarten ist. . . . Große Opfer hat die Vertretung der Kirche gekostet; wie viele Wachen in der mehr als dreimonatlichen Dauer, wie viele Versäumnisse in ihrem Berufe, wenn sie an wirklichen, oder so häufig nur vermutheten Commissionstagen aus den zum Theil eine Meile abliegenden Kirchdörfern zahlreich zur Kirche kamen, und halbe und ganze Tage dabei warteten. Doch jeder solche Versammlungstag war ein Erbauungstag. Fortwährend beinahe sang man aus den Gesangbüchern; viele Tausende von Gebeten auf den Knieen und aus den Herzen drangen da zu Gott empor!"

Und gegen solche Gemeinde mußte die eben so unvermeidliche als unerbittliche Consequenz des Polizeistaates, nach-

*) Zur Untersuchung gezogen wurden in Summa 52 Personen, von diesen wurden 47 völlig frei gesprochen und nur 5 zu jener Freiheitsstrafe verurtheilt. (Die neuesten Widersacher ꝛc. p. 274.)

Digitized by Google

dem dieser einmal durch Vermischung beider Gewalten in die Lage gekommen war, seine bereits getroffenen Anordnungen nun auch durchzusetzen, die Zwangsmaßregeln bis zur äußersten Spitze treiben. Wir wollen uns nicht täuschen darüber, daß es kein christlich reines Märtyrerthum war, wie in den ersten Jahrhunderten der Kirche, daß viel Unverstand und Fanatismus mitspielte, ja daß Ungehorsam die nächste Veranlassung gewesen ist; aber war es denn nicht dennoch ein Märtyrerthum? Waren es nicht wirkliche heilige Güter, welche die Gemeinde zu Hönigern gefährdet glaubte und gefährdet sah, und waren es nicht im letzten Grunde diese, um derentwillen sie das alles erduldeten?

Achtes Kapitel.

Zwei falsche Kirchenbegriffe im Kampf mit einander.

Je seltener in einer theils so verschwommenen, theils ausgedörrten Zeit, wie der Anfang unseres Jahrhunderts auf christlichem Gebiete war, ein volles fröhliches Bekenntniß zu der vollen Heilswahrheit, und ein fröhlich Leiden um der erkannten Wahrheit willen gefunden wurde, desto erklärlicher ist es, daß sich die Sympathien vieler ernster Christen den schlesischen Lutheranern zuwandten, und daß noch heute die Tage von Hönigern theils in den Augen der Betheiligten mit dem Glorienschein des Märtyrerthums umglänzt erscheinen, theils auch von solchen, die jener Bewegung ferne stehen, ungeprüft als völlig lauteres Leiden um Christi willen, angesehen werden.

Aber wir würden uns des Segens, den der Herr Seiner Kirche aus jenen Tagen hat bereiten wollen, zu einem großen Theil berauben, wenn wir unser Urtheil nur durch ungeprüfte Sympathien und oberflächliche Affecte bestimmen lassen wollten. Wir müssen tiefer hinein blicken in die treibenden Prinzipien, die diesem Kampfe zu Grunde liegen. Sonst laufen wir Gefahr,

Digitized by Google

einestheils den König Friedrich Wilhelm, dem seine ganze Regierungszeit den Beinamen des „Gerechten" erworben hat, einer groben Ungerechtigkeit zu zeihen, und anderentheils auch uns einen Kirchengötzen zu bilden, dem ein solches Feuer als Weihrauch dargebracht würde, das sich, wie Nadab's und Abihu's vor den ferneren Gerichten des Herrn als ein falsches bekunden dürfte.

Um ein gerechtes Urtheil nach beiden Seiten hin zu fällen, muß man bedenken, daß es sich hier nicht um einen Kampf von Personen, sondern um einen Kampf von Prinzipien handelt, und daß namentlich zwei verschiedene Auffassungen des Kirchenbegriffs mit einander in Conflict geriethen, von denen wir den einen als den geschichtlich gewordenen protestantischen, den andern als den biblisch-reformatorischen, abstract-idealen bezeichnen müssen. Jener, von den bestehenden Behörden vertreten, hatte sich mit allen falschen praktischen Consequenzen falscher protestantischer Voraussetzungen umkleidet, dieser dagegen hatte, von richtig biblischen Anschauungen ausgehend, sich in die Abirrungen abstract-idealer (Scheibel'scher) und canonisch-juristischer (Huschke'scher) Consequenzen verlaufen.

Der Schaden der evangelischen Kirche, der im vorliegenden Kampfe blosgelegt wurde, liegt tiefer als in dem gesunkenen Zustande christlichen Lebens, wie derselbe in unserem Jahrhunderte zum Vorschein kam, auch tiefer als in den Verwüstungen des Rationalismus und den revolutionären Ideen des 18. Jahrhunderts, er liegt in dem aus den Zeiten der Reformation selbst ererbten Gebrechen. Und, so paradox dies auf den ersten Anblick scheinen mag, so behaupten wir doch, daß Scheibel und Huschke nicht minder gegen Luther und die Reformatoren, als gegen die kirchlichen Irrthümer unserer Zeit gekämpft haben.

Der Gegenstand, um welchen der Streit sich handelt, ist nämlich genau dasjenige Gebiet kirchlichen Lebens, welches die Reformatoren nicht zu würdigen verstanden, und deshalb zum großen Theil in die Hände der weltlichen Macht gelegt haben, die canonica politia, wie die symbolischen Bücher es bezeichnen,

Digitized by Google

die bischöfliche Aufsichtsgewalt. Da die geschichtliche Darlegung der Entwickelung dieser bischöflichen Staatsgewalt, oder landesherrlichen Bischofsgewalt — beide Ausdrücke sind in gleichem Grade gültig und im gleichen Grade unpassend — an unserer Stelle zu viel Raum fortnehmen würde, so hat der Verfasser dieselbe in einer eigenen Abhandlung dargelegt, auf welche er hier verweis't, und von der er nur die nöthigen Ergebnisse, so weit sie unseren Kampf in's Licht zu stellen geeignet sind, hier in der Kürze wiederholt.

Die erste Grundlegung zu den späteren das christliche Leben in seiner Ausgestaltung vielfach hemmenden Kämpfen in der lutherischen Kirche finden wir in der von allen politischen und kirchlichen Revolutionären so hoch gefeierten That Luther's, daß er neben der päpstlichen Bannbulle auch das canonische Recht verbrannte. Mit diesem vernichtete er nicht blos die Auswüchse, sondern auch die Basis der kirchlich-geschichtlichen Ausgestaltung einer canonica politia. Da das Haupt-Interesse der Reformatoren sich auf dem rein geistigen Gebiete der Sicherstellung der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben concentrirte, so wurde mehr oder weniger jede von ihnen vertretene Lehre, auch die von der Kirche, auf diesen Punkt zurückverwiesen. Da die canonica politia aber, als der äußeren Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung angehörig, auf dieses innerste Centrum reformatorischer Lehrentwickelung nur wenig Einfluß übte, so ließen die Reformatoren dieses ganze Gebiet kirchlichen Lebens als herrenloses Gut liegen und legten der „bischöflichen Gewalt" höchstens die Bedeutung von Einrichtungen menschlicher Zweckmäßigkeit bei. Die Bischöfe weigerten sich, unter diesem Titel ihre Gewalt fortzuführen, und dadurch geschah es, daß dieselbe lange Zeit völlig unausgeübt blieb. Dies duldeten die Reformatoren so lange, bis die offenbarste Unordnung und Zerrüttung aller Verhältnisse in den evangelischen Gemeinden vor ihren Augen sich entwickelte, und sie die Nothwendigkeit einsahen, dieselbe durch irgend welchen Inhaber ausüben zu lassen. Aber wer sollte das sein? Sie selbst

Digitized by Google

nicht, denn sie wollten nur das prophetische Amt von Lehrern und Wächtern üben; die Bischöfe weigerten sich; so blieb nur die landesherrliche Gewalt übrig, und die Reformatoren baten deshalb ihre Fürsten, daß sie ihr bisheriges Patronatsrecht, vermöge dessen sie ja ohnehin verpflichtet waren, die Entwickelung der Irrlehren zu hemmen und die der reinen Lehre zu befördern, also von der inneren Lehrentwickelung Cognition zu nehmen, bis zu dem Grade ausdehnen möchten, daß sie in dasselbe das Gesammtgebiet der bischöflichen Aufsichtsgewalt hineinzögen. Churfürst Johann lehnte dies auf das Entschiedenste ab, weil er die Vermischung beider Gewalten fürchtete. Als aber Luther auf das Inständigste in ihn drang, und ihm aus den groben Unordnungen, die eingerissen waren, die Nothwendigkeit seines aushelfenden Zugreifens nachwies, als dann aber auch noch das deutsche Reich durch den Reichstag zu Speyer 1526 den evangelischen Reichsständen anheim gab, ihre kirchlichen Ordnungen nach bestem Ermessen zu treffen, so ließ er sich endlich zur Annahme dieser Gewalt bewegen, und die Visitationen von 1527 sind die erste Ausübung des landesherrlichen Bischofsamts. Aus diesem aber entwickelte sich im Laufe der dreißiger Jahre — während die Reformatoren unablässig erklärten, eigentlich sollten die Bischöfe selbst diese Functionen üben, und während sie nicht ermüdeten, dieselben zur Ausübung ihres Bischofsamts aufzufordern — die Consistorialverfassung, welche in der wittenberger Reformation von 1545 ihren Abschluß fand. Aber selbst in dieser „Reformation" entwickeln die Reformatoren ausdrücklich, daß eigentlich Bischöfe zur Ausübung jenes Amtes nöthig seien, und daß nur in Ermangelung und wegen der Weigerung der Bischöfe diese Verfassung provisorisch in's Leben treten solle, wie ja auch Luther die Landesfürsten Nothbischöfe nennt. Diese Einrichtung wurde im augsburger Religionsfrieden 1555 vom deutschen Reich in so fern anerkannt, als dasselbe beschloß, das bischöfliche Recht sollte in evangelischen Staaten quiesciren, d. h. es solle beim Bestehenden sein Bewenden haben, ohne daß die katholischen Reichsstände dieserhalb

Digitized by Google

eingriffen. Nun aber glaubten die Landesherren einen Rechtstitel für ihr Bischofsamt zu haben, und betrachteten dasselbe nicht mehr als eine durch die Noth ihnen erwachsene Pflicht, sondern als ein mit Eifersucht festzuhaltendes Recht, und während im Anfange sie nur das ausgeführt hatten, was die Kirche durch ihre Organe, die Reformatoren, für gut befunden hatte, — auch nichts ohne den Rath dieser Theologen unternahmen, so übten sie das bischöfliche Recht späterhin in viel größerer Ausdehnung, und wählten selbst die Organe aus den Theologen aus, deren Rath sie benutzten, so weit es ihnen gut dünkte. Der westphälische Friede bestätigte diesen Zustand in der Weise, daß er den Landesherren das bischöfliche Recht ausdrücklich übertrug, dabei aber die Kirche gegen Mißbrauch desselben schützte, und ausdrücklich festsetzte, daß die lutherische Kirche durch ihren reformirten Fürsten und umgekehrt, in Agende, Bestellung von Kirchendienern ꝛc. durchaus nicht vexirt werden dürfe.

Die Kirche hatte mit steigender Furcht das landesherrliche Episcopat in dieser Weise sich entfalten sehen, und ihre berühmten Theologen hatten sich nach Kräften die Theorien zu ihrer Umgrenzung zurecht gelegt. J. Gerhard, Calow, Carpzov entwickelten das Episcopalsystem, welches von der Idee eines in sich selbstständigen und nur durch Uebertragung an den Landesherrn deferirten Episcopats aus die Selbstständigkeit der Kirche dahin zu sichern suchte, daß die drei Status, der hierarchicus, politicus und oeconomicus ein jeder in seiner Sphäre an der Kirchenleitung Antheil erhielt. Thomasius in seinem Territorialsystem suchte den Landesherrn vom eigentlichen Innerlichen der kirchlichen Entwickelung fern zu halten, und Pfaff im Collegialsystem suchte das jus episcopale als ein Gesellschaftsrecht darzustellen, welches eigentlich Eigenthum der ganzen Gemeinde, vom Fürsten nur verwaltet wurde.

Die Fürsten kümmerten sich im Ganzen sehr wenig um die Theorien der Theologen und behielten aus denselben nur die eine practische Consequenz, daß sie eben Verwalter und

Digitized by Google

Inhaber der bischöflichen Gewalt seien, und daß sie sich in dieser Gewalt, soweit irgend thunlich, befestigten. So lange die Fürsten entschieden sich als Diener des Evangelii ansahen, erwuchs aus diesem Verhältniß für die Kirche keine sonderliche Gefahr. Aber je mehr der fromme Sinn der Reformatoren unter den Fürsten wie unter den Gemeinden schwand, desto mehr gebrauchten sie die Kirche als dienende Magd des Staats. Und als gar die Idee der absoluten Monarchie sich geschichtlich gestaltete, da wurde nicht blos der Fürst, sondern der Staat als Inhaber der bischöflichen Gewalt angesehen, und es war nur eine nothwendige geschichtliche Entwickelung, daß zugleich mit den letzten Resten ständischer Verfassung 1808 auch die letzten Reste von Selbstständigkeit der Kirche zerbrachen und die Verwaltung der Kirche in eine Section des Polizeiministeriums überging.

Im Jahre 1817 erhob sich die Kirche zu einer Restauration, aber doch nur zu einer sehr schwächlichen; die Consistorien, die Synoden von 1817 waren kaum rein kirchliche Institute, sondern nur Entfaltungen der landesfürstlichen Bischofsgewalt. Aus dieser geschichtlich gewordenen Gestaltung der Landeskirche ging die erneuerte Agende hervor, welche der Staat als solcher einführte und mit seiner Autorität aufrecht zu erhalten suchte. Aus dieser geschichtlichen Entwickelung aber ging auch die Anschauung hervor, daß die Geistlichen als Staatsdiener dem Staate in allen Verordnungen, die er auf dem die Kirche betreffenden Gebiet seiner Administration traf, zum Gehorsam ohne Widerrede verpflichtet, und im Uebertretungsfalle den Strafen ungehorsamer Staatsdiener verfallen seien.

Dies also ist der eine der beiden 1835 mit einander kämpfenden Factoren, der evangelische Polizeistaat, als Inhaber des kirchlichen Episcopats, welches er als ein durch die Geschichte ihm mit vollem Rechte zugewiesenes Erbtheil festhielt, der Staat, als Leiter der kirchlichen Entwickelung.

Hiergegen tritt von Seiten der separirten Lutheraner ein

Digitized by Google

reformatorisches Gegengewicht auf.*) Denn in der That war das landesherrliche Kirchenregiment bis zu einer Höhe entwickelt, welche nicht nur den ursprünglichen Ideen der Reformatoren völlig fremd war, sondern auch der Kirche in ihren tiefsten Lebenwurzeln gefährlich werden konnte.

Scheibel und Huschke traten auf im Kampfe gegen jene Staats-Omnipotenz in der Kirchenleitung. Scheibel war von Hause aus ein biblischer Christ, der von der geschichtlichen Entwickelung lutherischer Kirchenverfassung kaum ein dürftiges Verständniß hatte, aber in den Kämpfen gegen den von ihm gehaßten Rationalismus sich auf die Wahrheit der lutherischen Lehre besann, und dieselbe mit Aufopferung seines Lebens vertrat. Aber so wie sein Lutherthum ein unter Kämpfen erst aus dem einfachen Bibelchristenthum in ihm persönlich gewordenes war, so ging er, da die Ideen über lutherische Kirchenverfassung in ihm durch die in seine frühere Entwickelung fallenden Kämpfe über Synodalverfassung und Agende beeinflußt waren, in Bezug auf diese Verfassungs-Ideen nicht auf die lutherische Geschichtsentwickelung, sondern direct auf die Pastoralbriefe zurück, und er nennt selbst seine Verfassungs-Ideen, von denen er zugiebt, daß sie in der lutherischen Kirche nie geschichtlich existirt haben, wiederholt die „Verfassung des heiligen Geistes". Ihm trat Huschke bei, und zeigte durch die große Geringschätzung, mit der er sich über die Verfassungstheorien eines Quenstedt, Joh. Gerhardt, Calov äußert, daß es ihm nicht darum zu thun sei, die geschichtlich gewordene lutherische Kirchenverfassung wieder herzustellen, sondern eine ganz neue auf abstract-kirchlich-juristischen Anschauungen beruhende aufzustellen. Hätte er diese Ideen nun als Reformator hingestellt, so wäre der Kampf um vieles klarer gewesen. Aber er, indem er ganz neue, niemals dagewesene kirchliche Anschauungen zur Geltung bringen

*) Wir zeichnen die Kirchen-Idee der separirten Lutheraner hier nur in ihren Grundzügen, soweit dieselben in der vorstehenden Geschichtserzählung sich kund gegeben haben; eine eingehendere Darstellung derselben aus ihren eigenen Schriften heraus wird weiter unten erfolgen.

Digitized by Google

wollte, glaubte oder gab sich den Anschein, als ob er nur das alte geschichtliche lutherische Verfassungsrecht verträte. Hiedurch ist viel Verwirrung in diese ganze Entwickelung gekommen, und Huschke hat seiner Sache dadurch vielfach geschadet.

Die abstract-juristischen Kirchen-Ideen Huschke's gipfelten aber in dem Satze, daß die Kirche aus drei constitutiven Faktoren, dem Kirchenregiment, dem Cultus und dem Bekenntniß in der Weise zusammengesetzt sei, daß, sobald einer von diesen Faktoren gefährdet oder vernichtet sei, auch die ganze Kirche vernichtet sei. Er verwechselte die Lebenssubstanz mit den Lebensorganen der Kirche. Denn die Lebenssubstanz der Kirche ist Wort und Sacrament, und zwar beides gehandhabt von einem durch Christum mit Vollmacht betrauten Kirchenamte in einer durch beide gestifteten Gemeinde. Kirchenregiment, Agende und Bekenntniß sind nur die zur Erhaltung dieser Lebenssubstanz nothwendigen Glieder. Die Behauptung nun, daß mit der Gefährdung oder Alterirung eines dieser drei Stücke der Begriff der Kirche selbst vernichtet würde, ist ebenso irrthümlich, als die Behauptung, das menschliche Individuum als solches habe aufgehört zu existiren, wenn man ihm einen Arm oder ein Bein abgehauen habe; wie ja Jeder leicht ersehen kann, wenn er sich einfach die Frage beantwortet, ob eine Gemeinde als solche bereits aufgehört habe zu existiren, wenn sie gar keine Agende mehr hätte. Wir verkennen keineswegs die großen Verdienste, welche die separirten Lutheraner sich dadurch erworben haben, daß sie die wesentliche Bedeutung confessionell gesonderter Agende und solches Regiments und solches Bekenntnisses aus langer und tiefer Vergessenheit hervorgehoben haben, aber sie haben eben darin geirrt, daß sie die kirchliche Bedeutung dieser allerdings vor ihren Augen gefährdeten Momente überschätzend, in's andere Extrem übergingen.

Kellner und Berger übertrugen diese falschen Theorien in die Praxis des kirchlichen Kampfes. Auch sie erklärten: Lutherisches Kirchenregiment, Agende und Bekenntniß hangen solidarisch so eng untereinander zusammen, daß wo auch nur

Digitized by Google

das eine von ihnen alterirt ist, die übrigen beiden auch nicht mehr existiren, ja die lutherische Kirche selbst zu existiren aufgehört hat. Und zwar machten sie nun sofort die practische Anwendung: Weil die der Union zugethanen Behörden eine unirte Agende angenommen haben, so haben sie dadurch aufgehört, lutherische Kirchenbehörden zu sein. Aber, so fuhren sie fort, wir unsererseits sammt unseren Gemeinden wollen lutherisch bleiben, deshalb weisen wir nicht nur die unirte Agende zurück, sondern können auch das unirte Kirchenregiment nicht mehr anerkennen. Und so schreibt denn Kellner seinem Superintendenten, der sich zur Kirchenvisitation bei ihm anmeldet, einfach zurück, daß er ihn, als der lutherischen Kirche nicht mehr angehörig, auch nicht ferner als seinen Superintendenten anerkennen und seinen Verfügungen nicht ferner sich unterwerfen könne. Aehnlich entbindet auch Berger das königl. Consistorium der Pflicht, ihn länger kirchlich zu beaufsichtigen, und erklärt dasselbe für außer der lutherischen Kirche stehend dadurch, daß es eine unirte Agende angenommen habe. Es war allerdings nun wohl den kirchlichen Oberbehörden etwas viel zugemuthet, daß sie ohne Weiteres in die abstracte Kirchentheorie der Separirten eingehend, ihnen dies Alles glauben und ihnen zur kirchlichen Sondergestaltung freie Hand lassen sollten.

Ein anderer irrthümlicher Punkt in der Theorie der separirten Lutheraner war die Stellung, die sie den Gemeinden, d. h. dem Laienelement in der Gemeinde, mit gänzlicher Uebergehung des Patronats zuwiesen. Diesen Laien wollen sie (in voller Uebereinstimmung mit der Theorie Scheibel's, der ihnen sogar die Aufsicht über Lehre und Lehrentwickelung zuerkennt) die Entscheidung darüber anheim geben, ob eine Agende lutherisch sei oder nicht, — ebenso die Entscheidung, ob sie der Union beitreten wollen, dazu die Handhabung des Kirchenvermögens auch im Gegensatze zu den bestehenden kirchlichen Oberbehörden, die sie nicht ferner anerkannten, ja sogar auch im Gegensatz gegen das innerhalb der Gemeinde als ihr kirchliches Organ doch noch existirende Patronat. Auch dies erinnert

Digitized by Google

wieder an Scheibel's Satz, daß das Patronat, weil es in der heiligen Schrift nicht erwähnt wird, ein völlig unberechtigtes Element in der kirchlichen Entwickelung sei. Wann aber ist in der heiligen Schrift und in der Kirchengeschichte ein Fall vorgekommen, wo dem Laienelement in der Gemeinde solche Bedeutung zuerkannt wäre? Mußte nicht diese Theorie, namentlich in ihrer practischen Anwendung unter solchen Verhältnissen, daß selbst Kellner noch 14 Tage vor seiner Suspension zu den erwählten Gemeinde-Vertretern sagen mußte (Beleuchtung p. 33), daß „sie nach seinem Urtheil bis jetzt noch nicht so viel Erkenntniß des göttlichen Worts und so viel Gabe des heiligen Geistes haben, um die Grundsätze und Handlungen der Landeskirche als unbiblisch zu erkennen, da sie nur die Liebe zu ihrem Pastor und die Liebe zum Alten vom Kirchenbesuche abhielte", auf das Alleräußerste gefährlich werden?

Aus diesen Irrthümern erklärt sich alles Weitere. Wir müssen die Energie bewundern, mit welcher Kellner und Berger die Reinheit der lutherischen Lehre nicht minder als ihre eigenen falschen Theorien mit Darangabe ihres Amts und ihrer persönlichen Freiheit tapfer vertreten haben, aber darum dürfen wir diese Theorien selbst noch nicht billigen, und wir müssen zugestehen, daß sie durch ihr Verhalten die Behörden der Landeskirche zu jenem Aeußersten selbst gezwungen haben. Oder sollten diese es der Beurtheilung des einzelnen Geistlichen anheimgeben, ob derselbe die gesetzlich bestehenden Verwaltungsorgane noch ferner respectiren, oder ihren Anordnungen einfache Widersetzlichkeit entgegenstellen wollte?

Es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß auch sonst noch mancherlei Incorrectheiten in Hönigern vorgefallen sind, z. B. daß Kellner, nachdem er der kirchlichen Oberbehörde angezeigt und bei der Wahl der Deputirten ausdrücklich erklärt hatte, dieselben sollten nur zu dem Ende gewählt werden, daß er in ihrer Gegenwart mit dem Superintendenten der Agende halber verhandeln wolle, nun ganz willkürlich diese Deputirten als die ein- für allemal rechtmäßigen Vertreter sämmtlicher kirch-

Digitized by Google

licher Gemeinderechte behandelt, ja in diese völlig unberechtigten Hände wider Willen des Patronats Kirchenschlüssel und Kirchenkasse deponirt, und sie damit zum Widerstande gegen die kirchliche Obrigkeit geradezu veranlaßt. — Ferner läßt sich doch auch nicht leugnen, daß jenes Stehen um die Kirche und jenes Unterbrechen des königl. Commissarius durch Gesang, da er zu ihnen reden will, doch wirklich thatsächliche, wenn auch nur passive Widersetzlichkeit gegen die Oberbehörde genannt werden muß.

Wenn wir daher dabei beharren müssen, daß die kirchlichen Behörden gezwungen worden sind, ja durchaus nicht anders gekonnt haben, als ihre gefährdete Autorität mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten, so zeigt uns die Art und Weise, wie dies geschah, andererseits wieder die Größe des Verderbens, zu welcher unsere kirchliche Entwickelung gediehen war. Denn kaum wird doch ein Mensch behaupten können, daß die Behörden das Wort befolgt haben, daß man geistliche Sachen geistlich richten müsse. Wann und wo sind sie auf eine gründliche Widerlegung der von den Separirten vorgebrachten völlig gerechten Beschwerdepunkte eingegangen? Wann haben sie den Beweis geführt, daß der lutherischen Kirche durch Agende und Union kein Abbruch geschähe? Sie haben sich einfach damit begnügt, dies zu behaupten, und haben, wenn die Betheiligten durch diese Behauptung sich nicht überzeugt halten konnten, ihren Willen einfach durchgesetzt, und die Sache bis zu der Spitze getrieben, daß die Separirten zum Ungehorsam um ihres Gewissens willen sich gedrungen fühlten, und daß ihre Sache dann mit Polizeimaßregeln behandelt werden mußte. Denn wenn einmal Bischofsamt und Polizeigewalt in Einer Hand so eng mit einander verschmolzen sind, daß eins mit dem anderen steht und fällt, wenn einmal die Kirche durch Cabinets-Ordern regiert wird, so ist es auch völlig folgerecht, daß der Ungehorsam gegen diese Cabinets-Ordern durch Gensdarmen und Dragoner geahndet wird. Ob aber eine Kirche wirklich auch im äußersten Falle sich solcher Mittel

Digitized by Google

bedienen darf, um ihren kirchlichen Ordnungen Geltung zu verschaffen, über die Beantwortung dieser Frage dürfte doch kaum ein Zweifel obwalten.

Für den, der aus der Geschichte lernen will, sollte es doch allerdings ein Gegenstand ernstesten Nachdenkens sein, ob eine kirchliche Gestaltung, die zu solchen Maßregeln in consequenter Entwicklung überhaupt auch nur führen kann, nicht in ihren Wurzeln ungesund sei, und ob nicht die äußerste Nothwendigkeit vorliege, eine andere Gestaltung der kirchlichen Verfassung, in welcher sowohl dem Lehrstande als dem Laienstande ihr Recht würde, und solches Recht nicht von dem landesherrlichen Episcopat so gut wie völlig absorbirt wäre, mit allem Ernste in Angriff zu nehmen.

Neuntes Kapitel.

Weitere Ausbreitung der lutherischen Bewegung in Schlesien.

Inhalt: Austritt der beiden Wehrhan, Reinsch; die Menzelbrüder bei Züllichau; Kavel in Klemzig.

Die Suspension von Kellner, Biehler und Berger zuckte wie ein Lauffeuer durch ganz Schlesien, und eine bedeutende Anzahl von Gemeindegliedern traten der lutherischen Bewegung zu. Auch viele Geistliche wurden dazu angestachelt, daß sie über die Möglichkeit, noch ferner im landeskirchlichen Verbande zu verbleiben, bedenklich wurden. Die meisten begnügten sich mit der fernerhin nicht mehr so zähe zurückgehaltenen Erlaubniß, die lutherischen Formulare bei der Sacramentsverwaltung zu gebrauchen. Andere, hierdurch nicht beruhigt, verließen die Landeskirche. Robert Wehrhan, Pastor zu Wischütz bei Winzig, legte am 17. October 1834 die neue Agende bei Seite, und wurde am 19. December suspendirt. Sein Bruder Otto Wehrhan, Pastor zu Kunitz bei Liegnitz, erklärte ebenfalls im

Digitized by Google

Advent desselben Jahres, daß er die neue Agende bei Seite lege. Er wurde am 20. December suspendirt. „Wie von einer Bezauberung hingerissen," so sagte sein Superintendent (Müller in Liegnitz) in der bei der Suspension Wehrhan's gehaltenen Predigt (p. 6), „änderte der hiesige Geistliche in noch nicht 14 Tagen seine Ueberzeugung, schloß sich der Parthei an, die er kurz zuvor am eifrigsten bekämpft hatte." Von seinen Gemeindegliedern folgten ihm nur sehr wenige, weil er nicht eben tiefe Wurzeln in den Herzen der Gemeinde geschlagen hatte. Der Pastor Reinsch in Volkersdorf am Iserkamm legte bald darauf ebenfalls die neue Agende nieder und wurde suspendirt. Ihm folgte ein Theil seiner Gemeinde zu den separirten Lutheranern. Auch in der Gegend von Münsterberg und Strehlen mehrte sich die Zahl der Lutheraner. Im Oelsner Kreise, in Bernstadt und Juliusburg, war ein Häuflein, das sich nach Breslau hielt. Auch in der Gegend von Trebnitz, Wartenberg und Militsch mehrte sich die Zahl. Sie hielten sich zuerst nach Hermannsdorf, dann nach Hönigern, dann nach Wischütz bei Steinau; oft gingen sie 9—12 Meilen weit nach Kunitz zu Wehrhan. Als aber alle diese Pastoren suspendirt waren, constituirten sie sich zu einer eigenen Gemeinde, und hielten am 28. Decbr. 1834 ihren ersten gemeinsamen Gottesdienst. Es waren über 400 Seelen aus den Ortschaften Militsch, Guhre, Groß-Tschunkawe, Klein-Tschunkawe, Nesselwitz, Schwiebedawe, Kainowe, Ujeschütz, Neiderei, Luzine, Kurzwitz, Malchau, Schawoine, Zankau, Festenberg, Lakumme, Juliusberg, Schlottau. Sie wählten am 19. Februar 1835 den Candidat Krause zu ihrem Pastor, und schickten ihm sub 25. Februar die Vocation zu, in welcher sie ihm den Ort Groß-Tschunkawe zum Wohnsitz bestimmten.*)

Unabhängig von der breslauer Bewegung, zu gleicher Zeit mit den ersten Anfängen der öffentlichen Opposition Scheibel's im Jahre 1830, hatten sich in der züllichauer Gegend ein Haufe

*) Mittheilungen über die neueste Geschichte der lutherischen Kirche von Scheibel. I. p. 3.

Digitized by Google

von Separatisten um einen Zimmermann Menzel gesammelt, von welchem sie den Namen Menzelbrüder angenommen hatten.*) Dieselben behaupteten seit Einführung der neuen Agende, daß das heilige Abendmahl verfälscht sei, auch die Taufe. Beim heiligen Abendmahl stießen sie sich besonders an der Form der Hostien, auf welchen nicht mehr wie früher der crucifixus, sondern nur ein einfaches Kreuz gepreßt war. Auf diese Weise, lehrten sie, fehle ja der Leib Christi auf der Hostie, und werde darum, weil die Kirche ihn nicht mehr daselbst bekenne, auch gar nicht ausgetheilt.**) Bald hielten sie nun auch den Gottesdienst nicht mehr für nöthig und besoldete Pastoren für überflüssig; sie seien ja selbst ein priesterliches Volk, ein jeder Hausvater sei Priester in seinem Hause. Auch hofften sie auf das baldige Anbrechen des tausendjährigen Reiches, und hielten es viel mit Träumen und Erscheinungen. Etliche unter ihnen erkannten die Obrigkeit gar nicht mehr an, und erklärten die Cocarde für das Zeichen des Thiers aus der Offenbarung. In die öffentliche Schule schickten sie ihre Kinder grundsätzlich nicht, weil der Catechismus, wie sie sagten, verfälscht sei.

In der Nähe dieser Leute wohnte ein Pastor Kavel in Klemzig, ein tief inniger Mann, ein warmes, weiches Gemüth und ein treuer, eifriger Seelsorger, der seit 7 Jahren unter großem Segen in seiner Gemeinde gewirkt hatte. Dieser nahm sich der verirrten Menzelbrüder warm an, und gewann namentlich dadurch, daß er auf ihre chiliastischen Ideen einging, ihr Vertrauen, so daß er viele von ihnen wieder zur Kirche zurückbrachte, trotzdem, daß er selbst die neue Agende gebrauchte. Nachdem es ihm gelungen war, die Leute von ihren Hauptirrthümern zu überzeugen, wandten sich diese an Scheibel, und baten diesen um Rath, was sie thun sollten. Dieser lobte sie und ermahnte sie zur Ausdauer, und warnte sie vor Kavel, als einem gefährlichen Feinde, der sie in die unirte Kirche zu-

*) Petersen, Agende und Union ꝛc., p. 170 f.
**) Petersen p. 221.

Digitized by Google

rückziehen wolle. Sofort wandten sich die Gemüther von Kavel ab, welcher, hierüber in die tiefste Betrübniß gerathend, anfängt, selbst Scheibel's Schriften zu studiren. Hierbei wurde er tief ergriffen von der Zeugentreue Scheibel's. Er schreibt in jener Zeit: „Ich glaubte mich früher in der evangelischen Kirche beruhigen zu können; da ich aber sehe, daß man die Treue (er meinte Scheibel und seine Anhänger) verfolgt, kann ich nicht mehr, denn ich würde durch mein Bleiben in der evangelischen Kirche diese Verfolgung der Treue mit gut heißen helfen." Er trat nun selbst mit Scheibel in brieflichen Verkehr, und Ehrenström und Lasius, welche um diese Zeit auch austraten, besuchten ihn fleißig und bewogen den schwachen, unselbstständigen Mann, die Agende ebenfalls zurückzulegen. Aber er konnte sich noch nicht entschließen, dies sofort definitiv zu thun. Er zeigte daher der Behörde an, er trete von der Union zurück; er sei bereit, noch drei Monate lang die neue Agende zu lesen — nicht danach zu amtiren — für diese Zeit werde er der Gemeinde ein geistliches Fasten empfehlen, indem er diese Zeit hindurch kein Sacrament austheile. Die breslauer Generalsynode vom 20. Februar 1835 beschloß deshalb, ihn für einen „werdenden Lutheraner" anzuerkennen. Er scheint in Bezug auf die Sacramente sehr unklare Vorstellungen gehabt zu haben. Er sagt an einer Stelle: „Man hütet sich, einen falschen Groschen statt eines guten zu bekommen, und man sollte sich nicht hüten, vor einer Scheintaufe und einem Scheinabendmahl?"*) Ein Kind unirter Eltern weigerte er sich schon vor seinem Austritt vor unirten Pathen zu taufen, wodurch er große Erbitterung gegen sich erregte.**) Am 10. Mai 1835 legte er sodann die neue Agende völlig fort, und erklärte seinen Uebertritt zur separirt-lutherischen Kirche, worauf er sofort suspendirt wurde. Er miethete sich zuerst in ein Bauernhaus ein, und bediente von da aus seine Gemeinde. Da aber die heftigen Streitigkeiten,

*) Petersen p. 188.
**) Scheibel, Mittheilungen. I. Band, 1. Heft.

Digitized by Google

welche dieſelbe zerrütteten, ſo wie die mancherlei Unordnungen, die bereits damals in der Gemeinde der Separirten ſich zeigten, ſeinem weichen Gemüthe unerträglich wurden, ſo ging er bald nach ſeinem Austritte in das Königreich Polen nach Goſtynin. Die breslauer Synode vom 12. September 1835 forderte ihn auf, daß er doch wieder zurückkehren möchte und erließ zugleich eine Mahnung an Kavel's Gemeinde, daß ſie deſſen Reiſe nach Polen nicht zu ſtrenge beurtheilen, ſondern ihn zur Rückkehr ebenfalls auffordern möchte. Er aber kehrte nicht zurück, ſondern ging nach Hamburg, woſelbſt er ſich zur Auswanderung nach Amerika vorbereitete; er ſoll dann nach Auſtralien gegangen ſein. Ihm iſt ſein Zuſammenhang mit der lutheriſchen Bewegung, die ihm innerlich fremd war, nicht zum Segen geweſen; denn er war vorher ein reich geſegneter Geiſtlicher in ſeiner Gemeinde und nachher ein zerknicktes Gemüth. Aber auch der ganze Zuwachs an Menzelbrüdern hat der lutheriſchen Bewegung nichts gefrommt. Es war dies ein fremdartiges Element, welches nur durch die gemeinſame Oppoſition gegen die Landeskirche zu den ſeparirten Lutheranern geführt, nie in recht innerlichem Zuſammenhange mit ihnen geſtanden hat, und ſpäter ſich zum großen Theil wieder völlig von ihnen gelöſt hat.

Zehntes Kapitel.

Ausdehnung der lutheriſchen Bewegung über Schleſien hinaus, inſonderheit in den Provinzen Poſen und Sachſen, auch der Mark und Pommern.

Inhalt: Tauſcher, Ehrenſtröm in Meſeritz, Laſius, Wermelskirch, Guerike in Halle, Winter in Planena; Paſtorwahl der Gemeinde zu Halle; Guerike durch Scheibel ordinirt; Guerike abgeſetzt.

Das Verfahren der Behörden gegen die ſchleſiſchen Paſtoren, weit entfernt, die Bewegung zu unterdrücken, diente vielmehr dazu, den zündenden Funken auch in fernere Gegenden zu werfen.

Digitized by Google

In der Mark Brandenburg hatte sich Pastor Tauscher in Wellersdorf, über dessen Stellung wir in einem besondern Kapitel berichten werden, bereits direct angeschlossen; in Pommern*) und Preußen zeigten sich vereinzelte Regungen. Von Wichtigkeit scheinen uns aber insonderheit die Kämpfe in Posen und in der Provinz Sachsen.

Wir finden nun freilich in diesen letzteren von vorn herein ziemlich trübe Elemente beigemischt, viel mehr als in Hönigern und Hermannsdorf. Die posener Bewegung insonderheit ermangelt jenes frischen, fröhlichen Zeugenmuthes ihrer Hauptbeförderer, so wie auch jener (relativen) Reinheit der treibenden Beweggründe, welche für die Tage von Hönigern und Hermannsdorf unsere Sympathien in so hohem Grade erregen mußten.

In Meseritz wirkte ein Rector Ehrenström, dessen Antecedentien in ihm nichts weniger, als ein wichtiges Werkzeug für die Ausbreitung des Reiches Gottes erwarten lassen. Ein Mann von robustem Körper und frischem Geiste, hatte er als Student ein sehr weltliches Leben geführt, und bei seiner Candidatenprüfung nur ein sehr dürftiges Zeugniß erlangt, hatte auch als Rector keineswegs ein sonderliches Lob von seinen Vorgesetzten, war vielmehr in hohem Maße der Trunksucht ergeben. Als er nun eines Tages in einer öffentlichen Gesellschaft sich befand, wo er ebenfalls viel getrunken hatte, fühlte er sich, wie er selbst erzählt, von einer unbekannten Macht plötzlich zu Boden geworfen. Er erkannte hierin eine Mahnung zur Bekehrung.**) Diese „Bekehrung" hinderte ihn jedoch keineswegs,

*) Von Pommern werden wir im folgenden Buche zu berichten haben, bei Gelegenheit der Entstehungsgeschichte der lutherischen Vereine.

**) Wir entnehmen diese Nachrichten aus Petersen, „Agende und Union," p. 178 f. Dieselben könnten, weil von einem Gegner der separirten Lutheraner herrührend, verdächtig erscheinen. Allein wenn man erwägt, daß Petersen ein entschieden ernster, im Evangelio gegründeter Christ war, daß er ferner dem Schauplatz dieser Begebenheiten sehr nahe stand und vieles als Augenzeuge referirt, wenn wir ferner erwägen, daß Kellner und Ehrenström in ihrer Gegenschrift gegen Petersen „die neuesten Widersacher" das Factum selbst nirgend in Abrede stellen, sondern dazu nur bemerken, daß Petersen „wider alle Regeln der Gastfreundschaft geklatscht" habe, so dürfte das Factische wohl als verbürgt anzusehen sein.

Digitized by Google

nach wie vor Schnaps zu trinken, und zwar schon beim ersten Frühstück, trotzdem daß vielfache Spottlieder auf sein Schnapstrinken cursirten. Ehrenström studirte nun dabei fleißig die Bibel und Luther's Schriften; letztere reizten ihn zu dem Wunsche, ebenfalls Reformator zu werden. Er machte auch von diesem seinem Vorhaben so wenig Hehl, daß er vielmehr die Gläubigen unter seinen Amtsbrüdern durch seinen Hochmuth vielfach von sich abstieß. Bald nach seiner Erweckung hielt er Privat-Erbauungsstunden, in welchen er den Leuten durch die Stärke seines Stimmorgans und durch die Heftigkeit seiner Aeußerungen imponirte, und viele wirklich zur Buße erweckte. Als er sich aber auch über seine amtlichen Vorgesetzten allerlei unziemliche Aeußerungen erlaubte, wurde Seitens des Königl. Consistorii wider ihn, so wie gegen den Pastor Lasius in Prittisch, welcher von Hause aus ein ernster christlicher Mann, durch Ehrenström geblendet, an diesen sich angeschlossen hatte, die Untersuchung eingeleitet. Das Ergebniß dieser Untersuchung war, daß die Erbauungsstunden dieser Beiden zunächst unter polizeiliche Beaufsichtigung gestellt und dann gänzlich untersagt wurden. Als sie dieselben trotzdem fortsetzten, wurde Ehrenström, gegen dessen Thätigkeit in der Schule ebenfalls allerlei Beschwerden vorlagen, vom Amte suspendirt, und Lasius bedroht, daß, wenn er ferner ungehorsam sein würde, ihn eine gleiche Strafe treffen würde.

Erst jetzt gedachte Lasius daran, daß vor Jahresfrist das Consistorium eine von ihm eingereichte Visitationspredigt, in welcher er die Rechtfertigung durch den Glauben entschieden bekannte, in einer Weise recensirt habe, welche wir, sofern Lasius recht berichtet, allerdings ebenfalls nur beklagen könnten. Jetzt aber, nach Jahresfrist, schreibt Lasius dem Consistorio zurück, daß er einer Behörde, welche eine solche Stellung zur Rechtfertigungslehre einnähme, nicht ferner Gehorsam leisten könne und werde; selbst auf die Gefahr hin, daß er abgesetzt werden sollte, müsse er das Consistorium der Ignoranz beschuldigen, und könne dasselbe nicht ferner als ein evangelisches Consistorium

Digitized by Google

und als eine geistliche Behörde bezeichnen. Dies Alles geschah, bevor Lasius in irgend welcher Beziehung zu Scheibel und seiner Sache gewesen war. Als das Consistorium hierauf über Lasius die Suspension verfügte, vereinigten sich Ehrenström und Lasius nebst vielen ihrer Anhänger zu einem unausgesetzten vierundzwanzigstündigen Gebet, in welchem einer den Andern ablöste, und in welchem unter Anderem gebetet wurde, Lasius möchte doch wieder in sein Amt zu Prittisch eingesetzt werden, und während seiner Amtsabwesenheit möchte doch nie ein gläubiger Prediger dessen Amt verwalten. Lasius schien damals unter einem wahrhaft unheimlichen Einflusse Ehrenström's zu stehen, unter welchem seine sonstige evangelische, einfach fromme Richtung sichtlich Schaden litt und er zur Schwärmerei verleitet wurde. Während ihrer Suspension nahmen beide Akt von der schlesischen separirt-lutherischen Bewegung, beschlossen, derselben sich anzuschließen, und erklärten dieserhalb ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche. Ein englisch-bischöflicher Judenmissionar Wermelskirch, welcher vielfach mit Lasius in Verbindung gestanden, auch zum Oeftern in dessen Parochie Erbauungsstunden gehalten hatte, reiste jetzt zu ihnen, um sie vor dem Austritte zu warnen, allein er wurde selbst von der schwärmerischen Bewegung mit ergriffen und trat mit ihnen zu den separirten Lutheranern über.

Inzwischen war der Fall des Pastor Lasius vor den Minister gelangt, und dieser hatte dem Consistorio in manchen Stücken Unrecht gegeben und mit Lasius Unterhandlungen angeknüpft, wonach derselbe, falls er seine ungeziemenden Auslassungen gegen das Consistorium revociren würde, wieder in sein Amt eingesetzt werden solle. Er sowohl als Ehrenström sollten die Erlaubniß bekommen, Erbauungsstunden nach wie vor zu halten, nur sollten sie nichts thun, was der Ordnung der evangelischen Kirche und des Staats widerstritte. Beide schienen geneigt, umzukehren. Aber als Wermelskirch hievon hörte, reiste er sofort zu ihnen und hielt sie bei der Separation fest. Das Ergebniß war, daß dem Wermelskirch das fernere Pre-

Digitized by Google

digen verboten wurde, daß Ehrenström und Lasius definitiv abgesetzt wurden, und daß Wermelskirch und Lasius künftig der separirt-lutherischen Kirche als Pastoren dienten, und daß beide, dazu von der in Breslau 1835 gehaltenen Synode ermächtigt, Ehrenström die Ordination zum lutherischen Pfarramte ertheilten. Wermelskirch sammelte ein Gemeinde in Posen, Lasius in Prittisch. Eine nicht unbedeutende Zahl von Gemeindegliedern, unter andern auch der Candidat Fritsche in Pinne schloß sich an sie an. Letzterer erhielt ebenfalls nach kurzer Zeit die Ordination. Besonders Ehrenström ist hernach unter vielen Abentheuern als reisender Prediger umhergezogen, hat viel gewühlt, sich später mit den separirten Lutheranern entzweit und in Amerika ein seinen Antecedentien würdiges Ende genommen. Er wirkte dort als eine Art lutherischer Papst, verwarf die lutherische Amtstracht, predigte in großen Stulpstiefeln und verbrannte die lutherische Bibelübersetzung öffentlich als eine verfälschte. Sein Zusammenhang mit der separirt-lutherischen Gemeinde hat letzterer viel geschadet. —

Die Entwicklung des confessionellen Lutherthums in und um Halle darf zwar, was das leitende Haupt betrifft, keineswegs in gleiche Linie mit den posener Bewegungen gestellt werden; denn Dr. Guerike in Halle (Professor der Theologie an der dortigen Universität) erscheint sowohl nach seiner Gelehrsamkeit, als nach seinem Charakter als eine durchweg ehrenhafte Persönlichkeit, welche wir mit der eines Ehrenström keineswegs parallelisiren dürfen. Allein trotzdem gewähren die hallenser Bewegungen einen wenig erfrischenden Eindruck. Man kann sich bei der Lesung der darüber veröffentlichten Aktenstücke*) des Gefühls nicht erwehren, als habe man eine mehr oder minder absichtlich gemachte Wiederholung der Scheibel'schen Kämpfe vor sich. Während in Scheibel's Aeußerungen uns überall der frische Zeugengeist entgegenweht, welcher redet, weil

*) Einige Urkunden, betreffend die Geschichte der lutherischen Gemeinde in und um Halle. Leipzig bei Fr. Fleischer 1835.

Digitized by Google

ihm Schweigen Sünde wäre, der, auf die Argumente der Gegner eingehend, immer neue Seiten der Polemik hervorsucht, so daß der Gegenstand des Kampfes allzeit frisch und aus dem Leben hervorgewachsen uns entgegentritt, so machen dagegen die Eingaben Guerike's und seiner Anhänger zwar auch den Eindruck, als habe Guerike die feste Ueberzeugung von der Wahrheit derjenigen Interessen gewonnen, welche er vertritt; allein diese Ueberzeugung erscheint dem aufmerksamen Leser viel mehr aus einem theologisch reflectirenden Denken, als aus einem geängstigten Gewissen, welches durchaus nicht anders kann, psychologisch hervorgegangen zu sein. In Halle wie in Breslau sehen wir einen Dr. theol. und Professor an der Spitze einer Parthei; aber in Breslau die tief mystische Persönlichkeit Scheibel's, welcher Tausende um seine Person gesammelt hatte, in Halle eine „Gemeinde" von 10 Erwachsenen und 8 Kindern, welche nicht einmal alle aus der Stadt allein, sondern zum Theil aus deren Umgebung zusammengerufen waren; Alle ad verba magistri Guerike's schwörend, ohne irgend welche Spur selbstständiger Energie. Fast kläglich will es sich ausnehmen, daß Guerike diese 10 Erwachsenen beiderlei Geschlechts nicht bloß allzeit als eine „Gemeinde" auftreten läßt, sondern auch aus ihrer Mitte 4 „Repräsentanten" erwählt, welche als solche mit der Behörde amtlich verkehren müssen, und sichtlich nur das schreiben, was Guerike ihnen dictirt hat. Alle diese Eingaben aber, welche ohne Noth in fast gesuchter Weise rasch aufeinander folgen, enthalten einen sehr engen Kreis von Ideen, welche mit unermüdlicher Weitschweifigkeit stets wiederkehren, ohne in ihrer Wiederkehr irgend welche neue Anschauung mitzubringen, so daß man die Geduld der königlichen Behörden aufrichtig bewundern muß, welche mehrere Monate lang auf alle diese einzelnen Eingaben sorgfältig eingehende Erwiederungen folgen ließen, bis sie endlich Guerike erklären, sie würden künftig nicht weiter antworten. Wenn wir ferner die gesuchte Weise erwägen, mit welcher Guerike den Behörden jeden von seiner Gemeinde beabsichtigten Gottesdienst nicht ohne eine gewisse Ostentation und Her-

Digitized by Google

aufforderung zur Anzeige bringt; wenn wir ferner erwägen, mit welcher Wichtigthuerei auf minutiöse Lappalien großes Gewicht gelegt wird, — wie z. B. Guerike sich darüber als ein Seitens der Behörden ihm zugefügtes bitteres Unrecht beschwert, daß, während er doch seine Gemeinde allzeit deutlich genug „die lutherische Gemeinde in und bei Halle" bezeichnet habe, die Behörden consequent rescribirten an die „Gemeinde in und um Halle" (wenige Monate später nennt Guerike selbst seine Gemeinde mit dem vor Kurzem von ihm perhorrescirten Namen „in und um Halle"); — wenn wir dies Alles erwägen, so können wir in Bezug auf die Genesis dieser Bewegung die Vermuthung nicht unterdrücken, daß Guerike, durch Studium der Scheibel'schen Schriften und Nachrichten von dem Scheibel'schen Verfahren angeregt, in seinem Innern zur Sympathie für seine lutherischen Glaubensbrüder erregt, sich für verpflichtet und berufen geachtet hätte, seinerseits in Halle genau denselben Kampf zu kämpfen, den Scheibel in Breslau gekämpft hatte. Und gerade diese hervortretende Absichtlichkeit ist es, die uns in dieser hallischen Bewegung ermüdet. Doch hören wir nun den Bericht der Thatsachen selbst.

Am 29. September 1833 erließ Dr. Guerike ein öffentliches Bekenntniß, in welchem er erklärte, daß er hinfort der unirten evangelischen Kirche des preußischen Staates nicht ferner angehören wolle. Unter dem 18. Januar 1834 zeigte er sodann in Gemeinschaft mit einigen Hausvätern den Königl. Behörden an, daß eine Anzahl von Familien und Personen in und nahe bei Halle aus der unirten Kirche ausgetreten und zu einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zusammengetreten sei, und die Unterzeichneten zu ihren Repräsentanten erwählt habe. Unter demselben Datum zeigen dieselben der Königl. Regierung an, daß sie im Hause des Dr. Guerike gottesdienstliche Versammlungen mit Gesang und Gebet durchaus nach der alten wittenberger Agende hielten. Die Regierung schrieb sub 24. Januar 1834 zurück, daß die evangelisch-lutherische Kirche im preußischen

Digitized by Google

Staate nicht aufgehoben sei,*) sondern nach wie vor bestehe, und ihre Geistlichen und öffentlichen Anstalten habe, daher eine Gesellschaft, die sich zu besonderen Religionsübungen vereinigen wollte, nicht ohne Genehmigung des Staates zusammentreten dürfe, Petenten sich also bis zum Erfolg dieser letzteren der Versammlungen zu enthalten haben. Die 4 Repräsentanten antworteten sub 29. Januar, „sie wollten keineswegs neue, sondern nur die alten berechtigten lutherischen Gottesdienste feiern; in und um Halle gebe es keine lutherische Kirche mehr, dieselbe sei in der sogenannten unirten, oder evangelischen Landeskirche untergegangen. Sie aber könnten ihre eigenen Gottesdienste, zu denen sie durch Gottes Wort und ihr Gewissen gedrungen seien, nicht aufgeben." — Einen auffallenden Contrast zu dieser Gewissenhaftigkeit bildete es, daß Gottes Wort und ihr Gewissen die Petenten nur alle 14 Tage zu solchem gemeinsamen Gottesdienste aufforderte, und je einen Sonntag um den andern ohne jeglichen „Gemeindegottesdienst" beließ. Diese 14tägigen Gottesdienste wurden durch die Polizei vielfach gestört. Nicht ohne Sarkasmus aber giebt die Königl. Regierung den Petenten sub 13. Februar zu erwägen, daß ihre „Gemeinde" nur aus 10 Erwachsenen und 8 Kindern bestände, und daß Guerike seine Ueberzeugungen mit gesuchter Oeffentlichkeit ausgesprochen habe, und sich im Verein mit solchen Leuten, deren Bildungsstand kaum eine Einsicht in die Lehrmeinungen Calvin's voraussetzen lasse, die Rechte der lutherischen Kirche anmaße. Guerike entwickelte nun seinen Standpunkt mit Vorführung derselben vielfach bereits dargelegten Gründe auch in einem Schreiben an den König, welcher ihm sub 10. Mai durch den Minister v. Altenstein sein „gerechtes Mißfallen" zu erkennen gab. Der Minister beauftragte dann den Generalsuperintendenten Draeseke zur weiteren Behandlung der Angelegenheit. Dieser blieb auch vier Wochen lang in Halle, und conferirte mit Guerike und dessen Genossen mehrfach, ohne etwas

*) Guerike, Einige Urkunden p. 8.

Digitized by Google

Anderes zu erreichen, als daß die Betheiligten von der Wichtigkeit ihrer Vertretung einer so wichtigen Sache nur noch um so mehr überzeugt wurden. In einer Eingabe vom 26. Mai traten dieselben der oben von uns erwähnten schlesischen Eingabe vom 4. April 1834 in allen Stücken bei, und gelten von da ab als die sächsischen verbündeten Mitkämpfer der Schlesier.

Zu den Anhängern Guerike's gehörte unter andern der Kinderlehrer Winter in Planena bei Halle. Als dieser sich zu den Separirten bekannte, wurde ihm durch die Königl. Regierung kundgethan, daß, da er überhaupt noch gar nicht definitiv angestellt sei, er sein Amt zu meiden haben würde, wenn er nicht von jener Gemeinschaft sich wieder lossagte. Er ergriff den Recurs beim Minister, und dieser rescribirte sub 15. März 1834*): „Sie sind, ungeachtet Ihnen von der betreffenden Behörde die Versicherung und auch die nöthige Belehrung ertheilt worden ist, daß durch die Einführung der Union so wenig, als durch die Annahme der Agende eine Glaubensänderung bewirkt sei, nicht zu der Einsicht gelangt, daß die lutherische Kirche mit ihren Bekenntnißschriften in ihrer vollen Würde erhalten worden ist und fortbesteht. Das unterzeichnete Ministerium wiederholt Ihnen hiemit die desfallsige Versicherung, und fordert Sie auf, der Stimme Ihrer gesetzlichen Obrigkeit Gehör zu geben." — Und als Winter hierauf sub 9. April direct an den König sich wandte, erwiederte der Minister sub 17. April: „Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre anderweitige Eingabe vom 29. v. M., daß die Gemeine zu Planena mit ihrem Prediger Hoffbauer zu Ammendorf unausgesetzt zu der lutherischen Kirche gehört,**) da, wie auch von des Königs Majestät mehrfach erklärt und von den geistlichen Behörden bei jedem Anlaß in Erinnerung gebracht worden ist, der Beitritt zur Union einen Confessionswechsel nicht in sich schließt." Winter verwahrte sich sub

*) Guerike, Einige Urkunden, p. 46.
**) Guerike, Einige Urkunden, p. 50.

Digitized by Google

6. Mai, er seinerseits habe dem nicht ausgetretenen Theil der Gemeinde den lutherischen Charakter nie streitig gemacht, weder in seinem vor dem Pastor H. am 21. Januar vollzogenen Protokoll, noch in irgend einer seiner Eingaben an den Minister; es müsse also wohl irgend ein Mißverständniß obwalten. Dagegen habe der Superintendent Tiemann bei der letzten Einsegnung laut Zeugenaussage öffentlich erklärt, daß die Confirmanden aufgenommen würden nicht in die lutherische Kirche, sondern in die unirte evangelische Landeskirche. Daneben fuhr Winter fort, die Kinder der beiden separirten Hausväter privatim zu unterrichten, und es dauerte gar nicht lange, so hatten auch sämmtliche unirte Hausväter ihm die ihrigen ebenfalls wieder zugesandt; weshalb er bedroht, verwarnt und in 5 Thlr. Ordnungsstrafe genommen wurde. Sämmtliche Hausväter verwandten sich darauf für ihn, die separirten beim Könige, die unirten bei der Königl. Regierung. Der Minister in seiner Antwort auf die Immediat-Eingabe (vom 7. August 1834) ermahnt die beiden Petenten (Ziegelmeister Müller und Schankwirth Weber in Planena bei Halle) „dringend", „die ganz irrige Meinung, daß die lutherische Kirche und ihr Bekenntniß aufgehoben sei, aufzugeben, was Ihnen nicht schwer fallen wird, wenn Sie mit Unbefangenheit erwägen, daß Se. Majestät der König in dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar d. J. auf die bestimmteste und offenkundigste Weise das Gegentheil zu erklären geruht haben."*)

Den unirten Petenten wurde ein neuer Schulmeister gesetzt, Winter in Ordnungsstrafe genommen. Gegen die Aufforderung des Ministers aber, jene irrige Meinung aufzugeben, als sei die lutherische Kirche durch die Union vernichtet, protestirten die beiden Separirten in Planena abermals, und machten folgende Punkte geltend:

1) der Bischof Draeseke habe ausdrücklich erklärt, die Landeskirche sei eine andere, als die lutherische;

*) Guerike, Einige Urkunden, p. 55.

Digitized by Google

2) der Lehrer Winter sei ja ausdrücklich um seines lutherischen Bekenntnisses willen entsetzt;
3) stelle die Landeskirche reformirte Pastoren an lutherischen Gemeinden an, z. B. Probst Roß an der lutherischen Nicolaikirche in Berlin, Pastor Leist in Gimritz bei Halle, und erst so eben sei an der lutherischen Oberpfarrkirche zu Halle ein reformirter Diaconus angestellt;
4) die unirte Kirche führe einen andern Namen als die lutherische;
5) die unirte Kirche habe andere Lehre als die lutherische, denn sie erkläre einige wichtige Lehren für gleichgültig;
6) sie habe anderes Bekenntniß, denn sie hebe die ausschließliche Geltung der alten Bekenntnisse auf, und öffne dadurch aller Lehrwillkühr Thor und Thür;
7) sie habe andern Gottesdienst als die lutherische;
8) sie habe andere Verfassung, denn sie sei eine Staatskirche, und zerstöre das alte Kirchenrecht.

Wenn aus diesen angeführten Punkten, die weit über das Verständniß eines Schankwirths und eines Ziegelmeisters hinausragen, schon deutlich ersichtlich ist, daß sich Guerike einfach dieser beiden Leute bedient hat, um sein Eigenes, nachdem ihm die Behörden nicht weiter antworteten, unermüdlich in derselben Gestalt, vielleicht bereits zum zwanzigsten Mal genau dasselbe, vorzubringen, so sind die Spitzen und Schärfen, so wie die Invectiven, welche die beiden Genannten im weitern Verlauf ihrer Eingabe neben dem mancherlei Zutreffenden hervorbringen müssen, noch weniger zu entschuldigen. „Die unirte Kirche," heißt es in demselben weiter, „ist eine Magd des Staats, also statt eines früheren geistlichen, nur ein schlimmeres weltliches Papstthum aufgetaucht, welches auch, als wäre es die allein seligmachende Kirche, durch Zertretung alten Kirchenrechts, durch willkührliche Eingriffe in die persönliche Gewissensfreiheit, durch Gebieten von unglaublichen Glaubenssätzen, durch officielles Erklären widersprechender Dinge für Wahrheit, durch Bannbullen in Ermangelung von Gründen, und durch alle mögliche

Digitized by Google

Gewaltsamkeit und List so consequent seine päpstlichen Grundsätze geltend macht, als irgend ein Papst es in der That nur versucht hat." .... „Wenn aber Ein Hohes Ministerium zu Unterstützung Hochdesselben hochverehrlicher Ermahnung uns auf den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs vom 28. Februar d. J. schließlich verweiset, so haben wir bis jetzt uns nicht davon überzeugen können, daß das Hohe Aktenstück, welches augenscheinlich so voll von Widersprüchen ist, wirklich von Sr. Majestät herrühre, und jedenfalls müßten Se. Majestät mehr als päpstliche Autorität haben, um durch Allerhöchst ihre Erklärung an sich Unglaubliches glaublich zu machen!" ...

Es war wohl kaum zu erwarten, daß das Ministerium nach allen seinen früheren Erklärungen ein so unziemliches Gesuch zweier Leute, dem es auf der Stirn geschrieben stand, daß die Unterzeichner selbst den Inhalt desselben nicht verstehen konnten, noch einer ferneren Antwort würdigte. Die Schreiben der Separirten hatten völlig das Gepräge von ermüdenden Omerulationen angenommen, und blieben daher fortan unbeantwortet.

Als auf diese Weise die Verhandlungen abgeschlossen waren, ging es zum thätigen Handeln. Die Separirten hielten ihre Kinder aus der unirten Schule zurück; sie wurden dieserhalb in Schulstrafen genommen, ausgepfändet und die Kinder mit Zwang zur bestehenden Schule angehalten.

Am 18. August 1834 aber schritten die Gemeindeglieder „der Gemeinde in und um Halle" (diesen vor einigen Monaten mit so scharfem Proteſt zurückgewiesenen Namen hatten sie also nun selbst schon wieder aufgenommen), zur Wahl eines Pastors. Dies konnte natürlich kein Anderer werden als Guerike, welchem jedoch noch die Ordination fehlte. Die „Gemeinde" wandte sich deshalb sub 25. September 1834 an „die schlesische lutherische Kirche" mit der Bitte, einen ihrer Geistlichen zur Vollziehung der Ordinaton zu delegiren, und brachten dazu Scheibel in Vorschlag. Die Vorsteher einzelner der neu entstandenen schlesischen Gemeinden traten dieserhalb zur Berathung

Digitized by Google

zusammen, und bestellten Dr. Scheibel in Hermsdorf bei Dresden zum Ordinator, und ermächtigten ihn, zunächst den Guerike hinsichtlich seiner Tüchtigkeit zum Lehramte zu prüfen, und ihn dann zu ordiniren. Dies geschah; am 20. November, in Gegenwart einiger schlesischer und hallischer Deputirten, wurde Dr. Guerike ordinirt. Eine kleine separirt-lutherische Gemeinde (19 Unterschriften) zu Naumburg schloß sich an den Pfarrbezirk der hallenser an, und alle zeigten am 14. December dem magdeburger Consistorio an, daß sie zu einer selbstständigen lutherischen Gemeinde sich constituirt hätten.

Hierauf wurde Guerike vor den Königl. Regierungsbevollmächtigten bei der hallischen Universität, Geh. Regierungsrath Delbrück geladen, und von ihm am 21. Januar 1835 die Abgabe einer „unbedingten Erklärung" verlangt, „daß er sich jeder Polemik und sonstigen Widersetzlichkeit gegen die auf Allerhöchsten Befehl in der Agenden- und Unions-Angelegenheit erlassenen Anordnungen, sowohl in Schriften als auf dem Lehrstuhl, und in seinem wegen des Beispiels für die Jugend hier in Betracht kommenden Privatleben, mit Vorbehalt seiner abweichenden theologischen Ansichten über diese Gegenstände enthalten, und den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhafte Folge leisten wolle." *)

Guerike erklärte nach 24stündiger Bedenkzeit: „Eine unbedingte Erklärung, daß ich den Verfügungen der Obrigkeit gewissenhaft Folge leisten will, gebe ich hiemit gern, wie ich denselben denn auch stets gewissenhaft Folge geleistet habe, aber eine unbedingte Erklärung in der Form und Verbindung der mir vorgelegten kann ich, durch das göttliche Wort, die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche und mein Gewissen gebunden, nicht geben, weil ich nicht anders reden darf, als denken, mein Doctorat aber öffentlich, zumal auf der wittenberger Universität, so wie meine Christenpflicht privatim mich

*) l. c. p. 77. 78.

Digitized by Google

zum Reden verpflichtet, und die selbst dem Rationalismus gewährte Lehrfreiheit mich dazu berechtigt."

Hierauf wurde Dr. Guerike sofort seine Entlassungsurkunde überreicht, in welcher als Grund seiner Amtsentlassung angegeben war, daß er gegen die Motive zur Union und gegen das bei derselben beobachtete Verfahren die schwersten Anklagen erhoben habe. Solche rücksichtslosen Angriffe auf Anordnungen, die auf Allerhöchsten Befehl des Königs getroffen seien, dürften nicht geduldet werden. Dazu habe er einige ursprünglich handschriftliche Mittheilungen an seine Freunde und Bekannten in Angelegenheiten seines Austritts,*) trotzdem, daß ihm solches untersagt gewesen, dennoch veröffentlicht. Guerike remonstrirt gegen diesen letzten Punkt, er habe seine Handschrift der Censurbehörde vorgelegt, aber nicht zurückerhalten, und hernach sei diese Schrift ohne sein Veranlassen und Zuthun veröffentlicht worden. Er hatte dieselbe aber ausdrücklich bestimmt „für alle, die sich etwa näher für ihn interessiren möchten," also doch sicherlich für die Oeffentlichkeit. Die Schrift selbst ist übrigens, im Vergleich zu andern polemischen Schriften der separirten Lutheraner, so verhältnißmäßig milde und objectiv gehalten, daß man schwer versteht, wie dieserhalb seine Amtsentlassung erfolgen konnte. Guerike schließt seine „Einige Urkunden" mit der Nachricht von einer auf seine (Guerike's) Entlassung bezüglichen Rede des Rectors an die Studirenden, welche von diesen zum Oefteren durch Zeichen des Unwillens unterbrochen seien, und mit der Nachricht davon, daß die Studirenden ihm an dem Abende eine Ovation durch einen solennen Fackelzug zugedacht hätten, daran aber durch Militair verhindert worden wären. Wir bedauern einen solchen Schluß jener Schrift; denn wer auf solche Kleinigkeiten, wo so hohe Güter in Frage stehen,

*) In der Schrift „Theologische Bedenken, betreffend reformirten und lutherischen Lehrbegriff, Kirchenverfassung und Union ꝛc.," von Dr. Guerike und Dr. Scheibel, Frankfurt a. M. bei Schmerber 1834, ist sub I. die „Glaubens-Erklärung von Professor Guerike, zunächst handschriftliche Mittheilung für seine Freunde und Bekannte," abgedruckt.

Digitized by Google

solchen Nachdruck legt, verfällt dadurch nicht dem bösen Schein, als ob er sein Märtyrerthum nicht ohne Ostentation erstrebt hätte. — Aber die Motivirung der Amtsentlassung Guerike's Seitens der Königl. Behörden giebt uns doch zu mancherlei ernstlichen Bedenken Veranlassung. Vertrug es sich mit der academischen Lehrfreiheit und mit dem Doctorat, daß in Bezug auf die vorliegende Lebensfrage der evangelischen Kirche selbst der wissenschaftlichen Polemik durch eine „unbedingte Erklärung," wie die vorstehende war, Schweigen auferlegt werden sollte? Durften die „Verfügungen der Obrigkeit" selbst bis in dieses Gebiet hinein sich erstrecken? Freilich hatte Guerike durch sein ganzes Verhalten gerechten Anlaß zu einer Verwarnung gegeben, allein daß unter solchen Umständen und in solcher Weise die Amtsentsetzung erfolgte, das ist uns doch ein abermaliges Zeugniß dafür, daß die Vermengung der Staatsgewalt mit der kirchlichen in unseren Landen bis zu einem bedenklichen Grade gesteigert worden war, so wie dafür, daß in Zeiten religiöser Erregtheit selbst Ungläubige und Rationalisten bei weitem nicht derjenigen Strenge und den Maßregelungen unterliegen, als ernste Bekenner des Evangelii, wenn sie um des Gewissens halber der herrschenden Zeitströmung entgegen zu zeugen sich gedrungen sehen.

Der Zusammenhang der hallenser Lutheraner mit den Schlesiern scheint indeß zu aller Zeit nicht eben sehr innig gewesen zu sein. Die breslauer Generalsynode wurde von ihnen nicht beschickt, und eine von dieser proponirte, in Halle abzuhaltende, durch die Hallenser zurückgewiesen. Derselbe Stephan, welchen Scheibel sofort durchschaute, gewann bei den Hallensern nicht wenig Eingang, und späterhin trat Dr. Guerike von der Gemeinschaft der schlesischen Lutheraner gänzlich zurück, weil dieselben ihm zu sehr catholisirten.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Die constituirende General-Synode von 1835.*)

Inhalt: Die erste Hälfte der Synode gegen neue Petitionen, gegen die Auswanderung, Durchbrechung der Suspension; Einrichtung einer Central-Geschäftsführung; das Amt der Aeltesten, Ordinatoren; Aufnahme der Menzelbrüder; zweite Hälfte der Synode; Vocation zweier neuer Pastoren, Ordinationsinstruction; Beurtheilung der Synodalbeschlüsse.

Professor Huschke in Breslau, als dirigirendes Oberhaupt, und Professor Scheibel in Sachsen, als oberster Bischof, hatten bisher, durch den Drang der Umstände in die bezeichnete Stellung gedrängt, der schlesischen Bewegung vorgestanden. Indeß verlangte ihr eigenes System, sowohl die von Scheibel vertretene „Verfassung des heiligen Geistes", als auch der von Huschke vertretene juristisch-abstracte Kirchenbegriff, daß die leitende Gewalt in der Gemeinde nicht auf irgend einer außer und über derselben bestehenden Autorität beruhe, sondern aus der corporativen Gestaltung der Gemeinde selbst hervorgehe. Deshalb wurde denn, nachdem wie wir im Vorigen gesehen haben, die Zahl der „Lutheraner" erheblich gewachsen war, für das Jahr 1835 eine constituirende Synode nöthig. Und so traten denn die einflußreichsten Häupter der Bewegung am 31. Decbr. 1834 zu einer Vorberathung zusammen, in deren Folge die Lehrer und Deputirten der einzelnen „Gemeinden" für den Februar und März 1835 nach Breslau zum Behuf einer constituirenden Versammlung in der Weise berufen wurden, daß im Februar die Gemeinde-Vertreter des rechten Oderufers, im März die des linken zu Breslau tagen sollten. Die Vorlagen für die Berathung hatte jene Vorversammlung bereits entworfen.

Die erstere Hälfte der „Generalsynode" trat am 19. Februar 1835 zusammen. Um die Pastoren Wermelskirch (aus

*) Nach handschriftlichen Mittheilungen der Protokolle.

Digitized by Google

Posen), Wehrhan (aus Wschitz), Lasius (aus Prittisch bei Meseritz), Kellner (aus Hönigern), Biehler (aus Kaulwitz), Berger (aus Hermannsdorf, der für diese Versammlung besonders eingeladen war) und die Candidaten Geßner, Krause und Kaul hatte sich eine Anzahl von etwa 24 Vertretern von Gemeinden versammelt, lauter Laienmitglieder, Gutsbesitzer, Inspectoren, Landleute, Handwerker und Gewerbtreibende. Auch Professor Huschke war zugegen. Die Professoren Scheibel und Guerike hatten brieflich ihre Meinung zu erkennen gegeben. Wermelskirch eröffnete die Versammlung mit Gebet, und führte den Vorsitz. Nicht weniger als 35 Punkte waren an den beiden Synodaltagen (19. und 20. Febr.) zu erledigen. Die wichtigsten führen wir hier auf:

Die Hauptfrage, ob noch eine Bittschrift seitens der Generalsynode an den König zu richten sei, wurde einstimmig verneint, weil man die Antwort auf das letzte Immediatgesuch zuvörderst abwarten müsse. Es wurde also ad I. beschlossen, daß man, da der Zustand der lutherischen Kirche der des Leidens sei, von dem Petitionswege, als einem fruchtlosen, abstehen wolle. ad II. wurde die Frage aufgeworfen, ob man sich dem Leiden nicht durch Auswanderung entziehen dürfe und solle; auch diese Frage wurde entschieden verneint. Im Gegentheil sei es nöthig, nun (A) mit der Organisation der Gemeinden und der Kirche vorzugehen (III.).

Es wurde beschlossen (IV.), daß „die Organisation beginne entweder durch eigenhändige, resp. ausdrücklich erbetene Namenseinschreibung in anzulegende Orts- und Bezirks-Diptycha, und darauf folgende oder auch durch vorhergehende Theilnahme am Sacrament und demnächstiges Bekenntniß durch Namensunterschrift", ferner (V.), daß „von den so sich gestaltenden Gemeinden, wo dies noch nicht geschehen, Repräsentanten gewählt werden sollten; daß aber (VI.) die Anzeige der stattgefundenen Constituirung an die Behörden, weil sie in der Regel ohne Noth Verfolgungen hervorrufen möchte, den einzelnen Gemeinden freigestellt bleiben solle.

Digitized by Google

Was (B) die Bedienung der Gemeinde und den Gottesdienst betrifft, so wurde ferner beschlossen:

(VII.) Daß wo immer eine lutherische Gemeinde vorhanden ist, sie auch Gottesdienst haben müsse, und daß dazu die Predigt des Worts und die Verwaltung der Sacramente erforderlich sei. Wünschenswerth erschien (VIII.), daß die Ordnung dieses Gottesdienstes und dieser selbst im Allgemeinen nach der wittenberger Agende gehalten werde, wo nicht etwa bereits eine andere alte lutherische Agende in Gebrauch wäre.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen: „Was die gegenwärtig vom Staat suspendirten Pastoren und was die Gemeinden, wenn im Fall von den Ersteren gebrochene Suspension ihnen Verhaftung zuzieht, thun sollen?" Diese Frage wurde (ad IX.) dahin beantwortet, „daß alle Ordinirten das Amt, für welches sie die Weihe des heiligen Geistes empfangen haben, auch verwalten müßten, und zwar zunächst bei ihren Gemeinden." Mit diesem wichtigen Beschluß, welcher also den suspendirten Pastoren die Pflicht auferlegte, ihre Suspension zu durchbrechen, schloß die Vormittagsverhandlung des ersten Tages.

Am Nachmittage sprach Pastor Lasius das Eröffnungsgebet, und alle Pastoren erklärten sich in Bezug auf den vorstehenden Beschluß (ad IX.) noch einmal dahin, daß sie sich durch die Liebe gedrungen fühlten, die Handlungen, welche der Herr ihnen zuführe, nicht zurückzuweisen. Nachdem sie dann die hiebei zu treffenden Sicherheitsmaßregeln in Erwägung gezogen hatten, wurde (X.) das Erforderniß der Führung von Kirchenbüchern seitens der einzelnen Pastoren anerkannt, und (XI.) beschlossen, die Zahl der Geistlichen noch durch neuzuordinirende Candidaten zu vermehren. Da für die Gemeinden Luzine und Umgegend der Candidat Krause bereits wirkt war, und für die Gemeinde Hartliebsdorf und Umgegend ebenfalls ein eigener Geistlicher gewünscht wurde, wozu Candidat Geßner geeignet erschien, so wurde beschlossen, diese beiden als bereits öffentlich geprüfte Candidaten keiner weiteren Prü-

Digitized by Google

fung zu unterwerfen, sondern sie ohne Weiteres zur Ordination zu lassen. In Zukunft aber sollten die noch nicht geprüften Candidaten wo möglich zwei Examina bestehen. ad XII. wurde dafür gehalten, daß die Wahl von Aeltesten unter Zuziehung und Berathung des Pastors von den Gemeinde-Verbänden geschehe und die Ordination derselben nach ihrer Prüfung durch den Pastor des einzelnen Gemeinde-Verbandes erfolge. Diese Aeltesten sollten in ihrem Amte (XIII.) Gehülfen des Pastors sein.

Was nun (C) die Verbindung der Gemeinden unter einander betrifft, so wurde einstimmig zunächst ein gedruckter Aufruf an sämmtliche Lutheraner des Auslandes beschlossen, in welchem von dem Vorhandensein und Handeln der „Kirche und ihrer Glieder, sowie der Gründe dafür" Rechnung gelegt werden sollte. Sodann wurde (XIV.) die Einrichtung einer Central-Geschäftsführung beschlossen, welche durch Berathung und Verwaltung den gemeinschaftlichen Interessen der Kirche dienen und ihre allgemeinen Angelegenheiten leiten solle. Doch solle, um alle Gefahr der Glaubensherrschaft zu vermeiden, dieser Geschäftsführung weder ein Bestimmungsrecht zustehen, noch sie zu befehlen befugt sein; sie solle vielmehr nur der verbindende Mittelpunkt sein für die als Schwestern untereinander verbundenen Gemeinden, solle für ihr Handeln die Instruction und Vollmacht von der General-Versammlung erhalten, welcher sie untergeordnet sei, und welche ihr gegenüber als Appellationsbehörde anzusehen sei. Diese Centralbehörde wurde sofort aus denjenigen Personen erwählt, welche bisher schon vornämlich die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten besorgt hatten, nämlich: 1) Pastor Berger, 2) Pastor Kellner, 3) Professor Huschke, 4) Kaufmann Grempler und 5) Canzellist Platz. Doch wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß die Erwählten keinerlei äußere Verpflichtungen eingingen, und auch durchaus nicht als in einem Amte stehend betrachtet werden sollten. Auch sollte die in der Synode vom 4. April 1834 erwählte Commission zum Verkehr mit den Behörden dadurch nicht aufgehoben sein.

Zum Schluß der Verhandlungen des ersten Tages (XV.)

Digitized by Google

erfolgte eine Besprechung über gemeinschaftliches Gebet zu bestimmten Stunden des Tages in kleineren Vereinen.

Am folgenden Tage eröffnete Pastor Wehrhan die Versammlung durch ein Gebet. Sodann kam man auf den Punkt der Wahl und Weihe der Aeltesten (XII. und XIII.) zurück, und beschloß (XVI.), „daß die Wahl und Ordination der Aeltesten alsbald erfolgen solle, wenn die Pastoren ungeachtet der über sie vom Staat verhängten Suspension ihr Amt des heiligen Geistes wieder zu verrichten anfingen, — und daß die Wahl nach dem Beirath der Geistlichen von der Gemeinde geschehe, und daß die zunächst zu ordinirenden Aeltesten, so weit es thunlich, schon zur weiteren Hälfte der Generalsynode (2. März) anhero kommen, um die Ordination sogleich zu empfangen". — (XVII.) „Zur Ordination selbst sollen die Ordinatoren durch besonders ausgestellte Autorisation der ganzen Generalsynode legitimirt und die Autorisation zunächst auch den beiden Pastoren im Posenschen und so allen denen als Legitimation abschriftlich zugestellt werden, welche bald oder künftig zu weiteren Ordinationen gedrungen sein werden. Alle diese letzteren Beschlüsse gründen sich auf die unerläßliche Nothwendigkeit, die Ordination auch dann mit allen ihren Folgerungen in der Gemeinde zu erhalten, wenn die jetzt Ordinirten der Kirche durch Gewalt entzogen werden. Daher sollen auch ordinirte Aelteste die Verwaltung der Sacramente erst dann anfangen dürfen, wenn die Geistlichen den Gemeinden entrissen sind, und folglich damit wieder aufhören, wenn die Geistlichen wieder wirksam werden." *) — Diese ordinirten Aeltesten (XXI.) sollen also nur in Nothfällen die Sacramente verwalten, sonst aber nur Predigten lesen und aller eigenen öffentlichen Schriftauslegung sich enthalten. Der Amtskreis, für welchen die Aeltesten ordinirt werden sollten (XXIV.), soll durch einen besonderen Entwurf festgestellt werden. Dabei soll der Gesichtspunkt

*) Nach sicheren Nachrichten ist dieser Fall nie eingetreten, also nie ein Nichtgeistlicher ordinirt worden.

Digitized by Google

festgehalten werden, daß die Aeltesten hauptsächlich Gehülfen der Lehrer in Pflege und Aufsicht der Gemeinden seien.

Zu Ordinatoren wurden (XXII.) die Professoren Scheibel und Guerike bestellt. Bei jeder Ordination sollten (XXIII.) zwei, wenigstens Ein Aeltester als Zeuge zugegen sein. Für die Ordination sollte eine eigene Ordinations-Autorisation (XXV.) entworfen werden.

Ferner wurde beschlossen, daß sämmtliche lutherische Gemeinden (XXVI.) zu einer kirchlichen Missionsanstalt zusammenträten, daß die gemeinsame Gebetsstunde (XXVII.) auf Freitag Abend mit Sonnenuntergang festgestellt, und daß auch die alten jährlichen vier Bußtage wieder eingerichtet werden sollten. Mit einer Niederlage für lutherische Schriften (XXVIII.) wurde Pastor Wermelskirch, Herr v. Koßutzky und Herr Mandel (auf Kl.-Wierschewitz) beauftragt. Die Gaben (XXX.) für die leiblichen Bedürfnisse der Lehrer sollten an den Kaufmann Grempler eingesandt und von diesem vertheilt werden. Die Ausübung der Kirchenzucht (XXXII.) soll nach der breslauer Gemeindeordnung gehandhabt werden. Die Sorge für den Confirmandenunterricht (XXXV.) und für lutherische Elementarschulen wurde der Berathung der einzelnen Gemeinden mit ihren Geistlichen anheimgegeben.

„Zum Schluß geschah noch vom Pastor Wermelskirch eine einstimmig gern aufgenommene Ermahnung, deren Weiterverbreitung für höchst wichtig gehalten wird, daß alle Lutheraner, indem sie zwar und mit Recht an der unirten Kirche, als an einer falschen, keinen Theil nehmen, diese verwerfen, sie doch nie die Liebe gegen unirte Christen versäumen dürfen. Herr Pastor Wehrhan führte diese Ermahnung noch weiter dahin aus, daß, insofern viele Unirte das Wesen der Kirche, welcher sie oft unbewußt beigetreten, gar nicht kennen, indem sie, ungeachtet das unirte Abendmahl als Nichts zu betrachten, dennoch lutherisches Abendmahl zu empfangen meinen und an unseren Bekenntnißschriften mindestens dadurch noch Theil haben, weil die unirte Kirche ihnen auch keine neue

Digitized by Google

Bekenntnißschriften zu bieten hat, diese Alle von uns als (mit irrende verirrte) Lutheraner angesehen werden müßten. Alle Anwesenden waren einig, daß neben der brüderlichen Liebe die allgemeine um so fester zu halten sei, als sie es allein ist, welche bessert; Alle wollen in ihrem Kreise dafür wirken, daß bei aller Bewahrung der kirchlichen Treue, die hier und da sich gezeigte Bitterkeit gegen Leute, welche doch noch Christo näher stehen, als die von uns doch auch zu liebenden Heiden, gänzlich aufhöre."

Ein Dankgebet, von Herrn Pastor Biehler gesprochen, endete die Verhandlungen.

Aus dem Protokoll ersehen wir ferner noch, daß Biehler mit der Durchbrechung seiner Suspension den Anfang gemacht habe, ferner, daß in der Gemeinde zu Liegnitz Zerwürfnisse (XXXI.) ausgebrochen seien, für deren Beseitigung Pastor Wehrhan und Deputirter Grosser wirken zu wollen versprechen; ferner wurde berichtet über Kavel's eigenthümliche Stellung, und derselbe für einen „werdenden Lutheraner" (XXXIII.) erklärt. Von den Wenzelianern bei Züllichau (XXXIV.) entwarf Lasius eine solche Schilderung, daß sie nur in unwesentlichen Dingen irrende Christen seien, die sich nach einem Lehrer sehnten. Lasius wurde aufgefordert, ihnen von den Verhandlungen gegenwärtiger Generalsynode Kenntniß zu geben, und im Fall sie die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche auch als die ihrigen ansähen, zwei von ihnen zu der demnächst abzuhaltenden zweiten Hälfte der Generalsynode einzuladen.

Diese zweite Hälfte der Generalsynode, welche die Gemeinden des linken Oderufers umfaßte, versammelte sich am 2. März in Breslau unter Berger's Vorsitz. Durch dieselbe wurden die Beschlüsse des 19. und 20. Februar in allen wesentlichen Punkten mit geringen Modificationen angenommen und bestätigt: ad I. wurde hinzugefügt, daß wenn der Fall eintreten sollte, daß sämmtliche Geistliche gefänglich eingezogen würden, doch noch eine Immediatvorstellung verfaßt werden solle, welche von einigen Abgeordneten Sr. Majestät persönlich zu über-

Digitized by Google

reichen wäre. ad VII. wurde hinzugefügt, daß es den Lehrern und Gemeinden überlassen bleiben möchte, ob die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Spendung der heiligen Sacramente öffentlich oder im Stillen geschehen solle. Ehrenström und andere erklärten zwar die Oeffentlichkeit für nothwendig, allein da die entgegenstehende Ansicht dieser Meinung sich nicht unterordnen mochte, wurde beschlossen, daß Jeder nach der ihm verliehenen Gabe und Kraft in diesem Punkte zu handeln habe. Hinsichtlich der Wahl der Aeltesten wurde ad XII. für unbestreitbar gehalten, daß zur biblischen Verfassung das Amt der Aeltesten gehöre, ihre Wahl und die noch zu entwerfende Anweisung für ihr Amt wurde auch für dringlich erachtet; indessen sollte über ihre Ordination und, ob diese bald erfolgen solle, weitere Prüfung vor dem Herrn vorbehalten bleiben; auch sollte in der ad XIII. zu entwerfenden Denkschrift oder mit derselben verbunden eine Rechtfertigung der biblischen Aeltesten-Einrichtung gegeben werden, vorzüglich zur Belehrung derjenigen Theile der lutherischen Kirche, welche solche Einrichtung vielleicht für etwas ganz Neues halten möchten. Denn vor Allem komme es doch darauf an, daß der gliedliche Zusammenhang mit den übrigen Theilen der lutherischen Kirche (in Deutschland, Dänemark, Schweden ꝛc.) aufrecht erhalten bleibe. In Bezug auf die Schulfrage (XXXV.) wurde beschlossen, daß dieselbe einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden solle, da eine vollkommene Einigung nicht sofort gefunden werden konnte.

In einer späteren Sitzung des Tages wurde hinsichtlich der Schulfrage dann beschlossen: „Der Confirmanden-Unterricht kommt den Herren Geistlichen zu. Wegen der innigen Verbindung von Kirche und Schule wird es den Gewissen der Eltern anheimgegeben, auch zu gläubig-lehrenden unirten Schullehrern die Kinder in die Schule zu senden. Zum Religionsunterricht in unirten Schulen sind die Kinder keinesfalls zu senden. Kann der Religionsunterricht von dem übrigen Schulunterricht nicht getrennt werden, so müssen die Kinder der Schule ganz enthoben werden. Sonst steht es Jedem frei, seine

Digitized by Google

Kinder von der unirten Schule zurückzuhalten, oder auch zum Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. (Religionsunterricht ausgenommen) in die Schule zu schicken. Die Eltern haben aber große Acht auf den Unterricht der Kinder und die Lehre der Schullehrer zu haben."

Hinsichtlich der Ordination der Aeltesten wurde beschlossen: „Die Versammelten halten nun alle einstimmig dafür, daß die Aeltesten jetzt noch nicht zu ordiniren sind, da sich hoffen läßt, daß der Herr auf das Auftreten der Herren Geistlichen im Amte, das Er ihnen befohlen hat, seinen Segen legen wird, um welches gemeinschaftliches Gebet empfohlen wird. Sind die Geistlichen verhaftet, ist die äußerste Noth eingetreten, erst dann werden die Aeltesten zu ordiniren sein. Von Herrn Prediger Wermelskirch wird die Einsendung eines Entwurfs zur Aeltesten-Instruction zur Prüfung erhofft. — Ordinirte Aelteste werden übrigens als nothwendiger Bestandtheil vollkommener lutherischer Kirchenverfassung zur Abwendung von Hierarchie anerkannt.

Weiter ergiebt sich aus dem Protokoll, daß sich die Pastoren O. Wehrhan aus Kunitz und Reinsch aus Volkersdorf erbieten, die über sie verhängte Suspension zu durchbrechen und „der Kirche zu dienen", falls ihnen die ganze Kirche Obdach, Nahrung und Kleider für sich und ihre Familien zu reichen verpflichte. Dies Anerbieten wurde mit Dank angenommen, und die genannten beiden Pastoren versprachen, sofort den Behörden zu erklären, daß sie die von ihnen gegen Gottes Wort und die Kirche gegebene Unterschrift der Suspension zurücknehmen müßten; ferner versprachen sie, die Verwaltung der zuständigen Amtshandlungen, Predigt des Worts und Spendung der heiligen Sacramente sofort in Angriff nehmen zu wollen. Für die beiden Candidaten Krause und Geßner waren Vocationen Seitens der Gemeinden Luzine, Gr.-Tschunkawe und Umgegend einerseits, und Hartliebsdorf nebst Umgegend andererseits eingesandt worden. Es wurde beschlossen, daß beide durch Scheibel und Guerike ordinirt werden und dann ihr Amt

Digitized by Google

antreten sollten. Ehrenström sollte seine Ordination durch Lasius und Wermelskirch empfangen. Candidat Kaul sollte aufgefordert werden, nach Hermsdorf mitzureisen, um wenigstens über seine mögliche Ordination zu berathen.*) Ein Brief des Pastors Tauscher aus Wellersdorf brachte die willkommene Nachricht, daß die Candidaten Schorich und Schulz zu der „lutherischen Kirche" übergetreten seien.

Die Streitigkeiten in der liegnitzer Gemeinde betreffend, entschloß sich der liegnitzer Deputirte Preuß dadurch zur Beilegung des Zwistes die Hand zu bieten, daß er dem ꝛc. Zehner daselbst sein erkanntes Unrecht, ein dortiges Gemeindeglied der über dasselbe nothwendig gewordenen Kirchenzucht nicht unterwerfen zu wollen, eingestand und demselben die Hand zur Versöhnung bot. Ehrenström wurde beauftragt, die Schlichtung der in der züllichauer und schwiebuser Gegend vorhandenen Uneinigkeiten zu versuchen. — Von dem Pastor Thiel in Weigwitz wurde berichtet, daß er die Lutheraner in der ganzen Umgegend bis nach Strehlen, Münsterberg, Hönigern hin zu dem „Irrthum" zu verleiten bemüht sei, als sei er Geistlicher der lutherischen Kirche und bei ihm lutherischer Gottesdienst und Sacramentsverwaltung. „Es wurde für gut gehalten, daß entweder die zu erforschenden tüchtigsten Glieder jener Gemeinden zur Belehrung über diesen Gegenstand hieher berufen, oder diese Belehrung ihnen durch einige von hier zu ihnen zu sendende Lutheraner zu Theil werde."

Zum Schlusse unseres Berichts über die Generalsynode von 1835 lassen wir hier noch die auf derselben festgestellte Ordinations-Instruction wörtlich folgen:

„In dem gegenwärtigen Nothstande der lutherischen Kirche, wo die Behörden der Staatskirche alle Mittel anwenden, um durch Verdrängung und selbst Einkerkerung der treu gebliebenen Lehrer die lutherische Kirche zu zerstören, gebührt es dieser, nach dem Willen Gottes, vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, wie sie sich den Dienst am Wort

*) Kaul, Geßner und Krause sind nach Ostern 1835 zu Löbau in Sachsen von Scheibel und Guerike in Gegenwart von Zeugen ordinirt worden.

Digitized by Google

und den Sacramenten durch neu zu examinirende, vociirende und ordinirende Candidaten dauernd erhalten könne.

„Durch die bisherigen Consistorien kann dieses nicht geschehen, denn sie sind durch den ausdrücklichen und stillschweigenden Beitritt zu der unirten s. g. evangelischen Landeskirche von der reinen Lehre abgetreten und haben damit aufgehört, der lutherischen Kirche anzugehören, die sie auch thatsächlich vielmehr verfolgen als bauen.

„Dagegen geben unsere symbolischen Bücher für solche Fälle Anweisung, wie sich die Kirche des Herrn zu erhalten habe. Es sagen nämlich die Schmalkalder Artikel im Tractat von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction p. 352 u. 353 auf Grund göttlicher heiliger Schrift:

„Weil aber nach göttlichem Recht kein Unterschied zwischen „Bischöfen und Pastoren oder Pfarrherren, ist's ohne Zweifel, „wenn ein Pfarrherr in seiner Kirche etliche tüchtige Personen „zu Kirchenämtern ordnet, daß solche Ordination nach göttlichen „Rechten kräftig und recht ist. Darum, weil doch die verord„neten Bischöfe das Evangelium verfolgen und tüchtige Personen „zu ordiniren sich weigern, hat eine jegliche Kirche in diesem „Fall guten Fug und Recht sich selbst Kirchendiener zu ordi„niren; denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evan„gelium zu predigen: darum müssen die Kirchen die Gewalt „behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren; „und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich „von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der „Kirche kann genommen werden, wie St. Paulus zeuget „Epheser 4, 8. 11. 12., da er sagt: Er ist in die Höhe ge„fahren und hat Gaben gegeben den Menschen, und unter solchen „Gaben, die der Kirche eigen sind, zählt er Pfarrherren und „Lehrer, und hänget daran, daß solche gegeben werden zur „Erbauung des Leibes Christi. Darum folgt, wo eine rechte „Kirche ist, daß da auch die Macht sei, Kirchendiener zu wählen „und zu ordiniren, wie denn in der Noth auch ein schlechter „Laie einen andern absolviren und sein Pfarrherr werden kann; „wie St. Augustin eine Historie schreibt, daß zwei Christen „in einem Schiff beisammen gewesen sind, deren Einer den „Andern getauft und darnach von ihm absolvirt worden sei. „Hieher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die „Schlüssel der ganzen Kirche, und nicht etlichen besonderen „Personen gegeben sind, wie der Text sagt: Matth. 18, 20: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt „sind, bin ich unter ihnen ꝛc."

„Obgleich nun dieses göttliche Recht der Kirche, sich jederzeit Diener des heiligen Evangeliums zu ordiniren, schon hinreicht, so ist doch solches auch noch durch besondere Verträge und andere menschliche Rechte bestätigt worden, welche wir in dankbarem Andenken an die Gnade Gottes, welche mit unseren Vätern gewesen ist, ebenfalls nicht übersehen dürfen.

Digitized by Google

„Es ist insbesondere durch den Majestätsbrief Kaisers Rudolph II. vom 20. August 1609, Art. „zum Vierten", verwilligt, daß denjenigen schlesischen Lutheranern, welche bisher keine Consistoria gehabt, neue aufzurichten und allermaßen denselben, wie die anderen, so die ihrigen bishero gehabt, in Ordination und Ehesachen zu verfahren, frei stehen soll.

„Diese Verwilligung muß aber jetzt um so mehr in Kraft treten, als nach dem westphälischen Frieden, Instrum. pac. Osnabric, Art. VII. §. 2, nach dem Abfall der bisherigen Consistorien vom lutherischen Glauben, diesen die Kirchengewalt nicht mehr zusteht, und nach §. 1 desselben Art. in dem Falle, daß die bisherigen Inhaber der Kirchengewalt über lutherische oder reformirte Gemeinden zu der andern Confession übertreten, die verlassenen Gemeinden befugt sein sollen, sich selbst Pfarrherren zu wählen und von einer Kirchenbehörde ihrer Confession an demselben Orte, oder falls an diesem eine solche nicht vorhanden, an dem Orte, den sie selbst erwählen, prüfen und ordiniren zu lassen; auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 64, die Ordination auswärts zu suchen, bei Strafe untersagt, was die Bildung einer eigenen Kirchenbehörde für die in den preußischen Landen noch übrig gebliebenen Lutheraner zur Vermeidung von scheinbar rechtmäßigen Verfolgungen räthlich macht.

„Nachdem nun zur gemeinsamen Berathung der Angelegenheiten unserer Kirche eine Zusammenkunft der Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden der Provinzen Schlesien, Posen und der Mark am hiesigen Ort beliebt worden, und stattgefunden hat, ist auf dieser auch die Frage wegen der Examination und Ordination von Dienern des Herrn in Ueberlegung gezogen worden und vereinigte man sich dahin:

1) Die Herren D. D. und Professoren Scheibel zu Hermsdorf und Guerike zu Halle sollen ersucht werden, Namens der wiedererstandenen lutherischen Kirche in Preußen die Examination und Ordination der Candidaten, welche in derselben zu einem Predigtamt sich vorbereitet haben und vocirt worden sind, zu besorgen, wobei die versammelten Brüder wünschen, daß im Allgemeinen und besondere Nothfälle abgerechnet, der bisherige Gebrauch in der lutherischen Kirche zur Richtschnur genommen werde.

2) Da die Synode sich durch den Geist Gottes überzeugt hat, daß die Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustande verpflichtet sei, auch den Ansprüchen der Schrift nachzukommen, welche die Wahl und Ordination von Aeltesten und Diaconen der Gemeinden betreffen, so ersucht sie die vorgenannten Lehrer, sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

3) Da jedoch das Amt der Aeltesten und Diaconen in seiner ursprünglichen Bedeutung in der bisherigen lutherischen Kirche entweder abgekommen ist, oder eine von der ursprünglichen sehr abweichende Gestalt angenommen hat, so erkennt die Synode, daß mit solcher Wahl und Ordination mit größter Vorsicht vorgeschritten werden müsse, und der Anfang dazu nur in Hinblick auf die Gefahr gemacht werden könne, daß ohne sie die lutherische Kirche in dringendster Gefahr stände, in

Digitized by Google

sich zu zerfallen, daß die Gemeinde, die es betrifft, selbst ihren Wunsch, Aelteste und Diaconen ordinirt zu sehen, ausgesprochen und zu dem Amte passende Personen vorgeschlagen oder die ihr vorgeschlagenen genehmigt hat. Auch soll die Ordination nur für einen sehr genau bestimmten Amtskreis geschehen, wobei die Synode ebenfalls von dem Grundsatze ausgeht, daß nur die äußerste Pflicht der Selbsterhaltung der Kirche, die Einführung dieser von der bisherigen äußerlich abweichenden Verfassung nothwendig macht.

4) Da der Nothstand der Kirche die Reise der zu Prüfenden und Ordinirenden nach Sachsen unmöglich oder unräthlich machen möchte, so soll durch vorstehenden Beschluß der Kirche keineswegs das Recht vergeben sein, daß sie durch jeden selbst Ordinirten auch weiter ordiniren lassen kann, welches namentlich in der nächsten Zeit, wenn die Gefahr droht, daß sämmtliche Prediger unwirksam gemacht würden, nothwendig werden kann, nur soll dann möglichst dahin gesehen werden, daß einer von den jetzt noch in Freiheit befindlichen Predigern in Assistenz eines andern die Ordination verrichte, und die D.D. Scheibel und Guerike von dem Act in Kenntniß gesetzt werden und ihre Einwilligung geben. Dieses scheint der Synode um der Ordnung willen und um den bösen Schein vor der Welt zu meiden, wünschenswerth. — Namentlich scheint der Synode, da sie beschlossen hat, daß jetzt, wo es gar keinen nichtsuspendirten Prediger in Schlesien mehr giebt, auch die suspendirten Prediger zu fungiren anfangen, und ihnen folglich die Gefahr des Gefängnisses unmittelbar droht, auch der Zeitpunkt gekommen zu sein, daß in solcher Gemeinde, welche schon erprobte Brüder zu Aeltesten oder Diaconen ordinirt zu haben wünschen, diese bereits auf der nächsten Synode ordinirt werden, und bevollmächtigt sie zugleich hierdurch die jetzt anwesenden Pastoren Kellner, Biehler, Wehrhan, den jüngeren, und die auf der nächsten Synode erwarteten, Berger, Wehrhan, den älteren, Reinsch und Tauscher, die nöthigen Ordinationen vorzunehmen. Für das Posensche wird dieselbe Bevollmächtigung den anwesenden Predigern Wermelskirch und Lasius auf ihren Wunsch besonders ertheilt, wenn die Ordination der dort erwählten Brüder nicht auch auf der nächsten Synode sollte geschehen können.

5) Den D.D. Scheibel und Guerike, sowie den sämmtlichen soeben genannten Predigern soll eine Abschrift dieses Beschlusses mitgetheilt werden, und die Stelle eines für sie ausgefertigten Commissorii vertreten.

Breslau, den 19. Februar 1835."

Vergegenwärtigen wir uns nun die Bedeutung und das Gewicht obenstehender Synodalbeschlüsse, so springt vor Allem das in die Augen, daß wir in denselben nichts weiteres vor uns haben, als die practische Realisirung der in der grundlegenden Eingabe vom 4. April 1834 niedergelegten juristisch-abstracten Kirchentheorie. Damals hatte dieselbe den practischen

Digitized by Google

Erfolg, daß die separirten Geistlichen den Kampf mit den unirten Behörden bis zur Suspension und völligen Trennung der Gemeinden durchführten; in diesem Jahre sehen wir, wie die unerbittliche Consequenz des Prinzips bei fortgeschrittener geschichtlicher Entwickelung die zerstreuten lutherisch-separirten Elemente zu einer Einheit organisch zu verbinden bemüht ist.

Auch dieses Gebäude ist auf der völlig willkürlichen und selbstgemachten Grundlage erbaut, als seien die wenigen lutherischen Elemente, welche das Lutherthum in völliger Trennung von der Union allein erhalten zu können vermeinten, die lutherische Kirche in Schlesien. Wiederum die falsche donatistische Annahme, daß das Fehlen der Reinheit und der vollen Ausgestaltung in den einzelnen constitutiven Factoren des kirchlichen Lebens Seitens der Union bereits die lutherische Kirche selbst aufgehoben habe; — wiederum die selbsterwählte Position, daß eine Anzahl von lutherischen Christen, deren etliche dem geistlichen, andere dem Laienstande angehörten,*) sich anmaßt, eine Kirche sein zu wollen — als ob zu einer Kirche nichts weiter gehöre, als Wort und Sacrament und Personen, welche die Verwaltung von beiden übernehmen! Wiederum diese ungeheure Anmaßung, daß eine Hand voll lutherischer Christen, ohne dazu von Gott befugt und befähigt zu sein, alle ihre Zeitgenossen in Preußen für abgefallen, und sich allein für wahre Lutheraner erklärt; und aus dieser Anmaßung heraus die andere noch größere, daß sie die Verwaltung von Wort und Sacrament, deren Einsetzung der Herr Christus sich selbst vorbehalten hat, aus sich, aus der selbsterzeugten Gemeinde heraus von Neuem erzeugt, daß sie auch ihre kirchliche Obrigkeit sich selbst erzeugt, und gleich nachdem sie sie erzeugt hat, dieselbe sich selbst der Gemeinde wieder unterordnet. Dies alles sind die einfachen practischen Consequenzen jener abstracten Kirchenidee. Denn eben so gut als

*) Denn so war die constitutive Synode von 1835 zusammengesetzt; da trat nicht etwa das geistliche Amt in organischer Verbindung mit der zugehörigen Gemeinde auf, sondern nur Mitglieder des geistlichen Standes und Mitglieder des Laienstandes, welche sich nach ihrer Willkür zu neuen Gemeinden mit einander zusammenfanden.

Digitized by Google

das Fehlen des vollen Maßes ihrer Postulate zu dem Schluß verleitete, daß die lutherische Kirche untergegangen sei, eben so gut konnte man das Maß ihrer Idee eigenmächtig durch neue Institutionen ausfüllen und dann die Kirche für völlig erklären. Bei dem Gebahren liegt der Irrthum zu Grunde, als könnten und müßten Menschen die Kirche bauen nach einem aus Gottes Wort oder aus juristischer Abstraction zu entnehmenden Schema, und als wäre es nicht Gott der Herr ganz allein, der die Sünden der Kirche auch durch Verstümmlung ihrer Organe straft, dem aber allein es auch vorbehalten bleiben muß, diese Organe wieder neu herzustellen, und der es thut, wenn die Kirche Buße gethan hat; und in dessen Amt greifen es heißt, wenn ein Theil der Kirche, anstatt Buße für die Gesammtheit zu thun, mit eigenmächtiger Abhülfe die vorhandenen Schäden zu heilen unternimmt. — Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir die ganze Grundlage der Synodalbeschlüsse für eine selbsterwählte Position und für eine nicht zu rechtfertigende Anmaßung erklären.

Aber auch die bedenklichen Consequenzen jenes falschen Standpunktes treten bereits in den vorliegenden Synodalbeschlüssen klar hervor. Wie winden und drehen sich dieselben um den Punkt der Laienordination!

Hier zeigte es sich, was die abstract-biblisch-juristischen Theorien für einen Werth haben, wenn man sie in das wirkliche Leben hineinträgt. Während auf der einen Seite die Laienordination für eine entschiedene Nothwendigkeit zur vollen Ausgestaltung der lutherischen Kirche erklärt wird, wagt man doch andererseits nicht, das auszuführen, was für nothwendig erkannt war, ja man flüchtet sich aus der soeben ausgesprochenen Position der prinzipiellen Nothwendigkeit in die Position der gegenwärtigen, augenblicklich durch die Umstände gebotenen Nothwendigkeit, und nachdem man diese scharf betont hat, läßt man das Ganze doch unausgeführt und begnügt sich damit, schließlich doch wieder die prinzipielle Nothwendigkeit zu betonen. Dies ist so ein Stück von der „Verfassung des heiligen Geistes“,

Digitized by Google

welche, von Professoren-Ideen ausgehend, die Wirklichkeit des Laien-Aeltesten-Amts, wie sich dieselbe im Kirchenvorstand und Patronat geschichtlich ausgestaltet hat, verwirft und utopische Ideen an deren Stelle setzt und Anordnungen, welche in den ersten Christengemeinden wohl ausführbar waren, ohne Weiteres auf unsere so gänzlich anderen Zeitverhältnisse überträgt. Und wie heilsam war dann doch schließlich noch die Inconsequenz der Synode!

Man denke nur recht lebhaft das Institut ordinirter Aeltesten aus dem Laienstande, denen die Befugniß zur Sacramentsverwaltung in Nothfällen beiwohnt, man vollziehe diese Aufhebung der Scheidewand zwischen dem geistlichen Amte und dem Laienstande, und man sehe zu, wo die Autorität des ersteren bleiben wird. Die Hierarchie will man verhindern, aber man wird die von Christo dem geistlichen Amte und Stande zuerkannte Würde vernichten, und an ihre Stelle eine Laien-Hierarchie setzen.

Welche bedenkliche Stellung räumte man überhaupt dem Laienelement in dieser kirchlichen Constitution ein. Laien sollten die Lehre des Schullehrers überwachen, die Masse der Laien dem Pastor seine Vocation ausfertigen, Laien sollten an der Ausübung des geistlichen Amtes Theil haben, mit den Laien sollte der Pastor sich hinsichtlich des zu ertheilenden Confirmanden-Unterrichts verständigen. Waren hier nicht Elemente genug zu einer kirchlichen Laiendemokratie?

Weiter sehen wir denn auch schon die Folgen der selbstgemachten Autorität, welche die Separirten an die Stelle der von Gott ihnen gesetzten, von ihnen aber auf Grund ihrer abstracten Theorien für abgesetzt erklärten Oberbehörde, sich geschaffen hatten. Bereits fängt die Auswanderungsfrage an, gefährlich zu werden, bereits entziehen sich andere der Kirchenbuße, bereits brechen Streitigkeiten und Unordnungen in den Gemeinden aus, und die nöthige Autorität, welcher sich die Streitenden um Gottes willen zu unterwerfen haben, ist nicht vorhanden. — Weiter führen jene Unternehmungen immer

Digitized by Google

tiefer in unheilbare Conflicte mit den bestehenden Zuständen. War es zu erwarten, daß die Behörden Geistliche, die ohne ihre Zustimmung und wider ihren Willen gegen die bestehenden Gesetze noch dazu im Auslande ordinirt worden waren, für wirklich Ordinirte ansahen, und die von ihnen vollzogenen Amtshandlungen für gültig erklärten? Waren die Behörden nicht formell berechtigt, Ehen, die von solchen Unbefugten geschlossen waren, für Concubinate zu erklären? Dazu die von der Synode beschlossene Durchbrechung der Suspension von Seiten der suspendirten Geistlichen! Zwang diese nicht die Behörden, zur Aufrechterhaltung ihrer Anordnungen das äußerste Maß der ihnen zustehenden Mittel in Anwendung zu setzen? Dazu endlich die Beschlüsse wegen des Schulbesuchs — in welche sich noch dazu die Frage, ob der qu. unirte Schullehrer gläubig sei oder nicht, einmischte, als ob es ein gläubiges A-B-C oder ein unchristliches Einmaleins gäbe, denn nur um solchen Elementarunterricht handelte es sich ja hier —, mußten nicht diese Beschlüsse zu fortgesetzten Conflicten mit der Polizeibehörde führen? Und wenn durch solche Conflicte die Liebe einer wachsenden Erbitterung wich, war dann die wohlgemeinte Mahnung der Synode hinreichend, den aufgereizten Geist in seine Schranken zurückzuweisen? War es möglich, daß Laien in Nüchternheit verblieben, da Geistliche sich so weit verirrten, daß sie sagten, das Abendmahl in den unirten Gemeinden sei für Nichts zu achten?

So sehen wir denn in den vorliegenden Synodalbeschlüssen die Keime zu schweren Kämpfen und Zerrüttungen, welche auch nicht ausgeblieben sind, und zu deren geschichtlicher Darlegung wir nun zurückkehren.

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Weitere Fortschritte der lutherischen Bewegung in Schlesien.

Inhalt: Hönigern; Herr v. Koszutsky; Pastor Krause, Mandel in Kl. Wiersewitz; Freistadt, Wischütz, Hartliebsdorf; Senkel in Ratibor.

a) Hönigern.

In Hönigern war auf die Zeit des muthigen Bekenntnisses ein „fast allgemeiner urplötzlicher Abfall" gefolgt.*) Ein Theil der Gemeinde bat aus freier Bewegung dringend, der unterlassene Gottesdienst möchte wieder hergestellt werden. Denn der Zustand, daß die neugebornen Kinder ungetauft, die Schulen unbesucht blieben, die Gestorbenen nicht in die Kirchenbücher eingetragen, ja ohne Geläut und Feierlichkeit beerdigt wurden, dünkte Vielen unerträglich. Die gemäßigtere Parthei behielt auf einige Zeit die Oberhand. Aber nur eine kurze Zeit. Denn als die Erinnerung an die bestandene Militair-Execution zurücktrat, ja als die drohenden Executionskosten niedergeschlagen waren, da trat je länger je mehr die eigentliche Gesinnung der Leute wieder hervor, und diese war, beim Pastor Kellner und bei der alten lutherischen Lehre zu verbleiben. Die Gottesdienste, welche der Pfarrverweser Bauch leitete, wurden immer spärlicher besucht, und im April 1835 schickten 72 separirt-lutherische Familien aus den Dörfern Hönigern, Eckersdorf, Saabe, Schwirz, Dammer, drei Absagebriefe an die Königl. Regierung, von welchem der eine vom Schullehrer Leib in Saabe verfaßte hier folgt**):

„Königliche allergnädigste Regierung!

Unser lutherischer Pastor ist uns genommen, so auch unsre Kirche und der alleinige Gebrauch unsrer alten lutherischen Agende, letztere beide durch das Schwert der Landeskirche; seit dieser Zeit haben wir

*) Scheibel's Mittheilungen, Band I., Heft 3, p. 48.

**) Scheibel's Mittheilungen, Band I., Heft 3, p. 50—52.

Digitized by Google

keinen Gottesdienst und keine Sacramente nach unserer Weise in einer lutherischen Kirche, und wenn auch Manche von uns schon ein oder zwei Mal den neuen Gottesdienst besucht haben, so geschah dies, damit die hohe Commission, welche jene schrecklichen Weihnachtstage mit dem Militair uns zubereitete, ihre Drohungen: „Geht ihr nicht in die Kirche, so bleibt das Militair immerfort stehen, und wer nicht geht, bekommt mehr Mannschaft in's Quartier!" nicht in Erfüllung gehen ließe; aber nie würde unser Gewissen uns zulassen, die neue Kirche, die durch jene Thaten zu einer Mörderhöhle gemacht worden, für die unsere anzuerkennen, und diese Staats-, oder wie sie die Agende selbst nennt — Landeskirche mit unserer evangelisch-lutherischen Kirche, wo nicht das Schwert, sondern das Wort Gottes galt, zu vertauschen. Wir haben also keine lutherischen Pastoren, keine lutherische Kirche mit ihren Rechten, dies Alles hat uns die Landeskirche geraubt, ja damit ist sie nicht zufrieden, sie verbietet uns auch das Lesen und Betrachten des Wortes Gottes in unsern eigenen Häusern; es darf nicht ein Nachbar zum andern kommen und auch bei diesem ein Buch aufmachen, gleich sind die Gensdarmen dahinter, vertreiben, und schreiben zur Strafe ein. O unglückselige Zeit, in welcher Jesu Wort schnurstracks verworfen und verachtet wird. Er sagt: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." Solche Versammlungen gebietet Jesus und verheißt ihnen seinen Segen; die neue Kirche bestraft sie. Saufen, Spielen, Tanzen, Fluchen und dergl. Sünden werden gelitten, wenn aber ein Paar Gottes Wort singen oder lesen wollen, das wird gestraft.

Diese Kirche verfolgt nicht nur überhaupt fromme wahre Christen, wie dies bei uns der Fall, und aus allen Gegenden des preußischen Landes zu hören ist, daß wegen Lesen und Betrachten des Wortes Gottes eine Person 20 bis 30 Thaler Strafe bezahlen soll; dies ist doch wahrlich Blutgeld, und wird in den Tempelschatz der Landeskirche keinen Segen bringen; sondern auch die frömmsten gewissenhaftesten Geistlichen setzt sie ab, sperrt sie ein, erklärt sie für verrückt und verblendet, für Aufrührer; sie leiden freilich als wahre Jünger Christi, denn Ihm, dem Haupte, erging es auch so. Luc. 23, 5; Matth. 27, 63. Aber wer wird nun noch in solcher Kirche bleiben wollen, ohne sich theilhaftig zu machen dieser Sünde, Offenb. 18, 4. Wird die Verfolgung nicht aufhören, so wird diese Kirche nun auch bald Märtyrer erzeugen, das wissen wir, und ob wir vor der Zukunft erschrecken, so ist es uns doch nicht mehr möglich, länger mit Stillschweigen zuzugeben, als wären wir Mitglieder einer solchen Kirche, und erklären hiermit einer Königlichen Regierung ganz gehorsamst, daß wir uns feierlichst von der Landeskirche lossagen, und wollen lieber, wenn uns der Herr Jesus ferner Glauben, Liebe, Treue und selige Hoffnung aus Gnaden schenkt, unser Hab und Gut, ja unser Leben verlieren (was Er aber gnädigst verhüten wolle), ehe wir Mitglieder einer solchen Kirche sein sollten. Indem wir durch unsre eigene Namensunterschrift dies einer allergnädigsten Königlichen Regierung bekannt machen, bitten wir ganz gehorsamst: sich unser in dieser Seelenbedrängniß gnädiglich anzunehmen,

Digitized by Google

und gnädigst die Sache zu lenken, daß uns wieder unser lutherischer Pastor entlassen werde, und wir das Wort Gottes und die heiligen Sacramente lauter und rein verkündigt und ausgetheilt erhalten können; dafür wird Gott eine allergnädigste Regierung mit zeitlicher und ewiger Wohlfahrt segnen.

Sind mit allertiefster Ehrfurcht Einer Königlichen allergnädigsten Regierung

allerunterthänigste evangelisch-lutherische Glaubensgenossen."

Um dieselbe Zeit zeigten sub 10. April 4 Familien und 2 einzelne Personen zu Krogullno (Kirchspiel Carlsruh) der Regierung zu Oppeln ihren Austritt aus der Landeskirche an.

In Folge dessen begab sich der Regierungsrath v. Schmeling aus Breslau in die aufgeregten Gegenden, und versuchte die Ausgetretenen zum Rücktritt zu bewegen, was ihm jedoch nur mit Einem gelang. Zwei Personen, welche man als Anstifter der Bewegung ansah, wurden gefänglich eingezogen und erst nach 11 Wochen wieder entlassen. Pastor Bauch suchte die Leute dadurch zu gewinnen, daß er ihnen sagte, es gäbe für sie keine Union, sie wären nach wie vor lutherisch, überhaupt existire gar keine unirte Kirche; Superintendent Holenz seinerseits erklärte, allerdings sei die Union vorhanden, doch bestehe die lutherische Kirche fort, nur daß die Reformirten Lutheraner geworden wären. Die Leute antworteten mit einer Hinweisung auf die Bajonette und Säbel, deren sich die unirte Kirche gegen sie bedient habe. Zu Krogullno machte der Landrath den Ortsgerichten Vorwürfe, daß sie solche Schweinerei da hätten. Diese antworteten, die Separirten seien die besten Leute in der Gemeinde, und wenn alle solche Leute wären, so bedürfe es weder Schulzen, noch Ortsgerichte.

Gegen den Schullehrer Leib wurde die Disciplinaruntersuchung angestrengt, und er auf Grund derselben durch Erkenntniß vom 10. Juni 1835 „wegen Theilnahme an separatistischen Unruhen in der Kirchengemeinde Hönigern" verurtheilt, „auf eine andere Schullehrerstelle, auch wenn dieselbe mit einem geringeren Einkommen dotirt sein sollte, auf seine Kosten versetzt" zu werden. —

Digitized by Google

In Hönigern bemühte sich Pastor Bauch, durch Druckschriften und mündliche Unterredung die Abfälligen zurückzubringen, aber ohne Erfolg. Als er alsdann trotzdem als Pastor präsentirt wurde, so erklärten beim Vernehmungstermine die meisten Gemeindeglieder, sie hätten bereits einen Pastor, Kellner, den möge man ihnen freigeben.

b) Herr v. Koßutsky auf Groß-Tschunkawe.

Auf Groß-Tschunkawe und Schwiebedawe (in der Gegend von Militsch) wohnte ein Gutsbesitzer v. Koßutsky, früher Katholik, durch Kellner erzogen und 1833 für die lutherische Kirche gewonnen. Derselbe sammelte eine Anzahl von erweckten Gliedern aus seiner Gemeinde um sich, und ließ ihnen durch Candidat Geßner, später durch Candidat Krause in seinem Hause Erbauungsstunden halten, wofür er im Februar 1835 mit 10 Thlrn., im März mit 20 Thlrn. und dann mit 60 Thlrn. Strafe belegt wurde. Er ließ sich dadurch nicht abhalten, sondern verlegte den Gottesdienst nur in die frühsten Morgenstunden. (In Festenberg wurde derselbe einmal Nachts von 11 bis 2 Uhr abgehalten). Nachdem, wie wir oben berichtet, Krause von den Lutheranern aus den Ortschaften Militsch, Guhre, Groß-Tschunkawe, Klein-Tschunkawe, Nasselwitz, Schwiebedawe, Kainowe, Ujeschütz, Neiderei, Luzine, Kurzwitz, Malchau, Schawoina, Zantkau, Festenberg, Lakumme, Juliusberg und Schlottau (400 Seelen) sub 19. Februar 1835 zu ihrem Pastor gewählt, und dann nach Ostern durch Scheibel ordinirt war, wurde er am 6. Juni vom landräthlichen Amte mit ernsteren Strafen bedroht. Als er sich hierauf selbst als ordinirten lutherischen Pastor angab, wurde er am Sonntag den 19. Juli nach gehaltenem Gottesdienste verhaftet und zunächst auf seine Kosten zu Militsch in einem Gasthof einquartirt. Herr v. Koßutsky, welcher gerade auf einer Badekur in Carlsbad begriffen war, erhielt dorthin von der Königl. Regierung ein Rescript des Inhalts: er solle stipuliren, keinen lutherischen Gottesdienst ferner in seinem Hause abhalten zu lassen. Im

Digitized by Google

Falle er stipulirte und die Stipulation bräche, sollte er seine persönliche Freiheit verwirkt haben; stipulirte er nicht, so solle ihm ein Gensdarm auf seine Kosten in sein Haus gelegt werden, um ihn streng zu beobachten und zu beaufsichtigen und jeden zum Besuch lutherischen Gottesdienstes Ankommenden zurückzuweisen. v. Koßutsky gab dem landräthlichen Amte die Erklärung, er könne, in seinem Gewissen durch Gottes Wort Matth. 10, 32 u. 33 und Hebr. 10, 25 gebunden, dieser Aufforderung der Königl. Regierung nicht nachkommen, er werde aber jeder Gewalt mit Demuth und Unterwerfung unter Gottes Willen den Lauf lassen.

Nachdem er dann am 25. Juli auf Groß-Tschunkawe zurückgekehrt war, erschienen Sonntag den 26. Juli zwei Gensdarmen auf seinem Schlosse, als er so eben im Begriff war, einen Gottesdienst zu halten, und kündigten ihm nach Beendigung des Gottesdienstes an, er müsse ihnen sofort in die Stadt folgen. Herr von Koßutsky, von der Badekur noch angegriffen, gab sein Ehrenwort, daß er sich am Montag den 27. auf dem landräthlichen Amte gestellen werde. Aber an demselben Montage Vormittags, während er so eben auf seinem Felde die nöthigen wirthschaftlichen Anordnungen treffen wollte, erschien bereits ein Gensdarm, um ihn abzuholen. Er mußte sofort folgen. Alle seine Zimmer wurden mit Ausnahme des von seiner Tochter und deren Erzieherin bewohnten, versiegelt; v. Koßutsky wurde im Gasthofe zu Militsch unter Aufsicht eines Wächters gefangen gesetzt auf seine Kosten. Obgleich Krause in demselben Hause wohnte, durfte er ihn nicht sehen, höchstens auf Spaziergängen in Gegenwart der Wächter.

Krause blieb bis zum 22. August im Gasthofe verhaftet. An diesem Tage wurde ihm der Beschluß des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts mitgetheilt, daß gegen ihn, der sich lutherischer Pastor nenne, wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen die fiscalische Untersuchung eingeleitet werden solle. Inzwischen könne er auf freien Fuß gesetzt werden. Die Königl. Regierung aber verfügte, daß seine Frei-

Digitized by Google

lassung nur unter der Bedingung erfolgen könne, daß er versspräche, keinerlei geistliche Amtshandlungen ferner vornehmen zu wollen. Als er dies Versprechen verweigerte, wurde er ferner in Haft behalten.

Herrn v. Koßutsky, dessen noch angegriffene Gesundheit sichtlich litt, wurde gestattet, auf seine Kosten sich eine Privatwohnung zu miethen, in welcher jedoch außer seiner Tochter niemand ihn besuchen durfte. Ihm wurde gesagt, er könne sofort seiner Haft entlassen werden, wenn er verspräche, keine kirchlichen Versammlungen ferner bei sich halten zu wollen, wenigstens solche nicht, an denen auch Fremde Theil nähmen. Er lehnte aber dies Anerbieten standhaft ab, selbst als man ihm zu verstehen gab, er könne ja, falls er hernach sich nicht stark genug fühlte, sein Versprechen zu halten, wiederkommen.

Das Opfer, welches er brachte, war nicht gering. Er hatte ein einziges Kind, seine höchste Freude auf Erden, dessen Erziehung ihm sehr am Herzen lag. Dies wurde nur allein, nicht mit seiner Erzieherin, zu ihm gelassen. Dazu hatte er eine ausgedehnte Oeconomie, die Verwaltung zweier Güter, für welche auch nur die allernöthigsten Anordnungen zu treffen, er durch die Plötzlichkeit seiner Verhaftung verhindert worden war. Bereits wurden ihm Unordnungen, die unter seinen Leuten einrissen, berichtet; die Bande der Zucht und Ordnung lösten sich. Er sah dabei die Kräfte seines Leibes sichtlich schwinden; allein er glaubte, alle diese Opfer bringen zu müssen zu einem Zeugniß für die lutherische Kirche, deren, wie er es ansah, unverfälschten Gottesdienst zu verhindern, die unirten Behörden keinerlei Recht hätten. — Die über ihn verhängten Strafgelder waren bereits auf 270 Thlr. angelaufen, zu deren Beitreibung sein Staatswagen und etliches Vieh am 8. September öffentlich versteigert wurde. Außerdem wurde er als Complice in den wider Kellner erhobenen Criminalprozeß hineingezogen.

Die Standhaftigkeit des Herrn von Koßutsky bewog die kleinen Leute aus seinen Dörfern und aus der Umgebung zur Nachfolge. Manchem wurde das Schwein, welches er sich für

Digitized by Google

den Winter gemästet hatte, abgepfändet zu Kirchenstrafen. Sie blieben aber standhaft und hielten im Walde, oder wo es sonst sich thun ließ, ihre gottesdienstlichen Versammlungen. Aus Guhre wurde der Wachtmeister außer Dienst, Freistellbesitzer Sattler, wegen Abhaltung lutherischen Gottesdienstes in's Kreisgefängniß abgeführt. Er sollte 80 Thlr. Strafe zahlen. Im Gefängniß wurde ihm vorgehalten, er solle entlassen und die Strafe ihm geschenkt werden, wenn er nur verspräche, ferner keinen öffentlichen Gottesdienst zu halten. Und wenn er fernerhin verspürte, er könne sein Versprechen nicht erfüllen, so solle er wiederkommen. Er gab das Versprechen und kehrte nach Hause zurück, aber bereits nach wenigen Tagen stellte er sich wieder im Gefängniß und erlitt die Auspfändung. Ihm wurden 10 Schweine, 2 Kühe und ein Pferd öffentlich versteigert. Dem Amtmann Steinwender in Groß-Tschunkawe wurde eine Strafe von 25 Thlrn. auferlegt, wofür ihm, als er sich weigerte, sie baar zu bezahlen, ein Wagen, 2 Schweine und 2 Uhren abgepfändet und verkauft wurden. Voigt Werner wurde mit 130 Thlrn., dessen Sohn mit 51 Thlrn., Schäfer Hertel mit 31 Thlrn., Bediente Schubert mit 25 Thlrn. Strafe belegt; 101 Thlr. nahm der Executor allein aus Groß-Tschunkawe mit fort; ähnlich erging es in Schwiebedawe und den übrigen Ortschaften. Bereits Anfangs September belief sich die noch restirende Religionsstrafe auf 1400 Thlr. in jenem Kreise; dieselbe steigerte sich späterhin auf mehrere Tausende, und eine große Anzahl fleißiger, arbeitsamer Familien war an den Bettelstab gebracht. Etliche machten am 22. September den Versuch, dem Könige, der, von Kalisch zurückkehrend, Militsch passirte, Bittschriften zu überreichen. Dieselben hatten aber keinen Erfolg. Bereits wanderten in diesem Jahre einige Familienväter mit Weib und Kind über Hamburg nach Amerika aus.

c) Die Separirten um Guhrau, Freystadt u. Sprottau.

In Klein-Wiersewitz bei Guhrau wohnte der Rittergutsbesitzer Mandel, welcher schon früher wegen einer Taufe, die

Digitized by Google

ein separirter Pastor bei ihm vollzogen hatte, mit einer Geldstrafe belegt worden war. Von diesem forderte man nun im Jahre 1835 ebenfalls das Versprechen, in seinem Hause keine öffentlichen, d. h. auch für Auswärtige zugänglichen Gottesdienste zu halten. Er gab dies Versprechen zuerst, nahm es aber dann bald, von seinem Gewissen gedrängt, wieder zurück. Am 18. Juni 1835 mußte er sich in Guhrau zur Haft stellen. Er ging fröhlichen Muths zum Erdulden der Trübsal, die er für ein Leiden um des Herrn willen hielt. Inzwischen wurden die Versammlungen der wiersowitzer Gemeinde durch zwei Aelteste fortgesetzt, während gegen Mandel als einen Aufrührer der Criminalprozeß angestrengt wurde. Diese Anklage wurde vom Gericht abgewiesen. Mandel aber blieb aus ähnlichem Grunde, wie v. Koßutsky, im Gefängniß, bis er gegen Ende August gegen das Versprechen, er wolle, bis in seiner Sache Antwort von der Königl. Regierung eingetroffen sei, bei sich keinen Gottesdienst halten, seiner Haft entlassen wurde.

Den separirten Lutheranern aber, die um Guhrau bis Glogau und Steinau hin zerstreut wohnten, wurde, so lange R. Wehrhan in Wischütz streng bewacht blieb, ein Reiseprediger gesandt, welcher überall von der Polizei steckbrieflich verfolgt, bei Nacht reiste, und in den frühsten Morgenstunden den Leuten das heilige Abendmahl darreichte; derselbe taufte vom 25. Juni bis 10. October 14 Kinder und reichte 103 Personen das heilige Sacrament.

In Wischütz versorgte Pastor R. Wehrhan, seit Weihnachten 1834 suspendirt, die ihm anhangenden Gemeindeglieder, meistens bei Nacht, mit dem heiligen Sacrament und mit geistlichem Trost und Rath. Am heiligen Osterfeste 1835 konnte er der Versuchung nicht widerstehen, einmal auch bei Tage und zu gewohnter Zeit Gottesdienst zu halten in seiner Wohnung. Die Folge davon war, daß ein Gensdarm und die Gerichtsleute hinkamen, um den Gottesdienst aufzuheben, und daß Wehrhan von den Behörden bedeutet wurde, falls er nicht durchaus allen öffentlichen Gottesdienst einstelle, werde ihm ein

Digitized by Google

Gensdarm auf seine Kosten als Wache in's Haus gelegt werden. Weil seine Frau ihrer Entbindung binnen Kurzem entgegensah, vermied Wehrhan die Einquartierung, dadurch daß er das Versprechen abgab, bis zu erfolgter Entbindung seiner Frau keinerlei geistliche Functionen ausüben zu wollen. Als der Zustand seiner Frau diese Schonung nicht mehr erforderte, hielt er sich seines Versprechens entbunden, und verließ zugleich die Pfarrwohnung.

Das Häuflein Lutheraner, die sich um Hirschfeld in Freystadt gesammelt hatten, hielt sich zunächst nach Wellersdorf bei Sorau zu Tauscher. Als dieser aber auch suspendirt worden war, begannen sie ihre gemeinschaftlichen Gottesdienste, mit den Orten abwechselnd, zu halten. Sobald dies die Behörden erfuhren, wurden die Gensdarmen beauftragt, den Gottesdienst zu verhindern. Dies geschah zum ersten Male am Charfreitage, den 17. April 1835, als 300 Personen versammelt waren. Die Namen derselben wurden verzeichnet, und sie selbst nach Hause gewiesen; ein landräthliches Schreiben bedrohte sie mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe. Die Gemeinde aber antwortete, sie wolle lieber an allem Irdischen Noth und Mangel leiden, als ihre Versammlungen verlassen, und das theure Kleinod ihres Glaubens und Bekenntnisses aufgeben. Hierauf wurden diejenigen, welche am Gottesdienst Theil genommen hatten zu 1 Thlr. Strafe und 15 Sgr. Gebühren verurtheilt, die Hauswirthe aber, die ihre Wohnungen zu den Versammlungen hergaben, zu 2 Thlr. Allmählich steigerten sich die Strafen; Stolle in Freystadt und Becker in Tessendorf wurden in 10 Thlr. und Eckert zu Seifersdorf in 20 Thlr. Strafe genommen. Diese Strafen wurden dann, zum Theil mit großer Härte eingetrieben, in der Weise, daß durch Execution auch die Kleidungsstücke und Hausgeräthe abgepfändet, und oft zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurden, wodurch der Verlust sich oft zum dreifachen Betrage der angesetzten Strafe steigerte. Aber freiwillig den Betrag der Strafe zu bezahlen, hielten die Meisten unter ihnen für Sünde.

Digitized by Google

Um nun einen eigenen Prediger zu haben, luden die Freystadter Separirten im Juni d. J. P. Wehrhan aus Wischütz ein, seine Wohnung in Freystadt zu nehmen. Er schickte sich auch bereits zur Hinreise an, als am 2. Juli Abends vor seiner Abreise ein Schreiben des dortigen Magistrats ihn benachrichtigte, ihm könne der Aufenthalt in Freystadt nicht gestattet werden, bevor die Königl. Regierung die Genehmigung ertheilt und er seine Subsistenzmittel nachgewiesen habe. Die Königl. Regierung entschied, daß er zu Freystadt im Interesse des kirchlichen Friedens nicht wohnen dürfe, sondern etwa nach Sprottau ziehen möchte. Mit Mühe gelang es ihm, vom sprottauer Magistrat die Erlaubniß zu erhalten, und so versah er denn nun von Sprottau aus die Lutheraner in Freystadt und Umgegend. Ueberall zog er auf den Dörfern umher und taufte und confirmirte die Kinder und verreichte das heilige Abendmahl. Er reiste zu Fuß und zu Wagen, überall bewacht und verfolgt von Gensdarmen; deshalb mußte er sich oft in Bauernkleider verstecken, und seine Reisen zumeist bei Nacht abmachen. Dies setzte er fort bis in den November des Jahres, wo er endlich gefänglich eingezogen wurde.

d) Die Separirten in Hartliebsdorf und Umgegend.

Bereits oben haben wir berichtet, daß in der Gegend von Löwenberg in Deutmannsdorf der Haß und die Wuth der ungläubigen Gemeindeglieder wider die separirten Lutheraner, welche sie als „die Frommen" haßten, zu den heftigsten tumultuarischen Auftritten geführt hatte. Dies setzte sich in der nachfolgenden Zeit fort. Nachdem wiederholentlich Seitens der Behörden die Separirten gewarnt worden waren, keine Zusammenkünfte mehr zu halten, fand man gegen den Versammlungshalter Beyer (der sich übrigens wohl seinerseits auch unvorsichtig und ungeschickt benommen haben mag) selbst Brandzettel ausgelegt, mit der Drohung, man werde ihm das Haus über dem Kopf anzünden.

Als dessenungeachtet Beyer am 2. Advent 1834 wiederum eine Versammlung in seinem Hause hielt, drang eine Rotte von

Digitized by Google

20 Mann tobend in dasselbe ein. Der Vorleser verstummte einen Augenblick, las aber dann mit um so kräftigerer Stimme weiter: „Es werden Zeichen geschehen an Sonne, Mond und Sternen, und auf Erden wird den Leuten bange sein.“ Die Rotte stand stumm da; einige nahmen ehrfurchtsvoll die Mütze ab, andere zogen sich scheu auf den Hausflur zurück. Dort sammelten sie sich zu neuer Wuth, und drangen wieder ein, aber wie sie eindrangen, sang die Versammlung: „O weh demselben, welcher hat des Herrn Wort verachtet,“ und betete darauf knieend das Vaterunser. Wiederum verstummte die Rotte; aber nachdem das Amen gesprochen war, rissen sie dem Vorleser die Bibel aus der Hand, und ein Tumult entstand. Man schrie, man werde den Gottesdienst nicht mehr leiden; denn es sei ein Brandbrief gefunden worden, und sie wollten nicht alle mit abbrennen, wenn Beyer's Haus angezündet würde. Zuletzt schrieben sie die Namen der sämmtlichen 37 versammelten Personen auf.

Als diese beim Landrathsamte sich über den Tumult beschwerten, wurden die Theilnehmer des Gottesdienstes mit 1 Thlr. und der Eigenthümer des Locals mit 2 Thlr. Strafe belegt. Die Wohlhabenden unter ihnen bezahlten, die Aermeren und Einzelne, welche gewissenshalber die Strafe nicht zahlen wollten, wurden ausgepfändet, und diejenigen, bei welchen der Executor nichts fand, wurden in's Stockhaus gesperrt.

Einzelne Väter tauften ihre Kinder selbst; sie wurden mit Geld und Gefängniß gestraft, und ihren Kindern Vormünder gesetzt. Der Müller Sabbath in Deutmannsdorf, welcher sein Kind wegen gefährlicher, durch den Arzt attestirter Krankheit selbst getauft hatte, wurde vom Landrathsamt aufgefordert, behufs der Eintragung in das Kirchenbuch den Namen seiner Frau, der Pathen und des Kindes, so wie den Geburtstag des letzteren anzuzeigen, und die Stolgebühren für die Taufe zu entrichten. Er verweigerte das alles, weil sein Kind bereits in das Taufbuch der lutherischen Kirche eingetragen sei. Darüber zu 5 Thlr. Strafe verurtheilt, weigerte er die Zahlung und

Digitized by Google

ließ sich auspfänden. Andere, welche ihre Kinder durch Pastor Tauscher ohne Dimissoriale hatten taufen lassen, mußten die dreifachen Stolgebühren entrichten.

Die Gemeinde, durch Gensdarmen sowohl als durch den ungläubigen Pöbel doppelt bewacht auf Schritt und Tritt, konnte öffentliche Gottesdienste nicht ferner halten. Sie wechselte daher sonntäglich mit Ort und Zeit des Gottesdienstes, zu welchem sie auch die Stunde der Dunkelheit benutzten, so daß doch auch in dieser gefährlichen Zeit dort kein Sonntag ohne gottesdienstliche Feier blieb.*)

Endlich beschloß man die Wahl und Anstellung eines eigenen Pastors, und wählte dazu am 27. Februar 1835 den Candidaten Heinrich Adolf Geßner, welcher, nachdem er in der Landeskirche beide Examina bestanden hatte, am 5. Mai v. J. aus derselben ausgetreten war. Um auf ihre Weise dem §. 64, Th. II., Tit. 2 des Allg. Landrechts zu genügen,**) suchten sie die Erlaubniß zur Ordination für Geßner bei der zu Breslau tagenden „Generalsynode" nach, welche auch beschloß, Geßner durch Scheibel ordiniren zu lassen. So empfing denn dieser am 24. Mai 1835 zu Löbau in Sachsen zugleich mit den Candidaten Kaul und Krause die Ordination, und hielt am 28. Mai, als am Himmelfahrtstage, seine Antrittspredigt.

Als Gemeinde constituirten sie sich nach folgenden Grundsätzen.***) Die von der Gemeinde gewählten Repräsentanten bilden nebst dem Pastor das Kirchencollegium. Von diesem Kirchencollegium, welches seine Versammlung mit Gebet beginnt und beschließt, werden alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinde berathen und besorgt, und der jedesmalige Ort zum Gottesdienst bestimmt, die nöthigen Vorkehrungen getroffen, über die Aufnahme neuer Glieder, über die leiblichen und geistlichen Bedürf-

*) Scheibel, Mittheilungen, Bd. II., Heft 1.

**) Derselbe lautet: „Landesbewohner sollen ohne besondere Erlaubniß die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen."

***) Scheibel, Mittheilungen, II. Bd., 2. Heft, p. 21 f.

Digitized by Google

nisse und über die Anwendung der Seelsorge und Kirchenzucht bei einzelnen Mitgliedern gesprochen. Zeit und Ort des Gottesdienstes wird wegen der Verfolgung möglichst geheim gehalten, aber doch der Gottesdienst bei unverschlossenen Thüren, also für Jedermann zugänglich, nicht heimlich, mit Gesang und Predigt, genau nach der wittenberger Agende gefeiert. Der Feier des heiligen Abendmahls geht die Privatbeichte voran. Dem Geistlichen stehen als Gehülfen in der Seelsorge Aelteste zur Seite, die aus der Zahl der Repräsentanten gewählt werden. Diese müssen nach Berathung des Pastors einzelne Glieder der Gemeinde aufsuchen, berathen, ermahnen, warnen und stärken; in welchem Geschäft sie nöthigenfalls auch von den übrigen Repräsentanten unterstützt werden. Die Kirchenzucht wird im Falle öffentlicher Sünde und Ketzerei von dem Pastor, den Aeltesten und den Repräsentanten in den bekannten Abstufungen der Privatermahnung unter vier Augen, vor Zeugen und vor der Gemeinde geübt durch Mahnung, Drohung, Warnung und Ausschließung vom heiligen Abendmahl. Begehrt Jemand Aufnahme in die Gemeinde, so muß er dies zuvörderst der Behörde anzeigen. Alsdann wird in Gegenwart des Kirchencollegiums von dem Pastor, oder in besonderen Fällen von den mit Auftrag versehenen Aeltesten die Prüfung über seine Beweggründe zum Austritt und über seinen Herzensstand gehalten. Ergiebt sich, daß er aus freier biblisch begründeter Erkenntniß seiner Erlösungsbedürftigkeit wahrhaftes Heilsverlangen hat, so wird er durch Theilnahme am heiligen Abendmahl in die Gemeinde aufgenommen. Ergiebt sich seine Erkenntniß des Heilsweges noch als ungenügend, aber ist dabei seine redliche Absicht dennoch unzweifelhaft, so wird er zwar noch nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen, aber vom Pastor so lange in Unterricht genommen, bis er communionfähig befunden wird. — Der Confirmandenunterricht in der hartliebsdorfer Gemeinde begann am 29. Juni mit wöchentlich 15 Stunden.

Die Verfolgung Seitens der aufgeregten Umgebung ließ nicht lange auf sich warten. Ueberall achtete man darauf, ob

Digitized by Google

man nicht den „neuen Pfarr“ erhaschen könne. Am 12. Juli hörte man beim Tischler Scholz in Deutmannsdorf singen und beten. Der Ruf: „Der Pfarr predigt!“ versammelt schnell eine Rotte, die in das Haus eindringt. Der Pastor war aber an einem ganz anderen Orte; die Eindringenden begnügen sich daher, die Namen zweier anwesenden, nicht zum Hause gehörenden Lutheraner aufzuschreiben und dem Landrathsamt anzuzeigen. Am nächsten Tage redeten die Kinder in der Schule davon, man würde in die Mühle gehen, um „den Pfarr“ einzufangen. Das bewog diesen, seine Wohnung zu ändern. Alle Lutheraner und selbst viele fromme Leute aus den Unirten erboten sich, ihn zu behausen und zu verstecken. Desto mehr verdoppelte man die Bemühungen, ihn ausfindig zu machen, auch die Nachtwächter wurden dazu aufgeboten; die schlechtesten Individuen aus den Ortschaften boten hülfreiche Hand.

Da man aber auch auf diese Weise des Pastors nicht habhaft zu werden vermochte, ließ man ihm durch den Müller Sabbath eine Vorladung vor das Landrathsamt zugehen. Er gestellte sich am 14. September, und wurde über seine Vocation, Ordination, Amtsthätigkeit und Aufenthaltsort vernommen. Am 19. September mußte er vor dem Kreisjustiz-Amt zu Löwenberg erscheinen. Man forderte ihm das Versprechen ab, nicht ferner amtlich zu fungiren; als er dasselbe verweigerte, wurde der polizeiliche Verwahrsam über ihn ausgesprochen, doch in der milden Weise, daß dem Schornsteinfeger Reimann zu Löwenberg gestattet wurde, ihn in seinem Hause zu behalten. Nur mußte dieser als Wächter des Pastors gelten, und ihm nicht gestatten, allein auszugehen, oder über Nacht von Löwenberg entfernt zu bleiben, oder Amtshandlungen zu verrichten.

e) Senkel in Ratibor.

A. Senkel in Ratibor war bereits seit mehreren Jahren zum Pastor an der evangelischen Pfarrkirche und zugleich als Religionslehrer am dortigen Gymnasio angestellt worden. Gegen die Einführung von Union und Agende hatte er 1830 nichts

Digitized by Google

Wesentliches auszusetzen, sondern nahm beides ganz arglos an, trotzdem, daß er bereits damals beim Religionsunterricht im Gymnasio den orthodox-lutherischen Lehrbegriff streng festhielt.

Da erfolgte am 19. August 1832 eine Verfügung des Königl. Preuß. Schul-Collegii, welche ihm den Religionsunterricht in den oberen Klassen des Gymnasii entzog, und nur noch den in den mittleren und unteren Klassen beließ. Welche Motive hierbei obgewaltet haben, ersieht man aus dem Schreiben des Königl. Preuß. Schul-Collegii an den Director Hänisch, in welchem es unter Anderem heißt: „Wir überlassen Ihnen, dem Pastor Senkel zu eröffnen, daß wir diejenigen Theorien über Glauben und Rechtfertigung, zu welchen er sich in seinen Vorträgen bekennt, zuvor durch Erwägung von Matth. 7, 20., 22, 37—40., Joh. 14, 21—23., 15, 10—12., 1 Cor. 13, 13. und Gal. 5, 6. berichtigt sehen müßten, ehe wir uns bewogen finden würden, ihm den Religionsunterricht in den oberen Klassen wieder anzuvertrauen, und daß er dies auch für die unteren und mittleren Klassen zu beherzigen habe. — Vorläufig fordern wir Sie nach dem besonderen Auftrage des Königl. Ministerii auf, dem Religionsunterricht des Pastor Senkel in diesen Klassen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und excentrische Richtungen der symbolischen Glaubenstheorie zu verhüten, da solche auf die noch unbefestigten Gemüther der jüngeren Schüler leicht von bedenklichen Folgen sein können."

Senkel protestirte gegen diesen Erlaß, und wies nach, daß er die Rechtfertigungslehre nur in genauester Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern vortrage. Auf Verwendung des Directors wurde ihm vorläufig bis Ostern der Religionsunterricht in den oberen Klassen noch belassen. Doch sollte Senkel, den man des Pietismus beschuldigte, eine Darstellung der Grundsätze und der Methode seines Religionsunterrichts einreichen, in welcher er sich besonders darüber zu äußern habe, „in wiefern er das Heil und die Seligkeit der Christen an ein confessionelles Dogmensystem geknüpft halte." Senkel gab diese Darlegung in einer den symbolischen Büchern völlig ent-

Digitized by Google

sprechenden Weise. Trotzdem blieb das Prov.-Schul-Collegium dabei, daß von Ostern 1833 der Director Hänisch den Religionsunterricht in den oberen Klassen ertheilen solle, und nur mit großer Mühe gelang es Senkel, diesen Beschluß rückgängig zu machen.

Durch diese Vorgänge aber war Senkel dazu geführt, das Wesen des confessionellen Lutherthums und der Union tiefer und eingehender zu prüfen; die Begebenheiten von Hönigern und Hermannsdorf fielen in diese Zeit, — und das Resultat war, daß Senkel am 25. October 1835 öffentlich aus der Landeskirche austrat.

In einer an jenem Sonntage gehaltenen Predigt entwickelt er die Gründe, die ihn zum Austritt bewogen hätten; es sind etwa dieselben, welche wir bei den übrigen Ausgetretenen schon kennen gelernt haben, daß nämlich die Unterschiede zwischen der reformirten und der lutherischen Lehre so bedeutend seien, daß eine kirchliche Vereinigung beider unthunlich sei, daß ferner in der unirten Kirche das lutherische Bekenntniß gehemmt und den Lutheranern alle Sicherheit für die Erhaltung der lauteren lutherischen Lehre geraubt sei. Dabei übertrifft er aber manche seiner späteren Amtsbrüder an Ehrlichkeit oder Unbefangenheit, indem er (p. 18) offen bekennt: „Es war mir allerdings als Diener in der unirten Kirche gestattet, von der Kanzel und im Jugendunterricht und selbst am Altar die lutherische Lehre zu verkündigen.“ Auf den Einwurf, daß die Union ja nicht eine Union in der Lehre, sondern eine bloß äußerliche sein solle, erwidert er damit, daß er fragt, ob das eine bloß äußerliche Vereinigung beider Confessionen sei, wo beide einerlei Geistliche, einerlei Gottesdienst, Sacramentsfeier, Jugendunterricht und Kirchenregiment haben, ob nicht solche Vereinigung im Gegentheil einen zerstörenden Einfluß auf die Lehre ausüben müsse. Als dritten Grund, weshalb er von der Union zurücktreten müsse, giebt er die vorhandene Vermengung des weltlichen und geistlichen Regimentes an.

Aus den genannten Gründen, zeigte Senkel seiner Ge-

Digitized by Google

meinde an, werde er vom nächsten Sonntage ab die neue unirte Agende zurücklegen, und den Gottesdienst wieder nach der lutherischen Agende verwalten, und werde von diesem seinem Vorhaben die Behörden sofort in Kenntniß setzen. Er sagt dann weiter, daß, als er vor 5 Jahren zur Annahme von Union und Agende eingeladen habe, Niemand sich dagegen erklärt habe, — sicherlich wohl aus Anhänglichkeit an ihn, als ihren Pastor; nun aber möchten sie desto ernster sich prüfen; er selbst sei bereit, Jedermann Rede und Antwort zu geben.

Nach Beendigung des Gottesdienstes traten etwa 16 Personen aus der Stadt und Umgegend zu dem Pastor, um ihm ihre Uebereinstimmung zu erkennen zu geben. Aber schon drei Stunden später erhielt Senkel ein Schreiben des Magistrats mit der Aufforderung, die von ihm verlesene Erklärung dem Königl. Consistorio einzusenden, und mit der Anzeige, daß der Magistrat vom Ober-Präsidio und der Regierung die nöthigen Verhaltungsbefehle erbeten habe.

Nachdem nun Senkel die Anzeige an das Königl. Consistorium sofort abgesandt hatte, erhielt er bereits am 30. October ein Schreiben des Superintendenten Handel in Neiße, mit der Aufforderung, den gethanen Schritt doch noch zu bedenken und auf schickliche Weise zurückzuthun. Am 8. November erfolgte die Antwort des Königl. Consistorii, in welcher Senkel darauf aufmerksam gemacht wird, daß ja doch in der Landeskirche nicht bloß unirte, sondern auch nicht unirte Gemeinden und Individuen seien, und den letzteren nicht nur der Gebrauch der früher üblich gewesenen Formulare gestattet sei, sondern auch für die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses Garantien geboten würden; er möchte daher von der den Nicht-Unirten gelassenen Freiheit Gebrauch machen und seinen gesetzlich ungerechtfertigten Schritt zurückthun.

Da Senkel auf diese Aufforderung nicht einging, erschien der Superintendent am 15. November in Ratibor, und forderte den Pastor auf, vor ihm noch einen Gottesdienst abzuhalten. Dieser weigerte sich, dies zu thun, weil er ja eben dadurch

Digitized by Google

diesen unirten Superintendenten als seinen geistlichen Vorgesetzten anerkannt haben würde. Deshalb hielt der Superintendent selbst den Gottesdienst ab, und vollzog dann in Senkel's Wohnung den Akt der Suspension. Am Abende desselben Tages erhielt dieser vom Gymnasialdirector die Anzeige, daß er seines Amtes als Religionslehrer am Gymnasio ebenfalls entbunden sei. Die Zahl seiner Anhänger aber wuchs binnen Kurzem auf 30 Namen.

Dreizehntes Kapitel.

Die breslauer Synode am 12. September 1835.*)

Nachdem, wie wir oben gesehen, das Jahr 1835 der Sache der Lutherischen einen nicht geringen Zuwachs gebracht hatte, hielten dieselben es für zeitgemäß, noch im Herbste des Jahres eine Synode abzuhalten, um das Vorhandene zu kräftigen und für das Kommende weiteren Rathes zu pflegen. Dieselbe sollte nicht eine „Generalsynode", sondern nur eine „Provinzialsynode", nur für die beiden Provinzen Schlesien und Posen sein, und ihre Beschlüsse nur für diese bindende Kraft haben. Die Zahl der Pastoren, welche an derselben Theil nahmen, hatte sich gegen die Frühjahrssynode fast verdoppelt. Es waren: Berger aus Herrmannsdorf, jetzt in Breslau, Biehler aus Kaulwitz, jetzt in Breslau, Fritsche aus Turowo bei Posen, Geßner aus Deutmannsdorf bei Löwenberg, Lasius aus Prittisch bei Meseritz, Reinsch aus Volkersdorf bei Greifenberg, Wehrhan sen. aus Kunitz, jetzt in Liegnitz, Wehrhan jun. aus Wischütz, jetzt in Sprottau, Wermelskirch in Posen; abwesend waren Kaul, Krause, Ehrenström und Kellner. Außer den genannten Pastoren waren 29 Laiendeputirte aus sämmtlichen Gemeinden in Schlesien und Posen

*) Nach handschriftlicher Mittheilung des Synodal-Protokolles.

Digitized by Google

zugegen, unter ihnen auch Professor Huschke aus Breslau, welcher, da Kellner im Gefängniß saß, dem engeren Ausschuß, der mit den Behörden verhandeln sollte, durch Beschluß der gegenwärtigen Synode beigefügt wurde. Scheibel und Guerike hatten brieflich ihre Theilnahme bekundet.

... Die Verhandlungen begannen damit, daß man feststellte, wiefern die Beschlüsse der Synode bindende Kraft haben sollten. Man bestimmte, daß die Synodalbeschlüsse, weil unter Gottes Wort stehend, auch für den Einzelnen nur so weit bindende Kraft hätten, als sie nicht durch das Wort Gottes widerlegt werden könnten und auf diese Weise dem Gewissen des Einzelnen entgegenträten. — In dieser Festsetzung zeigte sich bereits ein bedenklicher Mangel an derjenigen Sicherheit, welche die Kirche, die da ist die Säule der Wahrheit, als Autorität über den Einzelnen besitzen muß. Denn der Beschluß der Synode wurde ja eben als Ausdruck dessen, was die Gesammtheit der Kirche nach tief eingehender Prüfung als schriftgemäß und nothwendig erkannt hatte, ausgesprochen. Sollte diesem Gesammtbeschluß gegenüber auch der Einzelne noch sein Privaturtheil in der Weise geltend machen, daß er sich auf sein Gewissen berief? Muß nicht das Gewissen allzeit unter Gottes Wort gebunden sein? Und liegt nicht die definitive Feststellung von dem, was Gottes Wort lehrt, außerhalb des Bereiches des einzelnen Urtheils in dem, was die ganze Kirche setzt? — Aber hier sehen wir beides, Frucht und Keim des demokratischen Elements der schlesischen Lutheraner: Frucht, denn die Autorität ihrer Synode war keine von Gott gestiftete, sondern auf dem willkührlichen Beschluß einzelner Laien begründete, darum folgerichtig auch dem Urtheil der Einzelnen unterworfene; — und Keim, denn die fernere Geschichte der Lutheraner bezeugt, daß dieselben von diesem Recht des Einzelnen, sich über den Synodalbeschluß mit seinem Gewissen als Kritiker hinzustellen, nur allzu reichlichen Gebrauch gemacht haben.

Ferner beschloß die Synode, ihre Beschlüsse mit denen anderer Provinzen dadurch zu vereinbaren, daß in Sachsen

Digitized by Google

demnächst ebenfalls eine von Schlesien und Posen aus zu beschickende Provinzialsynode abgehalten werden sollte. Die Ausführung dieses Beschlusses wehrte Guerike indeß ab, — wohl aus dem einfachen Grunde, weil, da ja eigentlich die Wahl von vier Repräsentanten aus der kleinen hallenser Gemeinde schon auffallend genug war, das Abhalten einer Synode Seitens dieser Hand voll Leute und der wenigen übrigen in der Provinz (Naumburg, Magdeburg ꝛc.), geradezu eine Lächerlichkeit gewesen wäre. — Endlich beschloß die Synode, daß diejenigen ihrer Beschlüsse, welche die ganze lutherische Kirche als Glaubenssätze und kirchliche Einrichtungen zweifellos annimmt, ohne Verzug in Vollziehung gesetzt werden sollten.

Nächst dieser Vorfrage wurde als zweiter Gegenstand die Auswanderungsfrage einer eingehenden Erörterung unterworfen. Es lag ja auf der Hand, daß, wenn von dem kleinen Häuflein der Lutheraner noch ein erheblicher Theil sich den vorliegenden Kämpfen durch Auswanderung entzog, die ganze Bewegung nicht nur geschwächt, sondern auch in ihrer Existenz bedroht war. Und doch lag es dem einzelnen kleinen Mann so nahe, und wurde ihm durch die alle bürgerliche Existenz bedrohenden Auspfändungen fast zur Pflicht gemacht, auf diese Weise sich zu retten. Auch hier zeigte es sich, daß die Macht der Gemeinschaftlichkeit, eben weil diese letztere eine selbsterschaffene war, nicht hinreichte, um den Einzelnen an das Ganze zu binden. Trotz der ernstesten Warnungen der Synode, trotz der Vorhaltung der Pflicht, gegenwärtig im Kampfe hier zu verharren, lösten sich große Massen im Laufe der kommenden Jahre, und verließen eine Gemeinschaft, an welche sie gliedlich nur durch ihren freien Entschluß geknüpft waren, von welcher sie sich daher um so leichter auch lösen konnten, da sie die Tiefe der abstrakten Kirchenideen, durch welche die Leiter der Bewegung gebunden waren, einfach nicht verstanden. Die Synode beschloß, daß für jetzt keine entscheidende Schritte zur Auswanderung zu thun seien, daß aber den Einzelnen, die sich dazu berufen fühlten, der Beschluß der Synode nicht entgegentreten solle, obgleich

Digitized by Google

sie die Einigkeit auch im örtlichen Zusammenbleiben zu erhalten wünsche.

Gern hätten sich die Lutheraner Angesichts der drohenden werdenden inneren Gefahren der Gemeinden nun schon mit einer bloßen Duldung Seitens der Staatsgewalt begnügt, und dieserhalb eine entsprechende Eingabe beim Könige beschlossen. Indeß hielt man es doch für gerathener, die noch immer ausgebliebene Antwort auf ein Immediatgesuch vom 16. August 1834 abzuwarten. Doch suchte man sich so zu helfen, daß man einzelnen Lutheranern und Gemeinden anheim gab, sich direct an den König zu wenden, und dabei die Bemerkung einfließen zu lassen, daß man auch mit der Duldung gern jetzt zufrieden wäre.

Weiter faßte die Synode die Ausbildung des heranwachsenden Lehrstandes in's Auge, und beschloß, daß für jetzt die vorhandenen Gymnasien und Universitäten, namentlich die, an denen lutherische Professoren seien, benutzt werden müßten; denn eine gelehrte theologische Bildung sei nothwendig für den Lehrstand, doch solle diejenige theologische Bildung, welche sonst die Prediger-Seminarien gewähren, durch den Dienst einzelner Pastoren erzielt werden. Für die Elementarschullehrer sei es wünschenswerth, daß dieselben, um ihren Unterhalt desto leichter zu erwerben, auch ein Handwerk betrieben.

Hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes waren etliche der Meinung, daß derselbe überall mit Predigt und Gesang und Abendmahl an allen Orten und unter allen Verhältnissen gefeiert werden müßte; indeß siegte doch die andere Meinung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen es genüge, wenn in den Gottesdiensten überhaupt nur im Allgemeinen der kirchliche Charakter festgehalten werde, und zwar nach der wittenberger Agende, wo möglich von der ganzen Gemeinde, wo dies nicht möglich, in getheilter Versammlung. Scheibel erbot sich, eine neue Auflage der wittenberger Agende zu veranstalten, über welche die Synode sich aber die Revision vorbehielt. Die Privatbeichte, als altes lutherisches Institut, so wie der Perikopenzwang, wurden allgemein wieder aufgenommen. In Betreff

Digitized by Google

der über Theilnahme an lutherischen Gottesdiensten verhängten polizeilichen Geldstrafe hielten sich Etliche im Gewissen gebunden, sie nicht willig zu zahlen, sondern jedenfalls Execution abzuwarten. Die Synode beschloß, daß hierin jeder nach seinem Gewissen handeln möge, dagegen die Stolgebühren an unirte Geistliche Niemand anders als gezwungen auszahle, weil er durch sein freiwilliges Zahlen das Recht der unirten Kirche zugestehen würde.

Wegen der Kirchenzucht wurde nur festgehalten, daß sie nothwendig sei; einzelne Bestimmungen wurden ferneren Beschlüssen vorbehalten. — Von Eheschließungen rieth die Synode um der gegenwärtigen Noth willen ab; wo sie aber durch die Umstände als nöthig geboten wären, da sollte das Aufgebot nur von lutherischen Geistlichen, oder bei gemischten Ehen von den Geistlichen eines jeden Theils nachgesucht werden.

Ueber die Erwählung und das Amt der „Aeltesten" konnte die Synode auch diesmal noch nicht in's Reine kommen; die Sache blieb also wieder suspendirt, obgleich das Amt selbst abermals als nothwendig anerkannt wurde.

Da sich wiederum etliche Candidaten der lutherischen Bewegung zugewandt hatten, wurde beschlossen, daß Candidat Lütkemüller von Scheibel, und Candidat Franke von Guerike examinirt werden sollten; Candidat Schoresch sollte aufgefordert werden, „sich dem Dienst des Herrn in der Kirche zu widmen."

Dies waren die Ergebnisse der Herbstsynode von 1835. Es zeigt sich in den Beschlüssen bereits eine gewisse Unsicherheit. Man fühlt es ihnen ab, daß in den Gemeinden eine Macht heranwuchs, zu deren Leitung eine selbsterschaffene Autorität, wie die der Generalsynode, nicht hinreichte. Das persönliche bischöfliche Element fehlte überall in den ersten Einrichtungen. Vor der Hand war es durch Scheibel vertreten gewesen. Als aber an dessen Stelle die Generalsynode trat, und dieser sich zurückzog, da mußte mit Nothwendigkeit die ganze Bewegung der Gefahr innerlicher Zerfahrenheit entgegengehen, und es ist

Digitized by Google

nur als die Folge ganz besonderer göttlicher Veranstaltungen anzusehen, daß eine fast bewundernswerthe Einheit in der Leitung der Lutheraner auch unter diesen schwierigen Verhältnissen möglich blieb. Wie dies geschah, davon soll das nächste Kapitel berichten.

Vierzehntes Kapitel.

Die Leitung der Gemeinde von Berlin aus.

Inhalt: Die sämmtlichen lutherischen Pastoren in Haft; Eylert über die schlesische Bewegung; die Unruhe des Königs; die Auswanderer; Steffens' Urtheil über den Kronprinzen; Barschall.

Die September-Synode 1835 war für lange Zeit die letzte Zusammenkunft sämmtlicher lutherischer Geistlichen in Schlesien. Noch in demselben Monat begannen die allgemeinen Verhaftungen der Geistlichen, und das anbrechende neue Jahr 1836 fand Berger, Biehler (seit 21. Novbr.) und Kellner, — welche durch Bescheidung des Ministeriums vom November definitiv und ohne Recurs abgesetzt waren zu Breslau im Inquisitoriat (Gefängniß); Krause im Kreisgefängniß zu Militsch, Otto Wehrhan im Ritterthum zu Liegnitz, R. Wehrhan im Gefängniß zu Sprottau, Geßner im Stadtgefängniß zu Löwenberg. Die drei letzteren hatten bereits die Weisung erhalten, das Land, d. h. zunächst Schlesien, zu verlassen. Die Gemeinden also waren fast sämmtlich verwaist, sich selbst überlassen, ohne oberhirtliche Leitung. War es nicht fast unvermeidlich, daß in ihnen Unordnungen ausbrachen, und daß sie also sich untereinander aufreibend, der Polizeigewalt in die Hände fielen, und von dieser die Bewegung also mit Stumpf und Stiel ausgerottet wurde? Das war die Politik des Mi-

Digitized by Google

nisteriums Altenstein.*) Sie war klug, — aber Gott der Herr hatte der lutherischen Gemeinde noch die Mission zugedacht, eine Zeugin zu sein für die reine Lehre; wo blieben da Altenstein's Pläne und Gedanken? —

Wir lassen einstweilen die schlesische Bewegung allein, lassen dort die zerstreuten Gemeindeglieder sich selbst helfen durch Gottesdienst und Sacramentsverwaltung in Schluchten und Wäldern und in nächtlicher Zusammenkunft, ihre reisenden Pastoren steckbrieflich verfolgt, in allerlei Verkleidung zu ihnen umherziehen, jeden Augenblick in Gefahr, eingefangen und eingekerkert zu werden. Wir wenden unseren Blick nach Berlin. Wie sah es dort aus?

Während der Minister v. Altenstein mit eiserner Consequenz den einmal eingeschlagenen Weg der polizeilichen Gewalt verfolgte gegen alle diejenigen Separirten, die es ihm nicht glauben wollten, daß die Union nur Liebe und Freundlichkeit gegen die Lutheraner im Sinne hätte, und keines ihrer Rechte kränke oder gefährde, legte sich Eylert und die seines Sinnes waren, die ganze Angelegenheit auf eine solche Weise zurecht, daß das Ministerium eigentlich die Nachsicht und Liebe selbst gewesen sei, und daß nur diese unlauteren hartnäckigen Separirten mit ihrer Starrköpfigkeit an allem Unglück schuld gewesen wären. Es ist nicht uninteressant zu hören, wie Eylert (Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm III., 3. Bd., 2. Abth., p. 128 folg.) sich über die schlesischen Bewegungen ausläßt.

„Scheibel's Fanatismus steckte Andere an und er zog mehrere Gemeinden in seine bewegte Kreise. Unstreitig hatte er Emissäre zu Gehülfen, die er enthusiasmirte, und diese, er hinter den Coulissen schlau und auf dem kirchlichen Schauplatze selbst werkthätig, waren hastig und tumultuarisch. Es ist merkwürdig, wie ein einzelner Mensch, wenn er klug und fest und consequent ist, es vermag, einen blinden Haufen zu erregen. Dieser geht dann gewöhnlich weiter, als beabsichtigt ward, und es ist gewiß wahr, was Schiller sagt: „Das Schrecklichste der Schrecken ist der Mensch in seinem Wahn.“ (Vergl. das oben Bd. I. p. 176. 177 mitgetheilte Citat aus Eylert.)

*) Steffens, l. c. X., p. 243.

Digitized by Google

Wie ihre Anführer, besonders Scheibel und die ihm gleichgesinnten Prediger, schon früher nicht mehr thaten, was ihnen geboten war, und eine strafbare Renitenz an den Tag legten, so empörten sich jetzt förmlich mehrere Gemeinden und unter ihnen viele wüthende Weiber. Scheibel predigte hier und da, und sprach von Verfolgung, Haß und Noth. Nach seiner Meinung war die christliche Religion selbst in Gefahr und es gälte jetzt, ihr Kleinod zu retten. Er ermahnt zur Treue und Beständigkeit, und zur Versiegelung des Zusammenhaltens in der Verfolgung theilte er nach lutherischem Ritus das heilige Abendmahl aus. Die Sache hatte dem äußern Anschein nach etwas Ernstes, Rührendes, Stilles und Andächtiges. Kein Wunder, daß die gutmüthigen, bethörten Leute, größtentheils Menschen aus dem Bürger- und Bauerstande, in allem Ernste glaubten, die Sache verhielte sich wirklich so, und gewißlich sei wahr, was ein berühmter Mann aus Breslau, der selbst ein Prediger, gelehrt in Gottes Wort, an heiliger Stätte, in der Kirche, auf der Kanzel und vor dem Altare, beim heiligen Nachtmahle gesagt und gelehrt habe. Was man auch dagegen sagen, was man auch anführen mochte von der bekannten christlichen Gottesfurcht und der friedlichen Gesinnung des Königs, Alles half nichts, und wenn man auch Ihn, den gnädigen Herrn, entschuldigte, so schob man um so mehr alle Schuld und ihre vermeinte verfolgende Härte auf die gottlose, heidnische Behörde. Man dachte, es finde sich zuletzt ein Halt am Landesherrn, der dies nicht wolle und nichts davon wisse, und so wurde bei aller Schonung, mit der man verfuhr, der Widerspruch immer provocirender und die Renitenz immer höhnender und hartnäckiger. Den gesandten General-Superintendenten und den Landrath, die zum Frieden ermahnten, wies man tumultuarisch zurück, und im wilden Lärm des Fanatismus kam es zu keiner Verständigung; ja die Abgesandten wurden als königliche Commissarien so wenig geachtet, daß sie, um vor körperlichen Mißhandlungen sicher zu sein, entfliehen mußten.

Damit hatte die bethörte, wahnsinnige Kraft das kirchliche Gebiet verlassen und als förmliche Empörung in das der Polizei sich eigenmächtig eingedrängt.

Andere Diener wurden abgeschickt, um die Ordnung wieder herzustellen, aber da man auf deren vernünftige Vorstellungen nicht hörte, und sie physisch zu schwach waren, um etwas ausrichten zu können, so mußten auch sie unverrichteter Sache wieder abziehen. Dadurch noch kühner und verwegener geworden, ging man, von bösen Rathgebern aufgehetzt, immer weiter und überschritt alle Schranken, so daß zuletzt das traurigste Zwangsmittel, das bewaffnete Militär, angewandt werden mußte, um nicht die kirchliche, sondern die bürgerliche Ruhe wieder herzustellen. Was die Vernunft und ihre Liebe und Ruhe nicht vermocht hatte, bewirkten jetzt die Säbel und Bajonette, wiewohl die commandirten Soldaten den gemessenen Befehl hatten, diese möglichst gelinde und nur zum Scheine zu gebrauchen. Ist aber die Sache einmal so weit gekommen, so ist auch die fein gezogene Grenze zwischen Mehr und Minder bald überschritten, und die strengste Disciplin ver-

Digitized by Google

mag es nicht, den Mißbrauch der einmal gestatteten Waffen zu verhüten. Angewandt als Gegen- und Abwehr, fließt hier und da, was nicht zu vermeiden ist, Blut, und dadurch bekommt solche gewaltsame Maßregel, mitten im Frieden angewandt auf die Bewohner eines stillen Dorfes, dem sinnlichen Eindruck nach, immer etwas Gehässiges."

Hier haben wir also eine Probe von dem Lichte, in welchem die schlesischen Bewegungen von der Umgebung des Königs aufgefaßt und sicherlich auch diesem dargestellt wurden.

Der König war über alle Berichte, die er aus Schlesien empfing, tief bewegt. So oft er Eylert in der Zeit der Militärexpedition sah, war immer seine erste Frage: „Wie steht's in Schlesien? Haben Sie Nachrichten? Widerwärtig! Die Sache ist mir fatal. Die verblendeten Menschen haben es aber nicht besser haben wollen; werden aber nun mit Recht bestraft, nicht weil sie gegen die Union sind, — will und kann keinen Menschen dazu zwingen, und Jeder hat darin seine Freiheit — sondern weil sie die öffentliche Ruhe gestört haben. Ist aber daher gekommen; das Eine hat das Andere herbeigeführt. Aus dem Grunde habe möglichste Schonung befohlen. Bekomme alle Tage Rapport. Ich wollte, Alles hätte sich gegeben und wäre beigelegt. Ist sehr unangenehm, daß das gute Werk der Eintracht Zwietracht herbeigeführt hat. Habe es aber gut gemeint; die Meisten in anderen Provinzen sehen dies auch ein. Fatal! Wenn Sie daher Etwas hören, theilen Sie es mir mit!"

Ja leider theilten Eylert und Genossen dem Könige nur zu viel mit! — Es kann unser tiefstes Mitgefühl erregen, wenn wir sehen, wie des Königs väterliches Herz zurückbebte vor den ungeahnten Folgen seiner guten Meinung. „Habe es gut gemeint!" ja, wer wollte das bezweifeln! Aber ist gute Meinung in Dingen, die über den Bereich der Erkenntniß und Einsicht weltlicher Machthaber weit hinausgehen, wohl genügend, um das Herz zu beruhigen, wenn gutgemeinte Maßnahmen solche Folgen nach sich ziehen? „Das Eine hat das Andere herbeigeführt." — Ja, leider, ja! Die Union hat die Gewissensnoth der Schlesier, und diese Gewissensnoth ihre Wider-

Digitized by Google

seligkeit, und diese die Polizeimaßregeln herbeigeführt. Und handelte es sich hier nur um das bischen Habe und Gut, um die Gefängnißstrafen, die einzelne Menschen sich zugezogen haben! Aber alle die wirklichen Sünden und bei vielen die Verhärtung wider die Obrigkeit und der Schaden an der Seele, den sie in ihrer Opposition erlitten haben, — ist dem gegenüber das Wort, „Ich habe es gut gemeint!“ wohl wirklich ausreichend?

Die innere Unruhe und der Unmuth des Königs steigerte sich in Bezug auf die folgenden Bewegungen in Schlesien je mehr und mehr. Nun war sogar jene Militärexpedition fruchtlos gewesen, fruchtlos die Gefangensetzung der Pastoren, fruchtlos alle Auspfändungen und der sichtliche Ruin fleißiger ordentlicher Leute, deren Verbrechen nur darin bestand, daß sie mit der Union auch alle Consequenzen derselben — freilich in einer nicht gerechtfertigten Weise — von sich wiesen. Als nun gar die Bedrängung der schlesischen Lutheraner deren massenhafte Auswanderung nach sich zog, als ein solcher Zug von frommen Christen, um in Amerika für ihre lutherische Kirche einen freien Boden zu suchen, zu Schiffe die Havel bei Potsdam passirte, als da Alles lief, um sie zu sehen und ihnen noch die letzte Liebesgabe mitzugeben, — als da auch Eylert hinging, um sich diesen „interessanten, lehrreichen und anziehenden, doch wehmüthigen“*) Anblick zu verschaffen, — und als ihm die tief tragische Poesie des Augenblicks selbst etliche elegische Worte entlockte,**) — da schnitt es tief durch das landesväterliche Herz unseres theuren Königs. Als am folgenden Tage an der königlichen Tafel auf die Auswanderer die Rede kam, sprach der König: „Mag nicht gern davon hören. Ist mir unangenehm. Unerhört, in einem Lande, wo Religions- und Gewissensfreiheit herrscht. Aber die Freiheit ist nicht Zügellosigkeit, welche alle Ordnung aufhebt und allen Gehorsam verweigert.

*) Eylert, l. c. p. 193.
**) Eylert, l. c. p. 194.

Digitized by Google

Die wahre Freiheit liegt im Gesetze und seinen Vorschriften; wer diese beobachtet, ist ein Freier; wer aber seinen Phantasien und Lüsten der Willkühr folgt, ein Sklave, ohne es wissen. Thut mir leid, daß es so gekommen ist; das habe ich nicht gewollt. Ich und die Behörden haben sich alle Mühe gegeben, die Fanatiker zu gewinnen; haben sich aber nicht wollen gewinnen lassen. Die bethörten Leute nennen sich Altlutheraner! Was würde Luther, wenn er noch lebte, dazu sagen! Thut mir leid! möge es ihnen aber wohlergehen!" —

Wie viel Wahres liegt nicht in diesen Worten des Königs, aber auch wie viel Anklage gegen die Union, wenn man sie recht deutet! Hatte der König vielleicht einen Stachel im Herzen, als er die Leute ziehen sah? Er unterstützte die Abziehenden insgeheim.

Aber Eylert wurde es nicht schwer, die Spitze dieses Stachels abzuwenden. Er wußte für die ganze Stellung und für die Motive zur Auswanderung allerlei Erklärungen aufzufinden, — nur nicht die schließlich allein richtige. Und so unangenehm uns solche längere Mittheilungen von Eylert's Raisonnement sind, so müssen wir hier doch noch eine solche machen, weil sie Zeugniß giebt von der in den Hofkreisen damals herrschenden Anschauung. (Eylert, l. c. p. 189 folg.)

„Nicht so glücklich war man in Schlesien, wenigstens in einem Theile desselben, mit der kirchlichen Union. Die Widerstrebenden, fanatisirt durch Uebelwollende, verharrten in der Opposition, und es bildete sich, wiewohl Liturgie und Agende größtentheils von Dr. Luther entlehnt waren, und die Union in einem so weiten, echt christlichen Sinne hingestellt wurde, daß damit die herkömmlichen kirchlichen Symbole recht gut bestehen konnten und keiner Religions- und Gewissensfreiheit die geringste Gewalt angethan wurde, gleichwohl eine separatistische Partei, welche sich die „Altlutheraner" nannte. Widerspruch steckt bei Menschen, die einmal nicht wollen, wie Krankheit an, und das Uebel verbreitet sich durch Helfers-Helfer, die bei der Verwirrung ihre Rechnung finden, immer weiter. Es schloß sich an das Unwesen lichtscheuer Conventikel, und da der König die weisen, den Pietismus und Mysticismus beschränkenden gesetzmäßigen Verordnungen nicht zurücknehmen wollte, konnte und durfte, so klagte man über Härte und Druck. Man redete von Untreue gegen die symbolischen Bücher und vom Abfalle, besonders von der augsburger Confession. Es fanden sich Schriftsteller

Digitized by Google

(ihre Absicht läßt man ununtersucht), die diese festhalten und bei ihr bleiben wollten, als wenn sie in Gefahr wäre, abolirt zu werden; man sprach von einer neuen Religion, die weder lutherisch noch reformirt sei; man redete von einer Hoftheologie und einem preußischen Christenthume. Es kamen die vielen Schriften gegen Liturgie und Agende, freilich aus ganz anderen Rücksichten, hinzu, und es entstanden kirchliche Wirren. Im Lande, besonders in Schlesien und den Marken, war ein Geschrei über Verfolgung und Gewalt, woran aber der König unschuldig sei und wovon Er Nichts wisse; und doch gab es Keinen im ganzen Königreiche, der sich mehr um die Controverse bekümmerte, der sich mehr darüber grämte und ärgerte, als gerade Er, der gute, verständige christliche Herr. Präsidenten, Departementsräthe, Consistorial- und Landräthe, Superintendenten und Amtleute wurden aufgefordert, die Irregeführten zu bekehren und zurecht zu bringen. Aber solche Bemühungen waren umsonst, gossen vielmehr Oel in's Feuer, da die Opponenten in den guten Worten der Vorgesetzten Schwäche und Nachgiebigkeit sahen, die den Widerstand noch heftiger und hartnäckiger machten. Ich sollte hin, der ich die gute Absicht des Königs kannte; aber da ich wohl einsah, daß ich, auch wenn ich mit Engelszungen hätte reden können, gegen einmal fanatisirte Menschen Nichts ausrichten, vielmehr das Uebel dadurch ärger werden würde, verbat ich, so gut es gehen wollte, den Auftrag des Ministers und Königs.

Eine jede leidenschaftliche Widerwärtigkeit will ihr Ausrasen haben, und es ist, wenn sie, einmal verblendet, glaubt, Recht zu haben, vergeblich, sie besänftigen und für das Bessere gewinnen zu wollen. Auch das will durchgemacht sein, besonders im Religiösen, wo sehr oft subjective Gefühle Alles, und objective, noch so vernünftige Gründe Nichts gelten. Oft kommen solche Irregeführten, wenn das Blut kälter geworden, und sie einsehen, daß sie mit ihrem Eigensinn nicht durch die Wand können, zu ihrem besseren Selbst zurück, werden ruhig und geben nach; und öfters thun sie, von anderen Gleichgesinnten bestärkt, das aber nicht, und ihr Eigensinn, von dem sie wähnen, er wäre Festigkeit, in welchem sie nicht schwach nachgeben dürften, wird widerspenstiger Trotz. Sie setzen, wie man zu sagen pflegt, den Kopf auf, bleiben taub bei allen noch so gut gemeinten Vorstellungen und beharren steif und starr bei ihrem einmal gefaßten Entschlusse. Entsetzlich ist die Macht der Verblendung, und so lange solche anhält, ist dagegen nichts auszurichten. Hält vollends der Mensch seine Sache für die Sache Gottes, meint er in allem Ernst, seiner Rechtgläubigkeit wegen zu leiden, so sucht er solche Leiden und findet in ihnen als Märtyrer Pflicht und Ehre. In solcher Exaltation kann er sonst schwere, jetzt ihm leichte Opfer bringen und das Aeußerste thun. Das Vaterland, Haus und Hof zu verlassen, auszuwandern, und eine fremde Gegend, wo man nicht weiß, wie es Einem mit Frau und Kindern gehen wird, ist schwer, sehr schwer, und man besinnt sich wohl, ehe man das thut. Die Römer hatten gegen Widerspenstige keine härtere Strafe, als die des Exils, und Verbannung ist etwas sehr Trauriges.

Und doch war es hier nicht anders, und nur mit dem großen

Digitized by Google

Unterschiede, daß die Verdammung eine selbstgewählte, freiwillige Verlassung des Vaterlandes, trotz aller Bitten und Abmahnen, war und blieb. Wirklich ging die Verblendung so weit, daß viele Hunderte aus jenen Provinzen sich durch Einschränkung des Pietismus und seiner Conventikel, durch die Agende und Union beengt, eingeschränkt und verfolgt glaubten und fanatischer Phantasie des Unglücks sich hingaben. Gehaßt und gedrängt, wie sie wähnten, nicht mehr frei, wie sie träumten, in ihrem Gewissen verletzt, wie sie sagten, und wie alle Gleichgesinnten, wie selbst Prediger sagten, wurde es ihnen zu enge in der Heimath, und es konnte und wollte ihnen in derselben nicht mehr gefallen. Dieser täglich gesteigerte Mißmuth wurde vermehrt durch Anreizungen, welche von Schlesien und dem Königreiche Sachsen, von Dresden, auch Altenburg, kamen. Man gab den Emissären Gehör und ihre Anklagen drangen in das Herz. In den deshalb gehaltenen Zusammenkünften elektrisirte der Eine den Anderen, und das unter der Asche glimmende Feuer wurde nun zur hellbrennenden Flamme. Vollends ließen nach und rissen alle noch übrigen Bande, als Viele hinzutraten, die besonders Nordamerika als das Land der Freiheit schilderten; dort hindere und lähme sie Nichts mehr, so rühmten sie. In diesem gelobten Lande der Unabhängigkeit nähme man mit Freuden sie, die vertriebenen Fremdlinge, auf; an den reizenden Ufern der reichen Ströme würden sie fruchtbare Aecker und Wiesen, und in den Urwäldern Holz für ihre Wohnungen, und unter einem gesegneten Himmel ein zweites, besseres Vaterland wiederfinden. Die Erde sei auch dort des Herrn; Er, der ihre Herzen kenne und wohl wisse, was sie dränge und warum sie das thäten, werde sie auf der weiten Reise über das Meer behüten; ohnehin sei jetzt der Weg dahin seit der Dampfschifffahrt kurz und gefahrlos. Alle noch übrigen Bedenklichkeiten und Zweifel schlugen vollends nieder schlaue Betrüger, die den zu verlassenden Hof für ein Spottgeld kauften; Andere, die bei diesem Tausche nichts verloren, bestärkten; die Jugend, welcher das Phantasiereiche gefällt und gerne in das ferne Blaue hinein will, redete zu. Schmeichelnden Kindern geben gerne schwache Eltern Gehör, zumal wenn die Jungen pfeifen, wie die Alten singen. „Und dann reisen wir", hieß es, „mit Verwandten, Nachbaren, Freunden und Bekannten in Gesellschaft. Alle, die sich lieb haben, bleiben zusammen, und wir theilen Alles mit einander; wir werden glücklich hinkommen, und sind wir erst da, dann können wir von keinem Amtmann mehr umlauert, von keinem Landrath mehr zu Protokoll genommen, von keiner Regierung und keinem Consistorium mehr zurechtgewiesen, von keinem Könige mehr befohlen, von keinem Herrn mehr geängstigt werden, können thun und lassen, was wir wollen; dann sind wir freie Herren und können Gott unserem Schöpfer, Christus unserem Erlöser, dienen ungehindert, nach unserer Ueberzeugung, wie wir wollen; wir wollen bleiben, was wir sind, lutherische Christen; weg mit Neumodischem, wir heißen Alt-Lutheraner."

Mit so billigen Redensarten wußte Eylert sein Gewissen zu beschwichtigen in Bezug auf die Anklagen, welche in

Digitized by Google

der Auswanderung gegen die Unionsmaßregeln lagen. — Wir aber schließen diese Eylert'schen Berichte durch Mittheilung des einzigen völlig zutreffenden Wortes, dem wir in Eylert's Darstellung begegnet sind. Es steht l. c. p. 195 und 196 und lautet:

> „Aber es ist und bleibt entsetzlich traurig, daß so etwas geschehen und vorkommen konnte im Preußischen Lande, das sich durch Cultur wenigstens auszeichnet, in welchem ein Friedrich II. regiert hat und ein Friedrich Wilhelm III. regierte!"

Ja, entsetzlich traurig! Und wo lag der letzte, der eigentliche Grund zu dem Allem? War es wirklich ein solches Hauptverbrechen, daß Lutheraner der aufsteigenden Union gegenüber das Erbe ihrer Väter ganz und völlig ungeschmälert erhalten wollten? War das ein solches Hauptverbrechen, daß man lieber sie ziehen ließ, als völlig unverkümmert ihnen ihr kirchliches Recht wieder herstellte? Daß man sie lieber in ihrer Opposition auf Irrwege sich verrennen ließ, als ihnen die einfache Position der lutherischen Kirche und ihrer ungefährdeten Einrichtungen, die doch das heilige Erbtheil ihrer Väter war, gewährte?

Doch was wurde aus den Zurückbleibenden? Ihre Prediger im Gefängniß, sie selbst vielfach gedrängt und bestraft. Wie war es nur möglich, daß die ganze Bewegung eine einheitliche Leitung behielt? Zeitgenossen sprechen ihre hohe Bewunderung darüber aus, daß während der zehnjährigen Dauer der Verfolgung Seitens der Lutheraner so gut wie gar keine Unordnungen und Widersetzlichkeiten vorgekommen sind. Wie ging das zu? Wenngleich wir für Schlesien die Erklärung in Huschke's Person finden, welcher uneingekerkert der lebendige Mittelpunkt und der vorsichtige Rechtsbeistand für die Lutheraner blieb, so reichte doch sein Arm eben nicht füglich über Schlesien hinaus. Es fehlte noch ein einheitliches Centrum, welches von Berlin aus, die Maßnahmen der Behörden beobachtend und zu rechter Zeit warnend und berathend eintreten

Digitized by Google

könnte. Daß aber auch dies Centrum vorhanden sei, dafür hatten die Maßnahmen der Unirten selbst gesorgt.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, welchen erheblichen Dienst der Minister der lutherischen Bewegung leistete, dadurch, daß er Steffens aus Breslau zu einer Zeit entfernte, wo seine Stellung zu den dortigen separirten Lutheranern bereits mehr als peinlich, fast unhaltbar geworden war. Derselbe fand in Berlin eine Gemeinde von separirten Lutheranern, deren Zahl von Jahr zu Jahr wuchs, obgleich fast ganz ungekannt von den Behörden, welche sich damit begnügten, die durchreisenden lutherischen Prediger ab und zu in die Hausvoigtei einzusperren. Steffens konnte daher sein Verhältniß zu den separirten Lutheranern in Berlin völlig ungenirt fortsetzen. Aber eine eigenthümliche Mission erhielt er durch sein intimes Verhältniß zum Kronprinzen, dem eine so poetische phantasiereiche, lautere Natur, wie Steffens', imponirte und sein volles Vertrauen abgewann.

„Der Kronprinz, seinem Bekenntnisse nach ein Calvinist, wünschte, wie sein Vater, ein brüderliches christliches, ja kirchliches Zusammenleben beider Confessionen; aber dies sollte nicht, wie die Behörden wollten, durch irgend eine Spur von Zwang herbeigeführt werden. . . ."*) „Ihm erschienen, den mächtigen Behörden gegenüber Jene, die ihr ganzes Dasein für ihre Religion einsetzten, achtungswerth und jeder Theilnahme würdig." Er wollte, daß für kirchliche Ordnung im Staate die Sicherheit der Lehre geschützt würde. Dazu freute er sich, seiner tief lebendigen Natur nach, als er eine geschichtliche Wurzel in ihrer entschiedenen Eigenthümlichkeit wieder grünen sah; er erkannte in der lutherischen Bewegung die frische Ursprünglichkeit. Hier war keine bedenkliche Beimischung, keine vergangene irdische Gewalt, die man wiedererlangen, kein verlorener Besitz, den man wieder erhalten wollte, wie da, wo die katholische Kirche sich zu bewegen begann. Im Gegentheil, die Lutheraner opferten

*) Steffens, „Was ich erlebte" X. pag. 279 folg.

Digitized by Google

das, was sie an äußerem Besitz gehabt hatten, um das, was ihnen das Heiligste war, zu retten. Keiner schätzte diese Gesinnung höher als der Kronprinz."

Steffens konnte schon von Breslau aus sich gegen den Kronprinzen über das zwecklose Verfahren der Behörden völlig unbefangen äußern. Als er in Berlin angestellt war, genoß er als Berichterstatter der Lage der jetzt wachsenden Gemeinden das volle Vertrauen des Kronprinzen. Durch Berichte aus Breslau, sowie durch Besuche der durch Berlin reisenden Prediger von der Lage derselben genau unterrichtet, mußte er dem Kronprinzen alles, was er erfuhr, mittheilen. Aber derselbe hatte auch außer Steffens seine anderweitigen Quellen, so daß dieser zu seinem Erstaunen und seiner Freude oft mehr durch den Kronprinzen erfuhr, als er selbst ihm bringen konnte. Der Kronprinz machte Steffens oft zum geheimen Austheiler seiner Wohlthaten an bedrängte Lutheraner. „Ich war Zeuge der bedeutenden Opfer, die er brachte", sagt Steffens l. c. p. 284. „In dem tadelnswerthen Gange des einmal eingeleiteten Verfahrens vermochte er freilich nichts zu ändern, wo aber die Gewaltthätigkeit zu auffallend war, trat er nicht selten entschieden hervor."

Während auf diese Weise ein wesentliches verbindendes Glied zwischen den höchsten Kreisen und den Lutheranern in Steffens gegeben war, so wäre letzterer doch kaum geeignet gewesen, diese Stellung zu nachhaltigem Nutzen für die Leitung der Gemeinden in größeren Kreisen nutzbar zu machen, wenn ihm nicht eine andere Persönlichkeit zur Seite gestanden hätte, die mit absonderlichen Gaben ausgerüstet, völlig der Mann war, mit umsichtigem Blick der ganzen Bewegung vorzustehen.

Zu Kosel war bei einem Regimente ein Auditeur angestellt, Namens Barschall, ein ausgezeichneter Kopf. Derselbe schloß sich der lutherischen Bewegung an. Als er aber ein Kind in der separirten „Gemeinde" taufen ließ, wurde er seines Amtes entsetzt und mit Frau und Familie plötzlich und auf die härteste Weise brodlos gemacht. (Steffens, l. c. X. 251.)

Digitized by Google

Er kam nach Berlin, wo er sich durch seine juridischen Kenntnisse kümmerlich ernährte. Hier aber eröffnete sich ihm eine weite, ja wichtige Laufbahn. Seine gediegene Einsicht und seine geistige Gewandtheit verschafften ihm Zutritt bei den ansehnlichsten Beamten. Daß unter diesen hier und da sich solche fanden, die das Verfahren des Ministeriums mißbilligten, war begreiflich; ich nenne — und sie werden es mir gewiß nicht übel deuten, wenn ich sie namhaft mache — den Ober-Landesgerichts-Chefpräsidenten v. Gerlach in Frankfurt a. O. und den Geh. Ober-Justizrath Göschel. Barschall bildete nicht allein einen umsichtigen Verein der Lutheraner in Berlin, er leitete zugleich das kluge Verfahren aller Gemeinden, und die Achtung, die er höheren Ortes zu erwerben wußte, kam natürlich auch den Gemeinden zu Gute. Ich fand oft Gelegenheit, seine rastlose Thätigkeit, wie sie nur aus einer ernsthaften Gesinnung entspringen kann, zu bewundern". So hatten denn die Behörden selbst dafür gesorgt, daß der richtige Mann an den richtigen Ort kam, von wo aus er der lutherischen Bewegung seine durch Nichts zu ersetzenden Dienste leihen konnte, nämlich den Dienst einer umsichtigen Gesammtleitung.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Die Wirksamkeit der separirten Lutheraner durch Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Inhalt: Ein separirt-lutherischer Colporteur und seine Wirksamkeit; die Quelle der separirten Streitschriften; die Hauptschriften.

Während die lutherischen Pastoren zum größten Theil in den Gefängnissen saßen, sah man in den Dörfern von Schlesien hier und dort einen langen Mann mit einer gelbgestreiften Uhlanenmütze und mit einem langen Weberſack auf dem Rücken umhergehen. In dem Sack hatte er oben etwas Garn, und unter demselbigen allerlei Bücher, namentlich, sein Hauptbuch „die Bibel" ausgenommen, Arndt's „wahres Christenthum," den Werner'schen „Himmelsweg", und — die damals bei 50 Thlr. Strafe verbotenen Vertheidigungsschriften der separirten Lutheraner, z. B. die im Gefängniß von Kellner mit verbotener Dinte geschriebene Geschichte von Hönigern und Kaulwitz und andere. Der Mann hieß Daniel Tschierley, und war ein alter braver, frommer Weber, welcher von der lutherischen Bewegung ergriffen worden war.*) In dem Weberſack eines ausgedienten Landwehrmannes suchten weder Gensdarm noch Gerichtsschulz die verbotenen Bücher, welche trotz alles Nachspürens der Polizei bald durch ganz Schlesien, ja durch die ganze Monarchie verbreitet wurden. Denn Tschierley war einer von vielen seinesgleichen. Und wo es nicht solche Colporteure gab, da gab es Spediteure, welche auf völlig un-

*) Kellner, Lebenslauf des Daniel Tschierley. Leipzig bei Dörffling u. Franke 1856. p. 7.

Digitized by Google

geahnten Canälen die verbotenen separirt-lutherischen Bücher unter das Volk verbreiteten. Die Bücher aber zündeten mit der Kraft eines elektrischen Funkens überall, denn sie hatten zum Hintergrund die Gefangenschaft der Pastoren, welche durch Leiden die Wahrheit ihres Inhalts bekräftigten, und sie hatten als leicht entzündbares Werg die in den dreißiger Jahren weit und breit — namentlich auch in Pommern — verbreiteten Conventikel, deren Theilnehmer nur zu bereitwillig alles Dasjenige für volle Wahrheit aufnahmen, was nicht bloß auf der heiligen Schrift und den alten lutherischen Bekenntnißbüchern basirt war, sondern auch mit der überall in diesen Kreisen mißtrauisch angesehenen Landeskirche in Opposition trat.

Diese Schriften zeichnen sich durchweg (Referent hat sie so ziemlich alle, und zwar mit sorgsam prüfendem Auge gelesen) durch große Ruhe und Mäßigung, durch Klarheit und Schärfe der Darstellung aus. Nur hier und da macht sich der Parteistandpunkt auf unangenehme Weise geltend, doch im Ganzen genommen so selten, daß man versucht ist zu glauben, daß nicht diese einzelnen kleineren Ueberschreitungen, sondern die Wucht der in ihnen gegen das bei der Einführung und Durchführung der Union beobachtete Verfahren gerichteten Gründe, die Ursache gewesen ist, um derentwillen man sie polizeilich zu unterdrücken versuchte. Je mehr aber die größere Mäßigung, ja selbst Milde, in diesem Schriftenkampfe der dreißiger Jahre auf Seiten der separirten Lutheraner angetroffen wird, um so mehr wird man in dem Verdacht bestärkt, daß Tendenzen, welche solche Schriften zu unterdrücken genöthigt waren, nicht eben zu billigen seien.

Die gedachten Schriften haben sichtlich alle Eine Quelle, auf welche der größte Theil der darin niedergelegten Argumentationen zurückzuführen ist; das ist das oben erwähnte „theologische Votum eines Juristen" von Huschke, und die ebenfalls oben erwähnte ausführliche Eingabe der breslauer Lutheraner vom 4. April 1834. Aber weit entfernt, diese Quelle (so wie außerdem einzelne Scheibel'sche Ideen, — namentlich dessen Kritik der neuen Agende) nur nachtretend unselbstständig zu

Digitized by Google

benutzen, geben alle gedachten Druckschriften, eine jede auf besondere Weise, die von den Häuptern der Bewegung vorgezeichneten leitenden Grundideen in die Praxis des Gemeindelebens übertragen. Dadurch sind diese Schriften von großer Wichtigkeit, und wir können, wenn anders wir die separirt-lutherische Bewegung in ihren innersten Motiven verstehen und würdigen wollen, nicht umhin, uns die in denselben enthaltenen Argumentationen zu einem übersichtlichen Tableau zusammenzustellen, damit wir ihre Tragweite sodann prüfen, und das Richtige von dem Falschen in ihnen sondern können. Wir werden uns, um jeden Zug des Gesammtbildes in voller Schärfe hinzuzeichnen, nicht auf die polemischen Schriften aus den Jahren 1834—1835 beschränken, sondern auch auf frühere, so wie auf spätere Darlegungen des separirt-lutherischen Standpunktes näher einzugehen haben. Desgleichen werden wir uns genöthigt sehen, einzelne Gedanken, die wir bereits oben zur Beurtheilung der geschichtlichen Facta angegeben haben, hier zu wiederholen, damit die gesammte Macht der von den Separirten vorgebrachten Gründe Gelegenheit habe, sich vor unseren Augen zu entfalten.

Die Schriften, welche wir als die bedeutendsten hiezu insonderheit in's Auge fassen, sind:

1) Theologisches Votum eines Juristen (Huschke) in Sachen der Königl. Preuß. Hof- und Dom-Agende, herausgegeben von Scheibel. Nürnberg bei Raw, 1832.
2) (Hirschfeld) Das trennende Unionswerk oder die neue preußische Agende, beleuchtet von einem evangelisch-lutherischen Geistlichen Schlesiens. Nürnberg bei Raw, 1833.
3) Blüher, Neueste kirchliche Ereignisse, Geschichte der lutherischen Parochien Hönigern und Kaulwitz. Nürnberg bei Raw, 1835. — In dieser Schrift ist besonders wichtig Kellner's ausgezeichnete Darlegung seines Standpunktes in einem ausführlichen Schreiben an das Patronat von Hönigern, p. 26—91.
4) (Böttcher) Die lutherische Kirche in Preußen, ein Wort an die Christen zur Verständigung. Nürnberg bei Raw, 1835.

Digitized by Google

5) O. Wehrhan, Vertheidigung der lutherischen Sache gegen Dr. Olshausen. Meißen bei Göbsche, 1835.

6) Ehrenström und Kellner, Die neuesten Widersacher der lutherischen Kirche in Preußen. Eine Beleuchtung der sieben, im Jahre 1837 erschienenen Gegenschriften. Leipzig bei Fleischer, 1838.

7) E. Kellner, Die wichtigsten Unterscheidungslehren der lutherischen, reformirten, unirten und katholischen Kirche. Leipzig bei Dörffling und Franke, 1852.

8) Huschke, Einige erwiedernde Bemerkungen. Aufsatz in der Evang. Kirchenzeitung 1832, Nr. 91 u. 92.

9) Huschke, Erachten über das Bedenken eines entschiedenen Lutheraners. Aufsatz in der Evang. Kirchenzeitung 1833, Nr. 67 f. —

Außerdem sind eine bedeutende Anzahl kleinerer Schriften und einzelne Bemerkungen aus anderweitigen von Scheibel und anderen in der ersten Zeit des Kampfes herausgegebenen Schriften, auch sicher verbürgte handschriftliche Mittheilungen benutzt worden, und zur Vergleichung ist endlich eine Schrift eines der neueren Nachfolger jener ersten lutherischen Bekenner hinzugefügt worden, nämlich:

10) A. Zöller, Wir können nichts wider die Wahrheit, ein Zeugniß wider die falsche Union. Trieglaff 1858.

In dieser letzten Schrift ist zwar nur selten eine Beweisführung zu finden, welche nicht bereits in den oben genannten in viel klarerer und bestimmterer Gestalt gefunden würde; da sie indeß gegenwärtig die neueste polemische Schrift ist, und auch die am meisten heutzutage gekannte, und weil sie von den heutigen separirten Lutheranern als ausgezeichnet gelungene Darlegung ihres Standpunkts begrüßt worden ist, und weil sie auch wirklich in einzelnen Stücken, z. B. was den sogenannten Schriftbeweis der separirten Lutheraner betrifft, so ziemlich genau die Quintessenz dessen giebt, was separirterseits in einzelnen Schriften zerstreut aufgebracht worden ist, so haben wir doch es für zweckmäßig erachtet, auf sie hinzuweisen, um so mehr

Digitized by Google

als hiedurch am deutlichsten klar wird, daß die Prinzipien und Anschauungen der heutigen separirten Lutheraner noch unverändert dieselben sind, wie vor 30 Jahren.

Zweites Kapitel.

Die Beweisführung der separirten Lutheraner.

Wir werden die Anschauung der separirten Lutheraner am besten in der Weise übersichtlich darstellen, daß wir a) ihre Theorie über den Begriff der Kirche darlegen, dann insonderheit übergehen zu den drei Hauptfactoren desselben: b) der kirchlichen Verfassung, c) dem Bekenntniß, d) dem Cultus, — und daraus ableiten, wie sich e) ihre Stellung zu der reformirten Kirche und ihre Stellung zur Union hinaus mit Nothwendigkeit entfalten mußte. Endlich werden wir ihre Stellung zur heiligen Schrift und zu den lutherischen symbolischen Büchern zu prüfen haben.

a) Der Kirchenbegriff der separirten Lutheraner.

Zur Feststellung ihres eigenthümlichen Kirchenbegriffes gehen die getrennten Lutheraner nicht auf die heilige Schrift, auch nicht auf die symbolischen Bücher, sondern auf eine von ihnen selbst neugebildete Theorie zurück. Sie fassen nämlich diejenigen Punkte im Leben und in der Entwicklung der Kirche, welche durch die Union insonderheit gefährdet erschienen, scharf und einseitig in's Auge, und construiren daraus ein Neues. Diese drei Punkte sind: Kirchliche Verfassung, Bekenntniß und Cultus. Aus der Zusammensetzung dieser drei Factoren bilden sie folgende Theorie: „Durch diese Stücke*) — nämlich ein gemeinsames Glaubensbekenntniß und die auf ihm beruhende Selbstständigkeit einer Kirche in Gottesdienst und Verfassung —

*) Kellner, „Neueste Ereignisse," p. 58.

Digitized by Google

nimmt eine einzelne Kirche gleichsam wieder ihren bedingt unmittelbaren Ursprung in Gott, d. h. durch sie wird bestimmt, was ihr von dem gemeinsamen Lebensquell zugesichert werden, welche Gaben Christus vom Vater für sie empfangen könne." Aehnlich Wehrhan*): Eine jede Kirche besteht aus drei Hauptbestandtheilen, welche sich verhalten, wie Denken, Fühlen, Wollen, und welche so innig mit einander verbunden sind, daß keins ohne die beiden anderen sein kann, sondern daß, wenn man eins wegnimmt, auch die beiden anderen fehlen, oder wenigstens bald zu sein aufhören werden. Diese drei Stücke sind: die Lehre (Confession), der Gottesdienst (Cultus), das Kirchenregiment (bei uns Consistorium)." Und nachdem Wehrhan diese abstracten Grundlinien etwas näher entwickelt hat, sagt er p. 74 selbst, er habe nun „den Begriff: „Kirche" festgestellt." Ihm ist also die Kirche nur das Produkt aus den gedachten drei Factoren. Aehnlich hatte bereits Scheibel (Guerike und Scheibel, „Theologische Bedenken," Frankfurt a. M. bei Schmerber 1834, p. 81) erklärt: „daß lutherische Kirche nur da natürlich ist, wo abgesonderte selbstständige Verfassung, Agende, alle und jede Sacramente und kirchliche Handlungen nach den lutherischen symbolischen Büchern verrichtet werden." Und ihm folgend hatte Berger sub 20. Mai 1834 dem Königl. Ministerium geschrieben**): „Ein jedes Kirchenthum besteht aus den drei organisch zusammenverbundenen Stücken: 1) einem in sich widerspruchlosen Bekenntniß des Glaubens, 2) einem demselben gemäßen Gottesdienste, 3) einer eigenthümlichen Verfassung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch Personen desselben Glaubensbekenntnisses, wie derselben Kirche;" und die oben besprochene (eigentlich grundlegende) Eingabe der Separirten vom 4. April 1834 sagt geradezu: „die drei Bestandtheile, welche das Dasein einer Kirche auf Erden

*) „Vertheidigung," p. 12.

**) Dieses Schreiben ist mitgetheilt in: Oster, „Deutschlands Zion und die Halblutheraner," Berlin bei Wohlgemuth 1846, p. 119 f.

Digitized by Google

ausmachen, sind Bekenntniß eines bestimmten Glaubens, diesem gemäßer Gottesdienst, und eigenthümliche Verfassung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten."

Wenn auf diese Weise Seitens der Separirten der Schwerpunkt zur Bestimmung des Kirchenbegriffes aus der göttlichen That und der Unmittelbarkeit göttlichen Stiftens und Wirkens herausgeschoben, und in das Gebiet menschlicher Darstellung dieser göttlichen Thaten gerückt wird, so ist es diesem Prinzip völlig entsprechend, wenn Böttcher (l. c. p. 34) sagt: „Die Kirche, und jede Abtheilung derselben ist nichts Anderes als eine Gemeinschaft im Glauben, ausgesprochen in einem Glaubensbekenntnisse zu gemeinsamem Genuß der Güter dieses Glaubens, und zu gemeinsamem Kampfe gegen den gemeinsamen Feind. Der Zweck der Kirche ist: diesen Glauben zu erhalten, resp. zu verbreiten. So und zu diesem Zweck entstand die allgemeine Kirche und jede ihrer Abtheilungen. Sobald irgend eine Lehre oder mehrere, einer Anzahl von Menschen so wichtig wurde, daß sie dieselbe sich und ihren Kindern oder der Welt überhaupt rein und unverkürzt erhalten wünschten, so bildete sich eine Kirche."*) „Die Vereinigung zu einem gemeinsamen Glaubensbekenntnisse, aus dem alles Uebrige hervorgeht, ist die sichtbare Kirche. Ihr Zweck ist, den gemeinschaftlichen Glauben zu erhalten und zu verbreiten" (p. 48) ... „Die sichtbare Kirche ist nichts Anderes als eine Gemeinschaft im Glauben, ausgesprochen in einem Glaubensbekenntniß" (p. 62). Wir hören hier ganz dieselbe Definition von Kirche, welche bereits das „theologische Votum" p. 25 giebt: daß nämlich die Kirche sei „eine Versammlung der durch ein Glaubensbekenntniß Verbundenen, welche theils lebendige, theils todte Glieder sind."

Weil in diesem Kirchenbegriffe Agende, Bekenntniß und Regiment nicht als wichtige Lebensorgane, sondern geradezu als

*) Also „eine Anzahl von Menschen" bildete die Kirche, um einen von ihr für wichtig erkannten Zweck in der Weltgeschichte durchzuführen, — und nicht der Herr Christus selbst bildete sie?

Digitized by Google

die constitutiven Factoren der Kirche auftreten, so ist die unmittelbare Folge, daß, wo einer dieser Factoren schwer erkrankt oder vernichtet ist, auch die Kirche selbst als vernichtet angesehen wird; daß z. B. die Agende die Kirche macht und die Agende die Kirche morden kann. Desgleichen das Kirchenregiment. So Kellner*): „Es ist durch die That erwiesen, daß, wer die neue Agende annimmt, seine lutherische Kirche allen unirten, ja selbst allen früher reformirten Kirchen gleich macht," und („Die neuesten Widersacher, p. 112) „die Superintendenten und Consistorialräthe haben sich wirklich in und mit der That aus dem lutherischen Weinberg entfernt, als sie z. B. in Breslau den 25. Juni 1830 beim reformirten Pastor Wunster zum Abendmahl gingen, und indem sie diesen zum Superintendenten der früher lutherischen Landeskirchen Breslauer Kreises ernannten." — Aehnlich sagt Wehrhan vom Kirchenregiment (l. c. p. 15): „Nun wohl, wenn Olshausen nur dies Letztere zugiebt (daß die lutherischen Pastoren in der Landeskirche ihre Superintendenten und ihr Consistorium gemeinschaftlich mit den Unirten haben), so ist auch die lutherische Kirche vernichtet, so hat sie in der Union aufgehört."

Die unmittelbaren Folgerungen aus diesen Vordersätzen sind, daß, wo nicht alle drei gedachten Factoren vorhanden sind, weder überhaupt von einer Kirche, noch von Gnadengaben in der Kirche gerebet werden könne. Kellner (Neueste kirchl. Ereign. p. 58) leitet aus dem Fehlen der gedachten drei Factoren geradezu ab, daß die „unirte Kirche" gar kein Sacrament haben könne. Ja die Versammlung der Reformirten kann überhaupt gar nicht als Kirche anerkannt werden. Und würde sie dies wirklich, so sind ihre Sacramente völlig kraftlos und nichtig, ja sie haben gar keine Sacramente. Scheibel (Bibl. Belehrungen über den luth. u. reform. Lehrbegriff, 1833) sagt daher ganz consequent: „Von katholischer, reformirter, griechischer und socinianischer Kirche weiß die Bibel nichts. Sie sieht in diesem

*) Neueste Ereignisse, p. 72.

Digitized by Google

Allen nicht Kirchen, sondern Nachfolger von Korah, Bileam, Egypten.“ Kellner (Neueste kirchl. Ereign. p. 54): „Das eigentliche Sacrament, die leibliche Nießung des Leibes Christi hat die reformirte Kirche nicht, weil sie dazu nicht segnet, und wenn ein Lutheraner an ihrem Abendmahl Theil nähme, so würde auch er das Sacrament nicht empfangen, weil es nicht gegeben wird.“ Böttcher (Die luth. Kirche in Preußen, p. 36) fragt, ob denn wohl die lutherische Kirche, die einen unendlich großen Schatz hat im heiligen Leib und Blut des Abendmahls, „wohl eine Gemeinschaft der Güter eingehen dürfe mit dem, der davon nichts hat.“ Weiter (l. c. p. 36): „Sie (die lutherische Kirche) besitzt aber außer diesem Schatze auch noch einen anderen, von dem Jener, der ihre Gemeinschaft sucht, auch nichts hat. Diesen Schatz hat sie in der heiligen Taufe“... (p. 39) „von diesem Schatze, der in der heiligen Taufe liegt, haben die Sacramentirer ebenfalls wieder nichts. Ihnen ist es nichts als Wasser, ein Symbol.“ (p. 40) „Wenn also nach uraltem Begriff bei einem Sacramente himmlische Güter mit dem irdischen Elemente durch das Wort Gottes verbunden sind, so hat die reformirte Kirche in der That, ihrem Bekenntnisse nach, keine Sacramente.“ — Kavel*) sagt geradezu: „Man hütet sich, einen falschen Groschen statt eines guten zu bekommen, und man sollte sich nicht hüten vor einer Scheintaufe und einem Scheinabendmahl?“

Welche practische Consequenzen die Separirten aus ihrem Kirchenbegriff ableiten, daß sie nämlich behaupten, daß, nachdem die bis dahin lutherischen Consistorien durch Annahme der unirten Agende aufgehört hätten, lutherisch zu sein, die separirten Lutheraner in die Erbschaft des Kirchenregiments ohne Weiteres eintreten, und sich eine neue kirchliche Oberbehörde in Stelle der von ihnen für aufgehört erklärten zu erschaffen völlig befugt seien, darauf haben wir bereits oben in der geschichtlichen Darlegung aufmerksam gemacht.

*) Petersen, Agende und Union ꝛc., p. 188.

Digitized by Google

b) Die Anschauungen der separirten Lutheraner in Betreff der kirchlichen Verfassung.

Der fast gänzlichen Zerrüttung in der kirchlichen Verfassung gegenüber, welcher seit dem Jahre 1817 die Kirche nur mühsam entwuchs, so wie der großen Unwissenheit gegenüber, welche in Betreff der Wichtigkeit und der Aufgabe eines wirklich kirchlichen Regiments fast überall herrschte, haben die separirten Lutheraner das unbestreitbare Verdienst, zuerst wieder mit rechter Klarheit nachgewiesen zu haben, welche Bedeutung einer wahrhaft kirchlichen Verfassung für Leben und Gedeihen der Kirche beiwohne. „Wem kann es entgehen, sagt die Eingabe vom 4. April 1834, daß, wenn eine Gemeinde nicht selbst ihre Aufseher, Lehrer und Seelsorger bildet, ordinirt, auf ihre Glaubensbekenntnisse verpflichtet und ansetzt, nicht selbst für den Unterricht ihrer Jugend sorgt, selbst über Lehre, Bekenntniß und Wandel ihrer Mitglieder wacht, überhaupt nicht selbst ihre Angelegenheiten leitet, sondern in Stücken dieser Art einer fremden Kirche übergeben ist, — von einer wirklichen Freiheit derselben nicht die Rede sein kann, und daß der in ihr wohnende Glaube eben so bald der fremden Einwirkung erliegen muß, wie die Gesetze und der Charakter eines Volkes, welches einer fremden Regierung unterworfen wird." „Das Kirchenregiment*) ist das Wollen der Kirche als solcher, und concentrirt sich und spricht sich nach lutherischem Herkommen aus durch das Consistorium. Auch hierbei leuchtet es ein, daß die Mitglieder (Räthe) alle ohne Ausnahme dem Glauben derjenigen Kirche zugethan sein müssen, deren Willen sie repräsentiren; denn sie sollen ja wachen über Lehre und Cultus, sie sollen ja dafür sorgen, daß jene rein und dieser ihr gemäß erhalten werde. Wäre daher ein Theil der Mitglieder, und wenn es auch nur eins wäre, einer anderen Lehre zugethan, so wäre der Feind gleichsam in der Festung."

Von diesem Gesichtspunkt aus perhorresciren die Separirten aber nicht nur jeden Zusammenhang mit den unirten Be-

*) Wehrhan l. c. p. 13. 14.

Digitized by Google

hörden als gefährlich für die lutherische Kirche, sondern sie erklären die letztere geradezu für vernichtet, wenn ihre Behörden der Union zugethan sind. So Huschke (Theol. Votum p. 8): „Eine Kirche besteht nicht bloß in dem Geistlichen desselben Bekenntnisses, sondern auch darin, daß sie sich selbst regiert. Kommen wir also unter unirte Consistorien und Ministerien, so sieht es schlimm mit unserer Kirche aus.“ Kellner protestirt (N. K.-E. p. 17) gegen die Rechtmäßigkeit der Visitation durch einen unirten Geistlichen, weil „die lutherische Kirche nach dem Wegfallen ihrer bisherigen geistlichen Behörden erst neu wieder geordnet werden muß“ ... „dies um so mehr, da der rein lutherische Abendmahlsglaube an unirtem Könige, Ministerio, Consistorio und Superintendenten nicht blos keinen bereitwilligen Schutz, sondern gerade umgekehrt gefliſſentliche, wenn auch feine und geheime Widersacher haben wird, wenn dieser nicht von denselben auf offiziellem Wege schriftlich und gewiß auch für künftige Zeit versprochen wird.“*)

So wie sie die Wichtigkeit des Kirchenregiments überhaupt und die Gefahren, die von demselben ausgehen können, richtig würdigen, so machen die Separirten auch mit richtigem Blicke auf den Sitz der gegenwärtigen Gefahr aufmerksam, nämlich der Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt.

Schon das theologische Votum macht als einen Hauptgrund gegen die neue Agende das geltend, daß der Ordinationseid, so wie die Vorrede der Agende, welche die Geistlichen als „Unterthanen“ anredet, solche Vermengung beider Gewalten voraussetze und anbahne. In die Klage stimmt Hirschfeld ein (l. c. p. 46 f.), die Agende sei auf königlichen Befehl eingeführt, ihre Annahme werde den Geistlichen aufgenöthigt als Akt des Gehorsams, und diejenigen Geistlichen, welche auf Bibel und symbolische Bücher gestützt, die Annahme verweigerten, würden als Ungehorsame angesehen, die Geistlichen seien Diener des Staats, gleich als ob sie verpflichtet wären, das zu

*) Vgl. Wehrhan's Ausspruch p. 178.

Digitized by Google

lehren, was der König für recht hält, und als ob die jeweilige Hoftheologie die Stelle der symbolischen Bücher einnehme; ein *solches* Oberbischofsthum sei aber nichts Anderes als ein weltliches Papstthum, der Landesherr sei nicht mehr bloß Schutzherr der Kirche, sondern durch seinen Einfluß auf Agende, Catechismus und Gesangbücher schreibe er auch Glaubenslehren und Gottesdienst vor, wie der Papst in der römischen Kirche, im Widerspruch mit Art. 28 der augsburger Confession und mit Christi Wort: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Durch alle diese Unternehmungen sei die Kirche zu einem bloßen Staatsinstitut herabgewürdigt, denn auch die höchsten Träger der Kirchengewalt, auf deren Zustimmung der König sich stützen könne, seien ja nach des Landesherren Belieben von ihm eingesetzte Personen, deren Macht nur so weit reiche, als der Auftrag des Königs ginge, die also nur dem Könige, nicht der Kirche verpflichtet wären. Deshalb wäre auch das nicht genug, daß ein von solcher Behörde befohlenes Kirchenbuch immerhin nur Christliches enthielte; denn wer gäbe die Garantie, daß nicht demnächst ein völlig unchristliches Buch auf demselben Wege befohlen werde? Deshalb trete hier das Wort der Concordienformel ein: „Sobald Menschengebote mit Zwang der Kirche Gottes als zu beobachten nothwendig aufgedrungen werden, so ist dem Götzendienst der Weg schon bereitet."

Aber auch in dem Punkte der kirchlichen Verfassung bleiben die separirten Lutheraner nicht bei der Theorie und Praxis der Reformatoren stehen, sondern während diese ausdrücklich die bischöfliche Oberleitung der Kirche in die Hand des Landesfürsten legen, so erklären die Separirten, aller geschichtlich-lutherischen Entwickelung zuwider, eine Vereinigung der landesherrlichen Gewalt mit der bischöflichen Jurisdiction sei prinzipiell und in Wirklichkeit nirgend zu dulden. Huschke (Ev. K.-Z. 1833, p. 733 u. 734) sagt: „Christus stellt die Arten, in denen sich beide Aemter (das weltliche und das geistliche) äußere, als das Widersprechendste dar, was sich überhaupt denken lasse.

Digitized by Google

Wie soll es denn gut thun, wenn Widersprechendes in einem Menschen zusammengethan wird? Wie soll der, dessen Amt es ist, Kriege zu führen, zugleich mit sanftem Stabe die Heerde Christi weiden? Wie soll der, welcher herrscht, und vor dem, dem irdischen Regiment nach, Alle sich bücken müssen, zugleich alle Gewalt am entschiedensten verleugnen, und ein Diener Aller sein? .... Daß dies überhaupt möglich gewesen, davon liegt, unserer Meinung nach, der Grund blos darin, daß eben wegen der Unnatur jener Verbindung die meisten Fürsten sich um ihr Bischofsamt wenig bekümmert, sondern es dem Wesen nach armen Geistlichen überlassen haben ... oder soll das weltliche Regiment das geistliche absorbiren? Ist es geschickt, durch Kopfabhauen und Ordnungsstrafen die Herzen zu erwärmen, den Glauben wieder zu beleben?" .... „Es muß also dabei bleiben (l. c. p. 731): „Duldet die Kirche eine fremde irdische Gewalt über sich, so sagt sie sich los von Christo; also wenn Jemand, der nicht ihr Mitglied ist, ihre Gottesverehrung bestimmen, oder wenn er auch ihr Mitglied wäre, nicht als solches durch den heiligen Geist in der Kirche, sondern vermöge eines weltlichen Regiments in ihr Anordnungen treffen wollte, so dürfte es die Kirche nicht leiden." — Aehnlich Kellner (N. K.-E. p. 77): „Sicher ist es nicht in Christi Geist, den Königsscepter mit dem Bischofsstabe zu paaren (uniren)" .... „für das Schützen (ib. p. 85) ihrer Kirche haben die Lutheraner als die getreuesten und dankbarsten Unterthanen zu jeder Zeit den reformirten Königen von Preußen den innigsten Dank abgestattet, und dieselben in ihre Fürbitte eingeschlossen; aber das Amt, sie zu weiden, können sie ihnen nicht übertragen; denn das wäre wider das göttliche und menschliche Recht, nach welchem das weltliche und geistliche Regiment nicht ineinander gemengt werden dürfen." So auch Scheibel (Mittheil. I. 3.): „Wir wollen eine Kirche haben, oder vielmehr behalten, worin nicht ein König der Herr, sondern wo der Herr allein König ist."

Die Separirten bemühen sich so wenig, in dieser wichtigen Verfassungsfrage den geschichtlichen Zusammenhang mit der alten

Digitized by Google

orthodoxen lutherischen Kirche aufrecht zu erhalten, daß sie vielmehr in der verächtlichsten Weise von derselben reden. Huschke (Ev. K.-Z. 1833, Nr. 70) sagt geradezu: „Weit entfernt, ihre (der alten lutherischen Dogmatiker) Entwicklung der kirchlichen Verfassungsrechte eine tief umfassende zu nennen, müssen wir sie vielmehr als eine höchst klägliche, völlig prinziplose bezeichnen. Man lese doch nur in Calov, Gerhard, Quenstädt ꝛc. ihre Ausführungen über die Berufung der Kirchenbeamten, über die Behandlung der Ketzer u. dgl. Controversätze mehr; überall dieselbe Halbheit und Inconsequenz, in welcher die damalige Praxis sich bewegte."

Fragt man nun weiter, wo denn künftig das Subject der Kirchengewalt, nachdem sie den bisherigen Trägern entwunden ist, zu suchen sei, so muß, ähnlich wie eine entstellende Mißdeutung von Art. 28 der augsburger Confession den Separirten den Grund giebt, auf eine völlige Trennung der bischöflichen Gewalt von der fürstlichen zu dringen, eine eben so entstellende Mißdeutung des betreffenden Ausspruchs in den smalkaldischen Artikeln ihnen die Basis dazu werden, der Gemeinde — und zwar, wie es sich practisch bei ihnen gestaltete, nicht etwa der unter dem Amt organisirten Gemeinde, sondern der Laienmasse — das den Fürsten entrungene Bischofsamt zu übertragen. Demzufolge mußte die ganz unorganische Masse lutherischer Christen, die sie willkührlich eine Generalsynode nannten, mit der Macht betraut werden, über die Lehre und das geistliche Amt die Aufsicht zu üben; und Kellner stellte (l. c. p. 23) die Annahme der neuen Agende in das Ermessen und die Befugniß seiner Gemeinde (d. h. des Laienelements in derselben), ja er schrieb derselben (p. 25—39) auch die Befugniß zu, ihn eventuell seines Amts als lutherischer Geistlicher zu entbinden, welche Befugniß er seinem Consistorium bestritt.

c) Die Stellung der separirten Lutheraner zu dem kirchlichen Bekenntniß.

Je mehr die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher in der lutherischen Kirche zu einer bloßen Förmlichkeit geworden war, und je mehr die eigentliche Bedeutung derselben in Ver-

Digitized by Google

gessenheit gerathen war, um so größer ist das Verdienst der separirten Lutheraner, daß sie den Leuchter derselben unter dem Scheffel des ungläubigen Zeitgeistes hervorgeholt und auf den richtigen Leuchter in der Kirche wiedergestellt haben.

Bereits das „theologische Votum" hatte, wie wir oben gesehen, treffend darauf aufmerksam gemacht, daß man von einer bisherigen Geltung der Bekenntnißschriften nicht reden könne, so lange man einfach nur dem einzelnen Laien gestatte, lutherisch zu denken — denn das sei Gewissensfreiheit und nicht Autorität des Bekenntnisses —; oder wenn man immerhin auch dem einzelnen Geistlichen gestatte, lutherisch zu lehren — denn das sei Lehrfreiheit und nicht Autorität des Bekenntnisses — daß vielmehr das Bekenntniß nur dann als in Kraft und Autorität stehend angesehen werden könne, wenn es auch verpflichtende und bindende Kraft habe für die Lehrthätigkeit des Geistlichen. Die hermannsdorfer Petition von 1834 schlägt in denselben Kerb, wenn sie sagt: „Ob aber es wirklich an dem ist, daß die symbolischen Bücher noch in Kraft stehen, das wird sich vor allen Dingen daraus ergeben, ob das hochwürdige Consistorium davon absteht, das neue Kirchenbuch gewaltsam gegen die Concordienformel einzuführen, und das weltliche und geistliche Regiment gegen die augsburger Confession zu vermengen. Werden aber die Bekenntnißbücher von vorn herein in diesen beiden Artikeln gebrochen, so kann ein vernünftiger Christenmensch auch wegen der anderen kein Vertrauen setzen."*) Es wird also verlangt, daß das Bekenntniß nicht bloß auf dem Papier garantirt werde, sondern auch in allen kirchlichen Lebensäußerungen das normirende Prinzip sei.

Eben so richtig weisen die Separirten das Eylert'sche Bestreben, mit der Lehre auf den Entwicklungsstandpunkt der ersten Jahrhunderte (das „Urgebiet des Christenthums") zurückzugehen, von sich. Sie entgegnen völlig richtig, daß das Bekenntniß ein Baum sei, der da wachse; und Ehrenström

*) Vergl. auch Kellner in „Die neuesten Widersacher," p. 110 u. 111.

Digitized by Google

bemerkt treffend*): Wenn Jemand auf die Lehre des fünften Jahrhunderts zurückgehen will, der gleicht einem Manne, der einem neunzehnjährigen Baume alle Aeste abhauen würde, die er im fünften Jahr noch nicht getrieben hat, und dann sagen, er sei nun ein Baum im fünfjährigen Zustande.

Vortrefflich klar aber und vielleicht das Beste, was in jener Zeit über diesen Punkt geschrieben ist, ist die Entwicklung von der Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses, seinem Verhältniß zu Gottes Wort und seiner bindenden Kraft, welche Kellner in der Schrift „Die neuesten Widersacher ꝛc." p. 101—106 in folgenden Worten giebt:

„Wie also seine unendliche Gottesliebe zu uns einen eigenen endlichen Quell der Gegenliebe in uns zu ihm und unsersgleichen eröffnet, so will er auch, daß wir in allen anderen Stücken als Menschen, also lebendig, und nach der Thätigkeit, die er in uns gelegt hat, dies dankbar aufnehmen und ihn damit preisen, was er selbst uns in seiner Herablassung giebt. Daher unterscheidet denn auch die heilige Schrift zwischen dem Zeugniß Gottes in seinem Worte in Betreff unser, und zwischen dem Bekenntnisse, mit dem wir Menschen gemeinschaftlich in Betreff Gottes zeugen, daß er sich unser erbarmt und uns die Erkenntniß seines Heils geschenkt hat. Dieses Bekenntniß kann nur dem Worte Gottes gemäß sein und aus ihm entspringen, weil es eben nur das Menschliche wiederholt und wiederstrahlt, was Gott gesprochen und in uns eingestrahlt hat. Aber es kann nicht in der Form und Ausdrucksweise mit dem Worte Gottes übereinstimmen, d. h. nicht bloß darin bestehen, daß die Kirche als Glaubensbekenntniß die ganze heil. Schrift von der Genesis bis zur Offenbarung Johannis hersagt, denn sie ist eben nicht Gott und kann nicht sprechen wie Gott. Wollte die Kirche also blos bekennen: „Ich glaube, was in der heiligen Schrift steht," so läge darin entweder der ungemessenste Hochmuth — ein Wahrmachen der Prophezeihung der Schlange im Paradiese: Ihr werdet sein wie Gott — indem der bloße Leib Christi das Haupt, Christus selbst, sein wollte, oder die offenbarste Heuchelei und purer Scheinglaube, indem sie in Wahrheit bloß die äußeren Klänge des Wortes Gottes hersagte (denn das kann freilich der Mensch, wie jede Sprechmaschine), keines-

*) „Die neuesten Widersacher ꝛc.," p. 69.

Digitized by Google

weges aber das, was sie sich aus dem unergründlichen Born des göttlichen Wortes lebendig und wahrhaftig zu eigen gemacht hat, bekennen würde, denn dieses könnte, weil sie Menschheit, nicht Gottheit ist, nur auf menschliche Weise ausgesprochen werden. Darum soll es vielmehr so sein, daß, wie die Vögel unter dem Himmel durch Fliegen und Singen, ein jegliches in seiner Art, die Thiere des Feldes durch Gehen, Springen u. s. w., ein jegliches nach seiner Art, die Meere durch Brausen, die Bäche durch Rieseln, die Hügel durch Grünen u. s. w. Gott preisen und so die ganze geschaffene unvernünftige Natur ein Glaubensbekenntniß ausspricht, welches die herrliche Ordnung Gottes auf Erden ist, also auch der Mensch auf seine Weise Gott den Herrn lobe, und das allein zu ihm geschaffene Wort Gottes lebendig wiederschalle, so wie er es vermag nach seinem Fassungsvermögen mit eigenen Worten und Ausdrücken. Erst wenn die Kirche aufgehört haben wird zu bitten: dein Reich komme, d. h. wenn Gott Alles in Allem geworden ist, dann können und werden auch die Glaubensbekenntnisse aufhören, und das Wort Gottes wird zugleich vollständig das Wort und Bekenntniß der Kirche sein.

Da aber der Herr auf Erden ein Reich angerichtet hat, welches nach seinem Worte Einen Glauben lehren, Einen Herrn bekennen, Eine Taufe verrichten soll, so muß das Glaubensbekenntniß auch als Richtschnur für das, was in diesem Reiche von den erlösten Menschen nach Gottes Gebot vorzunehmen ist, gelten, denn ein Reich wird wüste, wenn es darin nicht ordentlich, d. h. nach einer Richtschnur zugeht, und da es zunächst noch ein Reich unter Menschen — obgleich im tieferen Grunde ein Reich Gottes — ist, so muß auch die Richtschnur eine von Menschen nur nach Gottes Wort aufgestellte sein.

Auch ergiebt sich hieraus, daß das Glaubensbekenntniß der Kirche allmählig anwachsen muß. Denn wie die Kirche, so ist auch ihr Wort, d. i. ihr Bekenntniß, einem Senfkorne gleich, welches keimt, Zweige treibt und sich zu einem Baume verästet; also muß auch ihr Bekenntniß, daß Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes ist, der Worte des ewigen Lebens hat, aus diesem Keime im Kampfe mit der feindlichen Außenwelt, d. h. den Ketzereien, sich allmählig immer mehr entwickeln, bis er ebenfalls zu einem weit verzweigten Baume heranwächst. . . . .

Während nämlich die Römisch-Katholischen die Kirche an die Stelle des Wortes Gottes setzen, so daß sie eben deshalb nicht bloße Kirchen-

Digitized by Google

bekenntnisse, sondern Kirchenbeschlüsse haben, und das Wort Gottes bei ihnen nicht mehr als Herr über der Kirche, sondern nur in ihr steht und dem Wesen nach von ihr beherrscht wird, sahen Luther und seine Glaubensverwandten von Anfang an Christum als das frei und selbstständig über die Kirche herrschende Haupt, und die heilige Schrift als das eben so selbstständig und frei über der Erkenntniß und dem Willen der Kirche stehende Gotteswort an, welches der letzteren nicht Raum lasse zu beschließen, was wahr und was falsch sei, sondern dieses nur zu erkennen und zu bekennen. In der katholischen Kirche sind daher die Decrete des tridentinischen Conciliums nicht bloß Norm des zu Lehrenden, sondern auch des zu Glaubenden. In unserer Kirche dagegen ist das Wort Gottes die alleinige Norm des zu Glaubenden und zu Bekennenden; das Bekenntniß der Kirche dagegen die Norm des zu Lehrenden. Die katholische Kirche hebt die schriftmäßigen Unterschiede zwischen Christo und der Kirche, zwischen Gottes Wort und Kirchenlehre, zwischen dem Verhältniß der Kirche zu Gott und dem Verhältniß der Einzelnen zu ihr selbst jedesmal zu Gunsten des zweiten dieser Glieder dem Wesen nach auf; unsere Kirche dagegen hält diese Unterschiede fest. Dieser Gegensatz hat stets zwischen unserer und der katholischen Kirche bestanden, und von ihm aus ist auch Luther, wenn auch Anfangs unbewußt, ausgegangen." —

So weit Kellner. Sollte aber nach dem Gesagten noch irgend ein Bedenken obwalten, ob denn die separirten Lutheraner in ihrer Theorie die richtige Grenze zwischen heiliger Schrift und Bekenntniß wohl zu ziehen gewußt haben, so höre man noch Oster über diesen Gegenstand:

„Im höchsten Grade unlutherisch ist die Annahme, die symbolischen Bücher hätten die biblischen Begriffe dogmatisch erschöpft. Das kam deren Verfassern nie in den Sinn; denn sonst hätten sie wirklich, wessen Unverstand und Bosheit sie bisweilen beschuldigt, ihre Bekenntnisse der heiligen Schrift gleichgestellt, und an die Stelle der abgeschafften römisch-katholischen Tradition eingeführt. Nach der ausdrücklichen, bei jeder Gelegenheit wiederholten Erklärung der symbolischen Bücher selbst

*) „Deutschlands Zion," p. 60.

Digitized by Google

soll vielmehr die heilige Schrift nicht nur vorzüglich, sondern allein für alle Zeit die Quelle aller Wahrheit sein, aus welcher die Widerlegung aller Irrthümer aller Zeiten zu schöpfen sei. Hierin ist die Bibel wesentlich von den Bekenntnißschriften unterschieden, indem in diesen die Wahrheit nur nach der Seite hin entwickelt und vertheidigt worden ist nach Gottes Wort, wo es für diese besondere Zeit besonders Noth that, während in jener das Material gegeben ist zur Entwicklung und Vertheidigung derselben Wahrheit nach allen Seiten hin und gegen alle Arten von Begriffen.*)

d) Verhältniß der Separirten zur Agende.

Auch hinsichtlich der Agende ist es ein wesentliches Verdienst der separirten Lutheraner, daß von ihnen die kirchliche Bedeutung derselben zu einer Zeit, wo sie von Wenigen verstanden wurde, richtig erkannt und als wichtiger Bestandtheil kirchlichen Lebens wieder unter dem Scheffel hervorgeholt und auf den Leuchter gestellt worden ist. Denn mag man die Verdienste des seligen Königs um die Agende immerhin sehr hoch anschlagen, so tief in ihr innerstes Wesen blickte er nicht hinein, als die separirten Lutheraner. Hören wir einen derselben (Hirschfeld, „das trennende Unionswerk," p. 5 f.):

„Unter einer Agende versteht man eine Sammlung theils gewisser Bestimmungen, sowohl über die äußere Form und den Gang des öffentlichen Gottesdienstes, als über das von dem Geistlichen dabei zu beobachtende Verhalten, theils feststehender Anreden und Gebete (Formulare), die der Geistliche im Namen und Auftrage der Kirche, in deren Dienste er steht, bei den vorkommenden kirchlichen Verrichtungen gebrauchen soll. Bei dem ersteren, dem rein rituellen Theile einer

*) Wir dürfen, indem wir Oster's freiere Stellung zu den Bekenntnißschriften hier hinzeichnen, jedoch nicht verschweigen, daß ähnliche freiere Aussprüche in dieser Prägnanz in anderen Schriften der separirten Lutheraner uns nicht entgegengetreten sind, und daß späterhin eine gewisse Spannung zwischen Oster und der breslauer Gemeinde eingetreten zu sein scheint, in deren Folge derselbe auch späterhin seinen engeren Zusammenhang mit derselben durch seinen Weggang nach Australien vielleicht gelöst hat.

Digitized by Google

Agende, ist ein Haupterforderniß, daß durch die gegebenen Bestimmungen die einzelnen Theile des Gottesdienstes sowohl unter sich, als mit dem Ganzen in einen innern Zusammenhang und in die rechte Ordnung gebracht werden, damit durch einen solchen wohlgeregelten und zusammenhängenden Gottesdienst die Würde desselben erhöht und eine gesegnete Theilnahme an demselben vermittelt werde. Wird dieser Geist der Ordnung, dieser innere Zusammenhang in diesen Bestimmungen vermißt, erscheinen sie als blos willkührliche Feststellungen, so wird das an und für sich Unwesentliche zu einem wesentlichen Fehler der Agende, der nur störend und ärgerlich auf's Ganze einwirken kann.

Was nun den inneren Gehalt einer Agende, das Liturgische im eigentlichen Sinne des Wortes, anlangt, so muß derselbe zunächst ächt christlich sein, und deshalb ganz auf dem geoffenbarten Worte Gottes beruhen. In allen in einer christlichen Agende vorkommenden Formularen muß daher eine Beziehung auf Christum und sein Wort sichtbar werden. So wenig ein kirchliches Gesangbuch Lieder enthalten darf, die eben so gut auch in einer jüdischen Synagoge oder in einer Freimaurer-Loge, oder in einem bloßen Singvereine, ohne den Zweck christlicher Erbauung, gesungen werden können, so wenig dürfen auch in einer Agende Formulare vorkommen, in denen sich nicht der christliche Glaube bestimmt ausspricht. Auch darf in einer christlichen Agende kein Lehrsatz fehlen oder in den Hintergrund gestellt sein, der mit dem Christenthume so innig verbunden ist, daß derselbe nicht weggelassen oder verwischt werden kann, ohne den reinen christlichen Glauben selbst in Gefahr zu bringen. Endlich muß der Christus, auf welchen die Agenden-Formulare eine stete Beziehung haben sollen, auch der sein, den uns die heilige Schrift darstellt; nicht etwa ein bloßes Gedankenbild, das Ideal der Menschheit, sondern der wirkliche persönliche Christus, welcher ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben, der geboren ist von dem Samen Davids nach dem Fleisch und kräftiglich erwiesen als Sohn Gottes nach dem Geist, der als der einige Mittler zwischen Gott und Menschen sich selbst dargegeben hat für Alle zur Erlösung, und der dazu gestorben und auferstanden ist, daß er über Todte und Lebendige ein Herr sei, der alle Gewalt besitzt im Himmel und auf Erden, darum er auch immerdar selig machen kann die durch ihn zu Gott kommen, bis er einst sichtbar in der Herrlichkeit des Vaters erscheinen wird, zu richten alle Geschlechter der Erde. —

Außer diesem allgemein-christlichen Charakter muß eine Agende auch

Digitized by Google

einen bestimmt-kirchlichen haben. Ihr Inhalt muß nämlich nicht nur mit den Lehren, welche der Kirche, deren Glieder sie gebrauchen sollen, eigenthümlich sind, und wodurch sie sich von andern christlichen Kirchen unterscheidet, vollkommen übereinstimmen, sondern dieselben auch bestimmt und deutlich bei den sich dazu darbietenden Gelegenheiten aussprechen, und darf sie weder verschweigen noch verfälschen. Schon deshalb müssen die Formulare einer Agende dem kirchlichen Glauben gemäß und mit der Kirchenlehre übereinstimmend sein, weil diese nach ihrer Bedeutung keineswegs bloß Regeln und Beispiele zur Abhaltung kirchlicher Ceremonien, sondern Gebete und Bekenntnisse der Gemeinde sein sollen, welche diese bei ihren gottesdienstlichen Handlungen als den Gesammt-Ausdruck ihrer religiösen Gefühle und ihres gemeinsamen Glaubens von dem Geistlichen als ihrem Stellvertreter aussprechen läßt. Jedes Gebet aber, welches im Geist und in der Wahrheit geschieht und nicht Heuchel- oder Lippenwerk ist, geht aus dem Glauben hervor (Ps. 116, 10). Es müssen also auch die gemeinschaftlichen Gebete einer Gemeinde bei ihrem öffentlichen Gottesdienste so abgefaßt sein, daß sie der wahre Ausdruck des gemeinsamen Glaubens sind. Dieser Gesammtglaube einer Gemeinde ist aber nicht die persönliche religiöse Ueberzeugung des Geistlichen, noch die Glaubensansicht der sogenannten Gebildeten, noch die anderer, sich durch irgend Etwas auszeichnender Gemeindeglieder — selbst nicht in dem Falle, daß die Einen oder die Andern die Mehrzahl ausmachten; — sondern es ist der kirchliche Glaube, wie er in den Bekenntnißschriften der Kirche ausgesprochen ist, weil nur dieser als die Grundlage der religiösen Denk- und Sinnesweise aller derer, die zu einer Kirchengesellschaft gehören, anzunehmen ist. Deshalb ist es auch nicht in das Belieben des Geistlichen gestellt, wie er die vorkommenden kirchlichen Akte verrichten und welche Gebete er dabei sprechen will, sondern weil er als Liturgus nicht nur im Namen und Auftrage seiner Kirche handelt, sondern insbesondere ganz als das Organ, als der Mund der Gemeinde auftritt, so empfängt er die Agende von der Kirche, daß er daraus die für die betreffenden Fälle vorgeschriebenen Formulare ablese. Hierdurch wird auch der Gemeinde eine gewisse Bürgschaft gegeben, daß der gottesdienstliche Akt nach der Lehre der Kirche, welcher sie zugethan ist, also ihrem Glauben gemäß, vollzogen werde. Diese Bürgschaft kann sie indeß nur dann wirklich erhalten, wenn der Inhalt der Agende mit der Lehre der Kirche vollkommen übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, so wird dadurch wenigstens eine Ungerechtigkeit gegen

Digitized by Google

alle wahren Glieder der Kirche begangen, da diese alsdann entweder der Gelegenheit, ihren Glauben zu bekennen, beraubt, oder gezwungen werden, um des Gewissens willen einen Gottesdienst ganz zu meiden, der nicht mit ihrem Glauben übereinstimmt. Hieraus ergiebt sich auch die hohe Wichtigkeit, welche der Inhalt einer Agende für die Gemeinde hat, da diese, wenn jener nicht dem kirchlichen Glauben gemäß ist, dadurch offenbar ihre Bekenntniß- oder Religionsfreiheit verliert, die vornehmlich darin besteht, daß eine Gemeinde ihren kirchlichen Glauben in allen Theilen des öffentlichen Gottesdienstes durch Wort und That kirchlich bekennen darf. Ferner fordert die Bestimmung einer Agende, welche eine rein-kirchliche ist, die völlige Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Lehren der Kirche. Diese kirchliche Bestimmung besteht aber nicht bloß darin, daß die Formulare einer Agende im kirchlichen Gebäude und bei kirchlichen Handlungen, sondern im Namen und zum Nutz und Frommen der Kirche (d. h. der durch ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß zu einer Gesammtheit Verbundenen) gebraucht werde. Was nun im Namen der Kirche geschieht, muß ihrem Geist, ihrem Glauben entsprechen, also vollkommen mit der diesen enthaltenden Kirchenlehre übereinstimmen. Eben dies muß auch stattfinden, wenn die Agende der Kirche selbst förderlich und ihren Zwecken genügend sein soll. Zu den Zwecken einer Kirche rechnen wir nämlich einestheils, daß sie den durch ein Glaubensbekenntniß Verbundenen zu einem für sie nothwendigen Vereinigungspunkte diene, anderntheils aber, daß durch sie der ihr zum Grunde liegende Glaube erhalten und fortgepflanzt werde. Zur Erreichung dieser Zwecke ist nun der öffentliche Gottesdienst, der, mit Ausschluß der Predigt und des Gemeindegesanges, von der Agende bestimmt wird, das vorzüglichste Mittel. Durch denselben soll sowohl das Bewußtsein des Zusammenhanges mit dem Ganzen in den einzelnen Gliedern der Kirche belebt, als auch dem schon vorhandenen Glauben und dem daraus entspringenden, religiösen Bedürfnisse Nahrung und Befriedigung gewährt, wie die der Kirche eigenthümliche religiöse Gesinnung neu geweckt und befestiget werden. Dies wird aber nur dann erzielt, wenn die einzelnen gottesdienstlichen Akte, also auch die dazu vorgeschriebenen Agenden-Formulare, den Glauben rein und bestimmt aussprechen, welchen die Kirche lehrt. Den besten Beweis hierzu liefert die Erfahrung. Wir sehen nicht nur, wie bei denen, welche sich geflissentlich vom öffentlichen Gottesdienst zurückziehen, das Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft je länger je mehr erstirbt; sondern wir

Digitized by Google

finden auch da, wo im öffentlichen Gottesdienste an die Stelle der biblischen Kirchenlehre die religiösen Meinungen des ungläubigen Zeitgeistes getreten sind, daß die mit einer solchen Speise Genährten dem kirchlichen Glauben zuletzt ganz entfremdet, ja feindselig werden und sich dann nicht etwa nur als blos todte, sondern als völlig von der Kirche abgefallene Glieder zeigen. Deshalb dürfen auch die Formulare einer Agende keinen andern, als den kirchlichen Glauben enthalten, und müssen denselben, wo und wie es die vorkommenden Fälle erfordern, vollständig und unzweideutig vortragen. Außerdem macht auch die zum Bestehen einer Kirche nothwendige innere Einheit eine solche Uebereinstimmung des Inhalts der Agende mit der Kirchenlehre nothwendig. Soll nicht in der Kirche die größte Verwirrung eintreten, soll sie sich nicht selbst zerstören, so muß der Inhalt der Agende, wie der des kirchlichen Gesangbuches vollkommen mit den auf die heilige Schrift gegründeten kirchlichen Bekenntnißschriften harmoniren. Denn bringt die Kirche nicht in ihrem öffentlichen Gottesdienste (dessen inneren Gehalt Agende und Gesangbuch größtentheils bestimmen) die Lehre, welche sie in ihren Bekenntnißschriften ausgesprochen hat, so verdächtigt sie die Wahrheit der einen wie der andern, und entzweit sich mit sich selbst. Ja umginge sie auch nur die ihr eigenthümlichen Lehren, oder ließe sie die nöthige Bestimmtheit in den eigentlich bezeichnenden Ausdrücken fehlen, würde sie darin vielleicht zweideutig, so raubte sie sich nicht nur alles Vertrauen, sondern führte gewiß auch selbst ihren Untergang herbei. Es bliebe dann Jedem überlassen, wie er sich die unbestimmten, zweideutigen Worte auslegen wollte, der Willkühr würde dadurch Thor und Thür geöffnet, das gemeinsame Band, das die Glieder einer Kirche zu einem Ganzen vereinigt, die Einigkeit im Geist, zerrissen, eine Uebereinstimmung in der religiösen Ueberzeugung unmöglich gemacht, und so die Kirche ihrer Auflösung entgegengeführt werden."

Der vorstehende Maßstab, an die neue Agende gelegt, mußte die Separirten natürlich zu einer völligen Verwerfung derselben führen. Sie tadeln aber an derselben 1) den Ursprung, 2) die Tendenz, 3) die Form und 4) den Inhalt.

Was den Ursprung der neuen Agende betrifft, so wirft ihr bereits das „theologische Votum" vor, daß sie nicht wie das Allgemeine Landrecht verlangt, von den Gemeinden ausgegangen sei, sondern vom Landesherrn, und zwar durch eine

Digitized by Google

willkührlich von ihm angeordnete, aus Mitgliedern der lutherischen und der reformirten Gemeinde unkirchlich zusammengesetzte gemischte Commission verfaßt und eingeführt worden sei. Daß aber die fünf reformirten Räthe Eylert, Ehrenberg, Roß, Theremin und Wunster diese Agende nicht blos unterschrieben, sondern auch durch ihre Unterschrift für conform mit der Lehre der reformirten Kirche erklären konnten, das beweise bereits (so Kellner, „Die wichtigsten Unterscheidungslehren"), daß sie den Bedürfnissen und Rechten der lutherischen Kirche nicht entspreche. Und daß sie nicht blos vom Könige entworfen und dargeboten, sondern auch durch Anwendung königlicher Gewalt eingeführt und ihre Annahme durch Verweisung auf die Unterthanenpflicht und den Charakter der Geistlichen als Staatsdiener befohlen worden sei, das bezeuge desgleichen, daß in ihrem Ursprunge eine Vermengung königlicher und bischöflicher, d. h. geistlicher und weltlicher Gewalt sich kund thue, welche nicht blos dem Geist der lutherischen Kirche, sondern auch ihren Bekenntnißschriften, namentlich dem 28. Artikel der augsburger Confession direct widerspreche. Es sei aber diese Einführung um so verwerflicher, da sie sogar völlig unrechtmäßig und im directen Widerspruch sei gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedensschlusses, durch welche mit ausdrücklichen Worten dem reformirten Landesherrn es untersagt wird, auf die lutherischen Agenden irgend welchen Einfluß auszuüben. Aber, so sagen sie ferner, diese Entstehungsweise der neuen Agende ist nicht blos unrechtmäßig, sondern auch in hohem Grade bedenklich und gefährlich. Denn (sagt Kellner, N. K.-E. p. 80): „Eben so viel Recht wie der Landesherr 1830 hatte, vier lutherischen und fünf reformirten Geistlichen aufzutragen, eine gemeinsame Agende zu machen, und sie allen lutherischen und reformirten Geistlichen mit den Worten zuzusenden: Ihr gebraucht dies Kirchenbuch, wie es treuen Unterthanen gebührt, ebenso wird in der Folge ein Landesherr vier evangelischen und fünf katholischen Geistlichen auftragen dürfen, eine abermals gemeinsame Agende anzufertigen, und sie allen evangelischen und

Digitized by Google

katholischen Geistlichen mit denselben Worten zuzusenden, denn es sei einmal Staatsgesetz, daß die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der sich widersprechenden Confessionen nicht mehr als Grund gelten dürfe, sich gegenseitig die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Es sei herkömmliches und zwar bereits verjährtes Staatsgesetz, daß Freunde und Feinde ein und derselben religiösen Ueberzeugung doch einerlei Kirche bilden, einerlei Bekenntniß haben müßten."

Ebenso verwerflich wie der Ursprung, so fahren sie fort, sei auch die Tendenz der neuen Agende, sowohl die offen ausgesprochene, als auch die geheime. Vergeblich, sagt Huschke (Theol. Votum p. 18), schütze man vor, die neue Agende solle zur Stütze und Wiederbelebung des alten Glaubens ein Mittel sein; „wenn es denn einmal Beförderung des Glaubens gelten sollte, warum ließ man nicht da, wo eine gläubigere Agende bestand, diese bestehen? ... und als im Jahre 1826 die Erklärung von vielen schlesischen Kirchen gefordert war, entweder die alte Agende unverändert zu behalten, oder die neue einzuführen, und man sich für die alte entschied, warum blieb es nicht dabei? Wollte der König dem Unwesen des Rationalismus durch liturgische Formulare steuern, warum gebot er nicht die unverfälschte wittenberger Agende allen lutherischen Kirchen? War sie weniger orthodox, als die neue Agende? Warum vielmehr eine, in der, nach der göttlichen Wahrheit geprüft, gerade das Centrum des Glaubens an Christum den einigen, aber noch jetzt persönlich gegenwärtigen Herrn seiner Gemeinde geflissentlich weggelassen, und bei allem Zugeständniß gleichgültig gemacht ist?" (l. c. p. 21.) Man möchte auf diese Fragen antworten, „darum, damit Uebereinstimmung im Cultus erzielt würde". Aber ist diese Einstimmigkeit erzielt worden? Nie (sagt Wehrhan c. l. p. 29), ist eine größere liturgische Willkühr vorhanden gewesen, als nach Einführung der neuen Agende. Jeder einzelne Geistliche legte sie sich — zum Theil durch die provinziellen Nachträge und die große Auswahl der zur willkührlichen Benutzung dargebotenen Gebete autorisirt, theils auch

Digitized by Google

völlig willkührlich — nach seiner Weise zurecht; aber nicht diejenigen Geistlichen, die sich solche Willkühr erlaubten, sondern diejenigen, die ehrlich genug waren, die Agende selbst zurückzulegen, wurden abgesetzt. Die Mannichfaltigkeit und Unordnung auf liturgischem Gebiet aber wurde darum nur noch um vieles größer.

Deshalb ist die eigentliche Tendenz der neuen Agende tiefer zu suchen. Denn (Scheibel, Mittheilungen Bd. I., Hft. 3, p. 48) „zeigt dies Kirchenbuch nicht in allen seinen Ausgaben immer mehr die möglichste Aufnahme alles nicht Wesentlichen des lutherischen Bekenntnisses in Hinsicht seines Gegensatzes gegen den reformirten Unglauben? Und dagegen so stete, sichtbar genau bedachte Weglassung dieses Wesentlichen eben, zumal gerade in den Abendmahlsformularen?" Ebenso weiß die Agende (Theol. Votum p. 8) nichts von einer Verpflichtung auf die symbolischen Bücher je nach ihrer Confession, sondern indem sie alle symbolischen Bücher aller evangelischen Kirchen setzt, hebt sie sie eben damit alle auf.

So bleibt denn als einzige Haupttendenz der neuen Agende nur das, daß sie vom Cultus aus die Union einzuschwärzen versucht, welche sich vom Dogma aus nicht hatte thun lassen wollen. Darum setzt sie die Union voraus, indem sie überall nur von einer Landeskirche, einer evangelischen Kirche, redet und die Dogmen nivellirt (Theol. Votum p. 16—18). Weil aber die Anbahnung der Union der eigentliche Hauptzweck der Agende ist (sagt Hirschfeld l. c. p. 50), so wird alles dasjenige, was mit den übrigen angegebenen Zwecken in Widerspruch steht, bereitwilligst concedirt; nur das, was mit diesem letzten Hauptzweck in Widerspruch steht, das wird mit einer Zähigkeit und Bestimmtheit abgewiesen, welcher selbst die entschiedensten und glaubenstreusten Pastoren und Gemeinden zum Opfer gebracht werden mußten. Zöller, p. 48 folg. und 70 in seiner genannten Schrift, schließt sich diesen Ausführungen an.

Weil also dies die eigentliche Tendenz der Agende war, ein Kirchenbuch zu sein für die „neubelebte evangelische Landes-

Digitized by Google

Kirche" (Kellner, N. K.-E. p. 24), so wird es für einen Jeden, dem das Zusammenschmelzen der lutherischen Kirche mit der reformirten zu Einer Kirche Sünde ist, auch Sünde, diese Agende (um ihrer ausgesprochenen Tendenz willen) in Gebrauch zu nehmen. Darum sei dieselbe völlig verwerflich.

Hinsichtlich des formellen Werthes machen die Separirten der neuen Agende den Vorwurf (Hirschfeld p. 16f.), daß sie den Ansprüchen der Liturgik keineswegs entspreche. Sie sei eine bunte Musterkarte von allerlei zusammenhangslosen Gebeten und Lobpreisungen, in welcher die alte gute lutherische Ordnung zwar im Allgemeinen beibehalten, doch aber auch wieder vielfach durchbrochen und zerrissen, und durch Bibelverse, die am ungehörigen Orte eingeschoben seien, gestört worden sei. Durch die Chorgesänge sei die selbstthätige Theilnahme der Gemeinden zurückgedrängt, diesen sei das Singen der Responsorien durch einen eigenen Sängerchor etwas so fremdartiges, daß sich die Agende schon aus diesem Grunde nirgends rechte Sympathien in der Gemeinde erworben habe.

Ganz besonders aber erhoben die separirten Lutheraner Opposition gegen die Agende auf Grund ihres Inhaltes. In derselben sei die rein biblische Wahrheit stellenweis geleugnet, an anderen Stellen verflacht, abgeschwächt und durch mehrdeutige Ausdrücke umhüllt, und zwar das alles in dem Interesse, sowohl dem verflachten Zeitgeiste, als auch der kirchlichen Vermischung mit den Reformirten zu genügen.

Am ausführlichsten stellt Kellner (Wichtigste Unterscheidungslehren p. 28 folg.) die auch schon in seinen eigenen früheren, sowie in Hirschfeldt's und Huschke's Schriften hin und wieder vorkommenden Beschuldigungen gegen den Inhalt der neuen Agende in folgenden Punkten zusammen:

1) In derselben fehlt das Bekenntniß zum heiligen Abendmahl gänzlich. (In diesem Punkte steht er mit Wehrhan in Widerspruch, welcher in seinem „Sendschreiben an Olshausen, veranlaßt durch seine „Erwiderung" p. 9" ausdrücklich zugesteht, daß die angehängten Abendmahlsformulare der neuen Agende

Digitized by Google

lutherisch seien, — sowie mit den ersten Eingaben von Scheibel und Steffens, in welchen ebenfalls, wie oben gezeigt, zugestanden wird, daß ein nach der neuen Agende verwaltetes Abendmahl ein lutherisches sein könne.)

2) „Die Agende ist zu verwerfen, weil es zweifelhaft ist, ob in der neuen Agende die Consecration, das Segnen des Brots und Weines stattfindet; mithin sind die Lutheraner nicht ohne Zweifel, ob ihnen daselbst in, mit und unter dem Abendmahlsbrot der Leib Christi zu Theil werde; denn bei keinem wahren Abendmahl des Herrn darf eins der drei wesentlichen Stücke Einsegnung, Austheilung und Genießung fehlen" (Kellner, l. c. p. 30). Denn, so meint Kellner, durch die Worte: „Kniet nieder und vernehmet die Einsegnungsworte", verlören diese den Charakter einer Einsegnung und würden zu einer bloßen Erzählung für die Communicanten.

3) Die neue Agende ist darum zu verwerfen, weil in ihr bei der heiligen Taufe dem Teufel nicht entsagt wird, sondern nur dem Bösen und der Sünde, oder weil nach ihr, wenn es gewünscht wird, gar keine Entsagung stattfindet (p. 38). Denn bei den Worten „Entsagest du dem Bösen", sei es ungewiß, ob dies heißen solle: dem Teufel, oder den Untugenden. Eben so zweideutig sei der Ausdruck: Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geist, anstatt „Fahre aus du unreiner Geist und gieb Raum dem heiligen Geist". Solche Zweideutigkeit in der Kirche verbiete Gott, wenn er sagt: Eure Rede sei Ja Ja, Nein Nein ꝛc.

4) S. 55, Th. II. wird in der neuen Agende die Erbsünde geleugnet. Denn der Geistliche soll dort sprechen: „Er (Gott) bewahre dich (nämlich das ungetaufte Kind) vor der Gewalt der Sünde und erhalte dich in seiner Wahrheit und Furcht." In dem Wort „erhalte" liege aber angedeutet, daß das Kind schon vorher in Wahrheit und Gottesfurcht gewesen sei.

5) In der neuen Agende werden diejenigen Worte weggelassen, welche am entschiedensten die heilige Dreieinigkeit be-

Digitized by Google

kennen: „Der mit Dir und dem heiligen Geiste lebet und herrschet, wahrer Gott immer und ewiglich.“ Diese Worte seien nur ein einzig mal im Anhange zu der neuen Agende stehen geblieben, während sie in der alten ölsner Agende eilf mal vorkommen.

6) In der neuen Agende werde der Teufel nicht erwähnt, außer in dem Anhange von Formularen. „Aus all' diesem Vorstehenden sehen wir, daß die neue Agende die Dreieinigkeit, die Gottheit Christi, den Teufel, die Erbsünde viel seltener bekennt, als die alten Agenden“ (Kellner, l. c. p. 40). In ihren früheren polemischen Schriften hatten die separirten Lutheraner geradezu behauptet, diese Lehren kämen gar nicht in der neuen Agende vor. Erst durch die apologetischen Nachweisungen von Bauch, Kämpfe und anderen ist diese Retractation hervorgerufen worden.

7) In der neuen Agende werden zwei alte Feste, das Trinitatisfest und das Michaelisfest weggelassen und dagegen zwei neue, zur Todtenfeier und zum Gedächtnißtage der Friedensfeier nach dem Befreiungskriege aufgenommen. Der Glaube an die heilige Dreieinigkeit aber sei so sehr das Grunddogma aller christlichen Lehre, daß man das Fest derselben nicht fallen lassen dürfe; das Michaelisfest sei sicherlich darum fortgelassen, weil der Glaube an die Engel, diese erschaffenen Geister, dem Zeitgeist auch schon sehr zweifelhaft und mißliebig geworden sei. Ebenso „verdankt das Todtenfest seinen Ursprung der Lieblingsmeinung des Zeitgeistes, daß auch, abgesehen vom Glauben und vom Verdienst Christi, der Tod den Menschen vollkommen mache; und indem die ganze Kirche zu Ehren des aus ihr jährlich abgeschiedenen Theils ein solches Fest feiert, wird ganz von selbst der Gedanke an eine verehrungswürdige Göttlichkeit des Menschen genährt. Das Todtenfest der evangelischen Landeskirche erinnert somit unwillkührlich an das Allerseelen- und Allerheiligen-Fest der römisch-katholischen Kirche, und es leuchtet ein, wie der Zeitgeist, der Fürst dieser Welt (Joh. 16, 11), von dem diesen beiden Festen gemeinsamen Wahne der mensch-

Digitized by Google

lichen Tugend und Hoheit ausgehend, seine Union der katholischen und evangelischen Kirche beginnen und fortführen wird. Das zweite neue Fest, an jedem vorletzten Trinitatissonntage zum Gedächtniß des Friedens nach dem Befreiungskriege kann den Lutheranern ebenfalls nicht gefallen; denn Christi Reich ist nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36). Die Lutheraner haben nicht einmal einen Gedächtnißtag des westphälischen Friedens gefeiert, und doch ist dieser in kirchlicher Hinsicht viel wichtiger; denn der dreißigjährige Krieg war ein Kampf für ihre Kirche" (Kellner, l. c. p. 40 u. 41).

Zu den genannten führt Huschke in seinem „Theolog. Votum" noch den andern Vorwurf hinzu, daß im Trauungsformulare der Eid auf die Pflichten der Eheleute fortgelassen sei.

Den ersten der genannten Gründe — eigentlich den einzigen von Erheblichkeit — setzten die einzelnen Schriften der Lutheraner in besonders helles Licht. Die unirte und unirende, blos referirende Spendeformel ist der eigentliche gefährliche Punkt der neuen Agende. In Bezug auf denselben äußern sich etliche der Separirten überaus treffend und scharf:

Schon das „Theolog. Votum" weist darauf hin, wie durch die referirende Spendeformel der Zweifel gerade in das Allerheiligste und auf den Altar hingetragen werde. Die hermannsdorfer Gemeinde in ihrer Eingabe vom 21. Mai 1834 äußert sich also: „Wenn es in Zukunft hieße: Nehmet, esset, spricht unser Herr Christus, das ist mein Leib, statt des alten Bekenntnisses: Nehmet, esset, das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesu Christi, so wäre das Bekenntniß und damit das Abendmahl selbst (??) weg. Wer mich nicht bekennet vor den Menschen, den will ich auch nicht bekennen vor meinem himmlischen Vater. Es würde dann auch wohl dahin kommen, daß, wenn eins um den Glauben gefragt würde, er nicht mehr spräche: Ich glaube an Gott den Vater ꝛc., sondern: Im Katechismus steht: Ich glaube an Gott ꝛc., oder: Petrus spricht bei Joh. 6, 69: Wir haben geglaubt und erkannt, daß

Digitized by Google

du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Nein, wir müssen selbst glauben und bekennen, sonst können wir nicht in den Himmel kommen."*) Boettcher vergleicht das: „Unser Herr Christus spricht" mit der Rede der Juden zu Pilato: „Schreibe, daß er gesagt habe, er sei der Juden König." Denn daß er dies gesagt habe, daran zweifeln selbst die ungläubigsten Juden nicht. — Kellner in der Schrift „Die neuesten Widersacher" p. 63, 64, läßt Luther selbst reden in seinem bekannten Brief an die Frankfurter, in welchem er sich über das Bestreben, unter der referirenden Spendeformel beide, der Lutheraner und der Reformirten Meinung zu verdecken, daß Jeder das Seinige dabei denken könne, folgendermaßen ausspricht:

„Was soll doch solch falsch Heuchelei und Lügen? darin sie nicht allein die Wahrheit leugnen, sondern dürfen auch nicht frei heraus bekennen ihren eigenen Glauben; was sind mir das für Christen, die so meucheln, und scheuen sich ihrer Lehr frei bekannt zu sein und verkaufen sie unter fremdem Schein und Deckel; darauf gehört eine zwiefältige Hölle, eine, daß sie wider Gottes Wort lügen, die andere, daß sie ihre eigene Lehre, welche sie Gottes Wort rühmen, leugnen und nicht frei bekennen. Was meinest Du, wenn ein frommes Herz solche Bosheit und Falschheit an seinem Seelsorger weiß oder ihn verdächtig hält, was soll es thun? Meinest du, es könne sein Herz auf sein Frevel falsch Wort zufriedenstellen, wenn er sagt, gläube den Leib, den Christus meinet und frage nicht weiter. Nein, lieber Gesell, solches gläubt er vorhin wohl, ehe er kömmt, ob er schon nicht zum Sacrament gehet, sondern das fragt er und darum kommt er, er will wissen, ob er eitel Brod und Wein mit seinem Munde empfahe; nicht fraget er, was er von Christo und seinem Leibe im Herzen gläuben soll, sondern was man ihm reiche mit den Händen? Hier gilt's nicht den Brei im Maul wälzen und Mum, Mum sagen, man muß ihn nicht lehren, gläube den Leib, den Christus meinet, sondern den Brei ausspeien und das Mummen lassen, frei und dürr daher sagen, ob er mit dem Munde eitel Brod und Wein empfahe. Denn wie er den Leib gläuben solle, den Christus meinet, das soll man auf der Kanzel oder auf ein ander

*) „Letzte Schicksale der luth. Parochien" p. 24—31.

Digitized by Google

mal sparen, hie soll man ihm sagen, was Brot und Wein sei im Sacrament und ihn nicht so im Sacke verkaufen; denn es gilt hie nicht so unter dem Hütlein spielen und im Finstern mausen."

Wehrhan endlich (Vertheidigung ꝛc. p. 13. 14) sagt: „Wenn ich z. B. sage: Mein Nachbar spricht: das ist mein Buch, so weiß der Zuhörer nicht, was ich eigentlich damit behaupten will, wenn ich aber sage: Das ist das Buch meines Nachbars, so weiß er gleich, woran er ist. Dr. Hennike in seiner Warnung macht zwar die spitzfindige Unterscheidung: Ein bloßes Wiedererzählen der Worte Christi würde die unirte Spendungsformel erst dadurch werden, daß es hieße: Christus sprach; wenn man aber sage: Christus spricht, so sei dies ein Bekenntniß. Also wenn ich sage: Muhammed spricht: Gott ist Gott und Muhammed sein Prophet, so lege ich das muhammedanische Bekenntniß ab. Ebenso schief ist es, wenn uns manche den Vorwurf machen, wir ließen uns nicht genügen mit den eigenen Worten des Herrn, sondern veränderten sie. Nein, nur wenn Christus gesagt hätte: Ich spreche, das ist mein Leib ꝛc., könnten wir sprechen: Christus spricht: Das ist ꝛc. Wenn er aber spricht: Das ist mein Leib ꝛc., so müssen wir, um dieselbe Wahrheit auszudrücken, durchaus sagen: Dies ist sein Leib."

Zöller endlich (l. c. p. 49. 50) sagt von der referirenden Spendeformel: „Hier wird nicht nur das alte Bekenntniß der Wahrheit beseitigt und eine Formel gewählt, die es zweifelhaft läßt, ob die lutherische Lehre oder die reformirte die richtige sei, sondern es wird zu diesem Zweck, daß, was wahr und was falsch sei, im Augenblick der Austheilung nicht bekannt werde, sondern verborgen bleibe, — zu diesem Zweck wird ein Wort der heiligen Schrift gebraucht, ein Wort dessen, der die Wahrheit ist. Das heißt den Namen Gottes am Altar mißbrauchen und entheiligen!" —

Wir haben diesen schlagenden Vergleichen nur noch den andern hinzuzufügen, daß ebenso wenig wie der Geistliche bei der Taufe sagt: „Unser Herr Christus spricht: Gehet hin und

Digitized by Google

taufet", sondern wie er vielmehr sagt: Ich taufe dich im Namen ꝛc., daß ebenso wenig der Geistliche bei der Spendung des Abendmahls sagen darf: Unser Herr Christus spricht ꝛc., sondern bekennen muß: „Das ist der Leib des Herrn Jesu Christi!" —

Wenn nun die separirten Lutheraner auf Grund der vorstehenden Ausstellungen wider die neue Agende jeglichen Gebrauch derselben für Sünde, und das für die entschiedene Pflicht jedes treuen Lutheraners erklären, daß er jeglichen Zusammenhang mit derselben prinzipiell und factisch aufhebe, so lassen sie sich in dieser Forderung nicht durch den Einwurf irren, die neue Agende enthalte ja doch positiv nichts, was dem Worte Gottes zuwider sei; denn, sagen sie, da es die eigenthümliche Aufgabe der Agende sei, die volle Wahrheit des Bekenntnisses einer Kirche in Form der Anbetung zu bekennen, so sei jedes absichtliche Verschweigen eines Theils der Wahrheit Sünde. (Zöller, l. c. p. 47 folg.) Auch damit, sagen sie, könne man sich nicht zufrieden geben, daß bei Einführung der neuen Agende den Lutheranern die Sacramentsformulare der alten belassen würden, denn wenn auch vor der Hand die offenbarsten Unionsstücke nicht in die Gemeinde kämen, so wäre ihnen durch amtliche Einführung der neuen Agende doch schon amtlich der Weg gebahnt (Kellner, N. K.-E. p. 46). „Und blos die Liturgie aus der neuen Agende, die Abendsmahls- und Taufformulare aber aus der alten Agende gebrauchen, heißt das nicht Ungehöriges, sich Widersprechendes in die Kirche einführen?" (l. c. p. 86). Aehnlich Scheibel (Mittheilungen I., 1. p. 55): „Auch selbst zugestandene lutherische Abendmahlsformulare verlieren ihre Bedeutung da durch Annahme der Agende thatsächlich reformirter und lutherischer Confessionsunterschied für gleichgültig oder doch minder erheblich erklärt wird." Auch Wehrhan weis't die Gestattung der lutherischen Formulare neben den unirten als eine Kränkung des lutherischen Rechtes ab, denn man müsse nicht das Wahre neben dem Falschen gestatten; und die Eingabe vom 4. April 1834 weis't die Concession zu

Digitized by Google

lutherischen Formularen an unirte Geistliche aus dem Grunde zurück, weil sie nicht eine Anerkennung, sondern die bestimmteste Ableugnung der lutherischen Kirche und ihrer Rechte sei. — Ebenso wenig, sagen die Separirten, könne durch die Freigebung der Parallelformulare ein lutherisches Gewissen beruhigt werden, da ja im Gegentheil gerade die Concession zum Gebrauch dieser Parallelformulare den unumstößlichsten Beweis dafür abgebe, daß der lutherische Gottesdienst als solcher durch die Agende vernichtet sei. (Zöller, p. 50. 51.) Und auf diese Voraussetzungen die Schlußfolgerungen consequent weiterführend, kommen sie dann zu dem folgerichtigen Satze, daß schon die bloße Theilnahme an einem Gottesdienste, in welchem die Unions-Agende in Gebrauch ist, Sünde sei, und daß der amtliche Gebrauch der neuen Agende Bekenntniß zur Union und „Verleugnung Christi" sei! (Zöller, p. 72.)

Bei ihrem eigenthümlichen Kirchenbegriffe schreiben sie dann der Agende selbst nicht blos die Kraft zu, daß wo sie ist, eo ipso auch Union sei, sondern auch die Bedeutung, daß wo die Agende ist, auch vermöge ihres Charakters als eines constitutiven Kirchenfactors sofort die unirte Kirche völlig fertig vorhanden ist.

„Mit der neuen Agende (sagt Huschke im theologischen Votum p. 37) ist die Union erst eine Wahrheit geworden; sie liegt als die neue Charte der unirten Kirche zu Grunde." Desgleichen schrieb Kellner, der doch erst im Jahre 1826 aus der Hand eines unirten Consistorii seine Ordination und aus der Hand eines unirten Superintendenten seine Institution empfangen hatte, ja der von einer aus reformirten und lutherischen Mitgliedern zusammengesetzten Prüfungs-Commission das Zeugniß der Wählbarkeit zum Amte erhalten hatte, noch sub 9. November 1833 an seinen Superintendenten, daß erst seit Einführung der Agende und Union in dem preußischen Staate eine neue evangelische Landeskirche entstanden sei. — Früher, so äußert er zu wiederholten Malen, so lange die neue Agende noch nicht eingeführt gewesen sei, sei die Union nicht über das

Digitized by Google

Stadium des Versuchs hinaus und noch nicht in die Wirklichkeit eingetreten. Aber mit der neuen Agende sei die Union eine wirkliche geworden. Denn „unirte geistliche Obrigkeit, Union und Agende hangen so nothwendig zusammen, und haben einander so zur Folge, wie Wurzel, Stamm und Aeste Eines Baumes, und wer sich die Wurzel gefallen läßt, muß sich auch kurz oder lang das Aufschießen ihres Stammes, ihrer Aeste und Früchte gefallen lassen." (N. K.-E. p. 17.) „Wenn eins von diesen dreien freigelassen wird, dann muß alles dreies freigelassen werden, oder seine Freilassung besteht nur in Worten und in der Einbildung, und nicht in der That und in der Wahrheit" (p. 18). „Weil jede Agende das practische in der Gemeinde lebende Bekenntnißbuch einer Kirche ist, so würden wir mit der neuen Agende zugleich uns zur unirten Kirche bekennen" (p. 50 folg.). „Wer ein theilweise falsches Kirchenbuch annimmt und auch nur ausnahmsweise statt der schlechten gute Formulare gebraucht, tritt immer in Gemeinschaft mit dem falschen Gottesdienst" (l. c. p. 48).

Deshalb erklärt die Eingabe vom 4. April 1834: „Es rechtfertigt sich hiemit hinlänglich, wenn von uns Annahme der Agende und der Behörden der unirten Kirche dem Wesen nach als dem ausdrücklichen Beitritt zur Union gleichstehend betrachtet worden ist", und ganz folgerichtig erklärte Kellner am 17. Juni 1833 zu Protokoll, daß er „die Annahme und den Gebrauch der neuen Agende beharrlich verweigern müsse, weil dieselbe ein der unirt-evangelischen Kirche zugehöriges Kirchenbuch sei, zu welcher unirten er selbst sich nicht bekennen wolle noch könne." —

Die Prüfung der Richtigkeit dieser practischen Consequenz behalten wir uns für das zweitfolgende Kapitel vor und vergegenwärtigen uns hier nun zunächst

e) das Verhältniß der separirten Lutheraner zu der reformirten und demnächst zur „unirten Kirche".

Wenn bereits der eigenthümliche Kirchenbegriff der separirten Lutheraner (wonach die Kirche ein Product ist aus den

Digitized by Google

drei constitutiven Factoren Agende, Regiment und Cultus), wie wir oben gesehen haben, nothwendigerweise zu dem Resultat führen mußte, daß die lutherische Kirche (und zwar in ihrer äußeren Gestalt) die una sancta sei, daß es also neben ihr ebenso wenig eine reformirte als eine katholische gebe, die irgendwie auf den Namen Kirche Anspruch machen könne, so veranlaßt die practische Frage nach den Gründen, weshalb man von der Union fern bleiben müsse, die separirten Lutheraner zu einer eingehenderen Untersuchung über das Einzelne in den Bekenntnißschriften der reformirten Kirche, in welchem der Grundirthum dieser Gemeinde recht handgreiflich zu Tage trete.

Welche Resultate diese tiefer gehenden Untersuchungen bei Scheibel zu Tage gefördert haben, das haben wir oben gesehen. Seine Nachfolger hüten sich nun freilich meistentheils vor diesen barocken carricaturmäßigen Ausdrücken,*) die alle auf Isisdienst und Vernunftvergötterung hinauslaufen. Allein im Ganzen und Großen sprechen sie doch dasselbe Resultat aus wie Scheibel, obgleich in etwas civilisirterer Form. Tiefere Forschung, sagt Huschke in dem theologischen Votum, sieht in Zwingli's und Calvin's Abendmahlslehre außer der Vernichtung dieses Sacraments nur den Keim zum Rationalismus, der der sinnlichen Wahrnehmung mehr glaubt als Gottes Wort.

In denjenigen Schriften, welche mehr für das Verständniß des gemeinen Mannes berechnet sind, wird die Lehre der Reformirten, namentlich in Bezug auf die wichtigen Lehrstücke vom Worte Gottes, vom heiligen Abendmahl, von der Person Christi, von der Taufe und von der Gnadenwahl (z. B. Kellner, Unterscheidungslehren p. 1—22; Hirschfeld, p. 60—77; Zöller, p. 7—13) spezieller entwickelt, und zwar in der Weise, daß das Resultat dieser Untersuchungen ist: „Die Reformirten sind von den Lutheranern für Ungläubige zu achten," in Bezug auf welche geschrieben steht (2. Cor. 6, 14): „Ziehet

*) Nur ab und zu blickt doch auch in ihnen die Spur von Isis und Egypten durch, und deutet den Ursprung an, aus welchem ihre Anschauungen über die reformirte Lehre und Kirche hervorgegangen ist.

Digitized by Google

nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen." (So Kellner in N. K.-E. p. 13, und seitdem constant fast alle Schriften der separirten Lutheraner bis Zöller herab.) Waren aber die Reformirten solche Ketzer und Ungläubige, so war natürlich ihre Kirche eine „Rotte", wie Pistorius sie noch jetzt constant bezeichnet; aber die consequente Folge hiervon war dann natürlich, daß jede Union mit der reformirten Kirche, sie möge nun so äußerlich oder innerlich als man wolle, verstanden werden, Sünde sei. Denn (sagt Huschke, Theolog. Votum p. 16) „die Union ist geradezu der äußerliche Bund, der uns mit Ungläubigen in eine Lehre, einen Gottesdienst, einerlei Sacrament, ja noch mehr, der uns in eine weltliche Kirche hinüberführt, von der Christus, das Haupt unserer Kirche, nichts weiß."

Die unirte Kirche ist demzufolge in den Augen der separirten Lutheraner ein doppeltes Aergerniß, einmal, weil sie kein Bekenntniß hat, und zum andern, weil sie ein doppeltes Bekenntniß hat, also zweizüngig ist. Und je nachdem es ihnen paßt, heben sie bald die eine Seite hervor, daß sie die unirte Kirche als eine Kirche ansehen, und nun ihren abstract-idealen Kirchenbegriff als Maßstab anlegen, um nachzuweisen, was für eine jämmerliche Kirche diese unirte doch sei, bald die andere Seite, daß sie von diesem ihrem abstracten Maßstab ausgehend, zu dem Resultat anlangen, die unirte Kirche sei überhaupt gar keine Kirche, sondern „ein Haufen, der den Sohn Gottes im Unglauben verlästert", — oder „eine Menge von Ketzern, die den Herrn verleugnet", — oder „eine ungeheure Secte der Unirten", — oder „eine Kirchengemeinschaft, welche die Wahrheit dem Irrthum gleichstellt, das heißt Christum verleugnet und verlästert",*) — oder, um mit Pistorius zu reden, schlechtweg „eine Rotte."

Wir haben demzufolge in drei Abtheilungen die Gründe zusammenzustellen, welche die Separirten aufzustellen pflegen,

*) So Schöne, „Ein Wort der Warnung", Wittstock bei Siltmann 1849, p. 4. 5.

Digitized by Google

um darzuthun, daß es eines jeden gläubigen Lutheraners Pflicht sei, der Union nicht beizutreten, oder falls sie beigetreten sind, von ihr abzutreten. Dieselben sind: 1) die von der Union vorgebrachte Begründung ihres vermeintlichen Segens ist nicht stichhaltig; 2) die Union ist unberechtigt und gefahrdrohend; 3) sowohl Zweckmäßigkeitsgründe, als Schrift und Symbol verpflichten jeden treuen Bekenner, von ihr abzutreten.

1. Die Unirten berufen sich auf Aussprüche der heiligen Schrift wie Joh. 10, 16: „Es wird Ein Hirt und Ein Heerde sein"; 1. Cor. 1, 10: „Lasset nicht Spaltungen unter euch sein"; Eph. 4: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste". Aber jener Ausspruch aus Joh. 10, 16 bezieht sich auf die Vereinigung von Israel und den Heiden unter dem Einen Herrn Christo, und setzt als Bedingung der äußeren Einigung ausdrücklich voran, daß die Schafe des Herrn zuvor innerlich eins seien darin, die Stimme des Herrn zu hören, bevor sie zu äußerer Einigung zusammengerufen werden. Die Warnung vor Spaltungen ist an solche gerichtet, die zuvor im Glauben selbst einig sind, nicht an solche, welche wie die Reformirten und Lutheraner nicht „einerlei Rede" führen; Eph. 4 aber kann darum auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden, weil eben Reformirte und Lutheraner nicht Einen Herrn verehren, nicht Einerlei Glauben haben. (Hirschfeld, l. c. p. 77—79.) Zwei Freunde können sehr wohl einander herzlich lieb haben, ohne gerade in Einem Zimmer wohnen zu müssen; ja oft wird gerade dadurch daß die Scheidewand zwischen ihren Wohnungen hinweggenommen wird, erst der Grund zu den Zwistigkeiten zwischen ihnen gelegt. — Wenn nun behauptet werde, der größere Theil der Glieder beider Kirchen sei bereits einig, denn die Zeit habe die Differenzen bereits ausgeglichen und es wäre nur noch ein geringer Unterschied zwischen beiden wirklich vorhanden, — so müsse zwar zugestanden werden, daß die Zeit und der Zeitgeist, der Unglaube, viele Differenzen verwischt habe, aber darum seien sie noch nicht ausgeglichen. Viele erklären die Union für sehr zweckmäßig, denn nun könnten

Digitized by Google

Gatten gemischter Ehe gemeinsam zum heiligen Sacrament treten, die Verwaltung der Kirche Seitens des Staates werde viel einfacher, ja die beiden Kirchen selbst würden durch ihr Zusammentreten viel kräftiger werden, namentlich dem Catholicismus gegenüber. Aber ist denn jener Gewinn für die Gatten gemischter Ehen so erheblich, daß um desselben willen das Sacrament seines lutherischen Bekenntnisses entkleidet werden muß? Und ist denn die Verwaltung das Hauptprinzip oder das innere Leben der Kirche? Muß nicht nach letzterem das erstere sich richten statt umgekehrt? Ob aber zwei Kirchen, die nur äußerlich zusammentreten, gemeinschaftlich stärker seien, als jede einzeln, das muß doch sehr bezweifelt werden. Weiter wird gesagt von den Unirten, daß die Verschiedenheit zwischen den Bekenntnissen gar nicht so groß sei; aber gesetzt auch, dieser Einwurf wäre richtig, so wie er es in der That nicht ist, darf man denn dem Unglauben auch nur in einem kleinen Stücke nachgeben, ohne Gefahr, daß er dann immer weiter um sich greifen wird?

Deshalb darf eine äußere Vereinigung der Kirchen nicht eher stattfinden, als bis zuvor die innere Glaubenseinigkeit wirklich nachgewiesen ist. (Hirschfeld, l. c. p. 79—83.)

Darum wird die Union, wo sie mit Freuden aufgenommen wird, fast überall nur als Deckmantel angesehen für andere Zwecke. Die Einen wollen mit Hülfe der Union dem „protestantischen Prinzip" Bahn brechen und zum Siege über die symbolischen Bücher verhelfen, die Anderen wollen durch Einführung der reformirten Lehre in die lutherische Kirche einen Freibrief erhalten für allerlei eigene Willkührlichkeiten, die sie sich nun ungestraft erlauben dürfen, ein Dritter hoffe die Lage der Prediger als Staatsdiener verbessert zu sehen, oder die der Gemeinden durch Verschmelzung des Kirchenvermögens zu verbessern. Doch alle diese Motive genügen doch nicht, um in das innerliche Gebiet des Glaubens gethane Eingriffe zu beschönigen und zu rechtfertigen.

Aber wären alle diese Gründe auch wirklich durchschlagend,

Digitized by Google

so darf die Union doch nie ungesetzlicher Mittel sich bedienen zu ihrer Einführung und Durchführung. In der Cab.-Ordre von 1817 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Union Sache der Freiwilligkeit sein solle, wie aber läßt sich mit dieser Bestimmung die Weise in Einklang setzen, wie die Union in That und Wahrheit durchgeführt worden ist? alle die Begünstigungen, Beförderungen, Drohungen und Bedrängungen? Entspricht diese Weise der Einführung wohl dem apostolischen Convent (Act. 15), von dem es heißt: Es dünkte gut die Apostel und die Aeltesten, sammt der ganzen Gemeinde? Entspricht sie den bestehenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts? dem westphälischen Frieden? ja auch nur dem Allgemeinen Landrecht? Dies führt auf den zweiten Punkt.

2. Jede Union, soll sie gedeihen, muß von innen heraus wachsen, nicht von außen her befohlen werden. Diese gegenwärtige aber hat mit Nichtachtung alter Rechte begonnen, denn sie bezweckt, mit Vernichtung oder wenigstens Untergrabung der alten lutherischen Kirche eine ganz neue evangelische Kirche herzustellen. Der unterscheidende Name lutherisch und reformirt ist zu dem Ende bereits abgeschafft. Aber was für eine Kirche soll diese neue werden? Sie soll (Theol. Votum p. 34) nur auf Liebe ohne Glauben, nur auf Aeußeres ohne Inneres gebaut werden. Ja sie gebehrdet sich, als sei sie bereits eine neue Kirche geworden, denn sie nennt sich „die evangelische Landeskirche, die neubelebte evangelisch-christliche Kirche, die vereinigte evangelische Kirche." In dieser „Kirche" aber herrschen zwei Bekenntnisse mit gleicher Berechtigung. Dieselbe bekennt sich „wenigstens" zu zweierlei Glauben, welche sie beide für gleich gut und gleich biblisch, also für gleich gut zum Seligwerden erklärt. Soll etwa die Kirche sich die Pilatusfrage: „Was ist Wahrheit?" aneignen? Aber die Unirten setzen das Wesen der Kirche nicht in die Einheit der Lehre, sondern in die Einerleiheit der Ceremonien; sie erklären: Zur wahren Einheit christlicher Kirche ist vor allen Dingen noth, daß überall gleichförmige Ceremonien seien; daß Uebereinstimmung

Digitized by Google

in der Lehre sei (wie augsb. Conf. Art. 7 für nöthig erachtet), das erklären sie für unerheblich. Also was der lutherischen Kirche die Hauptsache ist, rechte Lehre und rechte Sacramentsverwaltung, das ist der unirten Kirche Nebensache, und was der lutherischen Kirche (die ausdrücklich erklärt, es sei nicht nöthig, daß überall gleiche Ceremonien seien, Art. 7 augsb. Conf.) Nebensache ist, die Ordnung des Gottesdienstes und die Art des Kirchenregiments, das ist der unirten Kirche die Hauptsache (Kellner, Unterscheidungslehre p. 44. 45). Die bisherigen Kirchen ruhten auf dem Grundsatz: Kirchenunion ohne Glaubensunion ist unbiblisch, also Gott mißfällig, die neue Kirche dagegen ruht auf dem entgegengesetzten Grundsatz: Kirchenunion ohne Glaubensunion ist Gott wohlgefällig. Darum ist diese Kirche auch im Stande, in ihrem Kirchenregiment reformirte und lutherische Elemente mit einander zu vermischen. Aber „lutherisches Kirchenregiment, lutherische Confession und lutherische Agende gehören so nothwendig zu einander, wie bei einem Baume Wurzeln, Stamm und Aeste. Wer nicht alles dreies gestattet, der nimmt mit der einen Hand, was er mit der andern gegeben" (Kellner, l. c. p. 46). Weiter bezeugt diese unirte Kirche ihren unkirchlichen Charakter dadurch, daß sie keine Kirchenzucht übt (l. c. p. 47), und daß in ihr der Rationalismus so ungehemmt wuchern und herrschen darf (Ehrenström, Die neuesten Widersacher p. 8—10).

Wenn nun also die unirte Kirche sich als eine von Grund aus andere erweiset, als die lutherische (Wehrhan, Vertheidigung p. 35), so hat sich dieser verschiedene Charakter practisch als ein gegen die lutherische feindlicher sofort darin erwiesen, daß die Union nicht nur durch menschliches Drohen und menschliche Gewalt sich selbst Raum verschafft hat, sondern insonderheit auch dadurch, daß sie gegen die Lutheraner gerade während der ersten zehn Jahre ihres kirchlichen Sonderbestehens das menschliche Schwerdt nicht in die Scheide gesteckt hat (Kellner, Unterscheidungslehre p. 47). Zu allen Zeiten wurden diejenigen verfolgt, die in der christlichen Kirche etwas Neues, scheinbar

Digitized by Google

oder wirklich von der bestehenden Kirche abweichendes hervorbringen wollten; aber in der Union werden diejenigen verfolgt, die von ihrem alten wohlerworbenen Rechte Gebrauch machten (Scheibel, Mittheilungen I., 1., p. 20 folg.).

Die Union erweis't sich also als eine solche, „die das Menschliche vergöttert, die Lüge neben und in der Wahrheit umarmt, mit aller Welt Friede und Freundschaft sucht, nur nicht mit den Gläubigen" (Scheibel, Mitth. l. c. p. 11). Will also Jemand noch behaupten, er sei ein Lutheraner, und dennoch der Union nicht den Rücken zukehren? Die das thun, die in dieser Zeit noch innerhalb der Union verbleiben, und sich nicht zur „lutherischen Kirche" zurückbegeben, die werden nur von Menschenfurcht oder von Sorge um das Irdische geleitet (Ehrenström, Widersacher p. 2), während die Lutheraner den Spruch auf sich anwenden dürfen: Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden! (ib. p. 3). Darum: Israel zu deinen Hütten! Nicht die Lutheraner sind es, die sich eigentlich trennen, sondern die Unirten sind es, die sich von der lutherischen Kirche getrennt haben (l. c. p. 12). Der Vorwurf des Separatismus darf uns daher nicht gemacht werden. Denn*)

1) „Dürfen wir die unirte Kirche als eine vom Herrn gegründete, zu der er selbst sich bekennen wird, müssen wir sie nicht als eine menschliche, wenn auch gut gemeinte, doch eigenmächtige und willkührliche Anstalt betrachten?

2) Willigen wir nicht, indem wir der unirten Kirche beitreten, in eine völlige Auflösung unserer theuren Mutterkirche, der wir uns heilig verpflichtet fühlen, die wir als ein köstliches Erbe von den Vätern empfangen haben, und für Kinder und Kindeskinder im Bau erhalten sollen?

3) Müssen wir nicht, indem wir zu der unirten Kirche uns bekennen, wesentliche Bestandtheile unseres Glaubens verläugnen, also weichen von dem Felsen, auf den wir gebaut, abtrünnig werden von dem Leibe, dessen Glieder wir sind, ausscheiden von den Vätern, wie von ihrem Glauben?

---

*) Löhe, Ueber die Kirchenvereinigung p. 43. 44.

Digitized by Google

4) Erklären wir nicht durch den Beitritt zur Union die Scheidepunkte beider Kirchen für außerwesentlich, und liegt nicht darin selbst eine Verläugnung, so daß wir ja nicht um Gottes Willen thun können, was, wenn eine Verläugnung, gewiß nicht seinem heiligen Willen gemäß ist?

5) Können, dürfen wir uns mit einer Gemeinde vereinigen, welche die Rechte der Vernunft über das göttliche Recht der heiligen Schrift, oder doch diesem gleich stellt, und in jedem Fall der menschlichen Vernunft in Glaubenssachen mehr einräumt, als nach den Bekenntnißschriften unserer Kirche wir ihr zugestehen können?

6) Können, dürfen wir in Gemeinschaft mit einer Kirche treten, die eigentlich keine Sacramente anerkennt, wenigstens diese anderen heiligen Handlungen, die nicht sacramentliche Bedeutung haben, fast ganz gleichstellt, und in sich zwieträchtig, ohne Glaubenseinheit ist?

7) Ist wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit zu hoffen, daß die äußere Kirchengemeinschaft zu einer Glaubenseinigkeit und dadurch zu einer eigentlichen, wahren und wirklichen Kirchengemeinschaft führen, ist nicht vielmehr zu fürchten, daß in der unirten Kirche, in welcher die noch bestehenden Scheidepunkte nur verhüllt werden, entweder die falsche Lehre überhandnehmen und die wahre verdrängen, oder neuer gefährlicher Zwiespalt die Gemüther verwirren wird?"

3. Wenn aber irgend ein Lutheraner meinen sollte, nach den vorstehenden Ausführungen noch mit gutem Gewissen in der Union bleiben zu können, der möge, so sagen sie weiter, doch wohl sich prüfen, wie es um seinen Gehorsam gegen die heilige Schrift und die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche stehe.

Gehen wir zunächst auf den Schriftbeweis der separirten Lutheraner ein. Derselbe macht freilich dem unbefangenen Beobachter den Eindruck des Anhangs- und Zusatzmäßigen. Es springt demjenigen, der von Anfang an die Streitschriften der Separirten liest, sofort in die Augen, daß das ganze System ihrer Kirchenanschauung längst zuvor fertig war, bevor sie daran dachten, die biblische Begründung nun doch auch nachträglich hinzuzufügen. Es hängt dies mit der Genesis ihres Kirchenbegriffs genau zusammen. Agende, symbolische Bücher und Verfassungsformen sind eben nicht ursprünglich biblische Begriffe,

Digitized by Google

sondern erst in secundärer Ableitung auf die Keime der heiligen Schrift zurück zu führen. Deshalb können sie ihre Sache gar nicht aus der heiligen Schrift beweisen, und alle ihre beigebrachten Beweise, wenn sie sich nicht etwa wie die Dorfkirchenzeitung helfen, (welche auf die Frage, welche Stelle der heiligen Schrift gegen die Union sei, die Antwort giebt: Alle Schrift sei gegen sie —) sind auf das Aeußerste lahm und mit Haaren herbeigezogen. Nur eine Seite ihres ganzen Systems bleibt, welche sich irgendwie auf die heilige Schrift begründen läßt, nämlich die Aussprüche über die Irrlehrer; und da sie die Reformirten einmal verdammen wollen, so müssen diese es sich nun gefallen lassen, ohne Weiteres mit den Bauchdienern, Götzenanbetern, geheimen Wollüstlingen, Volksverführern in gleichem Range gezählt und unter das Gericht von Stellen, wie „einen ketzerischen Menschen meide" gestellt zu werden. Den exegetisch-biblischen Begriff für „ketzerisch" schieben sie zu diesem Ende ganz bei Seite, und schieben den selbstgemachten, völlig unbiblischen Sinn unter, als ob ein „ketzerischer Mensch" ein solcher sei, der in irgend einer Lehre irrt; — denn, so helfen sie sich aus, ein wenig Sauerteig verdirbt ja die ganze Masse.

Namentlich in den ersten Schriften der Separirten tritt es recht handgreiflich hervor, wie mühsam dieselben nach Stellen der heiligen Schrift für die Erhärtung ihrer Behauptungen suchen müssen.

Huschke beginnt in seinem „Erachten" (Evang. K.-Ztg. v. 24. Aug. 1833 p. 538 folg.) seinen Bibelbeweis gegen die Union mit der Geschichte der Sündfluth (Mos. 6, 1 folg.) und findet in der Vereinigung der Kinder Gottes und der Töchter der Menschen die erste Union; Simeon und Levi (1. Mos. 34) müssen als Unionsfeinde die Sichemiten erwürgen (ob Huschke wohl bedacht hat, daß diese beiden Unionsfeinde ob dieser That wegen ihrer „mörderischen Waffen" hernach von dem Erbtheil der Erstgeburt und des Segens ausgeschlossen worden sind?). Dann verbietet der Herr (2. Mos. 34, 11 folg. 5. Mos. 7, 1—6) den Israeliten, sich mit den Cananitern zu

Digitized by Google

uniren. Bileam aber „ein gar gläubig scheinender, aber doch nicht israelitisch gläubiger Theolog“*) giebt bereits damals dem König Balak den Rath, die Israeliten durch eine Union zu verderben (4. Mos. 25, 1 folg. 31 16). Darauf überspringt Huschke eine ganze Zeit. Schade, daß ihm sein späterer Glaubensgenoß aus der Gegend von Greifenberg nicht zur Hand gewesen ist; der hätte ihm, wie er es in einer Bibelstunde gethan, aushelfen können, und in den je zwei Füchsen, die Simson mit den Schwänzen zusammenband, um die Saaten der Philister zu verbrennen, noch einen recht passenden Schriftbeweis wider die Union und ein Mittelglied geben können, daß er nicht gleich zu den Zeiten der Makkabäer überzuspringen nöthig gehabt hätte, in welchen nach Daniels Weissagung der Greuel an heiliger Stätte thronte, d. h., Jupiter Olympius in den Tempel gesetzt wurde als ein „Unionsgötze“ (1. Makk. 1, und 2. Makk. 6). Weiter findet Huschke im neuen Testament alle die Warnungen gegen die Pharisäer und Heuchler, z. B. gegen „die falschen Propheten, die in Schafskleidern kommen“ (Math. 7, 15) völlig geeignet, auf die damaligen Unionszustände angewandt zu werden; ebenso die Verpflichtung Math. 18, 15, die mehrmals doch gewarnten Reformirten für Heiden und Zöllner zu erklären, denen man nach Math. 7, 6 doch nicht das Heiligthum und die Perlen vorwerfen könne; Tit. 3, 10 mahne uns ja ganz ausdrücklich, daß man einen ketzerischen Menschen meiden solle (vgl. 2. Tim. 3, 1—5); denn nach 2. Tim. 2, 16—21 helfe es ja doch nichts weiter, mit den Ketzern nach zweimaliger Ermahnung noch zu verhandeln, ihr Wort fresse ja doch um sich wie ein Krebs. Dem rechten Jünger Christi bleibe daher nichts übrig, als abzutreten von der Ungerechtigkeit, und sich zu reinigen von solchen Leuten. Nach 2. Thess. 3, 6 müsse man sich ja doch entziehen von allem Bruder, der da unordentlich wandelt, (vgl. 2. Joh. 9—11; 3. Joh. 7, 8, wonach solches „Sichentziehen“ selbst bis auf den äußerlichen

*) Scheibel nennt ihn gerade zu den Hoftheologen des Königs Balak.

Digitized by Google

Verkehr sich erstrecken müsse); Endlich in der Hauptstelle 2. Cor. 6, 14—18 warne ja der Apostel ausdrücklich: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was für ein Theil hat der Gläubige mit den Ungläubigen? ꝛc."

Nachdem auf diese Weise die Unverträglichkeit der Vereinigung der beiden heterogenen Elemente nachgewiesen ist, wird in ähnlicher Weise die Verpflichtung zum Herausgehen aus der Union nachgewiesen. Schon zu Abraham hat der Herr geredet: (1. Mos. 12, 1—8) „Gehe aus deinem Vaterlande ꝛc.", und erst nachdem er ausgegangen, predigte er vom Namen des Herren. Und die Apostel ließen die erste Christengemeinde auch nicht mit den Juden in Gemeinschaft, sondern sonderten sie zu besonderen Gemeinden aus ꝛc. ꝛc. —

In diesem vorstehenden Muster hat man etwa ein Beispiel von der Art und Weise, wie die Separirten mit dem heiligen Gotteswort umgingen, um ihre Beweise gegen die Union daraus zu entnehmen. Bald hier, bald da griffen sie willkürlich zu; bald hier, bald da ließen sie dann mit derselben Leichtigkeit die aufgefundenen Bibelbeweise wieder fallen, mit der sie zuerst aufgenommen worden waren, bis sich zuletzt ein bestimmter Kreis von Bibelstellen als der eigentliche Kern ihres Bibelbeweises heraus schälte. Diesen hat ihr letzter Vorkämpfer Zöller in einer für einen separirten Lutheraner anerkennenswerthen Ausführlichkeit und exegetischen Gründlichkeit, mit einer Sorgsamkeit zu entwickeln versucht, der man sonst selten in jenem Lager in Bezug auf biblische Exegese begegnet. Wir geben daher den von ihm dargebotenen Bibelbeweis (l. c. pag. 22 folg. p. 54. 71. 83 folg.) hier in seinen Hauptzügen wieder.

Zöller beginnt seinen Beweis,*) daß die Union Sünde

*) Um nicht in unserer späteren Beurtheilung des Standpunktes der separirten Lutheraner genöthigt zu sein, das hier Vorgebrachte zu wiederholen, wollen wir zu dem von jenen gegebenen Schriftbeweise bereits hier einzelne beurtheilende Bemerkungen hinzufügen.

Digitized by Google

sei, weil wider Gottes Wort (p. 22), gleich mit der Hauptstelle 2. Cor. 6, 14 „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen ꝛc.“ Ihm entgeht der Einwurf nicht, daß ja an jener Stelle von dem Verhältniß der damaligen Christen zu Corinth zu den dortigen Heiden die Rede sei, und nicht vom Verhältniß von Christen zu Christen einer andern Confession. Aber er erklärt diesen Einwurf für „grundfalsch“. Zunächst freilich handle der Apostel vom Verhältniß von Christen zu Heiden; aber auch dies sei nur eine Anwendung; der Ausgangspunkt sei, daß Paulus eine ganz allgemeine Wahrheit ausspreche, daß nämlich zwischen Kindern des Lichts und Kindern der Finsterniß keine Gemeinschaft sein dürfe. Ebenso gut nun, wie der Apostel diese allgemeine Wahrheit auf dies Verhältniß der Christen zu den Heiden anwende, ebenso gut könnten wir sie auf das Verhältniß der Lutheraner zu den Reformirten anwenden. Das der Beweis. Man wird kaum geneigt sein, es für möglich zu halten, aber in Zöller's Schrift p. 22—24 mag man es nachlesen: „Das Licht hat keine Gemeinschaft mit der Finsterniß“ — das ist eine allgemeine Wahrheit, die St. Paulus auf den Verkehr der Christen mit den Heiden zu Corinth anwendet. Nach demselben göttlichen Recht muß die Wahrheit allenthalben da zur Anwendung kommen, wo überhaupt in der ganzen Welt dagegen gesündigt wird.“ (Zöller p. 24.) Den Umstand, daß nun doch zuvörderst nachgewiesen werden müsse, daß die Reformirten mit der Finsterniß, mit Belial ꝛc. auf eine Linie zu stellen seien, übergeht Zöller und übersieht auf diese Weise völlig den Zirkel in seinem Beweise.

Nachdem er aber obige Anwendung von der qu. Stelle gemacht hat, fügt er nachträglich hinzu, es sei böswillige Verleumdung, wenn Jemand den Separirten die Behauptung unterschiebe, die reformirte Kirche sei das Reich Belials oder das Reich der Finsterniß. Was es mit der „böswilligen Verleumdung“ auf sich habe, mag Jedermann ermessen, der die oben von uns gegebenen wörtlichen Citate aus Scheibel's Schriften, oder auch nur den vorstehenden Schriftbeweis von

Digitized by Google

Huschke aufmerksam erwägt. Weiter sucht er aber das Recht zu seiner Anwendung der qu. Stelle daraus zu erhärten, daß ja die Reformatoren in den symbolischen Büchern von der qu. Stelle hinsichtlich des Pabstes und seiner Greuel, ja hinsichtlich der sogenannten Mitteldinge ganz eben dieselbe Anwendung machen, und argumentirt nun weiter: Die falsche Lehre der Reformirten, ist sie Licht oder Finsterniß? Ist sie von Christo oder von Belial? und verlangt darauf eine ehrliche Antwort. Wir geben diese ganz einfach: Was an der reformirten Lehre Irrthum ist, hat seinen Ursprung im Teufel, gerade ebenso wie das, was an der lutherischen Lehrentwickelung und an Zöllers falschen Deductionen Irrthum ist, ebenfalls seinen Ursprung im Teufel hat. Aber kann denn der Kampf mit der falschen Lehre nicht anders ausgefochten werden, als dadurch, daß man die Lehrer, bei denen dieser Irrthum gefunden wird, auf Grund desselben als „falsche Prediger meiden und als einen Greuel verfluchen soll?" (Zöller p. 26). Sollten wir Lutheraner um dessentwillen, daß wir in Zöller's Deductionen Spuren des Irrthums — die in letzter Instanz doch auch vom Teufel herkommen — wahrnehmen, ihn nun gleich „als einen Greuel verfluchen?" oder würde er das mit uns thun wollen? — Es tritt überhaupt bei dieser ganzen Deduction Zöller's sehr entschieden hervor, wie sehr es ihm, sowie anderen Separirten an scharfer, exegetischer Distinction fehlt, und wie sehr er daher der Gefahr ausgesetzt ist, solche Dinge, die nicht zu einander gehören, mit einander zu vermischen. So verwechselt er hier die Begriffe „falsche Lehre" und „reformirter Christ" beständig miteinander, und sein Schluß „weil man falsche Lehre meiden muß, darum muß man auch jede (wenn auch nur äußere) kirchliche Gemeinschaft mit Reformirten, (welche ausdrücklich salva fide angebahnt werden soll) meiden, ist ein Zeugniß von der Unklarheit seiner Beweisführung.

Die zweite von Zöller angeführte Schriftstelle ist 1. Cor. 4, 1. 2. Daraus deducirt er etwa folgender Maßen: Weil wir Haushalter über Gottes Geheimnisse sind, und weil von uns

Digitized by Google

als solchen der Herr verlangt, daß wir treu erfunden werden, so müssen wir insonderheit hinsichtlich der kostbarsten Geheimnisse Gottes, der kirchlichen Bekenntnisse und der Sacramente treu erfunden werden. Ist das aber Treue in Bezug auf diese Geheimnisse, wenn ich sie einfach für außerwesentliche Dinge erkläre, oder für „unglücklichen Sektengeist"? Dies thut die Union, deshalb ist sie Sünde, und jeder ernste Lutheraner muß sich von ihr losmachen." — Wir fragen hier abermals, kann man denn sich und andere nur dadurch von diesen Sünden der Union los machen, daß man das Band, welches Gott der Herr um uns und unsere Gemeinden, ja um uns und die evangelische Kirche geknüpft hat, willkürlich zerreißt? Kann man denn Kopfschmerzen und lebensgefährliche Krankheiten am Kopf nicht anders bekämpfen, als dadurch, daß man den Kopf abreißt? Gerade das rücksichtslose Zufahren bei den Schäden Israels, gerade dies der eigentlichen, innerlich zarten Liebe zu den Seelen baare, nur die Treue gegen abstracta ins Auge fassende, die wirklichen Verhältnisse aber zerreißende Entweder-Oder wird gewiß am allerwenigsten dereinst zu der Treue gerechnet werden, welche der Herr von seinen Haushaltern fordert.

Eine dritte Stelle wird von den separirten Lutheranern auch gewöhnlich als ein Hauptbeweis wider die Union angesehen. Zöller giebt sie p. 31 an, nämlich Eph. 4, 3—5, 15, 16. Wenn dort die Kirche der Leib des Herrn genannt wird, sagt Zöller, so ist dies keine bloße Redefigur, kein gedachter, sondern ein wirklicher, wesenhafter Zusammenhang der Glieder der Kirche untereinander und mit Christo, vermittelt durch Wort und Sacrament. Aber anstatt nun weiter zu schließen, die Reformirten sind doch durch Wort und Sacrament auch Glieder dieses Einen Leibes, und müssen von uns deshalb auch als solche anerkannt werden, auch wenn wir gegen ihre Irrthümer und Sünden Zeugniß abzulegen haben, geht Zöller sofort wieder aus der Realität in die Abstractionen über, und spricht, als habe der Herr in Eph. 4 ein (abstractes) Schema aufgestellt, nach welchem jede einzelne Sonderkirche geprüft werden

Digitized by Google

müsse, ob sie wirklich für eine Kirche zu achten sei. Und diesen aus Abstractionen erzeugten Maßstab nun an den Begriff „unirte Kirche" legend, findet er dann allerdings, daß da nicht Ein Geist, sondern zweierlei Geist sei. Er gesteht selbst zu, daß die evangelische Kirche eigentlich gar nicht den Namen Kirche verdiene, noch weniger, als die römische und die reformirte, denn diese haben doch wenigstens nur Ein Bekenntniß, — aber da ja, wenn er auf dieses Bedenken näher einginge, seine ganze abstracte Argumentation wieder nicht passen würde, so muß dieselbe, nachdem er soeben gesagt, der Name Kirche komme ihr gar nicht zu, doch wieder eine Kirche sein, damit er doch dieses Fantom von Kirchenbegriff bekämpfen könne. Wir fragen aber einfach: Wird Zöller behaupten, der Inhalt dieses Wortes: „Ein Leib, Ein Geist" sei in der separirt-lutherischen, ja in der gesammten lutherischen Kirche auf Erden völlig erschöpft? also alle Christen, die derselben nicht äußerlich gliedlich eingefügt seien, die seien außerhalb des Leibes Christi? sie hätten keinen Theil an dem Einen Glauben? an dem Einen Herrn? an der Einen Taufe? — Aus demselben Spruch „Ein Leib und Ein Geist", indem er ihn, ohne dazu exegetisch berechtigt zu sein, zu einem „Maßstab" (p. 37) macht, an welchem die Uebereinstimmung einer einzelnen Kirchengemeinschaft mit der von ihm aufgestellten abstracten Idee zu messen sei, leitet Zöller ferner ab, daß es Sünde sei, reformirte Gemeinden mit lutherischen zu einer kirchlichen Gemeinschaft zu verbinden; denn eben durch diese Verbindung sei der Altar der lutherischen Gemeinde zu Greifenberg mit dem der Hof- und Dom-Gemeinde zu Berlin Ein Altar; Ein Altar aber und zweierlei Bekenntniß und Lehre widerspreche dem Maßstabe von Eph. 4. Was Zöller sagt von dem abstracten Zusammenhange der Altäre, und dem Unzulässigen ihrer Vereinigung, mag seine partielle Richtigkeit behalten, und die wird von uns auch weiterhin in Erwägung gezogen werden. Aber diese ganze Schlußfolge aus Eph. 4 herzuleiten, ist nur bei der allerwillkürlichsten Exegese möglich.

Digitized by Google

Weiter (p. 54) wendet Zöller auf die Union den Ausspruch Math. 7, 15 und 2. Joh. 10 an, wo der Herr uns befiehlt, uns zu hüten vor den falschen Propheten, und Johannes, sie auch nicht zu grüßen. Den Beweis aber, daß die Reformirten mit jenen falschen Propheten auf eine Linie zu stellen seien, führt Zöller nicht, ebenso wenig, wie wir glauben, daß er sich jemals so weit von dem confessionellen Fanatismus hinreißen lassen wird, daß er einem gläubigen Reformirten oder Unirten den Brudergruß verweigern sollte.

P. 70 bemerkt Zöller zu der Stelle 5. Mos. 17, 1: „Du sollst dem Herrn deinem Gott, keinen Ochsen oder Schaf opfern, das einen Fehler oder irgend etwas Böses an ihm hat; denn es ist dem Herrn, deinem Gott ein Greuel!" In der Agende bringt das Israel des neuen Testaments dem Herrn seinem Gott sein Lob und Dankopfer, aber an der Agende haftet der Makel, darum fällt solch Opfer unter das Gericht jener Stelle. Wir unsererseits können als wirklichen Makel im angegebenen Sinne nur die referirende Spendeformel erachten; aber um von diesem, von den Separirten sogenannten „Greuel" uns zu befreien, dazu genügt es, diese zurück zu weisen, dazu ist es nicht nöthig, den anderen Theil des von der geistlichen Obrigkeit angeordneten Buchs ebenfalls zurück zu legen, sonst würde das Opfer des Gehorsams im Bekenntniß gegen die referirende Spendeformel leichtlich auch mit dem „Greuel" des Ungehorsams befleckt werden, und solches dem Herrn dargebrachte Opfer leichtlich erst recht ein „Greuel" vor ihm werden können.

Gegen das Ende seines Buches stellt Zöller noch einmal diejenigen Stellen zusammen, welche ein Ausgehen aus der falschen Union fordern sollen. Noch einmal führt er Matth. 7, 15 an: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten". Bei der Exegese dieser Stelle rechnet er alles, was die reformirten oder unirten Gläubigen an Glauben und heiligen Geist haben, unter den Begriff der Schafskleider; ein Seitenblick auf „die Hirten, die sich in die Wolle der Schafe kleiden" wird nicht verschmäht;

Digitized by Google

und darin, daß nur wenige Pastoren der Landeskirche in Zöller's fanatische Behauptung, daß (nicht nur an der Union viel Sünde hafte, sondern) die Union Sünde sei, mit einem zuversichtlichen Ja einstimmen können, erkennt er, daß diese Landeskirchlichen ebenfalls bereits das Gericht Gottes über den Ungehorsam gegen Sein Wort an sich erfahren; und bricht in den Ruf aus: O Ihr armen Gemeinden, die Ihr also irre geleitet werdet! und warnt diese Gemeinden vor ihren Pastoren, als vor falschen Propheten!

Weiter wendet Zöller die Stelle 2. Tim. 2, 16—19 gegen die reformirte und landeskirchliche Lehre an, welche nun gerade zu ein Krebsgeschwür genannt wird. Das Wort: der trete ab von der Ungerechtigkeit, aber muß, zufolge der beständigen Verwechselung des Abstractums mit dem Concretum, wieder sich umwandeln in den Sinn, daß man jede Gemeinschaft aufheben müsse mit denen, an deren kirchlicher Gemeinschaft Sünde haftet.

In der Stelle 1. Tim. 6, 3—5, fährt Zöller fort, stehe doch deutlich genug geschrieben: Thue dich von solchen! „Der Befehl ist klar und verständlich, wer ihn nur verstehen will". Bevor Zöller aber diesen Spruch auf die Reformirten anwendet, sollte er sich doch fragen, ob er wirklich die gläubigen Reformirten für Leute erklären will, die verdüstert, feuchtig in Fragen und Wortkriegen sind, aus denen Neid, Hader, Lästerung, Schulgezänke solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben, entspringt, für Leute, die der Wahrheit beraubt, aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen. Vielleicht dürfte Br. Zöller doch, wenn aufmerksam gemacht, dem Herrn das schwere Unrecht abbitten, das er ihm in seinen reformirten Gliedern gethan hat.

Weiter führt Zöller Röm. 16, 17 vor, wo Paulus befiehlt, aufzusehen auf solche Lehrer, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehre, die wir gelernt haben, und von ihnen weichen. — Daß V. 18 diese Lehrer als „Bauchdiener" bezeichnet werden, genügt nicht, um Zöller von der

Digitized by Google

Anwendung dieser Stelle auf die Reformirten abzubringen. Seine unlogische Exegese vermittelt auch diese Schwierigkeit; denn, sagt er, alle falsche Lehre sei ja nicht Gottesdienst, sondern Bauchdienst; und „wenn die Reformirten jene großen Wahrheiten des göttlichen Worts von den Sacramenten u. s. w. leugnen, und an ihre Stelle falsche Lehre setzen, so behaupten wir allerdings im Gehorsam gegen Gottes Wort, daß diese falsche Lehre nicht Gottesdienst, sondern Bauchdienst ist, womit ja nicht ein Urtheil über den Glauben, oder die Gottseligkeit der einzelnen Personen ausgesprochen ist". So muß also die Unterschiebung des Abstractums Bauchdienst für das Concretum: „solche dienen dem Bauch" über das doch sonst zu offenbare Odium, das in diesem persönlich so ungeheuer harten Urtheil liegen würde, hinweghelfen, und nachdem die Stelle auf die Weise zurecht gemacht ist, daß das, was in jener Stelle ausdrücklich als auf Personen zu beziehen gesagt wird, von Zöller ausdrücklich als nicht auf Personen zu beziehen umgewendet wird, muß sie wieder gegen die Reformirten zeugen.

Endlich führt Zöller noch einmal die Stelle 2. Cor. 6, 14—18 zum Schlusse uns vor, und wendet sie in derselben Weise an, wie wir dies oben bereits einmal gehört haben. In sehr eigenthümlicher Weise sucht er dieser Stelle noch eine besondere Beweiskraft zu vindiciren dadurch, daß er darauf aufmerksam macht, wie das „Gehet aus von ihnen" (Jes. 48, 20 und 52, 11) ursprünglich vom Ausziehen aus Babel gemeint sei, diese Stelle also nicht bloß in Uebereinstimmung mit den damaligen corinthischen Zeitumständen, sondern auch unter verwandelten Verhältnissen ihre Anwendung finde. —

Soweit der Schriftbeweis der Separirten. Uns ist bei demselben sehr wehe um das Herz geworden! Denn hier haben wir weder Einfältigkeit noch Ehrfurcht vor Gottes Wort gefunden. Zöller sagt p. 38: „Das Auge ist des Leibes Licht; ist das Auge geblendet oder umflort, so tappt man in lauter Finsterniß!" — Ja, so ist es, und: „Die Menschen werden einst Rechenschaft ablegen an jenem Tage von jedem unnützen

Digitized by Google

Wort, was sie geredet haben!" — Unseren Gegenbeweis aus der heiligen Schrift werden wir im zweitfolgenden Capitel geben. Zuvörderst haben wir hier nur noch die Beweisführung der Separirten aus den symbolischen Büchern kürzlich anzugeben.

Den siebenten Artikel der augsburgischen Confession ziehen erst die späteren unter ihnen als gewichtiges Moment in den Kampf und sagen: „weil reine Lehre des Evangelii und richtige Verwaltung der Sacramente die Kennzeichen einer wahren Kirche seien, könne die unirte keine wahre Kirche sein, da ihr beide Kennzeichen fehlen." Wie Kellner auf den Widerspruch aufmerksam macht, daß die unirte Kirche gerade auf das Gewicht legt, was Art. 7 frei giebt, die Einstimmigkeit in den Gebräuchen, und dagegen gerade das frei giebt, was Art. 7 bindet, die übereinstimmende Lehre, das haben wir bereits oben bemerkt. Viel geläufiger ist den früheren Separirten die Anwendung von Art. 28 der augsburgischen Confession, aus welchem sie nachweisen, daß jegliche Vermengung der weltlichen und geistlichen Gewalt, und deshalb auch die Union, bei der diese Vermengung grundsätzlich durchgeführt werden solle, verwerflich sei. Weiter führen sie aus der augsburgischen Confession und den übrigen Bekenntnißschriften die Bestimmung an, daß man sich der Bischöfe Regiment nur soweit gefallen lassen dürfe, als dieselben nicht wider das Evangelium seien; das unirte Kirchenregiment aber sei wider das Evangelium, darum müsse man es „fahren lassen." Darum „keine Kirchengemeinschaft mit einem Kirchenregiment, das falsche Lehre führt!" (Zöller p. 75). Aus den bekannten Stellen in den smalkaldischen Artikeln weisen sie ferner nach, daß die Gemeinden (d. h. wie es sich in praxi bei ihnen gestaltete, das Laienelement in den Gemeinden) nicht nur der eigentliche Träger und Besitzer der bischöflichen Gewalt seien, sondern auch in Fällen der Noth das geistliche Amt aus sich selbst neu hervorbringen könnten. Am geläufigsten ist ihnen aber die Anwendung der Stelle aus der Concordienformel Art. 10 über die Adiaphora, aus welcher sie ableiten, daß in Fällen des Bekenntnisses, wie die gegenwärtige Noth ein solcher sei, auch

Digitized by Google

Agende und Liturgie aufhören, unter die Adiaphora gerechnet werden zu können, daß hier die Pflicht der völligen Trennung eintrete. Die specielle Darlegung davon, daß auch die symbolischen Bücher gerade ebenso wie die heilige Schrift von den Separirten durch ein gefärbtes Glas angesehen und in einem ganz anderen Sinne gedeutet werden, als den die Reformatoren gemeint hatten, behalten wir uns ebenfalls auf das zweitfolgende Kapitel vor, und beantworten die Frage Zöller's (p. 80):

„Warum heben denn nun all' die Pastoren der Landeskirche, die wegen Zion, daß es so wüste liegt klagen, und von Herzen trauern, warum heben sie nicht die kirchliche Gemeinschaft mit dem unirten Kirchenregiment auf?"

mit dem einfachen Worte: Darum, weil geschrieben steht: Was Gott zusammenfügt, soll der Mensch nicht scheiden! Die Berechtigung zu dieser Antwort werden wir aber ebenfalls im zweitfolgenden Kapitel erhärten, wo wir die prinzipiellen Irrthümer der Separirten im Zusammenhange darzuthun haben.

Dies sind der Hauptsache nach die Gründe, welche von den separirten Lutheranern beigebracht werden, um die Pflicht zur Lossagung von der Union zu erhärten. Man wird aus ihrer Zusammenstellung ersehen, daß unter denselben sehr erhebliche vorkommen, und daß diejenigen sehr Unrecht thun, welche die Separirten für bloße Rabulisten, Fanatiker oder Kleinigkeitskrämer erachten. Der warme Zeugenton, in welchen sie in den meisten Schriften eingekleidet sind, diente noch mehr dazu, ihren Argumentationen Eingang zu verschaffen. Sie selbst aber mögen aus unserer Zusammenstellung ersehen, daß wir mit Aufmerksamkeit alles, was sie vorbringen, wohl geprüft haben, und daß, wenn wir dennoch ihre Separation für verwerflich, ja für schwere Sünde erklären müssen, wir unsere erheblichen Gründe haben müssen. Bevor wir aber diese entwickeln, wollen wir zunächst die von den Gegnern der Separirten aus der Landeskirche verfaßten Gegenschriften in der Kürze aufzählen und charakterisiren.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Polemik gegen die separirten Lutheraner in Gegenschriften aus der Landeskirche.

Inhalt: Die evangelische Kirchenzeitung, Sartorius, v. Gerlach, Huschke's ungenügende Erwiederungen, Hengstenberg's Vorwort zu 1835, Thiel, Olshausen, Elsner, Wehrhan, Hennike, Hahn, die 17 Geistlichen, Gerlach, Bauch, Petersen, Köthe, Kämpfe, Gegenschrift von Ehrenström und Kellner.

Gleich die erste bedeutendere Schrift aus der Mitte der separirten Lutheraner, das „theologische Votum" von Huschke, wurde der Ausgangspunkt zu einem auf die eigentlichen Wurzeln des Streites tief eingehenden Schriftenwechsel in der evangelischen Kirchenzeitung von 1832 und 1833. Ein Ungenannter (vielleicht v. Gerlach?) zeigte dies „theologische Votum" in einem Aufsatze „über das Verhältniß der Christen zur Kirche und der Kirche zum Staate" an (Ev. K.-Z. 1832, Nr. 51 u. 52), keineswegs nur in polemischem Tone. Er bezeichnet jene Schrift als eine „geistreiche Schrift", und citirt einen längeren Abschnitt aus derselben — welcher fast die Hälfte des gesammten Aufsatzes einnimmt — als „goldene Worte", stellt sich also dem Verfasser keineswegs als Feind, sondern als Freund und Bruder gegenüber, der die Wichtigkeit des von ihm Gesagten nicht verkennt, und vieles mit ihm gemeinsam zu bekennen, öffentlich ausspricht. Um so mehr hatte er einen Anspruch darauf, mit denjenigen „goldenen" Worten, die er Huschke entgegnet, auch gegnerischerseits gehört und gewürdigt zu werden. Seine Ausstellungen gehen vornämlich auf die Verfassungsideen Huschke's. Er stellt sich mit ihm auf denselben Standpunkt, „daß es nur Christo, als dem Haupte, und seinem heiligen Geist gebühre, durch ihre Wirksamkeit in den zu der Kirche Vereinten die Gewalt in der Kirche und dem Gottesdienste in allen Beziehungen auszuüben." Aber er giebt ihm dabei, was dem abstract

Digitized by Google

juristischen, idealen Standpunkte Huschke's gegenüber sehr nothwendig war, zu erwägen, daß diese Werkzeuge Christi und des heiligen Geistes doch auch Menschen, und als solche dem wider den Geist streitenden Fleische nicht entrückt seien, und daß demzufolge dem Kirchenregiment allzeit eine Beimischung von Weltlichkeit anhaften werde. Und „wenn Herr Professor Huschke sagt, die Kirche solle keine fremde irdische Gewalt, kein weltliches Regiment über sich leiden, so möge man sich hier vor dem argen Mißverständnisse hüten, als sei jeder Verunreinigung des Kirchenregiments durch Weltlichkeit äußerer Widerstand oder Abfall von Seiten der Gläubigen entgegenzusetzen; denn dadurch würde die sichtbare Kirche, die Erscheinung Gottes auf Erden, für welche Herr Professor Huschke streitet, unmöglich werden, und jede Gemeinschaft von Christen durch die in ihnen noch übrige Sünde in stets wiederholten Separatismus sich auflösen. Das Leiden, das Dulden, das betende Warten gehört ja selbst zur Waffenrüstung, zu dem Schmucke der Kirche, der sie ihrem Haupte ähnlich macht." ... „Man denke sich eine Gemeinde, die nach diesem Gleichheitsprinzip construirt wäre, und stelle sich vor, daß der Geist aus einem Theil derselben, aus der Mehrzahl, weicht, — was bisher noch allen christlichen Gemeinden begegnet ist. Ist alsdann die weltlich gesinnte Majorität — welcher vermöge der demokratischen Verfassung der Gemeinde das Kirchenregiment zusteht — nicht eben so gut eine „fremde, irdische Gewalt", steht sie nicht der allein legitimen Kirchengewalt Christi und seines heiligen Geistes eben so direct entgegen, als die Gewalt eines weltlich gesinnten Papstes oder Kaisers?" Schließlich warnt der Verfasser vor dem Wahn, das Heil in der Kirche von chimärischen Verfassungsideen abhängig zu machen und das Unabänderliche in den gegenwärtigen Zuständen mit eigenwilliger Unzufriedenheit zu bekämpfen. Unsere Aufgabe sei vielmehr, unsere Polemik auf die Sünde und den Unglauben, nicht auf die Form des Kirchenregiments zu richten, und nicht dem vorhandenen Kirchenregiment durch Opposition seinen Kampf gegen den Unglauben zu erschweren.

Digitized by Google

So beherzigenswerth diese Warnungen, noch dazu aus solchem Munde, waren, so konnten sie jedoch, da sie auf den positiven Theil des „theologischen Votums", so weit dasselbe doch auch sehr erhebliche Ausstellungen in Bezug auf die durch Union und Agende gekränkten Rechte und gestörten Lebensadern der Kirche enthielt, gar nicht eingingen, Huschke nicht befriedigen; und vielleicht war diese Einseitigkeit der Erwiderung der Grund, weshalb dieselbe auf Huschke gar keinen Eindruck machte.

Derselbe antwortete nämlich in Nr. 91 u. 92 in einem Aufsatze „Einige erwidernde Bemerkungen zu dem Aufsatz über das Verhalten des Christen zur Kirche ꝛc." Er verwahrt sich gegen die Insinuation, als beabsichtige er irgendwie das Prinzip der Freiheit und Gleichheit auf die Kirche zu übertragen, und stellt den Warnungen in Bezug auf die Verkennung des weltlichen Elements im Kirchenregiment das Wort Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" und ähnliche entgegen; und sucht aus Art. 28 der augsburger Confession die Unzulässigkeit der Vermengung beider Gewalten zu erhärten. Er hält also den gemachten Einwürfen gegenüber an seinen abstract-idealen Verfassungsideen fest, und erklärt sich die Einwürfe seines befreundeten Gegners aus der allgemeinen falschen Vergeistigung, welche unsere Zeit beherrscht, und der auch jener nicht fremd geblieben sein dürfte. Das Resultat seiner Entgegnung ist, daß das Zusammenbestehen des Bischofsamts mit der fürstlichen Macht durchaus unthunlich sei.*)

Gegen diesen Aufsatz Huschke's ergriff Sartorius, damals noch Professor in Dorpat, das Wort in Nr. 5 u. 6, Jahrg. 1833 der Evang. Kirchen-Zeitung.

Auch er steht mit den separirten Lutheranern auf gleicher Grundlage, indem er die völligen prinzipiellen inneren Gegen-

*) Da in den ersten dreißiger Jahren von Seiten der separirten Lutheraner gegen die Evang. Kirchen-Zeitung häufig der Vorwurf ausgesprochen wird, als nehme sie nur Angriffe gegen sie, nicht ihre Entgegnungen auf, so müssen wir hier doch darauf aufmerksam machen, daß dies Blatt dreimal seine Spalten für längere Aufsätze Huschke's geöffnet hat.

Digitized by Google

sätze zwischen lutherischer und reformirter Lehre und Kirche richtig, und vielleicht noch viel richtiger, klarer und tiefer erfaßt und darstellt, als selbst die separirten Lutheraner, und daß er deshalb die allerschärfste Scheidung und Sonderung beider Bekenntnisse verlangt. Demnach kann er es „nur rühmen, daß die breslauer Lutheraner das Bekenntniß dieser Artikel (von den Sacramenten, der Gnadenwahl, der Person Christi) in dieser indifferenten Zeit mit fester Entschiedenheit erneuern.“ „Aber,“ so fährt er fort, „das kann ich nicht rühmen, daß sie dieses rühmliche Bekenntniß, statt es als ein hoch aufgeworfenes Panier auf dem durch das Verfallen der alten Scheidewände zwischen Lutheranern und Reformirten weithin freigewordenen Felde nach allen Seiten hin Bekenner werben zu lassen, sofort gleich von vorn herein in neue Scheidewände einer separirten kirchlichen Verfassung einmauern, und so, statt vorerst noch mit einem offenen geräumigen Zelt sich zu begnügen, sogleich ein Haus bauen, was durch seine Enge eine Menge von Gläubigen nicht hereinkommen läßt, und eine so sehr zu wünschende Glaubensunion der Reformirten mit den Lutheranern unmöglich macht, weil es jenen die Thüre verschließt!“ — Sartorius wünscht eine Union, in der das Bekenntniß gesichert sei; er verwirft dann die Stellung der Breslauer zum Kirchenregiment, und hält ihnen vor, daß die weltliche Obrigkeit als Gottes Dienerin doch auch im christlichen Staat eine Mission habe, und keineswegs ein bloß heterogenes Element sei. Das Reich der Natur und das der Gnade seien zwar nicht zusammenfallend, aber doch unter Christum als den einigen König befaßt in der Aufgabe, daß das Reich der Natur immer mehr und mehr in das der Gnade übergeleitet werde; so müsse auch die weltliche Obrigkeit je mehr und mehr eine christliche werden; ein Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt über die Kirche sei eben so wenig beweisend, als ein Mißbrauch der Amtsgewalt des Clerus. Deshalb habe auch Luther die ausschließliche Geistlichkeit des geistlichen Standes in der Schrift an den deutschen Adel angegriffen. Die Beweisführung Huschke's aus Art. 28 der augsburger

Digitized by Google

Confession sei aber aus dem Grunde nicht zutreffend, weil dort nur Satzungen, die cum necessitate salutis auferlegt würden, zurückgewiesen werden, weil außerdem das geistliche Regiment, von dem dort die Rede sei, gar nicht die kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse, sondern nur die Verwaltung von Wort und Sacrament beträfe. Deshalb müsse man auf die altlutherische Doctrin von den heiligen drei Ständen zurückgehen, deren jedem sein eigenthümlicher Antheil an der Leitung der Kirche gebühre, wenn man nicht in den Irrthum eines abstracten manichäistrenden Dualismus zwischen Kirche und Staat verfallen wolle.

In einem späteren Aufsatz (Ev. Kirch.-Z. 1833, Nr. 65, p. 517 f.) hebt Sartorius abermals die fundamentale Differenz zwischen der lutherischen und reformirten Kirche hervor, aber er warnt vor den practischen Maßnahmen in Bezug auf dieselbe. Unsere Zeit, sagt er, sei eine Zeit des Werdens, in welcher jeder Einzelne nicht durch Zusammenhang mit seiner Kirche schon ein Lutheraner sei, sondern sich dies erst wieder erwerben müsse; die bisherigen Scheidewände und Lehrverpflichtungen hätten sich als unkräftig erwiesen, die Lehre zu bewahren; deshalb möge man doch von ihnen allein oder hauptsächlich nicht alles Heil erwarten. In der lutherischen Kirche sei nicht bloß Krypto-, sondern auch Phanero-Calvinismus, ja der Unglaube selbst unter der Aegide jener Schutzwände so offen aufgewuchert, daß man schon deshalb nicht so viel Gewicht auf jene Scheidewände legen dürfe. Die Aufhebung derselben aber böte den Reformirten die Möglichkeit, lutherisch zu werden; denn sie öffnete jenen den Zugang der lutherischen Lehre, während umgekehrt in der lutherischen Kirche der reformirten der Zugang nicht erst zu eröffnen sei, sintemal letztere ganz offenkundig bereits gepredigt würde. Die alten kirchlichen Scheidungen haben nicht einmal den Rationalismus abwehren können, deshalb seien sie als veraltete Traditionen aufzuheben, damit sich das Bekenntniß aus einem neuen Kampfe heraus erneuen könne. Das Verhältniß zu den irrenden Gliedern aber müsse jetzt ganz anders und viel milder gehandhabt werden, da das Christenthum ja so

Digitized by Google

tief verfallen, und der Abfall so allgemein sei, daß man auch mit weniger deutlich ausgeprägter Form der Wahrheit schon sich begnügen müsse. Man möge doch nicht vergessen, daß die Kirche jetzt eben eine werdende sei, und möge sich doch vielmehr über jede Regung des Glaubens freuen.

Wie viel Beherzigenswerthes liegt nicht in den Ausführungen von Sartorius? Aber daß dieselben in ihrer Totalität den separirten Lutheranern nicht genügen konnten, liegt doch auch auf der Hand. Sartorius als Professor der Theologie konnte wohl mit einem „offenen Zelt" und „hochaufgeworfenem Panier" sich begnügen; aber Männer, denen die schreienden Mißstände der Union zur Gewissenssache geworden waren, Männer, welche bereits im Kampfe so weit vorgegangen waren, daß sie ihr eigenes Kirchensystem sich gebildet hatten, sollten aus diesem in ein „offenes Zelt" zurücktreten? Das war doch völlig unmöglich. Dazu diese gänzliche Verkennung von der Nothwendigkeit eines kirchlichen Bekenntnisses, und das Aufgeben desselben in praxi, so wie das völlige Nichteingehen gerade auf die vorhandene Noth der breslauer Lutheraner, konnten keine andere Wirkung auf Huschke ausüben, als daß er — einmal fest und in scharf durchdachter Position in thesi und praxi sich befindend — jetzt nicht mehr durch solche Erwägungen der milden Liebe und Rücksichtsnahme auf die „werdende" Kirche (welche als solche er von seinem Standpunkte aus ebenfalls sehr wohl zu würdigen wußte) aus der einmal eingenommenen Stellung sich drängen ließ, und deshalb leider auch das Richtige in Sartorius' Ausführungen unbeachtet ließ, und sich also auch in den falschen Punkten seiner Auffassung verhärtete.

Er antwortete in einem Aufsatz „Erachten über das Bedenken eines „entschiedenen Lutheraners in Nr. 5 u. 6 ꝛc." in der Ev. Kirchen-Zeit. Nr. 67 f. 1833. In demselben treten (ob vielleicht deshalb, weil er den Stachel der ihm gemachten Entgegnungen fühlte?) die Schärfen und Härten der Huschke'schen Theorie weit bestimmter hervor, als in den beiden früheren Aufsätzen und im theologischen Votum, und er enthält sich nicht

Digitized by Google

mancher bitterer Seitenblicke auf seine Gegner. Er belächelt es, daß man in den Unionsbestrebungen noch irgendwie auch positiv gläubige Tendenzen erkennen könne, macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um „müßige" Speculation handle, sondern um die Theilnahme an „falschem Abendmahl" und „falscher Kirche"; er fragt, warum man denn, da die lutherische Kirche die richtige Mitte halten solle zwischen den beiden Extremen, der reformirten und der katholischen, nicht dieser letzteren mit derselben Unionsliebe entgegenkomme, als der reformirten; er fragt ferner, wo denn das „frei gewordene Feld" zu suchen sei, wovon es anders frei geworden sei, als vom Glauben; und was man denn eigentlich sich denken solle unter dem offenen räumigen Zelt. Er entgegnet sodann, daß es für einen Lutheraner überhaupt Sünde sei, seine Kirche zu verlassen und sich mit der irrigen, wenn auch nur äußerlich, zu vereinigen; die Hoffnung aber, durch diese Vereinigung einen Sieg der lutherischen Lehre anzubahnen, werde wohl in ihr Gegentheil umschlagen. In welcher Weise Huschke dann, von der Sündfluth ausgehend, seinen Schriftbeweis führt, das haben wir bereits oben dargethan. — Weiter entwickelt Huschke sodann, daß solches bei offenem Zelte als Panier in der Luft schwebende Bekenntniß nicht geeignet sei, eine Kirchengrundlage abzugeben. Die Lehre von den drei hierarchischen Ständen (ecclesiasticus, politicus, oeconomicus), welche die alten lutherischen Theologen aufgestellt haben, verwirft er mit verächtlicher Rede, und kehrt dann zu seiner eigenthümlichen Auffassung von der Scheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gewalt, ohne Erhebliches zu ihrer Begründung oder zur Widerlegung der Einwürfe von Sartorius beigebracht zu haben, zurück. Schließlich verwahrt er sich gegen die Weise, wie Sartorius die lutherische Lehre als Mitte zwischen zwei falschen Extremen, doch in der Art dargestellt habe, daß er auch an den beiden falschen Extremen noch irgend etwas Wahres belasse. So stehe die Sache durchaus nicht, sondern es handle sich einfach um den Kampf der Wahrheit gegen das falsche Fleisch einerseits (katholische Kirche)

Digitized by Google

und den falschen Geist (reformirte Kirche) andererseits. Von diesen beiden Gegensätzen sei die lutherische Kirche wie von zwei grimmigen Thieren bedroht, und er müsse daher warnen, man solle sich vor den in der Apocalypse gedrohten Strafen in Acht nehmen. —

Huschke's Aufsatz fand eine Entgegnung in Nr. 71 der Ev. Kirchen-Zeit. in einem (von Gerlach verfaßten?) Aufsatz über die Ausbildung und Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, so wie in einem „Antwortschreiben" von Sartorius an Huschke in Nr. 8 der Ev. Kirchen-Zeitung von 1834.

Der erstere Aufsatz giebt in einer ausführlichen geschichtlichen Darlegung den nicht zu widerlegenden Nachweis, daß die Huschke'sche Auffassung von der Nothwendigkeit der völligen Scheidung beider Gewalten wenigstens mit der geschichtlichen Entwickelung der lutherischen Kirche und der von Luther selbst befolgten Praxis in entschiedenem Widerspruche stehe. Wir können des Raumes wegen den sehr interessanten Ausführungen hier nicht weiter folgen, und begnügen uns daher, diejenigen Winke, die den separirten Lutheranern insonderheit gegeben werden, zu notificiren. „Ueberhaupt (sagt v. Gerlach p. 561) hätte die Frage über Kirchenverfassung und Verhältniß von Kirche und Staat unseres Erachtens von unseren schlesischen Brüdern jetzt und unter ihren gegenwärtigen Verhältnissen nicht erörtert werden sollen. Der Tadel, welchen der Aufsatz über die falsche Vermischung von Kirche und Staat ausspricht, trifft ja ganz unabhängig von den neueren Unionsversuchen alle, auch die strengsten lutherischen Kirchen Deutschlands, und trifft die wesentlichsten Grundsätze ihrer bestehenden Kirchenverfassung." ... „Und somit sehen wir denn eine Erscheinung (p. 562), die allerdings etwas sehr Auffallendes für unsere schlesischen Freunde hätte haben sollen, daß ihre kirchenrechtlichen Ansichten, die sie als die echt lutherischen darstellen, in der lutherischen Kirche niemals Geltung erlangt haben, daß in der Zeit, wo man nicht die geringste Abweichung von der symbolischen Lehre

Digitized by Google

in den lutherischen Staaten, geschweige den Landeskirchen duldete, alle Theologen und Kirchenoberen die Lehre der symbolischen Bücher und der Schriften Luther's mißverstanden haben sollen. Noch mehr Bedenken hätte es aber bei ihnen erregen sollen, in dem Augenblick, wo sie von den Landesbehörden Anerkennung einer besonderen lutherischen Kirche verlangen, zugleich kirchenrechtliche Grundsätze geltend zu machen, welche ihnen in dieser Beziehung wenigstens das Ansehen von Begründern einer ganz neuen Parthei geben müssen." — „In den im Neuen Testament enthaltenen (p. 595) historischen Nachrichten über die älteste Kirchenverfassung aber ist eine solche Quelle nur insofern, als sie uns zeigen, wie die den Aposteln geoffenbarte Wahrheit von ihnen auf die Verhältnisse ihrer Zeit angewandt wurde. Mit Gewalt aber einreißen, zerstören, schneiden, brennen, oder sich absondern und die ganze Geschichte und umgebende Welt ignoriren, und auf solche Weise die Urzeit reproduciren wollen, das ist, mag man noch so viel Bibelstellen dabei im Munde führen, mag man scheinbar noch so primitive Verhältnisse aufbauen, aus den angeführten Gründen nicht christlich und biblisch. Wir sind weit entfernt zu behaupten, daß unser geliebter Gegner es ganz so mache; aber die Consequenz seiner Grundsätze könnte ihn doch leicht dahin führen. Denn die Lehren von Kirche und Staat, die er aufstellt, ignoriren doch wirklich die Geschichte, und namentlich die Reformationsgeschichte, und sind nichts Anderes, als Grundlinien einer Art Naturreligion oder Naturrecht ad modum der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschriebenen, welche nicht den lebendigen Inhalt der geoffenbarten Religion und die verschiedenen Gestalten, die dieser Inhalt in der Geschichte gewonnen, oder das positive Recht als Erscheinung des ewigen Rechts, des göttlichen Gesetzes selbst, zu erkennen strebten, sondern vielmehr in der Abstraction von allem Erscheinenden und Erschienenen die Natur selbst zu erreichen hofften."

Sartorius in seinem Antwortschreiben macht darauf aufmerksam, daß über die Kirchenverfassung doch eigentlich niemals

Digitized by Google

ein Controvers zwischen Lutheranern und Reformirten stattgefunden habe. Dann erinnert er daran, „daß jenes aus der Reformation geschichtlich entstandene Verhältniß der weltlichen oder vielmehr christlichen Obrigkeit zur evangelischen Kirche nicht blos aus äußerlichen Zufälligkeiten oder Nothständen abzuleiten wäre, sondern vielmehr aus jener gegen die unevangelische Ausschließlichkeit der katholischen Hierarchie durch Luther schon in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation aufgestellten Grundansicht von dem christlichen Priesterthum, auch der Laien, und von der Heiligkeit oder Christlichkeit der dem Mönchthum gegenüber so verachtet gewesenen Stände, nämlich des status politicus und oeconomicus." Daß übrigens das Verhältniß einer genaueren Begrenzung als bisher bedürfe, räumt er gern ein, und gestattet der christlichen Obrigkeit nicht das Recht, einen Artikel des kirchlichen Bekenntnisses eigenmächtig zu ändern oder zu unterdrücken. Die Unzulänglichkeit der bisherigen „Scheidewände" erhärtet er weiter dadurch, daß dieselben ja doch schon überall durchlöchert, nicht mehr die wahre Lehre von der falschen unterscheiden, sondern in ihrem Bereiche selbst in öffentlichen Kirchenämtern grundstürzende und lästerliche Irrlehren hegen, wie z. B. die offenbare Verleugnung der Gottheit Christi und seines Versöhnungstodes in den Schriften lutherischer Generalsuperintendenten, und daneben alle möglichen Schattirungen und Nüancirungen von Semiarianismus und Pelagianismus ꝛc. Deshalb gelte es jetzt, ein Neues zu erbauen.

Dann protestirt Sartorius gegen die bizarren Exaggerationen, durch welche der Wahrheit und der guten Sache unendlich geschadet werde, und zu denen er namentlich die ganz ungehörige und unhistorische Uebertreibung des Unterschiedes zwischen Lutheranern und Reformirten rechnet, so wie gegen diesen von der Sündfluth her beginnenden Bibelbeweis, dem wegen der großen Unähnlichkeit des Verhältnisses alle Beweiskraft abgehe. Die prinzipielle Differenz in den Unterscheidungslehren erkenne er auch an, müsse aber doch behaupten, daß dem reformirten Bekenntniß so viel positiver Glaubensgehalt einwohne,

Digitized by Google

daß die Differenz zu den Artikeln gehöre, über welche man könne agere cum doctis et prudentibus viris, vel etiam inter nos ipsos. —

Der ganze in der Ev. Kirchen-Zeitung geführte Kampf zwischen Huschke und seinen beiden Gegnern erstreckt sich nur, oder wenigstens vornämlich, auf einen einzigen, — freilich auch einen sehr verwundbaren Punkt im System der separirten Lutheraner, auf die Frage nach der kirchlichen Verfassung; alle die anderen Fragen, z. B. die Agendenfrage, so wie die Frage nach der practischen Gestaltung des Bekenntnisses als Grundlage des kirchlichen Gemeindewesens, so wie die brennende Frage nach der der Union gegenüber zu behauptenden Stellung läßt er im Ganzen und Großen — vielleicht geflissentlich — unangerührt. Deshalb konnte ein solcher Kampf auch nicht zum Abschluß führen, zumal da er die prinzipielle Frage nach dem Kirchenbegriff nicht als Ausgangspunkt nimmt.

Umfassender wurde die Polemik, nachdem namentlich die Jahre 1832 bis 1834 eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Schriften aus dem Lager der separirten Lutheraner — von Scheibel, Hirschfeld, Böttcher, Kellner und Anderen — gebracht hatten. Diese Schriften, so maßvoll dieselben (mit Ausnahme der Scheibel'schen) im Ganzen und Großen gehalten waren, enthielten doch andererseits so viel Herausforderndes, so viel die landeskirchlichen Geistlichen geradezu Prostituirendes, daß die Jahre 1835 und 1836 eine ganze Reihe von Gegenschriften hervorriefen.

Den Reigen eröffnete das Hengstenberg'sche Vorwort zur Evang. Kirchen-Zeitung vom Jahre 1835, welches ausschließlich eine Widerlegung Scheibel's und eine Bekämpfung der von ihm angeregten Bewegung enthält.

Hengstenberg war gereizt worden. Hirschfeld in seinem „trennenden Unionswerk" p. 106 fragt: Ob die Atmosphäre, in welcher die Ev. Kirchen-Zeit. herauskommt, sie so umnebelt habe, daß es ihr noch nicht möglich geworden, einen klaren Blick in die Sache zu thun? Scheibel und Guerike

Digitized by Google

hatten eine offene Polemik gegen die Ev. Kirchen-Zeit. angesponnen; sonst gewohnt, von Freund und Feind als rücksichtsloser Zeuge für alles, was christliche Wahrheit heißt, geachtet zu werden, dieselbe möge in einer Form auftreten, wie sie wolle, mußte Hengstenberg zum ersten Mal es erleben, daß diese seine von ihm mit herzlicher Liebe umfaßten, relativ auch als Zeugen für die Wahrheit geachteten schlesischen Freunde ihn als einen Halben und Lauen verdächtigen. Er erwiedert, daß jene doch nicht über Verfolgung klagen sollten, so lange sie selbst auf solche Weise geistig eine Verfolgung übten, die wahrlich nicht geringer sei, als etliche Schulstrafen; und er rügt die Verfolgung, mit der jene auch anderweitig solche gläubigen Prediger, die nicht ihre Stellung zu Union und Agende theilten, verdächtigten. Als „Hyperlutheraner" müssen sie ihm ja vorkommen, die auf Hengstenberg's Geburt in reformirter Familie mehr Gewicht legten, als auf seine so offenkundig dargelegte lutherische Ueberzeugung, und die außerdem an der reformirten Kirche nichts vom Kerne biblischer Wahrheit anerkannten, und also Christum in seinen Gliedern verkannten; ja die alles bisher in der Ev. Kirchen-Zeit. gegen ihren Standpunkt vorgebrachte für versteckten Rationalismus erklären. Hengstenberg aber hält dafür, daß die Polemik gegen die Separirten nicht verstummen dürfe; einmal, weil jene nicht schwiegen, sondern in einer Fluth von Streitschriften ihren sehr engen Anschauungskreis mit Angriffen gegen alles, was denselben nicht theile, immer wieder zu Markte brächten, zum andern darum, weil die in sehr unwürdiger Weise geführte Polemik gegen sie von einer so offenbar rationalistischen Seite her, wie in dem „Offenen Sendschreiben an D. Scheibel" es nothwendig erscheinen lasse, die Polemik auch in würdigerer Weise zu führen, weil die Separirten sonst sehr leicht in ihrer Meinung als gerechte sich befinden dürften. Hengstenberg verweist demnach auf die (freilich nach unserer Ansicht nicht genug bewiesene) Thatsache, daß Luther die Abendmahlsdifferenz mit den Reformirten nicht für unbedingt kirchentrennend erachtet habe, weil er sonst ja mit

Digitized by Google

Melanchthon, der mit Calvin gleicher Ansicht über das Abendmahl gewesen sei (??) nicht habe in Gemeinschaft bleiben können. Dann führt er sechs Gründe auf, um das Streben der Schlesier als ein zu verwerfendes darzustellen: 1) sie scheiden das, was Gott verbunden hat; 2) sie verlieren in der Einseitigkeit der Polemik das Interesse an dem ganzen übrigen Reichthum des Evangelii; 3) der Hochmuth wird durch sie befördert; 4) desgleichen ein verderbliches Partheiwesen; 5) sie schaden durch ihre Härte ihrer eignen Sache; 6) und setzen viele der Gefahr des gänzlichen Abfalls aus. — Erschöpfend erfaßt dieses Vorwort den Gegenstand des Kampfes noch nicht; völligere Einsicht in denselben konnte auch Hengstenberg erst durch längere Beobachtung des Streites erlangen, und manches mußte erst vor seinen Augen geschehen, ehe er mit derjenigen Klarheit welche in seinen späteren Aeußerungen hervortritt, sein Urtheil abgeben konnte.

Viel eingehender ist eine Schrift, die 1835 zu Stuttgard bei Steinkopf erschien, und welche einem Pastor Thiel zugeschrieben wird: „Die Sache der neuen preußischen Agende und Union, neu beleuchtet für ihre Freunde und Gegner in einem Sendschreiben an zwei lutherische Geistliche in Schlesien (Kellner und Berger) mit mehreren Beilagen." — Diese Schrift gehört zu dem Gehaltvollsten und Trefflichsten, was je in der fraglichen Angelegenheit geschrieben ist.*)

*) Höchst eigenthümlich ist die Weise, wie diese Schrift, die einzige von allen Streitschriften wider die separirten Lutheraner aus der ersten Zeit, welche ihre prinzipiellen Irrthümer, den Nagel auf den Kopf treffend, gründlich aufdeckt und widerlegt, von den separirten Lutheranern beseitigt wird. Nämlich 1838 ließen Ehrenström und Kellner eine ausführliche Gegenschrift als Antwort auf die Angriffe der „unirten" Pastoren ausgehen unter dem Titel: „Die neußten Widersacher der lutherischen Kirche in Preußen". In dieser Schrift werden p. 4—6 sämmtliche bis dahin zu Gunsten der separirten Lutheraner geschriebenen Schriften in 33 Nummern aufgeführt. Unter diesen wird unter Nr. 16 unsere Schrift von Thiel ohne Weiteres als Freund mit aufgeführt. — Von irgend welcher Rücksichtnahme auf die in dieser Schrift enthaltenen scharfen Angriffe gegen die Separirten findet man in deren Streitschriften keine Spur. — Also Saul abermals unter den Propheten!

Digitized by Google

Der Verfasser spricht mit großer Achtung und Anerkennung, sowie mit warmer Theilnahme von den separirten Lutheranern, deren etlichen er sehr nahe gestanden zu haben scheint. Er giebt ihnen auch in vielen wesentlichen Stücken Recht; um so schwerer wiegen die Bedenken, die er gegen sie geltend macht. Er verweist sie zunächst auf die erhebliche Aenderung der Situation seit der Cabinets-Ordre von 1834 und der zugleich in Praxi von den Behörden eingenommenen wesentlich andern Stellung, daß man jetzt von ihnen den Gebrauch der neuen Agende nur mit Ausschluß der Sacramente verlange, und eine gemäßigte Polemik gegen die Union ihnen nicht verwehre, sowie auf die Unmöglichkeit, daß Behörden Verordnungen, die einmal erlassen sind, einfach zurücknähmen. Man möge doch nicht übersehen, daß die Grundlehren des Christenthums, wenngleich sie nicht mit voller Entschiedenheit überall hervorträten in der neuen Agende, doch nirgends verleugnet würden; „überhaupt möge man doch den großen Unterschied zwischen den zwei Fragen nicht übersehen: entspricht die Agende allen den strengen Forderungen, die eine christlich wissenschaftliche Liturgik an sie machen darf? und ist sie durchaus unbrauchbar zum Gebrauch in der lutherischen Kirche? Man kann unleugbar die erste Frage verneinen, ohne die letzte bejahen zu müssen" (p. 15). „Warum spornt ihr euch denn immer mehr an, mit argwöhnischem Blicke jeden kleinen Mangel an der Agende hervorzusuchen, ihn sofort als aus der boshaftesten Absicht entsprungen darzustellen? Die Gesinnung, die solches thut, und berufe sie sich noch so sehr auf die übernatürlich empfangene Gabe, die Geister zu prüfen, ist eine durchaus verwerfliche, wenn wir gleich ihr einzelnes Hervortreten entschuldigen mögen." Man arbeite doch auch an Gemeinden, die im Besitz eines verwässerten Gesangbuches wären. Anstatt neue Kirchen zu machen, müsse man doch vielmehr darauf hinarbeiten, daß die alten mit neuem Geist durchweht werden. Der Einzelne habe nicht blos Rechte an die Gemeinschaft, sondern auch Pflichten gegen sie. „Von ihm darf man fordern, daß er seine neuen Ansichten nicht sofort zum Gesetze für die

Digitized by Google

Gesammtheit mache, nicht sich von ihr sogleich trenne, wenn er für Verwirklichung derselben keine Hülfe, vielmehr Widerstand finde, und daß er die allmählige Entwickelung nicht vorschnell überspringe. Ein Fehlgriff ist es, wenn ihr, die ihr meint, auf Grund des göttlichen Worts gänzliche Freiheit der Kirche vom Staate, die Uebergabe der Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten an die einzelnen Gemeinden, die strengste Scheidung der Kirchen verschiedenen Bekenntnisses fordern zu müssen, darum weil euch dieses nicht gelingt, in eurer Vereinzelung bestehen wollt, und einen Theil eurer Gemeinden zur Trennung von der Kirche, selbst von der lutherischen Kirche, die es trotz der theilweisen Annahme der Agende geblieben ist, veranlassen wollt." (p. 22) Sie möchten doch bedenken, ob die Verschiedenheit der Ansicht über Kirchenverfassung Einfluß übe auf das Seelenheil, ob die Einrichtungen der apostolischen Gemeinden heutzutage möglich seien, ob es rathsam sei, die geschichtlich gebildeten Formen zu zertrümmern und in eigener Machtvollkommenheit neue zu gießen. Daß die separirten Lutheraner juridisch und politisch das Recht hätten, volle Selbstständigkeit für die lutherische Kirche zu verlangen, sei ja zuzugestehen; aber lasse sich dies Recht nicht einstweilen abwartend im Auge behalten, so lange ihnen die wesentlichen Güter, reine Predigt des Worts und lutherisches Sacrament doch nicht geraubt seien? Anstatt dessen versündigten sie sich damit, jeden Irrthum als teuflische Bosheit, und jedes Bekenntniß der Wahrheit Seitens der Reformirten als Heuchelei darzustellen, und in der Entstehung der reformirten Kirche nur bewußten Unglauben zu erkennen, das Wort „Richtet nicht!" freventlich zu übertreten. Dazu verkennten sie das Wesen der lutherischen Sacramentslehre, indem sie dem reformirten Abendmahl die Wesenheit absprächen. Denn das gerade sei lutherisch, daß man die Realität der Gabe unabhängig beließe von dem Glauben des Austheilenden. Weiter gesteht Thiel zu, daß selbst die neueste Erklärung über Union (v. 28. Fbr. 1834) nicht vollständig zufrieden stelle, daß überhaupt noch mancherlei Stoff zu ferneren Kämpfen vorhanden sei; aber hier genüge

Digitized by Google

ein einfacher Protest, und liege die Pflicht des Austretens doch noch nicht vor. Sie aber, die Separirten, nannten oft eine willkürliche Deutung und Anwendung biblischer Sprüche Bibelglauben und Gehorsam, ein Parallelisiren ungleichartiger Thatsachen geschichtlichen Blick, das Aufsuchen der boshaftesten Absichten für anders leicht erklärbare Thaten psychologischen Tact und hielten die gewonnenen Resultate leidenschaftlich fest, ohne der besonnenen Stimme auch von Freunden Gehör zu geben. Sie möchten doch aber insonderheit bei ihren Theorien über die Scheidung der beiden Gewalten erwägen, ob denn die neuen germanischen Staaten nur auf Prinzipien natürlichen Geistes gebaut seien, und ob sie in keinem Stücke die Weihe des Christenthums empfangen hätten, oder ob das Christenthum den Interessen des Staates ferne stände. Insonderheit der gegenwärtigen Zeit gegenüber möchten sie doch erwägen, ob ihre Bestrebungen Heil bringen könnten, da die meisten Christen doch erst mit viel Weisheit und Schonung wieder heranzuziehen seien zu dem aus den Massen entschwundenen Glauben; ob es da Zeit sei, sich gegen alle diejenigen abzuschließen, ja ein finsteres Mißtrauen zu erregen gegen alle die, die nicht mit ihnen völlig eines Sinnes seien. Sie schienen eine recht feste Ordnung herstellen zu wollen, bemerkten aber nicht, daß sie die Gemeinde zu Richtern in einer Sache machten, die über die Fassungskraft der Mehrzahl weit hinausragte, und daß sie in ihr schlimmen Falles Dünkel, günstigen Falls mindestens Aengstlichkeit hervorbringen müßten; ohne es zu wollen, trieben sie den Staat in immer härtere Alternative und beraubten sich selbst des Einflusses in dem jetzt entbrennenden Streit zwischen Christus und Belial. Dabei beriefen sie sich auf ihr Gewissen, aber dieses sei ja doch auch nicht der letzte untrügliche Maßstab. Die lange Gedankenreihe, deren Resultat ihr Handeln sei, sei nicht von ihnen allein ausgesponnen, sondern sie ständen mit derselben unter fremdem Einflusse. Die Subjectivität aber müsse sich doch allzeit unter die Zucht des Geistes und der Demuth stellen.

Als Aufgabe der gegenwärtigen Zeit stellt Thiel dann

Digitized by Google

den Satz hin: „Die durch den Ausspruch des Wortes Union veranlaßte Bewegung kann nicht gehemmt werden, darum ordne man sie. Der einfachste Weg zur Ordnung ist der, daß man volle Freiheit giebt, ihr beizutreten und ihr fern zu bleiben, daß die unirte und nicht unirte Kirche getrennt werden in Gottesdienst, Bekenntnißschriften und Verfassung, daß man das Prinzip der Union klar und scharf erkenne und offen und unzweideutig ausspreche. Alle Retractationen verwirren nur den Blick in die Sache." — In diesem Votum, so schließt der Verfasser, liege vieles auf der Linie des auch von Jenen erstrebten. Aber wenn er aus diesem Grunde in vielen Stücken mit ihnen gehe, so müsse er doch auch das Bedauern aussprechen, daß ihr Glaubensmuth und ihre Treue so sehr der umsichtigen Weisheit, wie der versöhnlichen Liebe ermangeln, daß sie die Bedürfnisse der Kirche im großen Ganzen verkennen, mißtrauisch in jedem Irrthum ein Werk absichtlicher Bosheit erblicken.

In vier Beilagen, von denen die eine aus der Feder eines Lutheraners entsprungen ist, der früher selbst der separirten Bewegung angehört hatte, wird dann noch die Angelegenheit der Agende und Union in sehr beherzigungswerther Weise besprochen, die wichtigsten Reversalien, durch welche die Fürsten gebunden sind, lutherisches Recht und lutherische Kirche zu achten, werden mitgetheilt, und außerdem wird eine Characteristik von Scheibel gegeben, welche unsere Achtung und Liebe für diesen treuen Knecht nur zu erhöhen im Stande ist.

Von ungenanntem Verfasser (S. Elsner in Berlin) erschien im Jahre 1835 eine Brochüre: „Die Lösung der kirchlichen Verwirrung und Unordnung zu Hönigern bei Namslau in Schlesien durch Anwendung von Militairgewalt. Zwei Gespräche. Berlin bei Mittler. In dieser Schrift sucht Elsner den Polizeistaat zu rechtfertigen; die geschichtlichen Thatsachen, die von ihm erzählt werden, stimmen mit den Berichten der separirten Lutheraner überein.

In demselben Jahre 1835 schrieb Olshausen seine

Digitized by Google

Brochüre: „Was ist von den neuesten kirchlichen Ereignissen in Schlesien und von der Anordnung militairischer Gewalt wider die strengen Lutheraner daselbst zu halten? Leipzig bei Brockhaus.“ Er giebt an, daß er selbst an Ort und Stelle gewesen und die allergenauesten Erkundigungen über die Vorfälle zu Hönigern eingezogen habe. Seine Mittheilungen dienen daher nicht wenig dazu, die Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit der separirten Lutheraner in ihren geschichtlichen Berichten aus jener Zeit zu bestätigen; denn er berichtet im Wesentlichen dasselbe, was wir auch in den Schriften Kellner's und der übrigen Lutheraner finden. Aber treffend fragt er diese letzteren: (p. 14) „Lehrt das Evangelium etwa blos der Obrigkeit gehorchen, wenn sie Gerechtes, Billiges befiehlt? Soll der Christ nicht auch den ungerechten, unbilligen Obrigkeit unweigerlich gehorchen, ausgenommen wenn sie etwas, was wider Gottes Gebot ist, befiehlt? Oder ist es etwa gegen Gottes Gebot, steinerne Kirchen, Schlüssel, Geld auszuliefern? Wo haben die ersten Christen ihre Kirchengebäude gegen Heiden vertheidigt?“ Ebenso macht er mit Recht aufmerksam darauf, wie ja die Separirten durch ihr Verhalten die Polizeimaßregeln recht eigentlich provocirt hätten, da ja die Taufe wegen der Ordnung der Kirchenbücher in bürgerliche Verhältnisse eingriffe, und die bestehenden Schulbesuchsgesetze doch auch nicht gleich für sie außer Kraft gesetzt werden konnten, während sie für Katholiken und Juden bindend waren. Ungerecht aber ist der Vorwurf, den Olshausen den Separirten macht, als wichen sie dadurch, daß sie ihre Kinder nicht von Unirten taufen ließen, vom lutherischen Lehrbegriffe ab, nach welchem ja selbst die Ketzertaufe gültig sei. Denn die separirten Lutheraner wollten ja nicht die Taufe des Unirten, sondern den durch diese Handlung documentirten Zusammenhang mit der unirten Kirche ablehnen, und Wehrhan hat Recht, wenn er (p. 5) ihm erwiedert: „Die unirte Taufe schadet zwar dem lutherischen Kinde nichts, aber dem Bekenntniß der Eltern.“ Noch bedenklicher aber war es, wenn Olshausen

Digitized by Google

(p. 35) selbst den prinzipiellen Gegensatz der lutherischen Kirche gegen die reformirte für eine „verschwindende Nuance einer großen geschichtlichen Erscheinung", und eine „unerbittlich untergehende Seite an der unvergänglichen Erscheinung der lutherischen Kirche" erklärte. Wenigstens mußte er nach dieser Erklärung darauf verzichten, noch für einen Lutheraner gelten zu wollen.

Ihm antwortete Scheibel und außerdem O. Wehrhan in der Brochüre: „Vertheidigung der lutherischen Sache gegen Dr. Olshausen's Schrift: Was ist ꝛc. Meissen in Commission bei Goedsche 1835" und Kellner in der Schrift: „Beleuchtung der von Dr. Olshausen gegen die hönigern'sche Kirchengemeine, ihren Pastor und alle schlesischen Lutheraner veröffentlichen Beschuldigungen. Leipzig bei Fleischer 1835." Olshausen erwiderte den drei Gegnern in der im Ganzen ziemlich unbedeutenden Brochüre: „Erwiderung auf die Schriften von Dr. Scheibel, Kellner und Wehrhan gegen meine Abhandlung über die kirchlichen Ereignisse in Schlesien. Leipzig bei Brockhaus 1836", auf welche hin O. Wehrhan ein eben so wenig bedeutendes „Sendschreiben an Dr. Olshausen, veranlaßt durch seine Erwiderung. Meissen bei Goedsche" folgen ließ.

Im Jahre 1835 veröffentlichte Hennike, Diaconus an der Wenzelskirche zu Naumburg eine „Warnung an die, welche versucht sind, sich von der evangelischen Landeskirche Preußens zu trennen (in Commission bei Immanuel Webel in Zeitz)." Die kleine Schrift ist für den gemeinen Mann berechnet und bietet daher für unseren Zweck eben nicht neue tiefer liegende Gesichtspunkte dar.

Es giebt gewisse Schriften, welche, in bester wohlmeinendster Absicht geschrieben, das tragische Schicksal haben, genau das Gegentheil von dem zu erzielen, was sie eigentlich bezweckten. Zu diesen ist die Schrift eines Ungenannten zu rechnen: „Ueber Christenthum und Kirche und ihr Verhältniß

Digitized by Google

zum Staat in Rücksicht auf die Ansichten, welche einige Anhänger des lutherischen Lehrbegriffes in dieser Beziehung jetzt geltend machen wollen. Leipzig 1836 bei Engelmann."

Der Verfasser (C. A. Hahn?) giebt sich als einen solchen zu erkennen, der die ganze schlesische Bewegung aus unmittelbarster Anschauung genau kennt, und der persönlich ein warmes Herz für die getrennten Lutheraner hat und ihre Wiedervereinigung oder wenigstens eine Verständigung mit ihnen sehnlich herbeiwünscht, — und seine Schrift war ganz dazu angethan, jede Verständigung unmöglich zu machen. Er bekundet sichtlich das Streben, für das Verfahren und den Standpunkt der königlichen Behörden in der Unionsangelegenheit eine Apologie zu liefern, seine Schrift aber ist, wenn irgend etwas, die beste Apologie für die relative Nothwendigkeit und Berechtigung der Separirten zu dem von ihnen gekämpften Kampfe.

Wichtig zunächst in dieser Schrift ist das lobende Zeugniß, welches der Verfasser den separirten Lutheranern ausstellt. „Ich habe die Gelegenheit gehabt (p. 7), einige der bedeutendsten Männer, die mit solchen Ansichten (der Lutheraner) aufgetreten und sich in ihrer Geltendmachung wohl bewußt geworden sind, was sie anstrebten, nicht nur persönlich kennen zu lernen, sondern auch von ihren Ansichten in vielfachen den Gegenstand betreffenden Erörterungen mich näher zu unterrichten, da sie mit eben so großer Aufrichtigkeit und Bestimmtheit, wie mit liebender Wärme und Vertrauen ausgesprochen wurden, weil ich ihnen wenigstens entschieden zu erkennen gegeben hatte, wie sehr ich — ungeachtet der Abweichung in den Ansichten — doch im Innersten meines Gemüthes mich zu ihnen hingezogen fühlte um der wahrhaft christlichen Gesinnung willen, die ich in ihren Ansichten mir entgegentreten sah." Er giebt ihnen (p. 9) das Zeugniß, „daß alle diese Männer mit einer größeren Innigkeit und Lebendigkeit den Glauben erfaßt haben, daß Jesus der Christ ist, und wir das Leben nur haben in seinem Namen, als viele Andere, die sich desselben Glaubens rühmen

Digitized by Google

dürfen" . . . „sie wollen (p. 11) Christus und immer nur Christus, und achten alles gern für Schaden, auf daß sie Christum gewinnen" . . . „wenn jene jetzt eifern und verdammen, laßt uns nie vergessen, daß auch dies aus dem christlichen Grunde hervorgegangen ist" . . . „sie stehen auch auf dem Grunde, der gelegt ist, Jesus Christus" . . . „man fühlt, daß hier die christliche Wahrheit tiefe, sehr tiefe Wurzeln gefaßt, daß die wahrhafte Gottseligkeit, wie sie die Verheißung dieses und jenes Lebens hat, in diese Gemüther gezogen ist." Ueberall bezeichnet der Verfasser sie als „eifrige Christen", und giebt ihnen (p. 25) das Lob, daß sie in allen nicht den Glauben betreffenden Dingen die gehorsamsten Unterthanen seien. Er bemüht sich dabei auch nach Kräften, sich auf ihren Standpunkt zu versetzen, und ihren Bestrebungen relativ Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er erkennt bis zu einem gewissen Maße die Nothwendigkeit einer bestimmten Kirchenlehre gegenüber der subjectiven Lehrwillkühr, die Nothwendigkeit eines bestimmten Dogma's gegenüber der Gefühlstheologie des Mysticismus und Pietismus, die Nothwendigkeit bestimmter kirchlicher Ordnung und Verfassung gegenüber der atomistischen Zersplitterung der Kirche, die Nothwendigkeit der Autonomie der Kirche und der Gemeinde in geistlichen Dingen gegenüber dem eingreifenden Cäsareopapismus, die Nothwendigkeit eines geordneten Gottesdienstes, der wirklicher voller Ausdruck des Bekenntnisses sei, die Nothwendigkeit der Schranken gegen andersLehrende Confessionen — an. Aber nachdem er sie zuerst anerkannt hat, zerbrechen die weiteren Ausführungen jedes einzelne dieser Zugeständnisse wieder völlig; denn der Verfasser vertritt den objectiv kirchlichen Bestrebungen der Lutheraner gegenüber geradezu den herrschenden Subjectivismus seiner Zeit, und die Unionstendenzen der damaligen kirchlichen Behörden.

Im vorliegenden Kampfe war der unumschränkten Freiheit des Privaturtheils im kirchlichen Lehrgebiet, welche selbst die nun der Nothwendigkeit fester kirchlicher Grenzen bestimmte Ordnung durchbrechen zu dürfen und zu müssen, sich berechtigt

Digitized by Google

glaubte, die crasse kirchliche Richtung entgegengetreten mit der Forderung, daß dieses Privaturtheil sich auf den Kreis des Privaten beschränken und nicht in den Kreis öffentlicher Lehrthätigkeit eingreifen dürfe. Unser Verfasser aber stellt sich ganz entschieden auf die Seite des Privaturtheils. Dieses, sagt er, müsse vor allen Dingen völlig frei sein, und dürfe ihm keinerlei andere Autorität als die der heiligen Schrift gegenübergestellt werden. Wollen Menschen, Bischöfe, symbolische Bücher irgend welche Autorität in Anspruch nehmen, so sind sie als hierarchische, unevangelische Satzungen zurückzuweisen. Die Bekenntnißschriften behalten nach dem Urtheil des Verfassers nur den Werth, daß die Reformatoren, damals aufgefordert, Rechenschaft zu geben über ihren Glauben, ob derselbe mit dem allgemeinen Christenthum übereinstimme, dies in der Anschauungsweise ihrer Zeit gethan haben, welche für spätere Entwickelung keinerlei Schranken abgeben könne. Das damnamus in jenen Schriften aber sei ein unbewußtes Verkennen des Unterschieds zwischen Schrift und Symbol, ein Rückkehren zum überwundenen katholischen Standpunkt. Als Mitglied der Kirchengemeinschaft sei ein Jeder anzusehen, der an Christum glaube, und sich unter das Wort Gottes beuge. Zum Wesen des Protestantismus gehöre das Recht der freien Forschung; darum sei die Union — eben weil sie die verschiedenen Symbole als gleichgeltend betrachte — berechtigt; die Erneuerung des Symbolprincips sei so sehr eine Rückkehr zur alten Knechtschaft, daß es hieraus erklärlich würde, wie nicht blos Freidenker, sondern auch die ernstesten gläubigen Christen die Tendenzen der Altlutheraner verwerfen. Denn: „mögen diese Lehren dastehen als Zeugniß für den christlichen Glauben jener Männer, ja einer ganzen Zeit — mehr als ein solches Zeugniß darf es nicht gelten" — (p. 55).

Verfasser will, daß die symbolische Lehre nur die alleräußersten Grenzpunkte angebe, zwischen denen die Auffassung einer biblischen Lehre sich zu bewegen habe, innerhalb deren aber völlige Freiheit obwalten solle. „Wollen wir bestimmte

Digitized by Google

Satzungen über das Verständniß hinstellen, also den Sinn der heiligen Schriften in menschliche Worte einzwängen, so würden wir neue Hüllen darum aufbauen und den heiligen Ausdruck in die Welt des Fleisches hinabziehen. ... Soll man uns auch einst fragen: Im Geist habt ihr angefangen, wollt ihr es denn nun im Fleische vollenden?" ... „Wie früher viele unter den protestantischen Christen (p. 63) zusammentrafen in der Annahme des lutherischen Lehrbegriffs und wieder viele in der reformirten Auffassungsweise, so kommt jetzt die Mehrzahl (!) darin zusammen, daß beide Auffassungsweisen (!) keinen wesentlichen, die Gemeinschaft unter Bekennern ausschließenden Unterschied, überhaupt keine Ansehen gebietende Geltung (!) haben, und daß daher die Abweichung davon nicht die Gemeinschaft mit der Einen christlichen Kirche, die vom menschlichen Ansehen sich frei gemacht hat, aufheben kann." In Glaubenssachen — so fährt Verfasser p. 64 fort — könne nur das Zeugniß des Geistes Gewißheit geben. „Jede andere ist eine erkünstelte, scheinbare, menschliche, die eben die Gewißheit in Jesu Christo nur beschränken und stören kann. Denn nur in der Freiheit kann der Geist des Herrn sich kund geben. ... Haben wir auch keinen äußerlich erkennbaren Maßstab zur Beurtheilung des Christlichen anzulegen — wenn nur das Wesen des Geistes in uns ist, so werden wir überall um uns das Wesen des Geistes wahrnehmen. ... Der Geist in uns wird und muß auch für diese Erkenntniß des Geistes in seinen Erscheinungen um uns zur Wahrheit werden." Darum erscheint dem Verfasser nur die Alternative noch übrig, entweder zurück in das Joch der katholischen Kirche, das Joch der Unterordnung unter eine bestimmte Lehre der Kirche, oder festgehalten die Freiheit, damit uns Christus erlöset hat (p. 65). „Hinweg also mit allen Symbolen und Bekenntnißschriften, sofern sie Norm sein, Ansehen haben sollen" (p. 66). „Der lebendige Glaube an den Herrn kann allein das festeste, mächtigste Band der Gemeinschaft sein, und die heilige Schrift, wie sie allein den unfehlbaren wahren Ausdruck des Glaubens enthält, wird allein

Digitized by Google

immer genügend und zureichend bestehen, als Grundlage der Gemeinschaft" (p. 72). . . . . „Alles Eigenthümliche und Unterscheidende einer solchen Kirchengemeinschaft sollte daher auch nur in der äußerlichen kirchlichen Ordnung,*) wie sie durch jene äußeren Verhältnisse bedingt, und für diese festgestellt wird, sich kund geben" (p. 73). Diese „äußere Form der Wirksamkeit" aber soll nach p. 70 von den Inhabern der Kirchengewalt nach ihrem Ermessen festgestellt werden.

Wer der Inhaber dieser kirchenregimentlichen Gewalt sei, und ob der gegenwärtige Inhaber auf rechtliche Weise dazu gelangt sei, und ob die von ihm ertheilten Befehle zweckmäßig und recht seien, darüber soll nach p. 87 keinem einzelnen Gemeindegliede ein Urtheil zustehen, ebenso wenig wie auf weltlichem Gebiet, auch dürfe der Einzelne unter der Voraussetzung des Gegentheils nie den Gehorsam versagen, weil sich sonst der Einzelne zum Richter über das Regiment mache, und das Bestehen des letzteren unmöglich würde.

Für diese Kirchengewalt selbst will Verfasser aber nach p. 111 keine anderen Schranken gezogen sehen, als die Lehrnorm der heiligen Schrift; nach dieser allein sollen die gottesdienstlichen Anordnungen gemessen werden, auch die Sacramentsverwaltung; desgleichen soll die Kirchengewalt (p. 112) allein befugt sein, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sie einem Geistlichen sein Amt überträgt und wieder abnimmt. — Auch das damals erlassene Verbot gegen die Conventikel vertheidigt Verfasser (p. 116).

Hinsicht der Agende vindicirt Verfasser der Kirchengewalt das Recht, daß sie „das was nach bester Ueberzeugung des Gewalthabers präsumtiv mit dem allgemeinen Ausdruck des christlichen Bewußtseins in einer bestimmten Zeit übereinstimmt" (p. 127) als Liturgie feststellen dürfe. Dies, meint er, „liege so sehr in der Natur der Verhältnisse, und sei von allen älteren

*) In diesem Ausspruch dürften wir einen Fingerzeig dafür haben, wie das Wort „äußere kirchliche Gemeinschaft" der Cab.-Ordre von 1834 ausgelegt wurde.

Digitized by Google

und neueren Lehrern des Kirchenrechts so entschieden anerkannt, daß darüber kein Wort zu verlieren sei."

Aus demselben Grunde vindicirt Verfasser dem Landesherrn (p. 129) auch das Recht, auf Grund des herrschenden christlichen Bewußtseins mit der Union hervorzutreten.

Wie er über die früheren rechtsverbindlichen Stipulationen urtheilte, sagt er p. 131:

„Das, was in früheren Zeiten durch frühere Verhältnisse in anderer Weise bestimmt worden, konnte an sich in dieser Beziehung keinen Hinderungsgrund darbieten, dem, was das Gewissen gebot, zu folgen. Denn auch alle Verträge, die etwa früher in Rücksicht auf den obwaltenden Gegensatz zwischen dem reformirten Landesherrn und den lutherischen Glaubensgenossen im Interesse der Aufrechthaltung dieses Gegensatzes abgeschlossen waren, konnten, insofern sie auf eine frühere Stufe der Entwickelung des christlichen Bewußtseins beruhten, nicht entgegenstehen, weil es eben diesen Gegensatz nicht mehr galt. Von einer Rechtsverletzung kann hierbei gar nicht die Rede sein, da hier nicht die Interessen des Mein und Dein in Bezug auf materielle Güter vorliegen. Es handelt sich hier vielmehr nur um das, was das Bedürfniß des christlichen Lebens erfordert, und es versteht sich, daß dessen Befriedigung nicht um menschlicher Stipulationen willen, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen, und einer früheren Entwickelungsstufe angehören, aufgehalten werden darf, indem, wenn wirklich dabei eigentliche privatrechtliche Interessen mitberührt werden, dies immer nur einen Anspruch auf Entschädigung begründen könnte."

Der Einzelne, meint Verfasser, müsse sich dem christlichen Bewußtsein des Ganzen unterordnen, und die Obrigkeit habe die Aufgabe, zu vermitteln, daß nicht veraltete Anschauungen die Entwickelung des Ganzen hemmten. Nie aber, so wiederholt er, dürfe der Einzelne der Anordnung der Obrigkeit direkt sich opponiren, wenn nicht viel größeres Unheil entstehen sollte, zumal in der gegenwärtigen zu revolutionären Tendenzen so leicht geneigten Zeit. Gegen den Vorwurf übrigens, daß das Benehmen der separirten Lutheraner mit diesen politisch-revolutionären Neigungen auf eine Linie zu setzen sei, nimmt er dieselben entschieden und nachdrücklich in Schutz. „Die so oft von manchen Seiten geäußerte Voraussetzung, daß die Weigerung jener Einzelnen, sich der allgemeinen kirchlichen Ordnung zu fügen, lediglich in einem bewußten Eigensinn oder Hochmuth

Digitized by Google

beruhe, der blos seine Meinung durchzusetzen und sich einen Namen zu erwerben trachte, ist weder durch Thatsachen, noch durch die Persönlichkeit der dessen angeklagten Männer begründet, so daß dadurch jene Frage, die nur das Gewissen berücksichtigen will, nicht beseitigt werden kann." (p. 147). „Wenn man von solchen Gerüchten hört, als suchten diese Leute das Volk aufzuregen zum Widerstand gegen die weltliche Obrigkeit ꝛc., — wie kann man solchen Angaben irgend Glauben schenken, wenn man auch nur entfernt Gelegenheit gehabt hat, jene Männer kennen zu lernen, und sich von ihrer christlichen Gesinnung zu überzeugen?"

So weit der Verfasser; wir fragen zum Schluß noch einmal: War es wohl möglich, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit des von den Separirten begonnenen Kampfes um Sicherstellung des Bekenntnisses, und um Ordnung von Cultus und Regiment, glänzender darzuthun, als diese offene Darlegung von Prinzipien, welche im Spiritualismus und Subjectivismus beginnend zur vollendetsten Cäsaropapie führen und jede gesunde kirchliche Entwickelung völlig vernichten würden?

Dieser sichtlich aus dem Schooße des Kirchenregiments selbst entsprungenen Schrift steht eine kleine, der Grundanschauung nach sehr ähnliche zur Seite, von 17 Geistlichen unterzeichnet: „Erklärung über das Wesen der evangelischen Kirche in preußischen Staaten, von einigen Geistlichen derselben. Berlin 1837, bei Enslin." Die Namen der Unterzeichner sind zum großen Theil bekannt als Vertreter der damaligen entschieden gläubigen Richtung, manche unter ihnen glänzen als Sterne erster Größe. Um so wichtiger ist diese kleine Schrift als Document dafür, wie in den damaligen gläubigen Kreisen kaum eine Ahnung von der Bedeutung confessioneller Sonderung sich vorfand. Sie bekundet gleich im Anfange das als ihren Zweck, daß sie den Verwirrungen entgegenzuarbeiten bestimmt sei, welche die separirten Lutheraner angerichtet hätten, als seien durch die Union die Bekenntnisse der lutherischen und reformirten Kirche aufgehoben,

Digitized by Google

und halte die Landeskirche gar kein gemeinsames Bekenntniß ꝛc. Diesen Anschuldigungen gegenüber erklären die Unterzeichner unter anderen Folgendes (p. 4. 5):

„Wir unterzeichnete Prediger der evangelischen Kirche im preußischen Staate erklären hiermit Jedem und Allen, die diese unsere Erklärung hören und lesen, daß wir durch unsere Annahme der erneuerten Agende und unseren wohlerwogenen Beitritt zur Union der beiden leider so lange getrennt gewesenen protestantischen Schwesterkirchen, der lutherischen und reformirten, keineswegs uns mit dem herrschenden Unglauben des Zeitgeistes vereinigt haben, noch uns für damit vereinigt angesehen wissen wollen; denn der Grund, auf welchem die Agende und die Union stehen, ist durchaus nicht der Unglaube und Indifferentismus, welche verderbte Richtungen des Zeitgeistes wir vielmehr von ganzem Herzen verabscheuen. Unsere Agende und Union sollen im Gegentheil die Verwirrung aufheben, in welche die beiden protestantischen Kirchen in ihrer Trennung durch den Unglauben des Rationalismus gestürzt worden waren. Es kann nicht geleugnet werden, daß durch den thatsächlichen Abfall unserer Zeitgenossen vom alten Kirchenglauben eine Erneuerung der kirchlichen Symbole nöthig wurde, um der eingerissenen Willkühr, die in den Gemeinen herrschte, für welche der Staat nur noch das einzige zusammenhaltende Band war, mit Erfolg zu steuern. Diese Erneuerung geschah durch die Agende und Union auf Grund des evangelisch-apostolischen Glaubens der alten Kirche der ersten fünf Jahrhunderte, den die Reformatoren des 16. Jahrhunderts einzig und allein erneuern wollten, wobei das Unterscheidende der beiden Confessionen als das Unwesentliche des evangelischen Glaubens in den Hintergrund gestellt, und das Wesentliche, in welchem beide übereinstimmen, beibehalten worden ist. So entstand unsere jetzige evangelische Kirche, deren gemeinsames Band die neue Agende ist, in welcher die symbolischen Bücher der getrennten Kirchen und die echtchristlichen Anordnungen der ersten evangelischen Kirche wieder in's Leben zurückgerufen werden, damit unser Glaube gestärkt werde, und die brüderliche Liebe unter uns wachse und zunehme."

So sagen die Unterzeichner dann weiter (p. 6): „Unsere evangelische Kirche bekennt sich demnach zunächst zu allen den Lehren, welche beiden bisher getrennten Kirchen gemeinsam sind, und worüber zwischen ihnen kein Streit stattfindet." (Dreieinigkeit, Erbsünde, Christi Gott-Menschheit und Versöhnertod, Gerechtigkeit durch den Glauben). . . . „Was nun aber die Lehren anbetrifft, über welche zwischen beiden Confessionen Zwiespalt stattfindet; so lehrt unsere evangelische Kirche, daß nur das Wesentliche, was in Gottes heiligem Worte unbestreitbar enthalten, und von beiden angenommen wird, beibehalten

Digitized by Google

werden müsse, die unwesentlichen Streitpunkte aber ebenso wie in der alten apostolischen Kirche der ersten fünf Jahrhunderte, die doch unstreitig die wahre Kirche war, in christlicher Freiheit getragen werden können, insofern sich die heilige Schrift darüber nicht näher ausspricht." In Bezug auf das heilige Abendmahl bekennen die Unterzeichner, daß der Herr Christus leibhaftig im heiligen Sacrament zugegen sei und sich mittheile, die Bestimmung des Wie? seiner Mittheilung aber lassen sie offen, und „erkennen daher die verschiedenen Auffassungsweisen vom Abendmahl und der Gnadenwahl der lutherischen und calvinischen Confession, und das Recht, in ihnen streng darnach zu lehren, vollkommen an, so wie bereits in den fünf ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche diese verschiedenen Lehren vorkommen, ohne doch die Einheit derselben zu stören" (p. 8). Nachdem sie dann noch mit aller Entschiedenheit den Glauben an Christum den Gekreuzigten und die Rechtfertigung durch diesen Glauben allein bekannt haben, sagen die Unterzeichner gegen den Schluß: „Dies ist das in der heiligen Schrift gegründete und in der neuen Agende ausgesprochene Bekenntniß unserer evangelischen Kirche, mit welchem wir von ganzem Herzen übereinstimmen."

Dieses höchst merkwürdige Schriftstück verdient im höchsten Grade unsere Aufmerksamkeit, sowohl was den Inhalt, als was die Unterschriften betrifft. Die letzteren umfassen die Namen der entschiedensten Bekenner des Evangelii aus jener Zeit; Feldner, Haupt, Santo, Köppen und andere finden sich in der Zahl. Es war diese Schrift der eigentliche Maßstab der damaligen Entwickelungsstufe des neuerwachten christlichen Bewußtseins. Und mit diesem fand sich das damalige Kirchenregiment in vollem Einklang. Das „Urgebiet des Christenthums der ersten fünf Jahrhunderte", und dazu das entschiedene, allen Rationalismus von sich weisende Bekenntniß zu Christi Versöhnungstode, dazu die Verkennung der Wichtigkeit der tieferen confessionellen Unterschiede gab die Norm ab. Ist wohl die Kirchenbehörde zu tadeln und zu verdammen, wenn sie die von solchen Männern so warm vertretene Richtung bei-

Digitized by Google

behielt, zumal die Gegner derselben aus dem confessionellen Lager doch so manches zu Tage brachten, was sie nicht eben empfahl? — Merkenswerth aber ist es, zu sehen, was aus jenen Unterzeichnern geworden ist. Der Name, der an der Spitze steht, Goltz, glänzte wenige Zeit nach dem Erscheinen der Schrift als Superintendent und Ritter des rothen Adlerordens; der zweite, Feldner, seiner Zeit „wegen maßlosen Eifers gegen Sünde und Aberglauben" seines Amtes suspendirt, ist jetzt im Heerlager der damals von ihm so scharf bekämpften separirten Lutheraner angelangt, und meint, dort Frieden gefunden zu haben; Köppen ist als Irvingianer gestorben; Haupt, Postel, Dämichen, Deutschmann gehören zu den hervorragenden Mitgliedern der lutherischen Vereine. Das alles ist aus jener „Erklärung" seitdem herausgewachsen! —

Da die „Gemeinden" der separirten Lutheraner unter den Landeskirchlichen zerstreut waren, auch aus solchen Gliedern bestanden, welche die landeskirchlichen Pastoren Fug und Recht hatten, als ihre Gemeindeglieder — nur als abtrünnige — anzusehen, und da bei der seelsorgerischen Pflege und den außerordentlichen Gottesdiensten der separirten Lutheraner es nicht fehlen konnte, daß auch viele andere Gemeindeglieder durch den Dienst der separirten Lutheraner abfällig gemacht wurden, so galten diese letzteren in den Augen vieler Landeskirchlichen geradezu als Winkelprediger.

Von diesem Gesichtspunkte aus schrieb Fr. Gerlach im Jahre 1837 eine Schrift: „Martin Luther's Wort vom Beruf wider die unberufenen Prediger, die in ein fremdes Amt greifen. Breslau bei Graß, Barth und Comp."

In dieser Schrift werden die „sogenannten Lutheraner" gestraft wegen des „heimlichen und ungebührlichen Umherstreifens und Schleichens und unberufenen Eindringens in fremde Gemeinden, — durch welche unbefangene Gemüther verstört und irre geführt, und die Lockungen und Reizungen, durch gesuchte

Digitized by Google

Leiden-Märtyrerhosen zu verdienen, bestärkt wurden —, denen die Auflösung der kirchlichen Gemeinschaft sogar als etwas Verdienstliches erscheint, und die darauf losarbeiten, die äußere Ordnung des kirchlichen Gemeinwesens umzustürzen, und Unfrieden, gegenseitiges Mißtrauen und Verketzerungssucht in den Gemeinden der Christen zu erwecken und zu nähren." Es mag auch wohl mancher dieser Uebelstände als Resultat der unter den Verfolgungen genährten Schwärmerei an den Tag getreten, manches Eifern mit Unverstand auf Seiten der separirten Lutheraner vorgekommen sein, aber im hohen Grade hart und ungerecht war es doch, wenn in vorliegender Schrift Luther's heftigste Ausspräche wider Rotten und Winkelprediger gegen solche Leute in's Feld geführt wurden, die doch in ihren ersten Ursprüngen nichts mit Rottenwesen gemein hatten, sondern als Zeugen für das gekränkte Recht des lutherischen Bekenntnisses anzusehen sind. —

Ohne Jahreszahl erschien in dieser Zeit von Bauch, Pastor zu Hönigern, die Schrift: „Die Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen, mit besonderen Bestimmungen für Schlesien, und die gegen sie erhobenen Bedenken, beleuchtet nach der Bibel, nach den lutherischen Bekenntnißschriften und den älteren Agenden; bei Falch in Brieg", eine ausführliche Antikritik gegen die von den separirten Lutheranern in ihren ersten polemischen Schriften in Bezug auf die neue Agende erhobenen Anklagen. In dieser Schrift wird manche Anstellung der Separirten gegen die neue Agende in ihrer völligen Nichtigkeit nachgewiesen. Weil aber der Verfasser sich nicht darauf beschränkt, das zu beweisen, was sich beweisen läßt, sondern auch manches beweis't, was sich nicht beweisen läßt (z. B. die Unverfänglichkeit der referirenden Spendeformel, das liturgische Recht des reformirten Fürsten über die lutherische Kirche auf Grund des früher von lutherischen Fürsten ausgeübten oberbischöflichen Amts), so

Digitized by Google

bricht er selbst seiner Beweisführung die Spitze ab und macht seinen Gegnern die Widerlegung leicht. —

In einer sehr umfangreichen (308 Seiten engen Drucks) Widerlegungsschrift griff im Jahre 1837 Joh. Christ. Benj. Petersen, evangelischer Pfarrer im Großherzogthum Posen, die separirten Lutheraner an: „Agende und Union vor dem Richterstuhle der heiligen Schrift und der Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die seit dem Jahre 1830 in Schlesien entstandenen kirchlichen Bewegungen. Berlin 1837 bei Enslin."

Diese Schrift, wie es scheint, eines entschieden bibelgläubigen Geistlichen, ist nicht gerade mit entschiedenem schriftstellerischen Talent geschrieben worden. Die Ausführungen, welche sich auf eine ganze dogmengeschichtliche Entwickelung des Streits in der evangelischen Kirche, und den Versuch einer halb wissenschaftlichen Darlegung des calvinischen Lehrbegriffs und Untersuchungen über das bischöfliche Recht des Landesherrn erstrecken, sind bisweilen breit, und obgleich sehr gut gemeint, nicht immer überzeugend. Von Wichtigkeit ist es, daß der Verfasser von unirtem Standpunkt aus eine geschichtliche Darstellung der schlesischen Bewegung giebt, welche, so weit sie Posen auch mit ergriffen hat, aus Augenzeugenschaft dargestellt wird. Auch diese Darstellung bestätigt die Zuverlässigkeit der von den Separirten selbst gegebenen Berichte. Die Widerlegung der von den Separirten gebrauchten Gründe giebt manches Treffende, obgleich wenig Neues. Manche von den Gründen aber, die er gegen die Separirten in's Feld führt, konnten nur das bewirken, daß jene in ihrem Standpunkte gerechtfertigt erscheinen und in ihrer Sicherheit gestärkt werden mußten.

Im Jahre 1837 erschien ferner die Schrift: „Ueber die Kircheneinigung. Sieben Sendschreiben an die Lutherischgesinnten in den preußischen Provinzen; von Köthe, Großherzogl. sächs.-weimarschen Consistorialrath ꝛc., Oberpfarrer in Allstädt; Leipzig bei Reclam."

Digitized by Google

Der Verfasser, einer nichtunirten lutherischen Landeskirche angehörend, hatte bereits 1819 eine Schrift gegen die Union herausgegeben. Jetzt wurde er von beunruhigten Lutheranern innerhalb der preußischen Union um sein Gutachten angegangen, ob sie noch in der unirten Kirche bleiben dürften. Er giebt dies Gutachten in der vorliegenden Schrift und begründet es, indem er (p. 43) die sieben Hauptgründe der separirten Lutheraner, ziemlich erschöpfend formulirt,*) einzeln prüft. Der Verfasser ist ein von der Wahrheit der lutherischen Lehre und Kirche im Großen, sowie im Einzelnen, besonders von der alleinigen Richtigkeit der lutherischen Abendmahlslehre fest überzeugter, inmitten des Bekenntnisses seiner Kirche stehender Theolog. Er läßt auch den Gründen der Separirten volle Gerechtigkeit widerfahren, und weiß die von ihnen erhobenen Einwürfe geschickt und klar zu formuliren. Aber wenn man nach den von ihm gegebenen Prämissen nun ein für die Separirten völlig zustimmendes Urtheil erwartet, so schlägt der Verfasser überall in das directe Gegentheil um, ohne daß man jedesmal recht durchschaut, wie er dazu kommt. Meistentheils muß die Rücksicht auf die protestantische Freiheit der Privatmeinung, sowie auf die gegenwärtige Zeit und den vorhandenen Entwickelungsstandpunkt der neueren Kirche das bindende Mittelglied abgeben, um Forderungen, die in thesi völlig lutherisch lauten, in praxi die Spitze abzubrechen, und sie gänzlich dem Unionsstandpunkte unterzuordnen. Wenn aber diese Brücke zwischen seiner lutherischen Position und seinem unionsfreundlichen Rath selbst für uns noch so unklar und unvermittelt erscheint, wie viel mehr mußte dies nicht den separirten Lutheranern also erscheinen?**)

*) Wir haben diese Gründe oben, wo wir uns den Standpunkt der separirten Lutheraner in einem Gesammtgemälde vereinschaulichten, wörtlich aufgeführt.

**) Einzelne ausführlichere Citate aus dieser Schrift haben wir bereits oben bei der Darstellung der Geschichte der Union von 1817—1830 gegeben, und daraus ersehen, wie der Verfasser die Schwächen und Sünden der Unionsentwickelung wohl kennt. Hier fügen wir noch ein Urtheil von ihm über die separirten Lutheraner (p. 151) hinzu: „Es sind unter den Eiferern zu ehrenwerthe Männer, als daß man zweifeln dürfte, ob sie es redlich meinen, ob es ihnen lediglich um die Sache der evangelischen

Digitized by Google

Die letzte der hier zu erwähnenden Schriften ist: „G. A. Kämpfe, Pastor in St. Ulrich in Magdeburg; Ein evangelisch-protestantisches Wort zur Verständigung; oder Beantwortung der Behauptungen, mit welchen die lutherischen Gegner der Union ihren Austritt aus der unirten Kirche zu rechtfertigen gedenken. Magdeburg bei Heinrichshofen 1837."

Auch diese Schrift gehört zu denjenigen, die in guter Meinung geschrieben, und manches Tüchtige enthaltend, doch im Ganzen und Großen den eigentlichen Kernpunkt der Sache verfehlen. Der Verfasser, gedrängt durch das Entstehen einer separirt-lutherischen Gemeinde in seiner Parochie, und als treuer, im Bibelglauben stehender Seelsorger für das Wohl seiner angefochtenen Gemeindeglieder besorgt, unternimmt es, einen Gegner zu bekämpfen, ohne dessen Standpunkt genau zu kennen und zu würdigen. Ihm selbst war die Bedeutung der kirchlichen Symbole noch nicht völlig in ihrer Wichtigkeit klar geworden; sonst hätte er auf den Satz der Separirten: „Die verpflichtende Kraft der symbolischen Bücher ist nothwendig, denn durch sie allein könne die reine christliche Lehre in der Kirche erhalten werden", nicht antworten können: „Die Geschichte lehrt deutlich, daß die verpflichtende Kraft der Symbole diese Wirkung gar nicht überall und immer gehabt habe; außerdem aber verdunkelt dieser Satz die Würde der heiligen Schrift, führt zurück zum Catholicismus, stößt die Grundgedanken der Reformation um, wird das Grab der evangelischen Freiheit, beschränkt die Wirksamkeit des heiligen Geistes und nimmt der Kirche alles eigenthümliche Leben", — mit welchem Satze die Stellung des Verfassers zur gegenwärtigen Streitfrage vollständig und erschöpfend charakterisirt ist.

Kämpfe geht nämlich von dem Gedanken aus, daß ja

Wahrheit und Kirche zu thun ist; sie haben zum Theil mit einer solchen Furchtlosigkeit und Freimüthigkeit, mit einer so uneigennützigen Hingebung und unerschütterlichen Ausdauer gekämpft und gewirkt, daß sie in der Hinsicht höchst achtungswerth erscheinen und Viele beschämen."

Digitized by Google

jede folgende Generation anders über die kirchliche Lehre denken könne, als die vorhergehende, und auch als die Zeit der Reformatoren, daß allzeit der freien Forschung Spielraum bleiben müsse, und er wendet diesen letzteren ja an sich völlig richtigen Gedanken so an, daß er auf Grund desselben nicht blos dem Fortschritt christlicher Erkenntniß in der Weiterentwickelung der christlichen Dogmatik die Thüre offen erhalten will, sondern auch die amtliche Lehrthätigkeit der Diener am Worte ihrer kirchlichen Schranken entkleiden möchte. Der Vorwurf, daß die Separirten die symbolischen Bücher der heiligen Schrift gleichstellen, beweis't nur, daß er die Schriften der Gegner, die er bekämpft, nicht mit unbefangenem Blick gelesen hat. Ebenso beweis't die Deutung, die er dem Ausdruck „recht gelehrt" in Art. 7 der augsb. Conf. giebt (daß nämlich dies nichts anders bedeuten solle, als daß die Schrift sich selbst erkläre, und jeder einzelne nach diesem Canon schriftgemäß zu lehren habe), — daß er auch die symbolischen Bücher nicht mit unbefangenem Blick gelesen hat. Kämpfe fühlt nun zwar, daß er der unbedingten Lehrwillkühr gegenüber auch Schranken aufstellen müsse; er findet solche Schranken in der „Gesammtmacht der evangelischen Kirche, in der geschichtlichen Bedeutung der Bekenntnißschriften, in der Uebereinstimmung der gläubigen Christen, in dem Ernst der evangelischen Theologie und in dem Beaufsichtigungsrecht der Kirchengewalt." Aber wie dann, wenn die Gesammtmacht der evangelischen Kirche dem Rationalismus oder gar dem nackten Unglauben verfallen ist, wenn die Bekenntnißschriften von der großen Masse für antiquirt erklärt werden, wenn die „gläubigen Christen" unter einander selbst in der Dogmatik differiren, wenn der „Ernst" der evangelischen Theologie in leichtsinnige Behandlung von Gottes Wort umschlägt, wenn die Kirchengewalt ihr Beaufsichtigungsrecht mißbraucht? Wie werden alle jene nur auf das Subject basirenden Factoren ausreichen, wenn jegliche objective Norm für die Erkenntniß der Schriftwahrheit vernichtet ist? In Bezug auf die Differenzlehren selbst zwischen Lutheranern und Reformirten weist Kämpfe

Digitized by Google

sodann in überzeugender Weise nach, daß die Art und Weise, wie die Separirten diese dogmatische Differenz übertrieben darstellen, völlig der historischen Wahrheit entbehrt, daß die Reformirten, namentlich in ihrer späteren Entwicklung, alle ihnen schuldgegebenen verwerflichen Consequenzen aus ihren falschen Vordersätzen selbst verwerfen. Aber wenn er dann wiederum den Satz geltend macht in Bezug auf die Sacramentslehre, „es sei evangelisch, in zweifelhaften Lehrpunkten einen Jeden mit seinem Gewissen an die Schriftforschung zu verweisen," so zeigt er doch, daß er selbst in der That wenig Achtung habe vor dem lutherischen Bekenntniß. Einzelne von den Separirten gegen die neue Agende vorgebrachte Argumentationen widerlegt Kämpfe treffend, obgleich auch hier nicht mit derjenigen Schärfe, daß er überall die gegründeten von den ungegründeten Einwürfen zu scheiden wüßte. —

Auf die sieben Streitschriften der Jahre 1836 und 1837 (die Erklärung der 17 Geistlichen; von Gerlach, von Hahn [?] über Christenthum und Kirche, von Bauch, Petersen, Köthe und Kämpfe) erließen die separirten Lutheraner eine Collectiv-Erwiederung in der Schrift: „Die neuesten Widersacher der lutherischen Kirche in Preußen; von C. Ehrenström und E. Kellner. Leipzig 1838, bei Fr. Fleischer." Das Motto der Schrift: „Der Teufel mag den Luther holen, wenn er kann; er lasse aber Christum mit Frieden bleiben, so bleiben wir auch wohl" bezeugt treffend, daß es den Lutheranern nicht um Luther's Namen und Werk, sondern um die Erhaltung des reinen Christenthums allein zu thun war.

Aber die vorliegende Schrift, so viel auch Treffliches in ihr im Einzelnen enthalten ist, befriedigt im Ganzen doch keineswegs. Neben Stellen, wie die in extenso von uns oben mitgetheilte ganz vortreffliche Entwicklung Kellner's über die Bedeutung der lutherischen Bekenntnißschriften, finden sich doch auch viel matte Ausführungen, in dem von Ehrenström verfaßten Theil auch großsprecherische Reden, und außer dem, was da steht, ist noch Vieles, was nicht da steht, eine erhebliche

Digitized by Google

Anklage gegen die Verfasser. Wir bedauern von vorn herein, in dieser Schrift die edle Persönlichkeit Kellner's mit der zweideutigen Person Ehrenström's zusammen unirt zu finden; diese Union hat nicht dazu gedient, die Sache der Schlesier zu stärken. Aber wenn wir auch hiervon absehen, so macht uns die ganze Entgegnung nicht den Eindruck, als ob es den Verfassern darum zu thun gewesen wäre, in rechter Demuth jedes Einzelne, Große und Kleines, was ihre Gegner wider sie vorgebracht haben, in herzlichem Gebet vor dem Herrn zu erwägen, und sich das, was sie Wahres gesagt, zu Nutzen zu machen. Sie begnügen sich vielmehr, die Blößen, die ihre Gegner, wie wir gesehen, in so reichem Maße ihnen darboten, mit geschickter Fechterkunst zu benutzen, aufzudecken und bisweilen schlagend zu widerlegen. Aber war denn das die Aufgabe? Handelte es sich darum, einen einmal eingenommenen Standpunkt einfach zu vertheidigen? Mußten die Lutheraner nicht Gott dem Herrn danken, daß er ihnen durch ihrer Gegner Dienst manche schwache Stellen aufgedeckt habe, und mußten sie hier nicht Belehrung annehmen? Warum aber übergehen die Verfasser die gewichtigen Einwürfe von Sartorius, v. Gerlach und Hengstenberg in der Ev. Kirchen-Zeitung, warum die so vieles ihnen Unwiderlegbare enthaltende Schrift von Thiel mit Stillschweigen? Wie konnten sie sich so weit vergessen, daß sie (p. 2) ihren Gegnern ohne Weiteres mit persönlicher Verdächtigung antworteten, als nähmen sie ihre Stellung nur auf Grund irdischer Erwägungen und Interessen ein? Wie konnten sie die rationalistischen Elemente (p. 8) in der Landeskirche für ein Kennzeichen erklären, daß dort die Kirche Christi nicht sei? war das nicht Donatismus? Wie konnten sie solche Waffen gegen ihre Gegner gebrauchen, wie p. 124 über Pastor Bauch das richtende Urtheil gefällt wird: daß er „noch nichts von dem mit Christo in Gott verborgenen Leben in seinem Herzen erfahren, und noch nicht geschmeckt habe die himmlischen Gaben und Kräfte der zukünftigen Welt"? Waren sie denn Herzenskündiger geworden? — Auf die gewichtigen Einwürfe von wegen der neu-

Digitized by Google

aufgebrachten Verfassungsideen, der falschen Stellung der Gemeinden zum Regiment, wegen des an den Reformirten verübten Unglimpfs, wegen der gegen die Agende erhobenen, zum Theil völlig falschen Beschuldigungen gehen sie ebenfalls nicht ein. Mit dem Worte: „Wozu sollte auch hier ein abermaliges Eingehen in alle die bekannten, schon oft wiederholten Einzelheiten frommen?“ gehen sie über Manches hinweg, was einer erneuerten Erwägung bedurft hätte, und was, wie Kellner's spätere Schriften, insonderheit „die Unterscheidungslehren“, bezeugen, von ihnen zum Theil auch später wirklich erwogen worden ist. — So erscheint denn in dieser Gegenschrift der Kampf schon auf dem Stadium der Erbitterung angelangt zu sein, auf welchem beiden Theilen die ruhige Erwägung des gegnerischen Standpunkts mangelte.

Viertes Kapitel.

Beurtheilung des von den separirten Lutheranern vertretenen kirchlichen Standpunktes.

Inhalt: Der Fundamental-Irrthum der separirten Lutheraner in ihrem Kirchenbegriff; Verrückung der kirchenbildenden Factoren; die Kirchenverfassung; die Cultusfrage; die Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses; Irrthümer in der Lehre bei separirten Lutheranern, namentlich in der Sacramentslehre; Leichtfertigkeit in Darstellung der reformirten Lehre; Unterschied zwischen dem reformirten und lutherischen Lehrbegriff; sündliche Stellung der Separirten zu der reformirten Kirche; falsche Berufung auf Luther und Gerhard's Vorgang; die heilige Schrift gegen den Separatismus.

Wie wir aus der vorstehenden Uebersicht der Gegenschriften gegen die separirt-lutherische Bewegung ersehen haben, erfuhr dieselbe von den verschiedenartigsten Standpunkten aus die verschiedenartigste Beurtheilung. Olshausen mit seiner tief mysti-

Digitized by Google

schen Anlage hatte kein Organ für die kirchlich-objectiven Tendenzen; die Gläubigen jener Zeit waren dem Pietismus und Subjectivismus, zum Theil selbst dem ultrareformirten Spiritualismus in einem solchen Grade anheimgefallen, daß sie selbst die Nothwendigkeit kirchlicher Ordnungen nicht einsahen; in Sartorius' Polemik tritt zu sehr der Professor, in v. Gerlach's zu sehr der (spätere) Consistorialrath, mit einseitiger Gewichtlegung auf nur einzelne Seiten in der Streitfrage, hervor; die unirten Pastoren sahen in den Separirten unbefugte Eindringlinge; die Rationalisten sahen theils mit Achselzucken, theils mit geheimem Beben auf die neu erwachende Orthodoxie hin; die Aufklärungsmänner bemitleideten den urplötzlich vor ihren Augen aufgeschossenen mittelalterlichen Repristinationsgeist; die Unionisten begannen aus ihrer Union bereits damals eine Diana der Epheser zu machen; die entschieden Ungläubigen kreuzten und segneten sich Angesichts des so unverholen wieder siegreich an den Tag tretenden Bekenntnisses zu Christo dem Gekreuzigten. Was war es Wunders, daß unter den mancherlei Hieben, die von allen diesen Gegnern auf die Separirten fielen, auch mancher (sit venia verbo) Sauhieb mit ertheilt wurde, und was abermals Wunders, daß die Separirten, weil ihnen die Wahrheit in so vereinzelten Bruchstücken, zum größten Theil mit einer ziemlichen Dosis Unverstand versetzt, zukam, sich je mehr und mehr in der Stellung „der Secte, welcher von allen Seiten widersprochen wird", verschanzten, und gerade um der Mannichfaltigkeit der Gegner willen desto fester in ihrer Meinung, sie allein hätten das Richtige getroffen, verhärteten und einspannen in ihre Sonder-Existenz. — Jetzt liegt der eigentliche Kampfplatz, auf dem es Mann gegen Mann um die Existenz zu kämpfen galt, bereits fast zwanzig Jahre hinter uns. Die ersten schäumenden Wellen haben sich abgebraust, die Separirten sind inzwischen aus Angegriffenen Angreifer geworden, und haben allen ihnen angethanen Unglimpf bereits reichlich — Capital nebst Zinsen — wieder zurückgegeben; die Zeit der ruhigen Erwägung möchte daher gekommen sein, in welcher der Geschichts-

Digitized by Google

schreiber, da ihm zur Abwägung von Grund und Gegengrund das Material vollständig vorliegt, den Versuch wagen darf, die ganze separirt-lutherische Bewegung auf die zu Grunde liegenden Prinzipien zurückzuführen, und von diesen aus eine Beurtheilung derselben zu geben.

Als den eigentlichen Fundamental-Irrthum der separirten Lutheraner müssen wir den von ihnen aufgestellten und überall in der Praxis durchgeführten Kirchenbegriff erkennen. Es ist wahrhaft tragisch zu sehen, daß dieselben Leute, welchen das Verdienst nicht abzusprechen ist, daß sie der subjectiven Gläubigkeit des neu erwachenden religiösen Lebens gegenüber zuerst mit Schärfe und Klarheit die Nothwendigkeit objectiver Kirchlichkeit nachgewiesen haben, in der Weise, wie sie diese Kirchlichkeit zu realisiren trachteten, auf so folgenschwere Irrwege geriethen. Wir erkennen dies aber als eine Folge davon, daß sie, nachdem Gott sie gewürdigt hatte, zuerst mit prophetischem Blick einen Schaden ihrer Zeit zu erkennen, nun nicht herzliche Liebe, Geduld und Demuth genug hatten, unter Hoffen und Beten vom Herrn die Heilung dieses Schadens zu erwarten, sondern meinten, daß, wenn sie nicht zuträten, die Kirche ganz und gar verloren wäre. Einer der ehrenwerthesten Hauptzeugen aus jener ersten Zeit sagt in einer seiner Schriften p. 109: „Bedenke, lieber Leser, was aus dem Reiche Gottes, aus der Kirche Jesu Christi und aus ihrer Kirchenlehre in unserem Preußen geworden wäre (!), wenn uns Wenigen, damals nur Scheibelianer genannt, der Herr nicht ein Herz geschenkt hätte, im Kampfe gegen solche cäsareopapistische Grundsätze den Verlust unserer Güter, unserer Ehre und unserer Freiheit dran zu setzen.“ Dies ist ein so erschreckliches und tief schmerzliches Wort, daß ich mich nicht habe entschließen können, den Namen des von mir innig verehrten Mannes hier zu nennen, der dasselbe geschrieben hat. Aber ein solcher Herzenszustand war es, der bei aller sonstigen Treue dennoch es bewirken konnte, daß die Gedanken von dem einen schmalen Pfade abgewandt wurden, und daß auch in der Kirchenfrage Wege eingeschlagen wurden, die

Digitized by Google

nicht zum Heil führen und nicht dem Evangelio gemäß sind. Vielleicht, hätten sich die Brüder damals Zeit gegönnt, ja sich und dem Herrn Zeit gegönnt, das langsam reifen zu lassen, was doch nicht mit einem Male erzwungen werden kann, vielleicht würde mit der reifenden Zeit auch ihr Kirchenbegriff die irrigen Momente abgestreift haben, aus deren Consequenz wir die späteren irrigen Bahnen erwachsen sehen. Wir werden hier recht lebhaft an Usa erinnert, von dem geschrieben steht 2 Sam. 6, 6. 7. „Und da sie kamen zur Tenne Nachons, griff Usa zu, und hielt die Lade Gottes; denn die Rinder traten beiseits aus. Da ergrimmete des Herrn Zorn über Usa, und Gott schlug ihn daselbst um seines Frevels willen, daß er daselbst starb bei der Lade Gottes." Der Fall ist sehr ähnlich. Hier wie damals handelte es sich um die Rückholung des lange verborgen gewesenen Heiligthums; hier wie damals war der Weg, wie es herbeigeholt werden sollte, nicht ganz correct, — nicht die dazu im Gesetz verordneten Leviten (die Diener am Wort) sollten das Heiligthum tragen, wie es befohlen war, sondern die Bundeslade wurde gefahren auf eine Weise, welche durchaus an die Art erinnerte, wie die Philister (1 Sam. 6, 7), sich eines „neuen Wagens" (neuer improvisirter Behörden) bedienend, sie einstmals zurückgesandt hatten. Hier wie damals wankte das Heiligthum, und Gefahr schien im Verzuge. Hier wie damals griff ein Usa zu, ohne dazu Befehl und Auftrag zu haben vom Herrn, aus guter Meinung; und — Gott der Herr möge nach seiner Barmherzigkeit weiter darein sehen, und in Gnaden das Opfer ansehen, welches sicherlich mit aufrichtigem Herzen gebracht wurde, und möge Diejenigen, die unberufen zugegriffen haben, nicht Usa's Schicksal treffen lassen.

Wie die Separirten ihren abstracten Kirchenbegriff aus den drei Factoren: Regiment, Cultus und Bekenntniß (den drei Geistesvermögen: Wollen, Fühlen und Denken entsprechend) sich construirten, haben wir bereits oben gesehen. Sie begingen hierbei einen doppelten Mißgriff, einmal daß sie diese drei secundären Factoren zu primären machten, zum andern, daß sie

Digitized by Google

dieselben einander coordinirten, anstatt Cultus und Regiment, wie es die lutherische Anschauung erfordert, dem Bekenntniß zu subordiniren. Wer irgend ein Gefühl und Sinn für kirchliche Ordnung hat, der wird die Wichtigkeit und Nothwendigkeit jener drei Factoren nicht blos für Ordnung und Gesetz, sondern auch für die Erweckung und Beförderung gedeihlichen Lebens in der Gemeinde sicher nicht verkennen; aber sie sind und bleiben doch allezeit nur die Canäle, durch die das Leben fließt, nicht das Leben selbst; und sagen, daß durch sie die Kirche gleichsam wieder ihren bedingt unmittelbaren Ursprung in Gott nimmt, oder daß durch sie „bestimmt wird, welche Gaben Christus vom Vater für die Kirche empfangen habe," oder überhaupt nur sie die drei Hauptbestandtheile nennen, aus denen die Kirche besteht, heißt ihre Stellung verrücken, und zu einem nicht von Gott gewollten Gewicht aufblähen. Man denke doch eine lutherische Gemeinde ohne Agende; hört dieselbe darum auf, eine Gemeinde zu sein? Man denke sich die lutherischen Gemeinden zu Anfang der Union, deren neu angestellte Geistliche eben so viel oder wenig lutherisch waren, wie ihre Vorgänger; sollten diese plötzlich aufgehört haben, lutherische Gemeinden zu sein, sobald das Consistorium dem Geistlichen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nicht in die Vocation geschrieben hat? Oder man denke die lutherische Kirche vor 1817 unter dem Summepiscopat des reformirten Landesherrn, war sie damals keine lutherische Kirche? Ja kann man nicht den Fall denken, daß eine bestehende lutherische Gemeinde plötzlich aller drei jener Factoren beraubt würde, und dennoch im völligen Besitz aller wahren Heilsgüter, und sowohl als Gemeinde, als auch als einzelne Glieder im lebendigen Zusammenhang mit Christo bliebe? Nein, die heilige christliche Kirche ist der Leib des Herrn, von ihm selbst erbaut aus lebendigen Persönlichkeiten, durch keine anderen constitutiven Factoren primären Ranges, als durch Wort und Sacrament, beide verwaltet durch ein von ihm geordnetes und mit Auftrag versehenes geistliches Amt. So lehrt die Schrift — die von jenen drei „Hauptbestandtheilen", Bekenntniß, Agende und Re-

Digitized by Google

giment im Sinne der Separirten, überhaupt nichts weiß — so lehren auch in Uebereinstimmung mit der Schrift die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche. Lebendige Seelen, durch Wort und Sacrament gezeugt, durch das Amt am Worte um einen Altar gebunden und also vom Herrn selbst zu einem Ganzen geeinigt, machen aus die congregatio oder besser communio sanctorum, nicht aber ein Haufen von Menschen, der sich nach bestimmten abstracten Ideen über Kirchenregiment, Agende und Bekenntniß gegenseitig das Versprechen gegeben hat, miteinander eine Gemeinde oder gar die Kirche ausmachen zu wollen. Der Herr unser Gott ist ein starker, eifriger Gott, und will seine Ehre keinem Andern lassen. Zu dieser seiner Ehre aber gehört auch das, daß Er selbst seine Kirche erzeugt durch die göttlichen Organe des heiligen Geistes: Wort, Sacrament, Amt am Wort, und daß nicht irgend welche Masse von Menschen ihm helfend unter die Arme und in sein Amt greifen, also daß sie Raths pflegen, und den Beschluß fassen, weil die bisherige Kirche nicht mehr ihren für nothwendig erachteten maßgebenden Ideen entspreche, müsse man das Bisherige für abgethan erachten und die lutherische Kirche von Neuem wieder bauen.

Der abstracte Kirchenbegriff der separirten Lutheraner zwingt sie, einen wunderlichen Zwiespalt anzunehmen zwischen den Begriffen: Kirche und Leib Christi, oder Reich Gottes. Da sie behaupten, nur da könne Kirche sein, wo die genannten drei Factoren rein und unverfälscht seien, so werden sie folgerichtig dahin gedrängt, daß es eigentlich keine reformirte, keine katholische, keine griechische Kirche gebe, sondern die lutherische Kirche sei die Kirche Christi (ja die strengsten unter ihnen machen bereits Miene, auch den bestehenden lutherischen Landeskirchen den Charakter einer Kirche abzusprechen, weil sie ebenfalls die gedachten drei Factoren nicht rein besitzen), so daß schließlich nur die breslauer Gemeinschaft von Lutheranern als die una sancta catholica übrig bleibt, zu der man gliedlich auch äußerlich gehören muß, wenn man ein Glied am Leibe Christi sein will,

Digitized by Google

und außerhalb derer die übrigen Christengemeinschaften nur Rotten seien. Diese Consequenz ist nicht eine erdachte, sondern in den Thesen über die Kirche, welche die Februar-Nummer der lutherischen Dorfkirchenzeitung 1858 bringt, in aller Nacktheit ausgesprochen, und in vielen anderen Aufsätzen hartnäckig verfochten, obgleich allerdings von einer gesunden, Reaction aus dem Heerlager der Separirten selbst angegriffen; aber sie ist die einfache, consequente Entwicklung der uranfänglichen separirt-lutherischen Anschauungen über den Kirchenbegriff. Wenn die Separirten nun aber den Begriff Kirche auf der einen Seite also einengen, so begehen sie andererseits die sehr liebenswürdige Inconsequenz, daß sie auch außerhalb dieser ihrer kirchlichen Gemeinschaft gläubige Kinder Gottes anerkennen, sowohl unter Unirten, als Reformirten, als Katholischen. So Scheibel, Huschke, Kellner, Ehlers und Andere. Aber, fragt man, wie ist dies möglich? Kinder Gottes außerhalb des Leibes Christi? Lebendige Glieder des Leibes Christi, die doch nicht zu diesem Leibe gehören? Begnadigte Seelen, die in der offenbaren Sünde leben, daß sie von der Kirche sich fern halten? Sie antworten auf diese Fragen wohl: Gott läßt sein allmächtiges Wort und Sacrament wirken, wo er will, und weil jene kirchlichen Gemeinschaften doch etwas haben vom Worte Gottes, so wohnt in ihnen auch eine lebenerzeugende Kraft, aus der Kinder geboren werden. Aber, so fragen wir weiter, ihr sagt ja selbst: Kann Gott seine Gaben dahin legen, wo er nicht bekannt wird? Und ihr zweifelt ja aus diesem Grunde, ob die Reformirten wirklich ein Sacrament haben; wird denn Gott der Herr sich zu jenen falschen Gemeinschaften, die er nicht als Glieder seines Leibes anerkennt, so weit bekennen können, daß er in ihnen seine Kinder geboren werden läßt? Ja, giebt es eine Wiedergeburt ohne Sacrament? Werden die gesunden Früchte geerntet von einem Baume, der nach Eurer Behauptung durch und durch faul ist? — So werden denn die Separirten zu dem Auswege gedrängt, daß sie sagen: Jene Gläubigen anderer Confessionen sind zwar nicht Glieder der Kirche, aber sie

Digitized by Google

sind Glieder des Reiches Gottes, Glieder am Leibe des Herrn. Aber wenn sie also dazu getrieben werden, die Kirche Gottes und den Leib des Herrn als zwei geschiedene Begriffe auseinander zu reißen, haben sie damit nicht bereits den Boden der heiligen Schrift verlassen, welche klar wie der Tag geradezu lehrt, die Kirche ist der Leib des Herrn? Sollte dieses *ton* weniger Gewicht haben, als das in den Einsetzungsworten?

Luther in der Auslegung von Joh. 16, 1. 2. (Walch tom VIII. p. 486) sagt: „Wie dennoch auch unter dem Papstthum diese Predigt ist blieben nach dem Text, sammt der Taufe und Sacrament Christi und Artikeln des Glaubens ...., obwohl viel Irrthum und Abwege daneben eingeführt sind, doch auf dem Todtenbette viel Leute dadurch erhalten sind, so von dem anderen falschen Vertrauen gefallen, und sich allein zu Christo gehalten und denselben im Glauben bekannt haben, daß dennoch die Kirche Christi nie ist untergegangen." Luther lehrt also, daß selbst unter dem Kirchenregiment des von ihm als Antichrist perhorrescirten Papstes, unter der Agende mit der von ihm als ärgstem Teufelsspuk perhorrescirten römisch-katholischen Messe, unter dem die Gerechtigkeit des Glaubens verleugnenden Bekenntniß die Kirche nicht untergegangen sei, — eben weil er Wort und Sacrament als die einzigen constitutiven Factoren der Kirche erkennt. Seine Anhänger, die sich mit ganz besonderem Nachdruck nach seinem Namen nennen, behaupten ihm völlig zuwider, die römische Kirche, ebenso wie die reformirte, seien keine Kirchen, — warum? weil sie nicht Wort und Sacrament, sondern Kirchenregiment, Cultus und Bekenntniß als constitutive Factoren der Kirche aufstellen.

Wenn die Separirten also einestheils darin irren, daß sie das Verhältniß jener drei Factoren zum Kirchenbegriff verkehren und aus dem secundären in den primären Rang verschieben, so irren sie auch selbst darin, daß sie ihr Verhältniß untereinander verschieben. Denn die drei stehen doch in solchem Verhältniß zu einander, daß Cultus und Regiment wiederum nur secundäre Wichtigkeit haben gegenüber dem primären Range des Bekennt-

Digitized by Google

nisses. In der lutherischen Kirche hat das Bekenntniß stets als das normirende gelten müssen, Cultus und Regiment als das danach normirte. Stets hat die lutherische Kirche daran festgehalten, daß während im Bekenntniß kein Tittelchen den Gegnern nachgegeben werden könne, hinsichtlich des Rituellen, d. h. des Cultus, eine Einstimmigkeit nicht verlangt werde, und hinsichts des Regiments man selbst den katholischen Bischöfen, ja selbst dem Papst die Handhabung der kirchlichen Oberleitung belassen könne, vorausgesetzt nämlich, daß er das Bekenntniß und die reine Lehre unangetastet und einfach nur ungehindert lassen würde. Deshalb hat die lutherische Kirche, obgleich sie im Prinzip natürlich dabei blieb und bleiben mußte, daß Cultus und Regiment im normalen Zustande in Einklang mit dem Bekenntniß sein müssen, dennoch allzeit an dem Grundsatz festgehalten, daß Abnormitäten in der Ordnung des Cultus und des Regiments zu ertragen seien, wenn nur das Bekenntniß rein erhalten würde. Die Aussprüche der separirten Lutheraner aus der ersten Zeit stehen im diametralen Gegensatze zu diesem lutherischen Grundsatz. Gerade von dem secundären Gebiet der Agende nahm ja die Opposition ihren Ausgang. Während die Kirchenbehörden Kellner und seinen Mitkämpfern Versicherungen über Versicherungen geben, sie sollten in ihrem lutherischen Bekenntniß durchaus nicht gehindert werden, sie sollten, wo sie es wünschten, für ihre Gemeinden nur solche Pastoren erhalten, die auf das lutherische Bekenntniß ausdrücklich verpflichtet wären, sie sollten, da sie das lutherische Bekenntniß in der Sacramentsverwaltung angetastet sähen, das Recht haben, die alten lutherischen Formulare bei der Sacramentsverwaltung zu gebrauchen, — ich sage, während die Behörden auf diese Weise das Bekenntniß nicht nur frei gaben, sondern auch Garantien für seine Erhaltung anboten, schloß Kellner vielmehr also: „Agende, Bekenntniß und Regiment sind drei so eng zu einander gehörende Dinge, daß man, wenn man das eine frei giebt, die andern auch frei geben muß, und daß, wenn man das eine bindet, die andern auch gar nicht als existirend gedacht

Digitized by Google

werden können." Also, so schloß er, weil ihr die unirte Agende uns zum Gebrauch gebietet, so würden wir durch ihre Annahme das lutherische Bekenntniß zerbrechen, auch wenn uns dasselbe im Uebrigen garantirt wäre. Wie stimmt das mit den so häufigen Aussprüchen der lutherischen symbolischen Bücher, wonach wiederholt die Reformatoren erklären, das Regiment und Bischofsamt und äußerliche Einrichtungen sich von den Katholischen gefallen zu lassen, wenn ihnen nur die Freiheit und Predigt des Evangelii gestattet würde?

Wenn wir demzufolge sehen, daß die Separirten sowohl die Stellung der drei Factoren Cultus, Regiment und Bekenntniß zu dem Kirchenbegriff im Allgemeinen, als auch das Verhältniß dieser Factoren unter einander in einer den lutherischen Bekenntnißschriften widersprechenden Weise verrücken, so müssen wir hier überhaupt das rügen, daß sie bei ihrem Kirchenkampfe nicht so sehr die wirklichen kirchlichen Realitäten, als die juristischen Abstractionen in Bezug auf diese Realitäten in's Auge fassen. Nicht um lutherische Sacramentsverwaltung und lutherische Predigt galt der Streit im Jahre 1834, sondern um die juristische Festsetzung der die lutherische Predigt und Sacramentsverwaltung betreffenden kirchlichen Ordnungen. Nicht um die factische Ausübung der kirchlich lutherischen Rechte kämpften sie — denn diese wurden ihnen ja zugestanden — sondern um die kirchenregimentlichen Garantien für diese Ausübung, nicht um das, was gegenwärtig auf der Hand lag, sondern um zukünftige Dinge war es zu thun. Und so ist es bis auf diesen Tag. Mag in einer Gemeinde Pommerns z. B. die lutherische Predigt und Sacramentsverwaltung völlig rein vorhanden sein, die Separirten excommuniciren dieselbe von der lutherischen Kirche, weil diese Gemeinde nach ihrer Meinung nicht im vollen Besitz der kirchenrechtlichen Garantien für die beständige Dauer ihres lutherischen Charakters ist. Aber ist das lutherisch? Das Dasein der Güter soll nicht den lutherischen Charakter ausmachen, sondern das Dasein der menschlichen Garantien für diese Güter soll ihn ausmachen? Was ist denn höher und

Digitized by Google

wichtiger? Die Güter, welche Gott der Herr gegeben hat, oder die Garantien, welche menschliche gute Meinung heute geben und menschliche gute oder meinethalben böse Meinung und Wille morgen aufheben kann? In dieser Anschauungsweise spricht sich aber das abermals aus, daß nicht die Substanz des Glaubens und der Kirche, sondern die abstract juristische Form der Darstellung beider das Gut war, um welches gekämpft wurde. Die einzelnen Pastoren vergaßen über diesen Kampf völlig die Schranken der Stellung, die ihnen von Gott angewiesen war. Jeder einzelne Pastor hatte seine Stellung doch nur an seiner Gemeinde, für seine Gemeinde. Konnte und mußte er, nachdem Cultus und Bekenntniß seiner Gemeinde eine Zeit lang durch die Union bedroht gewesen war, sich nicht damit zufrieden geben, wenn ihm beides zunächst auch nur für seine Gemeinde wiedergegeben war? War dies nicht eine Basis, auf der er einstweilen innerhalb der Kirche festen Fuß fassen konnte, und von wo aus er durch Gebet und Vorstellungen und Schriften auch auf größere Kreise einwirkend, dasjenige anbahnen helfen konnte, was nach seiner Meinung an den kirchenordnungsmäßigen Garantien für das Ganze noch etwa fehlen mochte?

Auch hinsichtlich der Substanz der einzelnen Gemeinden trat jene abstract juristische Auffassung des Kirchenbegriffes folgeschwer und verderblich auf. Was war es denn, was Gott der Herr den einzelnen Pastoren anvertraute, als er ihnen ihre Gemeinden zu weiden übergab, was ist es, wofür er am jüngsten Tage Rechenschaft von ihnen fordern wird? Etwa ein Complexus von Rechtsbegriffen? oder nicht vielmehr eine Anzahl unsterblicher Seelen? Die separirten Pastoren aber überließen die unsterblichen Seelen demjenigen Feinde, den sie für den gefährlichsten erachteten, der Union, um nur den Complexus von Rechtsbegriffen zu retten. Ja sie zerrissen die Gemeinden, die ihnen ihr Herr als einheitliche Heerden übergeben hatte, und richteten mit einem Theil dieser Gemeinden neue Gemeinden auf, um jenem Schema von Rechtsbegriffen zu genügen. Auf

Digitized by Google

diese Weise, meinten sie, hätten sie die „lutherische Kirche" gerettet, während sie doch die eigentliche lutherische Kirche, nämlich die große Masse lutherisch getaufter und confirmirter Christen, die große Masse lutherischer Gemeinden mit ihren Gütern und Einrichtungen einfach dem eindringenden Feinde, so viel an ihnen war, preisgaben, und ihre Kraft nur auf die wenigen einzelnen Seelen beschränkten, welche mit ihnen in Gemeinschaft bereit waren, eine „lutherische Kirche" zu bilden, welche ihrem Kirchenbegriffen völlig entsprach. Die Zurückgebliebenen aber erklärten sie selbst feierlich für abgefallen von der lutherischen Kirche. Mit welchem Grunde? Abermals auf Grund ihres abstracten Kirchenbegriffs. Denn kann eine Gemeinde wirklich ihren lutherischen Charakter völlig verlieren durch irgend eine Maßnahme des Kirchenregiments? Ist denn die Gemeinde ein Product, welches aus Maßnahmen des Kirchenregiments hervorgegangen ist? Wenn dies nicht ist, so kann das Kirchenregiment auch so wenig den lutherischen Charakter einer Gemeinde vernichten, als es ihn constituiren kann. Oder löst eine Agende, eine Declaration des Kirchenregiments so völlig die Substanz der Gemeinde auf? Können aber Einwirkungen von Kirchenregiment und Agende den Charakter einer Gemeinde nur gefährden und trüben, nun so ist es Zeit, diese Gefährdungen zu bekämpfen und zu beseitigen, aber nicht, die Substanz der Gemeinde für aufgehoben zu erklären und zur Neubildung zu schreiten. Die Kirche ist vom Herren aus gebaut worden, nicht von Menschen aus; deshalb dürfen auch kirchliche Neubildungen nicht von Menschen aus ihren Ursprung nehmen. Nach katholischer Anschauung stiftet das Amt die Kirche, nach reformirter die Gemeinde das Amt, nach lutherischer Anschauung sind beide, Amt und Gemeinde, mit einander von Gott gesetzt. Die separirten Lutheraner befolgten in ihrer Praxis von diesen drei Anschauungen die reformirte.

So sehen wir, wie verderbenbringend jene Irrthümer im Kirchenbegriff die ganze Praxis der separirten Lutheraner durchdringt. Und das eben ist der Unterschied zwischen ihnen und

Digitized by Google

zwischen uns Lutheranern der Landeskirche, daß wir den dem gemein-lutherischen Kirchenbegriff anhängend, jene Störungen im Cultus und Regiment, und jenen partiellen Mangel an kirchenordnungsmäßigen Garantien für das Bekenntniß ansehen, als das, was sie sind, nämlich als Störungen und Mängel in der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinden, gegen welche Störungen unser Zeugniß ablegen und an deren Beseitigung man arbeiten müsse, — während dagegen die Separirten sagen: durch diese Störungen ist die lutherische Kirche vernichtet und ein radicaler Neubau nöthig geworden. —

Gehen wir nun näher auf die Kirchenverfassungsideen der separirten Lutheraner ein, so gestehen wir vorweg ihnen sehr großen Verdienste zu, die sie durch ihren Kampf gegen die bereits erheblich angewachsene Cäsaropapie und gegen die Vermengung der weltlichen und geistlichen Gewalt, so wie durch die Aufdeckung der Nothwendigkeit der verloren gegangenen kirchenordnungsmäßigen Institutionen sich erworben haben. Und in diesen Stücken sind die lutherischen Vereine in die Fußstapfen der separirten Lutheraner getreten. Aber über diese Verdienste dürfen wir doch die erheblichen Fehlgriffe und Verirrungen nicht verkennen, welchen die separirten Lutheraner auf dem Gebiet der Verfassungsfrage — wiederum auf Grund ihres falschen Kirchenbegriffes anheimgefallen sind.

Die lutherische Lehre und Kirche zur Zeit der Reformatoren*) erkennt ein bischöfliches Amt an, mit einer solchen Autorität und Selbstständigkeit, daß die Reformatoren selbst, die nur Zeugen der Wahrheit sein wollten, dasselbe zu tragen, sich nicht für befugt und befähigt glaubten. Sie hätten nun am liebsten gesehen, daß die Bischöfe selbst, und zwar die römisch-katholischen Bischöfe, trotzdem daß sie Widersacher der Reformation waren, dies bischöfliche Amt behalten hätten, sofern sie eben nur sie, die Evangelischen, in der Ausübung der reinen

*) Den Nachweis siehe in der Abhandlung über Begründung und Umfang der landesherrlichen Bischofsgewalt im I. Anhang zu Band I.

Digitized by Google

Lehre und des reinen Sacramentes nicht hindern wollten. Deshalb hofften sie noch lange nach der Uebergabe der augsburger Confession, noch bei Gelegenheit der smalkaldischen Artikel, ja noch bei der sogenannten wittenberger Reformation 1545 den Bischöfen die Ausübung der Jurisdiction an.*) Weil diese aber dieselbe ablehnten, suchten die Reformatoren nach einer anderweitigen Autorität, welche stark genug wäre, dieses Amt der Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Kirche zu tragen. Ihnen blieb keine Wahl, sie wandten sich an die Fürsten. Diese sträubten sich lange, endlich gaben sie nach. Die Theologie der Reformatoren und der berühmtesten lutherischen Dogmatiker hat nie aufgehört, diese Verbindung der bischöflichen Macht mit der landesfürstlichen als einen Nothstand — aber auch nie, sie als eine Nothwendigkeit zu bezeichnen. Am liebsten hätten sie einen selbstständigen kirchlichen Episcopat gehabt; weil sie aber fühlten, daß weder Gemeinden noch Lehrstand einen genügenden Unterbau und Fundament für ein Amt abgäben, welches doch in Gottes Namen das Regiment über die Kirche führen möchte, so haben sie die andere gottgeordnete Autorität, die weltliche Macht, gebeten, ihr Ansehen der Kirche zu leihen, und der Kirche darin zu dienen, daß sie sie leiteten. Sie legten sich ihre Theorie, vermöge deren sie die Zulässigkeit der Verbindung beider Gewalten nachwiesen, in der Weise zurecht, daß sie sagten: Die Fürsten als Gottes Stellvertreter sollen ihre anvertrauten Heerden schützen und weiden, darum auch vor falscher Lehre behüten und reine Lehre pflegen. Also sollen sie Pfleger und Säugammen der christlichen Kirche sein. Weil nun der Nothstand eintritt, daß die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction vacant ist, so sind die Fürsten als vorzügliche Glieder der Kirche dieser den Dienst schuldig, hier ihre Autorität zur Aushülfe zu leihen. Außerdem lehrte man, daß nicht das geistliche Amt allein Träger der regimentlichen Gewalt sein dürfe,

*) Man möge es uns nicht übel vermerken, wenn wir um der übersichtlichen Klarheit willen hier die Ausführungen, die wir bereits oben gegeben haben, noch einmal kurz recapituliren.

Digitized by Google

sondern daß vermöge des allgemeinen Priesterthums die ganze Gemeinde am Regiment theilnehmen müsse. Aber unter der Gemeinde verstanden sie nicht die Laienmasse, sondern in der Gemeinde konnten nur diejenigen zum Regieren berufen sein, die überhaupt von Gott als Regierende beauftragt seien; das sei aber einestheils die politische Obrigkeit, dann der geistliche Stand und endlich das hausväterliche Amt im Laienstande, diese drei, der status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus, bildeten in Gemeinschaft den status triplex hierarchicus, welchem als solchem die Leitung der Kirche gebühre. Sie setzten dabei voraus, daß in allen internis und Glaubensangelegenheiten, so wie in allen externis, so weit sie die eigentlichen Glaubensangelegenheiten mittelbar oder unmittelbar angingen, die Theologen die eigentlich entscheidende Stimme hätten, und daß der Landesherr nur ausführte, was die Theologen gearbeitet hatten. Auf diese Weise unterzeichneten und überreichten die Fürsten die von den Theologen selbstständig ausgearbeiteten Bekenntnißschriften, und publicirten die von den Theologen ausgearbeiteten Agenden, und ertheilten den von den Theologen und Ständen ausgearbeiteten Kirchenordnungen die landesherrliche Sanction. Das Recht der Gemeinden wurde als durch die Bekenntnißschriften garantirt angesehen, deren Aufrechterhaltung der Landesfürst bei seinem Regierungsantritt eidlich beschwor, und durch Reversalien erhärtete. Mit der Zeit verlor sowohl der geistliche als auch der Laienstand seine Selbstständigkeit gegenüber dem allmächtigen Staate, und wie der Landesfürst in der absoluten Monarchie alle Macht und Gewalt in seiner Person zu vereinigen wußte, so übte er hinsichts der Kirche ein gleiches Recht; weder der Beirath des geistlichen Standes, noch die Zustimmung der Gemeinden, noch das Recht der Kirche selbst ist zu einer solchen Ordnung entwickelt, daß sie als wirklich nach Recht und Gesetz berechtigte Mitverwalter des Kirchenregiments dastehen. Ihren allerletzten Rest von Selbstständigkeit hatte die Kirche 1808 durch Aufhebung des lutherischen Oberconsistorii verloren, und alle Restitutionsversuche gingen seit 1817 vom

Digitized by Google

Könige, und wie es sich in Folge der damaligen staatlichen Entwickelung gestaltete, vom Polizeistaate aus.

Dieser Zustand war für die Kirche die tiefste Erniedrigung, aber verschuldet durch ihren eigenen Abfall. Die separirten Lutheraner waren die ersten, welche den Kampf aufnahmen gegen eine allmächtige Cäsareopapie, sie die ersten, welche Zeugniß ablegten zu Gunsten der im Laufe der geschichtlichen Entwickelung völlig untergegangenen Gemeinderechte und Gemeinde-Verfassung.

Aber wie erhoben sie ihren Widerstand? — Wollten sie Lutheraner sein, so mußten sie doch in den Bahnen einhertreten, welche durch die Geschichte der lutherischen Kirche vorgezeichnet waren, sie mußten zunächst Zeugniß ablegen für das bischöfliche Recht, welches, wenn immer es dem Landesfürsten als Nothstand zur Verwaltung übertragen war, doch allzeit als ein rein kirchliches, von weltlicher Gewalt wohl zu unterscheidendes anzusehen sei; sie mußten zurückgehen auf die an das allgemeine Priesterthum angereihte Anschauung des ordo triplex hierarchicus; sie mußten darauf verweisen, wie das Bischofsrecht des Landesherren zur Zeit der Reformation durchaus limitirt gewesen sei durch den geordneten Beirath der Theologen, und die geordnete Mitwirkung der Stände; sie mußten hinarbeiten auf eine geordnete Synodalverfassung, in welcher der geistliche Stand Gelegenheit hatte, seine Stimme in Bezug auf die interna der Kirche zur Geltung zu bringen, und der Laienstand Gelegenheit, sein bestimmtes Recht in Bezug auf die externa in sichere gesetzliche Schranken gefaßt wirklich auszuüben. Dies alles mußten sie, wollten sie in lutherischem Geist handeln, nicht für Fragen erachten, um derentwillen man Gemeinden zerreißen und offenen Kampf wider die gesetzliche Obrigkeit erheben dürfe, sondern für Sachen, die nicht unmittelbar der Seelen Seligkeit angehen, die zur Ordnung des Haushalts in der Kirche nöthig wären, deren Erledigung man aber nicht plötzlich auf einen Schlag fordern oder durchsetzen müsse. Sie aber thaten von dem allen das Gegentheil. Anstatt auf die lutherisch geschichtlichen Ver-

Digitized by Google

fassungsgrundsätze zurückzugehen, gingen sie radicalliber auf die heilige Schrift zurück und reden von einer „Verfassung des heiligen Geistes", von der sie selbst zugestehn, daß dieselbe in der von ihnen gewünschten Modalität nie und nirgends geschichtlich existirt habe, und während das Kirchenregiment ihnen die Bekenntnißfrage zu erledigen bereit ist, schieben sie demselben die Verfassungsfrage allzeit quer in den Vordergrund. Und sehen wir ihre Verfassungstheorien näher an, so erkennen wir in ihnen die völlig unlutherische Grundrichtung, daß sie das Laienelement unter dem Namen „Gemeinde" als eigentlich berechtigtes Subject der Kirchenleitung darstellen, und den Laien Gerechtsame über Lehre, Beaufsichtigung der Geistlichen ꝛc. zuerkennen, welche Luther nun und nimmer mehr ihnen einräumte. Ja was thaten sie im Grunde anders, als daß sie das Kirchenregiment aus den nach ihrer Meinung unberechtigten Händen des Landesfürsten nur dazu zurückforderten, um es in die noch viel unberechtigteren Hände der Laienmasse zu legen? Während die Reformatoren die Vereinigung der bischöflichen mit der weltlichen Macht für durch die Noth geboten und zulässig erklären, so erklären sie eine solche Vereinigung geradezu für eine Verleugnung Christi und sagen, das Verbleiben unter fremdartigem Kirchenregiment sei eine Verwüstung der Kirche und völlig unlutherisch. Höchst merkwürdig ist ein Ausspruch, den Luther in Bezug auf fremdartiges Kirchenregiment gethan hat, zu einer Zeit, als die neue evangelische Kirche bereits Jahre lang die Jurisdiction der Bischöfe abgestreift und die der Landesfürsten an deren Stelle versucht hatte. Noch damals schreibt er in seinem „Rathschlag auf die Handlung zu Schmalkalden" Folgendes:

Auf das Andere von der Bischöfe Jurisdiction zu resolviren, weil hierin auch anders Nichts denn Friede gesucht wird, dünkt uns, daß nicht genug seien Ursachen angezeigt, die Jurisdiction ganz und gar zu wegern, daß sie Wölfe und unsere Feinde sind. Man muß in diesem Fall deß sich trösten, daß vorzeiten die Juden auch müßten von Herode und Römern das Priesteramt empfahn, wie Josephus schreibt, so doch Herodes auch sie plagte und würgte. Und wie haben bisher die Böh-

Digitized by Google

then gethan, die der Pabst verdammt und verfolget, und sie doch ihm für wie ihm weihen lassen und genommen; und was haben die lieben Propheten müssen thun und leiden zur Zeit der Könige in Israel, von welchen sie auch verfolgt und erwürget wurden, und dennoch denselben gehorsam und unterthan waren, sofern es nicht wider Gott war.

So mußte ja Zacharias, Johannis Vater, von Annas und Caiphas sein Amt empfahen. Wie viel mehr mögen wir der Bischöfe Jurisdiction annehmen, weil sie da im Amte, und an der Apostel Statt sitzen, ob sie gleich Wölfe und Wütheriche sind, so sie uns nicht damit wider Gott zu thun zwingen, sondern unsere Lehre bleiben lassen. Wo nun die Bischöfe willigen wollten, uns die reine Lehre des Evangelii und unsere Prediger zu lassen, so sollen unsere Prediger ihnen als Bischöfen, und nicht als Wölfen, unterthan sein. Wiewohl wir nicht denken können, daß sie uns das reine Evangelium sollten lassen. Denn damit müßten sie ja bewilligen, daß wir ihre Irrthümer möchten öffentlich auf der Kanzel und in Schriften verdammen, und Alles, das dem Evangelio entgegen, aller Welt widerrathen und abschrecken; welches ist unmöglich ihnen zu leiden, sie wollten denn selbst gerne zu Gründe gehen, und uns heißen wider sie schreien und schreiben. Weil denn dem so ist, dünkt uns fürwahr nütze sein, daß man solcher Müh die Jurisdiction einzuräumen sich nicht soll beschweren. Denn damit hätten wir den Glimpf und sie den Unglimpf, als die nicht wollten die angebotene Jurisdiction annehmen, es wäre denn das Evangelium zuvor von uns verleugnet und verdammt. Auch wäre hiermit unser Gewissen vor Gott und der Welt entschuldiget, daß man uns recht könnte Schismaticos schelten, und wären alle ihre Argumente verlegt, da sie vorwenden, sie haben das Possessorium und Herkommen, und sitzen an der Apostel Statt. Wo wir uns aber ganz und gar wider die Jurisdiction sperren, so haben sie den Glimpf und wir den Unglimpf, als die auch in keinem geringen Stücklein weichen wollen. So ist keine Gefahr hier. Denn räumen sie uns das freie Evangelium ein, als möglich ist, so haben sie schlechte Dinge bekommen an den Ceremonien und Jurisdiction, so wir einräumen gegen dem Evangelio, das sie uns einräumen. Wie müßte ich thun, so ich unter die Mörder käme; da müßte ich wohl gefangen und Knecht sein, und dennoch nicht wider Gott thun; wie Sct. Paulinus unter dem König Attila ein Gärtner war, und doch damit sein Bisthum nicht verloren hatte, noch verlassen. Also ist auch hier nicht mehr denn ein äußerlich Gefängniß, so wir der-

Digitized by Google

müßten die Jurisdiction annehmen und leiden würden. Fürwahr, ich besorge, daß wir mit solchem Wegern der Jurisdiction uns selbst im Lichte stehen, und die Sachen allzugewiß zuvor mit der Vernunft fassen und sichern, gerade, als sollte Gott hierin nicht auch Etwas thun können, mehr und anders, denn wir gläuben oder denken. So doch die Sachen sein eigen sind, und er auch wohl besser dazu thun wird, wie bisher geschehen, „denn wir, so wir ihm nur können vertrauen."

Ist es nicht, als hätte Luther in diesem Ausspruch Wort für Wort gemeissagt wieder diejenigen, die seinen Namen heute absonderlich für ihre so völlig unlutherischen Bestrebungen sich aneignen? Also trotzdem, daß die Bischöfe Wölfe und Feinde wären, sollte man ihre Jurisdiction nicht blos anerkennen, sondern nach mehrjähriger Unterbrechung sogar wieder restituiren; und soll mit Garantien für die Zukunft und allerlei menschlichen Erwägungen „die Sachen nicht allzugewiß zuvor mit der Vernunft fassen und sichern, gerade, als sollte Gott hierin nicht auch etwas thun können." O, was würde er allem dem ungläubigen Geschwätz der Separirten entgegensetzen, die da immer sagten: „Ja, für unsere Zeit wären wir wohl versorgt, aber wie soll es mit unseren Kindern werden!" —

Aber wenn auf diese Weise die ganze Verfassungsanschauung der Lutheraner als eine ungeschichtlich-antilutherische blosgelegt ist, so ist die Art und Weise, wie sie dieselben zu begründen unternehmen, noch um vieles verwerflicher. Sie geben nämlich allzeit vor, daß sie mit ihren Verfassungsideen vollständig auf dem Boden der symbolischen Bücher und des positiven Rechts sich bewegen, während sie mit beiden doch völlig im Widerspruch stehen. Aber ob wohl die armen Bauern, die ihren Führern blindlings folgend meinten, sie stritten nur für das alte, ererbte, geschichtlich-lutherische Recht, ihnen ebenso gefolgt wären, wenn man ihnen offen und ehrlich gesagt hätte: „Lieben Leute, die Verfassung, die wir erstreben, ist nie lutherisch gewesen, aber wir halten auf diesem Punkte eine Reformation für nöthig?" War nicht gerade das Gros des Laien-

Digitized by Google

elements von Kellner also gekennzeichnet worden, daß sie selbst kaum ein Verständniß von dem eigentlichen Gegenstand des Streits hätten? Und diese gebrauchte man als Material, um auf Generalsynoden mit ihrer Hülfe eine ganz neue lutherische Kirche nach ganz neuen Ideen zurecht zu machen, während sie in ihrer Dummheit meinten, sie trügen nur für das Altlutherische ihre Haut zu Markte? Oder wußten etwa die Leiter der Bewegung nicht, daß sie einen Neubau beabsichtigten? Sollte Huschke, ein Professor des Rechts, das nicht gewußt haben, daß wenn Art. 28 der augsburgischen Confession wider die Vermengung der beiden Gewalten eifert, damit etwas ganz anderes damahls gemeint gewesen sei? Daß nämlich unter „geistlicher Gewalt" dort nicht die Jurisdiction der Bischöfe, sondern die Macht zu predigen und die Sacramente zu verwalten, verstanden wird? und daß nicht wider die von den Reformatoren selbst erbetene und gutgeheißene und soeben ins Leben gerufene Vereinigung der bischöflichen Jurisdiction mit der landesherrlichen Gewalt jene Aussprüche gerichtet sind, sondern wider die Vermengung weltlicher Machtvollkommenheit mit der geistlichen Gewalt der damahligen römisch-katholischen Bischöfe? Aber er wendet in den für die Gemeinde entworfenen Eingaben die Sache also, wie sie für den Unkundigen dem Wortklange nach in Art. 28 der augsburgischen Confession allerdings lautet, als sei die Verbindung der weltlichen Fürstengewalt mit dem Summepiscopat unverträglich. — Und sollte Huschke, als Doctor beider Rechte nicht die Bestimmungen des augsburger Religionsfriedens verstanden haben, daß sie über das Verhältniß der Fürstengewalt zur Bischofsgewalt nur durch Stillschweigen eine Bestätigung abgeben, während Huschke diejenigen positiven Festsetzungen jenes Friedens, durch welche die Katholischen ihre Rechte gegen das Reformationsrecht der evangelischen Fürsten zu sichern bemüht sind, so umdeutet, als habe das deutsche Reich damahls darauf Bedacht genommen, die Rechte lutherischer Unterthanen gegen reformirte Fürsten zu sichern? — Oder sollten die Rechtskundigen unter den Sepa-

rirten nicht soviel vom allgemeinen Landrecht verstanden haben, daß sie den Paragraphen, nach welchem die Gemeinden über Liturgica ein Recht haben, so umdeuten, als ginge dies Recht ohne Weiteres auf ihre von ihnen selbst und eigenwillig zusammengerufenen „Gemeinden" über, trotzdem, daß diese nie vor dem Gesetz das Recht von „Gemeinden" erlangt hatten, ja trotzdem daß dies Recht ihnen von den bestehenden Behörden ausdrücklich bestritten wurde? Oder sollten die Theologen unter ihnen so wenig Verständniß gehabt haben für die smalkaldischen Artikel, daß sie die Bestimmung, daß die Gemeinden im Fall der Noth sich selbst Geistliche ordiniren sollten, ohne weiteres auf die gegenwärtige selbstgeschaffene „Noth" anwandten, während doch die „Noth" in den smalkaldischen Artikeln ausdrücklich definirt wird, daß nämlich die Bischöfe sich weigern, ihres bischöflichen Amts pflegend, den Gemeinden Geistliche zu ordiniren und zu bestellen, von welcher „Noth" hier zur Zeit der Separirten das gerade Gegentheil vorhanden war? Oder wollten nicht die Consistorien den Gemeinden Seelsorger ihres Bekenntnisses, ja sogar eidlich auf das lutherische Bekenntniß verpflichtete Seelsorger senden? — und so drehen jene den Sinn der smalkaldischen Artikel gerade in sein Gegentheil um!

Unser Herz sträubt sich, bei dem sonstigen ehrenwerthen Character der damaligen Lutheraner hier eine wissentliche Fälschung anzunehmen, so nahe solche Annahme auch zu liegen scheint. Nein, wir weisen dies zurück; aber wenn es keine Fälschung war, war es denn nicht eine fast unerklärliche Verblendung, die nur dadurch verständlich wird, daß die ersten Lutheraner sich in ihre Anschauungsweise einseitig so verrannt und verhärtet hatten, daß ihnen der einfache klare Blick trübe geworden war?

Was nun die Cultusfrage betrifft, so gebührt ja den separirten Lutheranern allerdings das Verdienst, zuerst die rechte Stellung des Cultus zum Gemeindeleben wieder in das richtige Licht gesetzt zu haben, daß nämlich die Agende ein Ausdruck der Gottesverehrung sei, zu welchem die ganze Gemeinde sich auf Grund ihres Bekenntnisses zu versammeln habe, daß demnach

folge jede Gemeinde das Recht habe zu fordern, daß der Cultus ihre eigenthümlichen Bekenntnißlehren nicht verschweige, sondern völlig ausprage. Auch darin haben sie Recht, daß sie auf Grund des westphälischen Friedens einen directen Eingriff des reformirten Landesfürsten in die Liturgica der lutherischen Kirche entschieden zurückwiesen. Indessen dürfte bei diesem letzten Punkte doch nicht zu vergessen sein, daß die Anomalie, daß ein reformirter Fürst auf diese Weise in die interna der lutherischen Kirche eingriff, doch keineswegs erst mit der Union entstanden, sondern geschichtlich entwickelt worden war, daß also das geschichtlich gewordene nicht durch Revolution, sondern nur durch allmähliche geschichtliche Gegenentwickelung wieder beseitigt werden muß, wenn nicht etwa Güter auf dem Spiel stehen, in deren Verfechtung das Wort: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, sofort seine Anwendung erleidet. Nahmen aber die Pastoren aus der Hand des Landesherrn durch seine gemischten Behörden einmal ihr Amt an, so waren sie auch gebunden, formal ihm das Recht zuzugestehen, eine Agende zu erlassen. Die Frage, ob man der zugemutheten Annahme der Agende einfach Ungehorsam entgegen zu setzen berechtigt war, konnte daher nur in dem Falle bejaht werden, daß Tendenz und Inhalt in sich völlig verwerflich und unchristlich seien. Die Separirten behaupten, dieser Fall liege vor. Aber sie haben Unrecht. Die Separirten haben allerdings den Nachweis genügend geführt, daß die Haupttendenz der Agende war, der Union zu dienen; aber sie haben darin den Verfassern ein schweres Unrecht gethan, daß sie ihnen den bösen Leumund anhängten, als sei die doch sicherlich auch als Tendenz, wenn auch nur zweiten Ranges, der Emanirung der Agende zu Grunde liegende Absicht, ein Bekenntniß zum Glauben der Väter dem Nationalismus und Unglauben entgegen zu stellen, eitel Heuchelei und leerer Vorwand und Betrug. Und dadurch, daß sie diese Verleumdung einmischten in jene in sich richtige Anklage, haben sie das Gewicht dieser letzteren nicht wenig abgeschwächt. Aber selbst zugestanden, daß die eigentliche Tendenz der Agende wirk-

Digitized by Google

sich die Beförderung der Union war, so durfte der Widerstand gegen die Agende doch nur soweit gehen, als die Unionstendenz ging. Diesem berechtigten Widerstand war völlig Genüge geleistet, wenn die unirende Spendeformel abgewiesen, und die alten lutherischen Sacramentsformeln wiedergewonnen waren. Hiemit aber begnügten sich die Separirten nicht, sondern beharrten auf principiellem Zurücklegen der ganzen Agende. Dies konnten sie nur auf Grund ihres Kirchenbegriffs und des falschen Gewichts, was sie der Agende als constitutivem Kirchenfactor beilegten, wie wir oben gesehen haben. Mit diesem Widerstande gegen die ganze Agende aber haben sie sich wiederum in Widerspruch gesetzt zu der Praxis der lutherischen Kirche, welche sich nie veranlaßt gesehen hat, z. B. Lieder reformirter Verfasser principiell darum aus ihren Gesangbüchern zurück zu weisen, weil sie der reformirten Kirche entsprungen seien. Eben so gut aber, wie wir mit den Reformirten dieselben Lieder singen können bei unseren Gottesdiensten, eben so gut können wir mit ihnen auch die gleichen Gebete beten, soweit nämlich die Gemeinsamkeit der Lehre auch Gemeinsamkeit der Gebete möglich macht. Dies ist aber beim Exordium, Kyrie, Gloria, Credo völlig der Fall. Diese Stücke der Liturgie bloß deshalb zurückweisen, weil sie von Reformirten auch gebetet werden können, oder gebetet werden, das verräth eine Stellung zu den Reformirten, die uns von Gotteslästerung nicht allzufern zu sein dünkt. Die Ausstellungen der Separirten gegen Form und Inhalt der Agende sind zum größten Theil unerheblich. Nachdem Kellner selbst seinen Vorwurf, die Lehre von der Dreieinigkeit, Erbsünde, vom Teufel ꝛc., kämen in der neuen Agende garnicht vor, dahin limitirt hat, daß sie nicht so oft vorkämen, als in der alten Agende, so hat dieser Vorwurf seine Kraft und Spitze verloren. Die Agende ist ein Kind ihrer Zeit, und wenn man sie mit den in diesem Jahrhundert entstandenen und noch jetzt in Gebrauch befindlichen sächsischen und mecklenburgischen Agenden vergleicht, so ist das Bekenntniß zum positiven Christenthum in ihr viel entschiedener und unzweideutiger, als in den Agen-

Digitized by Google

den jener formal lutherischen Länder. Hat sie aber Mängel an Form und Inhalt, so können dieselben abgeändert werden; sie sind noch kein Grund, das ganze Buch zu verwerfen. Nur ein einziger Punkt ist es, in welchem wir völlig auf die Seite der separirten Lutheraner treten. Das ist die referirende Spendeformel. Diese enthält nach unserer Ueberzeugung eine Verleugnung des lutherischen Bekenntnisses und ist ein Eingriff in das confessionelle Recht, welcher nicht zu dulden ist. Aber hiergegen hat der einzelne Geistliche Zeugniß genug abgelegt, wenn er sich, sei es auch auf die Gefahr der Absetzung hin, weigert, diese Spendeformel in Gebrauch zu nehmen, und wenn ihm der Gebrauch derselben, wenn auch vor der Hand nur concessionsweise, gestattet wird. Hat er die Concession, so ist es seine Aufgabe, dahin zu wirken, daß aus der Concession Anerkennung des Rechts werde. Wird diese verweigert, so hat er die Erlangung derselben auf dem Wege geschichtlicher Entwickelung, zu erkämpfen, durch Gebet, Vorstellung, schriftstellerische Thätigkeit ꝛc., aber nicht durch revolutionären Ungehorsam zu ertrotzen.

Bei Gelegenheit der Agendenfrage pflegen sich die separirten Lutheraner, besonders die aus neuerer Zeit, gern auf den 10. Artikel der Concordienformel zu berufen, aus welchem sie die Pflicht eines jeden ernsten Lutheraners, die ganze neue Agende in Pausch und Bogen sofort bei Seite zu legen, erhärten zu können, vermeinen. Die betreffende Stelle lautet also (Concordienbuch berliner Ausg. p. 585—587.)

„Wir glauben, lehren und bekennen auch: Daß zur Zeit des Bekenntniß, da die Feinde Gottes Worts die reine Lehre des heiligen Evangelii begehren zu unterdrücken, die ganze Gemeine Gottes, ja ein jeder Christenmensch, besonders aber die Diener des Worts, als die Vorsteher der Gemeine Gottes, schuldig sein, vermöge Gottes Worts, die Lehre und was zur ganzen Religion gehört, frei öffentlich, nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk und mit der That zu bekennen, und daß alsdann in diesem Fall, auch in solchen Mittelding den Widersachern nicht zu weichen, noch leiden sollen ihnen dieselbigen von den Feinden, zu Schwächung des rechten Gottesdienstes und Pflan-

Digitized by Google

zung und Bestätigung der Abgötterei, mit Gewalt oder hinterlistig aufbringen zu lassen, wie geschrieben steht Gal. 5, 1: So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. Item, Gal. 2, 4, 5: Da etliche falsche Brüder sich mit eingedrungen, und nebenbei eingeschlichen waren, zu verkundschaften unsere Freiheit, die wir haben in Christo Jesu, daß sie uns gefangen nähmen, wichen wir denselben nicht eine Stunde unterthan zu sein, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei uns beständе. Und redet Paulus an demselbigen Orte von der Beschneidung, welche zu der Zeit ein frei Mittelding war, 1. Cor. 7, 18, auch in geistlicher Freiheit sonst von Paulo gebraucht ward, Actor. 16, 3: Da aber die falschen Apostel zu Bestätigung ihrer falschen Lehre, als wären die Werke des Gesetzes zur Gerechtigkeit und Seligkeit vonnöthen, die Beschneidung erforderten und mißbrauchten, da spricht Paulus, daß er nicht eine Stunde habe weichen wollen, auf daß die Wahrheit des Evangelii beständе.

Also weichet Paulus, und giebt den Schwachen nach, in Speise und Zeit oder Tage, Röm. 14, 6. Aber den falschen Aposteln, die solches, als nöthig Ding aufs Gewissen legen wollen, will er auch in solchen an ihm selbst freien Mitteldingen nicht weichen, Col. 2, 16: Lasset euch Niemand Gewissen machen über Speise, Trank, oder über bestimmte Feiertage. Und da Petrus und Barnabas in solchem Fall etwas nachgaben, strafet sie Paulus öffentlich, als die in dem nicht richtig, nach der Wahrheit des Evangelii, wandelten, Gal. 2, 13, 14.

Denn hie ist es nicht mehr um die äußerlichen Mitteldinge zu thun, welche ihrer Natur und Wesen nach für sich selbst frei sein und bleiben, und demnach kein Gebot oder Verbot leiden mögen, dieselbigen zu gebrauchen, oder zu unterlassen; sondern es ist erstlich zu thun um den hohen Artikel unsers christlichen Glaubens, wie der Apostel zeuget Gal. 2, 14: Auf daß die Wahrheit des Evangelii bestehe, welche durch solchen Zwang oder Gebot verdunkelt und verkehret wird, weil solche Mitteldinge alsdann zu Bestätigung falscher Lehre, Aberglaubens und Abgötterei, und zu Unterdrückung reiner Lehre und christlicher Freiheit, entweder öffentlich erfordert, oder doch darzu von den Widersachern mißbrauchet, und also aufgenommen werden.

Desgleichen ists auch zu thun um den Artikel der christlichen Freiheit, welchen zu erhalten der heilige Geist durch den Mund des heiligen Apostels seiner Kirchen, wie jetzt gehöret, so ernstlich befohlen hat.

Digitized by Google

Denn sobald derselbige geschwächt, und Menschengebot mit Zwang der Kirchen, als nöthig, aufgedrungen werden, als wäre Unterlassung derselben Unrecht und Sünde; ist der Abgötterei der Weg schon bereitet, dadurch nachmals Menschengebot gehäufet, und für ein Gottesdienst, nicht allein den Geboten Gottes gleich gehalten, sondern auch über dieselbige gesetzet werden.

So werden auch durch solch Nachgeben und Vergleichen in äußerlichen Dingen, da man zuvor in der Lehre nicht christlich vereiniget die Abgöttischen in ihrer Abgötterei gestärket, dagegen die Rechtgläubigen betrübet, geärgert, und in ihrem Glauben geschwächet: welches beides ein jeder Christ, bei seiner Seelen Heil und Seligkeit zu meiden schuldig ist, wie geschrieben stehet Matth. 18, 6, 7: Wehe der Welt der Aergerniß halben. Item, wer den Geringsten ärgert deren, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an seinem Halse hinge, und er ersäufet würde im Meer, da es am tiefsten ist.

Sonderlich aber ist zu bedenken, daß Christus sagt Matth. 10, 32: Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater."

In diesen Worten, meinen etliche der Separirten, sei es doch klarer als die Sonne ausgesprochen, daß man in Ceremonien und Formularen, wie die der neuen Agende sind, aus dem Grunde, weil derselben die Tendenz, durch die Union falsche Lehre in die Kirche einzuschwärzen, doch offenbar zu Grunde liege, im Geringsten nicht nachgeben müsse, und daher im Gehorsam gegen diesen Artikel X. jegliche Gemeinschaft mit der neuen Agende aufzuheben verpflichtet sei.

Wir erkennen in der Anwendung, welche die Separirten von diesem Artikel X. machen nur einen neuen Beweis von der Oberflächlichkeit, welche wir an ihnen bereits öfters wahrgenommen haben in Bezug auf Aussprüche der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher; daß sie nämlich, nachdem sie ihre Theorien längst ohne Schrift und Symbol fertig gemacht haben, nachträglich sich freuen, solchen Aussprüchen der heiligen Schrift und der lutherischen Bekenntnißbücher zu begegnen, welche auf den ersten Anblick ihre Meinung zu begünstigen scheinen, und daß sie sich dann ohne Weiteres auf dieselben berufen, ohne zu

Digitized by Google

prüfen, ob denn nicht jene Aussprüche auf ganz andere Fälle hinweisen, und unter ganz anderen Voraussetzungen gegeben sind, als diejenigen Fälle sind, auf die sie von ihnen angewandt werden.

Jedem, der die Kirchengeschichte kennt, kann es nicht unbekannt sein, daß die adiaphora oder Mitteldinge, um die es sich in der Concordienformel handelte, nicht die Liturgie oder andere nothwendige Theile des evangelischen Gottesdienstes betrafen, sondern nur ganz äußerliche Ceremonien, von denen die Katholiken behaupteten, sie seien nothwendig zur Seligkeit, und deren Beobachtung Seitens der Evangelischen sie aus diesem Grunde verlangten. In diesem Falle trat der status confessionis ein, daß die Evangelischen, obgleich sie erklärten, solche adiaphora könnten an sich eben so gut gebraucht als gemieden werden, weil sie eben zur Sache gar nichts thäten, dennoch um derer willen, die darauf Gewicht legten, ihre Anwendung von sich wiesen, weil es eben galt, zu bekennen, daß solche Dinge weder zur Seligkeit nothwendig, noch zum Gottesdienste wesentlich seien. Wo in aller Welt ist hier nun die entfernteste Aehnlichkeit mit dem Fall der Annahme der neuen Agende? Sicherlich hat die ganz oberflächliche Lesung des Wortes „Ceremonien" zu dieser Anwendung den Anlaß gegeben. Aber hätten die Gegner nur einige Zeilen weiter mit Aufmerksamkeit gelesen, so würden sie als nähere Bestimmung und Erläuterung dieser Ceremonien das gefunden haben, „daß dieselben an ihnen selbst kein Gottesdienst, noch ein Theil desselbigen seien" Können oder wollen die Separirten aber sagen, die Gebete und Formulare der Agende, gottesdienstlich gebraucht, seien gar kein Gottesdienst, oder kein Theil des Gottesdienstes? Nie und nimmermehr wird die Agende ein Adiaphoron genannt werden können. Und nun ferner die näheren Umstände: Dort Artikel X. handelt es sich um einen mit offenen Gegnern zu schließenden Vergleich, hier um eine von der vorgesetzten kirchlichen Obrigkeit getroffene Ordnung; — dort um die Noth zur Zeit der Verfolgung, welcher man sich durch Annahme solches

Digitized by Google

Adiaphoron entziehen könne, hier aber um einen einfachen Gehorsam, den man doch nur in dem Falle weigern darf, wo es gilt, Gott mehr gehorchen als den Menschen; dort handelt es sich um „Feinde des Evangelii", hier um das zuständige mit Ansehen bekleidete Kirchenregiment; dort um eine Beschränkung der christlichen Freiheit, hier um die Prüfung der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer neuen kirchlichen Anordnung. — So sind denn alle Umstände im Ganzen und im Einzelnen bei dem von der Concordienformel vorgesehenen Falle völlig anders, als beim vorliegenden. Aber die Separirten sehen oberflächlich darüber hin; da lesen sie die Wörter: Ceremonien — Noth — Verfolgung — nicht aufdringen lassen — Christum bekennen — Mit Gewalt oder List die reine Lehre unterdrücken — ꝛc. Diese Wörter greifen sie sofort auf und machen daraus ihren Vers, alles andere blind übersehend.

Wenn man freilich auf den tiefsten Grund geht in der Vergleichung beider Fälle, so findet man doch auch eine Aehnlichkeit, — nämlich daß man nichts thun darf, wodurch direct oder indirect dem reinen Bekenntniß geschadet werde. Nun, um diese in sich so sehr einfache und unwiderlegliche Wahrheit zu erhärten, dazu braucht man doch aber nicht erst so unpassende Beweismittel heranziehen, wie dieser aus der Concordienformel ist; diese Wahrheit ist in sich selbst schon klar genug. Aber wenden wir diese Wahrheit auf den Fall der neuen Agende an, so bleibt in derselben wieder nichts weiter, als die Spendeformel und etwa der Unionsritus, welche als solche Mitteldinge in diesem ernsteren Sinne angesehen werden könnten. Und in Bezug auf diese beiden Stücke haben wir ja bereits die Berechtigung und die Verpflichtung zum Widerstande anerkannt. Aber damit wollen sich die Separirten ja nicht begnügen, sondern wollen ja ausdrücklich die Verpflichtung zur Weglegung der ganzen Agende aus Art. X. der Concordienformel erhärten.

In Bezug auf die Bedeutung des kirchlichen Bekenntnisses haben wir bereits oben zugestanden, daß die Separirten viel dazu beigetragen haben, um die kirchenordnungsmäßige Stel-

Digitized by Google

tung desselben wieder an den Tag zu bringen. Allein sie haben doch auch hier wieder die Grenze weitaus überschritten. Und zwar nicht blos dadurch, daß sie die Begriffe „seligmachender Glaube" und „kirchliches Bekenntniß" vielfach mit einander verwechseln, und z. B. die Stelle „Ein Glaube" in Eph. 4 geradezu so auslegen, als stände dort: „Einerlei Dogmatik, oder ein einiges kirchliches Bekenntniß", sondern auch dadurch, daß sie erklären, die practische Geltung und Ausübung des lutherischen Bekenntnisses, oder die concessionsweise gestattete Verpflichtung auf dasselbe sei nicht genügend, um einer Kirche oder Gemeinde den Character einer lutherischen aufzuprägen; hierzu sei die in aller Form Rechtens vollzogene Stipulation und die durch Garantien geschützte Geltung des kirchlichen Bekenntnisses unumgänglich nöthig, so unumgänglich, daß man mit Lutheranern oder mit lutherischen Gemeinden, welchen etwa diese Garantien fehlen, auch nicht einmal Sacramentsgemeinschaft pflegen dürfe. Einem solchen Räsonnement müssen wir doch entgegen, daß z. B. zu den Zeiten Voltaire's alle diese so hoch gepriesenen Garantien mit Verpflichtung und Reversalien ꝛc. vollständig bestanden haben, ohne daß sie dem eindringenden Tode und Unglauben auch nur den geringsten Damm entgegenzusetzen vermocht hätten, daß auch ein Röhr'sches Kirchenregiment mit allen möglichen lutherischen Garantien nicht halb so lutherisch gewesen ist, als der unirte Oberkirchenrath zu Berlin. Nein, auch wir erkennen die Wichtigkeit und relative Nothwendigkeit des Bekenntnisses, als einer kirchlichen Ordnung, ebenso der Verpflichtung und Ordination auf das Bekenntniß, sowie der kirchenrechtlichen Garantien für dasselbe völlig an, und achten, wo der Dinge eines fehlen sollte, es für Pflicht eines jeden treuen Lutheraners, an der Wiederherstellung desselben zu arbeiten mit aller Kraft. Aber in diesen Dingen einen so wesentlichen Factor des Bestehens einer lutherischen Gemeinde finden, daß wo diese Stipulirung des Bekenntnisses fehlt, auch die ganze Gemeinde aufhöre, ein Glied der lutherischen Kirche, also auch ein Glied am Leibe Christi zu sein, oder daß dort die Pflicht eintrete, sofort in Gemeinschaft mit

Digitized by Google

einem Theil der Gemeinde eine Spaltung hervorzurufen, um auf diese Weise eine neue Gemeinde zu bilden, welche dieses fehlende Gut und darin zugleich die Bürgschaft ihres fortdauernden Bestehens als einer lutherischen Gemeinde besäße, — das heißt aus den Bekenntnißgarantien eine Art Lebensversicherung für die lutherische Kirche machen, auf welche das bereits oben angeführte Wort Luthers wohl passen dürfte: „Ich besorge, daß wir mit solchem ... uns selber im Lichte stehen, und die Sachen allzugewiß mit der Vernunft fassen und sichern; gerade als sollte Gott hierin nicht auch Etwas thun können, mehr und anders, den wir gläuben oder gedenken. So doch die Sachen sein eigen sind, und er auch wohl besser dazu thun wird, wie bisher geschehen, denn wir, so wir ihm nur können vertrauen." Ja ich besorge, daß die also verklausulirten und verbrieften lutherischen Kirchen, wenn sie aus ihren „Briefen" solche Götzen machen, vielleicht in Bezug auf Bekenntniß und Lehre mancherlei erleben werden, was ihnen jetzt nicht möglich scheint, wozu aber die Anfänge sich bereits regen.

Denn das ist doch ein höchst merkwürdiges Factum, daß eben dieselben Leute, die als Eiferer für das rein lutherische Bekenntniß auftreten, doch zu gleicher Zeit selbst nicht einmal von ganz erheblichen Irrthümern und Abweichungen in Bezug auf die lutherische Lehre sich rein erhalten haben. In Bezug auf die Verfassungsfrage haben wir dies Factum bereits oben constatirt; wir geben hier aber auch Beläge dafür, daß auch in der lutherischen Dogmatik die Vorkämpfer der lutherischen Separation nichts weniger als fest auf den alten symbolischen Lehrbegriff gegründet sind.

Ehrenström in der mit Kellner gemeinschaftlich herausgegebenen Schrift: „Die neuesten Widersacher ꝛc." p. 26, sagt: „Die Lutheraner glauben, daß der Mensch Jesus, der ein Kind des heiligen Geistes ist, einen himmlischen Leib habe; mithin einen Leib, der wesentlich verschieden ist von jedem, der Fleisch von Fleisch geboren ist." Diese Aeußerung steht nicht vereinzelt, sondern ist in Einklang mit einer ähnlichen, wenigstens sehr

Digitized by Google

leicht mißverständlichen, welcher wir in Scheibel's Schriften begegnet sind, und welche dieser der Zwinglischen irrthümlichen Anwendung der Lehre von der Erbsünde auf die Geburt Christi entgegenstellt. Wird aber in diesem Ausspruche Ehrenström's nicht directer Doketismus für lutherische Lehre ausgegeben? Haben alle Irrthümer der Reformirten in Bezug auf die Lehre von der Person Christi, und wenn man sie auf Einen Haufen zusammenträge, wohl soviel Gewicht, als dieser Eine, den Grund des Christenthums stürzende Irrthum, der hier als echtes Lutherthum ausgegeben wird?

Derselbe Ehrenström, in derselben Schrift p. 23, sagt: „Die Lutheraner glauben, daß die Gemeinschaft des Leibes Christi mit dem Brod durch die Einsegnung entsteht." Wie oben crasser Doketismus, so tritt uns hier crasser Catholicismus entgegen, und zwar in einer solchen Gestalt, daß er in directem Gegensatz gegen die ausdrücklichen Aussprüche der Concordienformel sich stellt, in welcher wir (Ausg. des evangel. Vereins p. 447 und 550. 551) lesen: „Was dann die Consecration belanget, glauben, lehren und bekennen wir, daß solche Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahl nicht schaffe einiges Menschenwerk oder Sprechen des Dieners, sondern daß solche einig und allein der allmächtigen Kraft unseres Herrn Jesu Christi zugeschrieben werden soll." Gerade die Römischen bauen ja ihre Lehre von der Anbetung der Hostie, ihrem Frohnleichnam ꝛc. auf diese irrige Anschauung, daß die Consecration das Sacrament mache; und denen hält die lutherische Kirche das entgegen, daß nur für die, welche nehmen und essen, der Leib des Herrn vorhanden sei, daß also nicht blos die Consecration, sondern die ganze Handlung des Sacraments geschehen müsse, um die Gegenwart des Leibes des Herrn zu bewirken, während der Consecration kein anderer Werth beizumessen sei, als daß dadurch Brod und Wein überhaupt zu heiligem Gebrauch eingeweiht werden. So die Concordienformel p. 552: „Aber dieser Segen oder die Erzählung der Worte der Einsetzung Christi, wo nicht die ganze Action

Digitized by Google

des Abendmahls, wie die von Christo geordnet, gehalten wird (als, wenn man das gesegnete Brod nicht austheilt, empfängt und genießt, sondern einschleußt, aufopfert oder umträgt), macht allein kein Sacrament, sondern es muß der Befehl Christi, das thut, welches die ganze Action oder Verrichtung dieses Sacraments, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brod und Wein nehme, segne, austheile, empfange, esse, trinke und des Herrn Tod dabei verkündige, zusammenfasset, unzertrennt und unverrückt gehalten werden."

Demselben zuerst von Ehrenström ausgesprochenen Irrthum begegnen wir auch noch im Jahre 1852 bei Kellner, in seiner Schrift „Die wichtigsten Unterscheidungslehren ꝛc." p. 3, woselbst es heißt: „Die Lutheraner glauben, daß die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi mit dem Brod im Abendmahl durch die Einsegnung entsteht." An dieser Stelle aber ist diese Irrlehre um so gravirender, da es die Absicht ist, dort die rein lutherische Lehre in einer Art populärer Dogmatik darzustellen, wie sie sich im Gegensatz zu der reformirten und katholischen gestaltet habe.

Indeß die beiden genannten Irrthümer könnte man noch eben als vereinzelte Verirrungen ansehen und darauf kein sonderlich Gewicht legen — obgleich es immerhin sträflich bleibt, daß Männer, die sich als Zeugen der lutherischen Lehre öffentlich hinstellen, die symbolischen Bücher so ungenau durchstudiren —; aber um vieles erheblicher ist ein Irrthum in der Sacramentslehre, welcher sich von Anfang der separirt-lutherischen Bewegung an bis in die neueste Zeit herab hindurchzieht, und welcher, von vielen Hauptzeugen der Separirten vertreten, nicht vereinzelt auftritt, sondern geradezu als die Frucht ihres irrthümlichen Kirchenbegriffes angesehen werden muß; nämlich der Irrthum, als sei die agendarische Formulirung der Abendmahlshandlung, und namentlich das Bekenntniß der Gemeinde in und zu derselben ein constitutiver Factor des Sacraments, in dem Maße, daß, wo dieser Factor fehle, auch die Substanz des Sacraments fehle.

Digitized by Google

Wir haben bereits oben, da wir den Kirchenbegriff der separirten Lutheraner bloßlegten, die Worte angeführt, mit welchen Böttcher geradezu ausspricht, in der reformirten Kirche gäbe es gar kein Sacrament, weder ein Abendmahl noch eine Taufe, und Kavel, das Abendmahl in der unirten Kirche sei ein Scheinabendmahl, und die Taufe in derselben eine Scheintaufe. Ganz ähnlich spricht sich die, von Berger, wenn nicht verfaßte, so doch inspirirte und gutgeheißene Eingabe der Hermannsdorfer Gemeinde aus (Letzte Schicksale der lutherischen Parochien in Schlesien p. 24—31): „Wenn es in Zukunft hieße: Nehmet, esset, spricht unser Herr Jesus Christus, das ist mein Leib, statt des alten runden Bekenntnisses: Nehmet, esset, das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesu Christi, so wäre das Bekenntniß und damit das Abendmahl selbst weg." — Ebenso Kellner (Neueste kirchliche Ereignisse p. 43): „So wie das keine rechte Beichte zu nennen wäre, in der nicht die Sünde bekannt würde, und so wie die Taufe keine rechte wäre, wo nicht die drei göttlichen Personen bekannt würden, so ist auch das kein rechtes lutherisches Abendmahl, in dem nicht die Gegenwart und der Genuß des Leibes Christi bekannt wird"; und ib. p. 57: „auch in der unirten Kirche kann wahres Abendmahl nicht angenommen werden." — Aehnlich sprach Wehrhan in der Generalsynode 1835 ausdrücklich es aus (s. das Protokoll derselben), daß das unirte Abendmahl als nichts zu achten sei. Auch Guerike (Die evangel. Kirchenzeitung und die Lutheraner, Leipzig bei Köhler 1836, p. 42) sagt: „Wird nun aber der Herr diese überschwengliche Speise (seines Leibes und Blutes) wie einen Raub dahinlegen, wo man Ihm nicht einmal die Ehre geben will, zu bekennen, daß sie da sei?" Ebenso Lohmann (Kurze Fragestücke zum kl. Katech. Luther's, Berlin bei Schulze 1858, p. 26, Frage 84): „Wird denn nun in solchem Abendmahl (der unirten Kirche) Leib und Blut Christi ausgetheilt?" Antw.: „Das ist jedenfalls unsicher. Wir können nicht gewiß sein, ob sich Christus zu einem Abendmahl, in welchem Seine Gnadengabe absichtlich verleugnet wird, noch als

Digitized by Google

zu Seiner Stiftung bekennen wird.“*) Auch Delitzsch in seiner Schrift „Die bairische Abendmahlsfrage, Erlangen bei Bläsing 1852, p. 45 u. 46“ muß in Bezug auf diejenige Abtheilung der bairischen lutherischen Geistlichkeit, welche mit den preußischen separirten Lutheranern am meisten sympathisirt, gegen die Ansicht kämpfen, als ob im reformirten Abendmahl auch die Substanz des Sacraments fehle; er selbst spricht seine entgegengesetzte Meinung scharf und bestimmt mit den Worten aus: „Gegen die Aussage, daß zwischen reformirtem und lutherischem Abendmahl der Unterschied eines Bissens Brod und des Leibes Christi, eines Trunkes Wein und des Blutes Christi bestehe, sträubt sich mein Innerstes in göttlicher Gewißheit des Gegentheils.“ —

Wie eng bei den separirten Lutheranern dieser dogmatische Irrthum mit ihrem eigenthümlichen Kirchenbegriff zusammenhänge, das tritt hier wiederum an den Tag. Denn wenn das Bekenntniß constitutiver Factor der Kirche ist, so muß es auch constitutiver Factor der von der Kirche zu spendenden Heilsgüter sein, und wir sehen also, daß so wie bezüglich der Kirchenstiftung die Begriffe Wort und Bekenntniß den Separirten oft durcheinander gehen, so auch hier bei der Frage nach der Realität des heiligen Sacraments dem Bekenntniß der Gemeinde ein Gewicht beigelegt wird, welches nur dem Worte und zwar in specie den Worten der Einsetzung zukommt. Ja Kellner (Neueste kirchl. Ereignisse p. 58) setzt diese Genesis der falschen Sacramentslehre aus ihrer falschen Kirchenlehre geradezu ins Licht, indem er sagt: „Daher die große Wichtigkeit eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses und der auf ihm beruhenden Selbstständigkeit einer Kirche in Gottesdienst

*) Man darf in Bezug auf diese consequent bei den Separirten vorkommende Irrlehre nicht sagen, sie gehöre nur einzelnen an, und die Gemeinschaft sei dafür nicht verantwortlich. Denn §. 47 der Beschlüsse der General-Synode von 1841 sagt: „Dem O.-K.-Collegium sind auch alle Druckschriften religiösen oder kirchlichen Inhalts, welche ein Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche herauszugeben beabsichtigt, zur Censur vorzulegen, damit nichts verbreitet werde, was mit der Lehre der Kirche in offenbarem Widerspruche steht.“

Digitized by Google

und Verfassung. Durch diese Stücke nimmt eine einzelne Kirche gleichsam wieder ihren bedingt unmittelbaren Ursprung in Gott, das heißt, durch sie wird bestimmt, was ihr von dem gemeinsamen Lebensquell zugesichert werden, welche Gaben Christus vom Vater für sie empfangen könne, und dabei kann (in der unirten Kirche) das Abendmahl nicht sein, weil auf dessen Aufgebung gerade die Union beruht."

Die Lehre der Separirten ist also, daß wenn bei der Abendmahlsfeier das Bekenntniß der Gemeinde zu der allein biblischen Sacramentslehre fehlt oder verdunkelt wird, dann auch die Substanz des Abendmahls (nicht vom Segen, sondern von der Substanz ist ausdrücklich die Rede) entweder als nicht vorhanden, oder doch wenigstens als in Zweifel zu ziehen anzunehmen sei. Diese Lehre aber ist ein völlig unlutherischer, mit den symbolischen Büchern in directem Widerspruch stehender Irrthum.

Die Separirten berufen sich zwar zu ihrer Erhärtung auf einzelne Aussprüche Luther's; und Kellner (Die wichtigsten Unterscheidungsl. p. 33) führt folgende drei Stellen aus seinen Schriften an: (tom II., Witemb. p. 256) „Ebenso rede ich auch und bekenne das Sacrament des Altars, daß daselbst wahrhaftig der Leib und das Blut im Brod und Wein werde mündlich gegessen und getrunken, obgleich die Priester, so es reichen, oder die, so es empfahen, nicht glaubten oder es sonst mißbrauchten. Denn es steht nicht auf Menschen Glauben oder Unglauben, sondern nur auf Gottes Wort und Ordnung, es wäre denn, daß sie zuvor Gottes Wort und Ordnung änderten, wie die jetzigen Sacramentsfeinde thun, welche freilich eitel Brod und Wein haben; denn sie haben auch die Wort- und eingesetzte Ordnung Gottes nicht, sondern dieselbigen nach ihrem Dünkel verkehrt und verändert." An Herzog Ernst schrieb Luther anno 1531 (de Wette tom IV. p. 219): „Sollten wir solche Vereinigung annehmen, so müßten wir zu beiden Theilen gestatten, daß, wo unsere Leute etwa zu ihnen kämen, würde der unleidliche Irrthum angehen, daß unsere Leute eitel

Digitized by Google

Brod und Wein empfingen und doch glaubten, daß es der Leib und Blut Christi wäre." Und in dem bekannten Brief an die Frankfurter: „Diese Gesellen müssen mir die rechten hohen Exempel sein, die mir eitel Brod und Wein geben, und ließen mich's halten für den Leib und Blut Christi, und mich so jämmerlich betrügen." — Von diesen drei Stellen hat die erstere noch ein besonderes Gewicht dadurch, daß sie auch in die Concordienformel (berliner Ausg. p. 542) übergegangen ist.

Allein, wenngleich wir auch davon absehen, daß Luther, in seinen Briefen namentlich, in Bezug auf seine Gegner sich mancherlei Urtheile erlaubt, die mit seiner sonstigen Lehre in directem Widerspruch stehen, an welche Aussprüche wir ebenso wenig gebunden sind, als an seine Privatmeinung, daß der römische Papst der Antichrist, und seine Kirche die babylonische Hure sei, — wenn wir auch die oben stehenden Aussprüche in ihrer vollen Schärfe stehen lassen, so dienen sie doch nichts weniger als zur Bestätigung der oben hingezeichneten separirten Irrlehre. Denn namentlich in dem Ausspruch der Concordienformel ist doch nichts anderes gesagt, als daß da kein Sacrament sei, wo Gottes Wort und Ordnung bei der Austheilung verkehrt sei, wie dies dazumal bei den Reformirten hier und dort der Fall sein mochte; die Concordienformel sagt also, daß die Substanz des Sacraments überall da aufgehoben sei, wo die testamentarische Form der Verreichung verletzt sei. Die Separirten aber lehren ganz etwas anderes; sie sagen, die Substanz des Sacraments sei da verletzt, wo das Bekenntniß der Gemeinde bei der Austheilung fehle. Aber wo hat die heilige Schrift dies Bekenntniß als integrirenden Factor bei der Ordnung der Sacramentsfeier hingestellt? Die Separirten machen also das Bekenntniß der Gemeinde zu einem constituirenden Factor für die Substanz des Sacraments.

Dies ist aber völlig unlutherisch. Denn die einfache lutherische Lehre legt den ganzen vollen Nachdruck darauf, daß constitutive Factoren des Sacraments nur Gottes Wort und die einsetzungsmäßige Verwaltung seien; und daß von diesen allein

Digitized by Google

die Substanz des Sacraments bedingt sei, alle übrigen Factoren, als Glaube, Unglaube des Empfängers oder Austheilers, daher auch, setzen wir hinzu, Bekenntniß oder Nichtbekenntniß der Gemeinde, können nie auf die Substanz, sondern höchstens nur auf den Segen des Sacraments influiren. Es fragt sich also einfach zuvor: Sind die kirchlichen Gemeinden der Reformirten, Katholiken oder Unirten befähigt und befugt, überhaupt sacramentliche Handlungen vorzunehmen, und ferner, verrichten sie dieselben in Gemäßheit der göttlichen Einsetzung? Muß man beide Fragen mit Ja beantworten, dann ist es keinem Zweifel unterworfen, daß in ihrem Sacrament der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn ausgespendet werden, sie mögen nun über das Sacrament, sei es als einzelne, sei es als Gemeinde, einen Glauben oder Bekenntniß haben, welchen sie wollen.

So kommt es denn auch Dr. Luther gar nicht in den Sinn, zu leugnen, daß in der von ihm doch noch weit mehr als die reformirte Kirche perhorrescirten römisch-katholischen Kirche trotz Meßordnung und Transsubstantiationslehre die Sacramente in voller Kraft gewesen seien; wie er denn (Walch, VIII. p. 486) ausdrücklich bekennt: „Wie dennoch auch unter dem Papstthum diese Predigt ist blieben nach dem Text, sammt der Taufe und Sacrament Christi .... daß dennoch die rechte Kirche nie ist untergegangen."

In directem Gegensatz gegen die obige Irrlehre der Separirten aber sprechen sich sowohl der große Katechismus Luther's, als auch die Concordienformel aus. Der große Katechismus sagt in der auch in die Concordienformel übergegangenen Stelle (l. c. p. 541): „Obgleich ein Bube das Sacrament nimmt oder giebet, so nimmt er das rechte Sacrament, das ist, Christus Leib und Blut eben so wohl, als der es aufs Allerwürdigste handelt; denn es ist nicht gegründet auf Menschenheiligkeit, sondern auf Gottes Wort. Und wie kein Heiliger auf Erden, ja kein Engel im Himmel, das Brod und Wein zu Christi Leib und Blut machen kann, also kann's auch Niemand ändern.

Digitized by Google

noch wandeln, ob es gleich mißbraucht wird. Denn um der Person oder Unglaubens willen wird das Wort nicht falsch, dadurch es ein Sacrament und eingesetzt worden ist. Denn er spricht nicht, wenn ihr gläubig oder würdig seid, so habt ihr meinen Leib und Blut, sondern nehmet; esset und trinket, das ist mein Leib und Blut. Item, solches thut (nämlich das ich jetzt thue, einsetze, euch gebe und nehmen heiße), das ist so viel gesagt, du sei'st würdig oder unwürdig, so hast du hie seinen Leib und Blut, aus Kraft dieser Worte, so zum Brot und Wein kommen. Solches merke und behalte nur wohl, denn auf den Worten steht all unser Grund, Schutz und Wehr wider alle Irrthümer und Verführung, so gekommen sind, und noch kommen werden." — An einer anderen Stelle sagt die Concordienformel (Art. 7), „daß in allen Orten, da das Abendmahl nach Christi Einsetzung gehalten und seine Worte gebraucht werden, aus Kraft und Vermögen derselbigen Worte, die Christus im ersten Abendmahle gesprochen, der Leib und Blut Christi wahrhaftig gegenwärtig ausgetheilt und empfangen werde." — „Daß es ein schädlicher unverschämter Irrthum ist, daß etliche aus listiger Verkehrung, unserem Glauben, als der allein den Leib Christi gegenwärtig mache, mehr als der Allmächtigkeit unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi zuschreiben."

Die Separirten erwidern nun zwar auf diesen unseren Einwurf, sie wären völlig einverstanden damit, daß Glauben oder Unglauben, Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Empfängers oder Austheilers nicht auf die Substanz des Sacraments influirten, allein hier handle es sich um das Bekenntniß der Gemeinde, und um die kirchliche Formulirung der Agende beim Abendmahl. Aber diese Entschuldigung ist völlig nichtig. Die symbolischen Bücher wollen die göttliche Substanz nur von der göttlichen Einsetzung abhängig machen, und weisen alle menschlichen Factoren ab; darum weisen sie implicite das Bekenntniß der Gemeinde und die menschlich verfaßte agendarische Form nicht minder ab, als die Frage nach Würdigkeit oder

Digitized by Google

Unwürdigkeit des Einzelnen. Ueberhaupt ist es völlig willkührlich, dem Bekenntniß oder Glauben der Gemeinde beim heiligen Sacrament in Bezug auf den vorliegenden Fall eine andere Stellung anzuweisen, als dem Glauben oder Unglauben des Einzelnen; das Sacrament macht Christus durch sein souveränes Wort, und diesem gegenüber ist die Gemeinde nichts erheblicher als die einzelne Seele. Wir behaupten daher nicht blos mit Delitzsch „aus göttlicher Gewißheit des Gegentheils", sondern aus Gehorsam gegen und in Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern, daß die Separirten in diesem Punkte unlutherische Lehre führen. Diese aber ist so verwachsen mit den geschichtlichen Prinzipien dieser separirten Gemeinde, daß, obschon hier und dort sich Widerspruch gegen diese Irrlehre erhoben hat (neuerlichst von Ehlers), die Gesammtheit der Gemeinde doch noch nie den Muth gehabt hat, auf einer Generalsynode etwa, gegen diese völlig unlutherische Irrlehre Zeugniß zu erheben.

Nachdem wir im Vorigen die Irrthümer der Separirten in ihrem Kirchenbegriff, nebst den practischen Folgen derselben gesehen haben, schreiten wir näher dazu, ihre Stellung zur Union zu prüfen. Es versteht sich von selbst, daß obige Irrthümer auch hier zum öfteren practisch sich geltend machen werden.

Wir gehen also zuvörderst auf die Stellung näher ein, welche die Separirten zu den Reformirten als solchen einnehmen. Dies ist ein in hohem Grade wunder und schmerzlicher Punkt, und wir können nicht anders, als urtheilen, daß die Separirten in diesem Stücke sich einer sehr schweren Versündigung schuldig machen.

Das Endurtheil, welches sie fällen, ist uns hierbei nicht das Schmerzlichste, — denn dasselbe ist das Product einer ganzen Reihe von Vordersätzen, von welchen viele einfach auf Rechnung des Irrthums zu schreiben, und somit der sittlichen Verantwortlichkeit, wenn auch nur indirect zu entheben sind. Was uns aber viel schwerer wiegt, das ist die — Leichtfertigkeit —, wir können es nicht anders bezeichnen, mit welcher sie

Digitized by Google

ihr Urtheil voreilig abschließen ohne tiefere Prüfung. — Schon die einfache Ehrenhaftigkeit fordert es, daß wenn man einen Gegner öffentlich angreifen will, man die Darstellung seiner Lehre zuvor auf das Allersorgfältigste prüft, und nichts hinschreibt, ehe man das zehnfach erwogen hat, ob man damit auch vor der Wahrheit bestehen könne. Liegt aber die Sache so, daß es gilt, ein Urtheil zu fällen, ob ein Einzelner oder eine ganze Kirche in einem Punkte falsch glaube oder nicht, ja unternimmt man es, eine populäre Darstellung ihrer Lehre für das Volk zu geben, dem kein anderes Mittel, sich eines besseren zu belehren, zu Gebote steht, ja will man diesem Christenvolke in Folge der Lehrentwickelung die Pflicht zumuthen, die abweichende Kirche als eine Sektirerin zu fliehen und zu meiden, dann ist es heilige ernste Pflicht, daß man zuvor die tiefsten eingehendsten Studien mache, sich der Gesammtheit der zu bekämpfenden Irrlehre genau versichere, und kein Wort hinschreibe, was nicht völlig in der Wahrheit begründet wäre.

Von dem allen ist aber in den Streitschriften der separirten Lutheraner fast überall das gerade Gegentheil der Fall. Nirgends tritt uns in denselben der Eindruck von gründlichen Studien, nirgends das Vergleichen der Quellen, nirgends eine besondere Kritik in der Darstellung entgegen; sondern etliche zum Theil triviale und abgenutzte, längst als unhaltbar nachgewiesene Vorwürfe werden in ganz oberflächlicher Weise zusammengerafft, wie sie sich gerade hier und dort finden, — zum großen Theil hat die Vorarbeiten ein ungründlicher Franzose gemacht, dessen ungenauer Darstellung unsere ehrlichen Deutschen unbesehens beifallen. Schon bei Scheibel hatten wir ein gründliches Studium der reformirten Dogmatiker, ja selbst auch nur ihrer symbolischen Bücher vermißt, bei den späteren Separirten vermissen wir beides noch mehr.

Ohne Weiteres greifen sie einzelne Aussprüche aus Zwingli's und Calvin's und Oecolompad's Schriften heraus, und bilden daraus eine bunte Blumenlese, wie sie nur die vorgefaßte Meinung eines zuvor längst fertigen Schema-

Digitized by Google

tismus nöthig hat, um alles mögliche zu beweisen. Daß die reformirte Lehrentwickelung auch eine Geschichte hat, daß namentlich Zwingli's Doctrin nirgends symbolische Geltung in der reformirten Kirche erworben hat, und daß Calvin's Lehrmeinungen in den symbolischen Darstellungen der Reformirten vielfach modificirt worden sind, das ignoriren sie einfach; je älter die Zeugnisse, desto lieber, und je crasser der „Unglaube und Irrglaube" der Reformirten in's Licht gestellt werden kann, desto lieber, wenn auch die Sätze, die ihnen untergeschoben werden, in ihren eigenen symbolischen Büchern selbst bereits mit ausdrücklichen Worten verworfen sein sollten. Schon den einfachen Abdruck der Visitationsartikel von 1592 als Darstellung der gegenwärtigen Differenz auszugeben, halten wir für unerlaubt. Denn in preußischen Landen, auf die ja doch das Unionswerk insonderheit zielt, gelten nicht mehr einfach die Bestimmungen der reformirten symbolischen Bücher aus dem sechszehnten Jahrhundert, sondern die confessio marchica, das Protokoll des thorner und die Stipulationen des leipziger Gesprächs, welche ausdrücklich symbolische Geltung für die preußisch-reformirte Kirche haben, haben mehrere der von den Separirten als reformirte Lehre angegebene Artikel ausdrücklich verworfen. Wir haben einen Ueberblick über diese dogmatische Annäherung in dem besondern Aufsatz über die Unionsströmungen in der lutherischen Kirche gegeben, auf welchen wir hier der Kürze halber verweisen. Am ausführlichsten kommen solche Darstellungen der reformirten Lehre vor in Kellner's Schrift „Die wichtigsten Unterscheidungslehren" p. 1—22, in welcher einfach fast nur eine Uebersetzung der in Paris bei Risler 1836 erschienenen Schrift „la saine doctrine" gegeben wird, und in Zöller's Schrift „Wir können nichts wider die Wahrheit", 1858, p. 7—13, von welcher Schrift der Titel fast wie Spott klingt in Vergleich zu der alles Maß übersteigenden Ungründlichkeit in diesem die Reformirten betreffenden Abschnitt. Aber auch in anderen Schriften werden hier und dort mehr oder weniger ausführlich die Differenzlehren entwickelt.

Digitized by Google

Da es uns nicht zugemuthet werden kann, alle Irrthümer und Unzulänglichkeiten der Separirten aufzudecken, so geben wir hier nur einige Proben von der Oberflächlichkeit der gelieferten Arbeit.

Zöller (p. 7) gebraucht, um die reformirte Lehre vom Worte Gottes zu begründen, einfach ein Citat aus Oecolampad's Schriften: Was würde er wohl sagen, wenn ein Reformirter die lutherische Lehre von der heiligen Schrift einfach begründen wollte durch Luther's bekannten Ausspruch über die Epistel Jacobi, sie sei eine „stroherne Epistel"? Was für Consequenzen ließen sich daraus ziehen?

Zöller (p. 8) stellt die reformirte Lehre von der Gnadenwahl mit den Worten dar: „Die reformirte Kirche lehrt, daß Gott nach einem unabänderlichen Rathschluß etliche Menschen zur Verdammniß bestimmt habe. Für die letzteren sei Christus nicht gestorben ..., es kommt darauf an, ob es (das neugeborene Kind) zur Seligkeit bestimmt ist; ist dies nicht der Fall, so wird es trotz der Taufe verdammt."

Die confessio marchica dagegen lehrt: „daß Gott nicht eine Ursach sei der Menschen Verderben, daß er nicht Lust habe an der Sünder Tod, daß er nicht ein Stifter und Antreiber der Sünde sei, — nicht — daß er nicht alle wolle selig haben, denn das Widerspiel durchaus in der heiligen Schrift zu finden ist, sondern daß die Ursache der Sünde und des Verderbens allein bei dem Satan und in den Gottlosen zu suchen, welche wegen ihres Unglaubens und Ungehorsams von Gott zur Verdammniß verstoßen. Item, daß an Niemands Seligkeit zu zweifeln, so lang die Mittel der Seligkeit gebraucht werden."

Das leipziger Gespräch setzt fest: „daß die ganze Schuld und Ursach der Verstoßung und Verdammung der Ungläubigen sei in ihnen selbst, die ganze Ursach aber der Wahl und Seligkeit der Gläubigen sei allein die pure lautere Gnade Gottes in Jesu Christo, nach dem Worte des Herrn: Israel, du bringest dich selbst in Unglück; dein Heil aber stehet allein bei mir."

Wo findet sich in diesen symbolischen Aussprüchen der preußisch-reformirten Kirche auch nur eine Spur von der Zöl-

Digitized by Google

ter'schen Darlegung? Ist's nicht vielmehr das directe Gegentheil? Zöller stellt die reformirte Lehre von der Person Christi mit folgenden Worten dar:

„Die reformirte Kirche lehrt, daß es nur eine figürliche Rede sei, wenn gesagt werde, Gott sei Mensch geworden, und der Mensch Jesus sei Gott, daß demnach die Menschheit mit der Gottheit nicht in der That und Wahrheit, sondern allein nach dem Namen und Worten Gemeinschaft habe ꝛc. . . . . daß es eine verdammliche Abgötterei sei, wenn man das Vertrauen und den Glauben des Herzens auf Christum nicht allein nach seiner Gottheit, sondern auch nach seiner Menschheit setzet." . . .

In der confessio marchica dagegen wird die reformirte Lehre über diesen Punkt folgender Weise bekannt: „Se. Churfürstliche Gnaden bekennen hiemit öffentlich, daß sie im Artikel von der Person Christi von Herzen glauben, wie in Christo zwo unterschiedliche Naturen, die göttliche und menschliche, also persönlich vereiniget und verbunden, daß sie nun und nimmermehr mögen und können von einander getrennet werden, und daß jede Natur ihre gewisse natürliche Eigenschaften habe und behalte, auch in der persönlichen Vereinigung, und demnoch eine wahre Communion und Gemeinschaft sei, also daß man recht und wohl von Christo alles, was von Gott, und alles, was von einem wahren Menschen mag gesagt werden, reden könne, als daß der Mensch Christus sei von Ewigkeit, nämlich nach seiner göttlichen Natur, daß der Sohn Gottes geboren sei aus dem Samen Davids nach dem Fleisch ꝛc."

Ist nicht wiederum dies, was die preußische reformirte Kirche von sich selbst bekennt in ihrer Hauptbekenntnißschrift, das directe Gegentheil von dem, was Zöller ihr unterschiebt?

Die reformirte Lehre von der Taufe stellt Zöller p. 10 mit den Worten dar: „Die reformirte Kirche lehrt, daß die Taufe nur ein äußerliches Wasserbad sei, dadurch eine innerliche Abwaschung von der Sünde allein bedeutet werde; daß sie die Wiedergeburt, den Glauben und die Seligkeit nicht wirke

Digitized by Google

oder gebe, sondern allein bezeichne und versiegele ... die Wiedergeburt geschehe nicht in und bei der Taufe, sondern erst hernach in erwachsenen Jahren ..."

Die confessio marchica wiederum sagt, indem sie ein Wort Luther's bekennend anführt: „Die Taufe ist nicht allein ein ledig Zeichen oder Losung unter den Christen, sondern ein Zeichen und Werk Gottes, darinnen unser Glaube gefördert, durch welchen wir wiedergeboren werden." Das leipziger Gespräch setzt fest, daß die heilige Taufe um des göttlichen Befehls willen als ein verordnetes Mittel zur Seligkeit nöthig sei, und obwohl die Gnade Gottes durch die Taufe nicht ex opere operato, oder um des bloßen Werkes willen, wie auch nicht durch die bloße äußerliche Abwaschung oder Besprengung, die Seligkeit wirke, so geschehe es doch kraft des Wortes der Einsetzung und Verheißung vermittelst der Taufe." Diese Festsetzung genügt selbst Rudelbach in dem Grade, daß dieser lutherische Theologe, dem doch gewiß niemand Synkretismus schuld geben wird, in seinem bekannten Werk: „Reformation, Lutherthum und Union" p. 411 erklärt: „Aller Zwiespalt war durch diese Erklärung gehoben." Ja, für die Lutheraner war er gehoben, aber nicht für separirte Lutheraner.

Die reformirte Abendmahlslehre stellt Zöller also dar: „Die reformirte Kirche lehrt, daß die Einsetzungsworte nicht so zu verstehen seien, wie sie lauten, sondern bildlich, daß nämlich am Altar nichts anders ausgetheilt und von den Communicanten mit dem Munde nichts anders empfangen werde, als Brot und Wein." — Die confessio marchica aber im Gegensatz hierzu bekennt: „Im heiligen Abendmahl .... sind zweierlei Ding daselbst zu finden: die äußerlichen Zeichen, Brot und Wein, und der wahre Leib Christi, so für uns in den Tod gegeben, und sein heiliges Blut, so am Stamm des heiligen Kreuzes vergossen, daß auch auf zweierlei Weise dieselben genossen werden, das Brot und Wein mit dem Munde, der wahre Leib und das wahre Blut Christi eigentlich mit dem Glauben, und daß demnach wegen der sacramentalen Vereinigung in

Digitized by Google

dieser heiligen Action beide zusammen sein, und zugleich ausgespendet und genommen werden .... bleiben demnach stracks ohne allen Zusatz bei den heiligen Worten der Einsetzung, das Brot sei der wahre Leib und der Wein sein heilig Blut, sacramentlich."

In sämmtlichen Artikeln, die von Zöller als Darstellung der reformirten Lehre zusammengestellt sind, besagt die confessio marchica also so ziemlich das gerade Gegentheil von dem, was Zöller berichtet. Wie kommt dieser daher wohl dazu, die Lehre der Reformirten ganz anders darzustellen, als dieselbe in dem eigentlichen symbolischen Hauptbuch und kirchlichen Bekenntniß der preußischen Reformirten enthalten ist, in Bezug auf welche doch zunächst die Unionsfrage zu praktischer Anwendung kommen soll? Liegt nicht die Antwort sehr nahe, daß eben die früheren, und nicht in symbolischen Büchern stehenden Aussprüche reformirter Lehrer sich besser dazu eignen, die Kluft recht groß darzustellen, und die reformirte Lehre, wie Zöller p. 10 thut, als „des Teufels Larve" zu bezeichnen? Heißt das aber aus der Wahrheit geredet? Die Ueberschrift seiner Broschüre, welche lautet: „Wir können nichts wider die Wahrheit," behält freilich doch Recht; Zöller wird trotz seiner wahrheitswidrigen Darstellung der reformirten Lehre nichts wider die Wahrheit können.

Wir wenden uns mit schmerzlichem Unwillen ab von diesem Gegenstande. Denn sollten diese im Grunde doch wahrheitswidrigen Darstellungen der reformirten Lehre nur aus der Unwissenheit entsprungen sein, so sollte doch bei jemand, der das Volk belehren will, so viel Demuth noch zu finden sein, daß er lieber schweigt von dem, was er nicht weiß, und so viel Besonnenheit, daß man nicht Glieder am Leibe Christi schmäht und durch unrichtige Exaggerationen der reformirten Irrthümer die Kluft nur erweitern hilft, die sicherlich zu Satans großer Freude zwischen Christen hüben und drüben befestigt ist. Wir unsrerseits wissen auch sehr wohl, daß der Zwiespalt im Dogma zwischen Lutheranern und Reformirten auch durch solche Erklärungen, wie in den neueren reformirten Bekenntnißschriften

Digitized by Google

gefunden werden, nicht gehoben ist. Aber wem es ein rechter Ernst ist um das Gebet, daß er doch gehoben werden möchte, der wird nicht zu den noch vorhandenen auch noch die längst überwundenen Kampfespunkte, wie dies in Zöller's Schrift geschieht, mit Fleiß wieder hervorholen.

Um aber den Irrthum der Separirten in Bezug auf die Darstellung und Auffassung der reformirten Lehre in seinem Centrum darzustellen, dazu genügt es nicht, solche oberflächliche Behandlung derselben, wie sie bei Zöller vorliegt, in ihrer Blöße aufzudecken, wir müssen selbst erst das gegenseitige Verhältniß beider kirchlichen Lehren, der lutherischen und der reformirten, in ihrem Unterschied und in ihrer Verwandtschaft mit einigen Hauptzügen hinzeichnen, um daran zu zeigen, wo die Separirten irren.

Diejenigen, welche meinen, zwischen der lutherischen und der reformirten Lehre bestehe im Ganzen und Großen vollständige Einigkeit, und nur in einzelnen Punkten, z. B. der Lehre vom heiligen Abendmahl, der Person Christi ꝛc., trete die Differenz heraus, und auch hier nicht eben in bedeutendem Grade, irren nicht minder, als diejenigen, welche lehren, das Prinzip der reformirten Theologie sei der Rationalismus. Diejenigen Lutheraner, die dies letztere Urtheil über die reformirte Lehre fällen, bekunden durch daſſelbe nur, daß sie dieselbe überhaupt nicht in dem Maße geprüft haben, daß ihnen ein maßgebendes Urtheil über dieselbe zu geben zustände.

Der Unterschied zwischen der lutherischen und der reformirten Theologie ist im Wesentlichen folgender: Das tiefste Geheimniß in der geschaffenen Geisterwelt ist, daß der Himmel realiter in die Erde hineinragt mit seinen Kräften, daß Gott der Herr selbst seinen Geist nicht blos bildlich, sondern realiter zu einer factischen Vereinigung in den Menschen hineingehaucht hat. Himmel und Erde, Leib und Geist, Mensch und Gott sind so in sich verschiedene Dinge, daß es dem denkenden Verstande allein völlig unmöglich ist, beide zu einer völligen persönlichen Einheit zusammengebunden zu denken. Und

Digitized by Google

doch kommt wahre Ruhe für das heilsbedürftige Herz nur dadurch, daß man beide in ihrer Einheit verbunden auffaßt. Was nun der denkende Geist nicht vermag, das hat Gottes Liebe vollbracht, und der Glaube faßt es. Er hat wahr und wirklich sich mit dem Fleisch des Menschen zu einer persönlichen Einheit verbunden, und hat eben dadurch es möglich gemacht, daß auch sonst im Leben der geschaffenen Geisterwelt die sonst völlig einander widersprechend scheinenden Stücke durch göttliche Macht und Offenbarung mit einander zur Einheit, nicht blos äußerlich zusammengebunden, sondern auch innerlich verschmolzen werden. Auf diese Weise ist „Christus im Fleische" das Centrum alles geistigen Lebens geworden, und als solches von Johannes in voller Tiefe als der Prüfstein erkannt, an welchem die Geister geprüft werden, ob sie aus Gott seien oder vom Widerchrist.

Aber nachdem einmal Gott seinen Odem in die lebendige Creatur zu innerer völliger Einigung hineingehaucht und dadurch die Möglichkeit einer realen, nicht blos nominellen Verbindung zwischen Göttlichem und Menschlichem von Anfang dargethan hat, nachdem der Herr Christus ferner den durch die Sünde eingerissenen Zwiespalt zwischen Himmel und Erde, Gott und Mensch, Geist und Fleisch wieder versöhnt hat, indem er selbst Fleisch ward, und in ihm die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnte — seitdem ist auch für die ganze Creatur diese völlige reale Vereinigung möglich geworden. Nun ist Himmel und Erde eins im Reiche Gottes, Geist und Buchstabe eins im Wort Gottes, Gott und Mensch eins im Sohn Gottes, Christus und seine Kirche eins im Leib des Herrn, Christi Leib und das Brot im heiligen Abendmahl eins in sacramentaler Einigung. Und diese Einigung ist völlig, in der Weise, daß jeder der beiden durch Gottes Liebe und wunderbaren Rath zusammengebundenen Factoren von dem andern wohl zu unterscheiden ist, auch seine Eigenthümlichkeit behält, aber andererseits auch durch diese volle reale Einigung so mit dem andern Factor verbunden ist, daß derselbe an seiner Wesenheit mit Theil nimmt. Auf diese Weise ist jedes Wort der heiligen Schrift Werk des heiligen Geistes

Digitized by Google

und zugleich Werk des Schriftstellers; genau ist zu unterscheiden, welche Eigenthümlichkeit auf Rechnung des menschlichen, welche auf die des göttlichen Factors zu schreiben sei, aber trotz dem sind beide Factoren zu einer unzertrennlichen Einheit verbunden als das Wort Gottes. In ganz ähnlicher Weise sind die beiden Naturen in Christi Person vereinigt. Auf gleiche Weise vereinigt sich im Reiche Gottes Geist und Natur, Himmlisches und Irdisches, und im Gebiete des sittlichen Lebens Gottes Allmacht mit menschlicher Freiheit zu einer unzertrennlichen Einheit des Handelns. Dieser Charakter der völligen Einigung zweier an sich differenter Factoren vollendet sich als in ihrem Gipfel im heiligen Sacrament, woselbst der heilige verklärte Leib des Herrn mit dem Substrat des creaturlichen Brotes zu einer so unzertrennlichen Einheit realiter sich verbindet, daß man wohl an dem heiligen geweihten Brot unterscheiden kann, dies ist dem Brote eigen und jenes dem Leibe Christi, aber daß man doch beide Factoren zu unzertrennlicher Einheit verbunden zu denken hat als „Leib des Herrn."

Dem natürlichen Menschen ist es nun nicht möglich, zwei also widersprechende Gegenstände als innerlich völlig eins zu denken, er ist allezeit geneigt, die beiden entweder mit einander zu vermischen, oder einen Factor in den andern ganz aufgehen zu lassen, oder auch sie zu zertrennen, also daß er sie nicht blos unterscheidet, sondern geradezu scheidet. Die katholische Kirche verfällt in den Fehler, daß sie das Brot im Sacrament von dem höheren Factor, dem Leibe Christi, völlig absorbirt werden läßt; in denselben Fehler verfällt Calvin auf anderem Gebiet, indem er den menschlichen freien Willen von Gottes Allmacht völlig absorbirt werden läßt; in der Sacramentslehre aber läßt die reformirte Lehre geradezu eine Scheidung der beiden Factoren vor sich gehen, indem nach derselben Brot stets Brot bleibt, und nie dazu gelangt, daß man sagen kann: „Dies ist mein Leib." Diese Scheidung vollzieht die reformirte Kirche nun in den mannichfaltigsten Lehrtropen, welche aber alle darauf hinauskommen, daß beim Sacrament zweierlei Speise durch zweier-

Digitized by Google

lei Genuß geſchieden wird von einander, die leibliche Speiſe zu leiblichem Genuß, das Brot zum Genuß mit dem Munde, und die geiſtliche Speiſe zum geiſtlichen Genuß mit dem Glauben dargeboten werden. Die lutheriſche Lehre von der völligen Einigung des himmliſchen und irdiſchen Factors ſagt wieder: Brot und Leib Chriſti im Sacrament werden wohl unterſchieden, aber nicht geſchieden; durch das Wort „dies iſt mein Leib" unzertrennlich vereinigt, werden ſie auch unzertrennt mit dem Munde empfangen und genoſſen. Aehnlich ſcheiden die Reformirten in der Perſon Chriſti die beiden Naturen, da, wo wir ſie nur unterſcheiden. Im Worte Gottes dagegen laſſen ſie nach ihrem Inſpirationsbegriff den Buchſtaben wieder vom Geiſte verſchlungen werden.

Der Irrthum der Separirten nun beſteht darin, daß ſie den Reformirten Unglauben da vorwerfen, wo dieſelben nur in anderer Form das Verhältniß des Ueberirdiſchen zum Irdiſchen ſich ihrem ſinnenden Verſtande zurecht legen. Ungläubig iſt der Reformirte nicht, der mit vollſter Energie des Glaubens den Herrn Chriſtum für wahrhaftigen Gott und wahrhaftigen Menſchen, und als ſolchen wahrhaftigen Gott und Menſchen als ſein einziges Heil und ſeinen Heiland und Kraft und Troſt für Leben und Streben erfaßt, und dabei auch die Nothwendigkeit beider Naturen zu unſerem Heil wohl verſteht — aber ſein Glaube iſt krank, weil er eben dieſe beiden Naturen ſtatt unterſchieden, von einander geſchieden erachtet. Eben ſo glauben die Reformirten ganz und völlig die Subſtanz der Inſpiration, den Geiſt Gottes und das leibhaftige Organ deſſelben; ſie glauben auch das völlige Vorhandenſein beider Factoren in der Taufe, des Waſſers und des Gnadenheils der neuen Geburt im Geiſte; ſie glauben auch die volle Subſtanz des heiligen Sacraments, das Daſein des wahren Leibes Chriſti und des Brotes. Aber ſie vermögen es nicht zu vollziehen in ihrem Geiſte, daß dieſe beiden Factoren völlig realiter zu einem Einigen verbunden ſeien mit einer communicatio idiomatum. Darum ſtellen ſie die gedachten Factoren unvermittelt neben einander, und gerade dies

Digitized by Google

Nebeneinander, anstatt des In-, Mit- und Untereinander, das ist es, was die reformirte Theologie kennzeichnet im Gegensatz zu der lutherischen. Nebeneinander her in nur, so zu sagen, mechanischer Verbindung geht Geist und Fleisch, Gott und Mensch in Christo, Leib Christi und Brot, Taufe und Wiedergeburt, Geist und Buchstabe, während nach der lutherischen Lehre beides ineinander besteht.

Wir erkennen also, daß es sich bei der Differenz zwischen der reformirten und der lutherischen Lehre nicht um einen quantitativen Irrthum handelt, sondern um eine völlige durchschlagende Differenz des Prinzips. Aber Unglauben könnten wir der reformirten Lehre doch nur dann zuschreiben, wenn dieselbe das Daß eines der beiden Factoren leugnete. Sie behaupten aber das Vorhandensein, ja noch mehr, auch das Verbundensein beider Factoren, und weichen nur in der Auffassung des Wie ihrer Vereinigung ab. Sie haben den Glauben in der Substanz, aber irren in der Relation der demselben zu Grunde liegenden Factoren. Ja sie glauben die Vereinigung beider Seiten in der Substanz, nur in Bezug auf das Mittel dieser Vereinigung weichen sie von der lutherischen Lehre ab. Demzufolge thun die Separirten ihnen völlig unrecht, wenn sie sie für Ungläubige erklären und also behandeln.

Fragen wir weiter nach der Erheblichkeit der Differenz, so können wir nicht anders sagen, als daß es sich hier nicht um Verschiedenheit der Meinungen, sondern um Wahrheit und Irrthum handelt, und daß die lutherische Lehre von ihrer erkannten Wahrheit auch nicht eine Linie breit weichen darf. Denn die Ruhe und der Frieden der Seele hängt ebenso wie die gesunde Entwicklung des Menschen davon ab, daß er nicht Geist und Leib in einem unvermittelten Gegensatz auffaßt. Dieser kann nach reformirter Auffassung nicht anders vermittelt werden, als dadurch, daß das Geistige das Leibliche völlig absorbire und unterdrücke, damit nicht umgekehrt der Leib ihm das Gleiche thue, — nach gesunder Lehre aber muß man vielmehr Geist und Leib als in Gleichgewicht mit einander zu naturwüchsigem

Digitized by Google

Leben vereinigt denken. In diesem Verbundensein von Geistigem und Leiblichem, Göttlichem und Menschlichem findet der fromme Lutheraner die Ruhe seines Glaubens, während der fromme Reformirte in der gespannten Scheidung beider Factoren zwar Anlaß zu angespannterer Thätigkeit des Geistes finden mag, aber dabei doch nie den eigentlichen Frieden einer naturwüchsigen, in Christo geheiligten Vereinigung des Geistlichen mit dem Leiblichen erreichen kann. Dazu ist es dem Lutheraner felsenfest gewiß, daß die gesunde einfache Lehre der Schrift nur mit der lutherischen Auffassung vereinbar ist, und daß die heilige Schrift bei der reformirten Auffassung die größten Gewaltthätigkeiten erleiden muß, welche jene nur kümmerlich mit dem Vorgeben, daß der Buchstabe tödte, zu verhüllen im Stande sind. Deshalb gebietet dem Lutheraner seine Treue gegen Gottes Wort, an der realen Vereinigung der heterogenen Factoren festzuhalten, und er kann deshalb die gesammte reformirte Lehrentwicklung nicht für entsprechend der Analogie der Schrift erachten. Sein ganzes Verhältniß zu Gott, wie zur Welt, würde verrückt werden, wenn er die reformirte Anschauung annehmen sollte.

Den Reformirten andererseits entgingen die Gefahren nicht, welche mit dem starken Realismus der Lutheraner verbunden sind. Sie sahen, wie der Realismus inniger Verbindung und objectiv-greifbaren Besitzes der himmlischen Güter in der lutherischen Kirche hier und dort in Materialismus umschlug; wie hier und dort Leute sich die sacramentlichen Heilsgüter und namentlich die Vergebung der Sünden aneigneten, ohne doch zuvor diejenige geistige Disposition im Glauben erlangt zu haben, welche durchaus nöthig ist, um den Besitz jener Heilsgüter zum Segen zu setzen. Dies war ihnen, welche die Materie zum großen Theil als Schranke des Geistes, höchstens als Bildungsstoff für dessen Kraft, selten aber als Organ der Darstellung des Geistigen erfaßten, höchst anstößig. Sie sahen in in allem Streben der Lutheraner, das Geistige auch leibhaftig darzustellen und zu ergreifen, rohen Materialismus, und hoben die Nothwendigkeit, das Geistige als das eigentlich Schöpferische

Digitized by Google

im Menschenleben über der Materie schweben zu lassen, so auf die Spitze, daß das geistige Prinzip nicht mehr eine innerliche Superiorität allein über die Materie behielt, sondern auch von demselben geschieden wurde, also daß es seine eigene, durch den Glauben vermittelte Sphäre erhielt und behielt, gänzlich gesondert von der Sphäre der creaturlichen Leiblichkeit.

Wenn sie aber also, in dem Bestreben, gefürchtetem lutherischen Materialismus entgegenzuarbeiten, ihrerseits in einen noch viel gefährlicheren reformirten Spiritualismus hineingeriethen, und durch denselben in eine krankhafte Darstellung der himmlischen Güter, so müssen wir doch nicht vergessen — der Tod der lutherischen Erstarrung in der Orthodoxie und das blinde Vertrauen auf Beichtstuhl und Sacrament auch in der lutherischen Kirche lehrt uns das, — daß in der reformirten Lehre, neben dem Irrthum ihres ungesunden Spiritualismus, doch auch in eben diesem ihrem Spiritualismus, so weit er die eigenthümliche Sphäre der über dem Menschlichen schwebenden göttlichen Geistigkeit einseitig, aber darum auch tief eingehend entwickelt, ein nützliches Gegengewicht gegeben ist gegen lutherische Verknöcherung.

So viel ist daher klar, daß beide Lehrtropen, die lutherische und die reformirte jede ihre eigenen Gefahren mit sich bringen, — daß wir zwar den lutherischen für den gesunden, den reformirten für den kranken erachten müssen, und daß diese letztere Lehre, da wo sie polemisch gegen die lutherische Lehre sich abschließt, hier und dort in directer Irrlehre ausmündet, daß aber in dem Ganzen der reformirten Lehre so viel noch von wahrer Substanz des Glaubens enthalten ist, daß wir die Reformirten mit vollem Recht so bezeichnen dürfen, wie sie im westphälischen Frieden bezeichnet werden, nämlich als die Verwandten der augsburgischen Confession, wie ja denn ihrer manche die unveränderte augsburgische Confession geradezu als Bekenntniß angenommen haben.

Bei dieser Sachlage ist aber die Stellung, welche die Separirten der reformirten Kirche gegenüber einnehmen, eine durch-

Digitized by Google

aus verwerfliche und sündliche. Denn sie erkennen die bei ihnen vorhandene Glaubenssubstanz, die sich in ihren entschiedenen Bekenntnissen ausspricht, nicht nur nicht an, sondern werfen ihnen Sprüche entgegen, wie: Es ist keine Gemeinschaft zwischen Christus und Belial, Licht und Finsterniß ꝛc., einen ketzerischen Menschen meide. Diese Stellung der Separirten ist um so sträflicher, da man ja doch nicht vergessen darf, daß die reformirte Lehrentwicklung je mehr und mehr im Laufe dieser drei letzten Jahrhunderte von ihren irrigen Schärfen zurückgekommen ist, und, wie namentlich die confessio marchica und das leipziger Gespräch bekunden, sich der lutherischen entschieden genähert hat.

Aus diesem Grunde ist eine äußerliche Union mit den Reformirten nicht blos gestattet, sondern auch durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung geradezu indicirt. Sind sie Verwandte der augsburger Confession, so müssen sie eben auch als Verwandte und nicht als Teufelsdiener behandelt werden. Und zu diesem verwandtschaftlichen Recht zählen wir unter Anderem die gastliche Zulassung der Reformirten zum lutherischen Sacrament.

Wollte nun die Union sich damit begnügen, nur die innere Verwandtschaft beider Confessionen zu constatiren, als Documentation derselben das gegenseitige Gastrecht kirchlich zu ordnen, und in Sachen gemeinsamen Interesses, namentlich auch im Kirchenregiment beide Confessionen zu einander in Beziehung zu setzen; — wollte sie andererseits der reinen lutherischen Lehre und Sacramentsverwaltung nicht blos freien Spielraum geben, sondern sie auch zu kirchlich-organisirter Stellung wieder erheben; wollte sie ferner die nöthigen Einrichtungen und Garantien darbieten, daß die lutherische Lehre und Sacramentsverwaltung vor gefahrdrohenden reformirten Tendenzen geschützt würde; wollte sie der lutherischen Gemeinde ihr durch die Union vielfach verletztes Recht wiederherstellen: — dann hätten wir unsrerseits nichts gegen eine Union, die das vorhandene ver-

Digitized by Google

wandtschaftliche Band im Uebrigen zu einem möglichst umfassenden entwickelte, und die Conföderation beider Kirchen zu einem so engen Bande gestaltete, daß beide Theile in ihrer Verbindung Gelegenheit hätten, die Ausstellungen, die jeder von ihnen an dem andern macht, genau nach der heiligen Schrift zu prüfen, und so weit sie begründet erfunden werden, Abhülfe zu stellen, und so weit sie unbegründet sind, sie als solche zu erweisen; damit auf diese Weise, so Gott wollte, aus der Conföderation zuletzt eine völlige Einheit würde.

Dies wollen aber beide Theile nicht, weder die Vertreter der Union, noch die Separirten. Letztere wollen von keinerlei Einigung wissen, — eben weil sie in der reformirten Kirche nur Belials Werk sehen. Damit schmähen sie aber Christi Werk in jener Kirche, und machen sich dadurch einer schweren Versündigung schuldig. Und indem sie die Union mit ihren falschen Consequenzen bekämpfen, verfallen sie in das der Union entgegengesetzte falsche Prinzip, in den Separatismus. Wir aber müssen dieselben drei Gründe, die sie der falschen Union entgegenhalten, auch unsererseits ihrem falschen Separatismus entgegenhalten, nämlich: 1) seine Begründung und Motivirung ist nicht stichhaltig; 2) er ist gefahrdrohend; 3) er widerspricht der Lehre der heiligen Schrift und der lutherischen symbolischen Bücher.

Die Begründung des Separatismus in den dreißiger Jahren ist nicht stichhaltig. Denn damals war nicht lutherische Lehre und Sacrament den Lutheranern geraubt, sondern nur die Garantien für beides. Die damaligen Separirten aber wollten ausgesprochenermaßen nicht die alte lutherische Kirche beibehalten und herstellen, sondern nach selbsterdachten Prinzipien eine neue gereinigte lutherische Kirche errichten. Dazu waren sie nicht befugt. Sie mußten sich begnügen, wenn man ihnen freie Lehre und Sacramentsverwaltung, wenn auch nur zunächst für ihre Gemeinden zugestand, und mußten nicht Gott dem Herrn in sein Amt greifen, dadurch, daß sie für die Gesammtheit der

Digitized by Google

lutherischen Kirche, ja gar für deren zukünftige Entwicklung sich aufwarfen. Völlig unzutreffend ist ihre Berufung auf Luther's Ausscheiden aus dem Papstthum und P. Gerhard's Glaubenstreue. Denn Luther schied nicht freiwillig, sondern zeugte und bekannte die reine Lehre so lange und so laut, bis er sammt seinen Anhängern in Bann und Acht verstoßen war. Nun hatte er nicht die Scheidung vollzogen, sondern seine Gegner. Und als er mit seinen Anhängern nun ohne geistliches Oberhirtenamt, ohne kirchliche Ordnungen gelassen war von denen, die von Gott dazu verpflichtet waren, da trat für ihn der Nothfall ein, sich nun, so gut es ging, zu helfen durch neue kirchliche Ordnungen. Er hielt aber bei allem dem bis zuletzt seinen Gegnern die Hand zur Vereinigung hin, wollte sich sogar ihre Bischöfe gefallen lassen, vorausgesetzt nur, daß ihm die reine Lehre des Evangelii zugestanden würde. Die separirten Lutheraner, gerade umgekehrt, sind ausgegangen, während kein Mensch sie drängte, während man sie auf alle mögliche Weise zu halten suchte, ja während man ihnen die Güter, um deren Preis Luther eine Wiedervereinigung einzugehen jeden Augenblick erbötig war, mit willfährtigen Händen entgegenhielt. Und allen Versuchen zur Wiedervereinigung haben sie sich entzogen, und haben als Bedingung zu letzterer nicht die Gewährung der eigentlichen Heilsgüter, Wort Gottes und Sacrament, sondern die Gewährung kirchenregimentlicher Verfassungsformen hingestellt. Sie haben also genau das Gegentheil von dem gethan, was Luther that.

Ebenso aber auch das Gegentheil von dem, was Paul Gerhard that. Dieser zeugte, bis man ihn absetzte, dann aber stiftete er nicht aus seinen Anhängern eine lutherische reine Separatkirche, sondern blieb amtlos, bis ihn der Herr in ein ander Amt berief. Die Separirten aber haben Gewalt wider Gewalt gesetzt, und eigenmächtig sich neue Gemeinden, ja eine neue Kirche erzeugt, welche mit der lächerlichen Prätension auftritt, die alleinige wahre Kirche Christi auf Erden zu sein.

Digitized by Google

Zum Anderen, sagen wir, der lutherische Separatismus ist schädlich und gefahrdrohend. Wie weit die ersten Separirten als Zeugen für die lutherische Wahrheit sich große Verdienste erworben haben, das haben wir, wie ich meine, genügend anerkannt. So weit dieselben aber nun Separatisten geworden sind, haben sie mehr geschadet, als genützt. Sie haben ihre Gemeinden in Kämpfe geführt, deren Zweck diese gar nicht verstehen, und haben sie also in einen Fanatismus gestürzt, welcher vielen von ihnen Schaden an ihrer Seligkeit gebracht hat. Der Glanz, den die Lutheraner aus der Ferne verbreiten, schwindet ganz und völlig und macht dem entgegengesetzten Eindruck Platz, wenn man mit ihren Gemeinden in nähere Berührung kommt. Dieses unverständige Eifern gegen die „Union", welche ihnen als „die Sünde" κατ᾽ ἐξοχήν gepredigt wird, treibt sie in die Meinung, als ob Austreten aus der Union und Bußethun ziemlich gleichbedeutende Begriffe seien; dadurch lernen sie den eigentlichen Sitz der Sünde außer sich und nicht in sich erblicken, und der allergräulichste Pharisäismus ist oft die traurige Folge. Sie lernen über unverstandene Glaubenssätze disputiren, — und die Folge ist vielfaches Schwatzen über religiöse Dinge und rechthaberische Streitsucht. Sie lernen ihre Kirche als die allein seligmachende ansehen, und die Folge ist, daß sie in dem Streben nach der Heiligung nachlassen. Daher sehen wir denn allgemein, daß das Leben in den Gemeinden der separirten Lutheraner zu ermatten beginnt. Und wenn wir nun bedenken, daß jene Leute, die zum Separatismus gereizt wurden, doch gerade diejenigen sind, welche sich mit geistlichen Dingen beschäftigten, und welche über geistliche Dinge sich ein Gewissen machen ließen, — also nach mancher Beziehung das Salz der Gemeinden; wer will den Schaden berechnen, der dem Reiche Gottes dadurch geschehen ist, daß dieses Salz, anstatt an dem von Gott ihm angewiesenen Orte zu salzen, vielmehr durch Menschenwillkühr auf einen gesonderten Haufen zusammengebracht wurde, um dort zum großen Theil dumm zu werden?

Digitized by Google

Weiter haben die separirten Lutheraner durch die Auswüchse ihres Separatismus viel dazu beigetragen, daß der Geruch des Lutherthums in weiteren Kreisen stinkend geworden ist, eben um der üblen Auswüchse willen, die man für unzertrennlich mit dem Confessionalismus hielt, und daß auf diese Weise den späteren Zeugen für das lutherische Bekenntniß der Kampf um vieles erschwert worden ist.

Endlich haben die Separirten durch ihren Separatismus die Reihen der Kämpfer für die lutherische Kirche zerrissen und durch den von ihnen angesponnenen unseligen Bruderzwist vielfach geschwächt. Wie viel fröhlicher würde der Kampf gegen den falschen Unionismus seinen Fortgang nehmen, wenn nicht diejenigen Brüder, die wir so gern als unsere Mitstreiter in geschlossenen Reihen sähen, ihre eigenen Wege gingen, die wir nicht für gottgewollte erkennen können?

Denn zum Dritten, die heilige Schrift von Anfang bis zu Ende hat unter allen Prinzipien, die sie als Lebensadern kirchlicher Entwicklung hinstellt, nirgends das Prinzip des Separatismus aufgestellt. Separation allerdings zwischen Christus und Belial, Reich Gottes und der Welt, aber nirgends Separation zwischen Kindern Gottes, so weit dieselben sich zugestehen müssen, daß sie auf dem Grunde, Christo dem Gekreuzigten, stehen.

Wie eifersüchtig überwachten die 10 Stämme unter Josua (Jos. 22) das Beginnen der 2½ transjordanischen Stämme, das sie für einen Versuch des Separatismus erachteten? Sie waren lieber bereit, jene gänzlich auszurotten, als daß sie die Einheit des Reiches Gottes gefährdet sehen wollten. Wie ein einiger Gott war, so gab es auch nur ein einiges Volk Gottes. Sonderte sich irgend ein Glied ab, so trug es seine eigene Schuld, aber nie wurde ihm gestattet, sich im Gegensatz zu dem geschichtlichen Hauptstamm als den eigentlichen Träger des Reiches Gottes zu erachten. Die große Separation der zehn Stämme unter Jerobeam wird überall als eine Sünde von den

Digitized by Google

Propheten gerügt, obgleich sie selbst in ihrer Sonderstellung noch als zum einen Volke Gottes gehörig angesehen wurden. Aber als unter ihnen die traurigen Folgen der Sünde sich geltend machten, da sehen wir die Propheten Leid tragen in Sack und Asche, aber nirgends Separatistengemeinden errichten. Elias glaubte allein übrig geblieben zu sein aus dem ganzen Israel; aber als er auch von den 7000 hörte, die nicht ihre Kniee vor Baal gebeugt hatten, sonderte er diese nicht zu einer Separatgemeinde, mit der Behauptung, diese allein seien das rechte Israel, sondern ihm blieb das Israel Gottes jener große Haufen, der jetzt blind dem Baal nachlief, dessen gottesdienstliche Ordnungen bis auf's Aeußerste zerrüttet waren, er litt die Verfolgung und die Noth, die aus diesem Verderben auf ihn als treuen Zeugen zurückfielen, aber er richtete keine Spaltungen an, sondern litt, was er zu leiden hatte, aus Gottes Hand, und zeugte, bis Gott der Herr dem Volke, das so eben von ihm fern gewesen war, ein bußfertig Herz gab. Und so thaten alle Propheten. Als selbst der Greuel der Verwüstung in heiliger Stätte verehrt wurde, durfte nicht ein anderer Tempel neben diesen entweihten gestellt werden, sondern durch Buße mußte das Volk bereitet werden, bis die Gnade des Herrn wieder sich zu ihm wenden konnte, und jenen Greuel nun hinwegthun. In seinem tiefsten Falle und seiner ärgsten Erniedrigung erkannte Jeremias das Volk Israel doch immer noch als Gottes Volk, und separirte sich nicht von demselben, ja er trug lieber mit ihm Schmach und Verderben, als daß er sich eine Separatstellung außerhalb der Sünden und Leiden Israels verschafft hätte.

Späterhin sehen wir den Herrn Jesum nirgends in seinem Leben eine Separatstellung einnehmen unter den furchtbaren Sünden seines Volkes. Er lehrte, litt und starb um ihrer Sünden willen; er löste seine Anhänger nicht äußerlich, von den Ordnungen des Volkes Israel, sondern sammelte sie nur innerlich, um die Erfüllung der demselben Volk Israel eigen-

Digitized by Google

thümlich gehörenden Weissagung. Desgleichen thaten die Apostel; sie achteten sich selbst als Juden, die, so lange der Tempel stand, an diesen gebunden waren, und so lange ein Hoherpriester vorhanden war, diesen als solchen anerkannten, und die erst nachher, als Tempel und Priester von Gott selbst aufgehoben waren, ihre Separatstellung zu dem Volke Israel sich bildeten. Durch alle diese Vorbilder der heiligen Schrift ist uns klar der Weg gezeigt worden, daß die Kirche Christi eine einige sei, daß von der geschichtlich gewordenen Gestalt derselben um ihrer Sünden willen eigenmächtig sich zu sondern und Neugestaltungen zu schaffen, nicht Gottes Wort gemäß ist, daß Gott der Herr selbst Zeit und Umstände regiert, wo er ein Neues zu bauen vorhat, daß Menschen aber vor allem eigenmächtigen Eingreifen in Gottes Führen und Regieren mit der Kirche Christi sich freihalten sollen. Dies ist der Weg, den auch unsere Väter zur Zeit der Reformation gegangen sind, der auch überall in den symbolischen Büchern wohl durchzufühlen ist; denn nichts dürfte wohl den symbolischen Büchern fremder sein, als eine Einengung der Kirche in die separatistischen Schranken der separirten Lutheraner und als ein Erbauen des Kirchenbegriffs auf Grundlage ihrer abstract-juristischen Verfassungsideen. —

Darum: Israel, zu deinen Hütten! —

Kellner in seiner Schrift: „Gottes Führen und Regieren," p. 110, stellt den Unterschied zwischen den separirten Lutheranern und den Lutheranern in der Landeskirche mit folgenden Worten hin:

„Bedenke, lieber Leser, daß jetzt nach 20 Jahren bereits alle schier 1000 Pastoren und Patrone der lutherischen Vereine innerhalb der preußischen Landeskirche auf's Haar ganz dasselbe erstreben und zu ihrem gedruckten Programm in Wittenberg und Gnadenberg und Gnadau und Naugardt gemacht haben, wie wir von je her, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß sie

Digitized by Google

es durch die Mittel des Staats erlangen wollen, also ihre Habe und Ehre dafür bei den Obersten dieser Welt nicht einsetzen, und daß sie in widersprechender Weise von den Hoch- und Höchstgestellten die Erlaubniß und die Billigung zu ihren die Union gefährdenden Zwecken fort und fort nachsuchen, obgleich diese Höchstgestellten, denen doch als Protestanten gleichfalls ihre Freiheit bleiben muß, von jeher wiederholt diese Union für ein Werk der Gnade Gottes erklärt haben, da dieselben von dem „lebendigen Gefühl der Gemeinschaft in Christo" innerhalb der streitenden Confessionen sich bestimmen lassen, und nicht, wie Luther und die Lutheraner allein von dem Worte der Schrift. .... Ihr lieben Brüder in Christo, aber leider nicht Brüder in der lutherischen Kirche, in der nächst apostolischen Kirche, möchtet Ihr doch nicht so gar vergessen, da Ihr gleichfalls die lutherische Kirche wieder erstreiten wollt, daß, wer im Reiche Gottes dem Herrn Jesus Etwas erstreiten will, der muß dafür auch Etwas an Ehre und Geld einsetzen, oder er hat wohl die Erkenntniß der Wahrheit, aber nicht die lebendige Liebe zur Wahrheit, und das ist nach 2 Thess. 2, 10. ein gar schlimmes, ein gar schlechtes Signal und Siegel."

Kellner findet also, daß wir Lutheraner in der Landeskirche und sie, die Separirten, völlig eins seien in dem zu erstrebenden Ziel, nämlich dem Wiederaufbau der lutherischen Kirche; sie aber setzen zu diesem Ziel Ehre und Geld ein, während wir Ehre und Geld lieber haben als die Wahrheit, und darum ein schlechtes Signal und Siegel haben, daß ferner sie auf Gottes Wort allein stehen, während wir allerlei Nebengedanken haben. Vielleicht wird die obenstehende Ausführung dem theuren herzlich von uns verehrten Bruder Kellner Anlaß geben, darüber nachzudenken, ob er mit dieser schweren Anklage dereinst am jüngsten Tage wird bestehen können. Nein, nicht das gleiche Ziel erstreben wir; wir streben nach der lutherischen Kirche, als nach der una sancta catholica, d. h. nach der Kirche des reinen Worts und Sacraments, jene aber

Digitized by Google

ſtreben nach der lutheriſchen Kirche, als nach der Realiſirung von abſtracten Ideen. Und nicht Rückſicht auf Geld und Ehre iſt es, was uns von ihnen geſchieden hält, ſondern die von ihnen gebrauchten fleiſchlichen Waffen und ihr Separatismus.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Die Entwickelung der separirt-lutherischen Gemeinde bis zu ihrer Selbstconstituirung und erlangten General-Concession.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Spuren des Verfalles in der separirt-lutherischen Gemeinde.

Inhalt: Einzelne Spuren des Verfalls; Tauscher in Wellersdorf — kehrt zur alten Agende zurück — wird suspendirt — von der Polizei bewacht — Immediatgesuch seiner Gemeinde — Tauscher in Berlin — wird wieder eingesetzt; massenhafte Auswanderungen; Grabau — Scheibel u. N. Wehrhan.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der in der Grundanschauung des lutherischen Separatismus bereits kund gewordene wunde Fleck auch in der äußeren Gestaltung derselben sich bald offenbarte, und daß selbst der Heldenmuth ihrer ersten Bekenner, und die tiefe Frömmigkeit ihrer Hauptanführer, sowie die juristische Weisheit und hervorragende Gewandtheit, mit welcher die Bewegung im Ganzen und Großen geleitet wurde, nicht im Stande war, das innere Verderben und das äußerliche Zerfallen, welche aus den von uns entwickelten Grundschäden mit Nothwendigkeit folgen mußte, zurückzuhalten. Die Berichte über die innerliche Entwickelung der Gemeinden auf spätere Zeit versparend, fassen wir hier die äußerliche Seite zunächst ins Auge und sehen, wie manche — und nicht die schlechtesten — Glieder sich von dem Ganzen abzulösen begannen, weil es dem Ganzen an der innerlichen Macht des Zusammenhaltens gebrach. Tauscher's Rücktritt, Scheibels Zurückziehen, die Auswanderung der Tausende nach Amerika, Wehrhan's Rücktritt und Grabau's

Digitized by Google

Fortgang nach Amerika sollen uns in diesem Capitel den Beweis geben, daß die Bewegung der lutherischen Separation nicht Kraft hat, in sich selbst zu bestehen, und daß bis auf den heutigen Tag die Fehler ihrer Gegner eine für sie unentbehrliche Hauptstütze sind.

Wir haben bereits in unserer obigen Geschichtsdarlegung zu wiederholten Malen des Namens Wellersdorf, als eines Asyls für die bedrängten lutherischen Gewissen Erwähnung gethan. An dieser Gemeinde zu Wellersdorf und Marsdorf (bei Sorau in der Niederlausitz) wirkte seit dem Jahre 1823 der Pastor Tauscher, ein kindlich frommer, pietistisch gerichteter, im Jahre 1822 durch Hengstenberg erweckter, eifriger Pastor und treuer Seelsorger, welcher in den ersten Jahren seines Wirkens keinerlei sonderlichen Zug zu den confessionellen Bewegungen in sich verspürte, und namentlich nicht im Stande war, die Augen gegen den vom Herrn auch in der reformirten Kirche so reich gespendeten Segen zu verschließen. Deshalb fand ihn das Jahr 1830 gegen die Union keineswegs abgeneigt; er versuchte auch, seine Gemeinde für dieselbe zu gewinnen, obgleich ohne Erfolg. Er glaubte aber, daß ein Beitritt zur Union nichts besagen solle, als den Geist der Mäßigung und Milde, der den Reformirten die äußere kirchliche Gemeinschaft nicht versage.

Aber er wurde bald eines anderen belehrt. In demselben Jahre erschien die bekannte Schrift von Dr. Schulz und von Cölln über theologische Lehrfreiheit, aus welcher Tauscher zu seiner Verwunderung ersah, daß mit der augsburgischen Jubelfeier auch die Bekenntnißschriften und damit der ganze bisherige Confessionsunterschied zwischen beiden Kirchen aufgehoben sein solle. Tauscher erschrak, — noch mehr, als in Folge der Einführung der neuen Agende Scheibel abgesetzt und viele sonst treue Geistliche suspendirt wurden, und als der Geist der Mäßigung und Milde die unerklärliche Gestalt von Geldstrafen, Auspfändungen, Gefängnißstrafen ꝛc. annahm.

Unmittelbar in die kirchlichen Bewegungen Schlesiens wurde er zuerst durch seinen Freund Hirschfeld, Pastor in dem

Digitized by Google

4 Meilen entfernten Freistadt, gezogen, da dieser den Gebrauch der neuen Agende verweigerte. Alle diese schweren Unruhen und Erschütterungen bewegten ihn in dem Maße, daß er bereits am 20. Januar 1834 an den König eine Immediat-Vorstellung sandte, in welcher er mit großer Freimüthigkeit und Wärme sich seiner bedrängten Glaubensgenossen annahm.

Als nun Hirschfeld um diese Zeit starb, kamen die ernstlutherisch gesonnenen Mitglieder von dessen Gemeinde für beständig von Freystadt aus nach Wellersdorf zu Gottesdienst und Sacrament, welches Tauscher lutherisch verwaltete, und dieser taufte ihre Kinder, doch so daß sie ihm Dimissorialien mitbrachten; und während schon vom Jahre 1826 ab Wellersdorf ein Sammelpunkt der pietistischen Gläubigen aus weiter Ferne gewesen war, so mehrte sich von jetzt ab der Zudrang in großem Maßstabe, trotzdem daß Tauscher die neue Agende theilweis gebrauchte und aller Polemik sich enthaltend, einfach das Evangelium predigte.

Als nun im Jahre 1834 mit der Cabinets-Ordre vom 28. Februar zugleich der Befehl zur allgemeinen Einführung der Agende erging, und Tauscher sich also genöthigt sah, auch die bisher von ihm zurückgelegten Theile der letztern in Gebrauch nehmen zu sollen, so lud er seine Gemeinde ein, daß sie am nächsten Sonntage kommen und dem Gottesdienst nach der neuen Agende beiwohnen möchte, Vormittags würde er die vollständige Liturgie, wie sie für hohe Festtage bestimmt ist, Nachmittags den festgesetzten Auszug gebrauchen.

Die Gemeinde erschien an jenem Sonntage (1.p. trin. 34) sehr zahlreich im Gottesdienst. Aber noch an demselben Tage trugen ihm eine große Zahl von Hausvätern die Bitte vor, die alte Agende doch lieber beizubehalten. Nach einigen Tagen aber (3. Juny) erschien in seinem Hause eine Deputation der wellersdorfer Gemeinde, bestehend aus sämmtlichen Gerichtspersonen, Kirchenältesten, Kirchen- und Schulvorstehern und Gemeindeältesten nebst fünf Gemeindegliedern der eingepfarrten Gemeinde Marsdorf, und erklärten, daß die ganze Gemeinde einstimmig

Digitized by Google

die Beibehaltung des lutherischen Gottesdienstes wünsche, weil nur diese Form ihnen erbaulich sei. Tauscher antwortete, der von ihnen vorgebrachte Grund sei nicht durchschlagend; sie aber hinwiederum legten ihm auf Amtspflicht und Gewissen die Frage vor, ob denn in der neuen Agende das Bekenntniß der lutherischen Kirche in den Unterscheidungslehren und besonders in den heiligen Sacramenten klar und unzweideutig enthalten sei und für die Zukunft nicht gefährdet werde? — Tauscher wich der Antwort aus dadurch, daß er den Versammelten die ganze neue Agende von 1829 nebst ihren Nachträgen laut und deutlich vorlas, und sie dann selbst entscheiden ließ. Das Urtheil fiel allgemein verneinend aus, und Tauscher, nun ebenfalls um seine Meinung befragt, sah sich allerdings auch zu der Erklärung genöthigt, daß er alle Unruhe und Zweifel nicht unterdrücken könne. Deßhalb richtete die Gemeinde durch den Pastor die Bitte an die Behörden, daß weil ja doch die neue Agende Gewissen und Glaubensfreiheit nicht beschränken wolle, man sie, die sich durch dieselbe in ihrem Gewissen beengt fühlten, von dem Gebrauch derselben entbinden möchte. Am 6. Juny kam der Gerichtsschulz und zwei Gerichtspersonen aus der eingepfarrten Gemeinde Marsdorf als Deputirte der ganzen Gemeinde zu Tauscher mit derselben Bitte; der Kirchenpatron, Hofrath Hasse hatte seine Beistimmung ebenfalls kund gegeben. Auf Grund aller dieser Vorgänge kehrte Tauscher zum Gebrauch der alten Agende zurück und machte über das Geschehene sub 27. Juni 1834 beim Königlichen Superintendenten Reichenbach zu Sorau Anzeige. —

Die nächste Folge dieses Schrittes war, daß auf die Kunde, in Wellersdorf werde die alte Agende wieder gebraucht, die Lutheraner von weither dorthin zusammenkamen zur Feier des Gottesdienstes. Manche kamen 12 Meilen weit, aus der löwenberger Gegend; viele kamen in der Weise, daß sie — oft in strengem Winter — die Nacht vom Sonnabend zum Sonntage hindurch marschirten, Sonntags dem Gottesdienste beiwohnten und dann in der Nacht zum Montage in gleicher Weise wieder

Digitized by Google

heimkehrten. Die wellersdorfer Gemeinde übte an den Zureisenden Gastfreundschaft in ausgedehntestem Maße, so daß das ganze Dorf vom größten bis zum kleinsten Hause an den Sonnabenden und Sonntagen geradezu überfluthet war; und Pastor Tauscher wurde am Sonntage bis in die tiefe Nacht hinein durch Privatunterredungen in Anspruch genommen. Ja, noch mehr: Wir haben bereits oben der separatistischen Bewegungen in der züllichauer Gegend Erwähnung gethan und gesehen, wie dieselben durch Chiliasmus und allerlei anderweitige Zusätze auf irrige Bahnen getrieben wurden, und wie die Leute namentlich sich weigerten, ihre Kinder in der Landesschule unterrichten oder gar einsegnen zu lassen. Eines Tages kommen einige Eltern von dort her zu Tauscher und fragen, ob er ihre Kinder nicht unterrichten und einsegnen wolle. Er antwortet, dies könne er nur, wenn sie in der Gemeinde dienten oder wohnten. Aber wie erschrak er, als nach einigen Tagen nicht blos etliche Kinder, wie er gewähnt hatte, sondern ihrer 18 und bald darauf andere 12 und wiederum aus dem freistadter Kreise 9 Kinder zu ihm gebracht wurden. Er bestand daher ernstlich darauf, nur solche Kinder zu unterrichten, die im Orte wohnten. Aber kaum hatte sich dies verlautet, so erklärte sich sofort eine ganze Anzahl wellersdorfer Gemeindeglieder, zum Theil ganz arme Leute, bereit, diese Kinder entweder ganz unentgeltlich oder gegen ein ganz geringes, die Kosten weitaus nicht deckendes Kostgeld bei sich aufzunehmen. Diese Kinder wurden nun der Grund, daß ihre Eltern auch fleißig nach Wellersdorf zur Kirche kamen, und Tauscher hatte sehr eingehende Gespräche mit ihnen, in deren Folge viele unter ihnen von ihrer Verirrung zurückkehrten, und auch ihre Kinder wieder in die Landesschule schickten. — So wurde Wellersdorf ein Asyl für viele Lutheraner weit und breit.

Anfänglich hatte Tauscher von den Heranziehenden Dimissorialien gefordert. Als nun die meisten schlesischen lutherischen Geistlichen suspendirt waren, ging Dr. Scheibel und dann auch Huschke ihn an, er möge doch von diesen Dimissorialien Abstand nehmen, weil deren Erfordern ein factisches An-

Digitized by Google

erkennen der unirten Kirche involvire; Tauscher war entgegengesetzter Meinung, und erkannte in dem Fordern der Dimissorialien vielmehr einen factischen fortgesetzten Protest gegen den falschen Unionismus in der Landeskirche. Er bestand also auf die fernere Beibringung der Dimissorialien. Aber eines Tages wurden ihm 2 Kinder aus der Gegend von Breslau — 24 Meilen weit — hingebracht zur Taufe ohne Dimissoriale. Tauscher weigerte die Taufe; aber die Eltern erklärten, so viele Kosten und Beschwerden hätten sie auf sich genommen, um lutherische Sacramentsverwaltung zu erlangen, ob er die Verantwortlichkeit übernehmen wolle, daß die Kinder ungetauft vielleicht unterwegs noch stürben, oder daß sie, wenn sie die Taufe selbst verrichteten, sich straffällig machten. Diesem Andringen widerstand Tauscher nicht länger; aber nun war auch seine Consequenz gebrochen; da man wußte, daß er auch ohne Dimissorialien taufte, so kam man von allen Seiten zu ihm; er hielt sein Verfahren für durch die Noth gerechtfertigt, zumal da die landeskirchlichen Pastoren bereits die Dimissorialien auszustellen sich weigerten.

Aber nun mußte natürlich die Aufmerksamkeit der Behörden sich auf Tauscher richten. Theils confidentielle Warnungen, theils offizielle Mittheilungen wurden an ihn gerichtet. Unter dem 26. Octbr. 1834 gestattete der Minister die lutherischen Formulare bei der Sacramentsverwaltung und sicherte der Gemeinde auch die fernere Verpflichtung ihrer Geistlichen auf die augsburgische Confession zu. Diese Zusicherungen indessen erschienen damals Tauscher nicht genügend, um die Selbstständigkeit der Confession zu sichern, und er behielt daher die alte sächsische Agende bei.

Deßhalb wurde er zum ersten Male am 20. Novbr. 1834 von dem königl. Landrath v. Diederichs und dem Superintendenten Reichenbach amtlich vernommen; sub 28. Jan. 1835 schrieb ihm das Consistorium, er dürfe fortan keine Kinder mehr ohne Dimissoriale taufen, müsse in Bezug auf die Confirmationen künftighin genau das bestehende Confirmanden-Reglement

Digitized by Google

innehalten und müsse die neue Agende in Gebrauch nehmen, widrigenfalls er sofort suspendirt werden würde.

Tauscher hielt demzufolge am 5. p. epiphan., als an dem letzten Sonntage vor dem ihm bestimmten mündlichen Termin seine letzte Predigt vor der tiefbewegten Gemeinde, welche bis in die Nacht hinein um ihn versammelt blieb. Am Montage segnete er die auswärtigen Confirmanden ein; einzelne von ihnen, die erst seit kurzem dort waren, unter ihnen zwei bereits 16—17 Jahr alte aus der liegnitzer Gegend, die erst vor einigen Tagen den 15 Meilen weiten Weg gemacht hatten, sandte er weinend zurück. Die Eltern aus der zülichauer Gegend aber, welche erst seit kurzem durch Tauscher von ihrem Separatismus zurückgebracht waren, erklärten, aufs höchste aufgeregt, nun könnten sie nicht länger in solcher Kirche und in solchem Lande bleiben, wo man ihnen auch die letzte Zufluchtsstätte für ihren Glauben verschlösse, — und ihrer Viele wanderten nach Amerika aus. Am Donnerstag, den 12. Februar (in der Stunde da Schleiermacher starb) confirmirte Tauscher die Kinder seiner eigenen Gemeinde und feierte zum letzten Male das heilige Abendmahl, zu welchem sich über 600 Gäste eingefunden hatten. Endlich am Freitag, den 13. Februar stand Tauscher vor seinem Superintendenten und Landrath zum Verhör. In Bezug auf die beiden ersten Punkte, die Dimissorialien und das Confirmandenreglement betreffend, erklärte er, der bestehenden Ordnung sich unterwerfen zu wollen; dagegen den Gebrauch der neuen Agende lehnte er ab. Dies letzte war entscheidend! —

Der Superintendent, welcher Tauscher persönlich wohlwollte, zögerte und konnte sich nicht entschließen, die Suspension zu verhängen; der Landrath drängte. Es war ein peinlicher Augenblick. Endlich brach Tauscher das Schweigen und erklärte, er wolle die Suspension, auch ohne, daß der Superintendent sie förmlich ausspräche, als verhängt ansehen. Der Superintendent reichte ihm bewegt die Hand; das Protokoll wurde geschlossen. —

Tauscher, bis dahin völlig ruhig, fühlte sich, nachdem

Digitized by Google

der Akt geschehen, von tiefem Weh ergriffen und kehrte in tiefem Schmerz zu seiner nunmehr hirtenlosen Gemeinde zurück. Ihm folgte am folgenden Tage der Landrath, ohne Bedeckung, weil ihm Tauscher versichert hatte, ähnliche Auftritte, wie die zu Hönigern habe er in Wellersdorf nicht zu befürchten, und nahm Kirchenschlüssel und Kirchengut in Verwahrung. So wurde denn am 14. Februar zu Wellersdorf selbst die Suspension vollstreckt. Am folgenden Sonntage predigte der Superintendent in Wellersdorf über das Thema: Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig, vor einigen fremden Zuhörern: die Wellersdorfer lagen zu der Zeit in ihren Häusern auf den Knien. Ein am 20. Februar mit einzelnen von ihnen vom Superintendenten abgehaltenes Gespräch hatte nur die Folge, daß die Leute in ihren Befürchtungen um die Erhaltung ihrer Confession bestärkt wurden. Wenn nun in Zukunft einer der bestellten Vicarien predigte, so blieb die Kirche leer, nur wenn im Wochengottesdienste der Küster las, war sie voll; im übrigen enthielt sich die Gemeinde alles excessiven Ausschreitens. Den Confirmandenunterricht ertheilte der alte 77jährige Amtsnachbar, Pastor Schmeil in Reinswalde, welcher bis dahin auch sich der neuen Agende nicht bedient hatte. Er begann jedesmal damit, daß er mit den wellersdorfer Kindern um den Altar niederkniete und für ihre Kirche und Gemeinde betete. Mehrere Leichen während der dreimonatlichen Dauer von Tauscher's Suspension wurden, etwas bis dahin unerhörtes, ohne Begleitung des Pastors beerdigt. Ein Gemeindeglied hatte sich auf dem Todtenbette die Begleitung des unirten Pastors geradezu verbeten; seinem Leichenzuge folgte eine überaus zahlreiche Begleitung, und als der Leichnam in die Gruft gesenkt wurde, kniete die ganze Versammlung und betete mit einander laut und unter tiefer Bewegung das Vater-Unser.

Unterdessen saß der Pastor Tauscher, für den seine Gemeinde und er selbst ebenfalls ein Immediatgesuch an den König gerichtet hatte, einsam in seiner Wohnung, von der Polizei sorgsamst beobachtet und überwacht. Mit keinem Gemeindegliede

Digitized by Google

durfte er ein geistliches Gespräch führen, Gensdarmen gingen häufig durch das Dorf. Selbst des Pastors auswärtige Freunde mieden sein Haus, als eines Pestkranken; denn schon ein einfacher Besuch in seinem Hause war Grund genug zu Untersuchungen und amtlichem Vernehmen. Ein Ober-Regierungs-Rath F. aus C., der auf der Reise begriffen, Tauscher, den er als frommen Pastor kannte und achtete, einfach besucht hatte, mußte sich noch nach Monaten über den Zweck seines Besuches vor seinen vorgesetzten Behörden rechtfertigen und ausweisen.

In dieser Lage sah sich Tauscher zur Entscheidung getrieben. Sollte er dem Beispiel der übrigen um diese Zeit suspendirten Pastoren in Schlesien folgen, welche alle die über sie verhängte Suspension durchbrochen hatten und zu einer Neuconstituirung schritten gerade in diesen Tagen (vgl. oben die Gen.-Synode zu Breslau vom Februar und März 1835)? Tauscher ging ernstlich mit sich und seinem Heilande zu Rathe. Auch ihm lag, wie das in solchen Tagen und in solchen Umgebungen, in welchen der Einzelne sich als Vertreter eines großen von vielen Tausenden getheilten Princips sieht, und aller dieser Tausende Augen mit ungeschwächtem Vertrauen auf sich gerichtet weiß, wohl zu geschehen pflegt, das Gelüste nach dem Lorbeer des Märtyrers sehr nahe, seinem alten Menschen viel näher, als die Furcht vor dem Gefängniß. Aber in ihm war die Liebe zu seiner Gemeinde und zu den unsterblichen Seelen ihrer Mitglieder stärker, als die Liebe zu dem abstracten Rechte. Er sah ein, daß, wenn er in die ungesetzliche Bahn der Separirten mit einträte, seine liebe Gemeinde dem Separatismus verfallen sei. Viele, das wußte er, wären mit ihm gegangen; aber er hatte die eigenthümlichen mit dem Separatismus verknüpften Gefahren für die Seele, die Gefahr des Hochmuths namentlich und der Selbsttäuschung, der dieses selbsterwählte Austreten nur allzuleicht ausgesetzt war, zu sehr aus nächster Nähe und eigener Anschauung kennen gelernt; er hatte gesehen, wie leicht die Separirten den Kirchenkampf an die Stelle des Bußkampfes, die Veräußerlichung des kirchlichen Lebens an die Stelle der inner-

Digitized by Google

lichen Vertiefung in des Herrn Gnade, die Separation von der Kirche an die Stelle der Separation von Welt und Sünde setzten, und wieviel leichter es sei, aus der Kirche auszuscheiden, als sich loszumachen von sich selbst. Außerdem sah er seine bisher einige Gemeinde durch seinen eventuellen Austritt der unvermeidlichen Zerspaltung in zwei feindliche Haufen ausgesetzt. Alle diese Beweggründe überwogen; er blieb in der Stille, achtete seine Suspension und harrte zunächst auf die Entscheidung des Königs auf die eingereichten Immediatgesuche.

Als diese aber längere Zeit ausblieb, sandte die Gemeinde eine Deputation nach Berlin, welcher Tauscher selbst sich anschloß. In Berlin wurde viel verhandelt, in Güte und in Strenge; der Staatsminister General-Lieutenant v. Thiele, sowie der Baron von Kottwitz und Professor Hengstenberg nahmen sich der Angelegenheit Tauscher's mit großer Wärme an. Aber die Entscheidung lag in anderen Händen, vornämlich in denen des Bischofs Neander und des Ministers v. Altenstein, denn zum Könige ließ man den eben so demüthigen, als durch seine ganze Erscheinung predigenden Pastor Tauscher nicht vordringen. Man warf ihm vor, er habe seinen Hirtenstab weggeworfen; er antwortete, man habe ihm ja denselben genommen, und dazu sei er in Berlin, um ihn wieder zu erlangen; man bot ihm an, er möchte doch wechselweise nach lutherischem und nach unirtem Ritus das Abendmahl austheilen, damit beiden Partheien genügt werde; er antwortete, in seiner Gemeinde sei ja nur eine Parthei, und die wolle das lutherische Abendmahl, für wen denn das unirte gespendet werden solle, da ja kein Unirter dort sei? Die Wiedereinführung der alten Agende wurde ihm rundweg abgeschlagen, höchstens die neue sächsische (die von Tittmann 1812 entworfen völlig rationalistisch ist) könne man ihm zugestehen. Den Gemeinde-Deputirten wurde durch den Herrn Minister eröffnet, sie könnten nur durch Annahme der neuen Agende die Aussicht auf Wiederanstellung ihres geliebten Pastors erhalten; dagegen wolle man, wenn sie diese Bedingung annähmen, dafür Sorge tragen, daß ihnen die

Digitized by Google

Concession zur Sacramentsverwaltung nach der alten Agende gewährt werde, und daß ihnen ihr Bestehen als lutherische Gemeinde auch außerhalb der Union gewährleistet werden solle.

Mit diesem Bescheide reisten die Gemeinde-Deputirten nach Hause, während Tauscher noch in Berlin zurückblieb. Nach einigen Tagen erhielt dieser von seiner Gemeinde ein Schreiben, worin sie ihm mittheilten, die Gemeinde wäre darüber einstimmig, daß er auf die gestellten Bedingungen doch eingehen möchte, er möchte doch mit seinem Gewissen zu Rathe gehen, ob er nicht seine anderweitigen Bedenken schwinden lassen könne. Wiederum stand Tauscher an einem schweren Scheidewege. Denn das wußte er wohl, ging er die Bedingungen ein, so war das so enge Band, das ihn mit den schlesischen Lutheranern verknüpft hatte, zerrissen, er war ihrem Spott und richtenden Urtheil preisgegeben, dazu kam es seinem alten Adam wohl schwer an, daß er einen Schritt zurückthun sollte zu seiner eigenen Beschämung. Andererseits wiederum fragte er sich, ob er seine Gemeinde wirklich durch seinen Austritt in die heillose Verwirrung stürzen sollte? ja, ob er es thun dürfte, da ihm und seiner Gemeinde doch die Lehre nach der augustana und die reine Verwaltung der Sacramente zugesichert würden? er fragte sich, ob denn die Kirche um der Seelen, oder die Seelen um der Kirche willen da wären, ob er die Gemeinde, die ihm Gott als eine einheitliche übergeben hatte, als eine zerrissene verlassen dürfe. — Diese letzten Erwägungen gaben auch hier den Ausschlag; er ging den von den Behörden ihm gemachten Vorschlag ein und kehrte, von seiner Gemeinde auf das Freudigste empfangen, zu derselben zurück. Am 23. Mai 1835 wurde er durch den Superintendenten Reichenbach wieder in sein Amt eingesetzt.

Der Sturm von Seiten der separirten Lutheraner, den Tauscher vorausgesehen hatte, blieb nicht aus. Einer ihrer Geistlichen, ein früherer Judenmissionar, sprach über Tauscher den Fluch aus, daß hinfort keine Seele durch ihn mehr erweckt werden würde. Die anderen warfen ihm vor, daß er seine

Digitized by Google

Gemeinde lieber gehabt habe, als die Kirche. Er aber wirkte weiter unter sichtlichem Segen des Herrn noch neun Jahre lang an dieser seiner Gemeinde. Jener Fluch traf nicht ein.

Im Gegentheil halten wir dafür, daß Tauscher der einzige unter den damals suspendirten Geistlichen gewesen ist, welcher die einfache im Evangelio vorgeschriebene Bahn gegangen ist. Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amts! Das Amt des einzelnen Geistlichen aber ist zunächst seine eigene Gemeinde. Die Gestaltung der kirchlichen Rechtszustände kann einem treuen Geistlichen wohl als ein Alp lähmend auf dem Herzen und auf der Amtsführung lasten; wo die Ordnung nicht in Gemäßheit des Rechts und des unabweislichen Bedürfnisses sich gestaltet, kann und soll der einzelne Geistliche seinem Herrn im Gebete und seinen Vorgesetzten in ehrerbietiger Vorstellung seine Wünsche und Bedenken vortragen. Gehorsam aber darf er seinen Vorgesetzten nur in dem Falle weigern, daß die von ihnen getroffenen Anordnungen ausdrücklich eine Verletzung der Gebote des Herrn und eine Verleugnung der Wahrheit in sich schließen. Daß sie aber die Wahrheit verleugnen, das kann von den Theilen der neuen Agende, die nicht auf die Sacramente sich beziehen, nur derjenige behaupten, der selbst sich einer Entstellung der Wahrheit direct oder indirect schuldig macht.

Wir sehen deshalb in Tauscher nicht blos einen treuen Zeugen der Wahrheit, sondern auch den Vertreter eines richtigen Princips, nämlich dessen, daß man für sich und seine Gemeinde lutherisches Sacrament und Bekenntniß verfechten und sichern muß, daß aber über dieses Kampfesziel hinaus die Realisirung von juristischen Ideen und abstracten Kirchen-Idealen mit Hülfe der Zerreißung von Gemeinden und von Gefährdung unsterblicher Seelen eine verantwortungsschwere Sünde sei, in die ein gewissenhafter Geistlicher nicht willigen darf. — Tauscher stand also mit dem Princip der separirten Lutheraner in directem Gegensatz. Darum mußte er von ihnen ausgehen, weil er innerlich nie zu ihnen gehört hatte.

Wenn nach dem Obigen die Macht der von den separirten

Digitized by Google

Lutheranern vertretenen Ideen nicht im Stande war, sämmtliche Geistliche, auch die entschiedensten Confessionellen und gewissenhaftst Christlichen nicht, an der Bewegung zu fesseln, so mußte die schlesische Gemeinde Aehnliches auch an ihren Gemeindegliedern selbst erleben. Es war ja auch gar nicht zu verlangen, daß einfache Laien, deren religiöse Bedürfnisse auf einem ganz anderen Boden liegen, als in der Aufgabe, gewisse abstract-juristische Ideen zu realisiren, auf die Dauer die großen von dem Martyrium für die lutherische „Kirche" verlangten Opfer bringen sollten, so lange ihnen noch irgend ein anderer Ausweg übrig blieb. Die Laien konnten nur so lange bei der Bewegung festgehalten werden, als es ihren Führern gelang, sie glauben zu machen, es handle sich beim bevorstehenden Kampfe nicht blos um die Garantien, sondern geradezu um den Besitz der lutherischen Kirchengüter. Mit der Zeit aber ermüdeten viele von ihnen und beschlossen, sich dem nach gerade unerträglich werdenden Druck der Polizei durch Auswanderung zu entziehen. Die breslauer Generalsynode von 1835 erklärte sich gegen die Auswanderung, und je länger je mehr consolidirte sich bei den Leitern der Bewegung die Anschauung, daß weil gerade jetzt die Aufgabe sei, den Kirchenkampf in Preußen selbst durchzuführen, es schwere Sünde sei, sich dem gottgebotenen Kampfe durch Auswanderung zu entziehen. Immer dringender wurden daher die Warnungen gegen dieses Wegziehen, je mehr die Leiter der Bewegung sahen, daß mit dem Zunehmen desselben auch die Zahl derer schwand, deren sie doch wenigstens als Materials benöthigt waren, um ihre eigenthümlichen Kirchen- und Verfassungsideen durchzuführen. Aber alle Warnungen, Drohungen und Mahnungen erwiesen sich als vergeblich. Die einzelnen Laien hatten eben nicht das Bedürfniß, ein kirchliches Princip kämpfend zu realisiren, sondern nur das Bedürfniß, selbst Freiheit für lutherisches Wort und Sacrament zu haben, und wo war ihnen solche Freiheit unverkümmerter, als in dem freien Amerika, oder in dem noch ferneren Australien?

So machten denn im April 1835 zwei Familienväter aus

Digitized by Google

der breslauer Gegend (Scheibels Mittheilungen Bd I. Heft 3) mit Weib und Kind, begleitet von einer einzelnen Frau, den Anfang und zogen über Hamburg nach Amerika. In den Jahren 1837 und 1838 folgten ihnen*) von der ohnehin so kleinen Zahl der separirten Lutheraner über 2000 (Scheibels Archiv p. 244 folg.); die eine Abtheilung zog im Sommer 1837 nach Australien, die andere größere im Herbst 1838 nach Amerika, — von den letzteren viele beschränkt durch den traurigen Stephanismus, viele aus persönlichen Ursachen. Ihnen schlossen sich viele andere aus Pommern, Posen und Sachsen an. Die Staatsregierung suchte sie zuerst zu verhindern, gab aber späterhin nach. Welchen tiefen Eindruck diese Auswanderungen auf das Gemüth des Königs machten, das haben wir bereits oben gesehen. Er ließ die Wegziehenden heimlich unterstützen und sorgte dafür, daß sie nicht ohne geistliche Begleitung blieben.

Unter den Auswanderern befand sich auch ein Pastor, welcher ebenfalls die Freiheit der nordamerikanischen Steppen den engen Schranken der breslauer Kirchenideen vorzog, Grabau aus Erfurth, dessen Geschichte wir wenigstens in den Grundzügen hier mitzutheilen haben.

Joh. Andr. Aug. Grabau, geb. zu Olvenstädt bei Magdeburg, den 18. März 1804, kam im Jahre 1834 nach Erfurt in das Pastorat an der St. Andreas- und Moritzkirche. Nach-

*) Die Angelegenheit der Auswanderung hat den Behörden die größten Mühen gemacht. Im Jahre 1836 erklärten die Minister dem Könige, daß diese ganze Sache auf künstlicher Agitation beruhe und auf alle Weise unterdrückt werden müsse. So wurden denn Jahre lang alle Auswanderungsconsense verweigert. Die Separirten, die dies letztere nicht für möglich erachtend, zum großen Theil bereits 1835 und 1836 Hab und Gut verkauft und alles zum Wegziehen gerüstet hatten, kamen durch diese Verweigerung in die dringendste Noth. Der Minister erfuhr dies, blieb aber trotzdem bei seiner Weigerung; denn man müsse die armen Verführten vor dem ihnen bevorstehenden Elende schützen. Endlich sandte im Jahre 1837 der König den Consistorial-Rath Strauß als Commissarius in die züllichauer Gegend, um noch einen letzten Versuch zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther zu machen. Dieser Versuch hatte zwar, wie zu erwarten stand, nicht den gewünschten Erfolg; allein die von Strauß dem Könige mitgebrachten speciellen Berichte bewogen diesen, endlich doch wenigstens zum Auswandern den Consens zu ertheilen. (Eilers: Meine Wanderungen ꝛc. p. 228 folg. Bd. IV.)

Digitized by Google

dem er bei seiner Einführung auf das Gemeinsame der lutherischen und reformirten Lehre verwiesen worden war, auch die neue Agende angenommen hatte, wurde er durch die Berichte über die schlesischen Kämpfe veranlaßt, die neue Agende mit der alten prüfend zu vergleichen. Das Ergebniß dieser Prüfung, nämlich seine Bedenken gegen die neue Agende, reichte er seinem unirten Stadtministerium ein, welches ihn ernstlich verwarnte. Er aber predigte im September 1836, Niemand könne zweien Herren dienen, deßhalb sage er sich fortan von der neuen Agende los und nehme die alte wieder an. Die Folge war, daß er am folgenden Sonnabend suspendirt wurde. Grabau hielt nun Gottesdienst in seinem Hause, bis auch dieser, sowie sein fernerer Verkehr mit der Gemeinde ihm untersagt wurde. Im October vor das Consistorium nach Magdeburg citirt, hatte er eine lange, aber fruchtlose Unterredung mit Draeseke. Nach Erfurt zurückgekehrt, sagte er sich von der unirten Kirche feierlich los und sammelte um sich eine separirt-lutherische Gemeinde, welche zuerst in der Storchsmühle vor dem Johannisthor, dann Nachts hin und her in den Häusern ihre Versammlung abhielt. Die Polizei, welche der beständigen Ausspändungen müde wurde, beschloß endlich, Grabau zu entfernen. Er wurde Nachts und heimlich nach Heiligenstadt als Gefangener transportirt. Der dortige Gefangeninspector, welcher sich seiner liebreich annahm, wurde durch ihn zuerst zum Glauben erweckt, dann zum Austritt aus der Kirche beredet. Grabau's Sache wurde vor dem Criminalgericht geführt und endete nach sechs Monaten mit seiner gerichtlichen Freisprechung. Hiermit kam er aber nicht wirklich frei, sondern wurde von jetzt ab, „aus Staatsraison im Gefängniß zurückgehalten". Endlich erhielt er Befehl, nach Münster in Westphalen auf eigene Kosten in die Verbannung zu gehen. Er zog es vor, sich der ferneren Gefangenschaft durch die Flucht zu entziehen. Scharf verfolgt gelang es ihm, in Gemeinschaft mit dem so eben wegen seines Lutherthums abgesetzten Hauptmann v. Rohr unter vielen Fährlichkeiten und wunderbaren Bewahrungen bis nach Seehof in Hinterpom-

Digitized by Google

mern sich zu retten, woselbst ihn Herr v. Below, ein frommer, eifriger Mann, eine Zeit lang beherbergte. Da aber wegen der eigenthümlichen pietistischen Stellung des Herrn v. Below, (welcher z. B. das geistliche Amt verwarf und selbst die Verrichtungen desselben ausübte) Differenzen zwischen ihm und seinen Gästen entstanden, so ging Grabau zunächst nach Berlin zu Frau v. Puttkammer und kehrte dann unter mancherlei Abentheuern im Jahre 1838 nach Erfurt zurück, woselbst er wieder gefänglich eingezogen und bis zum März 1839, siebzehn Wochen lang krank sich aufhielt. Damals wurde die Auswanderungsfrage wiederum heftig unter den Separirten discutirt. Grabau's zum Eigensinn und zur Starrheit geneigter Character verschloß sich den Warnungen der Schlesier, und er erhielt auf das Versprechen, auswandern zu wollen, seine Freiheit wieder. Ein Gensdarm begleitete ihn bis nach Hamburg, um sich zu überzeugen, daß er sich wirklich einschiffe. Grabau blieb aber noch eine Zeit lang in Hamburg, um die in einzelnen Zügen dort ankommenden Auswanderer zu organisiren; nachdem fünf Schiffe vorweg gesandt waren, ging er selbst mit dem sechsten, auf welchem 212 Seelen sich befanden, im August 1839 von Liverpool aus nach Amerika, woselbst er seine Gemeinden zu Buffalo am Eriesee gesammelt hat. Die Gegend um Buffalo aber wurde binnen kurzem der Schauplatz der wüthendsten Kirchenkämpfe. Zu Grabau, dessen Persönlichkeit für einen geborenen Pabst gepaßt hätte, stießen Pastor Ehrenström und Kindermann aus Wiskonsin und bildeten eine Synode; dieser gegenüber bildeten die unter Stephan's Leitung ausgewanderten sächsischen Lutheraner eine andere Synode, die Schlesier bildeten eine dritte, unabhängige Parthei, und diese drei warfen mit so heftigen Bannflüchen um sich her, daß sie ein großes Aergerniß anrichteten und den Beweis lieferten, welche unreine Elemente unter den Separatisten mit ausgewandert sein mußten, da sie, in der Freiheit angelangt und von allem Unionsdruck erlöst, solche Heerlinge zu Früchten brachten. Der Synodalverband von Grabau, von welchem sich Ehren-

Digitized by Google

ström späterhin auch noch wieder unter gegenseitigen Bannflüchen löste, zählt gegenwärtig 24 Gemeinden mit 20 Pastoren und 13 Schullehrern.

Tauscher und Grabau hatten sich von der schlesisch-lutherischen Bewegung gelöst, ohne eigentlich innerlich recht ihr angehört zu haben. Andere aber verließen sie auch, die ihr wirklich mit voller Seele angehört hatten, wir nennen hier zunächst zwei Namen, Scheibel und R. Wehrhan.

Das mußte allen Betheiligten besonders schmerzlich sein, daß zwischen der schlesischen Gemeinde und ihrem ursprünglichen Haupte, Dr. Scheibel, eine ganze Reihe von Jahren ein gewisses gespanntes Verhältniß eintrat. Welches die Ursachen davon gewesen seien, das aufzufinden, hat dem Schreiber dieses nicht gelingen wollen; er glaubt aber dieselben sowohl in Scheibel's von allerlei Sonderbarkeiten nicht freier Persönlichkeit ebenso sehr wie in dem Entwickelungsgange der schlesischen Lutheraner vermuthen zu dürfen. Kurzum das gespannte Verhältniß war da, und äußerte sich zunächst darin, daß Scheibel in Bezug auf die Geschichte der schlesischen Lutheraner, über welche er bis dahin kaum einen noch so geringen Tagelöhnerbrief ungedruckt gelassen hatte, von 1836 bis 1841 ein völliges Stillschweigen beobachtete. Wir bedauern dies insonderheit im Interesse unserer Geschichtserzählung, weil auf diese Weise eine nicht unerhebliche Lücke in den Spezial-Nachrichten entstanden ist. Die Art aber, wie Scheibel nach seinem jahrelangen Schweigen die Mittheilung der Nachrichten im Jahre 1841 wieder aufnimmt, zeugt deutlich von der vorhanden gewesenen Mißstimmung. Schon hatte er, der sonst außer der lutherischen Kirche keine zweite kannte, gelernt, diese Kirche nicht für allheilig und alleinseligmachend zu halten, schon hatte er innerhalb dieser lutherischen Kirche, wie er (Archiv p. 234) klagt, so viel Sünden und Schwächen wahrgenommen, daß er sich selbst Ziel setzen muß, um nicht die Fehler Israels dem boshaften Hohngelächter der Welt Preis zu geben, und daß er sich mit blos andeutender Liebe schonend äußern zu wollen ver-

Digitized by Google

heißt, indem er jetzt „da wieder anfängt, wo er vor bald fünf Jahren in den Mittheilungen aufhören mußte". S. 244 klagt Scheibel weiter über die Leiden im Innern der lutherischen Gemeinde in Preußen, welche wohl noch schwerer gewesen seien, als die äußeren; er klagt über Zelotismus in einzelnen Gemeinden, über manche anderen Gebrechen, über bereits hin und wieder in den Gemeinden verbreitete pseudolutherische Lehre, über Beschuldigungen ohne Grund, die öffentlich gedruckt seien, und hat sich in seiner letzten Schrift gegen seine Angreifer von wegen seiner lutherischen Rechtgläubigkeit zu rechtfertigen. Doch schien ja in den letzten Jahren durch Gottes Hülfe die eingetretene Mißstimmung so weit gehoben, daß Scheibel im Jahre 1841 als Ehrenmitglied des Ober-Kirchencollegii zu Breslau mit Sitz und Stimme erwählt wurde.

Im Jahre 1838 sehen wir dann ferner, wie einer der eifrigsten Anhänger der separirten Lutheraner, R. Wehrhan, durch die mancherlei unter ihnen kundgewordenen Mißhelligkeiten sich veranlaßt sah, ihre Reihen zu verlassen. Er trat zur Landeskirche zurück, nachdem ihm der Consistorialrath Hahn am 12. Juli 1838 ein Exemplar der neuen Agende überreicht hatte, in welches er eigenhändig die Worte eingeschrieben hatte: *) „Dieses Exemplar der erneuerten Agende wird hiemit dem vormaligen Herrn Pastor Wehrhan in Wischütz unter herzlichen Segenswünschen für seine künftige Amtswirksamkeit mit der Erklärung von dem Unterzeichneten geschenkt, daß derselbe zufolge der heute auf Allerhöchste und Hohe Verordnung mit ihm stattgefundenen Verhandlung 1) für die Verwaltung der Sacramente befugt sei, die Wittemberger Agende vom Jahre 1559 zu gebrauchen, und 2) daß ihm Theil II., S. 3, 6, 51 u. s. w. und 79 die daselbst getroffenen Veränderungen Höchsten Orts gestattet, und von mir eigenhändig angebracht sind. Breslau, den 12. Juli 1838. Dr. Aug. Hahn, Königl. Consistorial-

*) E. Pistorius: „Was und wo ist die lutherische Kirche?" Magdeburg bei Heinrichshofen u. Comp. 1844, p. 94.

Digitized by Google

Rath. — Die qu. Veränderungen betreffen die Lehre vom Teufel und vom Abendmahl. —

Die gedachten Secessionen von den separirten Lutheranern, sowie die später zu erwähnende Amtsentsetzung ihres Pastor Krause sind ein Zeichen davon, wie bereits jetzt die Folgen der falschen Prinzipien ihrer Entstehung sich geltend zu machen begannen.

Bevor wir jedoch die weitere Entwickelung und Geschichte dieser Gemeinde erörtern, werfen wir einen Blick zurück auf die von Seiten der Allerhöchsten Behörden in Bezug auf die separirten Lutheraner inzwischen angewandten Prinzipien und deren Erfolg.

Zweites Kapitel.

Das Ministerium Altenstein und seine kirchliche Politik.

Inhalt: Verhältniß des Königs zu Altenstein; Briefe von Thiele über den König; Eilers' und Steffens' Urtheil über die Tendenzen des Königs; Altenstein Absolutist; seine kirchenpolitischen Grundideen; Mühler's entgegengesetzte Anschauungen, Zwiespalt zwischen Justiz und Verwaltung; Versuch einer Ressortveränderung; Strauß' Reise nach Züllichau; Rathlosigkeit der Behörden; des Königs Mißbilligung; Deputation der Separirten in Berlin — gefänglich eingezogen; Kriegszustand zwischen den Behörden und den Separirten; Neue Gesetzesvorlagen; die Commission unter Göschel; des Königs Tod. Aeußerliche Beförderung der Union.

Es wird bis auf diesen Tag von den Geschichtsschreibern darüber disputirt, ob die ungeheure Härte, welche der Polizeistaat im Kampfe gegen die separirten Lutheraner kundgegeben hat, im Willen des Königs oder in dem seiner Behörden den letzten Grund gehabt habe. Indeß so schwer es einerseits

Digitized by Google

denkbar ist, daß ein Mann von der Umsicht und dem klaren Blick, und andererseits von der Thatkraft und Gerechtigkeit eines Friedrich Wilhelm III. sich sollte eine so lange Reihe von Jahren hindurch durch seine Behörden einfach haben täuschen lassen, also daß der schreiende Contrast zwischen seinem kundgegebenen Willen und dessen Ausführung seinem Auge gänzlich entgangen wäre, so überwiegend sind doch die Zeugnisse dafür, daß der König den Weg, den das Ministerium Altenstein einschlug, entschieden nicht gewollt hat, und daß, wenn die ihm vorschwebende Idee der Union nicht realisirt wurde, dies vornämlich darin seinen Grund hatte, daß er für seine eigentlichen Ideen nicht immer die entsprechenden ausführenden Organe fand. Der König war ein zu gerader Charakter, als daß er's überall hätte wahrnehmen sollen, was die Eylert und die Altenstein aus seinen Anordnungen machten. Denn diese verstanden zu gut, auf die Lieblingsgedanken und schwachen Seiten des Königs einzugehen, als daß sie nicht in wichtigen Punkten ihre eigenen Anschauungen denen des Königs zu substituiren, die Gelegenheit hätten ergreifen können.

Bereits oben haben wir gesehen, wie die Bekenntnißtreue des Königs, und seine in ihm tief gewurzelte Achtung für das kirchliche Recht, durch Eylert's Einfluß vielfach auf andere Bahnen abgelenkt wurde. In diesem Kapitel werden wir sehen, wie der König durch Altenstein's Maßregelungen oft gegen seinen Willen zu Schritten veranlaßt wurde, die er selbst gegen Ende seines Lebens wohl bereut haben mag.

Es liegen uns so eben Original-Briefe vor, welche der Staatsminister v. Thiele, der des Königs tiefste Gedanken über Union und kirchliches Recht wohl kannte, gerade in der kirchlich bewegtesten Zeit des Königs im Jahre 1834 geschrieben hat. Darin sagt derselbe: „Wenn die Union mit gutem Grund die rituelle Vereinigung der evangelischen Kirchen hat bewirken wollen, so will sie, Gottlob, nicht eine confessionelle Verschmelzung derselben.... Ich kann mit voller Ueberzeugung versichern, daß ein solcher Gedanke nament-

Digitized by Google

lich unserem Könige, dem Begründer der Union, gar nicht in den Sinn kommt . . . ich weiß aber sehr wohl, daß diese Meinung theils durch Irrthum erzeugt, theils durch Mißgriffe genährt, theils durch Böswilligkeit verbreitet worden ist. . . ." — In einem anderen Briefe aus derselben Zeit schreibt der Minister an einen ihm befreundeten Geistlichen. „Aber das dünkt mich nöthig, Ihnen vertrauensvoll zu äußern, daß — so weit ich glauben darf — die Ansichten Sr. Majestät des Königs über die Streitpunkte nicht ganz falsch zu beurtheilen, ich daran zweifle, daß der König Sich zu der Ueberzeugung bekennen werde, die Selbstständigkeit der lutherischen Confession sei unzertrennlich an die Selbstständigkeit einer lutherischen Agende geknüpft. Vielmehr scheint er mir die Ansicht aufgefaßt zu haben und festzuhalten, daß eben weil beides nicht nothwendig verbunden sei, auch die Agende, sofern sie nicht wirklich antilutherisches enthält (was ja sicherlich nicht der Fall ist) auch für Lutheraner nicht Gegenstand des Gewissensdruckes sein könne. Das steife Beharren auf der hergebrachten Form fließe wohl aus der Macht der Gewohnheit und der daraus erwachsenen Liebe (wo es nicht die Macht des Eigensinnes sei), aber nicht aus Gewissensdrang, und wo diese letzte Triebfeder wirklich da sei, da könne sie nur auf so gänzlichem Mißverstand beruhen, daß sie durch gründliche Berichtigung leicht schwinden müsse. Andererseits legt der König aus wahrhaft und tief christlichen Beweggründen einen so großen Werth auf die Unionssache und ihre Durchführung, daß sich daraus die Beharrlichkeit erklärt, mit welcher Er, auch auf die Gefahr hin, hier und dort mißkannt, auch wohl verlästert zu werden, die Schwierigkeiten zu besiegen strebt, die Ihm der Irrthum entgegenstellt. Ohne diese Beharrlichkeit ist in der Welt nichts Großes und Erfolgreiches zur Ausführung gebracht worden. Das muß ich aber — wie ich es neulich schon versicherte —, aus meiner innersten Ueberzeugung und aus persönlicher langjähriger Kenntniß der ganzen Gesinnungsweise des Königs wiederholen, daß er dabei auf das Entschiedenste von dem Gedanken, wie gar

Digitized by Google

von der Absicht entfernt ist, in der That ein Gewissen in seinem innersten Grunde zu verletzen." — „Eine unumwundene, bündige und entschiedene Erklärung des Königs, wie es mit der Union wahrhaft gemeint sei, ist meines Erachtens dazu (zur Beseitigung der falschen Schwierigkeiten) das kräftigste Mittel, vorausgesetzt freilich (was sich damit von selbst versteht), daß ihr auch die Beweise der Wahrhaftigkeit auf dem Fuße folgen, daß mithin keiner Gemeinde, die ächt lutherisch ist und bleiben will, ein anderer Prediger, als ein wirklich ächt lutherischer Christ, aufgedrungen werde, daß überhaupt also in Schule und Kirche auf die Reinheit der Lehre und Confession wachsam gehalten werde." —

Dieser Brief des Staatsministers v. Thiele ist vom 26. December 1833 datirt; am 28. Februar 1834 erfolgte die bekannte Cabinets-Ordre, welche den oben hingezeichneten Gesinnungen des Königs den officiellen Ausdruck zu geben bestimmt war.

Dem Könige, so warm ihm immer die Beförderung der Union am Herzen lag, ging doch die Achtung für Recht und Gewissen weit selbst über diesen seinen Wunsch, und nimmermehr hätte er wissentlich seine Zustimmung zu irgend einem Schritte gegeben, der das von ihm für ein Heiligthum geachtete Recht der Confession (vgl. Steffens l. c. X., p. 128. 129) oder das Gewissen verletzt hätte. „Der König", — so urtheilt auch Eilers über ihn (Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn von einem Mitgliede desselben, Berlin bei Dümmler 1849, p. 7), „war ein aufrichtiger Christ und ließ sich in seinen kirchlichen Maßnahmen stets von dem Wunsch leiten und bestimmen, das Volk zum biblischen Christenthum zurückzuführen" (l. c. p. 42).

„Friedrich Wilhelm III. hielt es, durch eigene christliche Erfahrung angeregt, als König und oberster Bischof der evangelischen Kirche seines Landes, für Gewissenspflicht, der Kirche wieder zu ihrem wahren Leben zu verhelfen und derselben eine ihrem Wesen und ihren Rechten entsprechende Verfassung zurückzugeben. In ersterer Beziehung sann er auf Mittel, wie er die dem Christenthum und der Bibel ent-

Digitized by Google

fremdeten Geistlichen auf kirchenordnungsmäßigem Wege veranlassen könne, wenigstens die Hauptmomente des christlichen Glaubens ihren Gemeinden sonntäglich in Erinnerung zu bringen; in der letzteren verordnete er die Einrichtung von Presbyterien und Synoden, sowie die Wiederherstellung von Provinzial-Consistorien zur Verwaltung des gesammten Kirchen- und Schulwesens. Einer eigenen Centralbehörde sollte die oberste Leitung der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten übertragen werden. Da er die Polemik der dogmatischen Unterschiede der beiden evangelischen Confessionen für abgethan hielt, schien ihm die seit Sigismund's Uebertritt zur reformirten Kirche stets gewünschte und vergeblich angestrebte Union jetzt ausführbar, aber auch zur innern und äußern Stärkung der evangelischen Kirche Deutschlands in hohem Grade wünschenswerth. Den Lehrstand der Kirche wünschte er, auf dem Wege zweckmäßiger Vorbildungsanstalten nach und nach zu reformiren. . . .

Man hat behauptet, Zweck der neuen Liturgie sei gewesen, die zwei Confessionskirchen im practischen Wege den Indifferenzpunkt finden zu lassen, den sie noch nicht allgemein dogmatisch gefunden. Dies ist, wenigstens hinsichtlich der ursprünglichen Absicht des Königs, irrthümlich. Der König hatte selbst erfahren, und es war ihm von den ersten Geistlichen des Landes bestätigt worden, daß sehr viele Prediger ihren Gemeinden eher jede andere geistige Nahrung böten, als Religion und biblisches Christenthum. Dies ging ihm in väterlicher Sorge und Liebe für seine Unterthanen tief zu Herzen. Der Gedanke, jene Prediger zur Bibel zurückzuführen und zu christlichen Geistlichen umzubilden, mußte, wenn nicht ganz, doch im Allgemeinen aufgegeben werden. Als ein geeignetes Mittel, den Gemeinden wenigstens die Vorlesung biblischer Texte, christlicher Gebete und des Glaubensbekenntnisses zu sichern, bot sich ihm das Recht dar, hinsichtlich der Liturgie angemessene Veränderungen zu verfügen. Er übte dasselbe, seiner Ueberzeugung nach, ganz in Gemäßheit kirchenrechtlicher Bestimmungen. Auch war es seine entschiedene Absicht, die Agende, nachdem sie von Seiten des Lehramts gebilligt worden war, nicht zwangsweise, sondern auf dem Wege der Belehrung einzuführen, da er wohl wußte, wie innig das religiöse Leben des Volks mit den gewohnten Formen des Gottesdienstes zusammenhängt, und wie gefährlich es ist, in diese einzugreifen. Es ist ferner behauptet worden, des Königs natürlicher Sinn für äußere Ordnung und Uniformität habe sich auch auf kirchlichem Gebiete in schärferer Ausprägung geltend gemacht, als es der Sache zuträglich gewesen; eine specielle, aus den Urquellen geschöpfte Geschichte wird aber, wenn sie erscheint, den deutlichsten Beweis geben, daß der verewigte Monarch die wirklichen religiösen Ueberzeugungen auch der geringsten seiner Unterthanen mit der zartesten Gewissenhaftigkeit behandelte, und daß, so sehr ihm auch die Herstellung einer lebenskräftigen evangelisch-christlichen Kirche im Geiste der Reformatoren am Herzen lag, er doch nichts mehr verabscheute, als die Anordnung politisch-kluger oder gar polizeilicher Mittel zu diesem Zwecke. Aber freilich Täuschungen konnte er nicht entgehen, und ebenso wenig jene politische,

Digitized by Google

der Religion fremde Behandlung verhüten, wodurch die Agende mit der Union in eine Verbindung gebracht wurde, die der König nicht beabsicht hatte.

Es ist nur zu wahr, daß dem heilsamen Gedanken und der reinen Absicht Friedrich Wilhelms III. die entsprechenden Organe fehlten."

Alle diese Zeugnisse über die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Intentionen des Königs, wie sie ein v. Thiele, ein Steffens, ein Eilers geben, werden noch verstärkt durch die oben von uns beigebrachten Zeugnisse von Eylert, welche um so gewichtiger in die Wagschaale fallen, da sie zum großen Theil den eigenen Intentionen Eylert's schnurstracks entgegenliefen. —

Aber so wie der unbedenklichsten Anerkennung der Absichten des Königs, ebenso begegnen wir auch bei den gedachten Zeugen den ebenso unverholenen Klagen, daß der König für seine Intentionen nicht die geeigneten ausführenden Organe fand.

„Alle diese wohlgemeinten Absichten des wahrhaft christlichen Königs", so sagt Eilers l. c. p. 43, „schlugen in den Händen des Ministers v. Altenstein mehr oder weniger in das Entgegengesetzte um, weil derselbe, das christliche Wesen verkennend, von der Idee beherrscht wurde, daß die Kirche, wie sie es der Wissenschaft zu überlassen habe, ihr inneres Leben zu läutern und zu kräftigen, so es dem Staate, als der christlich anerkannten Macht aller öffentlichen Ordnung überlassen müsse, für ihre Aeußerlichkeit, Gestaltung und Erscheinung zu sorgen." Wo der geistige Theil der kirchlichen Entwickelung der Wissenschaft, der äußerliche Theil dem Staate zugewiesen wird, da bleibt freilich für die kirchliche Entwickelung Nichts übrig. Und in solche Hände gelegt, mußten alle auf Selbstständigkeit und Wiederherstellung der Kirche gerichteten Intentionen eines frommen Königs freilich verkümmern. Aehnlich klagt Steffens (l. c. p. 129) darüber, daß die Behörden die königliche Idee der Union nicht richtig erfaßt hätten, und Eylert in seiner Charakteristik liefert zu dieser Wahrnehmung in seiner eigenen Person den schlagenden Beweis, denn Friedrich Wilhelm III. selbst deutet dies gegen das Ende seines

Digitized by Google

Lebens an, und sein Nachfolger in einer Cabinets-Ordre (vom 6. März 1852) noch zwölf Jahre nach dem Abtreten des Ministeriums Altenstein fügt die Bestätigung hinzu.

Man würde sehr unrecht thun, wenn man angesichts des ungeheuern Schadens, den die Politik Altenstein der Kirche gebracht hat, dessen große anderweitige Verdienste, oder auch nur die Redlichkeit seiner Absichten bezweifeln wollte. Altenstein konnte nicht mehr wieder geben, als was er vom Herrn empfangen hatte. Ihm fehlte aber Sinn und Verständniß für die Tiefe christlichen Glaubens, für die Nothwendigkeit des confessionellen Bekenntnisses, für das Wesen der Kirche überhaupt als des wahrhaftigen Leibes Christi. Wenn der König in die Hand eines solchen Mannes die Leitung der Kirche legte, konnte man dann diesem allein die Schuld beimessen, wenn Irrwege eingeschlagen wurden?

Und wiederum der König? Von ihm sagt Eilers (p. 7): „Der König hatte ein zu richtiges Gefühl, als daß ihm der kirchliche Standpunkt seines neuen Ministers hätte verborgen bleiben können; er fand aber unter den damaligen Staatsmännern ersten Ranges keinen, der bei gleicher Qualification für die geistigen und wissenschaftlichen Interessen des Staats mehr Sinn für die christlich-religiöse und kirchliche Seite gehabt hätte.“ Und jene Tiefe christlicher Durchbildung, welche diese letztgenannte Seite als die allen anderen Rücksichten vorangehende erkannt hätte, war bei dem erst aus dem Rationalismus hervorgewachsenen christlichen Sinn des Königs noch nicht völlig herangereift.

Der Minister v. Altenstein war Absolutist im vollsten Sinne des Worts. „Wenn der landesherrliche Wille ausgesprochen und der Gang desselben genehmigt sei, so meinte er (Eilers, p. 39), so komme es nicht weiter darauf an, ob ein Gesetz entgegenstehe, oder ein Gesetz analog angewandt werden könne, oder auch fehle.“ Daß irgendwie bestehende kirchliche Rechte gegen den ausgesprochenen Willen des Landesherrn geltend gemacht wurden, das schien ihm nichts anderes als

Digitized by Google

Revolution, und deshalb kam er, der für wahrhaft geistliche, kirchliche Interessen und Bewegungen kein Verständniß hatte, auf den Gedanken, den er noch kurz vor seinem Tode in der letzten großen von ihm gelieferten Arbeit zu entwickeln bemüht war, und den er mit Bestimmtheit behauptet, der tiefere Grund der lutherischen Bewegung sei politischer Natur, und der Kampf gegen die bestehende Ordnung im Staate überhaupt, vom Regenten an bis zur letzten Behörde im Dorfe — wenn auch nicht direct, doch indirect — gerichtet, indem man den Zweck der Vernichtung der Union und Agende verfolge. Deshalb wankte er auch keinen Augenblick, mit der größten Strenge die Polizeigewalt zur Unterdrückung dieser Revolution aufzubieten, und erachtete dabei, das landesherrliche Recht lasse sich, wo es gelte, Angriffen solcher Art entgegenzutreten, nicht nach gegebenen Gesetzen bestimmen. Von der allerconsequentesten Ausführung der polizeilichen Maßregeln hoffte er noch 1839 sicher den schließlichen Erfolg (Eilers p. 39). — So sehr, müssen wir hinzufügen, hatte der Gott dieser Welt den sonst so klaren Geist dieses einsichtsvollen Staatsmannes, weil er kein einfältig Auge für das Evangelium hatte, verblendet, — daß er die Sachen gerade in entgegengesetztem Lichte anschaute.

Die Rechtsgründe, die seiner Anschauung zu Grunde lagen, sind aus den einzelnen Erlassen gegen die schlesischen Lutheraner deutlich zu erkennen. Eilers stellt sie in folgenden Worten (p. 19—21*) zusammen:

„Das dem Könige nach protestantischem Kirchenrechte zustehende jus liturgicum ist bei Einführung der Agende in verfassungsmäßiger Weise ausgeübt worden. Die Agende ist daher rechtlich verbindend, für lutherische sowohl, als für reformirte Kirchengemeinden. Die Union ist von der Agende durchaus verschieden. Alle protestantischen Gemeinden bedienen sich der Agende und müssen dieses thun, wenn sie dem Landesherrn das liturgische Recht nicht bestreiten wollen, was sträflich wäre; aber nicht alle protestantischen Gemeinden sind darum unirt. Eine unirte Kirche existirt eigentlich in der Monarchie gar nicht,

*) Eine ähnliche Darstellung der Altenstein'schen kirchenpolitischen Ideen findet man bei Eilers: Meine Wanderung durch's Leben, Th. IV., p. 203 f.

Digitized by Google

sondern nur einzelne Kirchengemeinden, welche sich nach freiem Beschlusse mit den Mitgliedern der andern evangelischen Confession zu gemeinschaftlichem Gottesdienste und Abendmahlsgenusse oder auch zu Einem Parochial-Verbande vereinigt haben. Neben diesen bestehen noch viele nicht unirte Gemeinden des lutherischen und reformirten Bekenntnisses, die sich gleichwohl der zur Handhabung der gottesdienstlichen Ordnung vorgeschriebenen Agende bedienen. Wenn daher die Separatisten diejenigen Gemeinden, die sich bei ihrem Gottesdienste der Agende bedienen, als unirte bezeichnen, so ist dies eine ganz unrichtige, in böswilliger Absicht gewonnene Auffassung. Selbst diejenigen Lutheraner, welche wirklich unirten Gemeinden angehören, haben keinen Grund, über Gewissenszwang zu klagen, da ihretwegen die Anordnung getroffen ist, von Zeit zu Zeit das Abendmahl nach altlutherischem Ritus auszutheilen. Da demnach die alte lutherische Kirche in keiner Weise eine Anfechtung erlitten und weder durch die Agende noch durch die Union in irgend einer Weise beeinträchtigt worden ist, so ist der von dieser Partei gegen die Staatsregierung erhobene Vorwurf des Gewissenszwanges und der Religionsverfolgung ebenso sträflich als unbegründet. Da sie nun aber offenbar darauf ausgehen, eine sehr eigenthümliche Kirchengesellschaft zu errichten, sich allen andern Lutheranern entgegenstellen und einen feindlichen Gegensatz gegen ihre lutherischen Mitbürger zu bilden: so heischt es die Erhaltung der Ordnung im bürgerlichen wie im kirchlichen Leben, ihnen nicht nachzugeben, vielmehr sie nicht aufkommen zu lassen, sondern als gefährliche Sectirer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 185. Tit. 20. Th. 2. zu behandeln. Es ist dieses um so nothwendiger, als die mit so vieler Mühe zu Stande gebrachte, für den Staat in vieler Beziehung so nöthige Uniformität des Gottesdienstes und Kirchenregiments wieder zerfallen würde, wenn diese Sectirer ihren Zweck erreichten. Sehr bedenklich ist es auch, alle die Geistlichen, welche dem großen Werke der Einigung mit Mühe gedient haben, gleichsam im Stiche zu lassen und dem Mißtrauen ihrer Gemeinden preiszugeben. —

Als ein gefährliches und weitgreifendes Beförderungsmittel der propagandistischen Bewegungen des Lutherthums betrachtete der Minister v. Altenstein den „Pietismus," weil derselbe, Schrift und Geist verwechselnd, den Glaubensinhalt und die Glaubensechtheit in bestimmten Formeln darstellen zu müssen glaube; die den Pietisten ohnehin eigenthümliche Neigung zum Separatismus habe sie mit diesen Altlutheranern in Verbindung gebracht und viele der letzteren seien früher Pietisten gewesen. Dadurch seien alle Beförderungsmittel, welche den Pietisten zu Gebote ständen — die evangelische Kirchenzeitung, Conventikel, weitläuftige Verbindungen, Tractätchen u. s. w. — in den Dienst des lutherischen Separatismus gekommen. Bedenke man, was zur Verbreitung des Pietismus geschehe, welche Mittel und Kräfte in Bewegung seien, um ihn zu einer geistigen Macht heranzubilden, welche die Rolle des Hierarchismus auf dem Gebiete der evangelischen Kirche spielen könne, so zeige sich eine Macht, welche die Bande des kirchlichen und bürgerlichen Zusammenhaltes mit Störung und Auflösung bedrohe.

Digitized by Google

Die außerkirchlichen Zusammenkünfte schienen ihm auch deshalb unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden zu müssen, weil sie den Pietisten einen Ersatz für den von ihnen vernachlässigten öffentlichen Gottesdienst darböten. (Der König bemerkte dazu am Rande des Berichts mit Bleifeder: „Daran sind die rationellen Geistlichen der neueren Schule allein Schuld; so lange diesem Schul- und Universitäts-Unwesen nicht Einhalt geschieht, kann es nicht anders werden.“) Endlich hielt er das Widerstreben gegen kirchliche Anordnungen auch in politischer Beziehung für sehr gefährlich, weil aufregende Elemente sich zu vereinigen pflegten, wobei auf die revolutionären Tendenzen der Zeit hingedeutet und die Verwandtschaft dieser Partei mit dem politischen Liberalismus in der Art nachzuweisen versucht wird, daß beiden die Nichtachtung der Obrigkeit, der offene Kampf gegen die bestehende Ordnung der Dinge, das starre Festhalten an der einmal gefaßten Ansicht und die propagandistische Geschäftigkeit gemein sei.“

Mit welcher eisernen Consequenz der Minister die erwähnten Ideen den kirchlichen Rechtsanschauungen der separirten Lutheraner gegenüber zur Ausführung brachte, das hat die vorstehende Geschichtserzählung gelehrt. Sie hat aber auch gelehrt, wie das Rechtsbewußtsein der Separirten einen ebenso eisernen Widerstand entgegenstellte, an welchem zuletzt die Consequenz des Staates zu brechen drohte. Dieser Widerstand mußte um so energischer und nachhaltiger geleistet werden, da nicht blos Huschke's, sondern auch des Justizministers v. Mühler Rechtsanschauung den Auffassungen der Separirten völlig beipflichteten. Mühler stellte nämlich den Satz auf und hielt ihn stets fest (Eilers p. 22*):

„Nach der Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1834 sei der Beitritt zur Union Sache des freien Entschlusses, wozu Niemand genöthigt werden solle; dagegen solle aber auch nicht gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Kirchengesellschaft sich constituirten. Da der Beitritt zur Union nicht erzwungen werden solle, so sei auch die Lossagung davon gestattet. Daraus folge, daß nicht jede Absonderung von der unirten Kirche verboten sei, sondern nur die Einrichtung besonderer Religionsgesellschaften im feindlichen Gegensatze zu den Freunden der Union. Eine solche neue Religionsgesellschaft wolle aber die separatistisch-lutherische Gemeinde nicht errichten, sondern nur die alte lutherische Kirche in ihrer Integrität behaupten. Hiernach finde sich in der ganzen Gesetzgebung keine Strafbestimmung, welche auf den vorliegenden Fall anwendbar sei.“

*) Vgl. Eilers, Meine Wanderung ꝛc., Th. IV., p. 206.

Digitized by Google

Die Gerichtshöfe, welche diese Anschauung ihres Chefs theilten, sprachen daher die Separirten, so oft gegen dieselben ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, consequent frei. Bei den betreffenden gerichtlichen Untersuchungen leistete Huschke's Rechtskunde den Separirten die wesentlichsten Dienste. „Man wies," so berichtet Steffens l. c. p. 248, „diese Anlegenheit an die Gerichte, damit diese eine gesetzliche Form der Bestrafung ermitteln sollten, aber auch diese geriethen in Verzweiflung, und die Gewissenhaftesten wußten sich nicht zu helfen. Hier war es, wo mein trefflicher Freund Huschke den Gerichten so gefährlich ward, und sich einen Rabulisten nennen lassen mußte."

Von den Gerichten im Stiche gelassen, verfolgte das Ministerium v. Altenstein mit um so größerer Energie den Weg der Polizeigewalt. Die Amtshandlungen der separirten Prediger wurden mit einer unglaublichen Energie überwacht und verhindert. Die von ihnen vollzogenen Trauungen wurden für rechtsungültig erklärt, und man mußte es erleben, daß bei der zunehmenden Sittenlosigkeit gerade diejenigen Ehen, in welchen verhältnißmäßig der größte sittliche Ernst herrschte, polizeilich für nichtig galten. Gerade die Trauungen, welche in dieser Zeit ein tief bewegtes religiöses Gepräge trugen, und von heiligem Ernste durchdrungene Verbindungen waren, wurden als Concubinate behandelt. Während die meisten der damaligen Prediger ihr Amt vornämlich als eine Pfründe ansahen und mit aller Behaglichkeit verwalteten, wurden diejenigen, welche mit Aufopferung ihrer Zeit und Kräfte nur ihren Gemeinden lebten — aus keinem anderen Grunde, als weil sie die neue Agende gewissenshalber bei Seite legten — mit den härtesten Strafen verfolgt, suspendirt und von Ort zu Ort wie gehetztes Wild verfolgt. Die Eltern, welche selbst ihre Zeit abbrachen, um ihren Kindern einen von, wie sie meinten, verderblichen Einflüssen freien Unterricht zu ertheilen, wurden bis zu gänzlicher Verarmung mit Schulstrafen verfolgt. Die alten Gesetze gegen die Conventikel wurden hervorgesucht und durch neue Verordnungen geschärft, und die kirchlichen Feiern der Separirten

Digitized by Google

wurden durch Gensdarmen*) auseinander gesprengt. Wenn dieselben durch die Presse sich zu verantworten suchten, wurde den von ihnen veröffentlichten Schriften mit größter Beharrlichkeit nachgespürt, und ihre Verbreitung unter Androhung hoher Strafen verboten. Den Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, wurden auf ihre Kosten Curatoren gesetzt; anderen wurden Gensdarmen in's Haus gelegt; ja es kamen Fälle vor, daß an Kindern nicht blos die Confirmation, sondern auch die Taufe Seitens der Behörden zum zweiten Male mit Gewalt vollzogen wurde. Wo sich Privatschulen der Separirten gebildet hatten, wurden sie auseinander gesprengt. Die Hebammen**) wurden angehalten, jedes von Separirten geborene Kind sofort zur Anzeige zu bringen; bei den Geistlichen wurden fortgesetzte, bis acht Mal am Tage wiederholte Hausbesuche angestellt.***) Und man begnügte sich keineswegs damit, für die bereits begangenen Vergehen die härtesten bis zum Unerschwinglichen sich steigernden Strafen zu verhängen, sondern man hielt Geistliche Jahre lang gefangen, weil sie sich weigerten, das Versprechen zu geben, daß sie künftighin der Amtshandlungen sich enthalten wollten. Das gewöhnliche Verfahren war, daß Geistliche, durch die Polizei zur Haft gebracht, der Criminaluntersuchung überwiesen wurden. Nach etwa einem halben Jahre folgte der Spruch des Gerichtshofes, welcher sofortige Freilassung erkannte. Diese Sentenz wurde dem Gefangenen mitgetheilt, er aber trotzdem im Gefängniß zurückbehalten, nun nicht mehr von wegen der Untersuchung, sondern von Polizei wegen, und aus „Staatsraison."

Durch Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1836 hatte der König außerdem befohlen, daß in dringenden Fällen die Ruhestörer aus der Provinz entfernt werden sollten, und ihnen ein anderweitiger Aufenthalt anzuweisen sei. Die zu ihrem Transport erforderlichen Kosten sollten, wenn sie dieselben aus eigenen

*) Scheibel, Mittheilungen, Bd. II., Heft 1.
**) Scheibel, Mittheilungen, Bd. I., Heft 1, p. 20.
***) Scheibel, Mittheilungen, Bd. I., Heft, 3, p. 44 f.

Digitized by Google

Mitteln nicht bestreiten könnten, aus dem Agendenfonds vorschußweise entnommen werden. Weitere Unterstützungen ihnen zu reichen, sei bedenklich, weil die für solche Personen entstehende Verlegenheit ausschließlich von ihnen selbst verschuldet sei, und durch Darreichung von Unterstützungen leicht andere zur Nachfolge gereizt werden würden. (!!) (S. Eilers, Meine Wanderung ꝛc., IV. p. 225.)

Alle diese Maßregeln bewirkten indeß nicht, daß im Geringsten ein Abnehmen der Bewegung zu spüren gewesen wäre, deshalb versuchten die Minister ein anderes Arrangement. Man wollte die Sache der Separirten, welche man bereits in mehr als 500 Ortschaften zu überwachen hatte, dem Ressort des geistlichen Ministerii entziehen und dem Ministerio des Innern überweisen. Beide Minister reichten dem entsprechend sub 28. November 1836 einen Bericht über diesen neuen Vorschlag ein. Sie berichten, daß die Verordnungen aus dem März 1834 nach keiner Seite hin den erwünschten Erfolg gehabt hätten; es müßten andere Wege eingeschlagen werden. Eine Concession zur Selbstconstituirung könne man nun den Separirten doch nicht geben. Da aber auf kirchlichem Gebiete fernere Verhandlungen mit ihnen als vergeblich zu erachten seien, so bleibe nichts Anderes übrig, als sie mit ihren besonderen religiösen Zusammenkünften der Polizei zu überweisen, so daß die Regierungen, nicht die Consistorien, die Bedingungen zu bestimmen hätten, unter denen ihre Zusammenkünfte unter Aufrechterhaltung der sonstigen Parochialverhältnisse gestattet werden könnten. — Hierzu versagte aber der König durch Cabinets-Ordre vom 2. Januar 1837 seine Genehmigung, weil die Sache der Lutheraner zu sehr dem religiösen Gebiet angehöre, als daß man sie dem Ressort des geistlichen Ministers entziehen könne. Dieser müsse nicht ablassen, durch geistigen Einfluß auf die Krankheit der Zeit einzuwirken, da, wenn auch dieser sie bis jetzt nicht geheilt habe, doch daraus die Unheilbarkeit nicht gefolgert werden könne. — Für die Zukunft wurde angeordnet, daß keine neue Untersuchung gegen lutherische Separatisten ohne

Digitized by Google

Zustimmung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten eröffnet werden dürfe; die bereits eingeleiteten Untersuchungen sollten zwar durch Erkenntniß erledigt werden, die Strafe aber suspendirt bleiben, bis der Minister der geistlichen Angelegenheiten über die Vollstreckbarkeit überhaupt oder über die Modificationen der letzteren an den König berichtet habe und allerhöchster Beschluß erfolgt wäre. Desgleichen befahl der König über die bereits verhängten Strafen Vortrag, ob dieselben nicht zu modificiren seien; endlich sollten künftighin alle Erkenntnisse in dieser Angelegenheit, damit sie nach gleichen Grundsätzen erfolgten, vom Oberlandesgericht in Breslau abgefaßt werden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß wurden die betreffenden Regierungen und Consistorien sub 24. Januar 1837 mit Instructionen versehen.

Wie durch Cabinets-Ordre vom 18. April 1837 der Ober-Consistorialrath Strauß beauftragt worden sei, noch einen Versuch zu machen, ob nicht die Verführten der züllichauer Gegend zur Besinnung zu rufen wären, und wie der einzige practische Erfolg dieser Sendung die Ertheilung des Consenses zur Auswanderung gewesen sei, das haben wir bereits oben erwähnt.

Strauß berichtete unter dem 13. Mai 1837 an den König und empfahl größere Strenge gegen die Verführer und größere Milde gegen die Verführten, und äußerte sich dahin, daß die ganze Behandlung sich auf seelsorgerische Behandlung geeigneter Geistlichen beschränken könne. Der König forderte deshalb sub 28. Mai von den beiden Ministerien ihre gutachtliche Aeußerung.

Diese erfolgte sub 11. August 1837; die beiden Minister erklärten sich einverstanden damit, daß die Auswanderungs-Consense ertheilt werden möchten, machten aber auf die Schwierigkeit aufmerksam, die Verführer von den Verführten zu unterscheiden, und berichteten, wie die proponirte größere Strenge bereits in Anwendung gesetzt worden sei. Allein es sei der Uebelstand vorhanden, daß die Separatisten die Thäter der verbotenen Handlungen nie namhaft machten, daß z. B. von ihren

Digitized by Google

herumziehenden Geistlichen viele Kinder getauft und Brautpaare getraut seien, ohne daß man den Namen des Betreffenden hätte erfahren können. Der Minister habe dieserhalb die Geistlichen monatelang in Haft behalten, und diese Haft auf das Unbestimmte ausgedehnt, bis sie das Versprechen gegeben haben würden, sich künftig aller Amtshandlungen zu enthalten. Er werde auch consequent bei diesem Verfahren bleiben, trotzdem daß die Geistlichen hartnäckig sich weigerten, das qu. Versprechen abzulegen, und er bäte darum den König um Genehmigung dieses Verfahrens. Die vom Ober-Consistorialrath Strauß empfohlene größere Milde sei übrigens auch schon in Anwendung gesetzt, indem man denen, welche versprächen die sträflichen Handlungen nicht wieder verüben zu wollen, vollen Erlaß der Strafen zusicherte.

Der König mißbilligte durch Cabinets-Ordre vom 2. September 1837 das in Vorschlag gebrachte Verfahren. „Störung der Ordnung und Ruhe überhaupt," so reſcribirte er, „ist ein Verbrechen; aber das Versprechen, kein Verbrechen begehen zu wollen, zu erzwingen, weicht von den Grundsätzen, an welche sich das polizeiliche und peinliche Verfahren bisher gehalten hat, und ferner halten muß, zu weit ab, als daß die bemerkte Maßregel legalisirt werden könnte."*) Deshalb trug denn auch der Minister v. Rochow sub 11. September 1837 darauf an, daß die bisher polizeilich detinirten Separatistenführer auf freien Fuß gestellt werden sollten. Doch v. Altenstein berief sich darauf, daß ja polizeiliche Sicherheitsmaßregeln den Ministerien ausdrücklich gestattet seien, und so blieben die gedachten Geistlichen nach wie vor in Haft. Endlich beschloß man, denselben eine Stadt als Aufenthalt anzuweisen, wo sie auf eigene Kosten leben sollten. Man wählte dazu Marienwerder, woselbst eine ganze Anzahl von ihnen unter polizeilicher Aufsicht detinirt wurden.

Inzwischen erschien in Berlin eine Deputation der sepa-

*) Eilers Meine Wanderung ꝛc., IV., p. 250.

Digitized by Google

rirten Lutheraner, bestehend aus 1) dem Freigärtner Beyer aus Hartliebsdorf, Weber Bierosch aus Juliusburg und Kaufmann Meisch sen. aus Breslau, als Vertretern der Gemeinden zu Schlesien; 2) C. Wolf, Tischlermeister aus Dünnow bei Schlawe, als Deputirten der Gemeinden in Pommern; 3) J. F. Günter aus Meseritz, als Vertreter der Gemeinden in Posen; 4) D. Hofmann, Galleriediener im Königlichen Museum, als Deputirten der Gemeinden in Brandenburg, — um entweder beim Könige oder beim Minister eine persönliche Audienz zu erlangen.

Diese Deputirten waren am 3. September in einer Versammlung zugegen, in welcher Lasius ein Kind taufte. Letzterer wurde sofort verhaftet, die Deputirten zu Protokoll vernommen. Es ergab sich, daß sie im Auftrage des eben erwähnten Synodal-Ausschusses aus Breslau ihre Sendung übernommen hatten. Huschke, der zu jener Zeit in Berlin persönlich zugegen war, leitete ihre Schritte. Sämmtliche Deputirten bekannten sich zu der von ihnen abgegebenen Immediat-Eingabe. Vier von ihnen, welche sich weigerten, ein den vorgelegten Fragen entsprechendes Zeugniß abzulegen, und der ihnen eröffneten Verwarnung für die Zukunft Folge zu leisten, wurden polizeilich verhaftet, die beiden Anderen, welche das Versprechen ablegten, polizeilich in ihre Heimath geschafft.

Aber kaum hatte man sich dieser einen Deputation auf diese Weise entledigt, so reichten schon nach 14 Tagen 6 andere Deputirte eine anderweitige ausführliche Bittschrift ein. Die von Eilers l. c. p. 257 f. gegebenen Mittheilungen aus derselben enthalten die uns längst bekannten Argumentationen der separirten Lutheraner. Eben daselbst (p. 262) wird auch ein Aufsatz des Prediger Lasius in seinen Hauptzügen mitgetheilt, überschrieben: „Die Wünsche der lutherischen Kirche in Preußen," welcher ebenfalls darum von uns hier nicht ausführlicher mitgetheilt wird, weil die vorgetragenen Petitionen um der Petenten rechtliche Anerkennung als der lutherischen Kirche in Preußen uns bereits aus dem Früheren genügend bekannt sind. Es wird

Digitized by Google

ungefähr dasselbe erbeten, was späterhin in der General-Concession von 1845 den Separirten gewährt wurde.

Damals wies v. Altenstein dies Begehren mit harten Worten zurück. Er rescribirte sub 15. November 1837 unter Anderem*): „Indem das Ministerium dem allerhöchsten Befehle nachkommt, Sie zurückzuweisen, kann es nicht umhin, sein gerechtes Mißfallen über das die heiligen Unterthanenpflichten so frevelhaft verletzende Treiben auszudrücken, dessen Sie und andere Führer einer separatistischen Parthei sich unter dem erdichteten Vorwande der Glaubensbedrückung schuldig machen. Sie haben sich nicht entblödet, die tadelnswertheften Entstellungen der Wahrheit und die verwegensten Aeußerungen vor dem Throne Sr. Königl. Majestät zu wagen, und mögen es als einen Beweis der königlichen Gnade betrachten, daß Ihr Beginnen keine schwereren Folgen gehabt hat, als die Zurückweisung Ihrer nichtigen Anträge."

Es muß doch nicht richtig gestanden haben um eine Sache, deren Bescheidung den Minister in eine solche Animosität versetzen konnte, und ihn veranlaßte, die Petenten auf eine Gnade zu verweisen, welche jene durchaus nicht begehrten. Bei der vorhandenen Sachlage konnte solche Antwort natürlich nur Oel in's Feuer gießen.

Während auf diese Weise der Kriegszustand zwischen dem Ministerium und den Separirten immer drohender wurde, fuhr das Oberlandesgericht zu Breslau, gestützt auf die offen ausgesprochene Ansicht des Justizministers Mühler fort, absolutorische Erkenntnisse in Bezug auf die separirten Lutheraner zu erlassen. Die bestehenden Gesetze reichten nicht aus, die separirte Bewegung zu erdrücken, man dachte also bereits an Ausfüllung der Lücken durch neue legislatorische Bestimmungen. Die Ministerien machten sub 6. November den König auf die Folgen der absolutorischen Erkenntnisse des Oberlandesgerichts zu Breslau aufmerksam, und bestimmten denselben, daß er sub

*) Eilers l. c. p. 264.

Digitized by Google

18. November den Staatsministern v. Altenstein, v. Rochow, v. Kamptz und v. Mühler aufgab, die Separatistenangelegenheit für die Gesetzgebung einer umfassenden Berathung zu unterwerfen.

Die vier Minister ernannten, nachdem sie vier Monate untereinander verhandelt hatten, im März 1838 eine Commission, bestehend aus: 1) Bischof Neander, 2) Geh. Ober-Justizrath Göschel, 3) Geh. Rath Frantz, 4) Geh. Rath Voßwinkel, 5) Geh. Rath Freiherr v. Stein, welche unter Goeschel's Vorsitz die nöthigen Vorlagen zu dem zu entwerfenden Gesetze ausarbeiten sollten. Der Umstand, daß Göschel den Vorsitz führte, war insofern den Separirten sehr günstig, weil es um diese Zeit Barschall, wie wir oben gesehen haben, gelungen war, Göschel zu Gunsten der separirten Lutheraner einzunehmen.

Auf die Vorschläge dieser Commission ausführlicher einzugehen, ist darum unthunlich, weil sie, von den Ministern verworfen, nie zur Realisirung gelangt sind. Eilers l. c. IV. p. 268—278 theilt sie in extenso mit und weiset nach, in welcher grenzenlosen Verlegenheit die Beauftragten sich befunden haben müssen, da der eine Vorschlag, den sie einbringen, dem andern von ihnen gemachten geradezu widerspricht. Eilers thut aber mit der Art und Weise, wie er die Arbeiten der Commission geradezu prostituirt, derselben Unrecht; da es nach seiner Darstellung keineswegs in's Licht gestellt wird, wie diese verschiedenen Vorschläge eben nicht einheitliche, sondern je von verschiedenen Standpunkten und Auffassungen aus entstandene sein sollten. Der wahre Sachverhalt aber war der, daß der Commission aufgegeben war, nach Lage der bestehenden Gesetzgebung, ohne Veränderung derselben auf die hervorgehobenen Lücken zu achten, und zu deren Ergänzung Vorschläge zu machen. Danach wurden die beiden ersten Entwürfe nach Stimmen-Majorität in der Commission mit Motiven ausgearbeitet. Gleichzeitig wurde aber in Abweichung von der bisherigen Verfassung und Verwaltung ein dritter Entwurf hinzugefügt und motivirt,

Digitized by Google

welcher mit den ersteren in Widerspruch steht. Darum heißt es auch im Berichte dazu: „Wir müssen uns nach unserer eigenen Ueberzeugung gegen jede fernere Einwirkung zu zwangsweiser Unterdrückung des Schisma ausdrücklich erklären. Die Sache ist an sich selbst und in Beziehung auf die Dissidenten, so wie im Verhältnisse zu Kirche und Staat so wichtig, daß wir tiefer darauf einzugehen uns verpflichtet gefühlt haben. Die weite Verbreitung und die lange Dauer zeugen auch äußerlich davon, daß die Spaltung nicht auf einer ephemeren Exaltation beruht: die Persönlichkeit der Separatisten spricht vortheilhaft für sie, jedenfalls nach der Mehrzahl. Es ist überdieß geschichtlich und literarisch bekannt, daß der gegenwärtige Widerspruch der Minorität gegen Union und Veränderung der Kirchengebräuche vor hundert Jahren der Widerspruch einer Majorität war. Aeußere Mittel können daher nicht zum Ziele führen, die gewünschte Einheit wieder herzustellen. — Alle diese Gründe sprechen gegen die obigen beiden Entwürfe, deren Ausarbeitung wir nur um deswillen versucht haben, weil wir uns von dem uns gewordenen Auftrage nicht selbst entbinden konnten. Wir können weder im Allgemeinen für deren Erlassung, wozu es an aller Veranlassung und concreter Grundlage fehlt, noch insbesondere für die Anwendung solcher Grundsätze auf die lutherischen Dissidenten uns erklären. — Aus diesen Erwägungen ist der von uns vielfach erwogene „Entwurf zu einer Instruction über die künftige Behandlung des Dissidentenwesens" entstanden, welchen wir nebst ausführlichen Motiven als unseren Prinzipal-Antrag ehrerbietig überreichen. Die Fassung ist so gewählt, daß unser Vorschlag von dem ersten Entwurfe gänzlich abstrahirt. Wir haben Nachsicht und Aufsicht vorgeschlagen." In den Motiven heißt es unter anderen: „Zu einer förmlichen Anerkennung sind die Separirten zur Zeit noch nicht nach allen Beziehungen reif: sie können es auch füglich noch nicht sein, da sie bisher nur unter fortwährenden Störungen gelebt, und zum Theil von ihren Geistlichen sich haben trennen müssen. Sie würden überdies in einer zu frühzeitigen Anerkennung der Se-

Digitized by Google

paration durch ein directes Verfassungsgesetz einerseits ein Zeichen der Schwäche Seitens der Regierung, andererseits eine förmliche Verzichtleistung der Landeskirche auf die lutherische Kirche erkennen u. s. w." Wir haben vorstehende Mittheilungen, die wir aus völlig sicherer Quelle besitzen, zur Ergänzung und Berichtigung der Eilers'schen Darstellung nicht minder als zum Beweise dafür, daß auch solche Stimmen damals erhoben worden sind, nicht verschweigen zu dürfen geglaubt.

Der Commissionsbericht wurde erstattet den 24. Juli 1838. Der König forderte aber seinerseits in dringender, dann in scharfer Weise die endliche Erledigung des allerhöchsten Befehls vom 18. November 1837.

„Inzwischen", bemerkt Eilers l. c. 37, „griff das Uebel immer weiter um sich, erschütterte mehr und mehr die Grundlagen der mit so vielem Aufwande von Kräften ins Leben geführten kirchlichen Ordnung und rief in weiten, über die Grenzen Preußens und selbst über die der evangelischen Kirche hinausgehenden Kreisen die inhaltsschwere Frage der Gewissensfreiheit hervor. Nie ist dieselbe mit mehr Erfolg zu Gunsten des politischen Liberalismus und zum Nachtheil der politischen Interessen Preußens ausgebeutet worden, und man kann wohl sagen, daß damals der Boden für die unheilvolle Idee der Trennung der Kirche vom Staate vorbereitet wurde.

Dies veranlaßte den Kronprinzen im Februar 1839 dem Fortgange der Angelegenheit, womöglich einen neuen Antrieb zu geben. In dem zu diesem Zwecke an den Minister von Altenstein erlassenen Schreiben sprach derselbe die Ueberzeugung aus, „daß die bisher angewandten polizeilichen Maßregeln, hervorgegangen aus einem Verkennen des Wesens religiöser Ueberzeugungen und aus einer unrichtigen Schätzung der in diesen Ueberzeugungen liegenden Widerstandskraft, das Uebel herbeigeführt und bis zu dem Grade gesteigert habe. Die Ungerechtigkeit, welche in dieser Art des Verfahrens liege, bringe Preußen, abgesehen vom Inlande, auch im Auslande den größesten Schaden, und dies in einem Augenblicke, wo das Zusammenhalten aller Protestanten in Deutschland so dringend nothwendig erscheine. Man müsse daher die Irrenden nach anderen Grundsätzen behandeln. Ihm scheine es rathsam, ihrer Sache eine Art Anerkennung zu gewähren und ihre Ueberzeugungen in einen, zur Beaufsichtigung geeigneten Canal zu leiten. Wenn daneben in der evangelischen Kirche selbst die nöthige Freiheit gewährt werde, so sei mit Zuversicht zu erwarten, daß das Irrthümliche der Richtung bald in sich selbst zerfallen werde."

Der Minister v. Altenstein suchte sich gegen die so unverholen ausgesprochene Misbilligung seiner kirchlichen Politik

Digitized by Google

in einer 108 enggeschriebene Seiten umfassenden Arbeit vom 10. Juni 1839 zu verwahren — es war dies seine letzte größere Arbeit.*) Sein und des Königs Tod gaben der Sache eine andere Wendung. —

Mit derselben Consequenz, welche man im Kampfe gegen die separirten Lutheraner entwickelte, wurde in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts die Union befördert. Die ebenso wirksame als klug berechnete Maxime, die man dabei verfolgte, war, daß man womöglich jedes Aufsehen vermied, und ganz in der Stille agirte; daß man namentlich fast überall davon Abstand nahm, rechtsgültige Formen für die Einführung der Union hinzustellen. Deßhalb wurden die Geistlichen wiederholt zu rechter „pastoraler Klugheit" ermahnt, an vielen Orten wurde der Unionsritus so eingeführt, daß die Gemeinden davon kaum eine Ahnung hatten. Von der rechtsgültigen Form glaubte man absehen zu können, da ja in der Kirche ein geschriebenes, positives Gesetz nicht mehr vorhanden war, und es den Verwaltungsbehörden daher frei stand, alle Gemeinden, die unirten, wie die nicht unirten, als völlig gleichartige zu behandeln, und also den Unterschied zwischen beiden durch einfache Vergessenheit zu verwischen. Auf diese Weise erreichte man z. B. in Schlesien, daß während in den dreißiger Jahren noch mehrere hundert nichtunirte Gemeinden bestanden, gegenwärtig kaum noch nachweisbar ist, ob die einzelne Gemeinde unirt oder nicht unirt sei, zumal da der einmal geschehene Gebrauch des Brodbrechens für einen genügenden Beweis erachtet wird, um die betreffende Gemeinde für eine unirte zu erklären. Die Gemeinden setzten übrigens der Einführung des Unionsritus kaum hier und da einen erheblichen Widerspruch entgegen. Das confessionelle Bewußtsein war aus den meisten derselben in dem Maße geschwunden, daß ihnen der Unionsritus, zumal wo er ihnen unter der Firma des altbiblischen, ursprünglichen Ritus entgegengebracht wurde, nicht unangenehm war. Daß damit ihr lutherischer

*) Die Hauptgrundzüge derselben findet man bei Eilers l. c. IV. 281—289.

Digitized by Google

Character alterirt werde, davon hatten sie zumeist keine Ahnung. In manchen Gemeinden wurde auch eine Art Vertrag und Rechtsbasis für die Union festgestellt. Wie äußerlich in manchen Fällen die die Union befördernden Motive gewesen seien, dafür bringen wir einen in der Brochüre „Zur Verständigung über die Union" p. 42—44 mitgetheilten, sehr lehrreichen Beleg.

„Wie solche „wirklich unirte" Gemeinden zu Stande gekommen sind, davon bietet eine kleine Stadt unserer Provinz, aus der es uns näher (und zwar actenmäßig) bekannt ist, ein lehrreiches Beispiel dar. In dieser Stadt B. war einerseits eine lutherische Gemeinde von circa 4000 Seelen mit 3 Pastoren und reich ausgestattetem Kirchen- und Pfarrgut. Von der anderen Seite befanden sich in der Stadt 7 — sage sieben „Reformirte", nämlich (es soll keine Herabsetzung der ref. Confession sein, wenn wir diese ihre äußersten versprengten Glieder näher vor's Auge ziehn): 1) Ein alter Chirurgus, der in öffentlichem Concubinate lebte und dabei der Kirchenvorsteher dieser reformirten „Gemeinde" war, 2) und 3) zwei entschiedene Anhänger Uhlichs, von denen die Frau nachmals die besten Lieder zu den „Blättern für protestantische Freunde" geliefert hat, 4) ein vom Schlage gelähmter Hospitalit, der übrigens nach luth. Katechismus unterrichtet und lutherisch confirmirt war, 5) ein armer Schneider, der sich von seinem Handwerk nicht nähren konnte, endlich 6) und 7) zwei arme, alte Frauen. Einen Geistlichen hatten diese 7 Reformirten natürlich nicht; es war längst die Einrichtung getroffen, daß ihnen der zweite lutherische Pfarrer vierteljährlich eine Predigt hielt und 6 Mal im Jahre ihnen allein das heilige Abendmahl austheilte, wofür sie ihn honorirten.

Zwischen diesen 7 Reformirten und der übrigen Stadt wurde im Jahre 1839 die Union gemacht, in der Art, daß eine Wahl von Repräsentanten ausgeschrieben wurde, die paar erschienenen Wähler 5 Repräsentanten wählten, und diese nebst den 3 Pastoren ein Protokoll unterschrieben, dessen §. 1. lautet:

„Die beiden Kirchengemeinden, nämlich die bisherige evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Gemeinde (!) . . . vereinigen sich zu einer Kirchengemeinde und bilden fortan, unter Aufgebung des zeitherigen Confessions- und Namens-Unterschiedes: Eine evangelisch-christliche Gemeinde.

Diese vereinigte Gemeinde bedient sich der neuen, für die Provinz Sachsen angenommenen Kirchenagende und demnach des evangelischen

Digitized by Google

Unionsritus, dessen strenge Innehaltung beim Genuß des heiligen Abendmahls, wonach das Brod gebrochen wird, und die Einsetzungsworte des Herrn unter Darreichung des Kelches gesprochen werden, von Seiten der sich anschließenden reformirten Gemeinde (!) wenigstens 6 mal im Jahre in ohngefähr gleichen Abschnitten zur Bedingung gemacht wird." (Der Ausdruck „Darreichung des Kelches" soll bedeuten, daß er ihnen in die Hand gegeben wird! Auf dieses Selbsttrinken, ebenso wie auf das Brechen des Brodes, das sie ebenfalls in die Hand nehmen müssen, legen die Reformirten bekanntlich besonderes Gewicht.)

Die 7 Reformirten also behielten, was sie an Unterschied hatten. Die 4000 Lutherischen gaben alles auf, bis sogar auf den Namen, und dafür — das ist der ganze Inhalt der folgenden Paragraphen — acceptirten sie von den Reformirten 1000 Thlr. Kirchenvermögen für die städtische Kasse, nebst einigen silbernen Altargeräthen, und 700 Thlr. sollen später noch gezahlt werden. — Das war dort Union!!!

„Die reformirten Unterzeichner des Unionsstatuts (so berichtet ein an jener Gemeinde stehender Geistlicher) klagten von Anfang an, und thun es noch jetzt, daß ihr Kirchenvorsteher sie „verkauft habe."

In seinen letzten Jahren machte die Union, nach der Weise, wie sie hier vollzogen worden, diesem Kirchenvorsteher die schwersten Gewissensscrupel, die er mir, seinem Beichtvater, unaufhörlich klagte, und worüber er die unruhvollsten Briefe mir zuschrieb. Er wollte von seiner und der noch übergebliebenen Reformirten Seite die Union wieder aufheben, um Ruhe für seine Seele zu erlangen; die Besorgniß aber, wie er später sagte, es möchte ihm eine auf Lebenszeit zugesagte Unterstützung aus hiesiger Kämmereikasse entzogen werden, ließ ihn nicht zur Ausführung kommen. Er starb im Jahre 1854 in Verzweiflung, sich als „den größten Mörder" anklagend, „für den keine Vergebung bei Gott zu hoffen wäre." Kein geistlicher Zuspruch fruchtete. Das heilige Abendmahl, sagte er, „könne ihm nichts nützen, es sei für ihn keine Gnade vorhanden" u. s. w." (Nach dem allen zu schließen, scheint er von früherer Zeit her nicht ohne christliche Erkenntniß gewesen zu sein. Man wird bei diesem Ende aber auf eine betrübende Weise an die calvinische Gnadenlehre erinnert.) — „Die lutherischen Glieder, welche das Unionsstatut unterzeichnet haben, behaupteten ihrerseits: „Sie hätten durch die in §. 1 enthaltenen Worte das Bekenntniß ihres väterlichen Glaubens nicht abthun wollen, sondern hätten gemeint, damit nur eine allgemeine Form zu erfüllen."

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Der Wachsthum und die innere Entwickelung der separirt-lutherischen Gemeinde bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV.

Inhalt: Der verderbliche Einfluß der Verfolgungen auf die innere Entwickelung der separirten Lutheraner; Steffens Urtheile; Krause's Verrätherei; die musterhafte Leitung der Gemeinde durch Huschke und Barschall; ihr Wachsthum und Gedeihen.

Die separirten Lutheraner hätten nicht Menschen sein müssen, wenn alle diese Verfolgungen nicht zuletzt auch einen entschieden nachtheiligen Einfluß auf ihr Gemüth hätten äußern sollen. Sie waren ja nur zum geringsten Theil wirklich erweckte, entschieden gläubige Christen, die große Masse bestand ja doch aus solchen, welche zwar im Allgemeinen einen Eindruck von Gottes Wort empfangen, aber dabei sich an die kirchliche Bewegung mehr aus einem dunklen Gefühl von kirchlichem Recht, Gerechtigkeitssinn, aus Anhänglichkeit an das väterlich Ererbte und von ihnen selbst als biblisch Erprobte angeschlossen hatten. Dazu kam, daß, wie wir oben gesehen, die Leiter der Bewegung auch solche Ideen mit hineingemengt hatten, welche, weil sie das Verständniß des gemeinen Mannes weitaus überragten, da wo sie dennoch dem Urtheil dieses gemeinen Mannes zur Prüfung vorgelegt wurden, denselben zu einer falschen Meinung von sich selbst verleiten mußten, wie ja denn das unleugbar ist, daß der Mensch eine Meinung, die er nur mit halbem Verständniß sich angeeignet hat, da wo er sie einmal als die seinige ausgesprochen hat, um so hartnäckiger vertritt. Und soll ein Mensch im Stande sein, den, der ihm sein Heiligstes zum Verbrechen macht, noch als einen ernsten Christen zu erachten? Mußte nicht je länger je mehr die Meinung entstehn, die ganze Landeskirche sei das von Gott verworfene Babel? und die Lutheraner dagegen das rechte Zion?

Digitized by Google

man hat gut reden, wenn man dergleichen mit dem einfachen Strafwort von Einseitigkeit und Engherzigkeit abfindet. Man versetze sich in die Lage eines einfachen Mannes, der nichts weiter begehrt, als seinen Gott nach der Weise und im religiösen Besitzstande seiner Väter zu verehren, und dem um dieses Verbrechens willen der saure Fleiß von Jahren an einem Tage durch seine Obrigkeit selbst vernichtet wird! ja, der Jahre lang Weib und Kind hungern sehen muß vor seinen Augen um dieses Verbrechens willen. Ein Mensch bleibt ein Mensch.

Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß, soviel ihrer dies vermochten, das Land ihrer Väter verließen und — freilich oft mit Beimischung weltlicher Gedanken — in Amerika Freiheit und Duldung ihres Bekenntnisses suchten. Ebenso wenig war es zu verwundern, wenn die Zurückgebliebenen, sowie sie jene Wegziehenden um ihre goldene Freiheit beneideten, ihrerseits die Fesseln und den Zwang desto empfindlicher fühlten, und sich beim Anblick derselben auch wohl zum geheimen Ingrimm verleiten ließen. Dieser innere Zorn aber mußte ihnen das Bewußtsein ihres Märtyrerthums schärfen, und sie zu um so zäherer Consequenz anstacheln, da es nach ihrer Meinung galt, „das Heiligthum Gottes" gegen ein „wüthendes Babel" zu vertheidigen. „So bildete sich, sagt Steffens (l. c. p. 224) der harte Gegensatz immer strenger innerlich in den Gemeinden aus. Ja in manchen Mitgliedern der Gemeinden nahm er — jeder, der die Menschen kennt, wird es begreifen — die gefährlichste Gestalt an. Der Druck von außen verstärkte die Intensivität der vereinzelten, engeren Ueberzeugung. „Wir, sagten sich die Mitglieder der Gemeinden, sind berufen, die christliche Kirche aufrecht zu erhalten, uns hat Gott das Wohl des ganzen Christenthums anvertraut; draußen herrschen Wuth, Verfolgung, und alle die feindseligen, satanischen Mächte wüthen gegen das Heiligthum." . . . „Wie vermag eine solche Gesinnung die Ueberschätzung der eigenen Persönlichkeit abzuwehren? Der Lutheraner, wie er sich ausschließlich nannte, mochte äußerlich noch so geduldig erscheinen, es giebt ein psychologisches Urtheil,

Digitized by Google

welches eine Gesinnung voraussetzt, auch wo sie sich nicht äußern. Die Lutheraner erschienen als solche, die alle Uebrigen verdammten, auch wo kein Wort der Verdammung über ihre Lippen kam. Die stille Absonderung, je strenger sie ausgeführt wurde, ward immer beleidigender; Mancher verrieth auch wohl die innere Gesinnung; was Demuth sein sollte, verwandelte sich in richtende Erbitterung. So traten die Lutheraner nicht selten als Selbstgerechte hervor und erzeugten auch andererseits die Wuth der sie umgebenden Massen. Die Pöbelverfolgungen gegen die Lutheraner, die in einigen Gegenden stattfanden, sind bekannt genug, und es wäre unbillig, zu leugnen, daß sie hier und da durch das Benehmen der Lutheraner veranlaßt wurden.... Die Häupter der lutherischen Kirche nahmen an diesen Verirrungen in ihren Extremen keinen Antheil: aber einzelne Prediger unterstützten doch mehr oder weniger den unter den Mitgliedern wachsenden Fanatismus; und selbst bei den Besseren blieb die Gewalt der Verhältnisse nicht ohne Einfluß.... Schon hörte man die Lutheraner Gott für die Verfolgung danken". „Ein liebreiches Verfahren hätte uns verlockt, sagten sie, jetzt sind wir strenger und entschiedener durch den Haß der Gegner auf unsere eigenste Aufgabe hingewiesen." Die Geistlichkeit der Lutheraner verlor sich immer mehr und mehr in der einseitigen Consequenz der sich fortdauernd strenger sondernden Lehre."... „Ich sah (Steffens p. 208), wie die Gemeinde immer katholischer ward, wie die sogenannten Schriftgelehrten, die Buchstabendeuter der heiligen Schrift an die Stelle des Pabstes und der Klerisei traten. Diese wachsende Herrschaft der Schriftgelehrten stieß mich immer mehr zurück."

Dies war das Urtheil eines Mannes, der im Anfange zu den Häuptern der separirten Lutheraner selbst gehört hat, und der bis ans Ende seines Lebens dieser Gemeinde selbst als Mitglied angehört hat. Scheibels Klagen aus dem Jahre 1841 stimmen mit denen seines Freundes Steffens völlig überein. Er klagt (Archiv für histor. Entw. 1841 p. 233) über die seit einigen Jahren innerhalb der „lutherischen Kirche" eingerissenen

Digitized by Google

Sünden und Schwächen, welche nur die Pietät ihm verbiete, vor den Augen der schadenfrohen Welt auszubreiten. Er seufzt (ibid. p. 244) über die schweren Leiden, die die lutherische Kirche in ihrem Innern zu bestehen hätte, und die viel schwerer seien, als selbst der äußerliche Druck.*) Zu diesen innern Leiden zählt er insonderheit den erwachenden Zelotismus, die hier und dort einbrechende pseudolutherische Lehre, die in ihrer Mitte verbreitet werde. — Ja endlich mußten sie es noch erleben, daß in ihrer eigenen Mitte Spione aufstanden. Steffens l. c. X. p. 249 bis 250 berichtet darüber Folgendes:

Dieser schroffe Gegensatz bildete sich dadurch noch entschiedener aus, daß unter den Lutheranern, wenn auch in der langen Zeit nur wenige, Spione erschienen. Einige waren wohl selbst ursprünglich Mitglieder der Gemeinde schlechterer Art gewesen. Daß unter den zerstreuten Gemeinden solche sich fanden, die einigen ihnen gebotenen Vortheilen nicht widerstehen konnten, war natürlich. Bei der vollkommenen Willkühr der Polizei lag hier und da die Luft, solche Menschen zu gewinnen, zu nahe. Man weiß, in welcher gefährlichen, ja vertraulichen Nähe mit sittlich gesunkenen Menschen die niedere Polizei lebt und leben muß; es war aber nur zu natürlich, daß die Verfolgten voraussetzten, ein ausgebildetes Spionsystem solle nun auch als eine Maßregel der höhern Behörden eingeführt werden, um in ihre geheimsten Zusammenkünfte einzudringen und die bis dahin verborgenen Prediger zu entdecken und einzuziehen, und dadurch zugleich ein wechselseitiges Mißtrauen in dem Innersten der Gemeinde hervorzurufen. Ich darf nicht behaupten, daß ein Spionsystem der Art wirklich stattfand, aber in den untergeordneten Kreisen traten Ereignisse hervor, die einen solchen Verdacht wohl hervorrufen konnten."

Kellner theilt in seiner Schrift: „Die wichtigsten Unterscheidungslehren" im Anhange (das 5. Aktenstück) ein Schreiben des separirt-lutherischen Pastors Lebrecht Friedrich Ehregott Krause an das Ministerium, datirt vom 25. Mai 1840, mit,

*) Auch Spaltungen traten hervor. In Deutmannsdorf und Hartliebsdorf sonderte sich eine sogenannte beyersche Gemeinde ab, welche bis 1858 bestand und dann zur einen Hälfte der Landeskirche, zur anderen zu den Separirten zurücktrat; ähnlichen Absonderungen begegnen wir z. B. in der hirschberger, züllichauer und colberger Gegend.

Digitized by Google

in welchem dieser seine früher gethanen Aussagen wider die separirten Lutheraner als gehässige und feindselige Darlegungen und als Verleumdung anerkennt, und diese Aussagen als eine verdammte Missethat widerruft und als die größeste Sünde, die er begangen, tief verabscheut, auch zugleich bekennt, daß jene anonyme Anzeige an das Polizeipräsidium zu Breslau über seinen (Krause's) Aufenthalt, Grund deren er am 24. Dezember 1839 verhaftet wurde, von ihm selbst angefertigt und eingereicht worden sei, weil er seine Verhaftung für heilsam erachtet habe. „Endlich erkläre ich, daß ich dies mein geheimes, böses Treiben, sowie diesen meinen Widerruf zur Kenntniß der lutherischen Glaubensgenossen jetzt gebracht habe, damit ihnen meine Unthaten bekannt werden, und jeder sich lerne vor Sünden hüten! Fast hätte ich meine Seele verloren! aber der barmherzige Gott hat mich noch zu rechter Zeit als einen Brand aus dem Feuer gerissen, dafür er hochgelobt sei. Alle mir gethanen Zusicherungen lehne ich von nun an und für immer ab und bin froh, daß ich der Sünde Stricke ledig bin." — Wir begegnen späterhin einem Pastor Krause in der Gemeinschaft von Grabau in Amerika, „einem wüthenden Fanatiker, der aber bis da eine sehr zweideutige Rolle gespielt hatte" (Eylert Characterzüge ꝛc. II. 2 p. 196). Das wird wohl dieser Unglückliche gewesen sein. —

Trotz solcher, das innerste Leben der separirten Gemeinde zernagenden Gefahren wuchs dieselbe von Tage zu Tage. Scheibel giebt ihre Anzahl um das Jahr 1840 auf 8000 Gemeindeglieder an unter 19 Geistlichen, der amtliche Bericht des separirten Ober-Kirchencollegiums (Der gegenwärtige Stand der evang.-luth. Kirche in Preußen. Leipzig bei Hinrichs 1847, p. 5) giebt ihrer 10,000 gegen das Ende des Jahres 1840 an, welche in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Brandenburg und Sachsen in einer großen Anzahl von Ortschaften zerstreut lebten, und Eilers in seiner Charakteristik des Ministeriums Eichhorn p. 23 berichtet, daß bereits 1838 die Behörden von 548 Ortschaften amtliche Kenntniß gehabt hätten,

Digitized by Google

in denen separirte Lutheraner zu finden seien. Auch schlossen sich hier und dort bedeutende Kräfte und edle Charaktere ihnen an, unter denen als die hervorragendste Erscheinung Ehlers, jetzt Kirchenrath und Pastor der separirten Gemeinde zu Liegnitz, erwähnt zu werden verdient. Steffens (l. c. p. 245) berichtet über ihn:

„Von dem angeordneten Consistorium hatte er die glänzendsten Zeugnisse erhalten, wie sie höchst selten ertheilt werden. Wie ich ihn kennen lernte, zählte ich ihn unbedenklich zu den Hochbegabten. Die Klarheit und Consequenz seiner Lehre traten mit überraschender Gewalt hervor; eben diese Macht seiner Lehre, wie die Standhaftigkeit seiner Gesinnung machten ihn gefährlich. Wo er erschien, mußten dem entschiedenen Rigoristen gegenüber die Latitudinarier der Union verstummen; eben daher ward er als ein Fanatiker verschrieen, obgleich seine ganze Lehre auf einer sichern religiösen Basis ruhte. Man brauchte ein Mittel gegen ihn, welches man auch bis in die neueste Zeit nicht anzuwenden verschmähte. Er war im Auslande geboren, war zwar eine Zeit lang in amtlicher Thätigkeit in Preußen gewesen, hatte aber den Verfolgungen weichen müssen, und wanderte nach Polen aus. Gesetzlich stand es nun in der Gewalt der Behörden, bei seiner zweiten Einwanderung ihm das Bürgerrecht zu ertheilen oder nicht. Selbst als theologische Schriftsteller ausgezeichnete Männer wünschten seine Entfernung, und in einer für die Lutheraner viel günstigeren Lage sah man es doch als einen Gewinn an, die starre Confession dadurch milde zu machen, daß man sie der festesten Stütze beraubte."

So waren denn alle gedachten Gefahren nicht hinreichend, um die separirt-lutherische Gemeinde in ihrem innersten Bestehen zu erschüttern. Im Gegentheil, dieselbe baute sich nicht blos dem Umfange nach, sondern auch der innern Organisation nach immer fester. „Zwar lief anfänglich die dogmatisch-richtige Erkenntniß von der Bedeutung des Predigtamtes in Folge der Einziehung fast aller Prediger, ungeachtet deren die Kirche doch fortbestehen mußte, eine Zeit lang Gefahr, verdunkelt zu werden. Aber die große Achtung und Liebe, welche die aufopfernde Hingabe der Geistlichen einflößte, und das gesunde Gefühl, daß die Kirche ohne das Amt des göttlichen Worts nicht auf die

Digitized by Google

Dauer bestehen könne, half doch über diese Gefahr hinweg, und der Dienst der wenigen freien herumreisenden Geistlichen und die gleichen gottesdienstlichen Formulare wurden das nächste Einheitsband der zerstreut wohnenden Glieder. Gleichzeitig reorganisirten sich auch wieder neue Gemeinden unter Vorstehern oder Repräsentanten; die Keime zu einer gemeinsamen kirchlichen Oberbehörde lagen in dem Rath, welcher von den Leitern der zuerst hervorgetretenen Gemeinde in Breslau eingeholt wurde, und den von ihnen mit dem Staate angeknüpften „Verhandlungen" (vgl. „Der gegenwärtige Stand der evang.-lutherischen Kirche", ein Aufruf des Ober-Kirchencollegii 1847, p. 6). Eine Auswahl von Predigern mußte die höhere Ordnung leiten, Prediger, die neu angestellt werden wollten, wurden einer strengen theologischen Prüfung unterworfen und dann von dazu festgestellten Ordinatoren ordinirt. Die gesammte innere Ordnung der Gemeinde, insonders durch Barschall und Huschke provisorisch organisirt, war in dem Maße fertig, daß sie, nachdem König Friedrich Wilhelm IV. ihnen Raum vergönnte, in bewundernswerther Präcision bis in's Detail ausgearbeitet, als ein Fertiges plötzlich dastand, wie wir dies im folgenden Kapitel näher sehen werden.

Bevor wir indessen zur Darstellung dieses Umschwungs übergehen, vergegenwärtigen wir uns erst den damaligen Bestand der separirt-lutherischen Gemeinde. Derselbe wird in dem Bericht der Generalsynode von 1841 p. 71—73 angegeben, und liefert den Beweis, daß bereits in sehr weiten Kreisen die Gemeinde Wurzel gefaßt hatte.

I. Pfarrbezirk Breslau mit den angränzenden Kräuterdörfern und den nächstliegenden Ortschaften des Breslauer Kreises (900 Seelen).

II. Pfarrbezirk Lissa mit etwa 35 Ortschaften im Neumarkischen, Breslauer und Wohlauer Kreise, und die bis dahin zu Liegnitz gehörig gewesenen, nach Neumark zu gelegenen Landgemeinden (495 Seelen). Von diesem Pfarrbezirke aus muß auch in der Stadt Liegnitz nach bestimmter Reihenfolge gepredigt werden.

III. Pfarrbezirk Bernstadt mit dem Filiale Deutsch-Marchwitz bei Namslau (537 Seelen), wozu noch die bei Militsch und Trebnitz wohnenden 600 Lutheraner kommen.

IV. Pfarrbezirk Schwirz bei Namslau mit dem Filiale Jeltsch

Digitized by Google

bei Ohlau und den einstweilen in Oberschlesien wohnenden Lutheranern (1488 Seelen).

V. Pfarrbezirk Strehlen; die zugehörigen Parochianen wohnen zerstreut in den Kreisen Strehlen, Breslau, Ohlau, Münsterberg, Nimptsch, Frankenstein, Waldenburg und Reichenbach (586 Seelen).

VI. Pfarrbezirk Hartliebsdorf bei Löwenberg mit den Filialen Freistadt und Sagan, wozu die in der Niederlausitz wohnenden Lutheraner kommen. Die Gemeinden befinden sich in den Kreisen Löwenberg, Lauban, Goldberg, Bunzlau, Freistadt, Sagan, Sorau, Guben, Spremberg. Von Hartliebsdorf aus wird auch in Liegnitz von Zeit zu Zeit gepredigt und die Sacramentsverwaltung und specielle Seelenpflege der daselbst wohnenden Lutheraner besorgt (390 Seelen).

VII. Pfarrbezirk Züllichau, wozu noch als Filiale die in den Kreisen Grünberg und Glogau befindlichen Gemeinden kommen. Es gehören dazu die im Züllichau-Schwiebusser Kreise und in Krossen, Karge, Töpperbuden, Schwenten und die in den Kreisen Fraustadt und Guhrau wohnenden Lutheraner (1042 Seelen).

VIII. Pfarrbezirk Berlin mit den in Potsdam und in Wusterhausen wohnenden Lutheranern.

IX. Pfarrbezirk Angermünde; dazu gehören Fiddichow, Nipperwiese, Königsberg, das Filial Brüssow und das Filial Oberbruch (zusammen mit dem vorigen 1250 Seelen).

X. Pfarrbezirk Cammin, wozu Treptow und Greifenberg gehören, mit dem Filiale Hackenwalde (1117 Seelen).

XI. Pfarrbezirk Berfin bei Stolp, die im Regierungsbezirk Cöslin und Danzig wohnenden Lutheraner umfassend (854 Seelen).

XII. Pfarrbezirk Rogasen, wozu die im Regierungsbezirk Marienwerder und Bromberg (1193 Seelen) wohnenden Lutheraner gehören, namentlich in den Ortschaften Marienwerder, Bromberg, Rogasen, Dworzisco, Thorn, Silpiory, Nakel, Margonin, Samoczin u. s. w. (1112 Seelen).

XIII. Pfarrbezirk Posen mit den Ortschaften Posen, Turowo, Neutomis'l, Grätz, Bentschen, Trischtiegel, Meseritz, Prittisch, Birnbaum, Zilenzig u. s. w. (753 Seelen).

XIV. Pfarrbezirk Erfurt, wozu alle in der Provinz Sachsen wohnenden Glieder unserer Kirche gehören (728 Seelen).

Einstweilen werden auch die in Oberschlesien, in den Kreisen Ratibor, Rybnick, Gleiwitz, Pleß, Leobschütz und Neustadt wohnenden Lutheraner von Ratibor aus durch einen eigenen Pfarrer bedient.

Verausgabt hatte die gemeinsame Kasse in den Verfolgungsjahren von 1834—1841: 13,816 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., vereinnahmt 14,441 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., so daß der General-Synode von 1841 ein Bestand von 625 Thlr. übergeben werden konnte (Beschl. der General-Synode p. 7).

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Der Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm IV.

Inhalt: Allgemeine Rathlosigkeit; der letzte Altenstein'sche Entwurf; des Königs Tod; die geänderte Sachlage; Altenstein's Tod; Friedrich Wilhelm's des vierten andere Anschauungen; die magdeburger Petition der separirten Lutheraner; Charakteristik Friedrich Wilhelm's IV.; seine Anschauungen von der kirchlichen Aufgabe, Eichhorn; Geneigtheit gegen die separirten Lutheraner; Rückkehr der Verbannten.

Die gegenseitige Spannung der Gegensätze hatte den höchsten Grad erreicht. Der Polizeistaat hatte seine letzten Anstrengungen gemacht, und sie waren an der eisernen Festigkeit der Lutheraner zerschellt. Die Staatsbehörden, in sich selbst in der Beurtheilung der Sache gespalten, begannen rathlos nach Aushülfe zu suchen, der König begann nachzugeben. „Das Ministerium (sagt Steffens l. c. p. 247) sah sich in eine Lage versetzt, wodurch es in immer größere Verlegenheit gerieth. Ich bin völlig überzeugt, daß viele Mitglieder desselben, der Minister selbst vor Allen, den ersten Entschluß von Herzen bedauerten." Hinsichtlich des Ministers mag er sich freilich wohl vielleicht getäuscht haben, denn Eilers berichtet (l. c. p. 39), daß Altenstein in seiner letzten Denkschrift aus dem Jahre 1839 noch behauptete, er habe den mildest möglichen Weg eingeschlagen, er habe auch hiedurch allein einen Stillstand der Bewegung bereits erzielt, und daß „sehr gläubige Männer, welche in der Sache vorzüglich und auf eine gesegnete Art thätig gewesen, nicht verzweifelten, daß bei gehöriger Verfolgung des eingeschlagenen Weges der Zweck würde erreicht werden." — Wir lassen dahingestellt, wie viel von der in diesem Ausspruch sich bekundenden Sicherheit auf Rechnung der Vertheidigung gegen des Kronprinzen schwere Vorwürfe gegen Altenstein

Digitized by Google

zu setzen sei, und wie viel davon wirklich in Altenstein selbst vorhanden war. Wir können uns freilich auch die Möglichkeit denken, daß auf dem eingeschlagenen Wege das Ziel zu erreichen gewesen wäre. Es war wohl nicht schwer, die Separirten bis zu dem Maße noch zu reizen, daß sie die bisherige gemessene Haltung verloren und sich in directe Widersetzlichkeiten verirrt hätten, und daß die Staatsbehörden dann Gelegenheit gefunden hätten, ihre Sache auf Grund der also erzeugten Ungesetzlichkeiten mit Feuer und Schwert auszurotten. Indeß zu solcher Politik sind nicht alle Leute geschaffen, und die meisten Mitglieder der Regierung theilten des Ministers Ansicht nicht, sondern befanden sich in so rathloser Verlegenheit, daß die bereits 1837 eingeleitete Commission zur anderweitigen Regulirung dieser Angelegenheit trotz allem Drängen des Königs, und des Kronprinzen, trotz aller wiederholten Minister-Conferenzen (20. October 1839; 5. März 1840 ꝛc.) bis 1840 noch nichts weiteres zu Stande zu bringen vermocht hatte, als daß sub 30. März 1840 der Altenstein'sche Entwurf, von den übrigen Ministern genehmigt, nur von Mühler mit einem Separatvotum begleitet, dem Könige überreicht wurde.

Aehnlich stand aber auch die Sache der Separirten im hohen Grade bedenklich. Nur mit Mühe erhielt das geistliche Amt gegenüber der Thatsache, daß die meisten ihrer „Gemeinden" so lange Zeit hindurch auf die geistliche Pflege ihrer Laien-Vorsteher verwiesen gewesen waren, noch sich in Ansehen bei dem Gros der Separirten, und die oben von uns hingezeichneten Verirrungen mußten ja mit Naturnothwendigkeit bei der eingeleiteten Sachlage von Tage zu Tage sich steigern, so daß ein zweites Jahrzehent ähnlicher Zustände die Gemeinde sicherlich in sich selbst hätte zerfallen sehen.

Aber der Herr hatte es anders im Sinn, er wollte die separirt-lutherische Gemeinde noch bestehen lassen zu einem Zeugniß wider das Seitens der Unionsbestrebungen gegen die lutherische Kirche begangene Unrecht; deshalb ließ er zu einer Zeit, wo zu beiden Seiten kein Ausweg mehr vorhanden zu

Digitized by Google

sein schien, plötzlich einen völligen Umschwung der Dinge eintreten.

Der König starb, von keinem seiner Unterthanen herzlicher beweint, als von Scheibel. Aber als eine wunderbare göttliche Fügung müssen wir es ansehen, daß auch Altenstein zu gleicher Zeit starb. Denn bei der großen Pietät, mit welcher Friedrich Wilhelm IV. an allem hing, was ihm sein Vater hinterlassen hatte, würde er es kaum über das Herz gebracht haben, diesen alten treuen Diener seines Vaters sofort zu beseitigen, und so lange Altenstein das Heft in Händen hatte, war an eine prinzipielle Aenderung des Verfahrens gegen die Separirten nicht zu denken.

Noch im März 1840, wie bereits bemerkt, hatte derselbe mit Verwerfung der oben gedachten Commissionsvorschläge andere Entwürfe vorgelegt, die von allen übrigen Ministern genehmigt, dann aber von allen zurückgelegt wurden, weil der Tod Friedrich Wilhelms III. dazwischen trat, noch bevor ihm diese Vorschläge wirklich überreicht wurden.

Alle fühlten, daß mit der Thronbesteigung des Thronfolgers eine großartigere freiere Auffassung religiöser Angelegenheiten eingetreten sei. Der König hatte ja bereits als Kronprinz in seinem Schreiben an Altenstein vom 4. Febr. 1839 unverholen seine völlig abweichende Ansicht ausgesprochen, hatte geltend gemacht, daß die polizeilichen Maßregeln als in den bestehenden Landesgesetzen nicht gegründet nur als Verfolgungen um des Glaubens willen angesehen werden würden, und daß solches Verfahren Preußen im Inlande und Auslande großen Schaden brächte; man müsse vielmehr den Separatisten eine Art Anerkennung gewähren, um ihre Behandlung in einen geeigneten Canal zu leiten. Die bisherige Willkühr sei nicht blos für die Separatisten, sondern auch für das Gouvernement selbst ein großer Schade. Unter dem 10. Juli 1840 eröffnete nun der Director im Ministerio den betreffenden Ministerien, daß der König die Altenstein'schen Entwürfe einstweilen bei Seite zu legen beabsichtige, da er andere Ansichten von der Sache

Digitized by Google

habe, als die in den Entwürfen niedergelegten. Der Minister v. Rochow gab daher, gleichsam zu seiner Rechtfertigung, die Erklärung ab*): „Die Conferenz-Beschlüsse seien durch des hochseligen Königs Majestät eigenthümliche Ansicht und die Ueberzeugung des verstorbenen Ministers der geistlichen Angelegenheiten bedingt gewesen," und der Minister v. Mühler wiederholte seine bereits früher geltend gemachte juristische Ueberzeugung, daß der Staat nur durch Belehrung, Anstellung würdiger Geistlichen und Förderung der Sittlichkeit auf die religiösen Ansichten und Bekenntnisse seiner Unterthanen einwirken könne, sich aber aller gewaltsamen Maßregeln gegen dieselben enthalten müsse.

Mit diesem Umschwung der Ansichten der Behörden zu gleicher Zeit liefen von vielen Seiten aus den einzelnen Gemeinden der separirten Lutheraner, denen ja durch Steffens die innere Stellung des gegenwärtigen Königs zu dieser ganzen Angelegenheit nicht fremd war, Bittschriften über Bittschriften ein, unter welchen namentlich eine, die aus Magdeburg, in allgemeineren Kreisen bekannt wurde und Aufsehen erregte. Sie ist vollständig mitgetheilt in Scheibel's Archiv p. 239—243, und verräth, daß die Bittsteller mit des Königs Intentionen bereits bekannt waren. Wir lassen aus derselben denjenigen Passus, in welchem der damalige Standpunkt der separirten Lutheraner sich klar und deutlich ausspricht, wörtlich folgen. Nachdem sie ihren Schmerz über des Königs Ableben und ihr Vertrauen zu den Sympathien und dem inneren Verständniß des Nachfolgers in warmer Weise bekundet, fassen sie ihre Petition in folgenden Worten zusammen**):

„Die lutherische Kirche kann die Bestimmtheit ihrer Lehre nicht aufgeben, sie verwirft in ihren Symbolen die Kirchengemeinschaft mit solchen, die diese Lehre nicht annehmen, nicht aus Haß oder Mißgunst, sondern weil nach ihr die Uebereinstimmung in der Lehre und in den

*) Eilers l. c. p. 41.
**) S. Scheibel's Archiv, p. 240.

Digitized by Google

Sacramenten der Grund der Kirchengemeinschaft ist. Darum können wir mit den Reformirten, Unirten und Katholiken nicht in Einer sichtbaren Kirche sein, ob wir uns gleich alles lieblosen Verdammens ihrer Irrlehren enthalten, und mit ihnen, als unsern christlichen Mitbürgern, in sonst jeder Gemeinschaft der Nächstenliebe stehen müssen. Nach der lutherischen Lehre muß der Gottesdienst, und somit auch die Agende, ein genauer Ausdruck der Kirchenlehre sein, darum können wir die ältere lutherische Agende nicht gegen die neue Agende für die unirte Kirche aufgeben. Bei der jetzt herrschenden Mannichfaltigkeit der theologischen Lehrmeinungen können wir keine Sicherheit haben, daß uns unsere Geistlichen die Lehre der Kirche predigen werden, wenn sie nicht auf die unveränderte augsburgische Confession als das Hauptsymbol der lutherischen Kirche verpflichtet werden; endlich kann nach den symbolischen Büchern die Kirchengewalt nur durch Mitglieder der Kirche ausgeübt werden; so daß wir nur ein aus nicht-unirten lutherischen, auf die ungeänderte augsburgische Confession verpflichteten Mitgliedern bestehendes Consistorium als unsere rechtmäßige Kirchenbehörde ansehen können. Dies sind die Punkte, auf denen zu bestehen unser Gewissen uns zwingt. Wir bitten demnach Ew. Königl. Majestät unterthänig und herzlichst: 1) uns von Staats wegen als eine nicht-unirte evangelisch-lutherische Gemeinde anerkennen zu lassen; 2) uns die alte wittenberger Agende von 1559 ferner zu belassen; 3) zu gestatten, daß unsere Geistlichen auf die ungeänderte augsburgische Confession verpflichtet werden; 4) uns in Gemeinschaft mit den übrigen nicht-unirten evangelisch-lutherischen Gemeinden im preußischen Staate ein aus nicht-unirten, auf die ungeänderte augsburgische Confession verpflichteten Mitgliedern bestehendes Consistorium einzusetzen, welches die Kirchengewalt handhabt, und die Prüfung und Ordination unserer Geistlichen und Schullehrer bewirkt. Von unserem untergeordneten Standpunkte können wir uns nicht unterfangen, unsere Bitten durch den Nachweis, sie seien dem Kirchenrecht und der Staatsweisheit gemäß, unterstützen zu wollen. Dies zu beurtheilen, ist lediglich Sache Ew. Königl. Majestät. Aber was wir zu thun haben, darüber müssen wir uns selbst entscheiden, nicht nach eigener Willkühr, sondern nach fleißigem Forschen in der Schrift und eifrigem Gebet in der Gemeinschaft. Auf diesem Wege haben wir gefunden, daß wir von den gegebenen Punkten nicht lassen können. Welche bürgerliche Folgen dies für uns haben soll, haben Ew. Königl. Majestät zu bestimmen, und wir vermessen uns

Digitized by Google

nicht, unseres Landesherrn Regentenhandlungen irgend einer Beurtheilung zu unterwerfen. Wir sind bereit, alles zeitliche Wohl, und, wenn es sein muß, selbst unser geliebtes Vaterland ohne Murren aufzugeben; aber von dem, was unser in den symbolischen Büchern niedergelegte Glaube von uns fordert, abzuweichen, ist wider unser Gewissen, es ist uns unmöglich."

Im weiteren Verlauf geben die Petenten von der Art, wie sie bis jetzt ihr kirchliches Bestehen erhalten haben, Nachricht, und bitten, den Druck der Verfolgung von ihnen zu nehmen. Sie fanden ein offenes Herz und ein offenes Ohr.

Friedrich Wilhelm IV. war von Gott dem Herrn mit einem überfließenden Maß persönlicher Gaben überschüttet worden. Ein nach allen Seiten hin offener Kopf, Verständniß für alle Interessen der Wissenschaft, ein feines Gefühl für alles Schöne, Empfänglichkeit für die Eindrücke der Kunst, ein praktischer Blick zur Hebung der materiellen Interessen, ein scharfer Witz und ein die Meisten seiner Zeit überragender Geistreichthum, dazu ein beweglicher lebhafter Charakter, die Fähigkeit, alle Eigenthümlichkeiten in ihrer besonderen Gestalt zu verstehen und zu würdigen, die Freude, jedes Talent zu unterstützen, ein bewundernswürdiges Gedächtniß, welches ihm Personen wie Sachen, die irgend einmal Eindruck auf ihn gemacht, allzeit gegenwärtig erhielten, dazu ein warmes Gemüth, und eine Persönlichkeit, welche alle, die ihr näher kamen, mit Ehrfurcht erfüllte; alle diese hohen Eigenschaften, die er in seltenem Maße in sich vereinigte, werden ihn, trotz der mancherlei minder hellen Seiten in seiner Regierung, noch nach Jahrhunderten, wenn man seine Eigenthümlichkeit nicht mehr durch das gefärbte Glas der Parthei ansieht, zu den hervorragendsten Geistern, die je gelebt, zählen lassen. Aber was mehr ist als dies, alle diese Gaben legte der König seinem Herrn und Heilande zu Füßen, und so wie das bunte Hofleben in seiner Mannichfaltigkeit und seinem Wechsel nicht im Stande gewesen war, diese eine Hauptrichtung des Herzens auf das Ewige hin zu verdunkeln, wie ihm unter diesen schwierigen Verhältnissen das Bild Christi des Gekreu-

Digitized by Google

zügen durch alle Gaukelbilder hindurch mit unverrückbarer Bestimmtheit klar vor Augen schwebte, wie er seine Regierung mit dem Bekenntniß antrat: Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen! und wie er die Kuppel seines Schlosses mit dem Bekenntniß zierte: Es ist in keinem anderen Heil und kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen sie selig werden, als der Name des Herrn Jesu, — so sehen wir kaum in einem zweiten Monarchen, unter allen, die gelebt haben, den Typus eines salomonischen Königthums genauer abgeprägt.

Der König erkannte von Anfang an, daß die kirchliche Frage die Seele seiner Regierung sein müsse, und er faßte sie tief und großartig auf. In den letzten Jahren vor seinem Regierungsantritt hatte der Katholicismus seit langer Zeit einmal wieder seine Kraft zu spüren begonnen und zu zeigen gewußt. Der preußische Polizeistaat hatte auch ihn mit Gewalt zu unterdrücken gesucht. Des Königs Aufgabe, die er vorfand, war es, die kölner Wirren so zu lösen, daß er dabei dem Kaiser gab, was des Kaisers, und Gott, was Gottes war. Aber der Gedanke war ihm geblieben und in diesem Kampfe lebendiger vor die Seele getreten: Sollte die evangelische Kirche nicht als Kirche in sich selbst Kraft genug haben, um mit Würde der katholischen gegenüberzustehen, auch ohne die polizeiliche Hülfe? Es war ihm Glaubenssache, daß sie es könnte. Aber wie es jetzt vor Augen lag, so war die Kirche im größten Theil ihrer Organe abgestorben, der Hochmuth des Wissens, namentlich der Philosophie, triumphirte über dem verachteten Glauben. Hier galt es eine Erneuerung. Die größte Schwäche der evangelischen Kirche deutscher Nation aber steht in ihrer Zersplitterung. So viele Zollinien den deutschen Verkehr zerstückeln, so viel verschiedene Kirchenregimente, hier ein pietistisches, dort ein rationalistisches, dort ein polizeiliches Kirchenregiment, alle das freie eigenthümliche Leben der Kirche mehr oder weniger hemmend, keins dasselbe fördernd, zerreißen die evangelische Kirche. Darum vor Allem Einheit der evangelischen Kirche deutscher

Digitized by Google

Nation.*) Zu diesem Zwecke kam ihm das offenbar in der Kirche erwachte christliche Leben willkommen zu Hülfe. Vor Allem galt es ihm, die Kirche von den strengen Banden, mit welchen der Mißbrauch des landesherrlichen Kirchenregiments, zuletzt im Bunde mit einer philosophisch-politischen Theorie sie gefesselt hielt, zu befreien, ihr eine ihrer freieren Lebensäußerung und Wirksamkeit angemessene Verfassung zurückzugeben, das landesherrliche Episcopat auf seine ursprüngliche Stellung und Aufgabe zurückzuführen, oder auch ganz aufzugeben, sobald die Kirche eine andere, dasselbe ersetzende Autorität aus sich selbst entwickelte; endlich geeignete Mittel und Wege einzuschlagen, um das Gefühl der Gemeinsamkeit der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands zu beleben und die dieser Gemeinsamkeit entgegenstehenden Verschiedenheiten, sowohl nach der politischen, als nach der dogmatischen und liturgischen Seite hin, möglichst zu mildern."**)

Zur Realisirung dieser Ideen wählte der König einen als tüchtiger Diplomat und Geschäftsmann, so wie als ernster frommer Christ gleich sehr hervorragenden Mann, Dr. Eichhorn, zum Minister. Dieser, ein intimer Freund Schleiermacher's, hielt die Herrschaft des Vernunftglaubens nicht minder als die der Hegel'schen Dialektik für antiquirt, war auch über Schleiermacher's collegialistische Kirchenideen hinweg bereits weiter entwickelt zu dem Standpunkte des Kirchenhistorikers Neander. Er vertrat den Standpunkt des allgemeinen Bibelglaubens und erkannte von diesem aus den Werth und die Wichtigkeit der religiösen Bekenntnisse nicht in ihrer vollen Tiefe, obschon er das erste Mitglied seines Ministerii, so wie die Mitglieder anderer kirchlichen Behörden, sehr ernst zurückwies, als sie sich an die Spitze der Protesterklärungen gegen die Bekenntnißschriften stellten; denn er erkannte und ehrte in diesen Bekenntnißschriften die kirchliche, wenn auch unvollkommene Fassung des biblischen

*) Vgl. Eilers l. c. p. 50. 51.
**) Eilers l. c. 51. 52 f.

Digitized by Google

Christenglaubens. — Die Hauptgesichtspunkte, welche der König in Gemeinschaft mit Eichhorn sofort in den Vordergrund zu stellen begann, waren*):

„Die Hauptgesichtspunkte waren: Lösung der polizeilichen Bande, womit das bisherige System der kirchlichen Verwaltung Union und Agende zusammengehalten und Beseitigung des zu diesem Behufe angewandten Verfahrens; Zurückführung der durch gewaltsame Maßregeln von der Kirche getrennten Lutheraner; Pflege und Förderung der wahren Elemente des kirchlichen Lebens durch Anregung und Leitung der in der Kirche selbst vorhandenen Kräfte; endlich allmälige Auflösung der bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübten innern Kirchenregierung, so wie Aufhebung der kirchlichen Verwaltung durch die Regierungen und Herstellung einer der Freiheit und eigenthümlichen Lebensordnung der Kirche entsprechenden Kirchenverfassung, — alles unter Berücksichtigung des gegenwärtigen kirchlichen Bildungsstandes. Feste, aber wirklich kirchliche, und zwar rein kirchliche Behörden sollten in ein zusammenwirkendes, sich gegenseitig ergänzendes Verhältniß mit den Synoden, als den wechselnden Repräsentanten des kirchlichen Gemeindelebens gesetzt werden. Den leitenden Grundgedanken hatte der König in den Worten ausgesprochen: „daß die evangelische Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden solle, sich vornämlich aus eigenem inneren Leben zu erbauen habe."

In dem Vorstehenden sind die Grundzüge hingezeichnet, aus welchen die Geschichte der confessionellen Entwicklung unter Friedrich Wilhelm IV. mit Nothwendigkeit sich ergeben mußte.

Zunächst brachte der König den separirten Lutheranern ein hohes Maß von Sympathie entgegen. Er „freute sich, seiner tief lebendigen Natur nach, als er eine geschichtliche Wurzel in ihrer entschiedenen Eigenthümlichkeit wieder grünen sah, etwas aus dem Inneren Frisches, was ihn durch die gesunde Ursprünglichkeit von der flachen, formlosen Allgemeinheit der sich in widerstrebenden Meinungen immer mehr verlierenden Zeit ablenkte. Hier war keine vergangene irdische Gewalt, die man wieder erlangen, kein verlorener Besitz, den man wieder erhalten

*) Eilers l. c. p. 59.

Digitized by Google

wollte, wie da, wo die katholische Kirche sich zu bewegen begann: die Macht vielmehr, die bis jetzt von dem Staate gesetzmäßig geschützt wurde, ging entschieden verloren; den Besitz, welchen die Lutheraner mit der Kirche des Staats theilten, mußten sie völlig opfern, um dasjenige, was ihnen das Heiligste war, zu retten. Keiner schätzte diese Gesinnung höher, als der König."*) Nachdem er seit langer Zeit mit Unwillen die polizeiliche Gewalt gegen diese kirchlichen Bekenner hatte agiren sehen, mit einem Unwillen, welchem er Altenstein gegenüber noch zu Lebzeiten des verstorbenen Königs bereits Luft gemacht hatte, so war es ihm jetzt Herzens- und Gewissenssache, dem Polizeidruck, der auf jenen lastete, ganz und völlig ein Ende zu machen.

Kaum hatte er daher von dem ersten kindlichen Schmerz und den anstrengenden Arbeiten der eben angetretenen Regierung eine kurze Erholung im schlesischen Gebirge gesucht, so erließ er am 19. August 1840 noch von Erdmannsdorf aus folgende Cabinets-Ordre**):

„Ich will die Beschränkung, welche bisher bei den ehemaligen Pastoren Berger, Reinsch und Senkel, so wie den Candidaten Gaudian und Geßner, in Bezug auf den Ort ihres Aufenthalts in Marienwerder stattgefunden hat, aufheben und ihnen die Wahl eines andern gestatten; doch haben sie denselben bei jeder Veränderung anzuzeigen, damit sie einer polizeilichen Controlle unterworfen werden können, welche die Absicht hat, ihren Verkehr zwar mit Denen zu gestatten, welche mit ihnen in ihren Ueberzeugungen gleichgesinnt sind, dagegen sie nicht zu dulden, wo sie in ihren Bemühungen angetroffen werden, den Separatismus durch Proselytenmacherei da zu verbreiten, wo er nicht ist. Sie sollen bei der Aufhebung der Beschränkung ihres Aufenthalts hierüber ein Versprechen leisten, und es soll ihnen bekannt gemacht werden, daß eine Ueberschreitung der ihnen auferlegten Pflicht nicht allein in bisheriger Art, sondern auch als Wortbrüchigkeit angesehen und bestraft werden soll."

Die Freude der Separirten war unbeschreiblich. Zum ersten Male nach zehn langen Jahren sahen sie vom Throne

*) Steffens l. c. p. 231. 232.
**) Scheibel's Archiv, p. 243.

Digitized by Google

eines innig verehrten Monarchen wieder ein gnadenverheißendes Angesicht, zum ersten Male seufzten sie auf und gaben sich der Hoffnung hin, das unter so schweren Opfern so lange ersehnte Ziel dennoch zu erreichen.

Die genannten Pastoren leisteten das Versprechen, sich der Proselytenmacherei zu enthalten, welches ihnen abzufordern manche bedenkliche Erfahrungen der letzten Jahre zur Nothwendigkeit gemacht hatte, unbedenklich, um so mehr da ja schon die Beschlüsse der Generalsynode von 1835 die Proselytenmacherei ebenfalls verboten hatte.

„Hiernach sind nun diese," so berichtet Scheibel*), „und alle anderen lutherischen Geistlichen in ihre Sprengel gereist, und können zur hohen Freude ihrer Gemeinden ihr stilles segensreiches Amt in aller Hinsicht wie vor 1830 verrichten. Alle Lehrer und Gemeinden sind voll Preises gegen Gott und voll Dankes gegen ihren Monarchen, und erwarten in ruhigem Vertrauen das Weitere von dem Fürsten, der seine Gottesfurcht bei den Huldigungen in Berlin und in Königsberg so unvergeßlich vor Gottes Antlitz und all seinen Völkern ausgesprochen hat."

Da muß es doch den zurückgekehrten Pastoren gewesen sein, wie es im 126. Psalm geschrieben steht: Wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, so werden wir sein wie die Träumenden, dann wird unser Mund voll Lachens und unsere Zunge voll Rühmens sein. Der Herr hat Großes an uns gethan, deß sind wir fröhlich! — Es war am 3. März 1841**), an einem Sonntage, als der vielgeprüfte Kellner nach siebenjährigem Leiden, darunter vierjährigem Gefängniß und zweijähriger Flucht zum ersten Male wieder in seiner alten Gemeinde die Seinen um sich versammelte. Zwar nicht in Hönigern selbst, aber doch in dem eine halbe Meile davon entfernten zu Hönigern eingepfarrten Dorfe Schwirz. Daselbst hatten sie

*) Scheibel's Archiv, p. 244.
**) Kellner, Gottes Führen und Regieren, p. 29 u. 56.

Digitized by Google

ein Bauernhaus eingerichtet, die Zwischenwände ausgebrochen, und so eine geräumige Kirche hergestellt. Von weit und breit kamen die wenigen ihm treugebliebenen, nur noch ein Zehntel seiner früheren Schafe, aber zu diesen hatten sich andere gesellt von 3 bis 5 Meilen weit her, so daß die Zahl seiner neuen Gemeindeglieder doch weit über 1000 sich belief. Noch kurz vorher hatten die Feinde sich heftig verschworen, nun und nimmermehr würde Kellner wieder in dortiger Gegend sich sehen lassen; denn in der That hatte derselbe auch, weil er in Schlesien zu bekannt und die auf seine Gefangennehmung gesetzte Polizeiprämie zu hoch gewesen war, vorgezogen, in den übrigen Gegenden der separirt-lutherischen Gemeinde zu dienen, zwischen Elbe und Weichsel. Nun aber war er wieder inmitten seiner alten Gemeinde, fröhlich, zu verkündigen das Evangelium des Friedens, welches ihm trotz aller separirten Färbung doch immer der Kern und Stern seines Liebens und Zeugens geblieben war. Nun gab es ein gegenseitiges Fragen und Erzählen und ein Loben und Preisen, worüber die vielen schweren Stunden, die dazwischen lagen, bald verschmerzt waren.

Die Aenderung der Stellung, welche die Behörden gegen die Separirten einnahmen, war aber weder eine plötzliche, noch von Anfang an eine durchgreifende. Es war auch kaum zu erwarten, daß, selbst nachdem die allerhöchsten Intentionen bekannt geworden waren, sämmtliche Regierungsorgane sofort hätten von ihrer bisherigen inneren Stellung zu der Angelegenheit ablassen — oder auch nur ihre äußere Behandlungsweise sofort ändern sollen, so lange und so weit nicht ausführliche Instructionen dieserhalb an sie erlassen waren. Und diese durchgreifenden Instructionen blieben vor der Hand noch aus; weil man in seiner Bereitwilligkeit, den separirten Lutheranern auf das Weiteste entgegenzukommen, an einer baldigen völligen Aussöhnung in den höheren Kreisen jener Zeit wohl nicht zweifelte. So wurden denn „die Verfolgungsgesetze nicht aufgehoben, sondern nur ihre Anwendung durch Erlasse an die Unterbehörden gehemmt. Das übrige Maß von Gunst, dessen sich die Lutheraner

Digitized by Google

zu erfreuen hatten, beschränkte sich darauf, daß man sie ignorirte, so lange kein Ankläger nach den Verfolgungsgesetzen oder nach dem festgehaltenen Grundsatze, daß sie Mitglieder der jetzigen evangelischen Landeskirche seien, auftrat"*) — „Erst allmählig wurde freier Gottesdienst und freier Verkehr der Geistlichen mit den Gemeinden gestattet, und die bisherigen Verfolgungsgesetze außer Anwendung gesetzt.**)

Fünftes Kapitel.

Die ersten Verhandlungen mit den separirten Lutheranern.

Inhalt: Große Nachgiebigkeit für die separirten Lutheraner; Promemoria derselben von 1841; Hartnäckigkeit des separirten Standpunktes; Unmöglichkeit, ihm zu willfahren.

„Das erste und dringendste Geschäft des Ministeriums Eichhorn war die Regulirung der Verhältnisse der lutherischen Dissidenten.

„Es handelte sich dabei***) nicht blos um Beschwichtigung derer, die sich bereits von der bestehenden Kirche getrennt hatten, so wichtig dieser Zweck auch an und für sich, in Betracht ihrer großen Zahl, ihrer religiösen Treue und ihrer bürgerlichen Unbescholtenheit war, sondern auch noch mehr um gründliche Beruhigung der dem alten Kirchenglauben anhängig gebliebenen Glieder der lutherischen Kirche. Der Union hatten sich dieselben, der Versicherung trauend, daß dadurch der lutherische Glaube nicht alterirt werde, willig gefügt und demnächst auch die

---

*) s. Wahrung der Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen in zwei vom Ober-Kirchen-Collegium derselben an das Hohe Königl. Staatsministerium und an die hohe, zur Vereinbarung der Verf. berufene Versammlung gerichteten Petitionen; Breslau bei Max 1848, p. 10. 11.

**) s. „Der gegenwärtige Stand der evang.-luth. Kirche in Preußen, ein Aufruf des Ober-Kirchen-Collegii. Leipzig bei Hinrichs 1847. p. 8.

***) Eilers Minist. Eichhorn p. 63.

Digitized by Google

Agende, obwohl mit mehr oder weniger Beunruhigung, sich gefallen lassen; als sie aber viele ihrer Glaubensgenossen, wegen Nichtannahme der Agende als Feinde der Union mit äußerster polizeilicher Strenge verfolgt sahen, und bald darauf die Erklärung vernahmen: „es sei unchristlich und dürfe daher nicht gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben, sich als eine besondere Religionsgesellschaft constituirten": da wurden die Gemüther für die zum Theil mit unreinem, separatistischem Eifer von den verfolgten lutherischen Geistlichen gepredigte Lehre: „Die Annahme der Union und Agende sei eine That des Abfalls von der lutherischen Kirche," in stets zunehmender Progression so empfänglich, daß die Sprengung der Union und der mit so vieler Mühe herbeigeführten Ordnung des Gottesdienstes zu befürchten stand. Der Minister Eichhorn hielt aber die Union für eins der wichtigsten und bedeutungsvollsten Ergebnisse der neuesten Kirchengeschichte, besonders auch hinsichtlich der weitern kirchlichen Entwicklung, indem er die Hoffnung verständiger Theologen theilte, es werde sich aus den vielen verschiedenen Symbolen der evangelischen Gesammtkirche mit der Zeit ein gemeinsames Bekenntniß herausbilden, sobald nur erst die von Widerwillen gegen das Christenthum inspirirte Kritik ihren Lauf vollendet. Ebenso schien ihm die Agende, ihrem Grundtypus nach, dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes angemessen und zugleich geeignet, der stets fortdauernden Entchristlichung des religiösen Gemeindebewußtseins Schranken zu setzen. Er beschloß daher, Union und Agende, wie sein Vorgänger im Amte, aufrecht zu erhalten; aber nicht, wie dieser, mit polizeilichem Zwange, sondern nur mit kirchenordnungsmäßigen Mitteln. Solche waren jedoch nicht vorhanden. Er mußte sie erst schaffen."

Was insbesondere die getrennten Lutheraner angeht, so fährt Eilers p. 65 fort, so wurde alles aufgeboten, sie zur Kirche zurückzuführen. Man hielt die äußerste Nachgiebigkeit in Bezug auf den Gebrauch der Agende für keinen zu hohen Preis." (vgl. Eiler's Meine Wanderung durchs Leben. Leipzig bei Brockhaus 1858 IV. 48). — Es war dies, wie dies aus der im Vorigen berichteten inneren Herzensstellung des Königs zu ihrer Sache leicht zu verstehen ist, ein tiefsinnerlicher Herzenswunsch des Königs, ein unter der vorigen Regierung begangenes Unrecht zu sühnen, und er kam den Separirten so weit entgegen,

Digitized by Google

als er überhaupt es durfte, ohne das Bestehen der gesammten Kirche in seinem Staate zu gefährden.

Leider traf er bei diesen nicht auf eine ähnliche, versöhnliche Gesinnung. Die Bitterkeit war unter den langen Verfolgungen zu tief eingewurzelt, der Eigensinn zu sehr gekräftigt, als daß man sofort auf eine Versöhnungspolitik hätte eingehen können. Dazu kommt, daß es ja dem menschlichen Herzen eigenthümlich ist, daß wenn ein bis dahin schwer Gepreßter plötzlich Luft bekommt, er seine neue Freiheit nicht immer mit Mäßigung zu genießen versteht, einem Verhungerten gleich, der mit Gier auf die ihm gebotene Speise stürzt, ohne zu bedenken, daß der Uebergenuß ihm schaden muß.

Wir haben oben berichtet, daß die Generalsynode der breslauer Lutheraner vom März 1834 einen Ausschuß ernannt hatte, bestehend aus den Pastoren Berger, Kellner und Biehler und dem Kaufmann Grempler, zu denen durch Beschluß der Generalsynode von 1835 auch Professor Huschke trat, zur Communication mit den Staatsbehörden wegen der kirchlichen Angelegenheiten. Als nun das Ministerium die separirt-lutherischen Gemeinden aufforderte, sich über die Bedingungen auszusprechen, unter denen sie Anerkennung finden könnten, so trat dieser Ausschuß, dessen Thätigkeit inzwischen — zum Theil in Gefängnissen — quiescirt hatte, wieder zusammen, und reichte unter dem 15. August 1841 ein „ganz gehorsamstes Promemoria" ein. Dies sehr wichtige Aktenstück, welches in extenso mitgetheilt sich findet in den Beschlüssen der breslauer Generalsynode von 1841; Leipzig bei Reinh. Beyer 1842 p. 97—103, liefert den Beweis, wie wenig die Separirten auf billige Bedingungen einzugehen bereit waren, und wie sie ihre abgesonderte Stellung hartnäckig beizubehalten gesonnen waren, selbst zu einer Zeit, als die — vielleicht nie wiederkehrende — Gelegenheit geboten war, den heillosen Riß in der lutherischen Kirche Preußens noch einmal auszuheilen. In dem Schreiben findet sich keine Spur von Anerkenntniß der von uns im Vorigen aufgedeckten prinzipiellen Irrthümer, keine Spur von Be-

Digitized by Google

reitwilligkeit, auch nur im Allergeringsten und Alleräußerlichsten nachgeben zu wollen. Ja auf den Gedanken einer Wiedervereinigung wird so wenig eingegangen, daß das ganze Schreiben eigentlich nur Forderungen an die Staatsregierung enthält.

Die Verfasser erklären im Voraus, daß sie als erwählte Stellvertreter die Pflicht hätten, sich streng an den Inhalt der Petita zu halten, welche die früheren Eingaben bereits enthielten, daß sie außerdem auch den Inhalt dieser ihrer gegenwärtigen Eingabe noch der Bestätigung der erst im kommenden Monat zusammentretenden Generalsynode unterbreiten müßten. Dazu wählen sie in diesem Promemoria einen solchen Ton, daß sie selbst im Eingange Entschuldigung bitten, „wenn diese Forderungen in einer den Schein der Unziemlichkeit tragenden bestimmten Sprache ausgedrückt werden", und stellen von vorn herein die ziemlich unbescheidene Bitte auf, daß das Ministerium vielleicht schon bis zum folgenden Monat seine Rückantwort senden möchte, damit die dann zusammentretende Generalsynode darüber sofort Beschluß fassen könne.

Aus allen diesen Umständen dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß der obengenannte Ausschuß, dessen Glieder ja die ersten und Hauptvertreter der ganzen Bewegung waren, die gegenwärtig dargebotene Hand zur Verständigung mit Absicht zurückwiesen, ein Thun, welches in der prinzipiellen Stellung Huschke's zum landesherrlichen Episcopat, dem ja die breslauer Gemeinde bei einer Wiedervereinigung wieder anheim gefallen wäre, sowie zu der Gemeindeverfassungsfrage überhaupt, wohl seine genügende Erklärung findet. Die Männer haben damals eine schwere Verantwortlichkeit auf sich geladen. Denn was zwang sie, dieses Promemoria auf eigene Hand wenige Wochen vor dem Zusammentritt der Synode abzusenden? zumal da sie ja den Behörden durchaus nichts Neues darin sagen zu können, selbst versicherten und auf die alten Eingaben verwiesen, die ja in den Akten des Ministerii selbst schon vorhanden waren? Die Vermuthung liegt sehr nahe, daß die Leiter der Bewegung auf diese Weise einer etwa in der Generalsynode

Digitized by Google

möglichen Falls zu erwartenden, entgegenkommenden Stimmung vorbeugen, und darum die Verhandlungen von vorn herein in einen Gang lenken wollten, von dem sie bei auch nur geringer Urtheilskraft voraussehen konnten, daß so nie eine Verständigung zu erzielen, und daß das Separatbestehen der separirten Gemeinde — ihr Steckenpferd — gesichert war. —

Gehen wir nun auf den Inhalt des Promemoria selbst ein, so verlangen die Unterzeichner vor Allem eine von der allgemeinen Landeskirche gesonderte, lutherische Kirche auf Grund der lutherischen Bekenntnißschriften mit Einschluß der Concordienformel. In dieser aber verlangen sie nicht nur den lutherischen Gottesdienst auf Grund der alten, wittenberger Agende, sondern auch die Autonomie der Gemeinde, Veränderungen in den Formularen der Agende und in der gottesdienstlichen Ordnung überhaupt vorzunehmen, Gesangbücher, Catechismen ꝛc. nach eigenem Ermessen einzuführen und abzuschaffen. Hinsichtlich der Verfassung fordern sie die Trennung jeglichen Zusammenhanges mit den Behörden der Landeskirche, Befreiung von den Stolgebühren an ihre früheren Pfarrgeistlichen, Freiheit, sowohl die bestehenden Schulen zu benutzen, als auch eigene zu begründen. Weiter verlangen sie, daß die Kirche als Gesammtkirche über ihre Glaubensgenossen ausschließlich das Recht der Kirchengewalt übe, daß sie sich selbstständig ihre Behörden erwähle, und ihre oberste Gewalt in einer eigenen Generalsynode gipfeln lasse, so daß also die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und den Gottesdienst, die Bestimmung über Bildung oder Veränderung der Parochien, über kirchliche Schulangelegenheiten, über Prüfung, Ordination, Verpflichtung und Amtseinweisung der Pastoren ꝛc., den königlichen Behörden entzogen und ganz in die Hände der selbsterwählten, kirchlichen Oberbehörde gelegt werde. Ferner verlangen sie, daß sie ihre Local-Gemeinden nach ihrer eigenthümlichen Presbyterialverfassung einrichten dürfen, und für dieselben die äußeren Rechte der Parochien erhalten, und daß sie, weil sie so zerstreut wohnen, auch Gottesdienste ohne Pastoren abzuhalten befugt seien. Dem Staate räumen sie nur das

Digitized by Google

jus circa sacra ein, und erwarten dafür, daß derselbe sie als die lutherische Kirche anerkenne, daß er nachträglich die amtlichen Handlungen ihrer angestellten Geistlichen bestätige, daß er den lutherischen Gemeinden auch eine billige, pecuniäre Beihülfe gewähre, daß er ihnen die Befugniß ertheile, auch Ausländer zu Pastoren zu berufen, und daß er theologische Professoren lutherischen Bekenntnisses an die Universitäten berufe.

Es liegt auf der Hand, daß die Bewilligung dieser Forderungen, welche in herausfordernder Weise jede mögliche Wiedervereinigung in Voraus peremtorisch zurückwies, nicht nur den Riß in der Landeskirche unheilbar gemacht haben würde, sondern auch die Behörden zu dem Zugeständniß genöthigt hätte, daß die lutherische Kirche durch die Union aufgehoben und vernichtet sei, welches Zugeständniß ja aber nicht blos mit den so oft wiederholten ausdrücklichen Erklärungen der Behörden, sondern auch mit ihren Unions-Intentionen und ihrem Unionsbegriff in directem Widerspruch gestanden hätte. Deshalb sehen wir auch nicht, daß die Behörden den hier aufgestellten Propositionen in den späteren Verhandlungen irgend welche Berücksichtigung habe angedeihen lassen.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Die General-Synode von 1841.

Inhalt: Umfangreicher Stoff für die Berathungen; die General-Synode als höchste Instanz; das Ober-Kirchencollegium; die erste Zusammensetzung desselben; der Geschäftskreis desselben; Prinzipien der Berathung; die Verfassung der Einzelgemeinde; das Vorsteheramt; Abgrenzung der Parochien; Beurtheilung der Synodalbeschlüsse; demokratisches Element in der Verfassung; bedenkliche Stellung des Laienelements.

Es scheint den Leitern der separirten Bewegung wohl auch von vorn herein klar gewesen zu sein, daß sie auf diesem von ihnen eingeschlagenen Wege nimmermehr zu einer Wiedervereinigung mit der alten geschichtlich in Preußen innerhalb der Union, obgleich in desorganisirter Gestalt, dennoch bestehenden lutherischen Kirche gelangen könnten. Deshalb sind die Verhandlungen der General-Synode, welche vom 15. September bis 17. October 1841 zu Breslau tagte, gleich von vornherein auf einen kirchlichen Neubau angelegt, und von der Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit der Landeskirche ist in ihnen gar nicht die Rede.

Der für die Synodalberathung vorliegende Stoff war ein sehr umfassender. Obenan stand die Errichtung des Ober-Kirchencollegii und die Ausfertigung einer Instruction für dasselbe; dazu die allgemeine Gemeindeordnung nebst besonders ausführlicher Umschreibung des Vorsteheramts. Weiter kamen zur Berathung die Abgrenzung der Parochien, die Agende, die Sorge für den Unterhalt der Pastoren, die Elementarschulen, die gemischten Ehen, das Verhältniß zu anderen Kirchen, die Frage, wie die zu hoffende Anerkennung von Seiten des Staates kirchlich zu genehmigen sei, die Missionsangelegenheit, die Einführung der Superintendenten, die Synoden, und endlich Symbol-, Glaubens- und Lehrfragen. Mit einem Synodal-Gottesdienst, in welchem die Predigt über 1. Petr. 2, 5 gehalten,

Digitized by Google

und dann von sämmtlichen Synodalmitgliedern (den sämmtlichen Pastoren- und Laiendeputirten aus allen Gemeinden) das heilige Abendmahl empfangen wurde, begann die Synode am 17. Sept. und schloß mit einem ähnlichen Gottesdienste am 17. October. Wir geben aus den Beschlüssen derselben diejenigen an, in welchen die Grundzüge kirchlicher Verfassung und die Strömung christlichen Lebens, welche bis auf den heutigen Tag die Entwickelung der separirten Lutheraner normirt haben, am deutlichsten hervortreten.

Die höchste gesetzgebende Gewalt und Ober-Appellationsinstanz der ganzen Gemeinde bildet eine General-Synode, welche alle vier Jahre in Breslau zusammentritt.*) Mitglieder der General-Synode (sie wird in den Beschlüssen immer einfach Synode genannt) sind 1) sämmtliche inländischen, in Function stehenden Pastoren im Namen und Vertretung ihrer Gemeinden; 2) aus jeder einzelnen Parochie eine Anzahl von Laien-Deputirten, die mit der Größe der Parochie in Verhältniß steht, und vom Ober-Kirchencollegio bestimmt wird, wechselnd zwischen einem bis drei Deputirten, die von dem betreffenden Parochial-Kirchencollegio nach einfacher Stimmenmehrheit zu erwählen und von der Gemeinde zu bestätigen sind; 3) außer den Pastoren und Gemeinde-Deputirten sind die ordentlichen Mitglieder und der Rendant des Ober-Kirchencollegii stimmberechtigt auf der Synode. Dem Ober-Kirchencollegium ist es gestattet, auch andere einsichtsvolle Personen lutherischen Bekenntnisses zur Synode einzuladen, aber die berathende oder entscheidende Stimme kann nur die Synode selbst solchen Eingeladenen verleihen (§. 52. 53 p. 28. 29).

Der so zusammengesetzten Synode steht das Recht zu, von dem Ober-Kirchencollegium Rechenschaft zu fordern, und es sowohl im Ganzen, als auch einzelne Glieder desselben zur

*) Der folgenden Darstellung liegt zu Grunde die Schrift: „Beschlüsse der von der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen im September und October 1841 zu Breslau gehaltenen General-Synode; zum Druck befördert von dem Ober-Kirchen-Collegium der evang.-lutherischen Kirche in Preußen; Leipzig bei R. Beyer 1842."

Digitized by Google

Verantwortung zu ziehen und anzuklagen, und demgemäß, wenn Gründe vorhanden sind, welche aber erörtert werden müssen, und wobei dem Einzelnen, wie dem Collegium Verantwortung zusteht, den Einzelnen und auch das Collegium ab officio zu suspendiren; im letzteren Falle eine Zwischenverwaltung zu organisiren, und Untersuchung und Erkenntniß zu veranlassen (§. 13 p. 11. 12). Die Synode, deren Befugnisse im Uebrigen größtentheils unbestimmt gelassen worden sind,*) ist die eigentliche Darstellung und Vertretung der Gesammtkirche, ihr kommt demzufolge auch die letzte Entscheidung über alle die Lehre und die Amtsführung betreffenden Fragen zu. Den Geistlichen ist auf der Synode die Prärogative eingeräumt, daß ein Vorschlag, wider den sie sich einhellig erklären, von vorn herein für abgewiesen gilt. Die Beschlüsse der Synode sind für die ganze Kirche verbindlich und daher auch die Richtschnur für die Verwaltung des Kirchencollegiums, welches der Synode Rechenschaft abzulegen hat.

Der Synode als höchster legislativer und Appellations-Instanz steht das Ober-Kirchencollegium als höchste regierende und ausübende Behörde zur Seite. Dasselbe besteht mit Einschluß des Directors aus wenigstens vier ordentlichen Mitgliedern (Räthen), einem Secretär und einem Rendanten, und hat seinen Sitz in Breslau (Beschlüsse p. 8. 9). Die ordentlichen Mitglieder sind zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes; nur wenn der Director dem letzteren angehört, muß ein geistliches Mitglied mehr gewählt werden. Eine Erweiterung des Collegii kann nur Seitens der Synode geschehen (p. 9). Dies Collegium in seiner ersten Zusammensetzung wird von der Synode erwählt (p. 9). Es wurden dazu 1841 ausersehen: Als Director: Professor Dr. Huschke; als Räthe: die Pastoren Lasius, Ehlers, Wedemann und Senkel, Oberlandes-Gerichtsrath von Haugwitz und Auditeur Barschall; als

*) „Der gegenwärtige Stand der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen", Aufruf des Ober-Kirchencollegii 1847, p. 7.

Digitized by Google

Rendant Kaufmann Grempler, als Secretär Regierungs-Kanzlist Platz, und als Ehrenmitglied mit berathender Stimme Professor Dr. Scheibel (p. 34). Bei vorkommenden Vacanzen hat das Ober-Kirchencollegium nur das Recht des Vorschlags, die Wahl vollziehen die einzelnen Kirchencollegien (p. 10), und bestätigt die nächste Synode. Das Amt im Collegio ist lebenslänglich.

Der Wirksamkeit des Ober-Kirchencollegii ist als Richtschnur vorgezeichnet die Summa sämmtlicher lutherischen Bekenntnißschriften mit Einschluß der Concordienformel, ferner die Analogie des Glaubens der evangelisch-lutherischen Kirche, die Beschlüsse der General-Synode, die Instruction derselben und die allgemeinen Landesgesetze, soweit dieselben in's kirchliche Gebiet einschlagen (p. 17).

Das Ober-Kirchencollegium hat zu der gesammten Kirche dieselbe Stellung, die das einzelne Kirchen-Collegium zu der einzelnen Gemeinde hat, seine Aufgabe ist Sorge für Reinerhaltung der Lehre und des christlichen Wandels, Erhaltung der Einigkeit der Kirche (p. 18). Ihm steht daher die Anerkennung und Aufnahme neuer Parochien und deren Abgrenzung (p. 18), die Bestätigung der von den Gemeinden erwählten Geistlichen (p. 19), die Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten, die Ernennung und Verpflichtung der Superintendenten und ein Antheil an der Kirchenzucht (p. 20) zu. Doch steht in Disciplinarsachen die Appellation an die Synode frei (p. 22). Auch die Aufsicht über das Rituelle im Allgemeinen steht beim Ober-Kirchencollegium, in der Weise, daß es für die Reinheit und Würde desselben zu wachen hat, und den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen in Bezug auf Gottesdienst und Verfassung die Genehmigung ertheilt. Auch kann es selbst in Bezug auf Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Bet-, Buß- und Feiertage, Amtstracht und rituales Verfahren der Pastoren, Wochengottesdienste, Erbauungs- und Missionsstunden, Anordnungen über die Superintendentur und Pastoralberichte, die Kirchenbücher, die Kirchenzucht und die ganze innere Gemeinde-

Digitized by Google

Verfassung neue Anordnungen treffen, ohne sie jedoch den Gemeinden aufnöthigen zu können (p. 24. 25). Auch ertheilt es Dispensationen (p. 25). Ihm „sind auch alle Druckschriften religiösen und kirchlichen Inhalts, welche ein Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche herauszugeben beabsichtigt, zur Censur vorzulegen, damit nichts verbreitet werde, was mit der Lehre der Kirche in offenbarem Widerspruche steht" (p. 26 §. 47*). Ferner hat das Ober-Kirchencollegium die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen (p. 26). Ihm gebührt das Recht der Zusammenberufung von General-Synoden und die Bestimmung der Zeit, wann, und des Orts, wo sie gehalten werden sollen, ferner die Aufsicht über Kirchen- und Schul-Fonds, über die ökonomischen Einrichtungen in der Gemeinde, die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten, die Vertretung der Kirche im Verhältniß zu ausländischen lutherischen Kirchen, die Leitung des Missionswesens und die Vertretung der Kirche gegen den Staat und andere Kirchen.

Zum dritten entwarf die Synode die Grundzüge für die allgemeine Gemeindeordnung. Zu dem Ende kam es darauf an, die bisherigen Gemeinde-Einrichtungen, wie sie sich namentlich zur Zeit der Verfolgung entwickelt hatten, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, das Unhaltbare abzuthun, und die nöthigen neuen Einrichtungen zu treffen. Bei der Kürze der Zeit begnügte sich die Synode, nur die leitenden Grundgedanken durch Beschluß festzusetzen und die spezielle Ausarbeitung derselben dem Ober-Kirchencollegium zu übertragen, damit die nächste Synode von 1844 darüber definitiv Beschluß fassen könne. Die Synode stellte folgende Grundsätze an die Spitze ihrer Berathung:

a) Daß es sich nicht darum handele, die apostolische Verfassung wieder herzustellen, als sei diese, die doch durch Zeit-

*) Dieser Paragraph ist darum sehr wichtig, weil er die in folgender Zeit erschienenen Streitschriften der separirten Lutheraner in das richtige Licht zu setzen geeignet ist.

Digitized by Google

und Ortsverhältnisse bedingt war, für alle Zeiten bis in die kleinsten Details hinein zu beobachten. Man müsse unterscheiden zwischen den Aemtern und Gemeindeeinrichtungen jener Zeit, welche zu aller Zeit Gültigkeit haben und denen, welche einer geschichtlichen Entwickelung und Umgestaltung anheim zugeben seien.

b) Ebenso hätten auch die Reformatoren von den zu ihrer Zeit vorgefundenen Verfassungseinrichtungen nur das ausgeschieden, was mit Gottes Wort widerstritte, positiv festgesetzt hätten sie nur die Bestimmung, daß in der Kirche Niemand ohne ordentlichen Beruf Predigt und Sacrament verwalten dürfe, die speziellere Entwickelung der Kirchenverfassung hätten sie den Bedürfnissen von Zeit und Ort überlassen.

c) Auch nach dem Zeugniß der Geschichte hätte sich die Verfassung der Kirche allmählig entwickelt und verändert.

d) Wenn demnach auch die gegenwärtige Kirche völlig berechtigt sei, solche Einrichtungen zu treffen, die einfach nur nicht in Widerspruch zu Gottes Wort ständen, so handele es sich dennoch hier nicht um Verwirklichung eines Gedankens oder Einfalls, sondern nur um festere Begründung der in der lutherischen Kirche geschichtlich entstandenen kirchlichen Einrichtungen.

Hiernach wurde in der Synode von 1844 näher bestimmt,*) daß die Verfassung der einzelnen Gemeinde drei Hauptorgane habe, den Pastor, das Kirchencollegium, welches aus dem vorsitzenden Pastor und einer Zahl von Vorstehern besteht, und die Versammlung der stimmfähigen Gemeindeglieder. Das Amt der Lehre und der Verwaltung der Sacramente und übrigen sogenannten geistlichen Amtsacte steht in vollem Umfange dem Pastor zu, die Gemeinderegierung liegt dem Kirchencollegium ob, jedoch so, daß sie als auf dem Lehramt beruhend anerkannt wird; die Wahl zu Aemtern in der Gemeinde, für welche aber das Kirchencollegium vorschlägt, und eine Mitwirkung bei der Kirchenzucht und einigen anderen

*) Der gegenwärtige Stand ꝛc. p. 7.

Digitized by Google

Gegenständen ist der Versammlung der stimmfähigen Gemeindeglieder zugetheilt.

Wie die gedachten drei Factoren der Gemeindeverfassung sich gegenseitig ergänzen sollen, das hat die Synode von 1841 noch nicht genau bestimmt, wohl aber die leitenden Ideen bei der sehr detaillirt ausgeführten Festsetzung der Functionen des „Vorsteheramts" klar hingezeichnet.

Dies Vorsteheramt ist der Entwickelung der separirt-lutherischen Gemeinde eigenthümlich, und durch ihre Geschichte bedingt. Es trat ja zur Zeit der Verfolgung zum öfteren der Fall ein, daß fast sämmtliche Pastoren der Separirten in Gefängnissen saßen, und die Gemeinden ohne seelsorgerische Pflege gelassen waren. Diese Noth hatte zu der Aushülfe getrieben, daß man Laien mit der betreffenden Befugniß, die Stelle des geistlichen Amtes bis zu einem gewissen Grade zu vertreten, betraute. Auf diese Weise war es gelungen, der augenblicklichen Noth abzuhelfen. Aber man hatte auch ein Element in den Gemeinden herangebildet, welches für eine spätere ordnungsmäßige Leitung derselben, sobald wieder genug Pastoren vorhanden waren, ein erheblicher Hemmschuh werden konnte. Man mußte, wenn man nicht das Bestehen ganzer Gemeinden in Frage stellen wollte, dem in der Zwischenzeit erlangten Gewichte der Vorsteher Rechnung tragen, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß ein gewissermaßen demokratisches Element in die Verfassung der Separirten kam, an welchem sie bis auf diesen Tag kranken.

Die Synode von 1841 begann damit, die Befugniß der Vorsteher in gewisse ordnungsmäßige Schranken einzugrenzen.

Das Vorsteheramt, so bestimmte die Synode (p. 57), hat es mit der Regierung und Pflege der Gemeinde zu thun, und wird vom Pastor der Gemeinde und von Personen, die dazu aus der Gemeinde erwählt worden sind, verwaltet.

Diese Laien-Vorsteher haben in Gemeinschaft mit dem Pastor über die Reinheit der Lehre (!) zu wachen, sowie über die Ausführung der allgemeinen Kirchen- und der spe-

Digitized by Google

ziellen Gemeindeordnung, haben die spezielle Seelsorge zu üben und Kirchenzucht unter Zuziehung der Gemeinde zu handhaben, haben mit Beistimmung der Gemeinde neue Glieder aufzunehmen, das Kirchenvermögen zu verwalten, die Armen- und Krankenpflege zu besorgen, die Gemeinde nach außen zu vertreten, bei Vacanzen den neuen Pastor zu präsentiren, bei der Wahl des Synodaldeputirten, in Missions- und Schul-Angelegenheiten mitzuwirken. — Sie sind nicht Vertreter der Gemeinde dem Pastor gegenüber, auch nicht Abgeordnete des Pastors der Gemeinde gegenüber, sondern führen ein selbstständig Amt neben und unter dem Pastor; doch handeln sie nur als Collegium und in Gemeinschaft mit dem Pastor, und in diesem Collegium entscheiden sie nach Stimmenmehrheit. Sie haben hinsichtlich der Lehre die Pflicht, zu wachen über jede Irrlehre, sowohl eines Gemeindegliedes, als eines Mitvorstehers, als des Pastors; sie dürfen namentlich an diesem sowohl die Irrlehre, als auch den Lebenswandel zum Gegenstand ihrer Prüfung, Ermahnung resp. Anzeige beim Superintendenten machen. In Fällen von Kirchenzucht entscheidet die Majorität des Kirchencollegii. Die höhere Instanz ist der Superintendent. Spezielle Anordnungen setzen den Instanzengang bis zum Oberkirchencollegium und der General-Synode fest. Die Wahl eines Vorstehers geschieht auf Vorschlag des Pastors und Kirchencollegii von sämmtlichen stimmfähigen Gemeindegliedern.

Nächst der Festsetzung dieser allgemeinen Verfassungsgrundzüge beschäftigte sich die General-Synode mit der Bildung und Abgrenzung der einzelnen Parochien. Es wurden zunächst 14 Pfarrbezirke festgesetzt, welche 14,833 Seelen umfaßten. Oben ist über diese Abgrenzung bereits das Nähere mitgetheilt.

Hinsichtlich der Agende wurde bestimmt, daß die Gemeinden bei den bisher in ihnen üblich gewesenen Agenden verbleiben sollten. Die Marien-, Apostel- und ähnliche Festtage sollten wieder aufgenommen und am zunächst liegenden Sonntage gefeiert werden. Ueber den Unterhalt der Pastoren wurde be-

Digitized by Google

schlossen, daß die Gemeinden fixirte Beiträge zur allgemeinen Kasse zu zahlen hätten, aus welcher der verheirathete Pastor 300 Thlr., der unverheirathete 200 Thlr. bezöge, außer den Stolgebühren, die nach den von Alters her üblichen Sätzen beibehalten werden sollten, und den Offertorien und freiwilligen Gaben für Einsegnung ꝛc. Schulen zu errichten, wurde für ein dringendes Bedürfniß erkannt; bis sie errichtet wären, sollte es den Eltern freistehen, ihre Kinder auch in die Schulen der Landeskirche zu schicken. Ueber die Beaufsichtigung und Leitung der eigenen Schulen wurden die nöthigen Bestimmungen festgesetzt. Gemischte Ehen zwischen Lutheranern und Unirten wurden nicht geradezu verboten, aber widerrathen als höchst seelengefährlich.(!) Gevatterschaften bei unirten Kindern oder unirter Taufzeugen bei lutherischen Kindern sollten ebenfalls nicht verboten, aber widerrathen sein; ebenso die Theilnahme an fremdem Gottesdienste. Stolgebühren an fremde Kirchen zu bezahlen wurde direct untersagt. Zu weiteren Unterhandlungen mit den Staatsbehörden wurde der bisherige Synodal-Ausschuß (Berger, Biehler, Kellner, Grempler und Huschke) mit erneuter Vollmacht versehen.

Ueber die Gültigkeit vorstehender Synodalbeschlüsse wurde endlich festgesetzt: „Die Synode stellt keine Glaubenssätze auf, ist auch fern davon, zu vermeinen, daß mit den von ihr getroffenen Einrichtungen Gnade vor Gott und Vergebung der Sünden verdient werden solle, sondern sie hat um guter Ordnung willen Beschlüsse gefaßt, und solchen sind Gemeinden, wie Einzelne Folge zu leisten schuldig, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß diese an sich Sünde seien.“ Als Zeitpunkt für den Zusammentritt der nächsten Synode wurde das Jahr 1844 festgestellt.

Ueberblicken wir nun die Resultate der Synodalversammlung, so müssen wir zunachst die große Umsicht anerkennen, mit welcher alle in Frage stehenden Interessen bedacht, und die große Sachkenntniß, mit welcher namentlich die einzelnen organischen Instructionen, z. B. der Geschäftsgang für das Ober-Kirchen-Collegium, das Reglement für die Candidatenprüfungen, die

Digitized by Google

Ausführungen über die Kirchenzucht, die Abgrenzung der Befugnisse der Vorsteher ꝛc.), welche wir hier nicht speciell aufführen konnten, entworfen sind. Dergleichen war gewiß die Frucht langer Vorarbeiten, und wir möchten wohl nicht irren, wenn wir Huschke, Barschall, v. Rheinbaben und v. Haugwitz als die eigentlichen Urheber dieser Entwürfe vermuthen. Desgleichen müssen wir anerkennen, daß manche utopische Verfassungs-Ideen, die durch Scheibel im Anfange der Bewegung geltend gemacht worden waren, (z. B. die ganze Idee von einer Verfassung des heiligen Geistes, und die Verwerfung der geschichtlichen Fortentwicklung) hier völlig aufgegeben erscheinen, endlich können wir dem Versuche, die einzelnen Organe der Kirche zu Selbstthätigkeit anzuregen, und durch Herstellung einer organisirten Gemeinde den Wegfall des bisherigen Summepiscopats zu ersetzen, — sofern er eben als ein Versuch auftritt — unsere Anerkennung nicht versagen. Aber im Ganzen und Großen müssen wir doch den vorliegenden Entwurf als dem gegenwärtigen Entwickelungszustande der Kirche durchaus nicht entsprechend, verwerfen.

Zunächst ist es entschieden nicht blos unlutherisch, sondern auch unbiblisch, daß den Gemeinden ein so bedeutender Einfluß auch auf die Lehre eingeräumt ist. Wohin soll das führen, daß ein „Vorsteher" seinem Pastor Vorhaltungen machen darf, als lehre er nicht richtig? Die Aufsicht über die Lehre darf von keinem anderen geführt werden, als vom geistlichen Amte, also vom Superintendenten und vom Oberkirchencollegio; aber nach der breslauer Verfassung ruht sie in erster, sowie in letzter Instanz in Händen der Gemeinden. Ich sage, auch in letzter Instanz; denn diese bildet ja die Synode, die Synode aber besteht ja nur zu ihrem kleineren Theile aus Geistlichen, der größere Theil der Synodalmitglieder ist aus der Wahl der Kirchencollegien, und diese sind aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangen. Die Synode als letzte Aufsichtsinstanz ist also ebenfalls durch Wahl von unten her entstanden. Nun ist schon die ganze, den Vorstehern angewiesene Stellung eine im hohen

Digitized by Google

Grade bedenkliche. Dieselben sollen nach der eigenen Erklärung des Oberkirchen-Collegii und nach Beschluß der Generalsynode von 1844 ihr Amt nicht wie das Predigtamt für eine göttliche Einsetzung ansehen.*) Aber wie? sie sollen ihr Aufseheramt als menschliche Einrichtung erkennen, und es doch ausdehnen über die Amtsthätigkeit des Pastors, die nach göttlichem Recht geführt wird? Ferner, wer berechtigt denn die Generalsynode überhaupt zu der Erklärung, daß die ἐυβεφησις der Gemeinde, und namentlich die Ausübung der Kirchenzucht nicht nach göttlichem Recht in der Gemeinde zu handhaben seien? — oder wenn sie sagen, sie müßten nach göttlichem Recht gehandhabt werden, wer berechtigt sie, diese Befugniß in solche Hände zu legen, die nur menschliches Recht für sich beanspruchen? Fallen die Separirten nicht in den prinzipiellen Fehler, — denselben, den wir bereits im Verlauf unserer geschichtlichen Darstellung vielfach an ihnen zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, — daß sie nämlich die bischöfliche Jurisdiction nur dazu den Händen des Landesfürsten entwinden, um sie in die viel weniger berechtigten und viel weniger geeigneten Hände des Laienelements in den Gemeinden niederzulegen? Wie konnten sie namentlich das ganze jus liturgicum, — während sie doch über dessen Wichtigkeit für das Bestehen der Kirche, sowie über seine Unzertrennlichkeit von der Lehre so treffliche Auseinandersetzungen zu geben im Stande waren, so lange sie es dem Landesfürsten gegenüber für sich in Anspruch nahmen, — jetzt so ohne weiteres den Kirchen-Collegien, d. h. dem Laienelement in den Gemeinden (denn bei diesem lag ja doch nach dem Prinzip der Majoritätenabstimmung der Schwerpunkt des Collegii, wenngleich der Pastor in demselben Sitz und Stimme hatte) ausliefern?

Durchweg aber sehen wir in der Verfassung der Separirten, daß das episcopale Element als ein von Gott direct für die Gemeinden eingesetztes völlig außer Acht gelassen wird. Wer ist Bischof in der Kirche der Separirten? In den Gemeinden

*) Der gegenwärtige Stand ꝛc. p. 30.

Digitized by Google

das Kirchencollegium, in der Kirche in letzter Instanz die Synode, d. h. ein erweitertes Kirchencollegium, beide aber erscheinen nicht als mit göttlicher Autorität, sondern nur mit menschlicher Vollmacht begabte Organe. Also im letzten Grunde beaufsichtigt die Gemeinde sich selbst, und wird nicht durch gottgesetzte Bischöfe beaufsichtigt. Ferner erscheint auch die Festsetzung im hohen Grade bedenklich, daß das Ober-Kirchen-Collegium als Richtschnur seiner amtlichen Thätigkeit die „Analogie des Glaubens der evangelisch-lutherischen Kirche, und die Beschlüsse der Generalsynode" neben den symbolischen Büchern anzusehen habe; öffnet nicht die „Analogie des Glaubens" aller Willkühr Thor und Thür? und wer ist die Generalsynode, wenn sie es sich herausnimmt, ihre Beschlüsse neben die symbolischen Bücher zu stellen?

So bieten denn die Beschlüsse der Generalsynode manches Bedenkliche dar. Und die weitere Entwickelung hat es auch schon gelehrt, wie ganz folgerichtig hier und dort Stimmführer in der Gemeinde sowohl den Beschlüssen der Synode, als denen des Ober-Kirchen-Collegii einfach den Gehorsam verweigert und in diesem Ungehorsam in ihren Gemeinden vielen Beifall gefunden haben; — denn wie sollten sie sich gebunden sehen an eine Autorität, die ihnen nicht von Gott gesetzt, sondern von ihnen selbst erzeugt worden ist? Will man aber actorum 15 als Vorbild hinstellen, und auf Grund dessen im 19. Jahrhundert Verfassungs-Ideen realisiren, so warte man damit doch so lange, bis man Gemeinden hat, wie die actorum 15, und dazu prüfe man doch erst genauer, welche Befugnisse dort den Gemeinden eingeräumt seien! — Einstweilen aber wird den separirten Lutheranern ihr Sträuben gegen den ihnen so häufig gemachten Vorwurf democratischer Verfassungsgrundsätze wenig helfen. Eben so wenig aber werden sie im Stande sein, auch beim besten Willen den vorliegenden Schaden in ihren Verfassungsgrundsätzen auszuheilen. Denn nachdem sie einmal die Stütze des Staats und des königlichen Bischofsamts für das Bestehen ihrer Kirche weggeworfen haben, und nachdem sie das eigentlich kirchliche Bischofsamt zu entwickeln völlig versäumt

Digitized by Google

haben, haben sie sich von vornherein dem Laienelemente in die Arme werfen müssen; die Laien als ungeordnete Masse haben ihnen ihre Kämpfe gegen das Staatskirchenthum kämpfen müssen, Laien haben ihnen die Subsistenzmittel für ihre Kämpfe darreichen müssen, Laien haben ihnen das Amt lange Zeit vertreten müssen; — für das alles verlangt das Laienelement nun auch seinen Entgelt, und würde man ihm den verfassungsmäßig einmal eingeräumten Einfluß irgend wie schmälern, so hieße das nicht weniger, als den ganzen Bestand ihrer Kirche in Frage stellen. Das ist die nothwendige Frucht ihrer falschen Grundprinzipien, sowie der vom Anfang an falschen, selbsterwählten Wege im Kämpfen und Bauen.

Siebentes Kapitel.

Weitere vergebliche Verhandlungen mit den separirten Lutheranern bis zum Erlaß der General-Concession vom 23. Juli 1845.

Inhalt: Fortsetzung der Verhandlungen mit den Separirten; die General-Concession von 1845. —

Eine Stellung zu der kirchlichen Frage, wie sie die Beschlüsse der breslauer General-Synode von 1841 bekunden, machte eine Verständigung und eine Wiedervereinigung derselben mit der Landeskirche selbst bei der nachgiebigsten Bereitwilligkeit der Behörden völlig unmöglich. Es wurde noch mancherlei hin und her verhandelt in den folgenden Jahren, worüber es uns nicht gelungen ist, nähere Aufschlüsse zu erhalten. Wir begnügen uns daher, die Andeutungen zusammenzustellen, die wir hier und dort zerstreut über diesen Zeitraum gefunden haben. Der Bericht des breslauer Ober-Kirchen-Collegii von 1847 „der gegenwärtige Stand ꝛc.“ p. 8 besagt: „Der Staat oder die unirte Kirche machte im Jahre 1842 und 1843 noch einen Versuch, die Lutheraner zum Wiederanschluß zu bewegen. Als

Digitized by Google

dieser mißlang, wurde den Gemeinden ein Beschluß bekannt gemacht, nach welchem sie nur als religiöse Privatvereine augsburgischer Confessionsverwandten mit eigenen Geistlichen, ohne alle öffentliche Autorität behandelt, in allen kirchlichen Beziehungen aber nach wie vor als der Landeskirche und deren Parochien zugehörig betrachtet werden sollten. Diese Zumuthung wurde zurückgewiesen, und die Bitte um Anerkennung der der lutherischen Kirche in Preußen zustehenden Rechte erneuert. So erfolgte endlich die bekannte Königl. General-Concession vom 23. Juli 1845." — In der Brochüre: „Wahrung der Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen" spricht sich das breslauer Ober-Kirchen-Collegium p. 11 über diesen Zeitraum folgender Maßen aus: „Endlich nach einem mißglückten nochmaligen Versuche, die Gemeinden der ehemals herrschenden Landeskirche zu der unwürdigen Gestalt nicht verbotener, religiöser Privatgesellschaften herabzudrücken, und sie so in die neue Unionskirche aufzulösen, erließ Se. Majestät die General-Concession vom 23. Juli 1845. Sie war die Antwort auf unsere unterthänigsten Bittschriften vom 4. Juli 1843 und vom 24. März 1844, welche gestützt auf das historische Recht unserer Kirche, für diese zum mindesten die Anerkennung der Fortdauer einer der neuen evangelischen Landeskirche ebenbürtigen Stellung, wiewohl mit Berücksichtigung der nun einmal nicht ungeschehen zu machenden factischen Zustände in Anspruch nahmen! —

Eilers in seiner Schrift „Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn", p. 65 berichtet: „Es wurde alles aufgeboten, sie (die getrennten Lutheraner) zur Kirche zurückzuführen. Man hielt die äußerste Nachgiebigkeit in Bezug auf den Gebrauch der Agende für keinen zu hohen Preis. Aber alle Bemühungen, alle Versuche, sich mit ihnen durch Vertrauensmänner streng lutherischer Gesinnung zu verständigen, scheiterten. Sie ließen sich auf keine Weise bewegen, die einmal abgebrochene Verbindung mit der Landeskirche wieder anzuknüpfen, und es bewährte sich hier abermals die uralte Erfahrung, daß wenn religiöse Ueberzeugungen in ihrer inneren Berechtigung und Wahrheit von

Digitized by Google

polizeilichen Händen angegriffen und bedrängt werden, sie sich dann mit unüberwindlicher Hartnäckigkeit in Absonderungen verschanzen. So blieb denn nichts übrig, als die ihnen durch die General-Concession vom 23. Juli 1845 gegebene Stellung, wodurch das nicht genug zu bedauernde Beispiel einer exceptionellen Religionsgesellschaft in's Leben trat, die alle inneren Kennzeichen der in Preußen wohlberechtigten und einst so lebenskräftigen lutherischen Kirche trug."

Endlich erwähnen wir noch einer Aeußerung, welche Huschke auf der leipziger lutherischen Conferenz 1848 (vgl. Dietrich Friede über Israel, Heft 2 p. 6) that: „deshalb haben wir auch alle Verhandlungen nach 1840 abgebrochen, als die Regierung uns vorschrieb, wir sollten von unseren Bekenntnißschriften alle, bis auf die augsburgische Confession aufgeben, zu der würde die Regierung die ganze Landeskirche zu bringen trachten."

Aus den vorstehenden Daten ist es leicht, die Conjunctur zu machen, welches der Inhalt und der Character der Verhandlungen zwischen den Behörden und den separirten Lutheranern gewesen sei: — Seitens der Behörden der lebhafte Wunsch, sie wiederzugewinnen, Seitens der Separirten, die consequente und prinzipielle Abweisung dieses Wunsches. — Nun der Herr wird es einst an den Tag bringen, ob diese Abweisung Treue oder Eigensinn gewesen sei, und ob sie den separirten Lutheranern, sowie der lutherischen Kirche Heil oder Verderben bereitet hat.

Dem Könige aber, der ein früher begangenes Unrecht um jeden Preis wieder gut zu machen bestrebt war, blieb nach diesen Vorgängen nichts anderes übrig, als den Separirten durch Ertheilung einer Concession diejenige Freiheit zu gewähren, welche sie in den Umgebungen und Umschränkungen der geschichtlich gewordenen Landeskirche anzunehmen hartnäckig sich weigerten.

Diese General-Concession vom 23. Juli 1845, Gesetz-Sammlung Nr. 26 unter Nr. 2608 verzeichnet, lautet also: *)

*) Mitgetheilt aus: Kellner die wichtigsten Unterscheidungslehren p. 96—98.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer lutherischen Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten, maßgebenden Bestimmungen in Ausführung gebracht werden:

1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregiment der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.

2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.

3) Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18 Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) nicht beizulegen sind.

4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande (Nr. 1) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.

5) Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenen Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.

6) Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 und 5) vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

Digitized by Google

7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplicate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.

10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des §. 261 Tit. 11 Thl. II. des allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen,*) soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Confession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese General-Concession Allerhöchstselbst vollzogen.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

---

*) Dieser Paragraph lautet: Niemand soll bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden: wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Aufnahme der General-Concession von Seiten der Separirten, und die späterhin von denselben eingenommene Stellung.

Inhalt: Die General-Concession entspricht nicht völlig den Wünschen der Separirten; wird jedoch von ihnen angenommen; obgleich mit Vorbehalt; Patent vom 30. März 1847; Protest der Separirten, Spezial-Concession für dieselben.

Der Erlaß der General-Concession machte den Leiden der Lutheraner mit einem Male ein Ende. Von nun ab waren sie nicht mehr blos stillschweigend geduldet, sondern standen unter dem Schutze des Gesetzes und besaßen factisch alles, was eine Kirche zu ihrem Bestehen nöthig hat. Kellner theilt dieselbe daher in seiner Schrift „Die wichtigsten Unterscheidungslehren" p. 103—104 mit den Worten mit: „Diese Concession will ich meinen Glaubensbrüdern ... mitgetheilt haben ..., um sie zum Preise Gottes und zur Fürbitte für unseren Königlichen Wohlthäter Friedrich Wilhelm IV. und seine verordneten Diener laut 1. Tim. 2, 2 recht zu entflammen, da wir nach jahrelangen Drangsalen wieder in Preußen ein ruhiges, stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen können, auch getrost lehren dürfen Ps. 12, 6, und der Kirche ihre hauptsächlichsten Gerechtsame dadurch zurückerstattet worden sind."

Wollten die Separirten aber consequent bleiben, so durften sie die General-Concession gar nicht annehmen. Sie hatten ja bisher ausdrücklich und wiederholentlich erklärt, daß sie nicht für das Recht der Einzelnen, auch nicht der einzelnen Gemeinden, sondern für das Recht der lutherischen Kirche ihren Kampf kämpften. Wie konnten sie also das Schwert einstecken auf Grund einer Concession, die ihre Gemeinschaft nur als eine vom Staate tolerirte erklärte? die ihnen also eine Stellung anwies, welche ganz eben so sehr, wie die früheren Spezial-Concessionen,

Digitized by Google

die man ihnen angeboten hatte, ihnen das beanspruchte Recht, als seien sie die lutherische Kirche im preußischen Staate, gesetzlich völlig absprach. Wollten sie auf Concessionen hin Frieden schließen, so hätten sie auch damals schon es thun können, als man den einzelnen Gemeinden freie lutherische Sacramentsverwaltung, sowie Verpflichtung ihrer Prediger auf Gottes Wort verbürgte. Allein es tritt hier wiederum hervor, daß die Separirten auf die Nebenfragen der Verfassung und der Separatstellung mehr Gewicht legten, als auf die Hauptfrage nach Lehre und Sacrament. Eine auf diese Hauptfragen sich erstreckende Concession wiesen sie mit aller Entschiedenheit zurück, aber als man diesen Hauptpunkten noch jene untergeordneten Punkte hinzufügte, da „hielten es die Betheiligten für vereinbar mit ihrem Gewissen (ihr Gewissen muß ihnen also doch auch die von uns angegebenen Bedenken erweckt haben), die gemachten Zugeständnisse unter Verwahrung wegen des noch Versagten und vor einer ungünstigen Deutung des Gesetzes einstweilen anzunehmen.“*) Um ihrem Gewissen die Annahme erträglicher zu machen, gaben die Juristen unter ihnen eine vor unbefangenem juristischem Forum schwerlich bestehende, die mit denselben unverträglichen Bestimmungen der General-Concession „als Ausnahme“ beseitigende juristische Deutung der General-Concession, wonach dieselbe nicht das sein sollte, was für jeden einfachen Menschenverstand schon in der Ueberschrift steht, eine Concession, sondern eine Erklärung des Staats, daß die separirte Gemeinschaft als eine öffentlich aufgenommene Kirche anzusehen sei,**) und von dieser Ueberzeugung ausgehend, erklärten sie in ihrer Eingabe vom 21. April 1846, die corporativen Rechte für ihre Gemeinden auf Grund der General-Concession erbitten zu wollen, legten jedoch eine Auslegung der General-Concession bei, auf Grund deren allein sie die letztere annehmen könnten, und verwahrten sich gegen die beiden Bestimmungen der General-Concession, daß dieselbe ihren gottesdienstlichen Gebäuden die Namen und

*) „Der gegenwärtige Stand p. 9.“

**) Wahrung der Rechte, p. 12 f.

Digitized by Google

Rechte der Kirchen abspreche, und ihnen überhaupt die Nebenbezeichnung: „sich von der Landeskirche getrennt haltende Lutheraner" beilege, statt sie als Gesammtheit die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen zu nennen und als solche anzuerkennen.

Die Staatsregierung überging diese Zusätze mit Stillschweigen, ohne darauf weitere Rücksicht zu nehmen, erklärte dagegen durch Erlaß des Patents vom 30. März 1847 (die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend), in welchen als geschichtlich bevorrechtete Kirchen in Preußen nicht die lutherische und reformirte, sondern nur die evangelische Kirche neben der katholischen aufgeführt werden, — daß sie die Lutheraner nicht als öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft anzuerkennen gedachte. Sie ließ vielmehr durch Bezeichnung einer neuen Kategorie der „nicht blos geduldeten, oder der aufgenommenen, aber nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften" deutlich merken, welche Stellung sie den Separirten zuerkannte.

Diese glaubten hiergegen nicht schweigen zu dürfen. Denn „so schien der frühere rauhe Weg der Verfolgung nur verlassen zu sein, um auf dem der Gesetzgebung und der leisen Umdeutung des bestehenden Rechts dennoch dasselbe Ziel, die Vernichtung des historischen Rechts der lutherischen Kirche zu Gunsten der evangelischen Landeskirche zu erreichen."*)

Sie legten daher sub 5. August abermals Protest ein, doch mit demselben Erfolg. Sie erhielten keine Antwort. Anstatt deren wurde ihnen zur speciellen Regelung ihrer Angelegenheit sub 7. Aug. 1847 die sogenannte Special-Concession ertheilt, welche es außer Zweifel stellt, daß ihre Gemeinschaft nicht als eine öffentlich aufgenommene Religionsgesellschaft vom Staate behandelt werden solle. Diese hohe Verordnung lautet**):

„Auf Grund der von Euer Hochwohlgeboren unter dem 22. November v. J. eingesandten kommissarischen Verhandlungen und vermöge der durch Nr. 2 und durch die Schlußbestimmung der General-Concession vom 23. Juli 1845 den unterzeichneten Ministern beigelegten

*) Wahrung der Rechte, p. 14.

**) Mitgetheilt aus: Kellner, Richt. Unterscheidungslehren, p. 98.

Digitized by Google

Befugnisse, haben nunmehr, zur weitern Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachstehende Festsetzungen getroffen werden können.

1) Als der in Nr. 1 der General-Concession den Gemeinden der getrennten Lutheraner gestattete, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebene Vorstand derselben, ist das durch die Synodalbeschlüsse der getrennten Lutheraner vom Jahre 1841 unter ihnen eingerichtete, unter dem Vorsitze des Professors Dr. Huschke in Breslau bestehende Ober-Kirchen-Collegium anzusehen.

2) Als Kirchengemeinden, mit den in Nr. 3 der General-Concession denselben beigelegten Rechten einer moralischen Person, werden die in der in sechs Abdrücken hier anliegenden Uebersicht A. verzeichneten Gemeinden zu

Breslau, Waldenburg, Goldschmieden, Bernstadt, Woiselwitz, Liegnitz, Militsch, Freistadt, Schwirz, Ratibor, in der Provinz Schlesien, — Züllichau, Berlin, in der Provinz Brandenburg, — Cammin, Ubedel in der Provinz Pommern, — Posen, Prittisch, Bromberg, Rogasen, in der Provinz Posen, — Thorn, Danzig, in der Provinz Preußen, — und Erfurt, in der Provinz Sachsen, anerkannt. Diese Anerkennung hat sich nur auf diejenigen kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner erstrecken können, welche nicht blos durch Einrichtung eines Kirchen-Collegiums, sondern auch durch Anstellung eines am Orte selbst residirenden Geistlichen als ein vollständig organisirtes Kirchenwesen sich darstellen. Den übrigen, von den Abgeordneten des Ober-Kirchen-Collegiums namhaft gemachten kirchlichen Verbänden, hat die Anerkennung als Kirchengemeinde mit den Rechten einer moralischen Person für jetzt nicht ertheilt werden können. Sollte jedoch in der Folge die Organisation eines dieser kirchlichen Zweigverbände sich dahin vervollständigen, daß in ihm ein eigener Geistlicher seinen Wohnsitz erhält, oder tritt bei einem derselben das specielle Bedürfniß ein, behufs der Erwerbung von Grundeigenthum oder hypothekarisch eingetragener Kapitalien die Rechte einer moralischen Person in Anspruch zu nehmen, so ist desfalls von dem Vorstande des betheiligten Verbandes ein besonderer Antrag an die vorgesetzte Regierung zu richten und von dieser an die unterzeichneten Minister zu berichten, welche darüber nach Maßgabe der Nr. 2 der General-Concession das Weitere befinden werden.

3) Die in Nr. 10 der General-Concession den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern zugestandene Befreiung von Abgaben und Leistungen an eine der öffentlich aufgenommenen Kirchen, kommt in dem dort bezeichneten Umfange nicht nur den Mitgliedern der vorstehend bezeichneten, förmlich anerkannten Kirchengemeinden zu Statten, sondern auch den Angehörigen der den Geistlichen dieser Gemeinden zugewiesenen kirchlichen Zweigverbände, so wie denjenigen zerstreut wohnenden getrennten Lutheranern, welche dem Pfarrbezirke eines dieser Geistlichen zugewiesen sind. Als Nachweis dieser Zuweisung dient, wenn darüber Zweifel entsteht, eine Beschei-

Digitized by Google

nigung des betreffenden Geistlichen und des Kirchen-Collegiums derjenigen Gemeinde, bei welcher derselbe Wohnsitz hat.

4) Den anerkannten Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner steht im Allgemeinen derselbe Umfang von Berechtigung zu, welcher nach den allgemeinen Landesgesetzen mit der Eigenschaft einer moralischen Person verbunden ist. Bei der Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen haben sie sich hiernach nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833 (Gesetzsammlung Seite 49) zu verhalten, bei der Erwerbung von Grundstücken aber, vermöge der besondern Bestimmung im §. 194, Th. II., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts und Nr. 3 der General-Concession, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nachzusuchen.

5) Was die bei den genannten Lutheranern in Function stehenden oder vormals in Function gewesenen Geistlichen anbetrifft, so sind solche in dem von den Bevollmächtigten des Ober-Kirchen-Collegiums überreichten und von hier aus mit einigen nachträglichen Bemerkungen versehenen Verzeichnisse, von welchem hier sechs Abdrücke beigefügt sind, vollständig aufgeführt.

Von diesen Geistlichen sind nachstehend benannte:

Karl Ferdinand Berger zu Goldschmieden, Eduard Kellner zu Schwirz, Johann Gottlieb Heinrich Reinsch zu Züllichau, Heinrich Adolph Geßner zu Freistadt, Friedrich August Senckel zu Woiselwitz, Friedrich Lasius in Berlin, Johann George Gottfried Wermelskirch zu Erfurt, Johann Heinrich Caspar Wedemann zu Breslau, Christian Theodor Ludwig Wagner zu Militsch, Ludwig Otto Ehlers zu Liegnitz, Dr. Johann Heinrich Ludwig Schröder zu Thorn, August Ferdinand Gotthilf Gaudian zu Ratibor, Karl Friedrich August Wolff zu Prittisch, Eduard Kluge zu Bernstadt, Karl Julius Schneider zu Berlin, Wilhelm Heinrich Brandt zu Danzig, Karl Sigismund Hennig zu Schwirz, Herrmann Aurelius Latzel zu Breslau, Dr. Emil Franke zu Rogasen, Dr. Johann Benjamin Trautmann zu Waldenburg,

als solche anzusehen, bei denen das Vorhandensein der in Nr. 4 der General-Concession geforderten Bedingungen nachgewiesen ist, und gegen deren fernere geistliche Wirksamkeit in den ihnen zugewiesenen seelsorgerlichen Bezirken auch sonst kein Anstand obwaltet.

Desgleichen ist bei folgenden nicht mehr in Function stehenden Geistlichen:

Dr. Johann Gottfried Scheibel, Gottlieb Friedrich Eduard Biehler, Robert Wehrhan, Otto Friedrich Wehrhan, Friedrich Leberecht Ehregott Krause, Karl Kaul, Heinrich Ernst Ferdinand Guericke, Karl Wilhelm Ehrenström, Johann Andreas August Grabau, Ernst Wilhelm Eduard Ehregott Gaudian, Daniel Gotthart Fritsche, Gustav Adolph Kindermann, Vinzenz Reinhard Klein,

das Vorhandensein der in Nr. 4 der General-Concession erforderten Bedingungen nachgewiesen.

Digitized by Google

Die von sämmtlichen vorbenannten Geistlichen vorgenommenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen genießen nach §. 6 der General-Concession volle Gültigkeit vom Tage der vorgenommenen Handlung an, und die von ihnen darüber geführten Register nach Nr. 7 daselbst öffentlichen Glauben. Dasselbe gilt von denjenigen pfarramtlichen Handlungen, welche die in Function stehenden Geistlichen künftig verrichten werden, so wie von den Eintragungen und von den Auszügen, welche diese Geistlichen aus den von ihnen oder ihren vorbenannten Vorgängern geführten Registern ertheilen werden.

Was dagegen die in der Zusammenstellung ferner noch aufgeführten Geistlichen:

Philipp Jacob Oster, Johann Rudolp Caspar Hasert und Gottlob Gottfried August Plenz

anbetrifft, so haben dieselben als Ausländer, bevor ihnen ein Anspruch auf ungehinderte Fortführung ihrer geistlichen Verrichtungen zugestanden werden kann, zuvor ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 bei der zuständigen Regierung nachzusuchen. Die ihnen zu einer Gemeinde der getrennten Lutheraner ertheilte und von dem Ober-Kirchen-Collegium bestätigte Berufung, gilt als Nachweis der Erfüllung der im §. 7 Nr. 4 des Gesetzes geforderten Bedingung standesmäßigen Unterhalts. Dagegen hat diese Berufung und Bestätigung nicht die im §. 6 des Gesetzes den von einer landesherrlichen Central- oder Provinzial-Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen beigelegte Wirkung.

6) Die bei den anerkannten Gemeinden der getrennten Lutheraner in Wirksamkeit stehenden Geistlichen sind nach Nr. 7 der General-Concession verpflichtet, ein Duplicat der von ihnen und von ihren Vorgängern für ihren seelsorgerlichen Bezirk geführten Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen und damit von Jahr zu Jahr fortzufahren. Die betreffenden Gerichte werden, unter Anberaumung angemessener Fristen, auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten von Amtswegen halten.

7) Die im Vorstehenden anerkannten Gemeinden und die mit denselben in Verbindung stehenden kirchlichen Zweigverbände werden, soweit sie den Bezirk der einzelnen Regierungen berühren, in den Amtsblättern der betreffenden Regierung öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den Namen derjenigen Geistlichen geschehen, welche innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks geistliche Verrichtungen versehen haben oder noch versehen.

Bei der künftigen Anerkennung neuer Gemeinden werden die unterzeichneten Minister die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierung veranlassen. Veränderungen in den kirchlichen Zweigverbänden und in den seelsorgerlichen Bezirken bedürfen einer Bekanntmachung in den Amtsblättern nicht, sondern bleibt es der betheiligten Regierung überlassen, nach erfolgter Anzeige des betreffenden Kirchencollegiums solche durch Circulare oder durch Bekanntmachung in den Local- oder Kreisblättern zur Kunde der dabei interessirten Behörden zu bringen.

Digitized by Google

8) Eine Bestätigung neu angestellter Geistlichen unter den getrennten Lutheranern wird von Seiten der Staatsbehörden nicht ertheilt. Dagegen hat das Ober-Kirchen-Collegium von jeder neu erfolgenden Anstellung dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher der neue Geistliche seinen Wohnsitz nimmt, Anzeige zu machen und das Vorhandensein der in Nr. 4 der General-Concession vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen. Findet der Oberpräsident gegen dessen Zulassung kein Bedenken, und ist, im Falle der Berufung eines Ausländers, dessen Naturalisation vorausgegangen, so ist der Oberpräsident ermächtigt, ohne weitere Anfrage den Namen des betreffenden Geistlichen, und daß dessen Qualification nach Nr. 4 der General-Concession nachgewiesen sei, durch das Amtsblatt der betheiligten Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

9) Auf die Anträge des Ober-Kirchen-Collegiums, wegen Bewilligung der Stempelfreiheit für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden der getrennten Lutheraner, und wegen Befreiung ihrer Geistlichen von öffentlichen und Communal-Abgaben, kann nach Inhalt der General-Concession vom 23. Juli 1845 nicht eingegangen werden. Eben so wenig eignen sich die am Schlusse der stattgehabten Commissionsverhandlungen angebrachten Anträge wegen der Schulverhältnisse der getrennten Lutheraner zu einer nähern Berücksichtigung, und kann es den Betheiligten nur überlassen werden, im einzelnen Falle die über das Verhalten der Schul-Revisoren zu führenden Beschwerden näher zu begründen.

Schließlich bemerken wir noch, zur Beseitigung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse, daß die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, auf die Verhältnisse der genannten Lutheraner keine Anwendung findet, vielmehr für letztere die in der General-Concession vom 23. Juli 1845 enthaltenen Bestimmungen allein maßgebend bleiben.

Vorstehend enthaltene Festsetzungen und Uebersichten werden den Oberpräsidenten sämmtlicher Provinzen gleichmäßig mitgetheilt, und wird für deren übereinstimmende Ausführung in allen betheiligten Regierungsbezirken Sorge getragen werden.

Berlin, den 7. August 1847.

gez. Eichhorn. Der Justizminister. Im Auftrage: gez. Ruppenthal. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Mathes.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Wedel
Hochwohlgeboren
in
Breslau.

17,398.

Digitized by Google

Als nun das unglückliche Jahr 1848 hereingebrochen war, erhoben die Lutheraner ihren Protest in zwei Petitionen, von denen die eine vom 11. Mai 1848 an das Königliche Staats-Ministerium, die andere vom 25. Mai an die National-Versammlung gerichtet war. Wir müssen bedauern, in der ersten einem sehr peremtorischen, wenn nicht trotzigen Tone zu begegnen, welcher nicht wenig zu dem sonst so völlig falschen Gerücht, als haben die separirten Lutheraner für die Bewegungen von 1848 Sympathien gehabt, beigetragen haben mag. In dieser „Petition" bitten die Petenten nicht, sondern „verlangen als Basis der Beurtheilung ihrer kirchlichen Verhältnisse die Anerkennung des historischen Rechts ihrer Kirche auf Grund ihrer Bekenntnisse, als einer schon seit der Reformationszeit öffentlich aufgenommenen, durch allbekannte Staatsverträge, Reverse und Gesetze berechtigten und garantirten Religions-Gesellschaft, mithin auch die Beseitigung des Prinzips, sie nur als sich selbst von der evangelischen Landeskirche getrennt haltende Lutheraner, die sich erst wieder zu einer neuen Religionsgesellschaft zusammengethan hätten, zu betrachten." Auf Grund dessen verlangen sie die Aufhebung der General-Concession, und anstatt derselben die Erklärung, daß der „evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen" auf Grund ihrer historischen Berechtigung alle Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft zuständen. Ferner verlangen sie auf Grund dieser Erklärung alle daraus folgernden Consequenzen in Bezug auf Parochial- und Eigenthumsrechte, die Rückgabe der Stipendien für die lutherische Kirche, die Wiederherstellung wenigstens einiger lutherischer Professuren, eine Entschädigungssumme vom Kirchengut, pecuniäre Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre Kirchen- und Schulzwecke, Stempel- und Portofreiheit. „Diese „Forderungen", das würde das Staatsministerium bei unpartheiischer Erwägung der der lutherischen Kirche zustehenden Rechte und der ihr widerfahrenen Rechtskränkung nicht verkennen, weit entfernt, über das Maaß des Rechts hinauszugehen, enthielten nur das Nothdürftigste, was nicht versagt werden könne, wenn nur einiger-

Digitized by Google

maßen von einer Rückkehr zur Gerechtigkeit in der Behandlung unserer Kirche und einer Wiedergutmachung des angethanen Unrechts die Rede sein solle. Die an die Nationalversammlung gerichtete Bitte, die übrigens in viel bescheidenerem Tone gehalten ist, geht dahin, daß in §. 12 des Verfassungsentwurfs nicht blos die evangelische und die römisch-katholische, sondern auch die lutherische Kirche als eine rechtlich fortbestehende erwähnt werden möge."

Wir haben uns den Inhalt der erstgedachten Petition nicht aneignen können, weil wir, wie die obige Darstellung bewiesen hat, die Behauptung der separirten Lutheraner, als seien sie die geschichtliche Continuation der lutherischen Kirche, für keineswegs begründet erachten, weil wir im Gegentheil in Anbetracht dessen, daß sie, wenn gleich durch erlittenes Unrecht gedrungen, doch eine willkührliche Separatstellung durch kirchliche Neubildung sich erschaffen haben, überzeugt sind, ihnen sei durch Gewährung der General-Concession ihr Recht bis auf's äußerste Maaß widerfahren, wobei wir eher noch darüber mit dem Staate rechten zu können meinen, ob es Recht war, der lutherischen Kirche innerhalb der Landeskirche so viel von ihren Rechten zu vergeben, als dies in der General-Concession geschehen ist.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Weitere Entwickelung der separirt-lutherischen Gemeinde.

Inhalt: Große Anstrengungen und Opferfreudigkeit der Separirten; die ihnen gewiesene Aufgabe innerer Erstarkung; ihr Bestreben nach äußerlicher Ausdehnung; innerer Verfall der Gemeinden; schwere Erkrankung in vielen Gemeinden; die Früchte der falschen Prinzipien; die Ausgestaltung derselben im Leben; wichtige Stellung der separirt-lutherischen Gemeinde innerhalb des Kampfes der Gegenwart.

Nachdem der Herr den separirten Lutheranern Frieden und Ruhe von außen gegeben hatte, war es ihre gewiesene Aufgabe, sich nach innen zu bauen, und sie haben diese Aufgabe mit großer Energie in Angriff genommen. Es ist zum Erstaunen, wie viel Opfer sie brachten, um Pfarr- und Schulsysteme zu errichten, Kirchen- und Pfarrhäuser zu bauen und ihre Einrichtungen zu fundiren, da sie doch zum großen Theil arme Leute waren. Dieser letzte Umstand veranlaßte ihr Ober-Kirchencollegium im Jahr 1847 die bereits mehrfach erwähnte Denkschrift zu erlassen: „Der gegenwärtige Stand der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen. Ein Aufruf zur Unterstützung an das glaubensverwandte Ausland gerichtet vom Ober-Kirchencollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen. Leipzig bei Hinrichs 1847." Laut dieser Schrift war die Zahl der Lutheraner seit 1841 wiederum nicht unerheblich gewachsen, und umfaßte in ganz Preußen 22 Parochien mit 110 Gemeinen und 19,000 Seelen, in folgender Uebersicht*):

Die Provinz Schlesien hat 11 Pfarrbezirke:

1. **Breslau**, Pastor Wedemann; Gemeinden: a. Breslau mit 980 Seelen aus 47 Ortschaften; b. Waldenburg mit 60 Seelen aus 12 Ortschaften.

*) S. „Der gegenwärtige Stand ꝛc." p. 10—14.

Digitized by Google

2. **Goldschmieden** unweit Breslau, Pastor Berger; gleichnamige Gemeinde mit 425 Seelen aus 37 Ortschaften.

3. **Bernstadt**, Pastor Kluge; Gemeinden: a. Bernstadt mit 620 Seelen aus 44 Ortschaften; b. Lutzine mit 360 Seelen in 15 Ortschaften.

4. **Woiselwitz** bei Strehlen, Pastor Senckel; Gemeinden: a. Woiselwitz mit 500 Seelen in 58 Ortschaften; b. Münsterberg mit 140 Seelen in 17 Ortschaften; c. Schliesa, Breslauer Kreises, mit 130 Seelen in 18 Ortschaften.

5. **Liegnitz**, Pastor Ehlers; gleichnamige Gemeinde mit 500 Seelen in 43 Ortschaften.

6. **Militsch**, Pastor Wagner; Gemeinden: a. Militsch mit 340 Seelen in 25 Ortschaften; b. Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz, mit 380 Seelen in 18 Ortschaften; c. Pleschen im Großherzogthume Posen, mit 70 Seelen in 6 Ortschaften.

7. **Freystadt**, Pastor Geßner; Gemeinden: a. Freystadt mit 280 Seelen in 21 Ortschaften; b. Hartliebsdorf, Kreis Löwenberg, mit 100 Seelen in 12 Ortschaften; c. Schoosdorf, Kreis Löwenberg, mit 50 Seelen aus 6 Ortschaften; d. Volkersdorf, Lauban Kreises, mit 30 Seelen in 4 Ortschaften; e. Hermsdorf, Kreis Hirschberg, mit 40 Seelen in 11 Ortschaften; f. Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, mit 70 Seelen in 6 Ortschaften; g. Bunzlau mit 30 Seelen in 5 Ortschaften; h. Sagan mit 40 Seelen in 4 Ortschaften; i. Sorau mit 60 Seelen in 3 Ortschaften; k. Friedersdorf, Kreis Sorau, mit 50 Seelen in 7 Ortschaften; l. Sommerfeld, Kreis Crossen, mit 10 Seelen in 2 Ortschaften; m. Guben mit 20 Seelen; n. Kottbus mit 25 Seelen; o. Spremberg mit 20 Seelen in 3 Ortschaften; p. Muskau, Kreis Rothenburg, mit 40 Seelen in 3 Ortschaften; q. Görlitz mit 30 Seelen in 2 Ortschaften.

8. Wendenparochie **Weigersdorf**, Kreis Rothenburg, vocirter, noch nicht angezogener Pastor Kilian, gleichnamige Gemeinde mit 770 Seelen in 25 Ortschaften.

9. **Schwirz**, Kreis Namslau, Pastor Kellner und Hülfsprediger Hennig; Gemeinden: a. Schwirz mit 1100 Seelen in 23 Ortschaften; b. Constadt, Kreis Kreuzburg, mit 360 Seelen in 26 Ortschaften; c. Glausche, Kreis Namslau, mit 210 Seelen in 9 Ortschaften; d. Jeltsch, Kreis Ohlau, mit 390 Seelen in 15 Ortschaften.

10. **Ratibor**, Pastor Gaudian; Gemeinden: a. Ratibor mit 160 Seelen in 8 Ortschaften; b. Neustadt mit 40 Seelen in 4 Ortschaften; c. Gleiwitz mit 60 Seelen in 3 Ortschaften.

11. **Züllichau** (mit Gemeinden in Schlesien, Posen und der Mark), Pastor Reinsch; Gemeinden: a. Züllichau, 470 Seelen in 39 Ortschaften; b. Oppelwitz, Kreis Züllichau, 160 Seelen in 12 Ortschaften; c. Grünberg, 190 Seelen in 16 Ortschaften; d. Crossen, 40 Seelen in 2 Ortschaften; e. Glogau-(Dorf), Kreis Brieg, 80 Seelen in 10 Ortschaften; f. Altkranz, Kreis Glogau, 125 Seelen in 12 Ortschaften; g. Fraustadt, 130 Seelen in 11 Ortschaften; h. (Pol-

Digitized by Google

nisch) Lissa, 35 Seelen in 5 Ortschaften; i. Globitschen, Kreis Guhrau, 80 Seelen in 8 Ortschaften.

In der Provinz Posen befinden sich 4 Pfarrbezirke:

1. **Posen**, Pastor Oster; Gemeinden: a. Posen mit 260 Seelen in 7 Ortschaften; b. Nekla-Hauland, Kreis Schroda, 60 Seelen in 11 Ortschaften; c. Tirschtiegel, Meseritzer Kreises, 100 Seelen in 5 Ortschaften; d. Dürrlettel, Meseritzer Kreises, 35 Seelen in 2 Ortschaften; e. Birnbaum, 110 Seelen in 6 Ortschaften; f. Grätz, Kreis Buk, 45 Seelen in 5 Ortschaften; g. Koszanowo, Samter Kreises, 40 Seelen mit 7 Ortschaften; h. Neutomys'l, Kreis Buk, 90 Seelen in 9 Ortschaften; i. Neu-Borny, Bomster Kreises, 140 Seelen in 15 Ortschaften.

2. **Prittisch**, Kreis Schwerin, Pastor Wolff; Gemeinden: a. Prittisch mit 205 Seelen in 11 Ortschaften; b. Meseritz, 95 Seelen in 5 Ortschaften; c. Zielenzig, Kreis Sternberg, 90 Seelen in 4 Ortschaften; d. Driesen, Kreis Friedeberg, 40 Seelen in 7 Ortschaften; e. Grünthal, Kreis Czernikow, 50 Seelen.

3. **Bromberg**, Hülfsprediger Latzel; Gemeinden: a. Bromberg mit 410 Seelen in 22 Ortschaften; b. Pobóhno-Hauland, Kreis Wirbitz, 260 Seelen in 11 Ortschaften; c. Mieczkowo, Kreis Schubin, 90 Seelen in 5 Ortschaften.

4. **Rogasen**, Pastor Dr. Franke; Gemeinden: a. Rogasen, Kreis Obornik, 180 Seelen in 19 Ortschaften; b. Obornik, 75 Seelen in 9 Ortschaften; c. Magocien, Kreis Chodziesen, 115 Seelen in 12 Ortschaften; d. Samoczyn, Kreis Chodziesen, 75 Seelen in 2 Ortschaften; e. Lindenwerder, Kreis Chodziesen, 145 Seelen in 3 Ortschaften.

Die Provinz Pommern zählt 3 Parochien:

1. **Cammin**, Pastor Plenz; Gemeinden: a. Cammin mit 290 Seelen in 23 Ortschaften; b. Dargsow, Kreis Cammin, 110 Seelen in 10 Ortschaften; c. Tonnenbuhr, Kreis Cammin, 100 Seelen in 11 Ortschaften; d. Wollin, Kreis Usedom-Wollin, 80 Seelen in 11 Ortschaften; e. Swinemünde, 30 Seelen in 2 Ortschaften; f. Rottenow, Kreis Greifenberg, 290 Seelen in 22 Ortschaften.

2. **Stettin**, Pastor Odebrecht; Gemeinden: a. Stettin mit 40 Seelen in 2 Ortschaften; b. Hakenwalde, Kreis Naugardt, 200 Seelen in 8 Ortschaften; c. Pribbernow, Kreis Cammin, 260 Seelen in 12 Ortschaften; d. Herrmannsthal, Kreis Cammin, 220 Seelen in 7 Ortschaften; e. Brüssow, Kreis Prenzlau, 40 Seelen in 8 Ortschaften; f. Königsberg-Nahausen in der Neumark, 125 Seelen in 10 Ortschaften.

3. **Ubedel**, Kreis Fürstenthum, Pastor Hasert; Gemeinden: a. Ubedel mit 160 Seelen in 20 Ortschaften; b. Seefeld bei Colberg, 160 Seelen in 11 Ortschaften; c. Versin, Kreis Rummelsburg, 315 Seelen in 25 Ortschaften.

Digitized by Google

In der Provinz Preußen giebt es 2 Pastoralbezirke, nämlich:

1. Thorn, Pastor Dr. Schröder; mit den Gemeinden: a. Thorn, 690 Seelen in 61 Ortschaften; b. Kamionken, Kreis Thorn, 110 Seelen in 4 Ortschaften; c. Dworzisko, Kreis Schwatz, 150 Seelen in 19 Ortschaften.

2. Danzig, Hülfsprediger Brandt; mit den beiden Gemeinden: a. Danzig, 270 Seelen in 6 Ortschaften, und b. Marienwerder, 125 Seelen in 9 Ortschaften.

Die Provinz Brandenburg hat den einzigen Pfarrbezirk Berlin, mit dem Pastor Lasius und Hülfsprediger Schneider, und den Gemeinden: a. Kienwerder, Kreis Lebus, 200 Seelen in 25 Ortschaften; b. Potsdam, 95 Seelen in 2 Ortschaften; c. Angermünde, 90 Seelen in 9 Ortschaften; d. Frankfurt, 40 Seelen in 3 Ortschaften; e. Wusterhausen an der Dosse, Kreis Neu-Ruppin, 125 Seelen in 17 Ortschaften; f. Alt-Rüdnitz, Kreis Nord-Königsberg, 240 Seelen in 5 Ortschaften; g. Berlin, 1000 Seelen in 8 Ortschaften; h. Schmiedeberg bei Wittenberg, 30 Seelen in 4 Ortschaften.

Auch die Provinz Sachsen enthält nur den Einen Pfarrbezirk Erfurt mit Pastor Wermelskirch und den Gemeinden: a. Erfurt, 460 Seelen in 7 Ortschaften; b. Naumburg a. d. Saale, 20 Seelen in 4 Ortschaften; c. Merseburg mit 5 Seelen; d. Halle mit 8 Seelen; e. Magdeburg, 100 Seelen in 2 Ortschaften; f. Halberstadt, 50 Seelen in 3 Ortschaften; g. Wernigerode, 30 Seelen in 3 Ortschaften; h. Quedlinburg, 50 Seelen in 2 Ortschaften; i. Sinsleben im Mannsfeldischen, 25 Seelen in 3 Ortschaften; k. Sangerhausen, 90 Seelen in 7 Ortschaften; l. Schloß Heldrungen, Eckartsberger Kreis, 35 Seelen in 4 Ortschaften; m. Mühlhausen, 30 Seelen in 3 Ortschaften; n. Nordhausen, 3 Seelen in 2 Ortschaften.

Auch bedient der Pastor dieses Bezirks einige Male im Jahre die in der Rheinprovinz und Westphalen zerstreut wohnenden Lutheraner, ungefähr 50 an der Zahl, namentlich in den Ortschaften: Braunfels bei Wetzlar (20 Seelen), Sandhof bei Saarlouis, Meinertshagen, Cöln, Düsseldorf, Essen.

Es war in der That keine geringe Aufgabe, diese durch ganz Preußen zerstreute Masse kirchlich zu organisiren. Bis dahin hatte die Noth gelehrt, sich einzurichten nach besten Kräften, und es wurde eben um der Noth willen mit den Einrichtungen nicht so genau genommen. Nun aber sollten mit einem Male für mehrere zwanzig Pastoren feste Gehälter ausgesetzt werden, die Reisekosten für die Pastoren, deren Parochien oft viele Meilen umfaßten, sollten bestritten werden; die Mitglieder des Ober-Kirchencollegii verwalteten zwar für ihre Person ihr Amt

Digitized by Google

unentgeltlich, aber konnte das immer so bleiben? und machte nicht die Verwaltung auch außerdem erhebliche Kosten? Stempel- und Portofreiheit war ja den Lutheranern nicht bewilligt. Früher gab in den meist kleineren Gemeinden irgend einer, der ein etwas größeres Local besaß, der sogenannte Kirchwirth, dies Local her zu den gottesdienstlichen Versammlungen. Jetzt, da die Gemeinden größer und die Parochien abgegrenzt waren, mußten mit mehr oder weniger Kosten eigene Kirchen erbaut werden. In Breslau z. B. wurde die ehemalige Klosterkirche zu St. Catharinen von ihnen für 28,000 Thlr. angekauft, und außerdem noch mehrere Tausend Thaler für ihre Bedachung und innere Einrichtung verwandt. Weiter mußten Schulhäuser gebaut werden, wo möglich mußte ein Seminar für Schullehrer und eine Lehranstalt für angehende Geistliche errichtet werden, für die Wittwen und Waisen der Prediger und Schullehrer mußte gesorgt werden, die Kosten zur Beschickung der Synode mußten aufgebracht werden (dazu zahlte jedes confirmirte Gemeindeglied jährlich den sogenannten Synodal-Silbergroschen). Amtswohnungen mußten in's Auge gefaßt werden, für die Heranbildung von Pastoren mußte gesorgt werden. Wenn wir Landeskirchlichen bedenken, welche ungeheuren Capitalien bereits von unseren Vätern zusammengehäuft worden sind zur Erhaltung der Kirchen- und Schulsysteme, und wie trotzdem die Gemeinden in ihren Leistungen zum großen Theil so säumig sind, daß sie nicht einmal das Wenige, was zur Instanderhaltung des einmal Vorhandenen nöthig ist, ohne erhebliche Subvention des Staats aufbringen zu können vermeinen, so müssen uns die Separirten wahrhaft beschämen, die nicht blos alte Kirchsprengel zu erhalten, sondern neue von Grund aus neu zu fundiren hatten. Denn wenn gleich sehr erhebliche Unterstützungssummen aus dem lutherischen Auslande, namentlich Baiern und Mecklenburg, ihnen zuflossen und bis auf diesen Tag ihnen zufließen, so wird doch bei weitem das Meiste aus ihrer eigenen Mitte aufgebracht, und es ist wahrhaft ergreifend, in ihren Berichten von der Opferfreudigkeit die einzelnen Nach-

Digitized by Google

weise zu lesen, mit welcher sie weit über Vermögen beisteuern für die Kirche. Nur einzelnes sei es vergönnt, hier anzuführen.

„Der gegenwärtige Stand der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen.“ p. 32. 33.

Es war ein wahlfähiger Candidat vorhanden, den man gern in eine der größeren Parochien gebracht hätte, wo die Hülfe am dringendsten nöthig war. Ehe aber die dazu nöthigen Einleitungen getroffen waren, hatte er gelegentlich in einer nur 60 Seelen zählenden Gemeinde gepredigt. Alsbald waren in dieser 138 Thlr. jährliche Beiträge gezeichnet (nur einiges darunter auch von Unirten, welche sich nach der lauteren Predigt des Evangeliums sehnten), die zusammen mit den bisher aufgebrachten Reisekosten für den sie besuchenden Pastor, in Belauf von 78 Thlrn., schon mehr als das Gehalt eines unverheiratheten Pastors betrugen, und dazu erbot man sich auch, für freie Wohnung zu sorgen. Eine Dorfgemeinde in sandiger Gegend, jetzt ungefähr 1100 Seelen stark, hatte ihre gottesdienstlichen Versammlungen bisher in zwei Abtheilungen in der Stube eines gewöhnlichen Bauernhauses gehalten. Schon waren mehrmals Wände hinweggenommen, um den Raum zu vergrößern. Als aber das Lokal immer noch nicht hinreichte, beschloß man, das ganze Haus innerlich zu einer Kirche umzugestalten. Es kamen dazu 1765 Thlr. freiwillige Beiträge zusammen, einiges Holz wurde von einer eingepfarrten benachbarten Gutsherrschaft umsonst geliefert, Hand- und Spanndienste ebenfalls umsonst aus der Gemeinde geleistet. Nach Ablauf einiger Monate war man im Besitz einer schuldenfreien, recht hübschen Dorfkirche, die nur von außen noch das Ansehen eines Bauernhauses hat. In einem kleinen Städtchen, wo sich eine Gemeinde von jetzt vielleicht 400 Seelen befindet, war ebenfalls die Herstellung eines besondern, gottesdienstlichen Lokals unabweisliches Bedürfniß geworden. Der Anschlag betrug 1200 Thlr. Ungeachtet aller Anstrengungen, welche man machte, überstiegen doch die freiwilligen Beiträge der meistens unbemittelten Glieder nicht 600 Thlr. Aber man wußte sich zu helfen. Jeder erbot sich, noch einmal so viel, als er gezeichnet hatte, zu borgen, und so konnte zur Ausführung des Baues geschritten werden. —

Neben dieser äußeren Organisirung der Pfarrsysteme aber lag den Leitern die noch weit schwierigere Aufgabe ob, innerlich Ordnung in den Gemeinden herzustellen. Es konnte ja nicht ausbleiben, daß, wenn gleich die Mehrzahl der Ausgetretenen,

Digitized by Google

wenn nicht bekehrt, so doch wenigstens erweckt waren, dennoch in den Zeiten der Verfolgung hier und dort einzelne Stimmführer eine Stellung sich erworben und einen Einfluß sich verschafft hatten, welcher in eine spätere, ordnungsmäßige Entwickelung sehr hemmend eingreifen konnte, zumal nicht zu erwarten war, daß diese Leute, die sich als die eigentlichen Märtyrer betrachteten, sich ohne Weiteres freiwillig beugten unter die Autorität eines jungen Pastors, der eben noch unirt und Candidat gewesen war.

Fürwahr, es war der Gemeinde der separirten Lutheraner gegenwärtig ein Kampfplatz eröffnet, auf welchem sie unsterbliche Lorbeeren sammeln konnten, indem sie aller Welt das Beispiel darböten, wie ihr Bestreben von Anfang an rein auf die Erhaltung gesunder Lehre und normaler kirchlicher Zustände gerichtet sei, und keine anderen Nebengedanken verfolgte. So konnten sie im Frieden einen größeren Sieg erringen, als im Kampfe.

Fragen wir aber, wie sie diese Aufgabe ins Auge gefaßt und wirklich gelöst haben, so können wir einerseits nicht in Abrede stellen, daß sie sehr Großes und Anerkennenswerthes geleistet haben, aber im Ganzen und Großen müssen wir zu unserem Schmerz gestehen, haben sie ihre Aufgabe nicht erfüllt, und die großen und schweren Abirrungen, in die sie während des Verlaufs der letzten zehn Jahre friedlicher Entwickelung gerathen sind, geben den traurigen Beweis dafür, daß sowohl dem Personalbestand, als auch den Prinzipien nach, ihnen sehr viele unreine Elemente beigemischt gewesen sind, welche im Kampfe ebenfalls niedergedrückt oder übersehen, sich in dem späteren Friedensstande doppelt geltend gemacht haben.

Unter dem Druck der Verfolgung hatten viele Gemeindeglieder der Separirten sich daran gewöhnt, die Landeskirche als ein Babel und sich als das auserwählte Zion Gottes anzusehen. Diese Selbstbespiegelung mußte, als die Gemeinde Ruhe fand, sich nothwendig hier und dort Luft machen. Schreiber dieses, der von jetzt ab aus eigener Anschauung berichtet, hat vielfach Gelegenheit gehabt, mit tiefstem Bedauern und Mitleid zu sehen,

Digitized by Google

wie Seelen, an denen der Herr wirklich Großes gewirkt hatte, sie zur Erkenntniß ihrer Sünden zu bringen, und das Heil in Christo finden zu lassen, ja die er auch anderen zum großen Segen gesetzt hatte, geradezu im Pharisäerthum ihr Salz verdummen ließen, und mit Verachtung und Geringschätzung auf andere herabsahen, welche gerechter waren als sie. Unter solcher Art von Leuten wurde es denn Sitte, daß sie ihre Frömmigkeit in möglichst giftigen Schimpfreden gegen die „unirte Kirche" documentirten, deren gottesdienstliche Gebäude sie wohl geradezu einen Schweinestall nannten, und deren Sacrament sie verhöhnten — hier und dort dazu ermuthigt durch Aussprüche ihrer eigenen Pastoren, welche ja erklärten, das Sacrament in der unirten Kirche sei ein Nichts. So zerrütteten sich die Sinnen solcher Erweckten dahin, daß sie allmälig nur eine Hauptsünde kannten, die Union; gegen diese müsse man kämpfen, das sei die Hauptaufgabe unserer Zeit. Die öffentlichen Organe der separirten Kirche, insonderheit die Dorfkirchenzeitung, versäumten nicht, sie in dieser Meinung nach Kräften zu unterstützen. Die Folge war, daß sie, die ja von der Union frei waren, die Gerechten, die Unirten dagegen die Sündenknechte sein mußten, daß also der eigentliche Kampf gegen die Sünde in maßlosen Eifer gegen die Union umschlug. Wer die Unien noch nicht als Sünde erkannt hatte, dem war nach ihrem Ausdruck das rechte Licht noch nicht aufgegangen; wer aber die separirt-lutherische Kirche als das einzige Zion Gottes erkannt hatte, der war gläubig, der war zum innersten Heiligthum durchgedrungen. Ihre früheren Beziehungen zu Erweckten unter der Landeskirche konnten solche Neubekehrten dann Gewissens halber nicht länger fortsetzen, sie konnten, selbst dringend dazu aufgefordert, nicht ferner mit ihnen beten, oder aus der heiligen Schrift sich erbauen. Es war eine innere Macht in ihnen, die sie daran verhinderte. Was war das aber wohl für eine Macht?

So wie der Eifer, an der eigenen Heiligung in aller Einfalt zu arbeiten, erlosch, so trat an dessen Stelle der Eifer, Proselyten zu machen; und die Mittel, die hierzu angewandt

Digitized by Google

wurden, waren oft geradezu verwerflich. Verdächtigungen der gläubigen Prediger in der Landeskirche, geheime und offenbare Unwahrheiten, Untergrabung der gesegneten Wirksamkeit gläubiger Pastoren mußten mithelfen, Zion zu bauen. Schreiber dieses ist zum öfteren auf seinen seelsorgerischen Gängen mit solchen Proselytenmachern zusammengetroffen und hat sie in der Nähe zu beobachten hinlänglich Gelegenheit gehabt. Gelang es dann, irgend eine halberweckte Seele zum Austritt zu bewegen, so wurde ein Freudenlied angestimmt, als sei sie nun erst gerettet, und die arme Seele wurde auf diese Weise in ihrer Heiligung geradezu aufgehalten, denn „sie machen Frieden, eh' sie siegen!" Bei „gemischten" Ehen namentlich wurde der Einfluß des separirten Geistlichen durch Vermittelung des separirten Theils nach Kräften in Bewegung gesetzt, und dann es bei der Aufnahme des zu gewinnenden keineswegs genau genommen. Es sind unter des Referenten Augen Fälle vorgekommen, daß bei solchen Gelegenheiten offenkundige Hurer und Säufer in die separirte Kirche aufgenommen sind, und daß, wenn dem betreffenden Geistlichen von Seiten des landeskirchlichen Geistlichen die nöthigen warnenden Mittheilungen gemacht wurden, die Antwort lautete: „Die lutherische Kirche ist die wahre Kirche, der Eintritt in dieselbe ist etwas absolut Gutes, muß also Segen mit sich bringen, daher ist zu hoffen, daß wenn gleich Manches in dem N. N. ist, was besser anders wäre, doch durch den Zusammenhang mit der wahren Kirche ein Segen auf ihn komme, *also* er wird aufgenommen!"

Es liegt auf der Hand, wie durch solche Vorgänge die separirte Gemeinde selbst an ihrem Untergange arbeitete. Noch schlimmer wurde es, wenn man aufreizende und zum Theil mit Gift und Schmähungen angefüllte Brochüren haufenweis in Gemeinden warf, in welchen die allmähliche Verlockung schon Wurzel gefaßt und Unruhe erregt hatte. Zuerst wurde einer oder der andere erweckt für das reine Lutherthum. Sofort wurden in dessen Hause Erbauungsstunden gehalten, zu welchen aus Neugierde oder Theilnahme die Uebrigen zuströmten. In

Digitized by Google

diesen Erbauungsstunden aber wurde dann keineswegs das einfache Evangelium verkündigt, sondern mit allen möglichen, oft nicht eben sehr blanken Waffen gegen die Union zu Felde gezogen. Es ist leicht ersichtlich, daß bei den gegenwärtigen Zuständen der Landeskirche es nicht an Stoff mangelte, deren Blößen einer unbarmherzigen Critik zu unterwerfen, und dagegen die Herrlichkeit des lutherischen Zion anzupreisen. In solchen Fällen predigte die Person des betreffenden Geistlichen mit und versäumte auch nicht, die nöthigen Hinweisungen zu geben, wie sie es ja seien, die um des Herren willen Alles aufgegeben hätten, während die landeskirchlichen Geistlichen auf ihren fetten Pfründen säßen, oder wie diese eigentlich recht gut einsähen, daß nur in der lutherischen Kirche allein die Wahrheit sei, aber nur durch äußerliche Rücksichten sich zurückhalten ließen, ihre Aemter in der Landeskirche niederzulegen. Auf diese Weise gelang es, zum Theil mit Hülfe von Brochüren, in denen mehr oder weniger versteckt oder offenbar ähnliche Insinuationen verbreitet wurden, den Samen des Mißtrauens in die Herzen zu werfen, und nicht selten war der Erfolg, daß ganze Gemeinden oder größere Theile derselben sich überreden ließen, zu den Separirten überzutreten. Daß sie späterhin zu besserer Einsicht gelangten, das änderte an der Sache nichts, denn von dem Rücktritt hielt sie die falsche Scham zurück; und weil diese eines Mantels bedurfte, so mußten sich die armen betrogenen Seelen in immer maßloseren Eifer und in immer schärferes Gift der Polemik hinein erhitzen, wobei manches ganz unverantwortliche Wort geredet, und der Same zu neuen Sünden ausgestreut wurde.

Es ist aber leicht verständlich, daß solchen Leuten die einfache Predigt von Buße und Glaube nicht genügte; sie verlangten für ihr streitbedürftiges Herz picantere Speise und drängten daher ihre Prediger selbst zu immer heißerer Polemik gegen die Union, mit welcher ihre Kanzelvorträge sich anfüllten, und mit welcher sie das ursprüngliche, reine Salz evangelischer Lehre vermengten und entkräfteten. Der Eifer gegen die Union wurde zu allen möglichen Hebeln benutzt, z. B. wurden die

Digitized by Google

Separirten ermahnt, nicht zu lügen und zu heucheln im Handel und Wandel, denn dann würden sie ja auch nicht besser sein, als die Unirten, sie aber seien doch Lutheraner und als solche müßten sie sich doch vor den Unirten auszeichnen ꝛc. Dadurch wurde der Pharisäismus, ich möchte sagen mit Gewalt ihnen eingeimpft. Will Jemand eine Probe dieser lutherischen Kampfesweise haben, der darf nur die letzten beiden Jahrgänge der lutherischen Dorfkirchenzeitung lesen, welche sich die Aufgabe gesetzt zu haben scheint, das ganze Elend einer Art das Evangelium zu predigen, wie die gekennzeichnete, offenbar vor aller Welt zur Schau zu tragen. Aber dies ist das gelesenste Blatt der Separirten, und recht eigentlich für das gewöhnliche Volk bestimmt. Unter andern lese man die „Christbescherung" in der Decembernummer 1858, da wird man's ersehen können, mit welchen Trübern die armen hungrigen Seelen dort geweidet werden. Es sind Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß Vorsteher ihrem Geistlichen Vorhaltungen gemacht haben, wenn dieser etwa in der Schärfe der Polemik nachgelassen, und sich mit der einfachen Verkündigung des Evangelii begnügt hat.

Weiter hat es zum entschiedenen Schaden der Gemeindeglieder gereicht, daß Fragen über Lehre und Verfassung in das Bereich ihrer Beurtheilung gezogen worden sind, welche in ihrer Tiefe zu fassen, ein theologisch-gebildetes Urtheil erfordert. Schulmeister und Hufschmiede sprechen über Calvin und die Concordienformel ab, und sitzen über Consistorium und Oberkirchenrath zu Gericht mit einer Sicherheit, als ob sie vom Herrn zu Regenten der Kirche berufen seien. Ganz folgerichtig, denn morgen schon kann ja eben dieser Schulmeister oder Gewürzkrämer berufen sein, als Synodalmitglied über die wichtigsten Angelegenheiten von Lehre und Verwaltung endgültig zu entscheiden, und auch jetzt schon ist er vielleicht mit dem ständigen Amte betraut, seinen Pastor auch in der Lehre zu überwachen. Das reizt zu einer Halbbildung auf theologischem Gebiete, welche da, wo kein gewachsener Gegner gegenüber steht, in gespreizter Hoffahrt sich ergeht, und da, wo sie sich widerlegt

Digitized by Google

sieht, in widerwärtigster Manier sich zu retten sucht. Ueberhaupt ist es im höchsten Grade widerlich, daß ein großer Theil des geistlichen Lebens der separirten Lutheraner in mitunter sehr unchristlichem Disputiren und in Fragen über die Lehre aufgeht, welche doch selten bis zu gründlicher Forschung getrieben werden. Darüber wird manches edle Gewächs zertreten und sinkt in den Tod. Und zwar findet man dies nicht blos bei den Laien, sondern auch bei den Pastoren, die in ihren Zusammenkünften nicht selten einen großen Theil ihrer Zeit mit Polemik gegen die Union verbringen, zum Zeugniß dafür, daß ihnen die Stellung, die sie zu derselben eingenommen haben, doch ein Stachel im Gewissen geblieben ist. Diesen Stachel aber suchen sie durch desto unverständigeres Eifern gegen die Union abzustumpfen.

Eine große Gefahr für die gedeihliche Entwickelung der separirten Gemeinde liegt auch in ihrer Gemeindeverfassung, namentlich in dem Vorsteheramt und in der Art der Ausübung ihrer Kirchenzucht. Es sind dem Referenten Fälle bekannt, wo eigentlich nicht der Pastor, sondern thatsächlich ein einflußreicher Kirchenvorsteher den geistigen Schwerpunkt in der Gemeinde bildet, und wo der Pastor à tout prix mit dem herrschsüchtigen Vorsteher in gutem Vernehmen bleiben muß, wenn er nicht seine ganze geistliche Wirksamkeit gehemmt sehen will. Die Kirchenzucht aber, auf Gemeinden angewandt, wie die oben geschilderten, ist in ernster consequenter Weise gar nicht durchzuführen. Hier und dort hört man die Klagen, daß gegen dieses oder jenes begüterte und einflußreichere Gemeindeglied nicht mit derselben Strenge verfahren wird, weil man fürchtet, es würde sonst zur Landeskirche zurücktreten, und würde viele mit sich hinübernehmen. Andererseits sind die Gemeindeglieder selbst zum Theil so wenig innerlich reif, daß sie wohl gar die Kirchenbuße zum Sündendeckel machen. Ein Separirter in hiesiger Gegend z. B. begegnete um Mitternacht einem Unirten im Walde, beide beim Holzstehlen begriffen, und macht dem letzteren große Vorwürfe, wie er das thun dürfe. Ei, erwiedert der

Digitized by Google

Unirte, thust du denn nicht dasselbe? Ja, lautete die Antwort, bei uns ist Kirchenbuße, wenn ich die hernach gethan habe, so ist mir die Sünde wieder vergeben, ihr aber habt keine.

Auf diese Weise haben die Separirten, wenigstens so weit die persönliche Kenntniß des Referenten reicht, bereits den Ruf, den sie als „die Frommen" früher gehabt haben, in großem Maße wieder eingebüßt. In der Gemeinde Gr.-Justin z. B., welche etwa zu gleichen Theilen separirt und landeskirchlich ist, stellte sich vor einiger Zeit das Verhältniß der unehelichen Geburten bedeutend zu Ungunsten der Separirten, und in Schwirsen ist entschieden der frommere Theil der Gemeinde der Landeskirche angehörig geblieben. Ueberhaupt aber hat der Zustand der separirten Lutheraner in der Camminer Gegend bereits manchem die Sympathien, die er für sie wohl aus Kenntniß der ersten lutherischen Kämpfe gefaßt hatte, gründlich verleidet.

Wir dürfen nun freilich wohl annehmen, daß sich in anderen Gegenden. wohl das Verhältniß günstiger gestalten mag, und daß man über die mancherlei Schattenseiten, die wir soeben zusammengestellt haben, auch die sehr erfreulichen Lichtseiten, ihr Halten an der Kirche, an Gottes Wort und Sacrament, ihre Opferfreudigkeit und bei Vielen ein recht lebendiges Christenthum nicht übersehen darf. Das aber ist eine allgemeine, auch von den Separirten selbst geführte Klage, daß das christliche Leben in jenen Gemeinden im Ganzen und Großen eher rückwärts als vorwärts geht, und diese Klage giebt uns und ihnen mancherlei zu bedenken.

Besonders widerwärtig aber treten die Consequenzen der falschen Prinzipien der separirten Lutheraner in der Entwicklung ihres Kirchenbegriffes hervor. Die Dorfkirchenzeitung hat auf diesem Gebiete Aufsätze geliefert, die an das Unglaubliche grenzen; und doch darf nach den Synodalbeschlüssen von 1841 ja nichts Seitens der Separirten gedruckt werden, was nicht die Censur des Oberkirchen-Collegii passirt hat. Da ihnen nicht Wort Gottes und reines Sacrament, sondern die kirchen-

Digitized by Google

regimentliche Organisation von Wort und Sacrament, so wie die Ausgestaltung beider in der Gemeinde den Schwerpunkt des Kirchenbegriffs ausmachen, so können sie natürlich nur da Kirche anerkennen, wo diese Organisation völlig ungetrübt nach dem von ihnen beliebten Schema vorhanden ist. Darum gehen manche unter ihnen so weit, daß sie die reformirte Kirche eine Rotte nennen, die unirte einen Haufen von Ungläubigen, daß sie in beiden weder Wort noch Sacrament anerkennen; ja einer ihrer Häupter erklärte öffentlich gegen den Referenten: der Gott, der in der unirten Landeskirche verehrt werde, sei der Teufel. Aus diesem Grunde versteht es sich von selbst, daß, da auch in den von der Union unberührt gebliebenen lutherischen Landeskirchen manches nicht übereinstimmt mit ihren eigenthümlichen Organisationsideen, diese auch nicht für vollgültig angesehen werden, daß es von ihnen also völlig zugebilligt wird, daß ein Theil der hamburger Kirche sich zu einer mit ihnen in näherer Gemeinschaft stehenden Separatkirche mit reinerem Lutherthum absondert, also zu der nicht unirten, lutherischen, geschichtlichen hamburger Kirche genau dieselbe Stellung einnimmt, wie die breslauer Separirten zur Landeskirche in Preußen. Da nun die Separirten hinsichtlich anderer Kirchen, der in Baiern und in Mecklenburg wiederum nicht solchen strengen Maßstab anlegen, so verfallen sie dem Verdacht, daß sie mit verschiedenem Maße messen, je nachdem Zweckmäßigkeitsgründe vorwalten.

Besonders scharf aber tritt das falsche Prinzip der separirten Lutheraner in der Stellung hervor, die sie zu den lutherischen Bewegungen und Vereinen innerhalb der Landeskirche einnehmen. Wäre es ihnen nur um lutherisch Wort und Sacrament in erster Linie zu thun, so sollten sie sich freuen darüber, daß der Herr Sinn für beides in so ausgedehntem Maße in der von ihnen doch bereits verlassenen Landeskirche angeregt hat. Ja, wollten sie anerkennen, daß lutherische Kirche da ist, wo reine Predigt des Worts und reine Sacramentsverwaltung in einer Gemeinde vorhanden ist, so müßten sie in fast allen Gemeinden Pommerns z. B. lutherische Kirche anerkennen, und

Digitized by Google

ihre Aufgabe wäre es, fürbittend uns Lutheranern in dem Kampfe beizustehen, den wir führen, um, nachdem wir factisch rein Wort und Sacrament errungen haben, auch die kirchenordnungsmäßigen Garantien dafür ebenfalls zu erwerben. Aber gerade das Gegentheil findet statt; sie sehen in den lutherischen Vereinen nur ihre Gegner, die ihnen Licht und Luft abschneiden wollen, und während sie für alles Christliche außerhalb der breslauer Linien schon an sich ein sehr geringes Maß von Verständniß und Anerkennung haben, so haben sie für die lutherischen Vereine in der Landeskirche kaum noch etwas Anderes, als Hohn, Verachtung und Spott.

So müssen wir es denn als eine im Ganzen und Großen unleugbare Thatsache anerkennen, daß die Separirten heutigen Tages nicht mehr die sind aus den dreißiger Jahren. Noch vor wenigen Jahren hatte Referent Gelegenheit, Huschke in Breslau und Kellner in Schwirz persönlich zu besuchen. Er ist von ihnen mit innigem Dank für die herzliche brüderliche Gemeinschaft geschieden, mit der sie ihn aufgenommen, und ihm sind namentlich die in Schwirz unter gegenseitigem unverholenem Disputiren, aber auch innigem Beten und herzlichster Liebesgemeinschaft verbrachten Stunden ein Kleinod in seiner Erinnerung; allein wenn man mit diesen die streitsüchtigen Lutheraner unserer Tage, die Epigonen jüngeren Datums vergleicht, welch' himmelweiter Abstand!

Unser Schluß ist, daß die separirt-lutherische Kirche die ihr vom Herrn gestellte Aufgabe, sich in der Stille zu erbauen, nicht begriffen, noch weniger erfüllt hat, und daß sie durch die von ihr seit den Tagen ihrer Ruhe angenommene Haltung das Reich Gottes eben so sehr gehindert, als gebaut hat. Zwar äußerlich sind sie gewachsen; ihre Zahl betrug Ende 1858 circa 46,000 Seelen in 54 Parochien; aber der äußere Wachsthum kommt dem inneren Rückschritt nicht gleich. Sie haben aufgehört, der Schwerpunkt der Entwicklung des Lutherthums in Preußen zu sein. Dieser ist, nachdem die Separirten das fernere Kämpfen um die Kirche gegen die General-Concession

Digitized by Google

eingestellt haben, nachdem sie vom geschichtlichen Kampfplatz abgetreten sind, auf die lutherischen Kämpfer innerhalb der Landeskirche übergegangen. Sie, anstatt mit diesen zu kämpfen, kämpfen wider sie, grollen und schmollen mit ihnen, lichten und zerreißen auf diese Weise die Reihen der lutherischen Kämpferschaar, und haben dieser letzteren nur zweierlei als Erbtheil hinterlassen: einmal das Odium, welches man in weiteren Kreisen mit Recht gegen die separatistischen Prinzipien hegt (denn man glaubt in weiten Kreisen diese separatistischen Prinzipien unzertrennlich von Confessionalismus), und zum Andern die Unmöglichkeit, jetzt noch ein rechtschaffenes Märtyrerthum für die lutherische Kirche zu bestehen. Denn wenn heutzutage ein Pastor eine ihm äußerlich behaglichere Existenz in der Landeskirche so aufgiebt, daß er sofort eine innerlich viel behaglichere bei den Separirten dafür eintauscht, so ist das kein Märtyrerthum mehr.

Die Separirten in ihrer Gesondertheit aber üben kein Gewicht mehr aus im gegenwärtigen Kirchenkampfe. Die Behörden der Landeskirche halten sie mit Recht für abgefundene Leute; die Lutheraner in der Landeskirche sind durch ihre unverständige Polemik gegen Alles, was sie jetzt noch vorbringen mögen, ziemlich abgestumpft, und werden, falls sie die directen Angriffe wider lutherische Gemeinden innerhalb der Landeskirche nicht unterlassen, und anstatt sich mit dem Erbauen ihrer Gemeinden zu begnügen, nicht aufhören, die Gemeindeglieder den lutherischen Pastoren abspenstig zu machen, vielleicht in die Nothwendigkeit gedrängt werden, die bisherige Defensive zu verlassen und die Offensive zu ergreifen.

Bei allem dem aber achten wir, daß das Dasein der separirt-lutherischen Gemeinde auch für die Gegenwart von großer Wichtigkeit ist. Sie ist den Unionsbeförderern ein Stachel im Gewissen und ein fortwährendes Zeugniß über das Unrecht, das der lutherischen Kirche Seitens des Unionismus geschehen ist. Ferner ist sie für die Lutheraner in der Landeskirche ein Stachel, daß sie, wenn sie gleich die irrthümlichen Wege der Separirten in Bezug auf die Realisirung ihrer lutherischen Kirchenbegriffe

Digitized by Google

nicht theilen können, ihnen wenigstens in der Treue des Bekenntnisses auf dem von ihnen für recht gehaltenen Wege nicht nachstehen. Ferner ist sie für zukünftige Zeiten ein belehrendes und warnendes Beispiel, an dem man lernen kann, wie sich die kirchliche Entwicklung, gewaltsam losgerissen von ihrer geschichtlichen Vereinigung mit dem Staate gestaltet. Und endlich, wenn, wie jetzt es den Anschein hat, die Zeit gekommen ist, daß diese dreihundertjährige Verbindung der Kirche mit dem Staate nicht ferner gewahrt bleiben kann, wenn dann eine jener weltgeschichtlichen Krisen eintreten sollte, in welcher die alten Schläuche zerreißen und für den jungen Most neue Schläuche von nöthen sind, dann werden hoffentlich die separirten Lutheraner inzwischen durch die Kämpfe in ihrem eigenen Innern so weit gedemüthigt sein, daß sie ihren Kirchenbegriff einer Reinigung in seinen Prinzipien unterziehen, und werden dann nicht mehr vom vornehmen Stuhl auf ihre lutherischen Mitkämpfer, die in anderer Schlachtordnung kämpfen, hochmüthig und mitleidig herabsehen, sondern werden gelernt haben, Spreu vom Waizen zu unterscheiden, und dann hoffen auch wir noch einmal eine Wiedervereinigung derer aus der Beschneidung mit denen aus der Vorhaut. —

Somit lassen wir sie ruhig ihre eigene Straße wandern, und wenden uns zu der Fortsetzung der lutherischen Kämpfe innerhalb der Landeskirche, von denen uns das nächste Buch Bericht geben soll.

Druck von C. Strauß & Comp. in Berlin, Spittelmarktstr. 5.

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

16Apr'63CB
REC'D LD
MY 29 '63
INTERLIBRARY LOAN
APR 10 1986
UNIV. OF CALIF., BERK.

LD 21A–50m-11,'62
(D3279s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google